Archiv für Landeskunde

der

Preußischen Monarchie.

Sechster Band.

Zweites — 1859 — Quartal.

Berlin.
Selbstverlag des Herausgebers.



Inhalt.

Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857.

Das Ergebniß der in den Jahren 1854 bis 1856 mit längeren und kürzeren Unterbrechungen in Wien gepflogenen Verhandlungen, deren wesentlichste Wechselfälle wir darzulegen versucht haben *), liegt in dem Münzvertrage vom 24 Januar 1857, in den dazu gehörigen Separat-Artikeln und in dem an demselben Tage unterzeichneten Schluß-Protocoll vor. Alle drei Aktenstücke haben durch die nachfolgenden Verhandlungen mit den Ständen der einzelnen betheiligten Staaten die ausgedehnteste Publicität erlangt.

Als vertragende Theile erscheinen einerseits die Regierungen der durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 verbundenen Zollvereinsstaaten und andererseits die kaiserlich österreichische und die fürstlich liechtensteinsche Regierung.

Die zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Oesterreich zollverbündeten Staaten Modena und Parma hatten den Beitritt zu einem Münzvertrage auf der von den übrigen betheiligten Regierungen genehmigten Grundlage ausdrücklich abgelehnt, während von den Zollvereinsstaaten Luxemburg überhaupt zu den Verhandlungen nicht zugezogen zu sein scheint, da es auch der Dresdener Münzconvention von 1838 nicht beigetreten ist, seinem französisch-belgischen Franken zu Gunsten des Thalers nicht entsagen wollte, vielmehr sich darauf beschränkt hatte, die in dieser Beziehung für erforderlich erachtete Verkehrsgemeinschaft durch eine angemessene, der Verwendung und dem Umlaufe des Thalers günstige Tarifirung desselben herzustellen.

Von den deutschen Bundesstaaten sind somit an den Verhandlungen wie an dem Vertragsabschlusse nicht betheiligt gewesen: die Niederlande für Luxem-

*) Bd. V. S. 138—218.

burg und Limburg, Dänemark für Holstein und Lauenburg, beide Mecklenburg und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen.

Da der Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19 Februar 1853 die Veranlassung und die Grundlage der Verhandlungen bildete, so ist nicht anzunehmen, daß von dem einen oder dem andern dieser Staaten die Betheiligung an den Verhandlungen gewünscht oder beantragt worden ist.

Der Münzverein fällt somit weder mit den zwei Zoll- und Handelsgebieten, die durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 einander bereits näher gerückt sind, vollständig zusammen, noch umschließt er sämmtliche deutsche Bundesstaaten. Beide Beziehungen kommen in dem Münzvertrage nur insofern in Betracht, als in demselben die vertragenden Regierungen einestheils überhaupt den andern deutschen Staaten, anderntheils aber auch solchen außerdeutschen Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, den nachträglichen Beitritt ausdrücklich offen gelassen haben (Art. 26 des offenen Vertrages, Separat-Artikel XVII).

Man wird annehmen können, daß die Eigenschaft eines deutschen Bundesstaates oder der Anschluß an eines der beiden Zollsysteme zugleich als eine Vorbedingung zum Eintritt in den Münzverein, den die zollvereinten Theilnehmer der Dresdener Münzconvention von 1838 mit Oesterreich und Liechtenstein gebildet haben, betrachtet worden ist. Denn es möchte nicht zu verkennen sein, daß eine vertragsmäßig hergestellte Gemeinsamkeit im Münzwesen ohne die Garantien, welche die anderweitig gegebene und begründete Gemeinsamkeit der Interessen und Beziehungen, wie solche entweder durch eine dauernde politische Verbindung oder durch eine engere Verkehrsgemeinschaft verbürgt wird, von sehr zweifelhafter Bedeutung, Sicherheit und Dauer sein würde.

Auf der andern Seite hat die Erklärung im Eingange des Vertrages, nach welcher Oesterreich und Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits die vertragenden Theile bilden, in dem Vertrage selbst noch eine nähere Bestimmung und eine weitere Bedeutung erhalten, insofern darin ausdrücklich anerkannt ist, daß auch nach der Bildung des weiteren Münzvereins der durch die Dresdener Münzconvention von 1838 begründete Münzverein als solcher fortbestehen soll. Der im Anschluß an die Bestimmung des Art. 14 des Zollvereinsvertrages *) durch diese Münzconvention gebildete, die Zollvereinsstaaten umfassende Münzverein wird als ein besonderer und engerer Verein unter

*) Art. 14 des Zollvereinsvertrages vom 22 März 1838: „Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, darüber sofort besondere Verhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.“



den betreffenden Staaten aufrecht erhalten, ohne in den weiteren Verein dergestalt aufzugehen, daß künftighin die einzelnen Staaten desselben nur als solche und ohne eine engere Gemeinschaft in dem Gesammtverein erscheinen. Es wird daher bestimmt, und zwar in der Form einer Stipulation, welche die durch die Convention von 1838 verbundenen Zollvereinsstaaten unter sich getroffen haben (Art. 23 d. o. V.), daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des Münzvertrages vom 24 Januar 1857 beginnt, die Bestimmungen dieses letzteren zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für den Münzvertrag festgesetzte Dauer zugleich mit als verlängert zu betrachten ist. Der im Anschluß an den Zollverein begründete Münzverein behält also seine besondere rechtliche Existenz und erscheint als solcher in seinem Fortbestehen unabhängig von dem Bestehen des weiteren Münzvereins.

Ebenso sind die wiederum innerhalb des Münzvereins von 1838 bestehenden, je die Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes und die Staaten des bisherigen 24½ Guldenfußes umfassenden engeren Münzvereine nebst den durch dieselben getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit nicht einzelne Bestimmungen der letzteren durch den Münzvertrag als abgeändert zu betrachten sind, auch für die Zukunft aufrecht erhalten und in ihrer, nur durch die Bestimmungen und Grundsätze des allgemeinen Vertrages beschränkten autonomischen Stellung ausdrücklich anerkannt.

Die Dauer des Vertrages ist zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt, mit der Maßgabe, daß derselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden ist, stillschweigend als von fünf zu fünf Jahren verlängert angesehen werden soll. Ein solcher Rücktritt ist aber nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat.

Auch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 war auf einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen, und die Bestimmungen des Münzvertrages wegen der stillschweigenden Verlängerung desselben und wegen der Kündigungsfrist im Falle des Rücktritts sind wesentlich gleichlautend mit den betreffenden Bestimmungen jener Convention.

Das Münzwesen verlangt vor allem Stabilität und gehört ganz und gar nicht zu den Materien, über welche man alle paar Jahre neue Bestimmungen treffen kann; jede neue Ordnung bedarf zudem der Zeit, um die in derselben gegebenen Anfänge und Tendenzen zur völligen Entwickelung und zu einem in sich ruhenden Abschlusse bringen zu können; insbesondere aber bedarf der Verkehr gesicherter und fester Zustände und verträgt selbst Unvollkommenes leichter als eine

Archiv für Landeskunde

der

Preußischen Monarchie.

Sechster Band.

Zweites — 1859 — Quartal.

Berlin.
Selbstverlag des Herausgebers.



Inhalt.

Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857.

Das Ergebniß der in den Jahren 1854 bis 1856 mit längeren und kürzeren Unterbrechungen in Wien gepflogenen Verhandlungen, deren wesentlichste Wechselfälle wir darzulegen versucht haben *), liegt in dem Münzvertrage vom 24 Januar 1857, in den dazu gehörigen Separat-Artikeln und in dem an demselben Tage unterzeichneten Schluß-Protocoll vor. Alle drei Aktenstücke haben durch die nachfolgenden Verhandlungen mit den Ständen der einzelnen betheiligten Staaten die ausgedehnteste Publicität erlangt.

Als vertragende Theile erscheinen einerseits die Regierungen der durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 verbundenen Zollvereinsstaaten und andererseits die kaiserlich österreichische und die fürstlich liechtensteinsche Regierung.

Die zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Oesterreich zollverbündeten Staaten Modena und Parma hatten den Beitritt zu einem Münzvertrage auf der von den übrigen betheiligten Regierungen genehmigten Grundlage ausdrücklich abgelehnt, während von den Zollvereinsstaaten Luxemburg überhaupt zu den Verhandlungen nicht zugezogen zu sein scheint, da es auch der Dresdener Münzconvention von 1838 nicht beigetreten ist, seinem französisch-belgischen Franken zu Gunsten des Thalers nicht entsagen wollte, vielmehr sich darauf beschränkt hatte, die in dieser Beziehung für erforderlich erachtete Verkehrsgemeinschaft durch eine angemessene, der Verwendung und dem Umlaufe des Thalers günstige Tarifirung desselben herzustellen.

Von den deutschen Bundesstaaten sind somit an den Verhandlungen wie an dem Vertragsabschlusse nicht betheiligt gewesen: die Niederlande für Luxem-

*) Bd. V. S. 138—218.

burg und Limburg, Dänemark für Holstein und Lauenburg, beide Mecklenburg und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen.

Da der Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19 Februar 1853 die Veranlassung und die Grundlage der Verhandlungen bildete, so ist nicht anzunehmen, daß von dem einen oder dem andern dieser Staaten die Betheiligung an den Verhandlungen gewünscht oder beantragt worden ist.

Der Münzverein fällt somit weder mit den zwei Zoll- und Handelsgebieten, die durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 einander bereits näher gerückt sind, vollständig zusammen, noch umschließt er sämmtliche deutsche Bundesstaaten. Beide Beziehungen kommen in dem Münzvertrage nur insofern in Betracht, als in demselben die vertragenden Regierungen einestheils überhaupt den andern deutschen Staaten, anderntheils aber auch solchen außerdeutschen Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, den nachträglichen Beitritt ausdrücklich offen gelassen haben (Art. 26 des offenen Vertrages, Separat-Artikel XVII).

Man wird annehmen können, daß die Eigenschaft eines deutschen Bundesstaates oder der Anschluß an eines der beiden Zollsysteme zugleich als eine Vorbedingung zum Eintritt in den Münzverein, den die zollvereinten Theilnehmer der Dresdener Münzconvention von 1838 mit Oesterreich und Liechtenstein gebildet haben, betrachtet worden ist. Denn es möchte nicht zu verkennen sein, daß eine vertragsmäßig hergestellte Gemeinsamkeit im Münzwesen ohne die Garantien, welche die anderweitig gegebene und begründete Gemeinsamkeit der Interessen und Beziehungen, wie solche entweder durch eine dauernde politische Verbindung oder durch eine engere Verkehrsgemeinschaft verbürgt wird, von sehr zweifelhafter Bedeutung, Sicherheit und Dauer sein würde.

Auf der andern Seite hat die Erklärung im Eingange des Vertrages, nach welcher Oesterreich und Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits die vertragenden Theile bilden, in dem Vertrage selbst noch eine nähere Bestimmung und eine weitere Bedeutung erhalten, insofern darin ausdrücklich anerkannt ist, daß auch nach der Bildung des weiteren Münzvereins der durch die Dresdener Münzconvention von 1838 begründete Münzverein als solcher fortbestehen soll. Der im Anschluß an die Bestimmung des Art. 14 des Zollvereinsvertrages*) durch diese Münzconvention gebildete, die Zollvereinsstaaten umfassende Münzverein wird als ein besonderer und engerer Verein unter

*) Art. 14 des Zollvereinsvertrages vom 22 März 1833: „Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, darüber sofort besondere Verhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.“



den betreffenden Staaten aufrecht erhalten, ohne in den weiteren Verein dergestalt aufzugehen, daß künftighin die einzelnen Staaten desselben nur als solche und ohne eine engere Gemeinschaft in dem Gesammtverein erscheinen. Es wird daher bestimmt, und zwar in der Form einer Stipulation, welche die durch die Convention von 1838 verbundenen Zollvereinsstaaten unter sich getroffen haben (Art. 23 d. o. V.), daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des Münzvertrages vom 24 Januar 1857 beginnt, die Bestimmungen dieses letzteren zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für den Münzvertrag festgesetzte Dauer zugleich mit als verlängert zu betrachten ist. Der im Anschluß an den Zollverein begründete Münzverein behält also seine besondere rechtliche Existenz und erscheint als solcher in seinem Fortbestehen unabhängig von dem Bestehen des weiteren Münzvereins.

Ebenso sind die wiederum innerhalb des Münzvereins von 1838 bestehenden, je die Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes und die Staaten des bisherigen 24½ Guldenfußes umfassenden engeren Münzvereine nebst den durch dieselben getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit nicht einzelne Bestimmungen der letzteren durch den Münzvertrag als abgeändert zu betrachten sind, auch für die Zukunft aufrecht erhalten und in ihrer, nur durch die Bestimmungen und Grundsätze des allgemeinen Vertrages beschränkten autonomischen Stellung ausdrücklich anerkannt.

Die Dauer des Vertrages ist zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt, mit der Maßgabe, daß derselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden ist, stillschweigend als von fünf zu fünf Jahren verlängert angesehen werden soll. Ein solcher Rücktritt ist aber nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat.

Auch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 war auf einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen, und die Bestimmungen des Münzvertrages wegen der stillschweigenden Verlängerung desselben und wegen der Kündigungsfrist im Falle des Rücktritts sind wesentlich gleichlautend mit den betreffenden Bestimmungen jener Convention.

Das Münzwesen verlangt vor allem Stabilität und gehört ganz und gar nicht zu den Materien, über welche man alle paar Jahre neue Bestimmungen treffen kann; jede neue Ordnung bedarf zudem der Zeit, um die in derselben gegebenen Anfänge und Tendenzen zur völligen Entwickelung und zu einem in sich ruhenden Abschlusse bringen zu können; insbesondere aber bedarf der Verkehr gesicherter und fester Zustände und verträgt selbst Unvollkommenes leichter als eine

niemals zur Ruhe und zum Abschlusse gelangende Reihe von Uebergangszuständen und Provisorien.

Freilich hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche den Regierungen nachträglich zugemuthet haben, daß sie — mit Rücksicht auf die bekannten Erscheinungen, Zunahme der Goldproduction, Abfluß des Silbers nach Ostasien rc. — ein Münzprovisorium, etwa auf fünf Jahre, förmlich und vertragsmäßig hätten etabliren sollen, während Andere in Betracht der vereinbarten zwanzigjährigen Dauer des Vertrages den Zeitpunkt zum Abschluß eines solchen überhaupt für übel gewählt betrachten wollten. Gewissermaßen die Anerkennung eines Provisorium würde auch schon in der milden Form eines Vorbehalts, nach Ablauf einer bestimmten kürzeren Zeitfrist „über etwa erforderliche Maßnahmen zur weiteren Ausbildung des gemeinsamen Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages" berathen zu wollen, enthalten gewesen sein. Wir sind darüber nicht zweifelhaft, daß gerade der Verwirrung gegenüber, welche in Bezug auf die Gestaltung des Münz- und Geldwesens zur Zeit der Verhandlungen in der öffentlichen Meinung bestand, auch nur ein solcher Vorbehalt von den vertragenden Regierungen mit gutem Grunde nicht gemacht und ein dem Vernehmen nach darauf gerichteter Antrag mit Recht entschieden abgelehnt worden ist. Die Entschiedenheit, mit welcher trotz alles Drängens und Warnens der Vertrag als eine feste und unwandelbare Thatsache mitten in die auseinander gehenden Ansichten sich hineinstellte, hat freilich reizen müssen — il n'y a rien de plus brutal qu'un fait. Man hat, scheint es, alsdann dadurch zugleich sich zu rächen und zu trösten gesucht, daß man in dem Vertrage selbst Anzeichen und Spuren des Schwankens zwischen unausgeglichenen Gegensätzen und wohl gar Zweifel an der eigenen Lebensfähigkeit und Haltbarkeit entdeckt zu haben sich den Anschein gab, wie wir später noch sehen werden.

Indem wir zur näheren Betrachtung der durch den Vertrag begründeten Münzordnung übergehen, müssen wir uns natürlich versagen, die vereinbarte Ordnung mit allen jenen zahllosen Vorschlägen in Vergleichung zu bringen, an denen es auf diesem Gebiete deutscher Einheitsbestrebungen am wenigsten gefehlt hat. Das Münzwesen bildet überhaupt ein Gebiet praktischen Thuns, auf welchem wie auf wenigen andern Gebieten die Reformvorschläge zugleich so reich und mannichfaltig sind und andererseits eine so geringe Berücksichtigung zu finden pflegen. Es kommt eben darauf an, von welcher Seite man dem Münzwesen nahe tritt, demselben sein Interesse zuwendet. Die Mathematiker gehen bekanntlich am rücksichtslosesten mit dem Münzwesen um; sie haben leicht eine Formel gefunden, mit der sie die Welt umspannen und beherrschen, folgen ohne Bedenken dem Reize der einfachen Zahlen und Zahlenreihen und sind, wo der widerstrebende Stoff dem einfachen Gesetze nicht ohne weiteres sich fügen will, sofort zur Stelle mit jenen Annäherungen, Vermittelungen und Zahlengruppirungen, die einen so großen und unfruchtbaren Raum auf diesem Gebiete aus-

zufüllen pflegen. Dem Mathematiker gegenüber steht der Techniker, der sich gebunden weiß an die Schwere des Stoffs, an die Bedingungen seiner Bearbeitung und Gestaltung und seines Gebrauchs, und der nicht unterlassen darf, das Wünschenswerthe an dem Möglichen, das Produkt an seinen Kosten zu messen, niemals aber unterlassen wird, auch seine Gewohnheiten und Bequemlichkeiten mit in die Waagschale zu legen. In der mittleren Region stehen weiter die Gesichtspunkte und Anforderungen des gewöhnlichen täglichen und kleinen Verkehrs, mit seinem Bedürfniß leichtester Theilung, Summirung und Ausgleichung, den Gesichtspunkten und Wünschen gegenüber, welche von dem internationalen Verkehr, von dem Groß- und Wechselhandel oder in seinem Namen erhoben werden, während mitten zwischen beide der Reiseverkehr sich stellt und seine kleinen Bedürfnisse, Unbequemlichkeiten und Verluste laut genug geltend zu machen weiß. Auch hier tritt ferner mit glücklicher Zähigkeit die Macht des Bestehenden und Gewohnten mäßigend und retardirend ein, und alle Gesichtspunkte werden überragt und beherrscht von der Forderung der Aufrechthaltung des Werthsmaßstabes und von den Rücksichten und Bedingungen, von welchen die Erhaltung dieser Forderung abhängig erscheint. Während ein berühmter Nationalökonom vergebens versuchte, einem Mitgliede des Hauses Rothschild die Wichtigkeit der Ordnung in den Münzsystemen deutlich zu machen, und von diesem die Aeußerung erhielt, daß er sich um die Münzsysteme nichts kümmere und daß für seine Geschäfte nur die Wechselcourse und die Course der Werthpapiere maßgebend seien, wird der Staat nicht bloß die beweglichen und veränderlichen Elemente des Banquiergeschäfts mit seinem täglichen Umschlag und Fondswechsel in das Auge fassen, sondern nicht vergessen wollen, daß auch dauernde Verhältnisse in dem Gelde ihren Repräsentanten haben, daß dasselbe auch die zeitlich auseinander liegenden Werthgrößen mißt und vertritt, und daß überhaupt die Gesammtheit in gutem Gelde das wohlfeilste und sicherste Umsatzmittel findet.

Bei der großen Masse der Reformvorschläge wird in der Regel das ausschließliche Gewicht auf den einen oder den andern Gesichtspunkt gelegt, und — wie es zu geschehen pflegt — treten sie um so unbedingter und gebieterischer auf, je einseitiger und consequenter sie einem ausschließlichen Gesichtspunkte folgen und je vollständiger sie sich „in ihrer Tonne" eingerichtet haben. Wer dagegen berufen ist, Hand anzulegen, auf seine Verantwortlichkeit einzureißen und zu gestalten, wird nicht verkennen dürfen, daß jeder einzelne dieser Gesichtspunkte sein Maß und seine Beschränkung an allen übrigen findet, daß keiner eine unbedingte und ausschließliche Berücksichtigung in Anspruch nehmen kann; selbst die Forderung der Sicherstellung des Werthsmaßstabes würde bei einer solchen consequent zur Aufgebung der charakteristischen und specifischen Geldqualität überhaupt führen. Das Gewicht, welches jedem einzelnen jener Gesichtspunkte beizulegen ist,

wird nicht immer leicht zu ermessen und zum Theil wiederum nicht unbedingt zu bestimmen sein, sondern mit den Verhältnissen selbst, mit der wechselnden Gestaltung der Beziehungen und Einrichtungen des Verkehrs auch seinerseits einem Wechsel unterliegen.

Das Geld als allgemeines Maß der Werthe und als der allgemein gültigste Repräsentant der Macht zu kaufen, besteht aus einem bestimmten Gewichte edlen Metalles; es erscheint als wirkliche Münze, sofern das edle Metall in solchen Stücken in Umlauf gesetzt wird, deren Gewicht und Feingehalt durch darauf angebrachte Zeichen verbürgt ist und denen eine bestimmte Form dergestalt gegeben ist, daß jede absichtliche Verminderung des Gewichts sogleich bemerklich werden muß. Es wird durch eine solche Beglaubigung des Gewichts und Feingehalts, sowie durch eine solche Gestaltung der Stücke, welche nicht unmerklich verändert werden kann, bezweckt, Jedermann des Nachwiegens und Probirens zu überheben und zugleich die Uebergabe der Macht zu kaufen durch dieses Werkzeug in ein bloßes Zählen zu verwandeln.

Als ein weiterer Schritt erscheint die Bestimmung einer Münzeinheit, d. h. eines bestimmten Gewichts edlen Metalles, von welchem alle übrigen zur Auseinandersetzung und Vermittelung des Verkehrs erforderliche Münzen in einfachen Verhältnissen entweder vielfache oder Theilstücke bilden. Es ist nicht nöthig, daß Münzstücke, welche diese Münzeinheit repräsentiren, überhaupt geprägt werden, oder daß dieselben zugleich den hauptsächlichen Bestandtheil der Circulation bilden; das Pfund Sterling hat erst im Jahre 1816 in dem Sovereign ein entsprechendes Münzstück erhalten, und in Frankreich ist der Frank die Münzeinheit, während das Fünffrankstück die eigentliche Hauptmünze des Verkehrs bildet. Es wird daher immer einer selbständigen, von der Bestimmung der Münzeinheit unabhängigen Erwägung unterliegen müssen, welchen Werth diejenigen Münzstücke darstellen sollen, aus denen man den größten Theil der für den Verkehr erforderlichen Münzen bestehen lassen will, dergestalt, daß größere und kleinere Stücke daneben nur in solcher Menge auszuprägen sind, als es das für diese besonderen Münzsorten bestehende Bedürfniß des Verkehrs erfordert.

Das erste Erforderniß eines Münzsystems ist somit die genaue Angabe des Gewichts an feinem Metall, welches diejenige Münze enthält, welche als Münzeinheit gelten soll, von der also die übrigen Münzen entweder vielfache oder Theilstücke sind. Diese Gewichtsbestimmung kann in zweifacher Weise erfolgen, indem entweder — wie z. B. in Frankreich der Fall ist — das Gewicht edlen Metalles bestimmt wird, welches zunächst das einzelne, die Münzeinheit repräsentirende Münzstück enthalten soll, oder aber die Anzahl von Münzeinheiten, in welchen genau ein bestimmtes, zugleich die Gewichtseinheit repräsentirendes Gewicht edlen Metalles enthalten sein soll. Letzteres ist bei den deutschen Münzen stets der Fall gewesen und als ein Vorzug derselben betrachtet worden. Die Anzahl der Stücke, welche

aus einem bestimmten Gewicht edlen Metalles geprägt werden, bezeichnet den Münzfuß; der Münzfuß aber, mit Rücksicht auf das Metall, welches ihm zur Grundlage dient, bildet die Währung. Diese letztere bestimmt sich also durch die Erklärung des Staates, daß ein bestimmtes Gewicht eines der beiden edlen Metalle als Werthsmaßstab dienen soll.

I. Die Währung.

Im Art. 2 des Vertrages vereinigen sich die vertragenden Staaten zu ausschließender Festhaltung der Silberwährung für das unter ihnen verabredete Münzsystem; Goldmünzen sollen zwar geprägt werden, beziehungsweise im Umlauf bleiben können; allein sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern haben nur die Eigenschaft einer Waare und wie alle übrigen Waaren ihren Werthsmaßstab in den Silbermünzen, denen sie insofern sich unterordnen werden.

Die Bestimmung des edlen Metalles, welches den Werthsmaßstab bilden soll, ist der wichtigste Punkt einer Münzordnung, und man wird die Entschließung, durch welche die reine Silberwährung in Deutschland und Oesterreich vertragsmäßig und dauernd festgestellt und gesichert ist, als die eigentliche That der vertragenden Regierungen bei Abschluß des Münzvertrages betrachten müssen.

Wir brauchen nicht auf die Gründe zurückzukommen, die es uns nicht zweifelhaft ließen, daß die theils vorübergehenden und vorübergegangenen, theils noch fortdauernden Erscheinungen, welche die Einführung der Goldwährung unvermeidlich machen sollten, an sich keinesfalls geeignet waren, die Regierungen zu einer so tief eingreifenden Anordnung zu berechtigen, wie die Veränderung der Währung gewesen sein würde.

Nachträglich ist „das unaufhaltsame Vordringen,“ „das unvermeidliche Herannahen der Goldwährung,“ das „Hannibal ante portas!“ nicht ohne Emphase gegen die Opportunität des Münzvertrages geltend gemacht.*) Es könne wenigstens nicht als zeitgemäß betrachtet werden, durch Vertrag auf längere Zeit sich die Hände zu binden, auf die freie Entschließung in Betreff des etwaigen Uebergangs zu einer neuen Währung zu verzichten. Diese Bemerkung wurde nicht etwa nur an Oesterreich gerichtet, welches trotz jener „drohenden Erscheinungen“ kein Bedenken getragen hat, bei Herstellung der Metallvaluta, die durch das Papiergeld ziemlich verdrängt war, der Silberwährung den Vorzug zu geben und alle Beschwerden und Mißstände nicht nur der Wiederaufnahme der Baarzahlungen, sondern auch des Uebergangs zu einem neueren Münzfuße zu übernehmen,

---

*) In Bentham's Book of Fallacies wird dieses das „By-and-by or Wait-a-little or Not-just-now or To-morrow's-time-enough argument“ genannt.

ohne sich durch die in Aussicht gestellte Wiederholung eines Wechsels der Währung abschrecken zu lassen. In Bezug auf diejenigen Staaten aber, welche die Silberwährung besitzen und in unverkümmerter Geltung erhalten haben, müßte die Entgegnung genügen, daß der Voraussetzung nach die Nothwendigkeit der Einführung der Goldwährung oder die Erfahrung der Unhaltbarkeit der Silberwährung jedesfalls an alle Staaten, insbesondere an die in engerer Verkehrsgemeinschaft stehenden Staaten gleichmäßig werde herantreten müssen. In dieser Beziehung werde daher der Vertrag nur die Bedeutung haben, daß die vertragenden Staaten bereit und entschlossen seien, eintretenden Falles auch den Uebergang zu einer neuen Währung gemeinsam zu machen, nicht erst die alte Münzverwirrung durch das einseitige Vorgehen oder Weichen der verschiedenen einzelnen Regierungen im deutschen Reiche einreißen zu lassen, um demnächst an Versuchen der Einigung auf neuer Grundlage unter wesentlich erschwerenden Umständen wieder sich abzumühen.

Wir sind aber geneigt, noch weiter zu gehen, und glauben uns in der Annahme nicht zu irren, daß die gleiche Auffassung bei dem Abschlusse des Münzvertrages überhaupt in hohem Grade bestimmend gewesen ist. Gerade in jenen Erscheinungen, durch welche der Vorwurf der Inopportunität begründet werden soll, war die dringende Veranlassung und selbst die Nothwendigkeit gegeben, die bestehende Silberwährung mit neuen Garantien zu umgeben, wenn nicht Schwanken, Unsicherheit und Verwirrung eintreten, Gesetz und Vertrag wiederum einmal durch bloße thatsächliche Zustände überwuchert werden sollten; es war in der That die Bedingung der Aufrechthaltung eines geordneten Münzwesens innerhalb der Zollvereinsstaaten.

Die Dresdener allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 hatte zwar die Münzfüße der vertragenden Staaten in Silber festgestellt und überhaupt unzweifelhaft die Silberwährung als Grundlage des gemeinschaftlichen Münzwesens zur stillschweigenden Voraussetzung. Ueber die Ausprägung der Goldmünzen und über den Umlauf derselben, insbesondere in dem Verhältniß zu der vereinbarten oder vorausgesetzten Silberwährung hatte sie aber keinerlei Bestimmungen getroffen. Es verblieb daher nicht nur bei der Ausprägung der Dukaten und der verschiedenen Landesgoldmünzen ohne alle Beschränkung und ohne den Versuch einer Annäherung oder Angleichung, sondern es wurde auch angenommen, daß jede Regierung nach wie vor das Verhältniß bestimmen könne, in welchem die eigenen oder fremden Goldmünzen neben den Silbermünzen des eigentlichen Landesmünzfußes umlaufen und statt derselben wenigstens bei ihren Cassen angenommen werden sollten. In Preußen bestand auch nach Abschluß der allgemeinen Münzconvention der im Jahre 1831 ohne Vorbehalt des Widerrufs für die Friedrichsd'or bestimmte Cassencours fort, und die Beschränkung, die man sich in Folge dieser Bestimmung in Bezug auf die Ausprägung neuer Friedrichsd'or

selbst auferlegt hatte, wurde als eine unbedingte überhaupt nicht betrachtet, noch auch jederzeit eingehalten. Kurhessen ging mit der gleichen Bestimmung eines festen Cassencourses für seine Landesgoldmünzen noch nach Abschluß der Münzconvention von 1838 vor, und ebenso wurde in den Jahren 1840—43 das Sinken des Goldpreises in Folge des Zuflusses edler Metalle aus England von Württemberg benutzt, um Pistolen billig einzukaufen und in Dukaten auszuprägen, die zu einem festen, gegen den damaligen Marktpreis des Goldes natürlich erhöhten Courswerth ausgegeben wurden und nach diesem festen Course fortwährend bei allen Cassen des Staats in Zahlung angenommen werden müssen; nicht zu gedenken der Anordnungen, welche in den einzelnen Staaten wegen Annahme fremder — überhaupt „gangbarer" — Goldmünzen bei den öffentlichen Cassen ergingen. So war während und trotz der Münzconvention die breite Möglichkeit gegeben, durch einseitiges Vorgehen die Grundlage der Vereinbarung selbst in Frage zu stellen, thatsächliche Zustände sich bilden und übermächtig werden zu lassen, vielleicht selbst unter scheinbarer Achtung und Aufrechthaltung der vereinbarten Landesmünzfüße auf dem Wege der Doppelwährung französische Zustände herbeizuführen. Eine solche Lage der Dinge mochte bis dahin ohne Gefahr und ohne Nachtheile sein, daß in Folge der Goldentdeckungen in Californien und Australien einestheils das Gold eine bedeutendere Stelle und einen größeren Raum in der Gesammtcirculation und demnächst auch in den Verkehrsbeziehungen Deutschlands einnehmen mußte, anderntheils das Werthsverhältniß des Goldes zum Silber erheblicheren Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt war. Während auf der einen Seite Frankreich den Uebergang zur Goldwährung sich vollziehen ließ, zeigte sich auf der andern Seite die Möglichkeit, daß Oesterreich entweder unmittelbar zur Goldwährung überging oder wenigstens bei Herstellung der Metallvaluta die Verwendung des Goldes neben dem Silber in großem Maße in Aussicht nahm und durch entsprechende Anordnungen sicherte. Durch solche Vorgänge bei den Nachbarn genährt und verstärkt, würde im eigenen Lande die „öffentliche Meinung" leicht zu einer unwiderstehlichen Macht herangewachsen sein; war sie doch schon auf dem besten Wege, die Goldwährung zu einer Panacee für alle Uebel einer bedrängten Gegenwart zu machen, alles Heil für die großen und kleinen Leiden des Verkehrs von dem Uebergange zu derselben zu erwarten, alles ungestillte Verlangen aber, alle Schuld und alle Schulden auf die Silberwährung abzuladen. Die erstehenden Bank- und Creditinstitute, die vor allen berufen sind, über die Reinerhaltung des Münzstandes und die Aufrechthaltung der Münzordnung zu wachen, würden in Deutschland bei seiner Zerrissenheit, bei dem Mangel an Geschlossenheit, Nationalgefühl und Gemeinsinn und bei der Zugänglichkeit für fremde Einflüsse die größten Feinde der bestehenden gesetzlichen Münzordnung geworden sein, die Verwirrung zugleich genährt und ausgebeutet

und die Folgen der eigenen Mißverwaltung ohne Bedenken dem „Silbermangel“ und den widerstrebenden Regierungen zur Last gelegt haben.

Die Goldwährung und ihr unvermeidliches Herannahen war in der That schon nahe daran zu einem Schreckgespenst zu werden, das in seiner Unbestimmtheit und Unfaßbarkeit der erregten Einbildungskraft nur um so wirksamer sich aufdrang. Man mußte nur erst an ihre nähere oder entferntere Nothwendigkeit glauben, und man würde ihr sicherlich erlegen sein, höchstens zu einem unsichern Schwanken zwischen unzeitiger Nachgiebigkeit und ungeschicktem Widerstande sich aufgerafft haben. Les hommes sont ainsi faits — on se bat contre des corps; on perd la tête devant des fantômes. Solche Gespenster leben und nähren und stärken sich eben von unserem eigenen Leben; sie haben nur so viel Kraft als wir selbst ihnen leihen, an sie verlieren; ihre Macht über uns ist genau so groß, wie unser Glauben und unsere Furcht. Es that wahrlich Noth, daß der Zauber gebrochen wurde — jetzt oder nie. Dies ist durch den Münzvertrag geschehen und der bereits eingeleitete Kampf mit einem entschlossenen Schritte zu klarer Entscheidung gebracht.

Wenn es schwer oder unmöglich ist, unter dem „unvermeidlichen Herannahen“ oder dem „unaufhaltsamen Vordringen“ der Goldwährung sich etwas leidlich Verständiges zu denken, so lange nicht eben Verrath oder Thorheit im eigenen Lager waltet, das Nächste und Nothwendigste nicht unterlassen wird; wenn bisher kaum ein Zweifel darüber bestand, daß Gold und Silber an sich als Währung gleich gut und gleich berechtigt sind und im allgemeinen keines vor dem andern einen absoluten Vorzug beanspruchen kann, so wird jetzt die Idee der sogenannten „Unhaltbarkeit der Silberwährung“ die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des „Silbermangels,“ verbunden mit starken Werthsschwankungen dieses Metalls mit einem unglaublichen Aufwand von unruhigem Scharfsinn, Naivetät und Statistik darzuthun versucht.

„Nachdem sich einmal das Gold wirklich seine Stellung als Werthbasis (!) für die Gegenwart und nächste Zukunft im Weltverkehr errungen hat, ist es unmöglich sich dagegen zu wehren und zu verhindern, daß sich diese Thatsache auch bis in die kleinsten Kreise des einen großen Organismus unserer heutigen Weltwirthschaft geltend mache. Die Geschäfte sind so großartig und ausgebreitet geworden, daß das Silber auf keinen Fall mehr zur Vermittelung aller Transactionen eines so großen Ländercomplexes, wie ihn Deutschland bildet, ausreichen kann. Wenn also in kritischen Zeiten nur ein wesentlicher Theil aller Geschäfte in Deutschland gegen baar abgeschlossen werden sollte, so würde sich herausstellen, daß man sie nicht zu realisiren vermag. Die geringste Krisis muß die bedenklichste Stockung in diesem schwerfälligen Organismus des Silberwährungsgebiets hervorrufen. Man stelle sich die Massen von Staatspapiergeld, Banknoten 2c. 2c., die in Deutschland circuliren, vor

und man beantworte sich dann die Frage, wie die baare Befriedigung dieser Werthzeichen beschafft werden soll, wenn einmal das Papier Allen in den Händen brennt und sich Jeder ängstlich bemüht, seine Habe zu versilbern! Schon jetzt hören wir, daß im Innern Deutschlands auf den Messen und sonst Staatspapiergeld und Noten aller möglichen Herrn und Länder und Gesellschaften das Hauptzahlungsmittel bilden und bilden müssen, wenn man nicht den Verkehr aus seinem Flusse bringen und geradezu aufs Trockne setzen will. Dieser Zustand wird sich eher verschlimmern als verbessern, und in unsichern Zeiten werden nicht einmal die Sparcassen Deutschlands im Stande sein, den Armen die sauer ersparte Habe in Silber zurückzuerstatten, noch viel weniger wird dies natürlich bei den zahlreichen Banken und Creditanstalten der Fall sein. — Welche Zustände hätten wohl eintreten müssen, wenn Frankreich nicht klug genug gewesen wäre, die Goldwährung mit zu adoptiren und den faktischen Uebergang zu derselben geschehen zu lassen? Der Krieg, die Getreideeinfuhr und besonders die Seideneinfuhr entführten das baare Geld aus Frankreich und vor allem die Seidenankäufe verursachten das Ausströmen des Silbers. Wäre nun Frankreich nicht im Stande gewesen, durch Gold die ihm nöthige Metallcirculation zu halten, so wäre eine große Krisis, Bankerotte, das Sinken von Grund- und Eigenthumswerth die nothwendige Folge gewesen." (Bremer Handelsblatt vom 18 April 1857.) — Was ist die Goldwährung oder vielmehr der Uebergang zu derselben — man wird freilich nicht immer „übergehen" können — für ein köstlich Ding! Der Krieg, Getreide- und Seidennoth entführt Frankreich Massen baaren Geldes, aber das Gold füllt alsbald wieder die Lücken aus und keine Krisis, keine Bankerotte, keine Grund- und Eigenthumsentwerthung! Natürlich kam das Gold ganz umsonst; es floß eben zu, wo es eine Lücke fand und Frankreich war „klug genug," ihm diese Gelegenheit zu machen. In Nordamerika haben wir eine „große Krisis," „Bankerotte" die Hülle und Fülle, eine „Grund- und Eigenthums-Entwerthung," wie nicht leicht irgendwo gesehen; offenbar wäre das alles anders gekommen, wenn Nordamerika im Uebergange zu der Goldwährung gewesen wäre, die es zufällig schon besaß. Im übrigen wird der Verfasser ganz Recht haben; wenn einmal ein wesentlicher Theil aller Geschäfte in Deutschland gegen baar abgeschlossen werden sollte, wird es mit dem Realisiren bedenklich aussehen, und wenn „Staatspapiergeld und Noten aller möglichen Herrn und Länder und Gesellschaften" einmal das „Hauptzahlungsmittel" geworden sind, wird das Metallgeld sich rar machen. So ist es eben in aller Welt — ob Goldwährung oder Silberwährung bestehe. Der Verfasser läßt sich indessen nicht abschrecken; das Jahr 1857 läuft ab und wir vernehmen ihn alsbald wieder von derselben Stelle. „Was hat die Handelskrisis mit der Frage der Gold- und Silberwährung zu schaffen? Ist die Krisis nicht in gleicher Weise in denjenigen Ländern aufgetreten, wo die Goldwährung gilt (in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien) wie dort, wo

das gesetzlich circulirende Medium ausschließlich in Silber besteht (in Hamburg und den nordischen Staaten)? Ist nicht der Baarvorrath der Bank von England ungeachtet der enormen Zunahme der Goldproduction seit 1849, im November vorigen Jahres unter 7 Mill. Lstr. gefallen, d. h. auf einen noch niedrigeren Stand als in der schlimmsten Zeit des Jahres 1847, und sind nicht, umgekehrt, nach eingetretener Krisis in Hamburg die baaren Zuflüsse in die dortige Bank von allen Seiten her so reichlich gewesen, wie sie es bei bestehender Goldwährung nur in Form von Gold hätten sein können, so daß, wenn eine über Erwartung große Ansammlung baarer Circulationsmittel das gewohnte kaufmännische Vertrauen allein wieder hätte herstellen können, dies bereits in vollem Maße hätte geschehen müssen? — Wenn man hiernach auch keineswegs behaupten kann, daß die gegenwärtige Geld- (!) und Handelskrisis in ihrem Ursprunge oder ganzem Wesen bis jetzt in einem näheren Zusammenhange steht mit der Frage der Gold- und Silberwährung, so glauben wir doch, daß die weiteren Folgen der Krisis in Deutschland die Momente für den Uebergang zur Goldwährung wesentlich verstärken dürfte. In zeitweiliger Ermangelung von ganz gut und sicher erachteten Wechseln hat das deutsche Binnenland in den letztverflossenen Wochen seine in Hamburg zu leistenden, nicht aufschiebbaren Zahlungen größtentheils in baaren Thalerstücken bewerkstelligt. Die natürliche Folge ist gewesen, daß in Hamburg der Cours der preußischen Thaler gegen Bankgeld, d. h. fein Silber in Barren, beträchtlich gefallen ist, bis unter 154 Thlr. gegen 300 Mark Bco., während das Pari bekanntlich 151³/₈ Thlr. ist. Ein Theil der Thaler ist freilich in ihrer Münzform in der Hamburger Bank belehnt worden, allein höchst bedeutende Summen Thaler, und selbstverständlich vorzugsweise die neuen und wenig abgenutzten, sind täglich zu Hunderttausenden zu Barren umgeschmolzen worden, denn der große Vortheil solcher Procedur bei den gegebenen Coursverhältnissen liegt auf der flachen Hand. Man hat aber nicht einmal nöthig, diesen Umstand zu erwähnen, sondern braucht nur die einschlagende Notiz in den Berliner Coursberichten zu beachten, wo es seit einiger Zeit beständig heißt: Silberpreis 14 Thlr. 1¹/₂ oder 2 Sgr., so daß also das Gepräge und das beigesetzte Kupfer dem Silber keinen erhöhten Werth verleiht, sondern den Werth vermindert. Unter solchen Verhältnissen ist es leicht erklärlich, daß die Banken, namentlich auch die Preußische Bank, alles aufbieten, um eine Umwechslung ihrer emittirten Noten gegen Thaler möglichst zu hindern oder doch in jeder thunlichen Weise zu erschweren, und hierdurch wenn auch keinen formellen und legalen, doch eine Art faktischen Zwangscours für das Papiergeld zu begründen. Dieser leidige Zustand muß aber weiter dahin führen, daß selbst für die kleineren Umsätze im gewöhnlichen Leben immer mehr ein fühlbarer Mangel an baarem Silbergeld sich geltend macht, und daß die hauptsächlichste Circulation in Papiergeld und in Viergutegroschenstücken stattfindet. Daß ein

solches Mißverhältniß im täglichen Geldumlauf höchst lästig, ja auf die Dauer unerträglich werden muß, wird so leicht Niemand bestreiten. Man tröstet sich indeß damit, daß dies nur ein vorübergehender Uebelstand sein werde; allein hierin dürfte man sich sehr täuschen, denn es scheint vieles darauf hinzuweisen, daß jedenfalls noch für längere Zeit ganz oder nahezu vollwichtige Thalerstücke sich der Nachfrage nach Silber als solchem gegenüber schwerlich im täglichen freien Umlauf in der für den Verkehr wünschenswerthen Menge werden erhalten können. Wenn auch die Silberverschiffungen nach Ostasien, nachdem dieselben im gegenwärtigen Jahre (1857) den fast unglaublichen Belauf von 120,000,000 Thlr. erreicht oder selbst überschritten haben, in den nächsten Jahren bedeutend nachlassen, in Folge der gesunkenen Preise und Exporte an Thee und Seide aus China und anderer Producte aus Indien, so wird die trotzdem übrig bleibende Unterbilanz zu Ungunsten Europas und Amerikas und die für Rechnung der Regierung vorläufig noch erforderlichen baaren Rimessen nach Indien noch verhältnißmäßig beträchtliche Summen Silber in Anspruch nehmen, jedenfalls jährlich wohl mehr als 5 Mill. Lstr., d. h. als die muthmaßliche Einfuhr in England aus Mexiko und der amerikanischen Westküste. Auch wird in nächster Zeit, selbst bei merklich beschränkteren Geschäften, der Hamburger Bankfonds erheblich größer bleiben, als er bis vor den letzten Monaten gewesen, weil die letzten Erfahrungen zu schmerzlich an den Tag gebracht haben, daß man nicht zu sehr auf den Credit, und erschiene er auch auf das festeste begründet, sich verlassen dürfe. Dieses und noch manches Andere wird es schwer machen, daß sich in Deutschland das grobe Silbergeld, neben dem Papiergelde, auf die Dauer in der gehörigen Menge in ungestörtem Umlauf erhalte, und es wird somit im Münzwesen ein unbehaglicher Zustand eintreten." (Bremer Handelsblatt vom 16 Januar 1858.) Wie unter solchen Umständen die Goldwährung Abhülfe und Sicherheit soll gewähren können, haben wir schon gesehen (vergl. den ersten Artikel, Bd. V. S. 154). Wir glauben nicht, daß mit Darlegungen, wie die vorstehende, die Verständigung und das Verständniß gefördert werden kann. Wie in den vorausgegangenen Jahren 1854 und 1855, als der Thalercours in Hamburg auf 148¼ gestiegen war, die Münzstätten in Berlin, Hannover, Braunschweig und Dresden nicht rasch und viel genug prägen konnten, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, ebenso waren umgekehrt in den Jahren 1856 und 1857 die Schmelzer geschäftig, die neugeprägten Münzen mit Bancogeld aufzukaufen und einzuschmelzen. Das Charakteristische in der Erscheinung der Jahre 1856 und 1857 ist es eben, daß das Thalergeld in Massen nach Hamburg gehen, dort sich anhäufen und den Cours gegen Bancogeld fortgesetzt niedrig halten konnte und daß dennoch eine hinreichende Menge in Deutschland disponibel blieb, daß hier kein Bedarf für dasselbe entstand, kein Mangel, keine außerordentliche Nachfrage sich kund gab, und daß endlich die Reaction, die später nicht ausblieb, so langsam eintrat. Wir sind ganz

damit einverstanden, daß rücksichtslose Papiergeld-Emissionen von Seiten der Banken und demnächst der Versuch, der Verantwortlichkeit für diese Emissionen durch künstliche Erschwerungen der Noten-Umwechslung, durch eine Art faktischen Zwangscours -- den Grundfehler alles amerikanischen Bankwesens — sich zu entziehen, zur endlichen Zerrüttung unseres Geldwesens ebenso führen müßte, wie es in Nordamerika der Fall war und vielleicht noch jetzt ist.

Wir verstehen aber nicht, wie der niedrige Geldcours des Thalers die Banken hätte bestimmen können, alles aufzubieten, um eine Umwechslung ihrer Noten gegen Thaler möglichst zu verhindern oder zu erschweren. Denn dieser Geldcours mußte an sich es unvortheilhaft machen, Thaler nach Hamburg zu schicken und zu diesem Zwecke der Bank zu entziehen, kam somit den Banken vielmehr zu statten, als er ihre Lage erschwerte; wozu kommt, daß — wie eben die Berliner Courszettel zeigen — ein Bedarf nach Thalern für die innere Circulation noch gar nicht sich zu zeigen begann. Der niedrige Thalercours, insbesondere die lange Dauer desselben und die Verzögerung der Reaction kann mit eine Folge des Verhaltens der Banken gewesen sein, aber nicht ein Bestimmungsgrund für dasselbe. Der Kern der ganzen Anschauung enthüllt sich hier erst am Schluß und zeigt zugleich, daß der Verfasser von seiner vorgefaßten Meinung sich nicht losmachen kann. Das grobe Silbergeld soll eben nur „neben dem Papiergelde" im Umlauf sich nicht erhalten können; es ist wie im Traum gesprochen, ohne daß das Erwachen folgte, und der Verfasser ist damit wieder glücklich in die Strömung gelangt, der er im Anfang des Jahres 1857 so unbefangen sich hingegeben hatte. Wir aber sehen hier den Empirismus, der nicht einmal sich die Mühe giebt, den Thatsachen ein wenig näher zu treten, noch weniger aber dieselben zu sichten und gar zu wägen, in seiner reinsten Gestalt; es werden ein paar Hunderttausend Thaler in Hamburg eingeschmolzen, der Hamburger Bankfonds wird „in nächster Zeit" erheblich größer bleiben als bisher, und Deutschland mag zusehen, ob es die Silberwährung noch länger wird aufrecht erhalten können! —

Von andern Seiten hat man dagegen den Versuch gemacht, für die Ansicht von der Unhaltbarkeit der Silberwährung eine mehr rationelle, breitere Grundlage zu gewinnen, ohne damit viel glücklicher zu sein.

Das Geld heißt es*), soll die Wertheinheit bilden, welche die räumlich und zeitlich auseinander liegenden Werthgrößen gegen einander mißt und vertritt; es muß daher eine möglichst gleichbleibende Macht zu kaufen allen übrigen Gütern gegenüber in sich schließen. Man werde somit fragen müssen: Zeigt Gold oder Silber diejenigen Masse- und Productionsverhältnisse, um dem nach herrschenden Umständen wahrscheinlichen Bedarf des Tauschverkehrs an baaren Tauschmitteln so folgen zu können, daß das jetzige Werthsverhältniß des betreffenden edlen Me-

*) Dr. Schäffle in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1857.



talls zur Gesammtheit der übrigen Güter, deren Tausch es vermittelt, den geringsten und seltensten Schwankungen ausgesetzt sein wird, mit anderen Worten: daß eine gleiche Quantität desselben auf längere Zeit hin dasselbe Maß von Kaufkraft am gleichmäßigsten behauptet? Unter Voraussetzung gleicher Werthsstabilität würde in Deutschland nach seinen eigenthümlichen Cultur- und Verkehrsverhältnissen dem Silber vor dem Golde der Vorzug zu geben sein.

Aus jenem Gesichtspunkte wird alsdann die Möglichkeit hervorgehoben, daß das verfügbare Silberquantum nur eben für die specifischen Zwecke hinzureichen beginne, in Bezug auf welche es durch Gold nicht vertretbar ist, damit aber das ganze Geldsystem auf eine zu schmale Basis gestellt werde, um nicht fortwährend schwanken zu müssen. Namentlich würde in diesem Falle der Werth des Silbers voraussichtlich häufigen und starken Schwankungen unterliegen, somit die entscheidende Geldqualification — möglichste Werthsstabilität — einbüßen.

„Die specifischen Zwecke des Silbers sind theils gesetzlich geschaffene, theils natürlich gegebene. Unter den gesetzlich geschaffenen verstehen wir z. B. die Fälle, in welchen auf Grund bestehender Silberwährung Silbermünze als gesetzliches Zahlungsmittel allein zugelassen wird, so für Steuerzahlung, für Bankbaarvorräthe, ferner das unentbehrliche Maaß von Courantmünze. Zu gewissen Gattungen von Scheidemünze, zur Befriedigung eines Theils des Luxusbedarfs an edlen Metallen ist Silber theils seiner physikalischen Eigenschaften, theils seiner Preisverhältnisse wegen erforderlich. Es läßt sich nun denken, daß das verfügbare Silberquantum nur eben noch für diese specifischen Zwecke hinzureichen beginne. Der Zeitpunkt, welcher diese Erscheinung mit sich bringen könnte, wäre um so früher zu erwarten, je universeller bei geringer Neuproduction die Silberwährung im Gebrauch bliebe oder in Gebrauch käme; denn dann wäre der specifische Silberbedarf in umfassendem Maaße gegeben. Würde ein solcher Zeitpunkt wirklich herannahen, so würde er sich mit sehr bösen Symptomen ankündigen, es würde namentlich Eines eintreten: eine chronische Knappheit des Bankcredits und des Credits überhaupt, herbeigeführt durch den Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln. Man denke sich z. B. verbunden mit solcher Conjunctur einen stärkern Capitalbedarf zu Einzahlung von Actienraten in Silberwährung, etwa so wie er in den letzten Monaten des Jahres 1856 zu beobachten war. Der Begehr nach Silber würde sehr groß sein, die Banken und überhaupt die Silberbesitzer würden das Begehrte nur gegen hohen Zins gewähren; die Banken schon deshalb, weil sie den gesetzlichen Baarsilbervorrath gegen den Notenandrang zu halten verpflichtet wären. Die Knappheit des Silbers würde daher auch das Capital theuer machen. Ueberhaupt aber würde Silber dem starken Begehr gegenüber immer leichter in die Waage fallen und daher nach natürlichen Gesetzen einem starken für den Verkehr sehr nachtheiligen Oscilliren des Werths ausgesetzt sein. Silber würde im Werth gegen Gold unfehlbar, und zwar stark und rasch steigen."

— „Schon während der Geldkrise des letzten Herbstes (1857) waren Symptome zu beobachten, daß ein vorhandener Silbermangel auf den Preis des Credits (Disconto) drückte, und daher der Bestand der Silberwährung durch besondere Verkettung der Umstände des Geldmarkts als Uebelstand temporär sich geltend machte.“ — „Das Silber befriedigt gegenwärtig durch seinen Jahreszuwachs das vorhandene Verkehrs= und Luxusbedürfniß nicht. Es bedürfte nur des Uebergangs eines oder des andern großen Verkehrsgebiets zur Silberwährung, so würde eine große Spannung zwischen Angebot und Nachfrage eintreten und der Werth dieses Metalls auf länger in starke Schwankungen gerathen. Zum Eckstein der Circulation gemacht (?), würde es mit seinem Neuzuwachs dem steigenden Bedürfniß des Verkehrs vielleicht bald nicht mehr folgen können (siehe den Anfang dieses Satzes!); das ganze Geldsystem käme auf zu schmale Basis, um nicht fortwährend schwanken zu müssen. Goldwährung scheint daher der Werthsstabilität des allgemeinen Werthmessers auf die Dauer mehr zu dienen.“

„Allerdings gilt diese ganze Calculation nur unter Voraussetzung der jetzigen Productions= und Consumtionsverhältnisse an Gold und Silber. Aber werden nicht die Consumtionsverhältnisse ziemlich im jetzigen Maßstab sich auch ferner entwickeln und muß man nicht eben die jetzigen Productionsverhältnisse als das nun einmal Gegebene zum Ausgangspunkt nehmen? Gewiß, wenn man die Sache überhaupt discutiren will.“

„Je gelehrter, desto verkehrter!“ Wie jene Symptome „eines auf den Preis des Credits drückenden Silbermangels“ nichts waren als ein unverständiges Börsen= und Bankgeschrei, das — soweit solches überhaupt noch nöthig war — inzwischen seine thatsächliche Correction gefunden hat, so ist die Idee eines „chronischen Silbermangels,“ einer dadurch bedingten chronischen Knappheit des Bankcredits und Credits überhaupt, herbeigeführt durch den „Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln,“ einer Vertheuerung des Capitals durch die „Knappheit des Silbers“ an sich schon für Jeden, dem der Begriff des Capitals und die richtige Vorstellung von den Functionen des Geldes nicht völlig abhanden gekommen sind, wenigstens eine sehr problematische, auf die auch das gewählte Beispiel eines starken „Capitalbedarfs,“ behufs Einzahlung von Actienraten „in Silberwährung,“ und des „Silberbesitzers,“ der das Begehrte nur „gegen hohen Zins“ gewährt, ein sehr bedenkliches Licht wirft. Die Vorstellung von einem „Oscilliren des Silberwerths,“ von den starken und häufigen Schwankungen desselben, die sogar in „die Hauptmasse der einzelnen, täglichen, durch Geld vermittelten Werthsgleichungen“ hinein sich fühlbar machen und dieselben stören sollen*), von einem Geldsystem „auf zu schmaler Ba-

*) „Das erste Erforderniß der Geldtüchtigkeit einer Waare ist die Werthbeständigkeit in kleineren Zwischenräumen; denn die Hauptmasse der einzelnen durch Geld ermittelten Werths-

fis, um nicht fortwährend schwanken zu müssen," wird sich schwerlich in eine verständliche und klare Vorstellung der in dem vorausgesetzten Falle wahrscheinlichen Vorgänge übersetzen lassen.

Das müde Denken ruht eben auf einer Metapher aus und vergißt den Weg, den es noch zurückzulegen hat. Der vorausgesetzte Zustand ist in der That ein an sich völlig undenkbarer und nichts weiter als eine leichtfertige Uebertragung und Generalisirung jenes commentum dici, eines auf den Preis des Capitals drückenden Silbermangels (1856). Es kann nicht unsere Absicht sein, den ziemlich werthlosen Calculationen und Zahlengruppirungen nachzugehen, die bei solchen Darlegungen im Uebermaß versucht zu werden pflegen. Dr. Schäffle macht es sich dabei so leicht, daß man zweifelhaft sein könnte, ob Bequemlichkeit des Denkens oder sachwalterische Unredlichkeit zu Grunde liege. Während davon ausgegangen wird, daß das Silber jene eben bezeichnete Grenze entweder schon erreicht hat, oder vielleicht bald erreichen wird, jedenfalls aber gradlinig darauf zuschreitet, wobei die jetzigen Productionsverhältnisse, die Consumtionsverhältnisse aber in ihrer Entwickelung nach dem jetzigen Maßstabe zu Grunde gelegt werden, wird auf der andern Seite der „verwickelte Mechanismus der Verkehrsvermittelung," durch welchen die Schwankungen des Bedarfs an Verkehrsinstrumenten und des disponiblen Baarvorraths „im Interesse der Geldwerthsstabilität neutralisirt werden," mit geschickter und leichter Hand zu Gunsten der Werthsstabilität des Goldes in Bewegung gesetzt. Alle Regulatoren jenes „sinnigen Mechanismus" werden ausschließlich im Sinne der Stabilität des Goldwerths thätig gedacht, wobei denn natürlich am wenigsten die jetzigen Consumtionsverhältnisse oder dieselben in ihrer Entwickelung nach dem jetzigen Maßstabe maßgebend bleiben, sondern eine nahezu unbegrenzte Entwickelung Raum findet. Das Vertretbarkeitsverhältniß zwischen Gold und Silber kommt ausschließlich und in großem Maße den zuströmenden Goldmassen zu gute, die denn auch berufen werden, den abendländischen Edelmetallreichthum mit der südostasiatischen Armuth an Silber und Gold auszugleichen.*) Die Elasticität des Luxusverbrauchs, ein an-

---

gleichungen umfaßt kleine Zwischenräume." Immer wird aber Gold noch „leichter in die Waage fallen" als Silber, bei noch „so starkem Begehr nach letzterem; bisher wurde daher geltend gemacht, daß Gold als das vortheilhafteste Frachtmittel des Werths in allen jenen Fällen, in welchen es an andern vortheilhaften Deckungsmitteln fehlt und sich kein besonderer Begehr nach einem oder dem andern Metalle ausspricht, Preisschwankungen mehr ausgesetzt sei als Silber, daß daher in letzterem die inneren Güter sich stetiger schätzen ließen 2c. Indeß die Vorstellung, daß dergleichen häufige, somit vorübergehende Schwankungen auch nur die Tendenz hätten, durch die ganze Reihe aller Werthsgleichnngen sich fortzusetzen, beruht auf einer völligen Verkennung sowohl der Natur solcher Preisschwankungen als auch der bei den allgemeinen Werths- und Preisbestimmungen wirksamen Momente.

*) „Gewiß ist, daß der Goldüberfluß der abendländischen Culturvölker zu den morgenländischen einen Abzugscanal von raschem Gefälle und breitem Beete finden wird. Gold wird

derer Regulator jenes Mechanismus, insofern er edle Metalle absorbirt oder schon absorbirte an den Verkehr zurückgiebt, wird in dem Luxusbedarf an Gold einen nicht unbedeutenden Damm gegen die Goldentwerthung noch für geraume Zeit entgegenstellen, um so mehr, als die bisherigen Goldströme wenigstens in ihrer Hauptmasse noch nicht ins Reservoir des Luxusgebrauchs, sondern direct in die Circulationscanäle geflossen sind. Die Spannkraft der Creditsurrogate des Geldes, die einer sehr starken Ausdehnung fähig sind, wird bei bereits starker Spannung des Credits zu Zwecken der Tauschvermittelung eine steigende Reaction zur Erbreiterung der Metallbasis der Circulation nothwendig herbeiführen und diese Reaction wird zu Gunsten des Goldes und der Stabilität des Goldwerths um so mehr gereichen, als in der That nur das Gold im Stande ist, bei der immer weiteren Ausdehnung der Geldsurrogate die entsprechende Ausdehnung der Metallbasis zu sichern.*)

Es mögen dies alles zutreffende Annahmen sein. Auch in den Ländern der Silberwährung wird das Gold sowohl im einheimischen Geldumlauf als zur Ausgleichung in den internationalen Verkehrsbeziehungen eine weit größere Verwendung finden können als bisher. Es wird dahin gestellt bleiben dürfen, daß die Vertretbarkeit, auch wo sie an sich als vorhanden angenommen werden kann, nicht in allen Fällen eine unbedingte sein wird und daß der Proceß der Stellvertretung selten ohne vorgängige Veränderung in der Werthsrelation der beiden edlen Metalle sich vollziehen wird. Auch die Verwendung, die durch Steigerung des Luxusbedarfs an Gold noch möglich sein mag, wird ein vorhergehendes An-

---

schon aus diesem Grunde nicht so bald „gemein wie Brombeeren" werden und scheint weit besser als Silber geeignet, der Conjunctur gegen den Orient hin zu Gunsten der Stabilität des Werthmessers Trotz bieten zu können und daher für die Zukunft als Währungsmetall dienen zu müssen." Es zeigt einige Unbefangenheit, daß hier das Gold in Vertretung des Silbers in die ostasiatische Strömung gewiesen wird. Unerwartet ist nur wieder die Conclusion, daß darum Gold für die Zukunft auch als Währungsmetall für die abendländische Welt dienen müsse. Sind etwa die Engländer und Amerikaner nicht im Stande, Silber nach Indien und China zu schicken, weil Silber bei ihnen nicht das Währungsmetall ist? —

*) Daß die Aushülfe des Credits nicht im Stande sei, dahin zu wirken, daß baares Geld direct oder indirect der Circulation entzogen werde, daß vielmehr der ausgedehnte Gebrauch von Creditsurrogaten des Geldes „eine Erbreiterung der metallischen Circulationsbasis" erforderlich mache, die dermalen ohne die russische, australische und californische Goldgewinnung ohne eine erhebliche Steigerung des Werthes des Baargeldes nicht möglich gewesen wäre, ist eine deutsche Entdeckung, die dem Dr. Soetbeer zukommt; im Grunde aber nur eine optische Täuschung, die durch die gesammelten und concentrirten Baarvorräthe der Banken und Creditinstitute hervorgerufen ist. — Es ist die alte Geschichte von dem „Ce que l'on voit et ce que l'on ne voit pas." Man sieht die Baarvorräthe und den Kampf um Erhaltung und Vermehrung derselben; aber man sieht nicht die Baarvorräthe und baaren Tauschmittel, welche durch die Concentration des Creditverkehrs in den Banken 2c. und durch die Emission von Banknoten und sonstigen Geldsurrogaten mit großer Umlaufsfähigkeit in den tausend größeren und kleineren Verzweigungen des Verkehrs erspart sind.

schwellen des Goldstromes, d. h. eine Minderung des Goldwerths zur Voraussetzung haben. Das aber wird gerechtes Bedenken erregen müssen, daß der Verfasser den Goldüberschuß auch in die Canäle dringen läßt, die bisher von dem Silber ausgefüllt worden sind, das Vertretbarkeitsverhältniß zwischen Gold und Silber zu Gunsten der Ausbreitung des ersteren vorzugsweise betont, den Bedarf an Silber dadurch aber gar nicht berührt werden, vielmehr denselben fortgesetzt sich steigern läßt.

Es ist ferner bekannt, daß das Bedürfniß des Verkehrs vor allem die Quantitäten der Production beherrscht, und daß man bisher den Vorzug der Werthsstabilität des Silbers in dessen Productionsverhältnissen begründet fand, die es gestatteten, dem wachsenden Bedarf durch gesteigerte Production zu entsprechen, während die Goldproduction anderen Gesetzen folgte. Wenn man daher die jetzigen Productionsverhältnisse immerhin zum Ausgangspunkt der Discussion nehmen mochte, so war es doch schwerlich gerechtfertigt, dabei stehen zu bleiben und die ebenfalls gegebenen Eigenthümlichkeiten der Productionsverhältnisse des Silbers und andererseits des Goldes ganz außer Berechnung zu lassen, ebenso wie die nothwendigen Rückwirkungen der vorausgesetzten Erscheinungen und Entwickelungen auf diese Productionsverhältnisse.

Um noch einen Gesichtspunkt nicht zu übergehen, der von den Vorkämpfern der Goldwährung geltend gemacht zu werden pflegt, sei uns noch eine weitere Anführung gestattet. „Die Frage nach der zukünftigen Werthsstabilität des Silbers," wird gesagt*), „wird nicht durch die bisherigen Erzeugungskosten, sondern einzig durch den künftig zu erwartenden Stand des Silberbegehrs und die Kauffähigkeit der Begehrenden entschieden. Die Anhänger der Silberwährung stellen nun zwar einen bevorstehenden intensiveren Wettbewerb um das Silber in den Erzeugungsländern in Abrede. Nach ihnen wird sich die Silbernachfrage der Briten für ihren asiatischen Handel, sobald einmal aus den Ländern der Silberwährung alles entbehrliche Silber herausgezogen und durch Gold ersetzt ist, nicht etwa nunmehr durch eine intensivere Concurrenz in den Erzeugungsländern geltend machen, sondern unmittelbar nachlassen. Diese Behauptung verwechselt jedoch die Ursache mit der Wirkung. Der Brite kauft das Silber nicht, weil es entbehrlich ist, sondern weil er es für seinen asiatischen Handel bedarf und in den reichlich zuströmenden Goldmassen die Kaufmittel in Fülle zu Händen hat.**) Wenn ihm daher der Bezug aus den Ländern der Silber-

---

*) Dr. Pickford in der Germania, 1857.

**) So absolut pflegen die Dinge sich nicht zu gestalten, und in England beginnt man unter anderem die Wirkungen der großen Anhäufung des Silbers in China in Erwägung zu nehmen. Der bekannte Times-Correspondent berichtet im Anfange 1858: „The tael of silver, which has taken the place of the now nearly exploded Carolus dollar, is an ascertained weight

währung durch die Erschöpfung der dort entbehrlichen Vorräthe vertheuert wird, so wird er sich darum nicht in seiner Theeeinfuhr und Silbernachfrage beschränken, vielmehr seinen Bedarf in den Ländern der Silbererzeugung zu befriedigen streben. Sein Wettbewerb in Mexiko, in Rußland ꝛc. wird auch den Ländern der Silberwährung ihren Bedarf vertheuern, ohne daß der höhere Preis den britischen Kaufmann irgend zurückschreckte, insofern er auch die Kaufmittel, das Gold, das in stets größeren Quantitäten und mit geringerem Kostenaufwand erzeugt wird, um stets geringere Preise erhandelt. Durch den bereits eingeleiteten und bevorstehenden Umschwung in den Productionsverhältnissen und der Werthsrelation der beiden Edelmetalle wird folgeweise nicht nur der Werth des Goldes gegen alle Güter herab, gleichzeitig auch der Werth des Silbers gegen alle Güter hinaufgerückt werden." Man sieht, wenngleich das Gold in das eigene Lager der Silberwährung einzudringen nicht vermag, vielmehr das Silber dort nach Erschöpfung der entbehrlichen Vorräthe zu sehr vertheuert werden würde, so wird man bedacht sein, den Ländern der Silberwährung mit leichten Truppen — mit dem immer wohlfeiler werdenden Golde — die Zufuhren abzufangen. Aber wird der britische Kaufmann den Silber-Erzeugungsländern gegenüber in einer günstigeren, überhaupt in einer anderen Lage sich befinden, als gegenüber den übrigen Ländern mit Silberwährung? Es wird indessen zugegeben oder vorausgesetzt, daß durch den Wettbewerb das Silber allgemein, also auch in den Erzeugungsländern theurer werde. Als nach dem Abfall der spanischen Colonien vom Mutterlande die amerikanische Silberproduction zeitweilig eine beträchtliche Abnahme erfuhr, während zu gleicher Zeit in Europa, nach hergestelltem allgemeinen Frieden, der Begehr nach Baargeld stärker wurde, trat die Unmöglichkeit ein, den asiatischen Handel in alter Weise auf die Länge fortzuführen.

---

of silver metal — not depending for its value upon any adventitions and unreasonable preference like the Carolus. This tael of silver was formerly worth 2,000 copper cash, and is now only worth 1,000; but the Chinese producer reckons his expenditure and his returns only in copper cash. As silver becomes more plentiful its value in relation to copper cash goes on diminishing — it takes more silver every year to give to the peasant who grows silk or tea his remunerating amount of the only currency he knows. Silver is, in China not money, but merely merchandise, and as the stock grows greater so the value of any given quantity grows less. — If I am right in this position, then, our British merchants in China must admit, what at present some of them are most unwilling or most careless to perceive, that it is vital to their well-being to attempt to push our manufactures into China. We may find a silver California, but, putting miracle aside, I can see no other remedy for the present unsatisfactory state of things — no other means whereby the export of tea and silk can go on — except the sending of cottons and broadcloths and hardware and lace to China instead of Bullion. (China, by George Wingroove Cooke, 1858). Gegen Ende dieses Jahres (1858) wurde die auf einen Ausfall in der Opium-Ernte basirte speculative Verschiffung von Silber (4—500,000 Lstr.) in London auf die Nachricht der großen Silberbestände in den chinesischen Häfen alsbald rückgängig gemacht.

Es mußten also andere Auskunftsmittel aufgefunden werden, um auch ohne die bisherigen bedeutenden Baarsendungen die Einfuhr der beliebten Producte Chinas und Indiens fortsetzen zu können. Diese sich gleichsam von selbst darbietenden Mittel waren nun hauptsächlich der sich ausbildende Opium-Absatz, das Aufhören der großen Einfuhr von indischen Manufacturwaaren und der dagegen allmälich steigende Absatz europäischer Fabrikate nach Asien. Nach solchen Auskunftsmitteln sich umzusehen, soll nun aber heutzutage keine Veranlassung vorhanden sein; die Vertheuerung des Zahlmittels, des abendländischen Silbers, der, wie wir gesehen haben, zu gleicher Zeit eine enorme Verminderung seiner Kaufkraft in Asien zur Seite steht, wird den britischen Kaufmann in keiner Weise zurückschrecken, da er die Kaufmittel, das Gold, das in stets größeren Quantitäten und mit geringerem Kostenaufwande erzeugt wird, um stets geringere Preise erhandelt! Wird denn die Kauffähigkeit des britischen Kaufmanns dadurch wachsen, daß seine Kaufmittel im Werthe sinken? Wenn das Gold ein Mittel ist, das Silber in den Erzeugungsländern vortheilhaft einzukaufen, wird der britische Kaufmann nicht sofort auch bei dem Golde dem Wettbewerb der Silberwährungsländer begegnen, da England bisher das Gold oder auch nur die Märkte der Goldproductionsländer noch nicht monopolisirt hat und der Londoner Markt aller Welt offensteht? – Die ganze Anschauung könnte einigen Sinn höchstens für die Länder mit Doppelwährung haben, die ein festes Werthsverhältniß zwischen Silber und Gold bestimmt haben; aber auch in Frankreich haben die Engländer mit dem Silberbegehr oder der Speculation der Kaufleute aller Länder zu concurriren gehabt. Durch die zunehmende Goldgewinnung und durch das Sinken des Goldwerths ist also in dem Verhältnisse zu Asien zum Nachtheil der Länder mit Silberwährung in der That nichts geändert.

Ueberhaupt lag doch vor allem die Frage nahe, ob und in welcher Beziehung die Aufrechthaltung der Silberwährung in Deutschland durch die Goldentdeckungen in Californien, Australien 2c. hat erschwert werden können. Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob die Auffassung, die immer mehr Vertreter findet, begründet ist, daß das zuströmende Gold, vermöge seines eigenthümlichen Vertretbarkeitsverhältnisses zu allen übrigen Verkehrsinstrumenten, bereits auf den Geldwerth im allgemeinen, somit auch auf den Werth des Silbers gedrückt habe. So viel liegt aber auf der Hand, daß das Gold theils durch den großentheils in Folge seiner Vermehrung und Entwerthung erfolgten Uebergang großer Verkehrsgebiete zur Goldwährung (die Vereinigten Staaten, Frankreich 2c.), theils durch Uebernahme von Diensten, welche bisher das Silber leisten mußte und geleistet hat, und in welchen dieses durch Gold vertretbar ist, also sowohl in den Ländern mit ausschließlicher Silberwährung selbst als bei den durch Gold vermittelten Werthsendungen des internationalen Verkehrs, den Silberbedarf der Welt beschränkt hat, somit zunächst den Ländern mit Silberwährung die

Beschaffung wie die Festhaltung des erforderlichen Silbers wesentlich erleichtert hat, namentlich auch desjenigen Silbergeldes, welches durch die Entwickelung des Verkehrs trotz der massenhaften Erschaffung von Geldsurrogaten erforderlich geworden sein oder noch künftig erforderlich werden mag. Insbesondere ist es unzweifelhaft, daß ein großer Theil des in Frankreich frei gewordenen Silbers nach Deutschland und Oesterreich gekommen ist und daß von einem Silbermangel in ersterem (in den Jahren 1856 und 1857) zu reden, anstatt von einem Ueberschuß, eine wahre Absurdität ist. Man ist durch die Gesammtheit der Thatsachen zur Zeit noch vollständig berechtigt, den außerordentlichen Silberabfluß nach Ostasien in den Jahren 1851—1857, wie solcher zum Theil durch außerordentliche Umstände ermöglicht worden ist, sowie den Silberbedarf, der durch die bevorstehende Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Oesterreich entstanden ist, insofern in beiden Richtungen hauptsächlich das in Frankreich ꝛc. entbehrlich gewordene Silber eine vortheilhafte Verwendung gefunden hat, als eine auch dem Silber, insbesondere der Werthsstabilität desselben günstige Erscheinung zu betrachten. Auf der andern Seite liegt dagegen noch gar kein Grund vor, jenen von 1851 bis 1857 zwar stetig steigenden, aber schon im Jahre 1858 in jähem Abfall zurücksinkenden Silberabfluß nach Asien auch nur als einen dauernden, viel weniger als einen fortgesetzt und nothwendig wachsenden anzunehmen.*) Wie dem aber auch sein mag, dieser Silberabfluß wird zunächst immer von der wirthschaftlichen Lage des Abendlandes beherrscht werden, und es ist einfach absurd, auf der einen Seite — auf der asiatischen — einen unbedingten Bedarf an Edelmetallen, zunächst an Silber, und auf der anderen — der abendländischen — einen ebenso unbedingten, allen wirthschaftlichen Rücksichten enthobenen Bedarf an Thee, Seide ꝛc. als die entscheidenden Momente geltend zu machen. Bei dem Abflusse des Silbers nach Asien sind die allgemeinen Gesetze der Nachfrage und des Angebots maßgebend, welche überhaupt jeden Handelsverkehr bedingen. Es kommt nur darauf an, Ursache und Wirkung richtig zu erkennen und zu unterscheiden, um alle auftauchenden Befürchtungen für unser Geldwesen gründlich zu beseitigen.

Freilich, wenn das Silber durch Papier und Gold ersetzt wird, dann wird das Silber immer seltener werden und eine andere Verwendung suchen; es

---

*) In einer neulich erschienenen Zusammenstellung wird die Silbergewinnung für den zehnjährigen Zeitraum von 1848 bis 1857 auf einen Gesammtbetrag von 600 Mill. Thaler berechnet, das Silber-Quantum, welches seit 1851 aus Europa nach dem östlichen Asien verschifft worden, zu 447,700,000 Thaler (in den Jahren 1855—1857 zu 281,116,000 Thaler) angegeben, während allein in den Jahren 1855—1857 aus Frankreich an Silber 329,120,000 Thaler (gegen die Einfuhr mehr 241,360,000 Thaler) ausgeführt sind. Von einem Beitrag Deutschlands zu den Silberverschiffungen nach Asien wird schwerlich die Rede sein können. Die Silberverschiffungen nach Asien betrugen im ersten Semester 1857 etwa 10½ Mill. Lstr., dagegen im ersten Semester des Jahres 1858 nicht 3½ Mill. Lstr.

wird bleiben, wenn wir es nicht in thörichter Befangenheit selbst deplaciren. Sicherlich werden mit dem regeren Verkehr, mit der Ausdehnung regelmäßiger und lebhafter Verbindungen, die zwischen dem Abendlande und Asien bestehenden Verschiedenheiten in der Werthsrelation theils der beiden edlen Metalle unter sich, theils der letzteren zu den Gütern im allgemeinen leichter und rascher sich ausgleichen. Zunächst wird der Verkehr aber — hier wie überall — suchen die Versendung edler Metalle sich zu ersparen und die Güter mit Gütern zu bezahlen, was um so leichter sein wird, je mehr die Verkehrshindernisse, welche einerseits der Einfuhr sich entgegenstellten, und durch welche andererseits Thee, Seide ꝛc. in den Häfen so unverhältnißmäßig vertheuert wurden gegen die Preise in den Erzeugungsorten, in Folge der geschlossenen Verträge, der weiteren Entwickelung des Verkehrs selbst ꝛc. sich vermindern werden. Eintretenden Falles aber wird der Engländer und Amerikaner unter den vorausgesetzten Umständen es immer mehr in seinem Interesse finden, den kostbaren Umweg der Silberbeschaffung sich zu ersparen und das Gold direct zu Zahlungen zu verwenden, ohne daß es nöthig ist, eine besondere und allgemeine Werthssteigerung des Silbers anzunehmen; das Sinken des Goldwerths und die Annäherung an die ostasiatische Werthsrelation zwischen dem Golde und dem Silber wird dazu voraussetzlich völlig genügen.

II. Das Münzgewicht.

Die Gewichtseinheit, in welcher der Gehalt der Münzen an edlen Metallen bestimmt wurde, war in Deutschland seit 1524 reichsgesetzlich die Kölnische Mark. Auch diese hatte aber nicht aller Orten das gleiche Gewicht. In Preußen war bei Bestimmung der Schwere des Pfundes zu $1/_{66}$ des Gewichts, welches ein Cubikfuß destillirten Wassers bei einer Wärme von 15° Réaumur im luftleeren Raume wiegt (Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16 Mai 1816), zunächst beabsichtigt, das Preußische Pfund dem Doppelten der Kölnischen Mark so nahe zu bringen, daß ein halbes Preußisches Pfund selbst zum Gebrauche bei dem Wiegen der edlen Metalle für die Münze statt der Kölnischen Mark dienen könne, ohne irgend hier noch beachtenswerthe Fehler zu verursachen. Nach den angestellten Ermittelungen wog die Kölnische Mark nach den in Berlin aufbewahrten Probegewichten 233,81128 Grammen, während ein halbes Preußisches Pfund nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung ein Gewicht von 233,855506 hatte, somit nur 0,04422 Grammen schwerer war, als die bis dahin in der Berliner Münze gebräuchliche Mark. Es konnte daher kein Bedenken haben, das halbe Preußische Pfund für gleichgeltend mit der Kölnischen Mark anzunehmen, weil das Wiegen im Handel mit edlen Metallen Unterschiede nicht mehr angiebt, welche geringer sind als $1/_{5}$ Procent, der ermittelte Unterschied aber nahe

zehnmal geringer ist. Während daher in Preußen das in Berlin vorhandene Probegewicht der Kölnischen Mark ein Gewicht von 233,81128 Grammen hatte, die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung von 1816 bestimmte Mark aber 233,855 ... Grammen wog und mit der Schwere von 233,855 Grammen im Jahre 1837 auch von den süddeutschen Staaten als Münzmark angenommen war, hatte noch die Dresdener Münzmark ein Gewicht von nur 233,5804 und die für Oesterreich gesetzliche Kölnische Mark (= $^5/_6$ der Wiener Mark) dagegen ein Gewicht von 233,870 ... Grammen. Erst durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 wurde das in Preußen angenommene Normalgewicht der Kölnischen Mark von 233,855 ... zur allgemeinen Münzgewichtseinheit für die Staaten des Münzvereins erhoben. Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857 beseitigt auch die Kölnische Mark und setzt an Stelle derselben das Zollpfund zu 500 Grammen.

Der Art. 1 des Vertrages setzt in dieser Beziehung fest, daß das Zollpfund mit der Schwere von 500 Grammen (= $^1/_2$ Kilogramm) sämmtlichen Ausmünzungen zur Grundlage dienen und auf den Münzstätten der vertragenden Staaten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden und daß es eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung empfangen soll. In näherer Ausführung dieser Festsetzung ist in Separat-Artikel I. bestimmt, daß die Münzstätte in Berlin sämmtlichen Münzstätten der vertragenden Staaten ein vergoldetes Gewicht, auf Verlangen mit Einsatz, anfertige, und daß regelmäßig, des Jahres wenigstens ein Mal, eine Vergleichung sämmtlicher Gewichtsstücke mit den Normalstücken vorgenommen werde; für den Fall, daß eine Münzstätte es wünschenswerth finden sollte, ihre Normalgewichtsstücke von anderer Seite revidiren zu lassen, hat solches in Berlin zu geschehen; den Münzvorständen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, je nach dem stärkeren oder geringeren Gebrauch die Gewichtsstücke unter steter Beaufsichtigung zu erhalten.

Für das Zehntausendtheil des Pfundes (= 5 Milligrammes) ist in Preußen und demnächst auch in anderen Staaten die Bezeichnung „Aß" gesetzlich vorgeschrieben, da die vorgeschriebene decimale Theilung des Tausendtheils des Münzpfundes Gewichtsgrößen ergiebt, deren Bezeichnung lediglich in Bruchtheilen des Pfundes schwerfällig erscheint und zu Irrungen führen kann. Die Bezeichnung „Aß" ist im Münzverkehr ohnehin gebräuchlich und das bisherige Preußische Aß stimmt mit dem Zehntausendtheil des Pfundes beinahe vollständig, nämlich bis auf die, nur mit der feinsten Waage annähernd zu ermittelnde Differenz von $^{75}/_{100}$ Milligramm überein.

Die Wichtigkeit der Vertragsbestimmungen, insoweit sie die Uebereinstimmung und Reinerhaltung der auf den Münzstätten gebrauchten Gewichtsstücke an sich und damit indirect die Aufrechthaltung des Münzfußes zum Gegenstand haben, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Ausdrücklich

anzuerkennen dürfte nur noch die Bereitwilligkeit sein, mit welcher die einzelnen Staaten in diesem Falle den sonst gern erhobenen und festgehaltenen Anspruch auf Originalität oder vorzugsweise Richtigkeit ihrer Probe- und Normalgewichte aufgegeben und sich darüber geeinigt haben, ein einziges bestimmt bezeichnetes und von Sachkundigen aufbewahrtes Probe- und Normalgewicht als die gemeinschaftliche Grundlage des Gewichtssystems anzuerkennen, so daß alle Probegewichte nur als Copien von diesem einzigen Originale erscheinen, Abweichungen unter ihnen aber nur als zufällige Fehler hervortreten, welche durch Vergleichung mit dem Originale so berichtigt werden müssen, als es der Gebrauch erfordert, der davon gemacht wird, ohne daß diese Abweichungen in ähnlicher Art, wie es mit fast allen Maaßen und Gewichten und auch mit der Kölnischen Mark geschehen, mit der Zeit zu verschiedenen Normalen werden, die darauf Anspruch machen, als solche und als Originale zu gelten. Durch jenes einfache und praktische Abkommen ist auch dem Mißstande begegnet, welchen die bloße Bestimmung mit sich geführt haben würde, daß das Münzpfund eine Schwere von 500 Grammen haben soll. Bei einer solchen würden voraussichtlich die Versuche kein Ende genommen haben, die Uebereinstimmung der darnach angefertigten Normalgewichte der verschiedenen Staaten zunächst mit dem französischen Normale mit aller der Genauigkeit zu erforschen, welche nach dem jedesmaligen Zustande der Mittel möglich, wodurch solche Unterschiede bemerkt und gemessen werden können. Es versteht sich von selbst, daß bei diesen Versuchen es an Verschiedenheiten der Ergebnisse nicht gefehlt haben und Jeder seine Methode und Resultate für die richtigsten gehalten haben würde. Die Folge würde leicht ein Gefühl der Unsicherheit im Verkehr sein können, während doch jene Verschiedenheiten selbst für den wirklichen Erfolg der im Leben vorkommenden Geschäfte von gar keiner Bedeutung sein könnten.

Was die Beseitigung der Kölnischen Mark zu 233,855... Grammen durch das Zollpfund zu 500 Grammen betrifft, so wüßten wir nicht, daß derselben von irgend einer Seite ein besonderes und ungebührliches Gewicht beigelegt wäre. Nachdem im Jahre 1838 die Uebereinstimmung in Bezug auf die Schwere der Kölnischen Mark wesentlich durch die vereinbarte Bestimmung des Gewichts derselben in französischen Grammen, wenngleich im Anschluß an das halbe Preußische Pfund, erreicht worden war, erschien der Fortschritt zu einem einfacheren Verhältnisse der Gewichtseinheit zum Grammengewicht an sich schon ein natürlicher und ist auch bereits auf der Dresdener Münzconferenz zur Sprache gekommen, indem damals Sachsen die Annahme des $^1/_4$ Kilogramms (= 250 Grammen) als neue Münzmark beantragte.

Seitdem hatte das Zollpfund in Oesterreich und Deutschland immer mehr Terrain gewonnen und während der Verhandlungen über den Münzvertrag in Wien bereitete sich in einem großen Theile Deutschlands die Annahme des Zoll-

pfundes als allgemeines Handelsgewicht vor, wie solche zunächst in Preußen durch das Gesetz vom 17 Mai 1857 erfolgte. Für Preußen wurde daher durch die Aenderung des Münzgewichts die an sich wünschenswerthe Einheit dieses letzteren und des Handelsgewichts wiederhergestellt. Nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16 Mai 1816 stimmte die Münzmark, wie bemerkt, genau mit der Hälfte des Preußischen Pfundes überein und diese Uebereinstimmung des Münzgewichts mit dem Handelsgewicht würde nach erfolgter Einführung des Zollpfundes als allgemeines Handelsgewicht bei gleichzeitiger Beibehaltung der Münzmark aufgehoben worden sein. Indessen wird versichert, daß Preußen, für welches somit durch Annahme des neuen Münzgewichts die Einheit des Gewichtssystems unmittelbar wieder gewonnen wurde, nur schwer und erst spät sich entschlossen habe, dem Wunsche der übrigen Regierungen nachzugeben.

Für die Münzstätten ist es sehr gleichgültig, mit welcher Gewichtseinheit sie arbeiten; ebenso kommt es dem Publikum zunächst nur darauf an, daß jedes Münzstück einen festgesetzten Gehalt wie festgesetztes Gewicht habe, und daß die desfallsigen Bestimmungen richtig eingehalten werden, nicht aber, ob die Stückelung nach dem oder jenem Grundgewichte geschieht. Andererseits ist bei der Annahme des neuen Münzgewichts an die Herbeiführung einer Uebereinstimmung des deutschen Münzwesens mit dem Münzwesen jener Staaten, welche das Grammengewicht bereits besaßen, schwerlich von irgend einer Seite gedacht worden. Das neue Münzpfund ist im wesentlichen nichts weiter als eine natürliche und nothwendige Folge von der mit dem 1 Juli 1858 erfolgten Erhebung des Zollpfundes zum Handelsgewichte für den größten Theil Deutschlands, und die hiermit erzielte Einheit des Münzgewichts und des Handelsgewichts ist an sich erfreulich, wie jede Vereinfachung von Maaß und Gewicht.

Wenn indessen für den Erfolg der Bestrebungen, welche die Annäherung und Gleichstellung der verschiedenen Münzsysteme in den weitesten Kreisen — in der ganzen Welt — zum Gegenstande haben, es an den ersten und wesentlichsten Voraussetzungen fehlen dürfte, so ist auch nicht zu verkennen, daß in der Richtung, in welcher diese Bestrebungen sich bewegen und an sich nicht ohne Berechtigung sind, ein wesentlicher und vielleicht der einzige mögliche Schritt, durch Annahme gleicher oder zu einander in einfachen Verhältnissen stehender Einheiten des dem Münzfuße und der Ausmünzung zu Grunde liegenden Münzgewichts gethan werden würde. Die Beseitigung der isolirten Kölnischen Mark, die mehr und mehr zur bloßen Anomalie von allen noch bestehenden Gewichtseinheiten herabgesunken sein würde, und der Anschluß an das metrische System konnten schon aus diesem Gesichtspunkte in einem Augenblick nicht unerwogen bleiben, in welchem es sich um eine neue Feststellung des Münzwesens für einen weiteren Staatenverein und auf eine längere Zeitdauer handelte. Weitaus der größte Theil des europäischen Festlandes gründet sein Münzsystem nunmehr auf die

nämliche Gewichtseinheit. Für den größeren Geldverkehr, welcher wägt und ins Ausland Sendungen nach dem lauteren Feingewicht macht, hat zwar das Gewicht des einzelnen Münzstückes und die Gewichtseinheit, nach welcher dasselbe bestimmt worden, zunächst keine Bedeutung; wesentlich ist es für denselben nur, daß die einheimischen Währungen, wie sie durch die Münzordnungen festgesetzt sind, dem Gewichtgelde des Weltverkehrs (al marco) sich anschließen, und es muß auch in dieser Beziehung als eine Verbesserung und als eine nicht unerhebliche Vereinfachung des Rechnungsverhältnisses angesehen werden, die Münzgewichtseinheit aus dem Verhältniß von 233,855 ... Grammen, nach welchem es sich bisher mit den Münzgewichtseinheiten der übrigen Welt, die allenthalben zugleich die Gewichtseinheiten für den Edelmetallhandel sind, auseinanderzusetzen hatte, in das einfachere Verhältniß von 500 Grammen hinübergeführt worden ist.

III. Die Münzfüße und die Vereins-Silbermünzen.

Der Art. 2 des Vertrages bestimmt, daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Münzpfundes in den vertragenden Staaten — je nachdem in denselben die Thaler- und Groschenrechnung, oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung, oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird — entweder der 30 **Thalerfuß** (an Stelle des bisherigen 14 Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der 45 **Guldenfuß** zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der 52½ **Guldenfuß** (an Stelle des bisherigen 24½ Guldenfußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Darnach soll fortan als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung angesehen und bezüglich eingeführt werden (Art. 3),

der 30 Thalerfuß:
: in Preußen mit Ausschluß von Hohenzollern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Weimar, Altenburg, Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe;

der 45 Guldenfuß:
: in Oesterreich und Liechtenstein;

der 52½ Guldenfuß:
: in Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Meiningen, Coburg, Hohenzollern (Preußen), Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), Hessen-Homburg, Frankfurt,

und es sollen unter Münzen der „Thalerwährung“ die des 30 bez. 14 Thalerfußes, „österreichischer Währung“ die des 45 Guldenfußes, „süddeutscher Währung“ die des $52^1/_2$ bez. $24^1/_2$ Guldenfußes verstanden werden.

Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt werden von den Währungsgrenzen durchschnitten und die Theile derselben haben hier Thaler, dort Gulden. Die in Art. 3 ausdrücklich genannten Gebietstheile, wie z. B. die Hohenzollernschen Lande, werden als selbständige Münzgebiete betrachtet, während für solche kleinere Gebietstheile, welche, durch ihre Lage auf das Münzgebiet eines benachbarten oder sie umgebenden Vereinsstaates hingewiesen, in Art. 3. als selbständige Münzgebiete aber nicht ausdrücklich genannt sind, zwar der Anschluß an das Münzsystem des Nachbarstaates zulässig ist, eine besondere, von dem im Hauptgebiete angenommenen Münzfuße abweichende Ausmünzung jedoch nicht vorgenommen werden darf.

Die Ausschließlichkeit des Münzfußes wird durch Art. 5 und Separat-Art. III. gewahrt. Ein jeder der vertragenden Staaten hat darnach seine Ausmünzungen auf solche Stücke zu beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Alle mit der Jahrzahl 1857 bezeichneten Münzen sollen bereits unter Zugrundelegung des neuen Gewichts ausgeprägt werden, im übrigen aber die Regierungen der zum 45 Guldenfuß übergehenden Staaten mit der Einführung des letzteren als des ausschließlichen Landesmünz- und Rechnungsfußes in ihren Landen dergestalt vorgehen, daß die betreffenden Maßregeln und Anordnungen spätestens bis zum 1 Januar 1859 in Vollzug gesetzt sind. In denjenigen Staaten, welche demgemäß zu einem neuen Landesmünzfuß übergehen, hat gleichzeitig mit dessen Einführung die Abschaffung des bisherigen Landesmünzfußes einzutreten.

Von der Verpflichtung, nur Stücke auszuprägen, welche dem vereinbarten Münzfuße entsprechen, ist zu Gunsten Oesterreichs die unbedenkliche Ausnahme gemacht, daß es noch ferner sogenannte Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 in damaligem Schrot und Korn als Handelsmünze prägen darf.*)

Der Thalerfuß ist der Fuß der Vereinsmünzen.

*) Diese Münzen werden also fortan als gesetzliches Zahlungsmittel nicht gelten dürfen. Uebrigens besteht für Oesterreich an ihrer ferneren Ausprägung kaum etwas mehr als ein ideelles Interesse und etwa noch ein Interesse seiner Münzstätten; die Prägung dürfte hauptsächlich für Rechnung des Auslandes, namentlich auch Hamburgs, geschehen, da diese Münzen vornehmlich an der westlichen Küste Afrikas denselben Vorzug genießen, welchen bisher der Carolus-Thaler in dem chinesischen Verkehr gehabt hat. Bei der Wiener Münzstätte sind übrigens die Ausmünzungskosten für Levantiner Thaler um $^1/_2$ Procent höher gestellt als die der Vereinsmünzen und der Guldenstücke.

Nach Art. 8 des Vertrages sollen zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten zwei den vorgedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich das Ein-Vereinsthalerstück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers (= 1 Thaler = $1^1/_2$ Gulden ö. W. = $1^3/_4$ Gulden s. W.) und das Zwei-Vereinsthalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers (= 2 Thaler = 3 Gulden ö. W. = $3^1/_2$ Gulden s. W.). Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Vereinsgebiet, bei allen Staats- und öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Durch Art. 9 werden die von den in der Münzconvention vom 30 Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten 2 Thaler- ($3^1/_2$ Gulden-) Stücke den Vereinsmünzstücken in jeder Beziehung gleichgestellt. Den der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 gemäß, sowie den vor 1839 im bisherigen Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden, so daß die alten Thaler hinter den Vereinsthalern nur dadurch zurückstehen, daß sie nicht wie die Vereinsthaler selbst die private Festsetzung der Zahlung in einer bestimmten anderen Landesmünze umstoßen können.

Die vertragenden Staaten werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den sich ergebenden Ausstellungen sich wechselseitig Mittheilung machen. Ergiebt sich eine fehlerhafte Ausmünzung, so ist die betreffende Regierung verpflichtet, die sämmtlichen Vereinsmünzen ihres Gepräges von demjenigen Jahrgang, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen. Als fehlerhaft gilt die Ausmünzung eines Jahrgangs, wenn unter 50 frischen Münzen wenigstens der fünfte Theil eine Abweichung im Weniger im Feingehalt von mehr als 3 Tausendtheilen, im Gewicht von mehr als 4 Tausendtheilen beim Ein-Vereinsthalerstück und von mehr als 3 Tausendtheilen beim Zwei-Vereinsthalerstück ergiebt. Diejenige Regierung, welche einen solchen Fall rügen will, hat der betreffenden Regierung, sowie den sämmtlichen andern Vereinsregierungen Anzeige hiervon zu machen und unter Anschluß einer genauen Beschreibung des Prüfungsverfahrens die Wiedereinziehung des fehlerhaften Jahrgangs nachzusuchen. Leistet die betreffende Regierung dem Gesuche nicht Folge, so tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein.

Den Vereinsmünzen sind nicht nur hinsichtlich des ursprünglichen Remediums feste Grenzen gezogen, sondern auch hinsichtlich der späteren Abnutzung im Verkehr. Die allgemeine Verpflichtung, die eigenen Münzen allmälich zum Einschmelzen einzuziehen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, wird in Bezug auf die Vereinsmünzen dahin näher bestimmt, daß die Verbindlichkeit zur Wiedereinziehung dann einzutreten hat, wenn das durch die Abnutzung entstandene Mindergewicht bei den Ein-Vereinsthalerstücken mehr als 2 Procent, bei den Zwei-Vereinsthalerstücken mehr als 1½ Procent des Normalgewichts beträgt. Die nämliche Einziehungsverbindlichkeit bei Ueberschreitung einer Abnutzungsgrenze von 2 Procent des Normalgewichts wird zugleich auf die Ein-Thalerstücke des bisherigen 14 Thalerfußes ausgedehnt. Jede Regierung hat demgemäß die bei ihren Cassen eingehenden Vereinsmünzen ihres Gepräges und bez. dergleichen Thalerstücke des bisherigen 14 Thalerfußes überwachen und solche, sobald das bestimmte Mindergewicht vorhanden ist, zum Einschmelzen an die Münzstätte abliefern zu lassen; auch verpflichten sich die Staaten, solche Vereinsmünzstücke und bez. Thalerstücke ihres Gepräges, welche die Abnutzungsgrenze überschritten haben, auf Antrag eines der mitvertragenden Staaten, in Summen von nicht unter 1000 Thalern in vollhaltige umzutauschen.

Nächst den Vereinsmünzstücken wird die künftige Ausprägung grober Silbermünzen (Courantmünzen) innerhalb des Vereins allein bestehen:

a. nach dem 30 Thalerfuße
 in ⅙ Thalerstücken, und für das Königreich Sachsen zugleich in ⅓ Thalerstücken;

b. nach dem 45 Guldenfuße
 in 2 Guldenstücken,
 1 Guldenstücken und
 ¼ Guldenstücken;

c. nach dem 52½ Guldenfuße
 in 2 Guldenstücken,
 1 Guldenstücken,
 ½ Guldenstücken und
 ¼ Guldenstücken.

Die Ausprägung des bisherigen Thalerstückes im 14 Thalerfuß (30 Thalerfuß) ist seitens der betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzgewichts einzustellen. Die Ausprägung des Thalerstückes als Landesmünze hört daher auf; jedoch ist sämmtlichen vertragenden Regierungen vorbehalten, für besondere Landeszwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau (Ausbeutethaler) u. dgl.

auch einfache und Doppelthaler-Stücke in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

Auf der anderen Seite haben Oesterreich und die süddeutschen Staaten in Bezug auf die Ausmünzung von 2 Guldenstücken österreichischer und süddeutscher Währung die Verpflichtung übernommen, zunächst zur Ausmünzung von Vereinsthalern zu schreiten, zur Ausmünzung von 2 Guldenstücken sodann nur nach Maßgabe des sich darthuenden Bedarfs für den inneren Verkehr überzugehen, dabei jedoch in jeder betreffenden Münzperiode (zunächst von 6, dann von 4 Jahren) mindestens eine dreimal so große Summe in Ein-Vereinsthalerstücken als in 2 Guldenstücken zu prägen (Separat-Art. III.).

Im Art. 5 des Vertrages werden noch besonders als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen anerkannt und bestimmt

das $^1/_6$ Thalerstück im 30 Thalerfuße,
das $^1/_4$ Guldenstück im 45 Guldenfuße,
das $^1/_4$ Guldenstück im $52^1/_2$ Guldenfuße,

und verpflichten sich die Regierungen, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

In Bezug auf die groben Silbermünzen, Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücke (Courantmünzen), haben die Regierungen im allgemeinen die Verpflichtung übernommen, bei deren Ausmünzung den Landesmünzfuß genau einzuhalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgebracht werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines Remediums an dem Gehalt oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Ferner haben sich dieselben verbindlich gemacht, die gedachten Münzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmälich zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihnen getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Cassen anzunehmen.

Endlich werden die Regierungen ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabsetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die beiden erstgedachten Verpflichtungen wegen Einhaltung des Münzfußes bei den Ausmünzungen und wegen Wiedereinziehung der erheblich abgenutzten Stücke sind in Bezug auf die groben Silbermünzen, welche nicht zugleich Vereinsmünzen sind, durch besonders vereinbarte Controlen nicht näher sicher gestellt; auch ist eine feste Grenze der zulässigen Abnutzung nicht wie bei den Vereinsmünzen bestimmt.

Dagegen ist jenen, die eigenen groben Silbermünzen jedes Staates betreffenden Verpflichtungen gegenüber von den Regierungen auch keine Verpflichtung übernommen, den gedachten Münzen der mitvertragenden Staaten, soweit sie nicht Vereinsmünzen sind, in ihrem Lande den allgemeinen Umlauf nach demjenigen Werthe zu gestatten, der ihnen nach der im Münzvertrage ausgesprochenen Gleichstellung der gegenseitigen Münzfüße gebühren würde. Auch haben die Regierungen auf das Recht nicht verzichtet, die Annahme und Wiederausgabe der Courantmünzen der mitvertragenden Staaten im gemeinen Verkehr ihres Landes zu verbieten oder das Werthsverhältniß derselben zu ihren eigenen Landesmünzen, sofern sie überhaupt den ersteren als Zahlmittel den Cours gestatten wollen, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, somit denselben für die etwa stattfindende Annahme bei den Staats- und öffentlichen Cassen oder für den allgemeinen Verkehr auch einen geringeren Werth beizulegen, als ihnen nach der im Vertrag ausgesprochenen Gleichstellung der verschiedenen Münzfüße gebühren würde.

Auf der andern Seite wird es als unzweifelhaft betrachtet werden können, daß es an sich den vertragenden Staaten durch den Münzvertrag unbenommen ist, den Landesmünzen der mitvertragenden Staaten im eigenen Lande als Zahlmittel den Cours zu gestatten. Eine Beschränkung besteht auch in dieser Beziehung nur insofern, als nach Separat-Art. XIV. die Regierungen nicht gestatten dürfen, daß die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Institute, Banken rc. in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung (Art. 3 des Vertrages) zahlen, die Coursgestattung fremder, wenngleich vereinsländischer Münzen somit eine ganz allgemeine nur gegenüber den Münzen derselben Währung würde sein können.

Wer die Hoffnung gehegt hatte, die Münzverhandlungen würden ein einziges Münzsystem und eine einzige Münzrechnung zur Folge haben, sei es durch Erschaffung eines für das gesammte Münzgebiet völlig neuen Systems oder durch Ausdehnung und Uebertragung eines der bestehenden Systeme — Thalersystem oder Guldensystem — auf das ganze große Marktgebiet, hat sich durch die Ergebnisse des Vertrages nicht befriedigt finden können. Dieser hat drei ver-

schiedene Münzfüße und drei verschiedene Münzrechnungen, welche letztere zudem noch in sich Verschiedenheiten zulassen, aufrecht erhalten, beziehungsweise festgestellt; er hat sie nicht in ein System verschmolzen.

Im wesentlichen ist den durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 anerkannten und festgestellten beiden Hauptsystemen des 14 Thalerfußes und des 24½ Guldenfußes, unter Aufrechthaltung dieser letzteren, nur Oesterreich mit einem, dem 14 Thalerfuße genau entsprechenden 21 Guldenfuße hinzugetreten. Süddeutschland hat seine Gulden- und Kreuzer-Rechnung, Norddeutschland seine Thaler- und Groschen-Rechnung beibehalten, Oesterreich dagegen die alte Kreuzer-Rechnung (der Gulden = 60 Kreuzer) aufgegeben und formell statt der Annäherung eine weitere Verschiedenheit, Süddeutschland gegenüber, begründet durch Annahme der Rechnung nach Hunderttheilen des Guldens. Ueberhaupt hat der Münzvertrag nach Festsetzung der Hauptmünzen jeder Währung das Rechnungssystem in den verschiedenen Münzsystemen mehr als ein gegebenes acceptirt und anerkannt, denn zum Gegenstand der Verhandlung und Vereinbarung gemacht. Faktisch ist bei Ausführung des Münzvertrags die Groschen-Rechnung des Thalersystems durch die Annahme der Dreißigtheilung des Thalers, an Stelle der Theilung in 24 Gutegroschen, auch in Hannover, Braunschweig und Oldenburg eine übereinstimmende geworden, wogegen in Bezug auf die weitere Theilung des Groschens noch immer das System der Zwölftheilung und der Zehntheilung neben einander bestehen.

Mit der Annahme des 21 (45) Guldenfußes hat sich Oesterreich den Münzsystemen des Münzvereins von 1838 wesentlich genähert und insbesondere mit dem Münzsystem des größeren Gebiets, der Thalerstaaten, sich so weit in Uebereinstimmung gesetzt, als es unter Beibehaltung des Guldens als seiner Münz- und Rechnungseinheit nur möglich ist. Das Guldenstück hat genau den Werth von ⅔ Thaler und das ¼ Guldenstück entspricht genau dem ⅙ Thaler. Die gleiche Uebereinstimmung zeigt sich bei den nach dem Patent vom 19 September 1857 auszuprägenden Silberscheidemünzen, indem das 10 Neukreuzerstück = 2 Silbergroschen, das 5 Neukreuzerstück = 1 Silbergroschen. Bei der Kupferscheidemünze besteht eine Uebereinstimmung wenigstens mit denjenigen Thalerstaaten, welche den Groschen in 10 Pfenninge theilen, indem das 3 Neukreuzerstück = 6 Pfenningen der Zehntheilung, das 1 Neukreuzerstück = 2 Pfenningen, das $^{5}/_{10}$ Neukreuzerstück = 1 Pfenning. Das Verhältniß der beiden Münzfüße bietet nirgends eine Schwierigkeit, führt nirgends auf einen unbrauchbaren Bruchtheil; die Theilstücke benennen sich gegenseitig nicht nur in ganzen Zahlen, sondern finden sich, mit einziger Ausnahme des 3 Neukreuzerstücks, in beiden Münzsystemen durch gleichwerthige Münzstücke repräsentirt. Nicht völlig so durchgreifend ist die Uebereinstimmung mit dem Thalersystem dort, wo die Zwölftheilung des Groschen besteht; das 2½ Silbergroschenstück ($^{1}/_{12}$ Thaler) ist = 12½ Neukreuzer; bei der

Kupferscheidemünze ergeben sich zum Theil unbrauchbare Bruchtheile, die im Verkehr nur durch Zusammenlegung zu 5 Neukreuzern, Silbergroschen und halben Silbergroschen sich ausgleichen lassen.

Die Anschließung Oesterreichs an das Münzsystem des größeren Gebiets in dem Münzverein von 1838 ist somit fast vollständig, und die übrig bleibende Verschiedenheit des Rechnungssystems und der Stückelung schwerlich überall der Rede werth.

Sehr verschieden ist allerdings die Stellung des süddeutschen Münzsystems, des $24\frac{1}{2}$ ($52\frac{1}{2}$) Guldenfußes mit der alten Kreuzer-Rechnung.

Für die Courantmünzen und Silberscheidemünzen der österreichischen Währung ergiebt sich folgendes Werthsverhältniß zu den Münzen der süddeutschen Währung:

2 Guldenstück	österreich. W.	=	2	Gulden	20	Xr. südd. W.
1	"	=	1	"	10	"
$\frac{1}{4}$	"	=	—	"	$17\frac{1}{2}$	"
10 Neukreuzerstück	"	=	—	"	7	"
5	"	=	—	"	$3\frac{1}{2}$	"

Verhältnisse, welche den Münzen österreichischer Währung einen leichten Umlauf in Süddeutschland und zwar voraussichtlich ohne Verlust sichern, falls nicht etwa die Silberscheidemünzen, das 10 und das 5 Neukreuzerstück, nur zu 6 und 3 Kreuzern süddeutscher Währung Verwendung finden sollten, was um so mehr zu erwarten, da die süddeutschen Silberscheidemünzen gerade diese Werthe von 6 und 3 Kreuzern haben.

Dagegen stellt sich für die Courantmünzen und Silberscheidemünzen der süddeutschen Währung das Werthsverhältniß zu den Münzwerthen der österreichischen und der Thaler-Währung folgendermaßen:

südd. W.	=	österreich. W.				=	Thalerwährung					
2 Guldenstück	=	1	Gulden	$71\frac{3}{7}$	Neukreuzer	=	1	Thlr.	4	Sgr.	$3\frac{3}{7}$	Pf.
1 "	=	—	"	$85\frac{5}{7}$	"	=	—	"	17	"	$1\frac{5}{7}$	"
$\frac{1}{2}$ "	=	—	"	$42\frac{6}{7}$	"	=	—	"	8	"	$6\frac{6}{7}$	"
$\frac{1}{4}$ "	=	—	"	$21\frac{3}{7}$	"	=	—	"	4	"	$3\frac{3}{7}$	"
1 Sechskreuzst.	=	—	"	$8\frac{4}{7}$	"	=	—	"	1	"	$8\frac{4}{7}$	"
1 Dreikreuzst.	=	—	"	$4\frac{2}{7}$	"	=	—	"	—	"	$10\frac{2}{7}$	"
1 Kreuzerstück	=	—	"	$1\frac{3}{7}$	"	=	—	"	—	"	$3\frac{3}{7}$	"

Das Verhältniß kann in der That kaum ungünstiger gedacht werden; keine der süddeutschen Münzen läßt sich in den norddeutschen und österreichischen Münzwerthen ohne Bruchtheil, ja nicht einmal mit bequemen Bruchtheilen ausdrücken. Während zwischen den Münzsystemen Oesterreichs und der Thalerstaaten eine nahezu vollständige Uebereinstimmung erreicht ist, steht das kleinste Münzgebiet in durchaus irrationellen Verhältnissen zwischen beiden; den Münzen der beiden

anderen Systeme geöffnet, findet es für die eigenen Münzen deren Gebiete verschlossen. Es stehen den süddeutschen Staaten daher im Verkehr nach Oesterreich und Norddeutschland unvermeidliche Verluste bevor; namentlich wird das frühere Verhältniß zu Oesterreich vollständig sich umkehren. Die österreichischen Gulden des 20 Gulden- (Conventions-) Fußes waren früher im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß = 1 Gulden $13\frac{1}{2}$ Xr., die $\frac{1}{3}$ Gulden (Zwanziger) = $24\frac{1}{2}$ Xr., die $\frac{1}{6}$ Gulden (Zehner) = $12\frac{1}{4}$ Xr. werth, wurden aber, wie früher im 24 Guldenfuße (der sogenannten Reichswährung), nur je zu 1 Gulden 12 Xr., 24 Xr. und 12 Xr. angenommen, daher die besseren Stücke fortgesetzt „im Reiche" aufgekauft, eingeschmolzen und umgeprägt. In dieselbe Stellung, welche früher Oesterreich eingenommen hat, wird nun voraussichtlich Süddeutschland eintreten und leicht mag es kommen, daß, besonders bei ungünstigen Handelsconjuncturen und wenn Süddeutschland mit Vereinsmünzen sich nicht ausreichend versorgt hat, die zu leichte Bezahlung die süddeutschen Münzen noch in größerem Verhältnisse als bisher den Schmelztiegeln der Münzstätten und Silberarbeiter zuführt.

Die unbefangene Auffassung der obwaltenden Verhältnisse läßt aber zugleich erkennen, wie wenig berechtigt die Anschauungsweise ist, die sich namentlich in den Verhandlungen der süddeutschen Stände kundgegeben hat und die Schuld des zunächst für Süddeutschland unbefriedigenden Ergebnisses der Münzverhandlungen ganz anderswo sucht und findet, als eben bei den süddeutschen Regierungen selbst. Wir wollen als Beispiel nur den Berichterstatter der badischen Ersten Kammer, Professor Mohl, sprechen lassen. „Ihre Commission kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß es bei allseitigem Willen gar wohl möglich gewesen wäre, etwas Besseres zu erreichen, als jetzt vorliegt. Auch auf rein praktischem Standpunkte stehend und nur das unmittelbare Mögliche ins Auge fassend, erachtet sie, daß für das gesammte Gebiet der vertragenden Staaten, also für den Verkehr von 70 Millionen Menschen, ein bei weitem einheitlicheres System hätte erlangt werden können. Wenn Oesterreich Gründe hatte, den 20 Guldenfuß zu verlassen, so hätte eine Einheit für dessen neuen Münzfuß gewählt werden können, welchem sich, wo nicht die beiden anderen Gebiete, so doch eines derselben angeschlossen hätte, und somit wäre dadurch ein bedeutender Vortheil erreicht gewesen, in dessen Besitz man die weiteren Entwickelungen der Weltpreise der edlen Metalle und die etwaigen Möglichkeiten eines einheitlichen Weltsystemes leichter hätte abwarten können. Daß dieses nicht geschehen ist, steht aber um so mehr zu bedauern, da nicht nur eine Verwandlung des bisherigen Conventionsguldens in den rheinischen Gulden frei stand, sondern auch (wenn eine Anschließung an das größere Gebiet räthlicher erschien) an die Stelle des jetzt verabredeten 45 Guldenfußes ein 60 Guldenfuß von Oesterreich hätte angenommen werden können, wodurch sein Gulden auf einen halben Thaler des norddeutschen Fußes

gekommen wäre. — Daß dem nicht so geworden ist, ist zu beklagen, ist aber auch ohne Zweifel ein Todeskeim für das jetzt verabredete System und läßt dasselbe lediglich als ein vorläufiges und vorübergehendes erscheinen. In kürzerer oder längerer Zeit werden neue Verhandlungen und Abschlüsse nothwendig werden, abermalige Umprägungen eintreten und die kaum gebildeten Gewohnheiten wieder geändert werden müssen. Die allgemeine Ueberzeugung, daß dem so sei, ist denn auch die Ursache, warum der gegenwärtig vorliegende Vertrag überall in Deutschland so kühl aufgenommen wurde, um das wenigste zu sagen; und warum es allerwärts erst künstlicher Nachweisungen bedurfte, um zu zeigen, daß doch immerhin etwas erreicht sei. — Für die Länder süddeutscher Währung ist dies noch besonders zu beklagen, da sie durch die jetzt beschlossene Einrichtung sogar positiv verlieren, gegenüber dem bisherigen Zustande. Während nämlich das Verhältniß des süddeutschen Guldens zum Thaler und dessen Unterabtheilungen das bisherige, mannichfach unbequeme geblieben ist, hat sich das bis jetzt bestehende Verhältniß zum österreichischen Gulden entschieden verschlimmert. Anstatt des nicht sehr unbequemen und überdies durch Gewohnheit sehr geläufigen Verhältnisses von 5 : 6, ist es jetzt in das weit unbequemere und namentlich für die kleineren Abtheilungen ganz irrationale Verhältniß von 6 : 7 verwandelt worden. — Ihre Commission ist weit entfernt, der großherzoglichen Staatsregierung einen Vorwurf über das Zustandekommen dieses wenig glücklichen dreifachen Münzsystemes zu machen, im Gegentheil ist ihr bekannt, daß dieselbe Besseres zu erreichen suchte und nur der Nothwendigkeit nachgab."

Wir wollen die Unbefangenheit nicht weiter hervorheben, mit welcher der Berichterstatter das bisherige Verhältniß zwischen dem österreichischen und süddeutschen Münzfuße als ein solches von 5 : 6 bezeichnet, was bekanntlich nur das Verhältniß für die mißbräuchliche Augsburger Wechselzahlung und für den Werth war, mit welchem die österreich. Conventionsmünzen in Süddeutschland abusive und in Abweichung von ihrem wirklichen oder gesetzlichen Werth umliefen. Das wahre Verhältniß der beiden Münzfüße von 20 : 24½ oder von 40 : 49 ist durch die Verwandlung in das Verhältniß von 6 : 7 doch wohl unzweifelhaft sehr vereinfacht worden. Das allerdings einfachere und bequemere Verhältniß von 5 : 6 hatte Süddeutschland selbst schon durch den zunächst thatsächlichen, sodann auch gesetzlich anerkannten Uebergang von dem 24 zu einem 24½ Guldenfuße aufgehoben. Die Hauptsache aber ist hier für uns das falsche Licht, das der Berichterstatter auf das Verhalten Oesterreichs und Süddeutschlands fallen läßt. Oesterreich hat sich durch den Uebergang zum 21 (45) Guldenfuße in der That dem Münzsystem eines der beiden anderen Gebiete und zwar des größeren Gebiets so vollständig angeschlossen, als es unter Beibehaltung der verschiedenen Rechnungseinheiten nur irgend möglich, für alle Zwecke des Verkehrs erfor-

derlich und wünschenswerth ist. Es ist also wirklich erfolgt, was der Berichterstatter mit solcher Emphase ersehnt und mit einer unerklärlichen Befangenheit vermißt. Die Annahme des 60 Guldenfußes, wodurch der Gulden auf einen halben Thaler der Thalerwährung gekommen wäre, würde nicht eine nähere Anschließung an das System des Thalergebiets, sondern in der That eine weit unvollkommenere und zugleich eine für die Thalerstaaten sehr unwillkommene gewesen sein. Denn das Verhältniß von 1 : 2 ist nicht viel einfacher als das Verhältniß von 2 : 3, welches letztere zudem der Dreißigtheilung des Thalers weit mehr entspricht (der Gulden = 20 Silbergroschen) und in sehr vielen Gegenden, in Oesterreich wie in Norddeutschland, gerade in dem Verhältniß des Guldens zum Thaler ein durch jahrhundertlange Gewohnheit sehr geläufiges ist. Ein Münzstück mit dem Werthe eines halben Thalers = 15 Sgr. würde den norddeutschen Verkehr ohne allen Gewinn nur belästigt haben und namentlich neben den noch umlaufenden $^1/_3$ Thalerstücken unerträglich geworden sein. Bei der Theilung des Guldens aber würde Oesterreich durch die Wahl der Dritteltheilung, welche der bisherigen Theilung und der alten Kreuzer-Rechnung entsprochen und das $^1/_3$ Guldenstück dem norddeutschen $^1/_6$ Thalerstück gleichgestellt haben würde, die Annahme und Durchführung des Decimal- und Centesimalsystems und damit wahrscheinlich auch die Beseitigung des in Lombardei-Venedig bestehenden Lira-Systems sich unmöglich gemacht haben. Die Wahl der Zwei- und Viertheilung des Guldens dagegen würde nicht nur Münzen geschaffen haben, die keinen Münzstücken des Thalersystems entsprechen und auch dem Nennwerth nach in den Rechnungseinheiten dieses Systems nicht einfach sich ausdrücken lassen ($^1/_2$ Gulden = $7^1/_2$ Silbergroschen, $^1/_4$ Gulden = $3^3/_4$ Silbergroschen), sondern außerdem in allen Beziehungen verwerfliche und unbrauchbare Werthsgrößen für die Couranttheilstücke ergeben und überhaupt die Zahl der Courantmünzsorten in beiden Systemen in einer sehr bedenklichen Weise vermehrt haben. Wir werden auf den Vorschlag des 60 Guldenfußes für Oesterreich noch zurückkommen müssen, bemerken aber schon hier zur Charakterisirung der Stellung Oesterreichs und der süddeutschen Staaten zu diesem Vorschlage, daß Oesterreich die Annahme desselben und zwar aus dem Gesichtspunkte und zu dem Zwecke, um den süddeutschen Staaten die Veränderung ihres Münzsystems zu erleichtern, angesonnen worden ist, ohne daß auf süddeutscher Seite irgend eine Neigung bestand oder kundgegeben worden ist, ihrerseits irgend eine, einem solchen Ansinnen entsprechende Verpflichtung zu übernehmen. In diesem, an Oesterreich gestellten Ansinnen scheint denn auch — wie wir noch sehen werden — die Bemühung Badens, „Besseres zu erreichen,“ vollständig aufgegangen zu sein.

Wie dem aber sein möge, die vorhandene Unvollkommenheit des gemeinsamen Münzsystems wird früher oder später jedenfalls eine weitere Entwickelung nothwendig machen, ohne daß man indeß berechtigt wäre, die Nothwendigkeit einer

solchen Entwickelung, für welche die Richtung sehr bestimmt vorgezeichnet ist und die in der Consequenz des verabredeten Systems liegen würde, als den „Todeskeim" dieses letzteren zu bezeichnen. Auch werden durch dieselbe schwerlich „abermalige" Münzprägungen nothwendig oder „kaum gebildete" Gewohnheiten zerstört werden, denn die weitere Entwickelung wird schwerlich von Süddeutschland, dem kleinsten und am ungünstigsten gestellten Münzgebiete, ihre Richtung empfangen.

Wenn somit die völlige Einheit des Münzwesens keineswegs durch den Münzvertrag erreicht war, so hat es auch sonst an Bedenken nicht gefehlt, die im allgemeinen gegen die vereinbarten Münzsysteme geltend gemacht worden sind. Dieselben hängen mehr oder weniger mit der Annahme des neuen Münzgewichtes zusammen und betreffen einestheils die Verringerung der bisherigen Münzfüße, insbesondere des bisherigen 14 Thaler- und 24½ Guldenfußes, anderntheils die Unbequemlichkeit und Irrationalität des absoluten Gewichtes der neuen Münzen, der einzelnen Münzstücke.

Sobald es feststand, daß künftig an der Stelle der Kölnischen und Wiener Mark das Pfund der Ausmünzung zur Grundlage dienen soll, wurde auch eine andere Bezeichnung der Münzfüße nothwendig. Wenn der Thaler und der süddeutsche Gulden unverändert bleiben, genau mit ihrem bisherigen Gehalt an feinem Silber ausgebracht werden sollten und der Gulden des neuen 21 Guldenfußes mit diesen Münzen in das durch den Münzfuß bezeichnete Verhältniß zu setzen war, würden bei dem Größenverhältniß der bisherigen Münzmark (= 233,855 Grammen) zu dem neuen Münzpfunde (= 500 Grammen) aus dem Pfunde feinen Silbers nur je 29,93 Thaler, 52,38 süddeutsche Gulden und 44,90 österreichische Gulden geprägt werden dürfen. Es war daher bei ganz strenger Festhaltung der bisherigen Münzfüße nicht möglich, dieselben in dem Pfunde mit einer auch nur leidlichen Abrundung der Zahlen wiederzugeben, somit überhaupt einen der wesentlichen Zwecke zu erreichen, der durch den Anschluß der Währungen an das Gewicht-Geld des Weltverkehrs (al marco, Mark, Pfund) überhaupt erreicht werden soll. Wenn daher die Ausstückelung der Gewichtseinheit in leidlichen runden Zahlen und überhaupt in einfachen Verhältnissen geschehen sollte, so blieb nichts übrig als unter Vernachlässigung der Differenzen von $^{7}/_{100}$ Thaler, $^{12}/_{100}$ süddeutsche Gulden und $^{10}/_{100}$ österreichische Gulden den 14 Thalerfuß in einen 30 Thalerfuß und den 24½ Guldenfuß in einen 52½ Guldenfuß zu verwandeln, für Oesterreich aber einen 45 Guldenfuß zu bestimmen; anstatt 14 Thaler, 24½ süddeutsche und 21 österreichische Gulden aus der Kölnischen Mark feinen Silbers sollen künftig 30 Thaler, 52½ süddeutsche und 45 österreichische Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers geprägt werden. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Abrundung oder Verwandlung die neuen Münzfüße etwas leichter ausfallen und die danach geprägten Münzen in demselben Verhältnisse

geringhaltiger werden. Der Feinsilbergehalt des neuen Thalers und süddeutschen Guldens stellt sich gegen den bisherigen wie folgt:

Thaler,	bisher 16,704 Grammen,	künftig 16,666 Grammen,		
Gulden,	„ 9,545	„	„ 9,523	„

Dies zeigt eine Abweichung um 0,00223286 oder um etwa 0,22 Procent (weniger als $1/4$ und mehr als $1/5$ Procent) in beiden Fällen, zum Nachtheil sowohl des 30 Thalerfußes als des $52^1/_2$ Guldenfußes und der danach ausgeprägten Münzen, indem das Verhältniß des Thalers zum süddeutschen Gulden (4 : 7) sich nicht verändert. Für Oesterreich, das von dem 20 Guldenfuße zu einem 45 Guldenfuße übergeht, anstatt zum 21 Guldenfuße, mußte natürlich eine bedeutendere Veränderung eintreten. Während der gesetzliche vollhaltige Conventionsgul- 11,692 Grammen fein Silber enthielt, wird der Gehalt des künftigen Gulden nur 11,111 Grammen sein, was eine Verringerung von etwa 5,22 Procent ergiebt. Diese Verminderung in der österreichischen Münze ist zu bedeutend, um unberücksichtigt bleiben zu können; der Münzvertrag bezeichnet dieselbe daher als den Uebergang zu einem neuen Landesmünzfuße. Was dagegen die beiden anderen Gebiete des Münzvereins betrifft, so werden in dem Münzvertrage die bisherigen 14 Thaler- und $24^1/_2$ Guldenfüße mit den nun bestimmten und vereinbarten 30 Thaler- und $52^1/_2$ Guldenfüßen ohne Rücksicht auf den Gehaltsunterschied von $1/5$ Procent identificirt, indem ausdrücklich erklärt wird, daß der Unterschied zwischen den früheren und den jetzigen Thalern, beziehungsweise Gulden, nicht in Betracht kommen soll; es darf keinerlei Unterschied zwischen den alten und den neuen Münzen gemacht werden (Art. 4 des Vertrages).

Es wird nicht zweifelhaft sein können, daß die Verringerung der beiden bestehenden Münzfüße des 14 Thaler- und $24^1/_2$ Guldenfußes eine unmittelbare und unvermeidliche Consequenz der Annahme des neuen Münzgewichts war, sobald zugleich beschlossen war, im wesentlichen den bisherigen Gehalt und Werth jedes Thalers und Guldens als Grundlage des Münzsystems beizubehalten. Ebenso wenig wird es zu bezweifeln sein, daß die durch die Nothwendigkeit einfacher Theilverhältnisse bedingte Verringerung des Gehalts der Münzen zu geringfügig ist, um im gemeinen Verkehr und durch die Gesetzgebung vermittelst Statuirung eines Werthsunterschieds zwischen den gleichnamigen Münzstücken des 14 Thaler- bez. $24^1/_2$ Guldenfußes und des 30 Thaler- bez. $52^1/_2$ Guldenfußes berücksichtigt werden zu können. Da die beiderlei Münzen nothwendig noch lange neben einander werden umlaufen müssen, so blieb daher nur übrig, die völlige Gleichstellung derselben auch ausdrücklich und unzweifelhaft — wie es im Art. 4 des Vertrages geschehen — auszusprechen.

Die Unmöglichkeit, den mit der anderweitigen gesetzlichen Bestimmung des Münzfußes gegebenen Werthsunterschied, bei dessen Geringfügigkeit, in der Praxis des Verkehrs und der Schuldverhältnisse zu berücksichtigen, mochte insofern als

ein Gewinn erscheinen, als dem Verkehr, die mit solchen Werthsunterschieden zwischen nahestehenden, gangbaren Münzen immer verknüpfte Verwirrung und Störung erspart werden konnte. Aus dem Gesichtspunkte des strengsten Rechts aber wurde sie von anderer Seite nicht ohne Grund als ein Bedenken gegen die Maßregel, zunächst also gegen die Annahme des neuen Münzgewichts geltend gemacht, insofern man eben den Zufall walten lassen und darauf verzichten mußte, die immerhin möglichen Nachtheile durch die Gesetzgebung auszugleichen. Dem Vernehmen nach hat Preußen seinen erst nach längerem Widerstreben aufgegebenen Widerspruch gegen die Beseitigung der Kölnischen Mark hauptsächlich auf diese an sich bedenkliche Art der Verringerung des Münzfußes gegründet. Es wird daher um so mehr anzunehmen sein, daß es seinen Widerstand schwerlich aufgegeben und das neue Münzgewicht angenommen haben würde, wenn nicht das Motiv und die Veranlassung, sowie das Maaß der dadurch bedingten Aenderung des Münzfußes selbst jeden Verdacht einer anderweitigen Absicht, namentlich der Nebenabsicht, die alten abgenutzten Münzen noch länger als Circulationsmittel zu erhalten und die Kosten der Einziehung und Umprägung derselben zu ersparen oder doch demnächst zu verringern, ausgeschlossen hätte, und wenn nicht hätte vorausgesetzt werden können, daß die gleichzeitige vertragsmäßige Feststellung des neuen Münzfußes auch einer unter anderen Umständen durch die Aenderung vielleicht veranlaßten Minderung des Vertrauens entgegenwirken werde. Die gleiche Maßregel wäre ohne Zweifel viel bedenklicher gewesen, wenn sie von einer einzelnen Regierung hätte beschlossen und ausgeführt werden wollen.

Wenn die öffentliche Meinung mit Recht namentlich gegen jede mehr oder weniger verhüllte Verschlechterung des Münzfußes rege und wachsam erhalten werden soll, so wird man doch den sonst gegen die vorgenommene Aenderung erhobenen materiellen Bedenken ein großes Gewicht nicht beilegen können. Während diese Aenderung offenbar zur Voraussetzung hatte, daß die Verringernng des Münzfußes zu unbedeutend sei, um irgend eine nachtheilige und störende Einwirkung auf die Verkehrs- und Münzverhältnisse überhaupt und insbesondere auf die Verdrängung der nach den früheren schwereren Münzfüßen (nach dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße) ausgeprägten Münzstücke befürchten zu lassen, überhaupt um praktisch sich irgend fühlbar und bemerklich zu machen, wurde die Richtigkeit dieser Voraussetzung von den meisten Seiten mit großer Lebhaftigkeit bestritten.

Es müsse, hieß es, entweder eine kostspielige Umprägung der vorhandenen Thaler- und Guldenstücke stattfinden, oder diese Münzen würden durch Einschmelzen 2c. 2c. dem Verkehr entzogen werden, weil sie einen größeren Silbergehalt besitzen, als die neuen nach dem Pfunde ausgebrachten Münzen. Ohnehin sei ja schon durch das Uebermaß des vorhandenen Papiergeldes und durch die übrigen Handelsconjuncturen der Silberexport zu einem einträglichen Geschäft geworden;

ein hinzutretender Gewinn an dem Silbergehalt der Münzstücke müsse deshalb den Export noch mehr anreizen.

Es sei auch nicht anzunehmen, wurde von anderen Seiten bemerkt, daß der neue um $^1/_5$ Procent leichtere Thaler und Gulden dieselbe Kaufkraft haben werde, wie der um eben so viel gröbere bisher sie gehabt habe, und es sei gar nicht zu bestreiten, daß, die Sache ganz streng genommen, ein Unrecht begangen werde. Der Unterschied der mit Recht zu verlangenden und der durch das Gesetz jetzt gebotenen Zahlung sei zwar nicht beträchtlich, doch immerhin fühlbar und in Zahlen auszudrücken. Anstatt eines Silberwerths von 1000 Gulden werde nur einer von 998 Gulden gewährt und bei 2500 Gulden Einnahme betrage der Verlust jährlich 5 Gulden, in 10 Jahren 50 Gulden, eine Differenz, welche aber doch bei größeren Summen immerhin ins Gewicht falle, namentlich, wenn man in Betracht ziehe, daß die Classe mit fixem Geldeinkommen diejenige sei, welche unter den seit längerer Zeit herrschenden Preisconjuncturen am meisten gelitten habe und muthmaßlich noch ferner leiden werde. Insbesondere aber werde jene Differenz unausbleiblich einen nachtheiligen Einfluß auf den auswärtigen Cours ausüben müssen und dann vom Großverkehr, langsam vielleicht, aber sicher auch im Kleinverkehr sich geltend machen. Das Silberpari der Wechselcourse ändert sich durch die Münzconvention für die Plätze Hamburg, Amsterdam und Paris nämlich folgendermaßen:

	auf Berlin		auf Frankfurt		auf Wien	
	bisher	jetzt	bisher	jetzt	bisher	jetzt
	Thlr.	Thlr.	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
Hamburg.						
300 Mark Bco. zu 8,424 Gr.	151,35	151,69	—	—	—	—
100 „ „ „ „ „	—	—	88,29	88,49	72,72	75,84
Amsterdam.						
250 Guld. holl. zu 9,450 Gr.	141,49	141,75	—	—	—	—
100 „ „ „ „ „	—	—	99,00	99,22	80,82	85,65
Paris.						
300 Francs zu 4,5 Gr.	80,86	81,00	—	—	115,46	121,5
200 „ „ „ „	—	—	94,29	94,50	—	—

Im Großhandel werde sich daher die Münzverschlechterung augenblicklich geltend machen und von da auch in die Preise des Detailleurs und allmälich in die Preisgestaltung des sämmtlichen Kleinverkehrs eindringen.

Wir müssen nun aber zunächst bezweifeln, daß von der Verringerung des Münzfußes für die alten Münzen des 14 Thaler- und 24$^1/_2$ Guldenfußes irgend etwas zu befürchten ist. — Es ist bekannt, daß für die zulässige Abweichung von dem

Normalgewichte der einzelnen Münzstücke bei der Ausmünzung eine Grenze nicht bloß für das „Weniger," sondern auch für das „Mehr" bestimmt zu werden pflegt. Bei Festsetzung der letzteren waltet nämlich unter anderem auch die Rücksicht ob, daß bei einer, dem Fabrikanten oder Kaufmann erforderlich scheinenden Einschmelzung oder Ausführung von Münzen, die schweren Stücke ausgesucht werden, ja diese selbst zum Einschmelzen Veranlassung geben können und sonach dem Umlaufe nur die leichteren Münzen verbleiben. Es liegt daher ein wesentliches Interesse vor, die Fehlergrenze im Mehr so zu bestimmen, daß dadurch ein besonderer Anreiz nicht hervorgerufen wird, die bis an diese Grenze heran ausgebrachten Stücke auszusuchen und einzuschmelzen. Das im Gewicht des Vereinsthalers vertragsmäßig zuläßige Remedium ist aber $^4/_{1000}$ seines Normalgewichts, so daß, da eine Abweichung im Weniger oder Mehr eintreten kann, Gewichtsunterschiede bis zu $^8/_{1000}$ oder $^4/_5$ Procent zwischen den einzelnen Münzstücken bestehen können. Bei den Thalern des 14 Thalerfußes war die zuläßige Fehlergrenze noch weiter gezogen, indem die Gewichtsabweichung bis zu $^1/_2$ Procent oder $^5/_{1000}$ im Mehr oder Weniger sich belaufen durfte. Es versteht sich, daß die Münzstätten darnach streben werden, die Münzen in einer weit engeren Fehlergrenze, wo möglich im vorschriftsmäßigen Normalgewicht auszubringen. Die Festsetzung selbst läßt indessen annehmen, daß erfahrungsmäßig solche Gewichtsabweichungen bei der Ausmünzung dem Münzbestande keine Gefahr bringen. Die Differenz zwischen dem Gewicht der alten und neuen Thaler ist aber nur $^1/_5$ Procent, somit nur die Hälfte der im Mehr oder Weniger zuläßigen Fehlergrenze und nur ein Viertheil des möglichen Gewichtsunterschiedes neuer, richtig ausgeprägter Münzen. — Dazu kommt ferner, daß nach den bisherigen Annahmen über das Maaß der Abnutzung der Münzen durch die Circulation selbst die geringfügige Differenz von 0,22 ($^1/_4$—$^1/_5$) Procent etwa dem Untergewichte entsprechen würde, welches z. B. die bisherigen Thaler nach 8 bis 9 jährigem Umlaufe offenbaren. Bei dem größten Theile der in Umlauf befindlichen, nach dem schwereren Münzfuß ausgebrachten Thaler wird daher schon der Gewichtsverlust durch Abnutzung die Differenz zwischen den beiderlei Münzfüßen nicht unerheblich übersteigen. In der That würden aber die Münzverwaltungen darauf verzichten müssen, den Durchschnittsgehalt und Durchschnittswerth der Circulation durch neue Ausmünzungen fortgesetzt aufzubessern und dem gesetzlichen Werth und Gehalt der Münzen nahe zu halten, wenn die neuen Münzen neben den älteren abgenutzten auch bei einer erheblich größeren Gewichtsdifferenz zwischen beiden im Umlauf sich nicht zu erhalten vermöchten. Auch in dieser Beziehung spricht alle Erfahrung dagegen, daß eine Gewichtsdifferenz von $^1/_5$ Procent irgend eine selbständige Wirkung auf den Münzbestand würde äußern können.

Die Kosten des Einschmelzens, der Zinsenverlust, die Spesen beim Einkaufen der Thaler und der Wiederverwerthung des Silbers bedingen es nothwendig, daß in

der Regel mindestens 1/2 Procent Differenz zwischen dem wirklichen Pari und dem Courswerthe zum Nachtheil der Münze stattfinden muß, bevor an das Einschmelzen auch der ganz neuen, noch gar nicht abgenutzten Stücke gedacht werden kann. Man darf daher zuversichtlich annehmen, daß wegen einer Differenz von etwas über 1/5, aber noch nicht 1/4 Procent (etwa 2 Sgr. auf 30 Thaler) auch nicht ein einziger Thaler dem Verkehr entzogen werden wird, und daß, wenn der Thalercours künftig wieder auf 153 Thaler = 300 M. Bco. oder tiefer fallen sollte, die neuen Thaler, 30 Stück auf das Pfund fein, viel eher werden eingeschmolzen und dem Verkehr wieder entzogen werden, als die große Masse der mehr oder weniger abgenutzten Thaler des 14 Thalerfußes. Die Andeutung, daß die Differenz von 1/5 Procent den schon bestehenden Motiven des Silberexports hinzutrete, somit anscheinend sofort wirksam werden müsse, ist an sich schon nicht richtig, denn sie setzt voraus, daß die um 1/5 Procent leichteren Vereinsthaler schon in solcher Menge einen Bestandtheil der inneren Circulation bilden, daß das wirkliche Pari um eben so viel herabgedrückt werde, was noch in vielen Jahren nicht wird der Fall sein können, bis wohin dann die Abnutzung der Thaler des 14 Thalerfußes noch weiter vorgeschritten sein würde. Es führt uns dies von selbst auf den von anderen Seiten hervorgehobenen weiteren Gesichtspunkt.

Es ist eigenthümlich, daß selbst Solche, die von der Verringerung des Münzfußes und des Gehalts der darnach ausgeprägten Münzen das Einschmelzen der Münzen des alten schwereren Fußes, somit überhaupt einen nachtheiligen Einfluß auf den Münzbestand nicht befürchten zu dürfen glauben, dennoch von der Vorstellung einer Verminderung der Kaufkraft in Folge der Münzverschlechterung sich nicht losmachen können. „Zunächst müsse die Verschlechterung im Großverkehr bei den Wechselcoursen alsbald fühlbar in die Erscheinung treten.“ Es wird dabei indeß übersehen, daß auch für das Pari der Wechselcourse und für die dadurch bedingten Preisbestimmungen nicht der gesetzliche Silbergehalt unserer Münzen, sondern der jedesmalige Durchschnittsgehalt derselben entscheidend ist. Die oben angegebene Aenderung des Silberpari der Wechselcourse, welche lediglich den gesetzlichen Gehalt der Münzen zur Grundlage hat, ist daher gleichgültig und ohne allen Einfluß, wenn angenommen werden muß, daß durch die Verringerung des Gehalts der neuen Münzen der vorhandene Münzbestand überhaupt nicht oder nicht wesentlich alterirt, somit auch der durchschnittliche Gehalt durch Verdrängung der besseren und schwereren Stücke nicht herabgedrückt wird.

Damit der Durchschnittsgehalt der Circulation in Folge der fortschreitenden Abnutzung der Münzen nicht constant und demnächst unaufhaltsam sinke, bedarf es bekanntlich neben der Einziehung der über ein gewisses Maß durch die Abnutzung im Gewicht verringerten Münzen einer Hebung und Aufbesserung desselben durch neue Ausmünzungen. Insofern durch diese letzteren künftig Münzen in Umlauf werden gebracht werden, die um 1/5 Procent geringhaltiger sind als nach dem

alten Fuße ausgeprägte Münzen gewesen sein würden, wird eine bestimmte Quantität neuer Münzen nicht denselben Einfluß auf die Erhöhung des Durchschnittsgehalts haben können, welchen die gleiche Quantität von schwerer ausgebrachten Münzen hätte haben müssen. Da aber die älteren, somit mehr oder weniger abgenutzten Münzen — künftig, einschließlich der nach dem 30 Thaler- und 52½ Guldenfuße ausgemünzten, nach und nach in Umlauf gesetzten Münzstücke — immer bei weitem die vorwiegende Masse der Circulation bilden und die in Folge neuer Ausmünzungen hinzutretenden Münzen nur eine sehr kleine Fraction des gesammten Münzbestandes sein werden, so wird schon allein aus diesem Gesichtspunkte der Einfluß der Gehaltsverringerung der Münzen des 30 Thaler- und 52½ Guldenfußes nur ein so überaus geringer und unmerklicher sein, daß er auch im Großverkehr bei den Wechselcoursen schwerlich wird in die Erscheinung treten und in derselben einen Ausdruck finden können.

Es tritt nun aber noch ein anderes wichtiges Moment hinzu. Das Sinken des durchschnittlichen Gehalts der Circulation wird, wie bemerkt, nicht nur durch neue Ausmünzungen, durch Vermehrung der neuen vollwichtigen Münzen, sondern auch durch Einziehung der erheblich abgenutzten älteren Münzstücke aufgehalten. Bisher war wenigstens in Norddeutschland für den maßgebenden Thaler eine Abnutzungsgrenze nicht bestimmt, deren Ueberschreitung die Einziehungsverbindlichkeit für den betreffenden Staat begründete; die Thaler konnten daher in Umlauf bleiben und den Durchschnittsgehalt der Circulation mit bestimmen, wenn sie gleich 3, 4 und mehr Procent durch Abnutzung an ihrem ursprünglichen und gesetzlichen Metallwerth verloren hatten. Nachdem durch den Münzvertrag die die Einziehungsverbindlichkeit begründende Abnutzungsgrenze für die Vereinsthaler wie für die Thaler des alten Fußes zu 2 Procent festgesetzt worden, ist zugleich dem Sinken des Durchschnittsgehalts der Circulation eine so enge Grenze gesetzt, daß hierin allein eine mehr als ausreichende Compensation für die Gehaltsverringerung der neu hinzutretenden Münzen von ⅕ Procent gegeben sein würde, auch wenn anzunehmen wäre, daß dieselbe sofort oder in kürzester Frist an sich ihre volle Wirkung äußern könnte.

Aber selbst in dem Falle, daß das veränderte — gesetzliche — Silberpari bei den Wechselcoursen und somit in den Preisbestimmungen des Großverkehrs, etwa nach Verlauf einer längeren Zeit, in die Erscheinung treten sollte, würde die Richtigkeit der Annahme einigem Zweifel unterliegen, daß vom Großhandel aus die Münzverschlechterung demnächst auch in die Preise des Detailleurs und allmälich in die Preisgestaltung des sämmtlichen Kleinverkehrs eindringen werde. Auf der einen Seite hört schon bei einem Thalerwerth die Möglichkeit auf, die Differenz zwischen den Münzen des alten und des neuen Münzfußes in einem vorhandenen Münzstücke zum Ausdruck zu bringen, da dieselbe auf einen Thaler noch nicht einen Pfenning beträgt, bei allen kleineren Werthen somit eine ver-

schwindende Größe bildet. Auf der anderen Seite, insofern etwa die Waare selbst, nach Maaß oder Gewicht, einen feineren Theiler darbieten sollte, kommt in Betracht, daß schon die Genauigkeit, welche im gemeinen Leben beim Messen und Wiegen erreichbar ist, eine viel geringere zu sein pflegt, als die Werthsdifferenz der beiderlei Münzen von $^1/_5$—$^1/_4$ Procent. Die Sicherheit des Wiegens erstreckt sich selbst bei den Edelmetallen kaum über $^1/_5$ Procent und wird im gemeinen Verkehr, wo das Wiegen schnell und leicht und mit wohlfeilen Werkzeugen geschehen muß, niemals auch nur dieser Grenze sich nähern. Bei dem Messen der Länge mit Ellen oder anderen Maaßstäben gilt es schon für einen Beweis vorzüglicher Sorgfalt, wenn die Wiederholung nicht mehr als $^1/_4$ Procent mehr oder weniger giebt; beim Flächenmaaß würde die Unsicherheit danach schon $^1/_2$ Procent betragen und bei Körpermaaßen unter gleichen Bedingungen auf $^3/_4$ Procent sich steigern.

Man wird hiernach unbedenklich annehmen können, daß die Voraussetzung der vertragenden Regierungen in den gedachten Beziehungen durchaus gerechtfertigt war, und daß die Verringerung des Münzfußes weder auf den Münzbestand durch Verdrängung der alten Thaler und Gulden aus der Circulation einen nachtheiligen Einfluß ausüben, noch auch sonst im Verkehr praktisch fühlbar werden, insbesondere die Kaufkraft der Thaler und Gulden vermindern wird.*)

Wenn eine Verringerung des Münzfußes immer die ernsteste Erwägung und ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen darf, so wird dagegen das weitere Bedenken, welches sich an das neue Münzgewicht angeknüpft hat, nämlich die Unbequemlichkeit und Irrationalität des absoluten Gewichts der neuen Münzstücke, mehr auf dem Gebiete der Münztechnik sich bewegen.

Wir lassen zunächst in tabellarischer Uebersicht die wichtigsten Verhältnisse bei Ausbringung sämmtlicher künftiger Courantmünzen folgen:

---

*) Von einigen Seiten ist die Verringerung des Münzfußes auch deshalb als bedeutungslos bezeichnet, weil bei den, nach dem neuen Münzfuße ausgebrachten Münzen selbst das zulässige Remedium im Gewicht und Feingehalt mehr als $^1/_5$ Procent betrage (beim Vereinsthaler $^3/_{1000}$ im Feingehalt und $^4/_{1000}$ im Gewicht). Wohl nicht mit Recht, denn diese der Voraussetzung nach im Mehr und Weniger sich ausgleichenden Gehalts- und Gewichtsabweichungen haben auf den Durchschnittsgehalt der [umlaufenden Münzmasse keinen Einfluß, wohl aber die in einer Richtung eintretende constante Minderung von $^1/_5$ Procent. Es bewegen sich die Remedien anstatt um einen Gehalt von 16,704 Grammen künftig um einen solchen von 16,666 Grammen.

Sorten.	Stück auf 1 Pfund fein.	Feingehalt	Stück auf 1 Pfund Brutto.	Bruttogewicht. Gr.	Gehalt an fein Silber. Gr.
Vereinsmünzen:					
Zweithalerstücke	15	0,900	13,5	37,037	33,333
Thaler	30	0,900	27	18,518	16,666
Landesmünzen:					
Thalerwährung.					
1/3 Thaler	90	0,667	60,03	8,329	5,555
1/6 Thaler	180	0,520	93,6	5,341	2,777
Oestreich. Währung.					
2 Gnldenstücke	22,5	0,900	20,25	24,691	22,222
1 Guldenstücke	45	0,900	40,5	12,345	11,111
1/4 Guldenstücke	180	0,520	93,6	5,341	2,777
Süddeutsche Währung.					
2 Guldenstücke	26,25	0,900	23,625	21,164	19,047
1 Guldenstücke	52,5	0,900	47,25	10,582	9,523
1/2 Guldenstücke	105	0,900	94,5	5,291	4,762
1/4 Guldenstücke	210	520	109,2	4,578	2,381

Die hier in Grammen ausgedrückten Zahlen würden mit 2 zu multipliciren sein, um in Tausendtheile u.s.w. des Pfundes verwandelt zu werden. 2 Tausendtheile = 1 Gramm.

„Hieraus, ist nun gesagt worden*), tritt die unangenehme Bemerkung entgegen, daß sowohl das Bruttogewicht (Schrot) als das Feingewicht (Korn) sämmtlicher Münzstücke mit höchst unbequemen Bruchanhängseln behaftet ist: ein Uebelstand, den man im französischen Münzwesen so schön zu vermeiden gewußt hat und dem wir ebenfalls entgangen sein würden, wenn nicht die feste Absicht gewesen wäre, die alten Münzfüße unter der Herrschaft des neuen Gewichtssystems fortleben zu lassen. Sehr einfache Zahlen hätte man erlangt, falls — um doch einmal jedem der drei Münzgebiete seinen eigenen Fuß zu lassen! — es möglich gewesen wäre, für Norddeutschland 1 Thaler = 5 Franken (25 Grammen Brutto, 22,5 Grammen fein, also sehr nahe $1^1/_3$ jetzige Thaler), für Oesterreich 1 Gulden = $2^1/_2$ Franken (12,5 Gr. Brutto, 11,25 Gr. fein) und für Süddeutschland 1 Gulden = 2 Franken (10 Gr. Brutto, 9 Gr. fein) zu schaffen. An diese neuen Größen hätte der Verkehr sich sehr leicht gewöhnt, da sie von den hergebrachten nicht bedeutend verschieden sind, und das Verhältniß zwischen den drei Währungen wäre ein einfacheres gewesen; aber es ist einleuchtend, daß es nöthig gewesen wäre, die Masse jetzt vorhandenen, zum Theil noch neuen Geldes einer sehr unbequemen Tarifirung zu unterwerfen und baldthunlichst mit großen Kosten umzuprägen, was nun (von den österreichischen Zwanzigern etwa abgesehen) glücklich vermieden ist."

Hinter dem Meister wandeln mit ernsthaften Mienen die gläubigen Schüler und machen, wie es zu geschehen pflegt, das Uebel nur ärger. Während

*) Karmarsch in der Germania, 1857.

Karmarsch dem Reize der „einfachen Zahlen" folgt; von jenen Bruchanhängseln eben nur „unangenehm berührt wird" und dieselben nicht gerade „bequem", man weiß nicht für welchen Zweck, findet, sagt schon Mohl in dem mehrfach angezogenen Commissionsberichte: „Hinsichtlich des durch die neuen Ausstückelungs-Bestimmungen gegebenen Gewichts der Münzen ist zu beklagen, daß dasselbe weder rationell, noch bequem ist. Es leuchtet ein, daß in das Pfund von 500 Grammen rationell nur eine Unterabtheilung nach dem Decimalsystem paßt. — — Dies (die Fein- und Bruttogewichte des Thalers, Guldens und Kreuzers) sind nun Gewichte, welche sich bei dem einzelnen Stücke nicht einmal mit den feinen Münzgewichten ganz genau, mit gewöhnlichen Waagen gar nicht wiegen lassen!" Ein Anderer geht in dem Versuche, einen wirklichen Nachtheil jener Ausstückelungs-Bestimmungen nachzuweisen, noch weiter und führt den großen Geldverkehr, „welcher wägt und ins Ausland Sendungen nach dem lauteren Feingewicht macht," als Beschädigte und Kläger ein: für denselben sei eben „durch die Zugrundelegung des halben Kilogramms, so wie sie stattgefunden, noch nichts gewonnen." „Dadurch, daß das Zollpfund fein und nicht das Zollpfund Prägemetalls etwa (!) in der Mischung von 9 : 1 zu Grunde gelegt ist, und durch die bei den angenommenen Münzfüßen unbequeme Theilung mit 30, 45 und 52½, ist das Gewicht der hauptsächlichen Münzstücke nach Grammen mit den eckigsten Bruchtheilen behaftet worden. Es ist namentlich gar keine einfache Gewichtsgleichung gegen das Frankensystem gewonnen."

So muß ein alter Irrthum wieder auftauchen, um daraus ein weises Bedenken gegen den Münzvertrag, in ziemlich leichtfertiger Art, zu formuliren. Es wird zwar noch immer von den eigenthümlichen Vorzügen des französischen Münzsystems geredet; indessen ist man doch längst darüber einig gewesen, daß namentlich die Art, wie in Frankreich das Gewichtssystem und das Münzsystem mit einander in Verbindung gebracht worden sind, nicht als eine rationelle, weder als eine consequente, noch als eine zweckmäßige zu erachten, sondern in der That mit Nichtachtung wesentlicher Rücksichten hauptsächlich auf den Schein berechnet sei, weshalb selbst Franzosen gerade in Bezug auf diese Verbindung mit Recht von keinem „puéril attachement au module de la division décimale" sprechen konnten. Insbesondere begründet die Bestimmung des Feingewichts und des Bruttogewichts der französischen Münzen, nämlich:

1 Franc	4,5 Gr. Feingewicht,	5 Gr. Bruttogewicht,
2 „	9,0 „ „	10 „ „
5 „	22,5 „ „	25 „ „

nicht nur keinen Vorzug, sondern erscheint als eine Inconsequenz innerhalb des Systems selbst und in den Verkehrsbeziehungen als ein Fehler. Denn den Maßstab zur Würdigung jeder Münzgattung hat immer deren Gehalt edlen Metalles zu liefern; der Kupfergehalt (die Legirung), der dem Werthe der Münze niemals

zugerechnet wird, ist an sich etwas unwesentliches, in gewissem Sinne willkürliches und wechselndes, und ist jedenfalls nach selbständigen und nach ganz anderen Rücksichten zu bestimmen, als nach bloßen Zahlen- und Gewichtsverhältnissen; wie es denn bekannt ist, daß selbst in Frankreich der Feingehalt nur zufällig ein decimaler ist, indem die entscheidende Rücksicht für die Wahl desselben zu $^9/_{10}$ der Feingehalt der Piaster, des hauptsächlichsten Münzmaterials für die französischen Münzstätten, gewesen ist. — So lange aber die Geldsorten aus guten Gründen nicht aus ganz feinem Silber verfertigt werden können, so lange bleibt es auch unmöglich, das Bruttogewicht der Geldsorten also zu bestimmen, daß zehn Münzeinheiten eine Gewichtseinheit wiegen und zugleich eine Gewichtseinheit an feinem Silber enthalten. Man hat also zu wählen. Indem Frankreich nicht das Feinsilber, sondern das Prägmetall zu Grunde legte, somit das Bruttogewicht als das wesentliche und charakteristische betrachtete, hat es in Bezug auf den Feingehalt auf den Anschluß an das Decimalsystem und an die Gewichtseinheiten verzichten müssen; indem es dem Schein den Vorzug gab, hat es zugleich eine Inconsequenz und einen Fehler begangen. — In den Verkehrsbeziehungen kommt es vor allem darauf an, auf eine klare und faßliche Art zu versinnlichen und zur Darstellung zu bringen, was in den Münzen an feinem Silber gegeben und empfangen wird. Es giebt hierzu keinen geeigneteren Weg als den, Feingehalts-Gewichtseinheiten mit Münzeinheiten correspondiren zu lassen. Dies geschieht in dem deutschen Münzwesen auf die einfachste Weise durch Bestimmung der Zahl der Münzeinheiten, welche die Gewichtseinheit (Mark, Pfund) an feinem Silber enthalten (Münzfuß). In Frankreich ist dieses — nämlich, daß durch Correspondenz der Feingehalts-Gewichtseinheiten und der Münzeinheiten klar erscheine, wie viel feines Silber bei jeder Zahlung gegeben und empfangen wird — viel weniger vollständig erreicht, man mag von den einzelnen Münzstücken als Einheiten ausgehen oder die Gewichtseinheit zu Grunde legen. Das Francstück enthält bei vollständiger gesetzlicher Beschaffenheit $4^1/_2$ Gr. fein Silber, das Fünffrancsstück $22^1/_2$ Gr., zehn Francs 45 Gr. und 10 Fünffrancsstücke 225 Gr. Geht man von der Gewichtseinheit, dem Kilogramm, aus, so wiegen zwar, weil 1 Franc 5 Grammen wiegt, 200 Francs 1000 Grammen oder 1 Kilogramm. Dieses Kilogramm besteht aber nicht aus ganz feinem, sondern aus einem $^1/_{10}$ Zusatz enthaltenden, mithin nur $^9/_{10}$ feinem Silber, und aus einem Kilogramm ganz feinen Silbers werden bei vollständig gesetzmäßiger Ausmünzung in Frankreich verfertigt 222 Francs $22^{222}/_{1000}$ Centimes oder $222^2/_9$ Francs; und will man bei Ermessung dessen, was in dem französischen Gelde an feinem Silber gegeben und empfangen wird, auf die dabei zugelassenen Remedien sehen, so wird die Sache vollends bedenklich.

Wenn man nun erwägt, daß in dem großen und internationalen Geldverkehr, „welcher wägt und Sendungen nach dem lautern Feingewicht macht," auch in Frankreich bisher es noch Niemandem eingefallen ist, mit der Münzeinheit, dem

Franc, als Rechnungseinheit zu operiren oder diesen seinen Gewichtsbestimmungen zu Grunde zu legen, daß man vielmehr auch dort ohne Ausnahme an die Gewichtseinheit, das Kilogramm fein Silber sich hält; wenn es ferner gar keinen Sinn hat zu behaupten, daß sich die Thaler- und Guldenstücke wegen jener Bruchanhängsel nicht wiegen ließen, (wir erinnern daran, daß die Kölnische Mark selbst = 233,855 ... Gr. ist!) und überhaupt bei Silbermünzen ein Interesse und Bedürfniß des Verkehrs, das Gewicht der einzelnen Stücke zu ermitteln, gar nicht denkbar ist,*) so wird die Art wie Mohl u. s. w. den Meister zu übermeistern beflissen sind, nicht weiter charakterisirt zu werden brauchen. Aber auch bei Karmarsch steigert sich die Unbefangenheit zu einem bedenklichen Grade. Es bedarf keiner Bemerkung weiter darüber, daß in diesem beregten Falle die „einfachen Zahlen" gar keinen praktischen Werth, „die unbequemen Bruchanhängsel" gar keinen praktischen Nachtheil haben; ebenso haben wir bereits gesehen, in welcher Art man den vermeintlichen Uebelstand im französischen Münzsystem „so schön" zu vermeiden verstanden hat.**) Einigermaßen über das erlaubte Maß geht aber die Zumuthung, daß man, lediglich um dergleichen nutzlose „einfache Zahlen" zu erlangen, das gesammte Münzwesen umgestalte, die Nothwendigkeit der Umprägung des ganzen vorhandenen Münzbestandes „mit großen Kosten" übernehme, vorher aber dem Uebelstande einer sehr unbequemen Tarifirung sich unterwerfe. Dabei macht es denn schließlich einen sehr komischen Eindruck, wenn bei einem Umsturze des bestehenden Münzwesens de fond en comble doch noch die Möglichkeit vorausgesetzt und berücksichtigt wird, daß man nicht geneigt sein werde, die einmal vorhandene Verschiedenheit der drei Münzsysteme aufzugeben — „Um doch einmal jedem der drei Münzgebiete seinen eigenen Fuß zu lassen!" — wobei natürlich das frühere Verhältniß zwischen diesen Münzfüßen auch nicht respektirt wird (5 : 2 statt 7 : 4). Derglei-

*) Man hat bei der Bestimmung des runden Bruttogewichts der französischen Silbermünzen (5, 10 und 25 Gr.) wohl auch daran gedacht und es zu rühmen gewußt, daß die so bestimmten Münzstücke nöthigenfalls zugleich als Gewichtsstücke würden dienen können. Auch erinnern wir uns, daß eine ähnliche Rücksicht in dem Preußischen Münzgesetz von 1821 die — an sich sonst bedenkliche — Aufnahme des Gewichts der Kupfermünzen herbeigeführt haben soll. Indeß sind solche Rücksichten längst als Spielereien anerkannt.

**) Bei Feststellung des französischen Münzsystems ging man bekanntlich von einem Werthsverhältniß von $15^1/_2$: 1 zwischen dem Gold und Silber aus; dieses Verhältniß gestattete es nun aber nicht, auch den Goldmünzen ein abgerundetes Brutto- oder Feingewicht zu geben, und man trug kein Bedenken, der praktischen Rücksicht Abrundung und Decimalisirung aufzuopfern. Das Bruttogewicht des 40 Francsstücks beträgt demnach 12,90322 Grammen, des 20 Francsstücks 6,45161 Gr., des 10 Francsstücks 3,22580 Gr.; das neue 50 Francsstück (seit 1854) wiegt 16,1790 Gr.; 155 Zwanzigfrancsstücke wiegen 1 Kilogramm; das Feingewicht des 20 Francsstücks ist 5,806449 Gr. Es liegt auf der Hand, daß das Gewicht des einzelnen Stücks bei den Goldmünzen schon ihres verhältnißmäßig größeren Werths wegen auch eine größere Bedeutung hat als bei den Silbermünzen.

chen ist in der That nichts als ein müßiges Spiel, das nur nicht Anspruch darauf machen sollte, ernst genommen zu werden.

Indem wir uns vorbehalten, auf die Bedenken, welche gegen die Stellung der besonderen Landesmünzen in dem gemeinsamen Verkehr erhoben sind, später zurückzukommen, können wir uns von den allgemeineren Erwägungen nunmehr zur Erörterung der Bestimmungen (A) über die besonderen Münzfüße selbst und (B) über die Vereinsmünzen wenden.

A. Die drei Münzfüße.

Was zunächst die Thalerwährung, das Münzsystem des 30 Thalerfußes, betrifft, so ist im Hinblick auf das Bevölkerungsverhältniß der drei besonderen Münzgebiete bemerkt worden, daß offenbar das Gesetz der Schwere bei der Münzvereinbarung nicht zur Geltung gekommen sei, sofern der weitaus größte Länder- und Völkercomplex sich die beiden anderen nicht nur nicht assimilirt haben, sondern vielmehr das norddeutsche Gebiet durch Vereinbarung des Thalers zur Vereinsmünze als herrschend sich bethätigt habe. Wenn diese Bemerkung richtig ist, bedarf sie jedenfalls dahin einer wesentlichen Ergänzung, daß diese Herrschaft in demselben Momente, in welchem sie sich gezeigt und bethätigt hat, zugleich verloren, an die Gesammtheit dahingegeben ist. Wenn es ein Sieg war, wird kaum ein ideeller Nachschimmer desselben durch die künftigen Jahre sich hindurchziehen und derselbe wird um so eher erblassen, je entschiedener und rückhaltsloser im Geiste der Gemeinsamkeit von allen Seiten vorgegangen, insbesondere die neue Vereinsmünze von jedem Theile zugleich als ein wesentlicher Bestandtheil des eigenen besonderen Münzsystems gewürdigt und behandelt wird.

Nachdem der Preußische Thaler, der im Laufe der Jahre zunächst über den größten Theil Norddeutschlands sich verbreitet hatte, unter der Benennung „Vereinsthaler" zur gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze des Gesammtvereins erhoben worden, verstand es sich von selbst, daß neben diesem Vereinsthaler mit seiner unbeschränkten Gültigkeit im ganzen Umfange des Vereinsgebiets die Ausprägung des Thalers als besonderer Landesmünze, in der Form und mit der Eigenschaft einer solchen, für Preußen und die übrigen Thalerstaaten im allgemeinen eine Bedeutung und ein Interesse nicht mehr haben konnte; dieselbe war daher nur für besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse (Geschichtsthaler), zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau (Ausbeutethaler) u. dgl. m. vorzubehalten. Demgemäß werden in Preußen nach der Verordnung vom 21 Juni 1858 neben den Vereinsthalern nur noch die Mansfelder, sogenannten Bergsegens-Thaler, als Landesmünzen mit einem besonderen Gepräge, übrigens in der Form und dem Gehalte der Vereinsthaler ausgeprägt.

Auf der anderen Seite verstand es sich aber ebenso von selbst, daß den bereits im Umlauf befindlichen, von Preußen und den Thalerstaaten bisher im 14 Thalerfuße ausgemünzten Thalerstücken fortan wenigstens ebenso wie den Vereinsthalern diejenige allgemeine Gültigkeit in den vertragenden Staaten beigelegt werden mußte, welche die Möglichkeit der Bildung einer Coursdifferenz zwischen den beiden wesentlich gleichwerthigen Münzstücken, und zwar lediglich in Folge der Verschiedenheit der Verwendungskreise, ausschloß. Wie in Preußen und den Thalerstaaten die nach dem 14 Thalerfuße unter Zugrundelegung der Kölnischen Mark und die nach dem 30 Thalerfuße unter Zugrundelegung des Münzpfundes ausgeprägten Thaler in ihrer Geltung gleichgestellt werden mußten, so mußte den ersteren auch in dem gesammten Vereinsgebiet wenigstens die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen der vertragenden Staaten beigelegt werden.

Wenn im übrigen für das Münzsystem der Thalerstaaten wesentliche Veränderungen durch den Münzvertrag nicht bedingt waren, so ist durch den letzteren für dasselbe gegen die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 doch in zwei wesentlichen Beziehungen eine Verbesserung und Vereinfachung erzielt worden.

In dem Separat-Art. II. zu Art. 3 der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 war unter 4. bestimmt,

> daß von Seiten des Königreichs Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen und der dem 14 Thalerfuße beitretenden thüringischen Vereinsstaaten nach Befinden die Aufstellung eines dem 14 Thalerfuße entsprechenden Decimalsystems vorbehalten bleibe.

Der Art. 3 der Münzconvention von 1838 bestimmte für die genannten Staaten den Uebergang zu dem 14 Thalerfuße als dem Landesmünzfuße; auch hat bekanntlich jene Münzconvention, abgesehen von der Anerkennung der Groschentheilung des Thalers im allgemeinen, die weitere Eintheilung des Thalers in eine gewisse Anzahl von Groschen und Pfenningen eben so wenig wie der Münzvertrag vom 24 Januar 1857 zu einem Gegenstande der gemeinsamen Vereinbarung gemacht. Jener Vorbehalt konnte daher keine andere Bedeutung haben, als den gedachten Staaten behufs Durchführung des Decimalsystems die Annahme einer anderen Münz- und Rechnungseinheit an Stelle des Thalers möglich zu machen. Es sollte das aufgestellte Decimalsystem nur „dem 14 Thalerfuße entsprechen“: eine Bedingung, die voraussetzlich und nach der hergebrachten Terminologie, die z. B. den 21 Guldenfuß und den 14 Thalerfuß als gleiche und entsprechende, nur in der Rechnungseinheit verschiedene Münzfüße bezeichnete, durch Annahme des $^2/_3$, $^1/_2$ oder $^1/_3$ Thalerwerths als Münz- und Rechnungseinheit hätte erfüllt werden können.

Wie bekannt, haben demnächst bei Ausführung der Münzconvention von 1838 das Königreich Sachsen und im Anschluß an dasselbe die thüringischen Staaten die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen (Neugroschen) angenommen, den Groschen aber nicht in 12 Pfenninge, wie es in Preußen geschehen war, sondern

in 10 Pfenninge eingetheilt. Der Thaler zerfällt demgemäß in 300 Pfenninge und der 1/3 Thaler repräsentirt gerade 10 Groschen = 100 Pfenninge. Behufs „Aufstellung eines dem 14 Thalerfuße entsprechenden Decimalsystems" würde also von den gedachten Staaten entweder unmittelbar die Erhebung des 1/3 Thalerstücks zu ihrer Münz- und Rechnungseinheit oder aber der Anschluß an die österreichische Währung in Aussicht genommen werden können. Zu letzterem Zweck wäre es nur nöthig, den 2-Pfenningwerth (= 2/10 Groschen) zu der untersten Werths- und Rechnungseinheit, von welcher der bisherige Pfenning = 1/2 sein würde, das 2/3 Thalerstück = 1 Gulden des 45 Guldenfußes aber zur obersten Münz- und Rechnungseinheit zu machen. In beiden Fällen wäre dem in Rede stehenden Vorbehalte entsprochen worden.

Durch die Bestimmung unter 3. des Separat-Art. III. zu dem Münzvertrage vom 24 Januar 1857 wird nun

> der unter 4. des Separat-Art. II. zur allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 von Seiten des Königreichs Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen und der dem 14 Thalerfuße beigetretenen thüringischen Staaten gemachte Vorbehalt wegen Aufstellung eines dem 14 Thalerfuße entsprechenden Decimalsystems für erledigt erklärt.

Es ist nicht anzunehmen, daß von irgend einer Seite durch diese Bestimmung über die Vorzüge des Decimalsystems oder des Duodecimalsystems abgesprochen werden sollte. Indessen hatte seit dem Bestehen der Münzconvention von 1838, also seit nahe 20 Jahren, kein Staat von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht, und die trotzdem zugelassene weitere Beibehaltung desselben mochte schon deshalb bedenklich erscheinen, weil dadurch leicht allen möglichen sonstigen Vorbehalten ein weites Thor hätte geöffnet werden können.

In den seither ergangenen Erklärungen wird die Bestimmung ausdrücklich auch nur „als eine weitere Gewähr der glücklich begründeten und seither thatsächlich bestehenden Gemeinsamkeit der Thalerstaaten hinsichtlich der Einheit ihres Münz- und Rechnungswesens" bezeichnet und als solche mit Recht willkommen geheißen. Innerhalb der Grenzen der einmal gewonnenen Gemeinsamkeit soll eben nur das früher hergebrachte Belieben der einzelnen Staaten ausgeschlossen sein; daß dieses Belieben nur wirkliche oder vermeintliche Verbesserungen zum Gegenstand haben würde, versteht sich von selbst. Es soll aber auch jede weitere Entwickelung, welche dem gemeinschaftlichen Münzsysteme in einer oder der anderen Richtung, insbesondere durch Uebergang zum Decimal- und Centesimalsystem u. dgl. bevorstehen möchte, nicht ohne vorgängige gegenseitige Verständigung erfolgen und demnächst vor allem den Charakter der Gemeinsamkeit an sich tragen, in keinem Falle das bereits gewonnene Maß der Gemeinsamkeit wiederum schmälern und in Frage stellen.

Zum Theil in Zusammenhang mit dieser Frage, die nicht ohne Wider-

spruch die erwähnte Lösung gefunden haben mag, stellte sich die weitere Frage wegen der Münzstückelung innerhalb des Thalersystems, wegen der neben dem Thaler beizubehaltenden oder zuzulassenden Theilstücke des Thalers. Es mußte dabei vorzugsweise sich um das $^1/_3$ Thalerstück handeln, insofern dieses Münzstück bei etwaiger Benutzung jenes Vorbehalts wegen Aufstellung eines Decimalsystems zum Repräsentanten der neuen Rechnungseinheit bestimmt sein mochte und als solcher auch ausgeprägt werden mußte.

Man hat es mit Recht als die ersten Bedingungen eines zweckmäßigen und vollkommenen Münzsystems bezeichnet, daß dasselbe so wenig Sorten, d. h. an Werth verschiedene Münzstücke, enthalte als möglich; daß ferner auch nicht Stücke von zu geringem Werthsunterschiede neben einander umlaufen und daß unter den bestimmten Sorten eine sich finde, welche durch Umfang und Werth dem Bedürfnisse des täglichen Kleinverkehrs entspricht, und eine andere von geeignetem Werthe und Formate für die größeren Geschäfte. Es ist einerseits sehr unbequem, große Werthe durch Aufzählen vieler Münzstücke zu übergeben; aber es ist andererseits vielleicht eben so unbequem, bei den meisten einzelnen Zahlungen ein Auswechseln größerer Stücke gegen kleine vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Bedingungen muß es als ein wesentlicher Vorzug des Thalersystems betrachtet werden, daß das größte, zur Vermittelung der größeren Geschäfte und zur Summenbildung berufene und geeignete Silberstück des Systems, der Thaler, zugleich die Münz- und Rechnungseinheit bildet und überdem nicht zu groß ist, um nicht auch in den kleineren Verkehr leicht überzugehen; sowie ferner, daß dasjenige Silberstück, welches, vermöge seiner Größe noch über der Scheidemünze stehend, ein unabweisliches Bedürfniß für die kleinen Geldgeschäfte, das bequeme Werthmaß für die kleinen Zahlungen des täglichen Verkehrs ist, das $^1/_6$ Thalerstück, dem Thaler an Werth wiederum so nahe steht, daß die Hinzufügung eines Zwischengliedes in keiner Weise als ein Bedürfniß oder als eine Nothwendigkeit betrachtet werden kann. Namentlich die Guldensysteme erscheinen in dieser Beziehung unvollkommener. In denselben wird die Rechnungs- und Münzeinheit weder, wie in dem Thalersystem, durch das größte Silberstück, noch auch, wie in Frankreich durch dasjenige Münzstück (Franc) repräsentirt, welches für den Detailverkehr ein bequemes Maß hat. Die Münzeinheit ist vielmehr ein Silberstück zweiter oder dritter Größe, welches für den größeren Verkehr und für Summengeschäfte schon zu klein ist, somit zugleich in größeren Silberstücken vervielfältigt auftritt (2 Guldenstücke), aber doch auf der andern Seite auch nicht das für den Kleinverkehr angemessenste Stück ist, somit auch nach unten einer ergänzenden Münzsorte bedarf. Während das Thalersystem allen Bedürfnissen des Verkehrs durch zwei Courantmünzsorten zu entsprechen vermag, bedarf das Guldensystem wenigstens noch einer dritten, sofern es nicht darauf verzichten will, den Repräsentanten seiner Münz- und Rech-

nungseinheit, den Gulden, überhaupt auszuprägen und in Umlauf zu setzen, was an sich nicht unter allen Umständen unzulässig sein würde.

Es ist zwar bemerkt worden, daß das norddeutsche $^1/_6$ Thalerstück (5 Silbergroschen) hinsichtlich seines Werthbetrages auffallend hinter den analogen Sorten anderer Länder (Zwanziger Oesterreichs = 7 Sgr., halbe Gulden Süddeutschlands = 8 Sgr. $6^6/_7$ Pf., Franc = 8 Sgr. 1 Pf., engl. Schilling = 9 Sgr. $4^3/_4$ Pf.) zurückstehe, und man hat daraus schließen wollen, daß die Bequemlichkeit des alltäglichen kleinen Geldverkehrs gewinnen würde, wenn an Stelle jenes Stücks eine etwas größere Unterabtheilung des Thalers gesetzt wäre. Indessen wird man Bedenken tragen dürfen, dem aus dem Ergebniß der Vergleichung gezogenen Schlusse ohne Vorbehalt zuzustimmen. Von dem englischen Schilling abzusehen, haben die übrigen Münzen schon als zu groß zur Vermittelung des Kleinverkehrs sich erwiesen, während es bedenklich erscheinen mußte, die Scheidemünzstücke näher an sie heranrücken zu lassen. Es ist in dieser Richtung z. B. der österreichische Zwanziger durch den Zehner, der süddeutsche Halbgulden zugleich durch die bisher in Süddeutschland noch in großem Maße umlaufenden Zwanziger und Zehner (österreichischen und süddeutschen Gepräges) ergänzt.

Preußen hatte schon in dem Münzgesetze vom 30 September 1821 unter Ausschließung aller sonstigen Theilstücke das $^1/_6$ Thalerstück als das einzige Courantheilstück des Thalers beibehalten; dagegen war in der gleichzeitig mit der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 unter den Thalerstaaten abgeschlossenen besonderen protocollarischen Uebereinkunft bestimmt worden, daß die Couranttheilstücke des Thalers in $^1/_6$ und nach Befinden in $^1/_3$ und $^2/_3$ Thalerstücken bestehen sollten. Bisher war jedoch nur Sachsen zur Ausmünzung von $^1/_3$ Thalerstücken wirklich übergegangen, während alle übrigen Thalerstaaten wie Preußen auf die Ausprägung von $^1/_6$ Stücken sich beschränkt hatten, auch ein Bedürfniß des Verkehrs nach einem mittleren Münzstück nirgends hervorgetreten war. Sachsen hatte mit der Ausmünzung von Drittelstücken offenbar weniger einem Verkehrsbedürfnisse entsprechen, als einen Münzrepräsentanten für das Hundert seiner untersten Rechnungseinheit, des Pfennings = $^1/_{10}$ Neugroschen, in Umlauf setzen wollen. Ein $^2/_3$ Stück ist nirgends geprägt worden.

Durch den Münzvertrag ist nun jene weitgehende Bestimmung der protocollarischen Uebereinkunft vom 30 Juli 1838 wesentlich modificirt worden. Aus dem System der in Thalerwährung auszuprägenden Münzen sind das $^2/_3$ und $^1/_3$ Thalerstück als nicht nothwendig und darum schädlich grundsätzlich ausgeschieden und das $^1/_6$ Thalerstück wird als das einzige Couranttheilstück des Thalers beibehalten; nur dem Königreich Sachsen ist die weitere Ausmünzung des $^1/_3$ Thalerstücks vorbehalten.

Dieser Schritt wurde offenbar dadurch erleichtert, daß Oesterreich unter

Anerkennung des Grundsatzes der möglichsten Beschränkung der Theilstücke auf die seinerseits anfangs beabsichtigte Aufnahme des $^1/_2$ Guldenstücks (= $^1/_3$ Thaler) in sein Münzsystem bereitwillig verzichtete. Der für Sachsen zugestandene Vorbehalt der ferneren Ausprägung der Drittelstücke giebt sich unverkennbar als das Ergebniß eines Compromisses zwischen den sich entgegenstehenden Anschauungen kund, das unter den obwaltenden Umständen nicht gerade bedenklich erscheinen mochte. Denn mit dem Anschluß an die bisherige thatsächliche Gestaltung der Ausmünzungen in Sachsen war schon von selbst auch eine Beschränkung der zugelassenen Ausnahme gegeben, und anderntheils wurde mit der Isolirung Sachsens in dieser Beziehung zugleich sein Interesse an der weiteren Ausprägung dieser, in seinem Verkehr nicht zurückzuhaltenden Münzsorten ein wesentlich geringeres. Auch ist dem Vernehmen nach der Antrag Sachsens, die Drittelstücke künftig in gleichem Feingehalt mit den Vereinsmünzen ($^9/_{10}$ fein) ausprägen zu dürfen, von den übrigen Thalerstaaten entschieden abgelehnt worden.

Es mag dabei zunächst freilich maßgebend gewesen sein, daß durch die Zulassung des vorgeschlagenen Feingehalts ohne eine dringende Nothwendigkeit gleichnamige und gleichwerthige Münzstücke mit verschiedenem Gewicht und Format geschaffen werden würden, sowie andererseits, daß das Drittelstück an Durchmesser dem stärker legirten $^1/_6$ Thalerstück in einer unzulässigen, Irrungen und Verwechselungen im gemeinen Verkehr veranlassenden Weise sich würde nähern müssen. Man mag indessen auch davon ausgegangen sein, daß überhaupt gar kein Grund vorliege, die Ausmünzung der Drittelstücke zu erleichtern.

„Man kann," ist hierzu von Karmarsch bemerkt worden, „nicht aus dem Dilemma herauskommen: entweder ist es zweckmäßig, Drittelstücke zu prägen, und dann müssen dieselben allgemein eingeführt werden; oder sie sind unzweckmäßig, und dann sollte auch Sachsen sie aufgeben. Wir unsererseits halten diese Zwischensorte zur Bequemlichkeit des Kleinverkehrs für durchaus anräthlich. Wahrscheinlich der Uebereinstimmung mit dem System der Thalerwährung zu Liebe hat man für Oesterreich den halben Gulden weggelassen, während derselbe doch naturgemäß gar nicht fehlen darf und in dem süddeutschen Systeme auch wirklich aufgenommen ist. Die in so großer Menge vorhandenen Zwanziger würden allerdings (ausgenommen die älteren Jahrgänge mit mehr als 2 Procent Abnutzung) in Oesterreich noch für geraume Zeit aushelfen; allein einerseits ist ihr fortdauerndes Bestehen durch die Convention stillschweigend ausgeschlossen, andererseits fügen sie sich nicht der Eintheilung des Guldens in 100 Theile."

Daß in dem System der österreichischen Währung eine Zwischensorte zwischen dem 1 und $^1/_4$ Guldenstücke noch viel weniger ein Bedürfniß des Verkehrs sein kann, als bei der Thalerwährung, liegt auf der Hand. Bei der Behauptung, daß in diesem System der halbe Gulden „naturgemäß gar nicht fehlen dürfe," wird man sich wenig denken können; auch ist nicht zu ersehen,

welche Dienste der Zwanziger aushelfend vermitteln sollte, die nicht von dem $^1/_4$ Guldenstücke in jeder Beziehung gleichfalls und besser geleistet werden könnten.

Im übrigen mag gern anerkannt werden, daß in dem Thalersystem das Drittelstück an sich eine ganz zweckmäßige Zwischensorte zwischen dem $^1/_6$ Thalerstück und dem Thaler bilden würde. Der bei letzteren der Werthsabstufung entsprechende Multiplicator 6 ist in der That schon etwas groß; doch gebraucht er sich bei der geläufigen Zerlegung in 2×3 ohne erhebliche Schwierigkeit. Beträge nahe unter einem Thaler werden nicht selten aus einer ziemlich großen Anzahl Stücke zusammengesetzt werden müssen; doch wird großentheils der Münzbestand entscheiden, ob solche Beträge mehr durch Zusammenlegen von Theilstücken als durch Thalerstücke gegen Herausgabe der Differenz übertragen werden. Auch würde jedesfalls das Drittelstück eine zweckmäßigere Zwischensorte abgeben als das $^1/_2$ oder $^2/_3$ Thalerstück, weil mit dem 1, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler bedeutend mehr mögliche Arten sich ergeben, die Beträge von 10, 15, 20 Sgr. ꝛc. bis 1 Thlr. 25 Sgr. zusammenzusetzen.

Alle diese Rücksichten erscheinen indessen zu untergeordnet und nicht erheblich genug gegenüber der Durchführung des Grundsatzes der Beschränkung theils der Münzsorten an sich, theils der Ausmünzung von Theilstücken auf das dringende Bedürfniß. Die Erfahrung in Preußen und in den übrigen Thalerstaaten bestätigt es in dieser Beziehung, daß eine Zwischensorte zwischen dem 1 und $^1/_6$ Thalerstück nicht nur kein Bedürfniß für den Verkehr ist, sondern von dem Publikum in der That als eine Belästigung und Unbequemlichkeit betrachtet und empfunden wird, daß der Verkehr selbst somit die große Vereinfachung, die in einem einzigen Couranttheilstücke ($^1/_6$ Thaler) neben der groben Hauptmünze liegt, sehr wohl zu schätzen weiß und nur ungern missen würde. Vor allem aber liegt es in der Natur der Sache und wird es durch eine ziemlich allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die Vervielfältigung der Couranttheilstücke — der Münzsorten — stets eine der ersten und wesentlichsten Ursachen einer unnöthigen, die Aufrechthaltung des gesetzlichen Münzfußes unmöglich machenden, die grobe Münze als Bestandtheil der Circulation ungebührlich beschränkenden Vermehrung dieser Münzen ist. Es wäre insbesondere nicht zu erwarten gewesen, daß bei der Aufnahme des Drittelstücks in das Münzsystem in demselben Verhältnisse, in welchem die Prägung dieser Münzsorte erfolgte, zugleich eine Verminderung in der Ausprägung der $^1/_6$ Thalerstücke einzutreten hätte oder eintreten würde; vielmehr liegt die Wahrscheinlichkeit und die Befürchtung näher, daß diese mittlere Münzsorte der Ausprägung und Circulation der groben Hauptmünze, des Thalers, vorzugsweise Abbruch gethan, überhaupt nothwendig in großem Maße da eingetreten sein würde, wo sonst der Thaler Verwendung gefunden haben würde, sowohl bei Bildung größerer Summen als bei kleinen Zahlungen, bei denen zugleich eine Verwechselung und Herausgabe nothwendig wird. Immerhin wird indessen nicht zu verkennen sein, daß durch

die grundsätzliche Ausschließung des $^1/_3$ Stücks der Grundsatz der möglichsten Beschränkung der kleineren Courantmünzen eine sehr strenge, fast harte Anwendung gefunden hat. Auch würde die Entscheidung vielleicht anders ausgefallen sein, wenn nicht die norddeutsche Circulation schon zu sehr mit solchen Theilstücken überladen wäre, an deren Verminderung zunächst und mit Ernst wird gedacht werden müssen. —

Wie die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838, so hat auch der Münzvertrag darauf verzichtet, die Eintheilung des Thalers in eine bestimmte Anzahl von Groschen und Pfenningen zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zu machen. Es blieb daher der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates überlassen, je nach eigenem Ermessen den Thaler und seine Theilstücke, behufs der Rechnung, in gewisse Unterabtheilungen, Gutegroschen, Silbergroschen, Pfenninge oder wie sie sonst genannt werden mögen, zu zerlegen.

Auf der Dresdener Münzconferenz ist diese Frage Gegenstand eingehender Verhandlungen unter den Thalerstaaten gewesen, ohne indessen zu einem Ergebnisse zu führen, wahrscheinlich weil dieselbe von vornherein mit den eingreifenden Fragen über Decimalsystem, gegenseitige Zulassung der Münzen und Bestimmung einer Abnutzungsgrenze für die Landesmünzen, wenigstens für die Courantmünzen sich complicirt hatte. Bei den Verhandlungen in Wien scheint dagegen von keiner Seite auch nur eine Anregung gegeben worden zu sein, in der gedachten Richtung die bisherige Vereinbarung zu ergänzen; und es ist zu vermuthen, daß in dieser Beziehung inzwischen eine veränderte Anschauung bei den vertragenden Regierungen sich geltend gemacht hatte, worauf wir Gelegenheit haben werden, zurückzukommen.

Von den nach Festsetzung der Courant-Ausmünzung noch möglichen Verschiedenheiten innerhalb des Thalersystems kann nach den inzwischen ergangenen Münzgesetzen die verschiedene Groschentheilung als beseitigt angesehen werden. Dagegen besteht die Verschiedenheit in Bezug auf die Zehn- und Zwölftheilung des Groschens noch fort, und es hat die erstere insbesondere durch den Uebergang Hannovers und Braunschweigs zu derselben erheblich an Terrain gewonnen. Als Grund ist von Hannover dafür angegeben, einerseits daß diese Theilung der der Münztheilung im Ganzen zu Grunde liegenden Decimaltheilung sich anschließe und die schriftliche Rechnungsführung erleichtere, andererseits daß der künftige hannoversche Pfenning genau einem österreichischen halben Neukreuzer entspreche. Der praktische und durchgreifende Grund scheint aber vielmehr die dadurch bedingte geringere Werthsveränderung des Pfennings gewesen zu sein, indem der Pfenning = $^1/_{300}$ dem alten Pfenning = $^1/_{288}$ des Thalers sich weit mehr nähert, als der Pfenning = $^1/_{360}$ des Thalers bei der Zwölftheilung.

An sich erscheint aus dem Gesichtspunkte des gemeinsamen Verkehrs die Eintheilung des Groschen überhaupt nicht so wichtig, daß eine durchgängige

Gleichförmigkeit hierin von großem Werthe sein könnte. Nachdem ein gleiches Münzsystem in dem Maße erreicht worden ist, daß bis zu dem Groschen ($^1/_{30}$) und halben Groschen ($^1/_{60}$) hinab überall gleichnamige und gleichwerthige Münzen in Anwendung kommen, möchte es auf eine völlige Uebereinstimmung der unterhalb des Werths von $^1/_2$ Groschen zur Ausgleichung dienenden Werthszeichen nicht wohl ankommen.

Der Gebrauch der Pfenninge beschränkt sich immer mehr auf das eigene Land, und wenn solche in einzelnen Fällen auch im Nachbarverkehr zur Ausgleichung angewendet werden mögen, so erscheint die Besorgniß, daß hierbei für dasjenige Land, welches mit etwas größeren Pfenningwerthen rechnet und zahlt, sich Verluste ergeben würden, nicht von dem Belange, daß nicht die Eintheilung des Groschens dem Ermessen jedes Staates füglich überlassen bleiben konnte.

Die österreichische Währung des 45 Guldenfußes bedingt in dem betreffenden Münzgebiete eine durchgreifende Umgestaltung des bisherigen Münzwesens. An gesetzlichen Münzfüßen bestanden in Oesterreich neben dem herrschenden 20 Gulden- oder Conventionsfuße noch die Wiener Währung, im Verhältniß zu jenem wie 2 : 5, und das Decimal-Münzsystem des lombardisch-venetianischen Königreichs mit der in 100 Centesimi zerfallenden Lira austriaca (= $^1/_3$ Gulden C.-M., dem Zwanziger) als Rechnungs- und Münzeinheit. Außerdem bestehen bloß thatsächlich, vom Herkommen aufrecht erhalten, die sogenannte Reichswährung (24 Guldenfuß) in Tirol, im Salzburgischen und einem Theil von Oberösterreich, sodann die alte Mailänder- und Venetianer-Lira in Italien, sowie die altgraubündnerischen Bluzger im Kleinverkehr des Valtellin.

Diese Verschiedenheiten konnten nur entfremdend auf die Landestheile eines Reichs und störend auf das innere Verkehrsleben einwirken. Zudem war Oesterreich in seinem Geldverkehr nach außen nachtheilig gestellt; seine Münzen behaupteten fast nirgends, am wenigsten aber in den deutschen Nachbarländern, den vollen Preis ihres Silberwerths. Seine Zwanziger galten in Süddeutschland auch dann nur 24 Xr. süddeutscher W., als hier durch die Münchener Convention von 1837 der Münzfuß aus dem 24 in den $24^1/_2$ Guldenfuß umgeändert, mithin um mehr als 2 Procent leichter geworden war; in den Thalerländern gelten sie im Kleinverkehr statt 7 höchstens nur $6^8/_{10}$ Neugroschen, im Königreich Sachsen und in Preußen nicht über $6^1/_2$ Silbergroschen. Die Folge davon war, daß man dort überall die vollwichtigen österreichischen Münzen im Klein- und Grenzverkehr sammelte, entweder um sie direct in den Schmelztiegel zu bringen oder um sie zum Einschmelzen gegen Aufgeld zu verkaufen. Durch dieses Aussuchen der vollwichtigen neuen Münzen, während die abgenutzten in Umlauf blieben, bestand am Ende die Masse der noch vorhandenen österreichischen Courantmünzen aus abgenutzten Theilstücken trotz aller Neuprägung.

Nach dem Münzvertrage (Art. 3) soll fortan in dem gesammten Kaiserstaat Oesterreich der 45 Guldenfuß den Landesmünzfuß und die Grundlage der gesetzlichen Landeswährung bilden. Indem Oesterreich den Gulden als Münz- und Rechnungseinheit festhält, verläßt es dagegen die bisherige althergebrachte und charakteristische Eintheilung des Gulden in 60 Kreuzer und setzt an deren Stelle die Hunderttheilung; als Courant-Theilstück des Guldens soll nur noch das $^1/_4$ Guldenstück ausgeprägt werden, welchem als Silberscheidemünzen ein $^{10}/_{100}$ und ein $^5/_{100}$ Guldenstück sich anschließen.

Dem Vernehmen nach ist Oesterreich zur Annahme dieses Münzsystems erst später, im Laufe der Verhandlungen, übergegangen. Ursprünglich sollte die hergebrachte Eintheilung des Gulden in 60 Kreuzer und das derselben entsprechende $^1/_3$ Guldenstück beibehalten werden, wobei von Oesterreich ausdrücklich vorbehalten wurde, seine Münzen auch unter einer Bezeichnung zu prägen, die dem in dem lombardisch-venetianischen Königreich eingeführten Decimalsystem entspricht, und überhaupt dieses letztere mit seiner besonderen Münz- und Rechnungseinheit, der Lira, jedoch mit einer dem Uebergange zum 21 Guldenfuße entsprechenden Werthsverminderung derselben, aufrecht zu erhalten. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß durch dieses System die Münzeinheit im Innern des Reichs, sowie der Anschluß an das Münzsystem der beiden anderen Vereinsgruppen nur unvollständig erreicht sein würde.

Es wäre zunächst die Münzbesonderheit der italienischen Provinzen beibehalten, zugleich aber dieses besondere Münz- und Rechnungssystem wesentlich verschlechtert worden. Man durfte eben nicht daran denken, diesen Provinzen auch ihr Decimalsystem zu nehmen und dadurch in Bezug auf die Eintheilung des Gulden — an Stelle der Dritteltheilung — sich freiere Hand zu verschaffen. Während aber schon der Zwanziger, die Lira austriaca, wegen seiner geringen Werthgröße (= 7 Sgr.) noch weniger als der Franc (= 8 Sgr. 1 Pf.) zur Rechnungseinheit sich eignete und namentlich auch sein hundertster Theil, der Centesimo, eine verschwindend kleine, fast unbrauchbare Größe hat, wäre dennoch nichts übrig geblieben, als die Rechnungseinheit wie den Centesimo noch kleiner zu machen (um 5 bis 5,22 Proc.).

Die durch die Rücksicht auf die italienischen Provinzen gebotene Festhaltung des $^1/_3$ Guldenstücks bedingte aber zugleich einen mangelhaften und nachtheiligen Anschluß an das nord- und süddeutsche Münzsystem; das $^1/_3$ Guldenstück = $6^2/_3$ Silbergroschen = $23^1/_3$ Kreuzer süddeutscher W. würde in dem Verkehr der beiden übrigen Münzgruppen fortgesetzt unbequem und schwerlich ohne Verlust anzubringen gewesen sein.

Es ist anzunehmen, daß der Anstoß zum Aufgeben dieses nicht eben glücklichen Planes durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Ueberzeugung gegeben worden ist, daß Oesterreich der Anerkennung des Thalers als Vereinsmünze und der demselben zugedachten vorwiegenden Stellung in dem gemeinsamen Münz-

system sowie demnächst in dem Umlauf und Verkehr der Münzvereinsstaaten nicht sich werde entziehen können. Zu dem Drittelgulden — mit dem Multiplicator 3 — paßt neben dem Gulden, als der Rechnungseinheit, nur noch das 2 Guldenstück, mit dem Multiplicator 6, wenn man nicht eine unnatürliche und unbequeme Vervielfachung des Zwanzigers, $^1/_3$ Gulden, schaffen will. Als eine solche würde sich insbesondere der Thaler = $4^1/_2$ Zwanziger darstellen, davon abgesehen, daß dieser wahrscheinlich noch die Ausprägung von $^1/_6$ Gulden = $^1/_2$ Zwanziger, also die Beibehaltung der unzuträglichen Zehner in der Eigenschaft als Courantmünze nothwendig gemacht haben würde, wenn man nicht darauf verzichten wollte, auch den Thaler in Courant-Theilstücken überhaupt darstellen zu können.

Durch die Annahme des in dem Münzvertrage vereinbarten Münzsystems, in welchem die lästigen Drittelgulden ganz enthalten, hat also Oesterreich die Möglichkeit der Durchführung der Münzeinheit unter Aufrechthaltung des Decimalsystems in seinen italienischen Provinzen, den engeren und besseren Anschluß an die verbündeten Münzsysteme und zugleich eine wesentliche Vereinfachung seines eigenen, nunmehr den Vereinsthaler einschließenden Münzsystems gewonnen. Der Gulden ist = $^2/_3$ Thaler, das $^1/_4$ Guldenstück = $^1/_6$ Thaler, der Thaler = 150 Hunderttheile (statt 90 Kreuzer). Das 2 Guldenstück hat seine praktische Bedeutung, die es nur als das Sechsfache des Drittelguldens haben konnte, ganz verloren und wird, wenn überhaupt, schwerlich in irgend einem erheblichen Betrage ausgeprägt, keinesfalls aber von einem Bedürfniß des inneren Verkehrs gefordert werden, so daß das System einschließlich des Vereinsthalers nur drei Courantmünzstücke fordert.

Man mag über den Werth des Decimalsystems eine individuelle Ansicht haben, welche man wolle, es ist eine unbestrittene Thatsache, daß dasselbe, wo es einmal besteht, niemals wieder aufgehoben worden ist, daß zu demselben wie zu einem endlichen Ziel- und Ruhepunkt alles gravitirt und daß heutzutage auch im Münzwesen eine durchgreifende Umgestaltung kaum noch mehr vorgenommen werden kann, ohne dabei das Decimal- und Centesimalsystem zu Grunde zu legen oder den leichten Uebergang zu demselben möglich zu machen. Das österreichische Münzsystem in der angenommenen decimalen Gestalt bietet zudem im Vergleich mit dem französischen und mit dem früher im Königreich Sachsen in Aussicht genommenen System zwei einander sich bedingende große Vorzüge dar, daß nämlich weder die Münz- und Rechnungseinheit selbst (wie es mit dem Franc und dem $^1/_3$ Thaler der Fall ist) noch auch das $^1/_{100}$ dieser Einheit zu klein ist. Die Münz- und Rechnungseinheit, der Gulden, ist groß genug, um einestheils auch in dem größeren Verkehr noch immer ein genehmes Münzstück zu bilden und anderntheils in der Rechnung durch Steigerung der Zahlengrößen einen Theil der Vortheile des Decimalsystems nicht wieder einbüßen zu lassen. Das $^1/_{100}$ der Münzeinheit ist als Münze wie als Werthgröße, letzteres im Vergleich mit den kleinen und kleinsten

Werthen, für die das Geld als Maßstab und Tauschmittel noch zu dienen hat, dem Centime und selbst dem Pfenning bedeutend vorzuziehen; es ist aber andererseits auch nicht zu groß, um nicht in allen, besonders in den kaufmännischen und öffentlichen Rechnungen die Unterabtheilung dieses $^1/_{100}$ des Guldens, das jedesfalls noch auszumünzende $^1/_2$ Hunderttheil, ohne Bedenken vernachlässigen und fallen lassen zu können.

Wenn die Annahme dieses Systems als ein nach allen Seiten wohlberechneter und zugleich kühner Gedanke bezeichnet werden muß,*) so blieb nur noch

---

*) In der Annäherung an das französische Münzsystem vermögen wir von unserem Standpunkte einen Vorzug nicht zu erblicken, wenn es auch als ein Vortheil bezeichnet werden mag, daß das Fünffrancsstück künftig nicht mehr die nämliche Stelle in der Circulation der italienischen Provinzen Oesterreichs wird einnehmen können, welche es im Anschluß an den Werth des Scudo (= 2 Gulden C.-M.) und in Vertretung dieser sehr seltenen groben Hauptmünze des früheren Münzsystems bisher eingenommen hat. Es mag in dieser Beziehung als ein Gewinn angesehen werden, daß das 2 Guldenstück des 45 Guldenfußes (22,22 Grammen fein) um $1^1/_4$ Procent geringhaltiger sein wird als das Fünffrancsstück (22,25 Gr. fein). Bei der bekannten mangelhaften Ausbringung der Fünffrancsstücke und bei dem in neuerer Zeit eingetretenen massenhaften Verschwinden der vollwichtigen und weniger abgenutzten Stücke würden wir es indessen für einen Fehler und Nachtheil halten müssen, wenn Oesterreich sich der Hoffnung hingäbe, durch Ausprägung von Zweiguldenstücken, namentlich für Italien dem Eindringen der Fünffrankenthaler zu einem Abusivcours begegnen zu können; es würde voraussichtlich der entgegengesetzte Erfolg erzielt und das Eindringen der abgenutzten Fünffrankenthaler wenigstens zu dem Werthe von 2 Gulden in seine Circulation erleichtert werden. Um die weit gehenden Hoffnungen, die an die in Rede stehende Annäherung des österreichischen an das französische Münzsystem sich knüpfen, nicht unerwähnt zu lassen, möge hier eine der mehr besonnenen Auffassungen Raum finden. „Unser neues Zweiguldenstück, wird aus Wien geschrieben, wird dem Fünffrankenthaler, dem spanischen Piaster (Duro) und dem Dollar ziemlich genau gleich sein. Der Vortheil dieser Uebereinstimmung verliert freilich dadurch an Werth, daß in mehreren Dollar- und Frankenländern die Goldwährung die Silberwährung gesetzlich oder thatsächlich verdrängt hat, woran sich wahrscheinlich in Frankreich früher oder später eine Veränderung in der Silberausmünzung anknüpfen wird. Immerhin behaupten indessen der Silberfrank und der Silberdollar noch ein weites Umlaufgebiet. So haben die meisten Staaten des Grammengewichts, wie namentlich Holland und Belgien, die Silberwährung entschieden festgehalten, oder doch, wie die Schweiz und Sardinien, für eine Veränderung sich noch keineswegs ausgesprochen. Der Münzvertrag verbietet es zwar, daß jene fremden Münzen ein gesetzliches Zahlungsmittel in Oesterreich werden; er verhindert aber nicht deren gegenseitigen Umlauf im Privatverkehr, und es bietet immer Bequemlichkeit für den Handel, wenn ohne Mühe und Verlust je nach Bedarf Münzen aus der eigenen oder fremden Circulation genommen, oder in dieselbe gegeben werden können. Ein Silberfrank verhält sich ziemlich genau zum österreichischen Gulden wie bisher der Gulden Wiener Währung zum Conventionsgulden, nämlich wie 2 : 5. Theilstücke im Werthe von $^2/_5$ Gulden österreichisch wären also den Einfrankenstücken gleich. Allein gegen Prägung solcher $^2/_5$ Gulden sprechen überwiegende Gründe, namentlich der Vortheil, welcher mit der größeren Einfachheit und der möglich kleinsten Zahl von Sorten Theilstücke verbunden ist, sowie die höhere Rücksicht auf die Uebereinstimmung der deutschen Münzsysteme und deren einheitliche Entwickelung, endlich wohl auch die Rücksicht auf den Umstand, daß die meisten umlaufenden Silberfranken abgegriffen sind und ihnen daher der diesseitige Umlauf nicht erleichtert werden soll. Sofern auch der Frank sich nicht als Rechnungseinheit empfiehlt, wird die Uebereinstim-

die schwere Aufgabe seiner Durchführung, die durch die Einschließung des lombardisch-venetianischen Königreichs in das neue System keinesfalls erleichtert war. Bis zum 1 Januar 1859 hatte sich Oesterreich zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen verpflichtet und mit demselben Zeitpunkte sollten die Maßregeln und Anordnungen wegen Einführung des 45 Guldenfußes in seinen Landen in Vollzug gesetzt sein. Im übrigen bestimmt in dieser Beziehung der Münzvertrag nur noch, daß gleichzeitig die Abschaffung des bisherigen Landesmünzfußes einzutreten habe, und daß die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem im österreichischen Münzgebiete zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen 20 Guldenfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlauf gelassen werden sollen, im Sinne des Art. 19 des Zollvertrages vom 19 Februar 1853 (s. Bd. V. S. 142) der betreffenden Regierung vorbehalten bleibe. Auch diese letztere Bestimmung spricht nur aus, was in der That sich von selbst verstand; es mochte indessen darauf ankommen, die möglichen Zweifel auszuschließen, welche der Art. 19 des Vertrages von 1853 an sich entstehen lassen konnte, insofern darin die Bestimmung des Werthsverhältnisses Oesterreich nur beim Uebergange zum 14 Thaler- oder 24½ Guldenfuße oder zum metrischen Münzsystem vorbehalten war. An sich würde es schwerlich Jemand eingefallen sein, in jener Beziehung Oesterreich eine Beschränkung aufzuerlegen, ebensowenig als dies bei Vereinbarung der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 z. B. in Bezug auf Sachsen ꝛc. geschehen ist.*) Es besteht eben kein durchgreifendes ge-

mung der österreichischen Zweiguldenstücke mit den Fünffrankenstücken und spanischen Piastern für die Bequemlichkeit des Verkehrs vollkommen ausreichen. Immerhin kann diese Uebereinstimmung, wird sie auch von der anderen Seite festgehalten, eine Brücke zur Annäherung der Münzsysteme bilden. Wenn Frankreich, wie wahrscheinlich, auch gesetzlich zur Goldwährung übergeht, und dann seine Silbermünzen, wie England und Nordamerika, in einem höheren Werthsverhältniß zum Golde als bisher ausprägt, die übrigen Staaten des Grammengewichts dagegen bei der Silberwährung beharren, dann ist es sehr wohl möglich, daß diese Staaten, wie die Schweiz, Sardinien, Holland, Belgien sich nicht nur der deutschen Silberwährung überhaupt fester anschließen, sondern auch unter den deutschen Systemen dem österreichischen sich am meisten annähern werden, einmal weil dieses in dem einfachen Werthsverhältniß zum Silberfranken steht, und zweitens weil es sich gleichfalls schon der consequenten Zehneintheilung erfreut." Quod Deus bene vertat! —

*) Das Königreich Sachsen ging im Jahre 1841 in Folge der Dresdener Münzconvention vom 20 Guldenfuße zum 14 Thalerfuße über, wobei also gleichfalls bei Zugrundelegung des gesetzlichen Ausmünzungsfußes ein um 5 Procent geringerer Münzfuß angenommen wurde. Die Dresdener Münzconvention enthält über die Feststellung des Werthsverhältnisses der alten Münzen überhaupt keine Bestimmung, dagegen in Art. 11 und 13 genau dieselben Bestimmungen wegen der Werthsherabsetzung „der eigenen groben Silbermünzen" und der Silber-Scheidemünzen, welche darüber der Münzvertrag in Art. 13 und 15 getroffen hat. Das sächsische Gesetz vom 21 Juli 1840 bestimmt aber: „§. 3. Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte oder in keiner anderen als in $1/6$, $1/12$ oder $1/24$ Tha-

meinsames Interesse, das die Forderung einer solchen Beschränkung hätte rechtfertigen können, davon abgesehen, daß an sich die alten Landesmünzen als solche keinen Gegenstand der Vereinbarung bildeten. Was die desfalls etwa aus dem Art. 19 des Vertrages von 1853 herzuleitenden Rechte und Ansprüche betrifft, so hat schwerlich auf irgend einer Seite ein Zweifel darüber bestanden, daß dort unter dem 14 Thalerfuß zugleich oder vielmehr nur der demselben entsprechende 21 Guldenfuß verstanden war, daß aber der Versuch, den in Folge der allgemeinen Annahme des Münzpfundes an dessen Stelle getretenen 45 Guldenfuß als einen solchen besonderen Münzfuß geltend zu machen, auf welchen der Vorbehalt des Art. 19 keine Anwendung finde, lediglich den Charakter einer Chicane an sich getragen hätte. Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß in der hier in Rede stehenden Beziehung die Lage Süddeutschlands eine besondere war, verschieden von jener der Thalerstaaten. Die österreichischen Zwanziger und Zehner bildeten thatsächlich einen sehr bedeutenden Bestandtheil der süddeutschen Circulation, insbesondere nachdem die Herrschaft der Papiergeldvaluta das Silbergeld in großen Massen über die Grenze und zunächst „in das Reich" getrieben hatte. Anderntheils konnte in Betracht kommen, daß das Conventionsgeld ursprünglich in den der „Convention" beigetretenen Staaten vertragsmäßig ein gemeinsames gesetzliches Zahlungsmittel bildete, und daß bis in die gegenwärtige Zeit in Oesterreich und in Süddeutschland die Conventionsmünzen, insbesondere die

---

lerstücken zu leisten sind, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von 2 7/9 Procent zu erfüllen. §. 4. Ist eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzsorten, als den §. 3 erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als 2 7/9 Procent beträgt, jedenfalls nach dem §. 3 bestimmten Agiosatze stattzufinden. §. 14. Wir werden, so weit es thunlich und angemessen scheint, die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen. Bei deren Einziehung soll das in §. 3 festgesetzte Werthsverhältniß zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden. §. 15. Es bleibt bis dahin, wo, dem im §. 14 enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-1/6, 1/12 und 1/24 zur Ausführung kommen wird und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die unter die §. 3 bezeichnete Kategorie gehörigen vor Eintritt der neuen Münzverfassung, im 20 Guldenfuße normirten Zahlungen noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletzt gedachten Münzfußes, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, zu leisten. Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventionsmünzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen." — Das Werthsverhältniß wurde also nicht auf 100 : 105, sondern auf 100 : 102 7/9 festgestellt. Die Conventions-1/6, 1/12, 1/24 Thalerstücke nahmen in Sachsen in dem allgemeinen Verkehr ganz dieselbe Stelle ein, wie die alten Zwanziger und Zehner bisher in Oesterreich.

Zwanziger und Zehner, ohne Unterschied des Ursprungs und Gepräges als solches galten. Indessen wäre auch Süddeutschland schwerlich in der Lage gewesen, wie es von ihm denn auch nicht versucht worden ist, in Bezug auf die Feststellung des Werthsverhältnisses dieser Münzen bei dem Uebergange zum 45 Guldenfuß mehr oder weniger bestimmte Zusagen anzusprechen. Denn Süddeutschland selbst hatte schon durch den Uebergang zum 24½ Guldenfuß, noch mehr aber dadurch, daß es den Conventionsmünzen nur einen Werth von 20 : 24 (5 : 6) zuerkannt hatte, den früheren Vertragsboden verlassen, die bestandene Gemeinsamkeit seinerseits auch thatsächlich aufgehoben. Außerdem würde die von Süddeutschland höchstens zu erlangende Zusage Oesterreichs, das Werthsverhältniß der Conventionsmünzen nicht niedriger zu bestimmen, als es in den Staaten der süddeutschen Währung bereits geschehen war, an sich ein sehr zweifelhafter Gewinn gewesen, dennoch aber von Oesterreich schwerlich ohne ein Aequivalent, ohne entsprechende Gegenverpflichtungen der süddeutschen Staaten ertheilt worden sein.

Oesterreich hatte also zur Durchführung der neuen Währung im wesentlichen völlig freie Hand behalten und auch in Bezug auf die Wahl des Zeitpunktes von allen Seiten ein rückhaltloses Entgegenkommen gefunden.

Nachdem bereits durch das Patent vom 19 September 1857 die Anordnungen wegen des neuen Landesmünzfußes getroffen waren, ergingen mittelst Patents vom 27 April 1858 die Bestimmungen in Betreff des Uebergangs zu diesem neuen Münzfuße und der Anwendung der neuen Währung auf die bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir haben gleich damals Veranlassung genommen, über die Grundlage der getroffenen Bestimmungen dahin uns auszusprechen, daß wir dieselben weder als eine gerechte, noch auch sonst als eine glückliche anzuerkennen vermöchten.*) Dieselben haben offenbar die an sich unvermeidlichen Schwierigkeiten und Mißstände eines sochen Uebergangs nicht gemildert, sondern nur noch gesteigert. Was zunächst das Verhältniß zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Nationalbank betrifft, so wären nur zwei Wege zulässig gewesen; man hätte entweder den Uebergang zur neuen Währung vorher und unabhängig von der Aufnahme der Baarzahlungen bewirken, oder aber beide ganz gleichzeitig durchführen müssen. Anstatt den einen oder den anderen dieser beiden Wege einzuschlagen, hat das Patent vom 27 April einen dritten Weg ausfindig gemacht, der die Verwirrung dadurch steigert, daß er eine längere oder kürzere Zeit drei Werthseinheiten neben einander bestehen läßt, den Silbergulden des Conventionsfußes, den Banknotengulden des Conventionsfußes, repräsentirt durch die alten uneinlösbaren Banknoten, und den Gulden des 45 Guldenfußes, repräsentirt durch die in demselben

*) In dem ersten Artikel über den Münzvertrag, Bd. V. S. 202 und noch besonders in dem Nachtrage, S. 420, wo auch die wesentlichen Bestimmungen des Patents vom 27 April 1858 gegeben sind.



ausgebrachten Münzen der neuen Währung und durch die in der letzteren ausgestellten, einlösbaren Banknoten.

Die hierdurch bedingte Verwirrung des Verkehrs, der Werthsschätzung und Werthsausgleichung ist noch vermehrt durch die Art, in welcher die Feststellung des Werthsverhältnisses der bisherigen Münzen, insbesondere der alten Zwanziger und Zehner erfolgt ist. Indem die letzteren aus ihrem bisherigen Werthsverhältnisse zu dem Gulden des Conventionsfußes und damit zu dem Banknotengulden herausgerissen sind und aufgehört haben, $^1/_3$ und $^1/_6$ dieses Guldens zu bilden, ist gewissermaßen noch eine vierte selbständige Werthseinheit, ein Zwanziger-Fuß, gebildet worden, der bei der bisherigen Stellung des Zwanzigers in der Circulation und in dem Verkehr des Landes eine der bedenklichsten Folgen der getroffenen Anordnungen sein mußte.

Diese Verrückung des früheren, zwischen den einzelnen Münzsorten selbst bestehenden Werthsverhältnisses setzt sich durch die ganze Reihe derselben fort, wie folgende Vergleichung ersehen läßt:

100	Gulden	des Conventionsfußes	sollen	gleich sein	105	Gulden	der	neuen	W.
100	„	in Zwanzigern älteren Gepr.	„	„	102	„	„	„	„
100	„	„ Zehnkreuzerstücken	„	„	102	„	„	„	„
100	„	„ Sechskreuzerstücken	„	„	100	„	„	„	„
100	„	„ Dreikreuzerstücken	„	„	100	„	„	„	„
100	„	„ Zweikreuzerstücken	„	„	90	„	„	„	„
100	„	„ Einkreuzerstücken	„	„	90	„	„	„	„
100	„	„ $^1/_2$ Kreuzerstücken	„	„	90	„	„	„	„

Die bisherigen Münzen sind also zu dem neuen Gulden und unter sich in vier verschiedenen Verhältnissen, 100 : 105 : 102 : 100 : 90 gewerthet. Wie der Zwanziger nicht mehr das Drittel eines Guldens bildet, so hat das Sechskreuzerstück nicht nur sein früheres Verhältniß zum Gulden, sondern auch jenes zu dem Zwanziger, und das Kreuzerstück sein Verhältniß zum Sechskreuzerstück, von dem es nicht mehr $^1/_6$ ist, zum Zwanziger u. s. w. eingebüßt.

Man hat die Werthsherabsetzung der Zwanziger und Zehner, wie solche in dem Patent vom 27 April 1858 bestimmt ist, mit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Verbindung bringen und als eine wohlberechnete Maßregel zur Erleichterung der Silberbeschaffung rechtfertigen wollen. „Mit der Anschaffung des Metallgeldes, ist unter anderem gesagt worden, scheint die Bestimmung des Patents vom 27 April im nächsten Zusammenhange zu stehen, wonach vom 1 November 1858 anfangend, dem österreichischen Zwanziger — der verbreitetsten österreichischen Münze, von welcher trotz der Einschmelzung noch erhebliche Quantitäten im südlichen Deutschland umlaufen — bis zu deren künftiger Einlösung ein bestimmter gesetzlicher Werth beigelegt wird. Der Zwanziger alten Gepräges wird zu $^{34}/_{100}$, der Zwanziger neuen Gepräges zu $^{35}/_{100}$ des neuen

Guldens valvirt. Der erstere erleidet hiernächst einen Verlust von 1 Neukreuzer oder $^{1}/_{100}$ Gulden. Daher die dermalige Zwanziger-Aufregung im südlichen Deutschland. Die nächste Folge dieser Maßregel muß sein, daß alle noch umlaufenden alten Zwanziger — nach Oesterreich zurückströmen. Diese Devalvation der alten Zwanziger ist sehr klug berechnet, indem dieselben nach Oesterreich gewissermaßen zurückberufen werden, und zwar vor dem 1 November 1858. Die Wiederaufnahme der Baarzahlungen mit dem 1 Januar 1859 wird dadurch erheblich erleichtert." — Wir müssen bezweifeln, daß eine solche Absicht obgewaltet hat, noch mehr aber, daß der vorausgesetzte Erfolg in irgend einem bemerkenswerthen Maße eingetreten ist oder hätte eintreten können, selbst nach der in Süddeutschland erfolgten Werthsherabsetzung der Zwanziger und Zehner auf $23^{1}/_{2}$ und 11 Xr. süddeutscher W. Denn die bestimmte, mit dem 1 November 1858 eintretende Werthsherabsetzung hat die Momente, welche für ein Zurückströmen der Zwanziger nach Oesterreich bestimmend sein konnten, in keiner Beziehung zu Gunsten eines solchen Zurückströmens verändert, am wenigsten ein darauf gerichtetes Speculationselement erzeugt; sie mußte eher eine ungünstige Wirkung äußern, insofern auch die erst später eintretende Werthsherabsetzung nicht ohne sofortigen Einfluß auf den Courswerth der Banknoten gegen Silber bleiben konnte, denselben nothwendig erhöhen mußte. Erst als die Absicht der süddeutschen Regierungen mit einiger Sicherheit hervorgetreten war, die Coursgestattung der Zwanziger in dem bisherigen Werthsverhältniß (= 24 Xr.) nicht länger fortbestehen zu lassen, trat eine entschiedene Wendung ein, die aber nur in einem sehr geringen Maße zu einem Zurückströmen der Zwanziger nach Oesterreich geführt hat. Dieselben sind vielmehr, nachdem ihr Umlauf in Süddeutschland durch die Maßregeln der Regierungen und hinzutretendes Mißtrauen sich gestört fand, bei weitem zum größten Theil in die Cassen des Staats oder unmittelbar in den Schmelztiegel gewandert. Es mag hierdurch der augenblicklich disponible Bestand an Silber sich etwas vergrößert haben und der österreichischen Bank die Silberbeschaffung einigermaßen, schwerlich aber erheblich erleichtert, etwas weniger kostspielig gemacht sein. Man wird dabei aber nicht vergessen dürfen, daß diese an sich unbedeutende Hülfe, welche man der Bank gewährt haben mag, eben dadurch erkauft werden mußte, daß man das Zurückströmen der Zwanziger in natura erschwerte oder verhinderte, keineswegs aber erleichterte, wie oben angenommen ist. Jedesfalls wird also durch die Werthsherabsetzung das Land nicht reicher an Silber geworden sein, besonders wenn man die Abflüsse aus Italien in die Scheideanstalten Frankreichs u. s. w. in Gegenrechnung stellt. Nach den von dort eingehenden Nachrichten wird es sich kaum bezweifeln lassen, daß die Werthsbestimmung des Zwanzigers = 34 Neukreuzer = $23^{8}/_{10}$ Xr. süddeutscher Währung schon zu tief gegriffen war; das Aussuchen und Einschmelzen der besseren, weniger abgenutzten Stücke ist dadurch

ein lohnendes Geschäft geworden, das zugleich die Ausfuhr desselben dahin zur Folge haben mußte, wo eine volle Ausnutzung des Gold- und Kupfergehalts dieser Münzen möglich war; bei den österreichischen Münzstätten scheint letzteres nicht der Fall gewesen zu sein.

Wir sind fortgesetzt der Ansicht, daß durch das bei Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse zu Grunde gelegte Verhältniß von 100 Conventionsgulden = 105 Gulden der neuen Währung unter dem Schein des Rechts und hoher Gesetzlichkeit nach allen Seiten wirkliches Unrecht oder eine ebenso ungerechtfertigte Liberalität geübt worden ist. Nach unserem Dafürhalten wäre daher die Wahl eines anderen Verhältnisses und zwar eines solchen, welches dem durchschnittlichen Silberwerth der Zwanziger, als dem bisherigen unzweifelhaften Werthsmaßstab in Oesterreich, entsprochen hätte, in jeder Beziehung vorzuziehen gewesen, so daß alsdann der Uebergang ganz in derselben Art wie in Sachsen hätte bewirkt werden können. Wenn das — für die Gläubiger noch immer sehr günstige — Verhältniß von 100 : 103½ zu Grunde gelegt wäre, würde der Zwanziger einen Geltungs- und Nennwerth von 34½ Neukreuzer erhalten haben, einen Werth also, der dem süddeutschen zu 24 Kr. süddeutscher Währung bis auf ein ganz unbedeutendes Mehr (= 24,15 Kreuzer) entsprochen hätte. Die Zwanziger wären dabei in allen Zahlungen ein Drittel des alten Gulden, somit auch des Banknotengulden geblieben, und es hätte in Oesterreich wie in Sachsen die an sich dem Recht und der Billigkeit entsprechende Bestimmung getroffen werden können, daß bis zur Einziehung dieser Münzen den Zahlungspflichtigen gestattet sei, die vor Eintritt der neuen Währung im 20 Guldenfuße normirten, in keiner bestimmten Münzsorte oder in Zwanzigern zu leistenden Zahlungen noch ferner in Zwanzigern oder in den gröberen Conventionsmünzsorten abzuentrichten. Es wäre somit die Ungeheuerlichkeit vermieden, daß man Verpflichtungen, die in Zwanzigern stillschweigend oder ausdrücklich eingegangen sind, selbst in Zwanzigern nicht ohne einen Verlust von 3% lösen kann. Es würde sich empfohlen haben, zu gleicher Zeit die gröberen Conventionsmünzsorten sowie die Zwanziger neueren Gepräges — rarae aves! — zu Handelsmünzen, die voraussetzlich nur mit einem Agio umgelaufen wären, dagegen die Zehnkreuzerstücke zu Scheidemünze zu erklären. Wenn man alsdann den Zählwerth aller vorhandenen Scheidemünzsorten des Conventionsfußes, einschließlich der zu Scheidemünze erklärten Zehnkreuzerstücke (Zehner), bis herab zu dem ½ Kreuzerstück auf das Zweifache in Neukreuzern festgesetzt hätte, so würde man wenigstens ein erträgliches und übersichtliches Werthsverhältniß gewonnen haben, das zwar nicht sehr bequem gewesen wäre, aber doch nicht so schlimm, um nicht leicht aufgefaßt und einige Jahre ohne große Beschwerde ertragen zu werden. Die Regierung hätte zugleich ihre ganze Kraft ausschließlich auf die Ausprägung der gröberen Münzsorten, der Vereinsthaler und der Gulden, richten können; nur für ½ Neukreuzerstücke wäre sofort in gehöriger Menge

zu sorgen gewesen. Erst später, wenn ein hinreichender Bestand an groben Münzen gewonnen, die Beseitigung der alten Banknoten erfolgt wäre und die neue Werths- und Rechnungseinheit vollen Eingang gefunden hätte, würde mit der gänzlichen Einziehung der Zwanziger, mit der Ausgabe der Viertelguldenstücke und mit der Umprägung der Scheidemünzen vorzugehen gewesen sein. Es würde somit eine angemessene Vertheilung der gewaltigen Arbeit erlangt und die rechtzeitige Durchführung jeder nächsten Aufgabe in hohem Maße gesichert worden sein. Die Hauptsache war doch wohl, die Circulation der Silbermünzen herzustellen, den Bestand an diesen letzteren möglichst zu vermehren und festzuhalten, nicht aber der Bank eine momentane und vorübergehende Hülfe und Kostenersparniß bei ihren Silberanschaffungen zu gewähren. Aus diesem Gesichtspunkte wäre aber vor allem eine nicht zu geringe Werthung der Silberzwanziger geboten gewesen, so daß nicht nur deren Verwendung im Verkehr bis zur Herstellung einer genügenden Menge neuer Währung, sondern unter einigermaßen günstigen Umständen auch ein Zurückströmen aus dem Auslande ermöglicht wurde.

Man hat bei solchen Uebergängen immer nur die Wahl zwischen Uebeln, und es ist nicht zu verkennen, daß die vorgeschlagene Nennwerthsbezeichnung der Scheidemünzen den Versuch hätte zur Folge haben müssen, bei den Preisbestimmungen des Kleinverkehrs den alten Kreuzer ohne weiteres in zwei Neukreuzer umzurechnen. Indessen hat es auch bei den Bestimmungen des Patents vom 27 April 1858 an solchen Versuchen nicht gefehlt, und immer würde sehr bald die Nennwerthserhöhung der Scheidemünzen, die bezüglich des Münzbesitzes gerade den unteren und ärmeren Classen zu gute gekommen wäre, zunächst an dem richtig gewertheten Zwanziger und alsdann an der neuen Werthseinheit selbst ihren Regulator gefunden haben.

Es bedarf nicht noch der Bemerkung, daß auch bei Festhaltung des in dem Patente vom 27 April zu Grunde gelegten Verhältnisses von 100 zu 105 *)

---

*) Die Anordnungen zum Behufe des Uebergangs zur neuen Währung stellen sich als eine eigenthümliche und ziemlich charakteristische Mischung von großartiger Anschauung und kleinlichen Rücksichten, untergeordneten Gesichtspunkten dar. Man wird daher vielleicht nicht irren, wenn man die Unmöglichkeit, in der Oesterreich sich befindet, die durch Verringerung des Münzfußes entstehende Differenz bei den Staatsschuldenverpflichtungen baar herauszuzahlen, auf die Wahl des Verhältnisses von 100 : 105 nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist. Sachsen konnte in ähnlicher Lage (1841) sogar die Zurückzahlung der ganzen auf den Obligationen ausgedrückten Capitalsumme in Sorten der versprochenen Währung in Aussicht stellen; verpflichtete sich aber unbedingt, den darauf nach $2^7/_9$ Procent in Courant des 14 Thalerfußes ausfallenden Agiobetrag zu einem bestimmten nahen Termin baar herauszuzahlen, wodurch denn von dem nämlichen Termin an sowohl das Capital als die fernere Verzinsung auf den Nennwerth der neuen Landeswährung zurückgeführt war. In Oesterreich muß dagegen die Differenz wiederum in Papier umgeschrieben, eine neue Obligation darüber ausgestellt werden. Einestheils mußte man daher auf Er-

die Valvirung des Zwanzigers zu 34½ Neukreuzer und im Anschlusse an dieselbe die Erklärung der Zehner zu Scheidemünze und die Nennwerthsbestimmung der Scheidemünzen zu dem Doppelten ihres bisherigen Zählwerths in Neukreuzern sich empfohlen haben würde. —

Die süddeutsche Währung des 52½ Guldenfußes hat mit einem gewissen Recht von sich rühmen lassen können, daß von den drei Münzgruppen, welche der Vertrag umschließt, es allein Süddeutschland ist, das von der neuen Vereinbarung nur Nutzen und keinen „Schaden" hat. „Oesterreich müsse sich der kolossalen Arbeit der Umänderung eines Münzfußes unterziehen und seine alten Münzen mit großen Kosten umschmelzen lassen; die Thalerstaaten übernehmen die Unbequemlichkeit, daß sie ihre Hauptmünze in einem anderen Gehalte als bisher ausprägen; Preußen wird dadurch zur Umprägung seiner alten Thaler veranlaßt u. s. w. Welche Opfer habe Süddeutschland zu bringen und welche Veränderungen würden in seinem Münzfuße nothwendig? Es habe nur die Stempel zu den neuen Vereinsthalern graviren zu lassen und statt oder neben den Zweiguldenstücken Vereinsthaler zu prägen, außerdem aber keine Veränderung mit seinen Münzen vorzunehmen oder Kosten aufzuwenden. Dagegen erreicht es den Vortheil, daß es eine Verkehrsmünze in einem Ländergebiet von 70 Millionen Menschen erhält, während es mit seinen bisherigen Münzen über seine Grenzen hinaus entweder gar nicht oder nur mit Verlust zahlen konnte. Wolle Süddeutschland diese Früchte des Vertrags für sich noch mehr ausbeuten, so habe es nichts zu thun, als in der Folge nur mehr so viel Courantmünzen zu prägen, als gerade für den inneren Verkehr nothwendig seien, und dafür zu sorgen, daß die Hauptmasse des circulirenden Metallgeldes in Vereinsmünzen bestehe."

Die süddeutschen Staaten haben in ihrem bisherigen System sich nun einmal nichts ändern lassen wollen. Es wurde gewissermaßen als Ehrensache behandelt, daß neben dem Vereinsthaler das Zweiguldenstück (= 1 Gulden 15 Xr. österr. W. = 1 Rthlr. 4 Sgr. 3¾ Pf.) nicht etwa in Wegfall komme, was sogar zu einer „energischen" Erklärung des bayrischen Minister-Präsidenten auf dem Landtage Veranlassung gab; selbst eine Beschränkung in der Ausmünzung derselben ließ man sich nur widerwillig gefallen. Das ¼ Guldenstück, als Appoint des Thalers bei Summenbildungen oder zur Herausgabe bei Zahlungen mit Thalern wünschenswerth, und schwerlich zu entbehren, sobald einmal zwischen der gegenwärtig geringsten Courantmünze, dem ½ Guldenstück, und den Scheidemünzen

langung runder Summen (wegen der Zinsrechnung und Zinszahlung und wegen der Negociabilität des Papiers) bedacht sein, ohne auch dabei zu baaren Herauszahlungen gezwungen zu werden; anderntheils konnte nicht ganz außer Betracht bleiben, daß die Staatsgläubiger insofern nur nominell, nicht wirklich, eine Differenz von 5 % erhalten werden, als auch die neuen Obligationen noch lange erheblich unter Pari werden bleiben müssen.

die alten Zwanziger und Zehner (= 24 Xr. und 12 Xr.) ausfallen sollten, wäre schwerlich in das System aufgenommen, wenn nicht glücklicherweise schon früher einmal die süddeutschen Regierungen selbst die Idee eines solchen Münzstücks gehabt hätten. Dagegen wurde natürlich an dem ½ Guldenstück wiederum entschieden festgehalten, und der Gedanke zurückgewiesen, dasselbe wenigstens neben dem ¼ Guldenstück, sobald dessen Ausmünzung sich als unerläßlich erweisen werde, nicht weiter auszuprägen und ebenso wie Preußen sein ⅙ Thalerstück zu behandeln.*) Von Seiten der beiden übrigen Münzgruppen wird Süddeutschland in Bezug auf die Art der Courant-Ausmünzung schwerlich sehr gedrängt sein, da sich an dieselbe wenigstens ein unmittelbares Interesse für sie nicht knüpft, dem Ermessen der süddeutschen Regierungen daher freiere Hand gelassen werden mochte. Ebenso ist anzunehmen, daß von anderer Seite den süddeutschen Staaten die Aenderung ihres Münzfußes nicht geradezu angesonnen worden ist. Die Thalerstaaten, die ihrerseits an dem in der Dresdener Münzconvention für sie festgestellten Münzsystem im wesentlichen festzuhalten entschlossen waren, konnten ihren alten Verbündeten nicht wohl einen andern Standpunkt anmuthen, während Oesterreich durch den Uebergang zum 45 Guldenfuße in ein so günstiges Verhältniß zu dem süddeutschen Münzsystem trat, daß es jedesfalls kein besonderes und naheliegendes Interesse hatte, auf eine Aenderung desselben zu dringen. Vor allem war aber auch nicht zu verkennen, daß durch die Vereinbarung über die Thaler als Vereinsmünze einestheils das gemeinsame Interesse an einer weiteren Annäherung des süddeutschen Münzsystems für die übrigen Staaten ein wesentlich geringeres, anderntheils der Bestand des süddeutschen Münzwesens auch an sich ein mehr gesicherter und haltbarer geworden war; freilich nur, wenn Süddeutschland die veränderte Situation unbefangen ins Auge faßt, mit Entschiedenheit und ohne Rückhalt in dieselbe eintritt und demgemäß handelt. Die süddeutschen Regierungen haben, wie richtig bemerkt worden, nur dafür zu sorgen, daß die Hauptmasse des circulirenden Metallgeldes aus Vereinsmünzen bestehe.

Indessen fand die unbehagliche Lage des süddeutschen Münzsystems zuerst auf süddeutscher Seite selbst ihren bestimmten Ausdruck und zwar — wie erwartet werden konnte — von Seiten Frankfurts, des Centralpunktes des süddeutschen

---

*) So hat denn Süddeutschland die größte Zahl von Münzsorten in seinem gesetzlich bestimmten System, zwischen welche sich aber noch eigene und fremde ältere Münzsorten einschieben und demnächst in großem Maße voraussichtlich auch die Gulden- und Zweiguldenstücke österr. W. eindringen werden. Es finden sich alsdann an Courantmünzen im Umlauf: (Zehner), Viertelguldenstücke, (Zwanziger), Halbguldenstücke, Guldenstücke, (Guldenstücke ö. W.), Vereinsthaler, Zweiguldenstücke, (Zweiguldenstücke ö. W.), (Kronthaler). Ist es zu verwundern, wenn sich dieser Masse die Münzvagabunden aus aller Herrn Ländern zugesellen? Wie soll eine wirksame Münzpolizei geübt werden, und ist es zu erwarten, daß man bei dem Publikum die erforderliche bereitwillige Mitwirkung finden werde?



Geldverkehrs. „Werden die Staaten des 24½ Guldenfußes mit ihren 9 Millionen Einwohnern, mit ihren in keines der beiden Systeme, des 30 Thalerfußes und des 45 Guldenfußes, recht passenden Landesmünzen, eingekeilt wie sie sind in die beiden andern Gruppen, mit diesen in tausend und tausend Beziehungen des großen Verkehrs, und auf ihren langgestreckten Grenzen des tagtäglich kleinen Verkehrs — werden sie ohne wesentliche Benachtheiligung ihren Münzfuß aufrecht zu erhalten vermögen? Und wenn sie es nicht können, wo sollen sie sich anschließen? An das durch den Guldenfuß mit ihnen verwandte Oesterreich? Durch Annahme des 45 Guldenfußes würde Oesterreich aber eine Scheidewand zwischen den gegenseitigen Münzsystemen ziehen, die zu überschreiten den Staaten des 24½ Guldenfußes, selbst mit dem besten Willen, bei dem dringendsten Bedürfniß einer Abänderung desselben, unmöglich sein würde." Daran schließt sich dann der Vorschlag oder der Wunsch, daß Oesterreich zu einem 60 Guldenfuß übergehen möge. „Jetzt ist Oesterreich in der Lage, sich ein Münzsystem zu schaffen, in dem die sicheren Keime der Vergrößerung, der unfehlbaren Aufnahme der Staaten des 24½ Guldenfußes liegen, denn es giebt jedenfalls seinen bisherigen Münzfuß auf. Wird die gegenwärtige günstige Lage, in der Oesterreich sich befindet, in dieser Richtung unbeachtet gelassen, geht es schließlich zum 45 Guldenfuß über, so ist jede Ausbreitung seines Münzsystems in den Staaten des 24½ Guldenfußes unmöglich. Kaum ein neues Münzsystem geschaffen, wird Oesterreich es nicht wieder ändern wollen. — — Die italienischen Staaten Oesterreichs sind dem Einströmen nachbarlicher Münzen am meisten ausgesetzt. Hier möchte die Ansicht, daß Gleiches nicht durch Gleiches oder Aehnliches, wohl aber durch ganz Fremdes am leichtesten überwunden wird, der Einführung des neuen Münzfußes (des 60 Guldenfußes) ohne alle Abänderung und ohne jede Ausnahmsstellung ganz besonders das Wort reden. Der Gulden mit seiner Abtheilung in 60 Kr. verdrängt den Franken in seinen verschiedenen Formen gewiß am raschesten, sichert auch dort am besten die Erhaltung der einheitlichen österreichisch-deutschen Währung. — — Eine andere Frage ist die, welcher Uebergang ist der für die Begriffe und Gewohnheiten des Volks am leichtesten zu überwindende, welcher wird während der Dauer dieser Prüfungszeit die wenigsten Begriffsverwirrungen mit sich führen, am wenigsten Anlaß geben zu Mißverständnissen und zu Betrug? Hier möchte ein recht großer, Jedem begreiflicher, weil gleich grell hervortretender Unterschied, gegen einen weniger fühlbaren und dadurch sich leichter verdeckenden, denn doch im entschiedenen Vortheile sein. Die Größe des Abstandes wird Jeden zwingen, sich genau nach den Gründen der plötzlichen, so namhaften Erhöhung zu erkundigen; Jeder wird genöthigt sein, sich mit der von der Regierung beschlossenen Maßregel zu beschäftigen, und diese Nothwendigkeit wird zur Folge haben, daß die Abänderung durchweg richtiger erfaßt und verstanden werden wird." — Diesem lebhaft vorgetragenen Wunsche scheint sich später Baden angeschlossen

zu haben. In der Denkschrift, mit welcher von der badischen Staatsregierung der Münzvertrag den Ständen vorgelegt wurde, heißt es in dieser Beziehung: „Die großherzogliche Regierung hatte einen Wunsch, dessen Erfüllung sie gern gesehen hätte. Nicht, als ob sie der Meinung gewesen wäre, daß man mit überwiegenden Gründen eine noch innigere Münzeinigung hätte erstreben können; wohl aber, weil sie einer solchen, im Falle künftig etwa hervortretenden dringenden Bedürfnisses einen thunlichst einfachen Weg offen halten mochte. Es war nämlich zur Sprache gekommen, ob Oesterreich statt des 45 Guldenfußes nicht lieber den 60 Guldenfuß wählen sollte. Allerdings hatte hierüber nur die Regierung des Kaiserstaates zu entscheiden. Immerhin aber war es den anderen Contrahenten unbenommen, ihre Wünsche kund zu geben, und die großherzogliche Regierung glaubte nicht versäumen zu sollen, darzustellen, wie den Mitgliedern der süddeutschen Währung die Wahl des 60 Guldenfußes durch Oesterreich vorzugsweise willkommen sein müßte. Dies nicht darum, weil sie selbst zur Zeit irgend gewichtige Gründe hätten, auf einen anderen Münzfuß überzugehen; wohl aber darum — sollten die drei Münzgebiete je späterhin hinreichend gewichtige Gründe erhalten, eine innigere Münzeinigung zu erstreben, diese am leichtesten eben im 60 Guldenfuße würde gefunden werden können, während es gerade dem Gebiete des 52½ Guldenfußes unthunlich sein würde, auf einen 45 Guldenfuß überzugehen. Das nämlich darf man bei Münzreformen mit Uebergang zu einem anderen Münzfuße nun und nimmer außer Acht lassen, daß man bei Aenderungen der Art wohl von einem schwereren zum leichteren, also z. B. vom 52½ Guldenfuß zum 60 Guldenfuß, aber nicht ohne die entschiedensten volkswirthschaftlichen Nachtheile von einem leichteren zu einem schwereren übergehen könne, daher nimmermehr zu einem Uebergange vom 52½ zum 45 Guldenfuße sich würde entschließen dürfen." Man sieht hieraus die charakteristische Stellung, welche die süddeutschen Regierungen eingenommen haben: „Nicht, daß sie etwa selbst zur Zeit irgend gewichtige Gründe hätten, auf einen andern Münzfuß überzugehen!" Auch der Schein durfte nicht zugelassen werden, daß etwa in Süddeutschland zuerst und vor allem der Wunsch nach einer innigeren Münzeinigung entstehen könnte, vielmehr — „sollten die drei Münzgebiete je späterhin hinreichend gewichtige Gründe erhalten rc." Wir haben gesehen, zu welcher Auffassung der Ablehnung Oesterreichs man dennoch sich berechtigt hielt. Es kann in der That nicht zweifelhaft sein, daß der Uebergang Oesterreichs zum 60 Guldenfuß, so wenig er den Bedürfnissen und Interessen Oesterreichs entsprochen hätte, noch weniger geeignet gewesen wäre, die süddeutschen Staaten zur Nachfolge zu bestimmen und ein einheitliches deutsches Münzwesen herbeizuführen.

In Süddeutschland pflegte bisher in Bezug auf das Münzwesen die Stimmung oft und rasch zu wechseln, zwischen lässigem Behagen an den vorhandenen

vortrefflichen Zuständen und dem Zweifel an der Dauer und Haltbarkeit derselben. Es ist zu fürchten, daß es dabei von keiner Seite zu einem entschiedenen und stätigen Handeln kommen wird, obgleich die Richtung, in welcher solches zu erfolgen hätte, klar und unzweifelhaft bezeichnet ist. In dieser Richtung liegen zwar auch die Bestimmungen des Vertrages über die neue Regulirung des Münzwesens der süddeutschen Staaten, welcher in Folge des Münzvertrags unter den Regierungen dieser Staaten verhandelt und am 7 August 1858 in München unterzeichnet worden ist. Danach ist die Quantität der auszuprägenden süddeutschen Münzen nicht mehr wie bisher vertragsmäßig festgestellt, sondern deren Ausmünzung bleibt dem Ermessen der einzelnen Regiernngen überlassen, zugleich ist vereinbart, daß die im Betrag von 4 Mill. Gulden jährlich einzuziehenden Kronenthaler künftig vorzugsweise durch Vereinsthaler zu ersetzen sind, anstatt wie früher durch gleiche Geldbeträge in Zweiguldenstücken. — Indessen giebt sich selbst hier ein Mangel an Entschiedenheit, ein unverkennbares Widerstreben kund, ohne Rückhalt in die neue Lage der Dinge einzutreten. Denn an die Stelle der durch die süddeutsche Münzconvention vom 25 August 1845 übernommenen Verpflichtung, das aus den Kronenthalern gewonnene Silber in Zweiguldenstücke umzuprägen, würde folgerecht nur die Verpflichtung zur Umprägung desselben in Ein-Vereinsthalerstücke haben treten können. Die Gesichtspunkte, welche im Jahre 1845 die Umprägung des Kronenthalersilbers in die vorzugsweise für den größeren Verkehr bestimmte, damals erst geschaffene grobe Hauptmünze stipuliren ließen, um die Circulation in ihrem wesentlichen Bestande zu erhalten und durch die Einziehung der Kronenthaler nicht vielmehr zu deterioriren, mußten sich auch jetzt noch und zwar in einem höheren Grade geltend machen. Auf der andern Seite war kein Grund erfindlich, bei der gegenwärtigen Gelegenheit von den gesunden Grundsätzen der Münzpolitik, wie solche in den früheren süddeutschen Verträgen Anerkennung und Ausdruck gefunden hatten, etwas nachzulassen, diese Verträge in pejus zu reformiren und die voraussetzlich von allen Seiten beabsichtigte Umprägung der Kronenthaler in die gegenwärtige, vertragsmäßig anerkannte grobe Hauptmünze, den Vereinsthaler, nicht auch ausdrücklich zu stipuliren. Wie man sich in diesem Falle auch in dem neuesten Vertrage das freie Ermessen offen gehalten hat und selbst die vorzugsweise Umprägung in Vereinsthaler, während einfach die Umprägung in „grobe Münze" vorgeschlagen war, sehr nachhaltigen Widerstand gefunden haben soll, so hat man sich auch nicht entschließen können, auf die fernere Ausprägung der Zweiguldenstücke, wenn auch nur vorläufig und bis auf weitere Uebereinkunft, ausdrücklich zu verzichten, obgleich für eine solche Ausprägung nicht das mindeste Bedürfniß mehr vorliegt, dieselbe vielmehr in jeder Beziehung als ein Mißstand zu erachten sein würde.

Wenn schon die Regierungen zögern, die gegebene Lage einfach anzuerken-

nen, ohne Vorbehalt in dieselbe einzutreten und ihr durch Wort und That einen klaren, scharfen und unzweifelhaften Ausdruck zu geben, so wird man noch mehr bezweifeln dürfen, daß die öffentliche Meinung mit Entschiedenheit und Einstimmigkeit sich geltend machen und dem Verhalten der Regierungen eine bestimmte Richtung vorzeichnen oder aufdringen werde. Das Münzwesen nimmt in den Anschauungen selbst des zunächst betheiligten und voraussetzlich sachverständigen Publikums noch immer die Stelle ein, welche eine Zeit lang in den Naturwissenschaften die Elektricität eingenommen hat. Weil diese letztere alle Erscheinungen der Atmosphäre, des Chemismus, des Lebens begleitet, glaubte man sie als die Ursache dieser Erscheinungen oder doch als ein wesentliches und bestimmendes Moment derselben betrachten zu müssen, so daß dieser schwächsten aller Naturkräfte längere Zeit — sicherlich zu eigenem Verwundern — die unbestrittene Herrschaft über die weiten Reiche der Natur übertragen worden war. So ist man noch immer geneigt, durch das Münzwesen den Gang des Handels zu reguliren und auf denselben bestimmend einzuwirken, aus Gesichtspunkten, die zu Eisen- und Ledergeld führen müßten, nicht aber zu Welthandelsmünzen, für welche in der Regel dieselben Leute gefahrlos zu schwärmen pflegen, die der Flucht der Vereinsthaler nach Nord oder Ost mit bedenklichster Miene nachblicken.

Es müßten viele Anzeigen trügen, wenn nicht wiederum Zeiten eintreten sollten, wie die Jahre 1855 und 1856; wenn nicht namentlich den Vereinsthalern gegenüber die Vorzüglichkeit des Guldengeldes für den inneren Verkehr Süddeutschlands wiederum hervorgehoben und die Schwierigkeit der Verwendung zu Zahlungen nach Norddeutschland und Oesterreich als ein Vorzug desselben gepriesen werden sollte, insbesondere von den Banken und Creditinstituten, die um ihren Silbervorrath besorgt sind oder sich die Kosten der Silberbeschaffung ersparen oder dieselben auf ihre „Kunden und Geschäftsfreunde" abwälzen möchten. Schwerlich mit anderem Erfolg, als daß man dem Silber den Durchgang durch die Guldengestalt aufzwingt, um erst mit Verlust ausgeführt zu werden und dann doch die Metamorphose zum Vereinsthaler, in welchem es erst zur Ruhe kommen wird, zu erleiden. Wenn Süddeutschland Zahlungen nach dem Auslande, nach Oesterreich oder Norddeutschland zu machen haben wird, so fallen die Wechselcourse auch so weit, um nöthigenfalls die Verluste an dem Guldengelde mit zu decken, wenn nur dieses zu Versendungen sich darbietet; der Abfluß ist in dem einen Falle daher wenigstens so groß wie in dem anderen. Bei den bestehenden Vereinbarungen, wonach die süddeutschen Guldenmünzen bei sämmtlichen Zollcassen in dem Verhältniß von 4 Thaler = 7 Gulden bei Zollzahlungen angenommen werden müssen, wird aber dieser Abfluß noch jedesmal künstlich sich steigern. Denn sobald dem Verkehr die Vereinsthaler in genügender Menge nicht zur Verfügung gestellt werden, statt derselben vielmehr Guldengeld ausgemünzt und angeboten wird, muß eine Coursdifferenz zum Nachtheil der Gulden entstehen. Neben dem durch die

Handelsconjuncturen bedingten Abfluß der Gulden wird daher eine selbständige Speculation auf diese Coursdifferenz sich bilden und ein weiterer Abfluß in die Zollcassen und zwar vorzugsweise in die Cassen der Thalerstaaten erfolgen, welche dieselben zunächst zu Herauszahlungen bei der Zollabrechnung verwenden werden; soweit dies aber nicht möglich ist, werden sie in dem vorausgesetzten Falle die Guldenmünzen in der Regel den Münzstätten überliefern müssen, so daß sie bei einer günstigeren Wendung der Wechselcourse nach Süddeutschland in der Gestalt wieder zurückfließen werden, welche besser ihnen dort gleich gegeben wäre.

Immerhin ist anzuerkennen, daß die gedachten Bestimmungen des neuesten süddeutschen Münzvertrags in der rechten Richtung liegen, und wenn auch schließlich nicht von entscheidender Wichtigkeit, doch als ein Zeichen des siegreichen Vordringens des Thalersystems nicht ohne Bedeutung sind. Wir werden noch Gelegenheit haben, auch in anderer Beziehung dem Vertrage vom 9 August 1858 unsere Anerkennung zu zollen, und können nur wünschen, daß dem momentanen Aufraffen nicht alsbald ein Zurücksinken in die gewohnte Selbstzufriedenheit und Sorglosigkeit folgen möge. Auch die entschiedenen Maßregeln, welche bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Münzvertrag vom 7 August 1858 in Bezug auf den Umlauf der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen und süddeutschen Gepräges von den süddeutschen Regierungen vereinbart worden sind*), wird

*) Die durch das österreichische Patent vom 27 April ausgesprochene, mit dem 1 November 1858 in Wirksamkeit getretene Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke auf 34 und 17 Neukreuzer, der Frankfurt und Großh. Hessen sofort die Außercourssetzung dieser Münzstücke österreichischen Gepräges folgen ließen, gab den Anstoß zu der oben gedachten Vereinbarung, die am 6 August 1858 in München abgeschlossen worden ist. Der für Oesterreich bestimmte Werth der Zwanziger zu 34 Neukreuzer entspricht einem Werthe von $23^{8}/_{10}$ Kreuzern süddeutscher Währung, ist also geringer als der Werth, zu welchem die Zwanziger in Süddeutschland theils thatsächlich umliefen, theils als gesetzliches Zahlungsmittel ausdrücklich anerkannt waren. Die Nothwendigkeit des Einschreitens liegt somit auf der Hand, wenn Süddeutschland nicht in ähnlicher Weise wie früher hinsichtlich der Kronenthaler sich zum Reservoir aller, namentlich der abgenutzten, geringhaltigen Zwanziger und Zehner machen, sein Münzsystem selbst in Frage stellen oder die Nothwendigkeit übernehmen wollte, künftig zu noch tiefer einschneidenden oder sehr kostspieligen Maßregeln schreiten zu müssen. Es durfte auch darum nicht gezögert werden, weil nach dem Patent vom 27 April 1858 nach dem 1 November 1858 nur noch die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu dem Werthe von 34 und 17 Neukreuzern in Oesterreich Cours haben sollten, die gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges somit aufhörten, dort ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein; in welchem Betrage die letzteren in Oesterreich und Italien noch im Umlauf sein mochten, war auch annähernd nicht zu ermessen. Die zwischen den süddeutschen Staaten am 6 August 1858 abgeschlossene Uebereinkunft bestimmt im wesentlichen Folgendes: 1. Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke mit dem Gepräge eines der süddeutschen Staaten müssen mit dem 16 November 1858 außer Cours gesetzt werden, nachdem von den betreffenden Staaten vorher eine Frist von 4 Wochen zur Einlösung dieser Münzen je ihres Gepräges nach ihrem bisherigen vollen Nennwerthe von 24 Xr. und 12 Xr. gewährt worden ist; für die Zeit nach dem 16 November 1858 sind die Regierungen verpflichtet,

man ohne Vorbehalt begrüßen können als ein bedeutungsvolles Zeichen einer willkommenen Energie und Einsicht und der endlichen Verzichtleistung auf ein wohlfeiles und verderbliches Compromittiren mit unbequemen oder bedenklichen Erscheinungen auf diesem Gebiete, auf ein vor jedem entschiedenen Handeln zurückschreckendes Hinausschieben der Lösung sich aufdrängender Schwierigkeiten. Ob

---

für die gedachten Münzen ihres eigenen Gepräges den Cassencours anzuordnen und den Cassencourswerth nicht unter 23½ und 11 Xr. zu bestimmen, die dann eingehenden Münzen aber nicht wieder ausgeben zu lassen; 2. die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges sollen sofort außer Cours gesetzt oder im Werthe herabgesetzt werden können, in letzterem Falle nicht unter 32½ und 11 Xr.; im Falle der Außercourssetzung muß auch für die Münzen österreichischen Gepräges der Cassencours angeordnet und darf der Cassencourswerth nicht unter 23½ und 11 Xr. bestimmt werden; 3. mit dem 1 Januar 1864 muß die Außercourssetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, wo sie bis dahin nicht erfolgt sein sollte, allgemein eintreten, und findet von diesem Zeitpunkte an auch eine Verpflichtung zur Gewährung eines Cassencourses nicht mehr statt, weder für österreichisches noch für süddeutsches Gepräge. — Die süddeutschen Staaten erfüllen somit in Bezug auf die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke ihres eigenen Gepräges vollständig die in Art. 13 des Münzvertrags vom 24 Januar 1857 übernommene Verpflichtung der vorgängigen Ankündigung der Außercourssetzung und der Bestimmung einer 4wöchentlichen Frist zur Einlösung nach dem vollen Nennwerthe. Was die Münzstücke österreichischen Gepräges betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß deren plötzliche Außercourssetzung, wie solche von Seiten Frankfurts und Großh. Hessen erfolgte, den Einzelnen oder vielmehr der großen Masse des Publikums große Verluste zu Gunsten der Wechsler und Speculanten hätte verursachen können und müssen, ohne doch die Entfernung dieser Münzen aus dem Verkehr völlig sicher zu stellen; vielmehr ist es wahrscheinlich, daß ein solches vollständiges Ueberlassen derselben an den Verkehr, obgleich anscheinend die schärfste Maßregel, zum Theil als eine natürliche Reaction des Verkehrs den fortgesetzten Umlauf der Zwanziger &c. zu einem Abusivcourse zur Folge gehabt haben würde. Indem daher für diese Münzen entweder ein Cassencours von 23½ Xr. und 11 Xr. angeordnet oder die Werthsherabsetzung bis zu diesem Betrage ausgesprochen wurde, wurden einestheils die möglichen äußersten Verluste der Einzelnen auf die Differenz von ½ bez. 1 Xr. beschränkt, anderntheils — einer solchen Werthung gegenüber — die Bildung eines höheren Abusivcourses nahezu unmöglich gemacht. Zugleich blieb den Inhabern die Möglichkeit der Versendung nach Oesterreich, wo sie bis zum 1 November 1858 zu dem bisherigen Werthe in Umlauf blieben, nach diesem Zeitpunkte aber immer noch um ⅗ Xr. bez. $^{9}/_{10}$ Xr. süddeutscher Währung mehr gelten; überhaupt aber die Möglichkeit, den etwaigen höheren Silberwerth namentlich der weniger abgegriffenen Münzstücke sich nutzbar zu machen. — Es ist bereits früher erwähnt, daß durch diese Maßregel der süddeutschen Staaten wahrscheinlich der Silberbestand vorübergehend vergrößert worden ist, aus welchem die österreichische Nationalbank zur Ergänzung ihres Baarvorraths schöpfen konnte. Indessen ist der etwaige Abfluß des Silbers nach Oesterreich als ein Schaden und Nachtheil für das Land keinesfalls zu betrachten; das Silber wird nicht umsonst nach Oesterreich gegangen sein und zudem wahrscheinlich sehr bald in der mehr annehmbaren Form von Vereinsthalern und Gulden ö. W. zu uns zurückkehren, namentlich soweit die Zwanziger-Katastrophe lediglich zu einer speculativen oder antecipirenden Versendung nach Oesterreich Veranlassung gegeben haben sollte. Oesterreich aber hat dem Münzwesen Süddeutschlands durch die Werthsherabsetzung seiner Zwanziger einen schwerlich beabsichtigten großen Dienst geleistet; eine Herabsetzung, die der süddeutschen Werthung von 24 Xr. entsprochen hätte, z. B. auf 34½ Neukreuzer würde voraussichtlich Süddeutschland zu einem energischen und einmüthigen Handeln nicht haben gelangen lassen.

die auf Grund der getroffenen Vereinbarung erfolgten Anordnungen, wie sie unzweifelhaft einer vorhandenen Gefahr vorgebeugt haben, zur dauernden Verbesserung des süddeutschen Münzwesens gereichen werden, wird freilich noch davon abhängen, wie die Regierung die Silberbestände verwenden, die durch die eingezogenen und eingelösten oder sonst bei ihren Cassen eingehenden Zwanziger und Zehner zu ihrer Verfügung gekommen sind. Denn eine solche dauernde Verbesserung würde nur durch die rasche und vollständige Umprägung dieses Silbers in Vereinsmünzen erlangt werden können, davon abgesehen, daß nur auf diese Weise denjenigen Verkehrs- und Umlaufskreisen ein angemessener Ersatz gewährt werden wird, in welche vor allem auch die Zwanziger österreichischen und süddeutschen Gepräges zum größten Theile eingedrungen waren. Die norddeutschen Staaten sind mit ihrem gesammten Thalerbestande in die durch die Vereinsmünzen begründete Gemeinschaft des Verkehrs eingetreten. Oesterreich wird behufs des Uebergangs zum 45 Guldenfuße und der Wiederaufnahme der Baarzahlungen den gemeinsamen Vereinsthalerbestand durch Ausmünzungen im größten Maßstabe vermehren müssen. An Süddeutschland ist es daher, die Gelegenheit zur Herstellung der Parität oder zu einiger Annäherung an dieselbe und zugleich zur Befestigung des zwischen den beiden günstiger gestellten Münzsystemen der übrigen Vereinsstaaten sonst immerfort zweifelhaften Bestandes seines eigenen Münzwesens nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen.

B. Die Vereinsmünzen.

Außer der durch die vertragsmäßige Feststellung und Ausgleichung der Landesmünzfüße begründeten Gemeinsamkeit sollen zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs Vereinsmünzen ausgeprägt werden und als solche im ganzen Umfange der vertragenden Staaten ein gesetzliches Zahlungsmittel bilden.

Das durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 geschaffene Vereinsmünzstück im Werthe von 2 Thalern = $3^1/_2$ Gulden südd. W. = 3 Gulden österr. W. wird als solches zwar beibehalten, die fernere Ausprägung desselben aber den vertragenden Staaten freigestellt. Neben dieser Vereinsmünze ist eine zweite neue Vereinsmünze im Werthe von 1 Thaler = $1^3/_4$ Gulden südd. W. = $1^1/_2$ Gulden österr. W. angenommen, auf welche die Verbindlichkeit zur Ausprägung eines bestimmten Minimalbetrages innerhalb der festgesetzten Münzperioden (von 6 bez. 4 Jahren) ausschließlich übertragen wird. Es ist somit der ursprüngliche Preußische Thaler unter der Benennung „Vereinsthaler" zur gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze des Gesammtvereins erhoben; jedoch nicht ohne mehr oder weniger erhebliche Veränderungen zu erleiden, davon abgesehen, daß

er nach der Annahme des neuen Münzgewichts nicht mehr $^1/_{14}$ der Kölnischen Mark, sondern $^1/_{30}$ des Pfundes sein wird.

Der Feingehalt des Vereinsthalers ist in Uebereinstimmung mit dem für das Vereinsmünzstück der allgemeinen Münzconvention von 1838, für den Doppelthaler, bestimmten auf 0,900, der Kupferzusatz auf 0,100 festgesetzt, während der bisherige Thaler der Thalerstaaten zwölflöthig war, somit nur einen Feingehalt von 0,750 hatte. Der Durchmesser soll 33 Millimeter betragen; theils mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer merklichen Abweichung desselben von dem Durchmesser der 12löthigen im Ringe geprägten Thaler (= 34 Millimeter), damit beide Münzen namentlich in dem größeren Geld- und Cassenverkehr, in welchem die Gewichtscontrole nicht entbehrt werden kann, ohne große Schwierigkeiten getrennt gehalten werden können; theils aus den allgemeinen Rücksichten, welche durch die Nothwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen Durchmesser und Dicke und durch die Vergleichung mit andern, mehr oder weniger nahe liegenden Silbermünzen des Vereins und des Auslandes geboten waren. Was das Gepräge betrifft, so konnte nicht erwartet werden, daß die Vereinsstaaten, insbesondere die Staaten der Thalerwährung darauf verzichten würden, daß auf dem Avers das Bildniß des Regenten, auf dem Revers das Landeswappen aufgeprägt werde. Die Schwierigkeiten, welche der dadurch beschränkte Raum und anderntheils der doppelte Guldenfuß darboten, ließen sich zu gutem Glück nur dadurch beheben, daß man auf die Bezeichnung des Werthsverhältnisses zu den besonderen Landeswährungen, wie solche das frühere Vereinsmünzstück enthielt, verzichtete und sich auf die Aufprägung der gemeinsamen Benennung „Vereinsthaler" und auf die Bezeichnung des Verhältnisses zu der Einheit des Münzgewichts, „XXX. bez. XV. ein Pfund fein," beschränkte. Die Fehlergrenze, die bei den Thalern des 14 Thalerfußes im Feingehalte 0,0034, im Gewicht 0,0050 betrug, wurde bei dem Ein-Vereinsthalerstück auf 0,0030 und 0,0040 herabgesetzt.

Von diesen Festsetzungen erfordert nur die Veränderung des Feingehalts eine besondere Erörterung, insofern namentlich in Preußen die frühere 12löthige Feine (0,750) vielfach als die vorzüglichere betrachtet worden ist. Der Zweck des Kupferzusatzes ist bei den groben Münzen kein anderer, als das Silber zu härten, damit es im Umlauf durch Reibung u. s. w. weniger abgenutzt werde; indessen darf diesem Vortheil nicht eine zu große Kupferverschwendung, eine zu schlechte Farbe und eine zu große, die abnutzenden Reibungen begünstigende Oxydirbarkeit gegenüberstehen; abgesehen von der Zunahme der angreifbaren Oberfläche und des die Versendungen erschwerenden und vertheuernden Gewichts. Es wird angenommen, daß aus dem Gesichtspunkte der Conservation des Metallgewichts und Gepräges der Münzen der 12 löthige Feingehalt (0,750) insofern den Vorzug verdiene, als namentlich das 0,900 feine Silber einer stärkeren und ra-

scheren Abnutzung unterliegt. In ökonomischer Beziehung wird indessen dieser Uebelstand durch den für ersteren Feingehalt erforderlichen Mehraufwand an Kupfer mehr als ausgeglichen. Den von Karmarsch hierüber gemachten Bemerkungen*) wird man sich im wesentlichen anschließen können.

---

*) „Ich habe mich durch Wägung einer großen Menge Preußischer Thaler, welche 2 bis 76 Jahre im Umlauf gewesen waren, überzeugt, daß die durchschnittliche jährliche Abnutzungsgröße eines 12 löthigen (0,750 feinen) Thalerstücks 6 Milligramm oder 0,027 Procent des vollen Ausmünzungsgewichts beträgt; in diesen 6 Milligramm sind 4,5 Milligramm fein Silber enthalten. Die französischen (0,900 Silber enthaltenden) Fünffrankenstücke, welche rücksichtlich der beim Umlauf stattfindenden Einwirkungen den Thalern verglichen werden können, ergaben eine durchschnittliche jährliche Abnutzungsgröße = 7,53 Milligramm. Die ganze Oberfläche des neuen Vereinsthalers (welcher nach Art. 10 der Convention 33 Millimeter Durchmesser haben wird) beträgt $^4/_5$ von jener des Fünffrankenstücks, mithin ist dessen jährliche Abnutzung = 0,8 × 7,53 = 6,024 Milligramm anzunehmen, worin 5,42 Milligramm fein Silber. Wenn sonach von den in 1 Jahre wenigstens zu prägenden 2,779,000 Vereinsthalern abgenutzt werden 15062 Gramm, die einen Werth = 903,72 Thalern darstellen, so würde von einer gleichen Anzahl 12 löthiger (0,750 Silber haltender) Thaler die Abnutzung nur 12505 Gramm fein Silber oder an Werth 750,3 Thaler erreichen, mithin um 153,4 Thaler des Jahres weniger. Diese Zahl mag an sich klein erscheinen; wird aber nur die Minimal-Ausmünzung an Vereinsthalern von 20 Jahren zusammengerechnet und eine Umlaufszeit von 50 Jahren für die ganze Summe in Betracht gezogen, so steigt der unnöthig und unwiederbringlich geopferte Metallwerth schon auf 153400 Thaler. Ein Gegengewicht zu diesem Resultate liegt in Folgendem: der Mehraufwand an Kupfer in den stärker legirten Thalern macht für 2,799,000 Stück 10293 Kilogramm aus, deren Werth nach jetzigem Preise = 8800 Thaler zu setzen ist und also etwa dem gleichkommt, was durch die größere Abnutzung des 0,900 feinen Silbers während einer 57 jährigen Umlaufszeit an Silber geopfert wird. Da indessen das zulegirte Kupfer nicht verloren, sondern nur (?) wie ein unkündbar ausgeliehenes Capital anzusehen ist, so darf man nicht dessen Werth, sondern nur 5 % Zinsen jährlich zum Anschlag bringen, d. i. 440 Thaler, beinahe das Dreifache desjenigen Silberverlustes, welcher durch Ausmünzung des zu 0,750 legirten Metalles vermieden werden könnte. In ökonomischer Beziehung hat also offenbar der Gebrauch der feinen Legirung den Vorzug. Dazu kommt noch der sehr wesentliche Vortheil für den Geldtransport, daß der Thaler von 0,900 Feingehalt um $^1/_6$ leichter wiegt als der von 0,750. Ungünstig ist dagegen allerdings der Umstand, daß — wenn nach Bestimmung im Art. 13 und Separat-Art. VII. der Convention die durch den Umlauf um mehr als 2 Procent des Gewichts abgenutzten Thaler zu voll eingezogen werden müssen — der Zeitpunkt hierzu durchschnittlich bei den 0,900 feinen Stücken nach 62, bei den 0,750 feinen aber erst nach 74 Umlaufsjahren eintritt. Noch mehr Beachtung verdient eine üble Folge von der größeren Geschmeidigkeit des feineren Silbers, welche darin besteht, daß dessen Gepräge nicht allein durch Abreibung, sondern auch durch Niederquetschung oder Verschiebung leidet, und zwar in weit erheblicherem Grade als das Gepräge auf 12 löthigem Silber. Die Fünffrankenstücke gegenüber den Thalern von gleichem Alter thun dies augenscheinlich dar." Die Berechnung ist unverkennbar sehr zu Gunsten des 12 löthigen Gehalts gestellt. Abgesehen von den sehr gestiegenen Kupferpreisen, wird sich auch nicht rechtfertigen lassen, nur die Zinsen des Kupferzusatzes in Rechnung zu bringen und nicht wenigstens den Verlust durch Abnutzung, Ausfuhr und Einschmelzen zu berücksichtigen. — In technischer Beziehung ist es übrigens bekannt, daß man sehr viel sicherer allen einzelnen Münzstücken genau die gesetzlich vorgeschriebene Feinheit zu geben vermag, wenn man reines oder wenigstens nicht stark versetztes Silber verarbeitet.

Die von ihm angenommenen Abnutzungsgrößen sind indessen wohl nicht als absolut zutreffende zu betrachten, wenigstens müssen wir die für die Thaler gefundene für viel zu hoch halten; als annähernde Verhältnißgrößen der Abnutzung der verglichenen Münzsorten werden sie indessen genügen. Bekanntlich ist die jährliche Abnutzung keine gleichmäßige Größe, vielmehr verringert sich die durchschnittliche jährliche Abnutzungsquote mit dem zunehmenden Alter der Münzen. Eine Schwierigkeit bei den betreffenden Untersuchungen macht auch die Berücksichtigung des Untergewichts, mit welchem die Münzen ursprünglich ausgebracht sein mögen, während das immer fortgehende Einschmelzen oder Ausführen der besseren, weniger an Gewicht verringerten Stücke jedes Ergebniß der angestellten Ermittelungen unsicher machen muß.

Als ein Mißstand, insbesondere für den größeren Geldverkehr und den Cassenverkehr, wird es jedenfalls zu betrachten sein, daß die jetzt vorhandenen 12-löthigen Thalerstücke mit einem Gewicht von 22,26 Grammen eine lange Reihe von Jahren neben den neuen Vereinsthalern von 18,5 Grammen Gewicht werden umlaufen müssen. Indessen daß Cassenbeutel oder Rollen, ohne nachzuzählen, bloß nach dem Gewichte angenommen werden, geschah auch bisher in der Regel nur, wenn der Beutel oder die Rolle mit einem Cassensiegel und einer cassenmäßigen Etiquette versehen war. War dieses nicht der Fall, boten Aufschrift und Siegel keine Garantie dar oder waren solche überhaupt unbekannt, so wurden Beutel und Rollen auch bisher schon bei Cassen gar nicht und im gewöhnlichen Verkehr nur selten angenommen, ohne nachgezählt zu werden, weil bei ihnen auch früher durch Beipackung von falschen Münzen oder Metall-Cylindern u. dgl. Betrügereien möglich waren, die durch bloßes Nachwiegen nicht immer entdeckt werden können. Die Vermischung der alten und der neuen Thaler wird natürlich den Cassen untersagt sein müssen und wird auch im Privatverkehr, von Banquiers u. s. w. nicht vorgenommen werden, weil sie den Zweck, daß ihre Beutel oder Rollen ohne Nachzählen angenommen werden sollen, nicht erreichen würden, wenn die Etiquette oder Aufschrift nicht die Angabe enthält, daß in dem Beutel ꝛc. nur lauter neue oder lauter alte Münzen enthalten sind. — Mit fortschreitender Abnutzung der älteren Münzen würde übrigens, wegen des dadurch bedingten verschiedenen Gewichts der Stücke von gleichem Nennwerth, vielleicht auch ohne Veränderung des Feingehalts, die Nothwendigkeit der Absonderung der alten und neuen Münzen sich gezeigt haben. Wiegen Thaler, die aus der Münze kommen, nur 1 Procent mehr als ältere Thaler, so kann man durch das Gewicht nicht mehr unterscheiden, ob ein Cassenbeutel 300 alte Thaler und 200 neue oder aber 200 alte und 299 neue enthält. Mit der Abnutzung nimmt diese Unsicherheit natürlich zu und geht endlich wohl gar auf die Rollen über.

Die Wahl des Thalers als Vereinsmünze soll keineswegs eine unbestrittene gewesen sein; ebenso soll derselbe die Stellung und das Uebergewicht, welches durch

den Münzvertrag ihm eingeräumt ist, nicht ohne hartnäckigen Widerstand errungen haben. Von Oesterreich soll zunächst auf dem bisherigen Doppelthalerstück als dem ausschließlichen Vereinsmünzstück bestanden sein, wohl nicht ohne Absicht und Hoffnung, daß unter der voraussichtlich sehr milden Herrschaft dieses seiner Größe wegen unbequemen Münzstückes das Zweiguldenstück Oesterreichs (= 1⅓ Thaler = 2⅓ Gulden südd. W.), mit dem Vorzug der Annäherung an den Fünffrankenthaler ausgestattet, als Majordomus von selbst sich installiren werde. Diese Hoffnung ward offenbar verstärkt durch das freilich nur sehr vorübergehende Erscheinen des Zweiguldenstücks selbst, als 2⅓ Guldenstück südd. W. auf dem Wahlplatze, wohin es von Süddeutschland her sich einstellte; eine schon ziemlich verblichene Reminiscenz. Endlich wurde vorgeschlagen, daß neben dem Thaler auch das ⅓ Thalerstück = ½ Gulden ö. W. = 35 Xr. südd. W. in die Reihe der Vereinsmünzen mit aufgenommen werde, da es dem Verkehre nur erwünscht sein könne, noch mehrere derartige Verbindungsglieder zur Ausgleichung der in ihren sonstigen Stückelungen abweichenden Münzsysteme zu besitzen.

Der Versuch, dem Doppelthaler ausschließlich oder vorzugsweise die Eigenschaft und die Vorrechte der Vereinsmünze beizulegen, konnte an sich nicht als ein glücklicher betrachtet werden. „Nur in dieser Münze, da an eine noch größere nicht wohl gedacht werden könne, würden die vollen Einheiten zweier Gebiete, des österreichischen Guldens und des Thalers, ohne Bruch mit einer immer noch bequemen Zahl süddeutscher Gulden zusammentreffen. So wichtig es für den kleinen Zwischenverkehr und für den Grenzverkehr der vertragenden Staaten sein möge, daß die Vereinsmünze möglichst tief herabreiche, so bestehe doch der höhere Beruf dieser Münze in der Vermittelung des größeren Verkehrs, zu welcher die gröbere Münze sich mehr eigne als die kleinere. Die Ausdehnung der Wirksamkeit der meisten Bankanstalten und die Errichtung einer beträchtlichen Anzahl neuer Banken in Deutschland müsse zur Folge haben, daß ein viel größerer Betrag von Münzen als in früheren Zeiten zur Fundirung von Banknoten deponirt bleibe. Auch zu dieser Verwendung scheine die bisherige Vereinsmünze vorzüglich geeignet; mit gröberen Stücken seien erforderlichen Falles die Münzvorräthe der Banken schneller durch Ausprägungen zu ergänzen als mit kleineren u. s. w.“

Indessen war das Urtheil der Zollvereinsstaaten selbst über die bisherige Vereinsmünze längst schon gesprochen. Als Depot für Bankinstitute und als Zahlungsmittel in solchen Fällen, wo es sich um rasche Befriedigung eines Bedürfnisses handelt, welches zunächst wenigstens die leichte, dauernde Verwendbarkeit des gebrauchten Zahlmittels im gewöhnlichen inneren Verkehr nicht zur Voraussetzung hat, mochte sie in Vergleich mit einer kleineren Vereinsmünze Vorzüge darbieten. Die beregten Dienste werden aber fast in gleichem Maße von Silberbarren geleistet werden können und keinesfalls die Ausschließlichkeit oder ein Vorzugsrecht für die größere Münze zu begründen vermögen. Auch abgesehen von dem kleinern Zwi-

schenverkehr und dem Grenzverkehr wird eine Vereinsmünze ihren nächsten Zweck, nämlich für einen Verein von Staaten mit verschiedenen Münzfüßen und mit verschiedenen eigenen Landesmünzen ein gemeinsames, für den gegenseitigen Verkehr ausreichendes Zahlungsmittel zu gewähren, nur dann erreichen und selbst bei Vermittelung des größeren Verkehrs nur dann ihrem Berufe mit einer einigermaßen annähernden Vollständigkeit entsprechen, wenn sie zugleich geeignet ist, in allen Staaten in den gewöhnlichen inneren Verkehr mit Leichtigkeit aufgenommen zu werden und in demselben fortgesetzt eine bequeme Verwendung zu finden. Nur in diesem Falle wird die Vereinsmünze gegen die übrigen Münzsorten in überwiegender Menge vorhanden sein können, so daß sie dem Handel stets nach Bedürfniß zu Gebote steht. — Zunächst in dieser Beziehung war das Bedürfniß einer kleineren und bequemeren Vereinsmünze unverkennbar hervorgetreten. Die frühere Vereinsmünze war in den gewöhnlichen Verkehr nicht eingedrungen und in demselben nicht beliebt geworden, und darin lag auch der Grund, daß in dieser Münze kaum mehr als die vertragsmäßigen Summen geprägt wurden, daß ihr bisheriges Ausbringen in Vergleich zu dem ungleich größeren Betrage der andern Münzsorten ein viel zu geringes, fast verschwindendes war. Diese Summen genügten daher bei weitem nicht, um das Bedürfniß des gegenseitigen größeren Geldverkehrs im ganzen Zollvereinsgebiete zu decken. Die Begegnungen von Doppelthalern waren in der That „like angels' visits, few and far between."

Sobald aber der Doppelthaler beseitigt war oder doch höchstens hoffen konnte, nur noch geduldet zu werden, mußte der Thaler als unvermeidlich erscheinen. Als eine eigenthümliche und selbständige Münze, von einem angemessenen Werthbetrage für den größeren Verkehr, dabei auf der andern Seite nicht zu groß, um nicht auch in den kleineren Verkehr — lediglich mit dem Sechstelstücke an der Seite — leicht überzugehen, bildete sie zugleich die grobe Hauptmünze in denjenigen Staaten, welche allein mit einem vollständig in sich ausgebildeten und wohlgeordneten, ein großes geschlossenes Gebiet umfassenden Münzsystem in die Verhandlungen eingetreten waren. Für diese Staaten bestand nicht nur kein Bedürfniß einer größeren Münze, sondern wäre jede Münze von einem Werthsbetrage zwischen dem Thaler und dem Doppelthaler in der That ein Uebelstand, nicht bloß ein Ueberfluß gewesen. Darüber hatten sie schon 1838 in Dresden keinen Zweifel gelassen und insbesondere das 1⅓ Thaler- oder 2⅓ Guldenstück als ein ihrer groben Hauptmünze zu nahe liegendes Münzstück („zu große Annäherung der Werthe und zu geringe Differenz in Hinsicht der Dimension des Gewichts") auf das bestimmteste zurückgewiesen. Für Oesterreich aber und die süddeutschen Staaten war mit Grund vorauszusetzen, daß der Verkehr das Thalerstück leicht und willig aufnehmen werde, und daß dasselbe dort die Dienste der groben Hauptmünze ohne Abzug zu übernehmen und zu leisten vermöge. In Oesterreich nahm der Thaler = 1½ Gulden auch in dem neuen System eine

passende Stelle ein, besonders nachdem die Dritteltheilung des Guldens aufgegeben und die Ausmünzung des Viertelguldenstücks in Aussicht genommen war. Auch in den thatsächlichen Zuständen oder in den bestehenden Verkehrsgewohnheiten konnte für den Thaler ein Hinderniß des leichten Umlaufs nicht gefunden werden. Eine grobe Münze, die er zu ersetzen oder zu verdrängen gehabt hätte, war überhaupt nicht, auch nicht in Italien vorhanden, während der Thaler, der alte Reichsthaler = 90 Xr., fortgesetzt eine gangbare Werthsbezeichnung bildete, und der Oesterreicher noch immer seinen „Thalerwein" trank. Für die süddeutsche Münzgruppe mußte ein Münzstück mit dem Werthbetrag von 1¾ Gulden dortiger Währung allerdings weniger passend und bequem erscheinen; indessen war es doch immer erträglicher als der Kronenthaler = 2 Gulden 42 Xr., der dort noch jetzt den Hauptbestandtheil der Circulation ausmacht, und hätte sich zudem der Thaler schon thatsächlich zu dem festen Course von 1 Gulden 45 Xr. (1¾ Gulden) in dem Gebiete der süddeutschen Währung allgemeine Geltung und einen weiten Umlauf gewonnen.

Der Versuch, neben dem Thaler auch die Aufnahme des ⅓ Thalerstücks in die Reihe der Vereinsmünzen zu erlangen, mußte schon an dem entschiedenen Widerspruch der süddeutschen Staaten scheitern. Der dafür angeführte Grund hätte zudem in gleichem Maße für die Gulden- und Zweiguldenstücke österr. W. geltend gemacht werden können. Der Versuch war übrigens nur die Wiederholung eines bereits im Jahre 1838 auf der Dresdener Münzconferenz gemachten Vorschlags: „Je mehr aber, wenn einmal ein doppeltes Münzsystem im Zollvereine fortbestehen soll, das Absehen darauf zu richten sein möchte, daß dessen Münzen als Werthe für beiderlei Währungen gelten, um sich gegenseitig ergänzen zu können, um so näher liegt der Wunsch, daß auch bei Beträgen von weniger als 1 Thaler im 14 Thaler- oder 1 Gulden 45 Xr. im 24½ Guldenfuße, die Umrechnung von einer Währung in die andere durch das Vorhandensein einer entsprechenden gemeinschaftlichen Theilmünze erleichtert werden möge. Die Werthsgleichung von 35 Xr. im neuen rheinländischen Fuß = 8 Ggr. preuß. bietet hierzu die Füglichkeit dar." Der Vorschlag wurde auch damals einfach abgelehnt. Ueberhaupt wird nicht berichtet, daß das ⅓ Thalerstück auch nur im Stande gewesen sei — in Dresden oder in Wien — das Interesse einigermaßen zu fesseln oder daß sich irgend welche besondere Hoffnungen daran geknüpft hätten.

Bei Beurtheilung des Münzvertrags dagegen ist dem letzteren diese Vernachlässigung vielfach zu besonderem Vorwurf gemacht worden. Das Drittelstück oder das „Vereinsthaler-Drittel" soll vor allem berufen sein, das einigende Band zu bilden oder — zunächst das süddeutsche Münzsystem von innen heraus zu sprengen. Davon abgesehen, daß das süddeutsche Münzsystem bisher und stets, nach Art des Straußen, eine überraschende Fähigkeit gezeigt hat, fremde Münzsorten in sich aufzunehmen und zu Zeiten auch ein gutes Theil von den bereits vorhandenen

norddeutschen Drittelstücken ohne große Beschwerde und ohne irgend welche Erschütterung verdaut hat, versteht es sich eigentlich von selbst, daß die süddeutschen Staaten nicht wohl gutwillig sich herbeilassen werden, dem Drittelstück die Eigenschaft einer Vereinsmünze beizulegen. Dasselbe = 35 Xr. würde sich neben dem Gulden und halben Gulden dort wunderlich genug ausnehmen; dazu kommt, daß es in süddeutscher Währung weder die Halbirung noch die $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ und $^1/_{10}$ Theilung ohne Bruchtheil zuläßt, wogegen bei dem Vereinsthaler = $1^3/_4$ Gulden das $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 Guldenstück in der Rechnung und im Verkehr den Uebergang zum Gulden und zu Guldensummen noch ziemlich leicht vermitteln. Die süddeutschen Staaten hätten in der That eine Münze, die im übrigen für den gemeinsamen Verkehr nur sehr untergeordnete Vortheile bietet, als Vereinsmünze, als gesetzliches Zahlungsmittel nur dann zulassen können, wenn sie selbst von vornherein davon ausgegangen wären, den Bestand ihres Münzsystems in Frage zu stellen.

Aber vor allem wäre auch vom Standpunkt des gemeinsamen Interesse die Zweckmäßigkeit der Ausstattung eines so kleinen Münzstücks wie des Drittelthalers mit den Vorrechten einer Vereinsmünze, der Erhebung desselben zu einem internationalen Zahlungsmittel doch sehr fraglich gewesen. Es war weder zu wünschen, daß ein solches untergeordnetes Münzstück in den größeren Verkehr eindrang, noch daß es überhaupt einen so bedeutenden Bestandtheil der Circulation bildete, um zum Behuf der beabsichtigten Verkehrsvermittelung auch immer in genügender Menge zur Verfügung zu stehen. Die große Mehrzahl der Thalerstaaten wäre in der That mit sich selbst in Widerspruch gekommen, wenn sie diesem, für ihren Verkehr jedesfalls überflüssigen Theilstücke eine so hervorragende Stellung und wichtige Rolle hätten zugestehen oder vindiciren wollen. Selbst Oesterreich, das der Annahme des Vereinsthalers gegenüber die Erhebung seines Guldens zur Vereinsmünze zugleich als eine Forderung der Parität hinstellen konnte, hat mit Recht Bedenken getragen, mit einem solchen Anspruch hervorzutreten. Man hat an die Zeiten erinnert, wo das „Kopfstück“ einen ziemlich allgemeinen Umlauf in Deutschland gehabt, und sogar dem Drittelstück diesen Namen schon zugedacht. Es wird aber eben darauf ankommen, solche Zeiten nicht wiederkehren zu lassen und ein zur Vermittelung des größeren Verkehrs nicht geeignetes, nur einer unvollkommenen Ausprägung fähiges, einer stärkeren und rascheren Abnutzung unterliegendes Münzstück in den Widerstreit einander entgegengesetzter Rücksichten zu stellen, von denen die einen, falls man dasselbe überhaupt in sein System aufnimmt, die Beschränkung seiner Ausmünzung auf das dringendste Bedürfniß, die andern dagegen eine möglichst große Menge dieser Münzsorte fordern, wenn ihre Existenz überhaupt einen Sinn, für den gemeinsamen Verkehr eine Bedeutung haben soll.

Das $2^1/_3$ Guldenstück süddeutscher Währung (= $1^1/_3$ Thaler = 2 Gulden österr. W.) verschwand wie es gekommen war, ohne überhaupt auf die engere Wahl zu gelangen, und nur die süddeutschen Regierungen haben nicht umhin

zu können geglaubt, seiner nachträglich zu gedenken.*) Oesterreich ging, wie verlautet, zögernd und durch mehrere Phasen hindurch, endlich auch zur Anerkennung des Thalers als der Haupt-Vereinsmünze über, während die süddeutschen Staaten in dieser Richtung offenbar schon von vornherein ihren Entschluß gefaßt hatten.

Seit der Wahl und der Anerkennung des Thalers als Vereinsmünze war die Frage über die Stellung, welche derselbe in dem Verkehr der vertragenden Staaten einzunehmen haben werde, keineswegs zugleich entschieden.

In dieser Beziehung erscheinen zunächst die rechtlichen Vorzüge, welche den Vereinsmünzen in dem Münzvertrage beigelegt sind, an sich geeignet, den Vereinsthalern ein natürliches Uebergewicht über sämmtliche andere Courantmünzen zu sichern. Dadurch hat die Vereinsmünze in dem ganzen Vereinsgebiete die privilegirte Stellung erhalten, ihrerseits alle abweichenden, privatrechtlichen Uebereinkommen hinsichtlich der Zahlungssorten ohne weiteres zu besiegen, so daß keine andere Münzsorte der Vereinsstaaten sie, wohl aber sie alle andern kraft eines Zahlungsvertrags auszuschließen vermag. Dem Unions-Charakter der Vereinsmünzen ist hiermit ziemlich energisch Rechnung getragen.

Die Bestimmung des Vertrages, wonach es gestattet sein soll, die Vereinsmünzen mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß

---

*) So sagt die württembergische Regierung in ihrem Begleitvortrag zum Münzvertrag und Münzgesetz: „Das $2^1/_2$ Guldenstück würde in seinem inneren Werthe dem Fünffrankenthaler doch nicht völlig gleichstehen, sondern gegen diesen um $1^1/_4$ Procent geringhaltiger sein, so daß es zweifelhaft wäre, ob es im Gebiet des Frankenthalers sich Eingang verschaffen könnte. Nächstdem kommt in Betracht, daß die Theilstücke des Frankensystems von dem der deutschen Staaten völlig verschieden sind, so daß eine Gleichstellung mit jenen ohne völlige Umänderung des Bestehenden nicht möglich wäre. Ueberdies erscheint es fraglich, ob, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, ein erheblicher Abfluß der neuen Vereinsmünze nach dem Gebiete des Frankensystems überhaupt für erwünscht zu betrachten wäre." —

Für die Umkehrung dieser Erwägung scheint Süddeutschland nun einmal nicht zugänglich zu sein, während die norddeutschen Staaten stets und vor allem die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Münzwesens nachdrücklich betont und darin die Möglichkeit der Erhaltung eines geordneten Münzwesens gefunden haben. In der gedachten Beziehung ist von ihnen gerade umgekehrt geltend gemacht, daß „der Umstand, daß eine Gleichstellung mit dem Fünffrankenthaler erreicht und diesem dadurch Eingang und Circulation verschafft werden möchte, nach früheren Erfahrungen über die Folgen des Eindringens fremder Münzen, nicht sowohl als ein Vortheil, sondern als ein wesentlicher Nachtheil anzusehen sei." — Freilich sind die süddeutschen Anschluß- und Annäherungs-Schwärmereien schwerlich so schlimm gemeint; vielleicht nur eine leere Tonne, dem Wallfisch der öffentlichen Meinung zum Spielwerk hingeworfen; vielleicht daß man nur „andächtig schwärmt, um gut handeln nicht zu dürfen." Die württembergische Regierung hat am consequentesten Gulden und Zweigulden geprägt, als das Bedürfniß des Verkehrs nur Vereinsmünzen verlangte, um ihrerseits nicht den „Abfluß" des Silbers nach Norddeutschland zu fördern! Die Frankfurter Bank sendet Boten und schreibt noch zur Stunde an alle süddeutschen Münzstätten, um Gulden anstatt der Vereinsthaler ausgeprägt zu erhalten, weil die letzteren nicht so fest liegen sollen, als jene „eigenthümlichen" süddeutschen Münzen mit dem „eigenthümlichen" Vorzug geringerer Brauchbarkeit! — Wenn aber das Salz dumm wird, womit soll man salzen?

in diesem Falle die Zahlung lediglich in der bedungenen Sorte zu leisten ist, bestätigt im wesentlichen nur eine bereits ziemlich allgemein bestehende Rechtsvorschrift, indem sie dieselbe in Bezug auf die Vereinsmünzen zugleich befestigt, der einseitigen Abänderung durch die Specialgesetzgebung der einzelnen Vereinsstaaten entzieht. So viel uns bekannt, ist nur im Königreich Sachsen gesetzlich bestimmt (Ges. vom 21 Juni 1841), daß bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, der Schuldner, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zur Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke (Münzsorten) dieses Fußes nicht angehalten werden kann; nur bei Zahlungen, die auf Goldmünzen oder auf ausländische Silbermünzen lauten, bleibt es gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen. Den ausländischen Silbermünzen waren gleich damals die Vereinsmünzen (2 Thaler = $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke) gleichgestellt. Es ist diese Gesetzesvorschrift, die lediglich eine Nachwirkung des in Sachsen, vor Einführung des 14 Thalerfußes, in großem Maße getriebenen Münzwuchers war, durch die in Rede stehende Bestimmung des Münzvertrages so gut wie beseitigt, wie sie denn an sich münzpolitisch nicht zu rechtfertigen sein möchte.

Dagegen ist die Bestimmung des Münzvertrages, daß Niemand die Annahme der Vereinsmünzen auch in dem Falle soll verweigern können, wenn die Zusage der Zahlung ausdrücklich auf Münzen einer Landeswährung lautet, eine Beschränkung der bis dahin bestehenden Verkehrsfreiheit zu Gunsten der Vereinsmünzen. Den Courantmünzen der Landeswährungen gegenüber, welche geringere Werthe darstellen als die Vereinsmünzen selbst, also für die große Mehrzahl dieser Münzsorten, ist die Bestimmung ohne wesentliche praktische Bedeutung, da die Vereinsmünzen voraussetzlich besseres Geld sind als diese kleineren, sich leichter abnutzenden und mit größeren Remedien ausgeprägten Münzen, und da auch bei den Beziehungen zum Auslande kaum ein Fall gedacht werden kann, wo der Empfangsberechtigte durch Substituirung der Vereinsmünze sich in seinem Interesse verletzt finden könnte. Nur den österreichischen und süddeutschen Zweiguldenstücken gegenüber wird dieses Vorrecht der Vereinsmünzen eine praktische Bedeutung erlangen können, wie sie denn unverkennbar hauptsächlich den Zweck hat, den letzteren in dem Gesammtverkehr das Uebergewicht auch über jene gröberen Münzsorten zu sichern und etwaige, immerhin mögliche separatistische Bestrebungen zu durchbrechen oder deren Versuch von vornherein unmöglich zu machen. Es ist zu erwarten, daß diese Bestimmung schon der Ausprägung jener völlig überflüssigen gröbern Landesmünzsorten entgegenwirken wird.

Vielleicht eine noch größere Bedeutung als diesen besonderen Vorrechten wird der Stellung beigelegt werden müssen, welche die Vereinsmünzen in jedem der drei besonderen Münzsysteme selbst, als zugehörige Theile derselben, erlangt haben.

Zunächst hat auch der Münzvertrag nicht darauf verzichtet, dem Vereinsthaler in derselben Weise, wie solches hinsichtlich des Doppelthalers durch die Dresdener Münzconvention von 1838 geschehen war, ein bestimmtes Ausmünzungsmaaß zu sichern. Gemäß Art. 11 des Vertrages und Sep.-Art. V. bleibt die Höhe der Ausmünzungen in Zwei-Vereinsthalerstücken dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen; dagegen sollen an Ein-Vereinsthalerstücken in der Zeit von 1857 bis 31 December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke, vom 1 Januar 1863 an in jedem weiteren vierjährigen Zeitraume je 16 Stücke, im Ganzen also während der vorläufigen zwanzigjährigen Dauer des Vertrages mindestens 88 Stücke auf je 100 Seelen der Bevölkerung ausgeprägt werden. Eine Uebertragung der gegen die vertragsmäßige Stückzahl mehr ausgeprägten Beträge aus einer vierjährigen Münzperiode in die andere findet nicht statt.

Es liegt auf der Hand, daß die hierdurch gesicherte Ausprägung von Vereinsthalern, welche für 20 Jahre kaum 1 Thaler pro Kopf beträgt, nicht entfernt als eine genügende Vorkehrung betrachtet werden kann, daß die Vereinsmünzen nun auch in hinreichendem Maße in Umlauf kommen, eine vorwiegende Stelle im Verkehr auch thatsächlich einnehmen. Berechnet man den Gesammtbedarf an Circulationsmitteln auf nur 10 Thaler pro Kopf, so würde 1 Thaler Vereinsmünze darunter in der Gesammtmasse fast verschwinden, keinesfalls ein Vorwiegen der letzteren erkennen lassen. In der That hat die Ausmünzungsverbindlichkeit bei den neuen Vertragsverhältnissen fast nur noch eine symbolische Bedeutung behalten, als Bezeichnung des gemeinsamen Interesse und des Vereinscharakters der Münze selbst. Auch die neue, in der Münzconvention von 1838 nicht enthaltene Bestimmung wegen der Nichtübertragbarkeit der gegen die vertragsmäßige Stückzahl in einer Münzperiode mehr ausgeprägten Vereinsthaler in die folgenden wird zwar an sich als eine Verbesserung zu betrachten sein, indem sie einem stetigen, den Durchschnittsgehalt der Umlaufsmasse steigernden Zuschuß von neuen Münzen sichert. Bei den Minimal-Beträgen aber, um die es sich im allgemeinen handelt, wird sie eine größere Bedeutung nur etwa Oesterreich gegenüber in Anspruch nehmen können, das zum Behufe des Uebergangs und der Wiederaufnahme der Baarzahlung in der ersten, zu seinen Gunsten auf 6 Jahre bestimmten Periode zu sehr beträchtlichen Ausmünzungen gezwungen ist. Die Steigerung der Ausprägungsverbindlichkeit auf einen bedeutend höheren, einen hinlänglichen Vorrath an Vereinsmünzen einigermaßen sichernden Betrag mußte in der Sache selbst große Bedenken finden, wenngleich die Festsetzung von vierjährigen Münzperioden, innerhalb deren das vereinbarte Quantum auszuprägen ist, den Regierungen bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeit freiere Hand läßt als die frühere Bestimmung jährlicher Ausmünzungsquanta.

Es mußte sich daher fragen, ob der wesentliche Zweck nicht vollständiger und sicherer auf indirectem Wege erreicht werden könne.

Ein solcher Weg schien sich allerdings darzubieten. Es kam nur darauf an, das Wesen einer Vereinsmünze, der veränderten Sachlage entsprechend, zu erweitern und in den Begriff einer solchen aufzunehmen, daß sie nicht nur von allen Staaten des Vereins als Zahlungsmittel in jeder Art des Verkehrs zugelassen werde, sondern auch, daß alle Staaten im wesentlichen ein gleiches Interesse haben müssen, dieselbe auszuprägen und in Umlauf zu setzen, so daß selbst die Uebernahme einer verhältnißmäßigen Prägungsverbindlichkeit nur als der Ausdruck dieser Gleichmäßigkeit des eigenen Interesse der einzelnen Staaten erscheint. Für die Mehrzahl der kleineren Staaten mochte man sich mit der Festsetzung der Prägungsverbindlichkeit begnügen, für die mittleren und großen Staaten mußte noch das eigene Interesse möglichst in Wirksamkeit gesetzt werden.

Unverkennbar in diesem Sinne geht durch alle Bestimmungen des Münzvertrags das Bestreben, die neue Vereinsmünze, welche in den Thalerstaaten an sich schon die Hauptmünze des Systems bildet, auch in sämmtlichen übrigen Staaten des Vereins wenigstens als die zur Vermittelung des größeren Verkehrs bestimmte und geeignete gröbere Hauptmünze ohne Rivalen hinzustellen.

Man kann freilich nicht sagen, daß dieses Bestreben einen vollständigen Erfolg gehabt hat. Sogleich an der Schwelle stellte sich der Forderung, daß die Vereinsmünze in allen drei Systemen die ausschließliche grobe Hauptmünze bilden solle, die Eigenthümlichkeit der Guldenwährung entgegen, in welcher die Courant-Münzeinheit, der Gulden, weder das für das große Geschäft geeignete größte, noch das für das Kleingeschäft und den Detailverkehr angemessenste geringere Courant-Münzstück ist. In den Staaten der Guldenwährung, in der österreichischen wie in der süddeutschen Münzgruppe, mußte also auf die Ausschließlichkeit des Thalers als der groben Hauptmünze von vornherein verzichtet werden, da der Ausprägung der daselbst die Münz- und Rechnungseinheit repräsentirenden Guldenstücke vertragsmäßige Schranken nicht füglich gezogen werden konnten. Wenn dieses als ein Mißstand erscheint, so war derselbe eben nicht zu vermeiden, falls überhaupt eine Vereinbarung erzielt werden wollte. Das Guldenstück wird den Raum für den Thaler immer mehr oder weniger beengen müssen, je nach der Richtung, welche die Ausmünzung nimmt, wenn es auch seiner Größe nach nicht geeignet ist, an seine Stelle zu treten. — Mehr mußte dieses von den Zweiguldenstücken der österreichischen und der süddeutschen Währung besorgt werden. Wenn das süddeutsche Zweiguldenstück mit dem Vereinsthaler mehr nur in dem inneren Verkehr des süddeutschen Münzgebiets in Concurrenz treten und den Raum ihm streitig machen konnte, ohne auch über dessen Grenzen hinaus zu wirken, so war dagegen das Zweiguldenstück der österreichischen Währung an sich geeignet, dem Vereinsthaler in dem gesammten Verkehr des Vereines wie in den

Beziehungen desselben nach außen hin wirksam entgegenzutreten, seine vorwiegende Stellung und Geltung wesentlich zu beeinträchtigen. Größer als der Vereinsthaler, müßte es zwar auf den Vorzug verzichten, ohne die Hülfe eines mittleren Münzstücks zwischen ihm und der geringsten Courantmünze noch in den kleinen Verkehr leicht übergehen zu können; es hat dafür aber unverkennbar an bequemer Verwendbarkeit in den großen und internationalen Geschäften gewonnen. Das Bestreben, dem Vereinsthaler die Ausschließlichkeit zu sichern, mußte daher vorzugsweise gegen diese beiden Münzstücke sich richten und ist in dieser Richtung im wesentlichen auch von Erfolg gewesen, wenngleich die völlige und ausdrückliche Verzichtleistung auf die fernere Ausprägung der Zweiguldenstücke, wie sie zu wünschen gewesen wäre, nicht erlangt worden ist.

Für die Staaten, in denen der Thaler die Münzeinheit und die einzige grobe Hauptmünze ihres Systems bildet, neben welcher nur das 1/6 Thalerstück als Theilstück in beschränktem, dem dringenden Bedürfniß entsprechenden Maße ausgeprägt wird, war die Forderung, daß der Vereinsthaler in allen Vereinsstaaten wenigstens die grobe Hauptmünze mit unbestrittenem Uebergewicht bilde, zugleich durch ihr eigenes Interesse geboten, indem nur dadurch eine annähernde Gleichstellung und Gegenseitigkeit unter den vertragenden Theilen begründet werden konnte. Andernfalls mußten die Thalerstaaten darauf gefaßt sein, daß ihre zunächst für den eigenen inneren Verkehr geprägten und für denselben unentbehrlichen Hauptmünzen fortgesetzt nach jenen Staaten abflossen, welche das Thalerstück zwar als Vereinsmünze zuließen, die Ausprägungen aber vorzugsweise auf ihre eigenen groben Hauptmünzen richten konnten. Die Thalerstaaten würden also möglicherweise gezwungen sein, mehr oder weniger auch das Umlaufsbedürfniß dieser letzteren Staaten auf ihre Kosten zu befriedigen, wenn sie nicht in der eigenen inneren Circulation ihre Hauptmünze entbehren wollten. Von Oesterreich und den süddeutschen Staaten würden sie dagegen Zuflüsse und Zahlungen großentheils in den für ihren inneren Verkehr unbequemen und auch sonst wenig wünschenswerthen Guldenstücken und Zweiguldenstücken zu erwarten haben, es sei denn, daß sie selbst diese Staaten zuvor in den Stand gesetzt hätten, etwaige Zahlungen auch in Thalerstücken zu leisten.

Auf der andern Seite würde es aber auch mit einem wichtigen Grundsatze der Münzpolitik in Widerspruch gestanden haben, die Dienste, welche ein Münzstück, im vorliegenden Falle das Thalerstück (= 1½ bez. 1¾ Gulden), in allen wesentlichen Beziehungen vollständig zu leisten vermag, innerhalb des Münzvereins ohne Nothwendigkeit auf drei verschiedene Münzstücke zu vertheilen. Ueberhaupt würden dadurch die groben Münzsorten, insbesondere die Sorten mit einem zu geringen Werthsunterschiede in einer durchaus unzulässigen Weise sich vermehrt finden. Es würden als solche vorhanden sein:

	Thalerwährung		österr. W.	südd. W.
das süddeutsche 1 Guldenstück	= — Thlr.	$17\frac{1}{7}$ Sgr.	= $\frac{6}{7}$ Guld.	= 1 Guld.
das österreichische 1 Guldenstück	= — „	20 „	= 1 „	= $1\frac{1}{6}$ „
das Ein=Vereinsthalerstück	= 1 „	— „	= $1\frac{1}{2}$ „	= $1\frac{3}{4}$ „
das süddeutsche 2 Guldenstück	= 1 „	$4\frac{2}{7}$ „	= $1\frac{5}{7}$ „	= 2 „
das österreichische 2 Guldenstück	= 1 „	10 „	= 2 „	= $2\frac{1}{3}$ „
das Zwei=Vereinsthalerstück	= 2 „	— „	= 3 „	= $3\frac{1}{2}$ „
der Kronenthaler	= 1 „	$16\frac{2}{7}$ „	= $2\frac{11}{35}$ „	= $2\frac{7}{10}$ „

In der That ist eine weitere Abweichung von einem der ersteren Grundsätze eines zweckmäßig geordneten Münzwesens kaum denkbar. Dieselbe würde schwerlich ohne große Inconvenienzen bleiben, insbesondere die Aufrechthaltung eines festen zuverlässigen Geldwesens sehr schwierig machen und zwar in demselben Maße, in welchem innerhalb des ein großes Gebiet und eine große Anzahl von Staaten umfassenden Münzvereins auch die Beziehungen dieses Gebiets mannichfacher sich gestalten müßten. Schon die Handhabung der Münzpolizei würde durch eine solche Vermehrung der groben Münzsorten über die zu einer bequemen Auseinandersetzung nöthige Zahl hinaus auf eine bedenkliche Weise erschwert werden.

Hinsichtlich der **Guldenstücke** beider Währungen bleibt, in Ermangelung einer vertragsmäßigen Beschränkung der Ausmünzungen, eben nur zu hoffen, daß die betreffenden Regierungen selbst den Grundsatz einer sehr beschränkten Ausprägung dieser an sich auch von dem inneren Verkehr nicht geforderten Münzstücke zur Geltung bringen und festhalten, jedenfalls aber darauf verzichten werden, diese weniger guten und bequemen Münzen an die Stelle des Thalers, von dem sie eigentlich nur Theilstücke sind, zu setzen. Dagegen ist in Betreff der **Zweiguldenstücke** anzunehmen, daß die Bestimmung des Münzvertrages, wonach Oesterreich und die süddeutschen Staaten zunächst zur Ausprägung von Vereinsthalern schreiten und nur nach Maßgabe des Bedürfnisses des inneren Verkehrs zur Ausprägung von Zweiguldenstücken übergehen werden, in jeder Münzperiode aber wenigstens eine dreimal so große Summe in Vereinsthalern als in Zweiguldenstücken ausprägen lassen müssen, deren künftige wirkliche Ausprägung in noch engere Grenzen einschließen wird. Denn eine an sich oder verhältnißmäßig **geringe** Menge an Zweiguldenstücken neben einer großen und überwiegenden Thalermasse würde in der That gar keinen Sinn und Zweck haben, sondern nichts weiter als eine Unbequemlichkeit und Verkehrsbelästigung ohne jeglichen Gewinn bilden. Es ist daher fast mit Sicherheit vorauszusehen, daß zunächst diese Zweiguldenstücke österreichischer und süddeutscher Währung bald als überflüssig, ja störend erkannt und gänzlich außer Gebrauch kommen und verschwinden werden, ein Schicksal das auch dem Kronenthaler durch die ausdrücklichen Stipulationen, welche die süddeutschen Staaten wegen der Einziehung und Umprägung derselben unter sich vereinbart haben, bevorsteht.

Mag immerhin der Gedanke, daß der Vereinsthaler zur ausschließlichen

groben Hauptmünze in allen Münzgruppen zu machen sei, in den Bestimmungen des Münzvertrags einen nur unvollkommenen Ausdruck erlangt haben; läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmungen zum Theil den Charakter eines mehr oder weniger glücklichen Compromisses nicht nur zwischen einander entgegengesetzten Anschauungen, sondern vielleicht auch zwischen den verschiedenen, wenigstens scheinbar sich entgegenstehenden Interessen an sich tragen, so wird im ganzen und wesentlichen das Ergebniß doch als ein befriedigendes betrachtet werden können. An sich ist nicht zu bezweifeln, daß nur durch Annahme und Ausprägung der vereinbarten Vereinsmünzen, als der gleichen und ausschließlichen groben Hauptmünzen in allen vertragenden Staaten, diesen Vereinsmünzen die wünschenswerthe Geltung im inneren Verkehr wie nach außen hin in vollem Maße gesichert und zugleich dem Eindringen und abusiven Course fremder Münzsorten möglichst gewehrt sein, überhaupt das gemeinsame Münzsystem, welches zu begründen war, einen im hohen Grade und nach allen Seiten befriedigenden Abschluß erhalten haben würde. Auf der anderen Seite indessen mochte, nachdem dem Vereinsthaler das Uebergewicht über seine natürlichen und gefährlichsten Rivalen durch ausdrückliche Beschränkungen, im übrigen aber durch die ihm zuerkannten allgemeinen und besonderen Vorrechte hinreichend gesichert war, den Bedürfnissen und Wirkungen des Verkehrs selbst und der weiteren Erfahrung die Bestimmung der Richtung überlassen werden, in welcher dieser Theil des gemeinsamen Münzwesens innerhalb der durch den Münzvertrag gezogenen Grenzen seine definitive Gestaltung und seinen thatsächlichen Abschluß zu empfangen haben wird. Möge immerhin im Laufe der Jahre der Wechsel der Ansicht und Laune auch den eigenthümlichen gröberen Landesmünzen, dem specifischen Guldengelde, ein vorübergehendes Interesse zuführen und die volle Ausnutzung des freien Raumes, den der Vertrag ihnen gewährt hat, versuchen lassen. Der allgemeine Zug der Dinge wird sich dadurch nicht stören und aufhalten lassen. Die wirklichen, dauernden Interessen sind fortan an den Vereinsthaler geknüpft und werden demselben nicht nur die hervorragende und unbeeinträchtigte Geltung in dem Gesammtverkehre des Vereins sichern, sondern mehr und mehr auch das thatsächliche Uebergewicht in dem Bestande der Circulation verschaffen.

Als ein besonders wichtiges Moment mußte es auch in dieser Beziehung erscheinen, daß gerade die Wahl des Thalers die Anlehnung der neuen Vereinsmünze an eine, in größeren Massen bereits vorhandene Münzsorte gestattete. Es war dieses ein Vorzug, den der Thaler mit keiner andern Münzsorte theilte. Als der einfachste und den gegebenen Verhältnissen angemessenste Schritt, um der Vereinsmünze in der allgemeinen Meinung sowie in der Praxis des Verkehrs sofort einen festen Stützpunkt zu geben, mußte es daher erscheinen, daß man den älteren Thaler in Absicht auf allgemeine Zahlkraft der Vereinsmünze nahezu gleichstellte. Die älteren Thaler sind demgemäß gleichberechtigt erklärt mit den Landes-

münzen sämmtlicher vertragenden Staaten und bilden im ganzen Umfange des Vereins ein gesetzliches Zahlungsmittel. Die sonstigen besonderen Vorrechte der Vereinsmünzen sind den älteren Thalern nicht beigelegt. Es mochte im allgemeinen Verkehrsinteresse bedenklich erscheinen, auch den 12löthigen Thalerstücken das Recht zu geben, sich an die Stelle der größeren, im $^9/_{10}$ Feingehalt ausgebrachten Landesmünzen zu setzen, überhaupt die Verkehrsfreiheit mehr zu beschränken, als ein unzweifelhaftes Bedürfniß es nothwendig machte. — Preußen und die übrigen Thalerstaaten, für welche die bisherige eigene Hauptmünze völlig in der neuen Vereinsmünze aufging, die letztere daher zugleich die Landeshauptmünze bildet, konnten für ihre eigenen gleichwerthigen Hauptmünzen eine Verschiedenheit der Geltung und damit die Möglichkeit der Entstehung einer Coursdifferenz nicht zulassen. Diese Staaten mußten daher die Gleichstellung der bereits in Umlauf befindlichen Thaler mit den neuen Vereinsmünzen lediglich als eine unabweisliche Consequenz betrachten, die unmittelbar eingeschlossen war in der Annahme des Thalers als Vereinsmünze, und die ihre völlig entsprechende Ausgleichung in der Bestimmung einer festen Abnutzungsgrenze und in der Uebernahme der Einziehungsverbindlichkeit bei Ueberschreitung derselben fand. Vielleicht hätten diese Staaten es gern vermieden, daß vorzugsweise ihre Thaler dem Circulationsbedürfnisse der andern Vereinsstaaten ohne eine Gegenleistung dieser letzteren dienen, während der Abgang, welcher dadurch in der Circulation des eigenen Landes entstehen mochte, ausschließlich oder vorzugsweise durch eigene Ausmünzungen ersetzt werden mußte. Der wenn auch nur vorübergehende Einfluß, den in dieser Richtung zunächst die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Oesterreich äußern mußte, konnte dabei am wenigsten übersehen werden. — Die Staaten der Guldengebiete dagegen haben durch die den älteren Thalern gemachte, in der That nur scheinbare Concession den einfachsten Weg betreten, um dem dringenden Bedürfniß nach einer ihren eigenen Münzfuß nicht beeinträchtigenden, vor Entwerthung geschützten vereinsläufigen Münze eine umfassende und doch schnelle und wohlfeile Befriedigung zu geben. Der gemeinsame Verkehr braucht nicht erst andere Wege zu gehen, nach anderen Auskunftsmitteln zu suchen, andere Gewohnheiten anzunehmen; es ist nicht nöthig, seine Canäle erst mit dürftigem Zuflusse zu nähren. Der Thaler hat nicht gezögert, sofort auch thatsächlich in die ihm zuerkannte Herrschaft einzutreten und seine breite, mächtige Strömung wird um so gewisser die Richtung der gesammten thatsächlichen Gestaltung des Münzwesens bestimmen.

Wenn der Thaler somit hoffen darf, die ausschließliche grobe Hauptmünze des Vereinsgebiets, das vorzüglichste Object der Ausmünzungen aller Staaten desselben zu werden, so wird mit Sicherheit zu erwarten sein, daß bei einem solchen rechtlich und thatsächlich gesicherten Uebergewicht überhaupt der Thaler als das „formgebende Element der Union" sich geltend machen wird, dem alle weiteren Entwickelungen des gemeinsamen Münzwesens sich werden unterordnen

müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade dieser letztere Umstand, dessen Würdigung und Anerkennung auch die mehr oder weniger widerstrebenden Regierungen auf die Dauer sich nicht werden entziehen können, selbst wieder auf die Begründung des thatsächlichen Uebergewichts der Vereinsmünzen, soweit solches von der Richtung der Ausmünzungen in den einzelnen Staaten abhängig erscheint, mächtig zurückwirken muß. Die Regierungen werden kein Bedenken tragen, die Vereinsmünzen in großen Massen in Umlauf zu setzen und ihre Prägungen vorzugsweise auf dieselben zu richten, da sie nicht nur diese Münzen schon jetzt als einen integrirenden Theil ihres eigenen Systems betrachten müssen, sondern auch die Gewißheit haben, daß sie mit der Prägung derselben keinen Schritt thun, der bei einer Aenderung und weiteren Entwickelung ihres besonderen Münzsystems etwa zurückgethan werden müßte oder auch nur als ein überflüssiger angesehen werden könnte.

VI. Die Scheidemünzen.

Die Scheidemünzen sind nichts als ein Creditgeld, Zahlmarken, welche von den Regierungen unter ihrem Stempel ausgegeben werden, Zeichen von Theilwerthen der groben Münzen, deren Wesen es ist, daß sie mit einem ihren Metallpreis und Prägekosten übersteigenden Nennwerth versehen sind. Diese Eigenschaft hat zu allen Zeiten die Scheidemünze zu einem Hauptfeinde wohlgeordneter Münzzustände gemacht. Die Emission dieser Münze, die in den tausend kleinen und sich weit verzweigenden Verkehrsadern umläuft, hat nicht einen gewissen natürlichen Sättigungspunkt zur Schranke; bei einer starken Emission expandirt sie zunächst ungehindert, indem sie die grobe Münze austreibt und sich selbst an deren Stelle setzt. Einzelne Regierungen, verlockt durch den Gewinn, welchen die Ausmünzung geringhaltiger Scheidemünzen liefert, machten solche daher zum Gegenstand finanzieller Speculationen; andere ließen ihre Münzstätten gewähren, die bei der Ausprägung von Scheidemünzen eine immerhin vortheilhafte Beschäftigung finden, während vielleicht die Ausprägung von grober Silbermünze ohne unmittelbaren Verlust schon nicht mehr möglich geworden ist. In den gegenwärtigen Zeiten, bei der fortgeschrittenen Einsicht und bei den veränderten Gesichtspunkten, aus welchen das Münzwesen im allgemeinen von den Regierungen betrachtet und geleitet wird, ist zwar die Beseitigung des Münzfußes und damit die Zerrüttung des Münzwesens nicht in gleichem Maße, wie solches in älteren Zeiten der Fall war, von der Uebertreibung der Scheidemünzausprägung und von einem auch die Grenzen des größeren Geldverkehrs überschreitenden Uebermaß des Scheidemünzumlaufs zu befürchten. Dennoch mußten im Hinblick auf die süddeutschen Münzzustände und auf die Gefahren, welche in dieser Beziehung gerade in der Münz- und Verkehrsgemeinschaft

mehrerer, von verschiedenen Ansichten und Rücksichten geleiteter Staaten selbst liegen, gemeinsame Maßregeln erforderlich scheinen, um die Ausprägung von Scheidemünzen angemessen zu beschränken und den Umlauf derselben den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend zu regeln. Wenn auch durch ein Uebermaß von Scheidemünze nicht sofort der Münzfuß gefährdet werden sollte, so würde doch auch schon die dadurch bedingte Belästigung des Verkehrs sowie die Forderung einer annähernden Gleichmäßigkeit in Bezug auf den Gewinn aus der Scheidemünzausprägung eine Vereinbarung über dieselbe erforderlich machen.

Die nachfolgenden Bestimmungen, theils in dem Münzvertrag selbst, theils in den zugehörigen Separat-Artikeln, enthalten in dieser Beziehung nicht nur eine weitere Entwickelung, sondern in festen ausreichenden Umrissen die definitive Ausbildung der in der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 gegebenen Anregungen und mehr nur im Grundsatz erfolgten Aufstellungen. 1. Die Scheidemünze hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Couranttheilstückes, beim Kupfer dagegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning-, sowie über bez. 4 Hunderttheil- (Neukreuzer-) und 2 Kreuzerstücke erheben. 2. Auf der Kupferscheidemünze ist der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthsbenennungen, als Pfenninge, Kreuzer ꝛc. auszudrücken. 3. Die Silberscheidemünze darf zu keinem leichteren Münzfuße als zu 34½ Thaler (51¾ Gulden österreich. W., 60⅜ Gulden südd. W.) das Pfund fein geprägt werden; bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthsverhältniß von 112 Thaler (168 Gulden ö. W., 196 Gulden s. W.) für 1 Zollcentner niemals zu überschreiten. 4. Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. 5. Die Regierungen verpflichten sich, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zu Ausgleichungen erforderlich ist, dieselbe aber, soweit sie dieses Bedürfniß bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückzuführen; demgemäß soll der gesammte Umlauf von Scheidemünze eines jeden derselben ⅚ Thaler pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen; jedoch ist einerseits den Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung, andererseits den Staaten der süddeutschen Währung vorbehalten, ein anderes Maximum je unter sich zu vereinbaren. 6. Jeder Staat ist verpflichtet, seine eigene Scheidemünze aller Art nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt worden ist, in näher zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Cassen auf Verlangen in Summen von wenigstens 20 Thlr. bei Silberscheidemünzen und 5 Thlr. bei Kupferscheidemünzen gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze um-

zuwechseln. 7. Die Verpflichtung zur Umwechselung der Scheidemünzen gegen grobe Münze soll zugleich eine gegenseitige sein, so daß der Umwechselung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiete der mitvertragenden Staaten kein Hinderniß irgend einer Art in den Weg gelegt werden darf. 8. Endlich macht jeder Staat sich verbindlich: a. seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine drei Monat vor ihrem Ablauf bekannt gemachte 4 wöchentliche Einlösungsfrist festgesetzt worden ist; b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt worden ist, allmälich zum Einschmelzen einzuziehen.

Was zunächst die Bestimmungen wegen der Ausbringung der Scheidemünzen betrifft, so ist bekanntlich die Zulässigkeit von Silbermünzen d. h. Silberscheidemünzen mit einem Feingehalt von weniger als 0,500 (Billon) eine bestrittene Frage. Von den Staaten abgesehen, in denen bei Goldwährung die Silbermünzen überhaupt nur als Scheidemünzen geprägt werden, gehen z. B. Frankreich, Belgien, die Niederlande von den Courantmünzen unmittelbar zur Kupfermünze über. Es besteht aber zwischen den kleinsten Courantmünzen, wie der Münzvertrag sie festgestellt hat, und der Kupfermünze ein Gebiet, das zweckmäßig nur mit Silberscheidemünzen in Billon ausgefüllt werden kann. Am wenigsten würde es sich empfohlen haben, mit den Couranttheilstücken tiefer herabzugehen. Denn die dadurch bedingte Vervielfältigung dieser Theilstücke, die an sich immer einer stärkeren Abnutzung unterworfen und dennoch in der Regel ohne Beschränkung zu allen Zahlungen verwendbar sind, enthält eine nicht geringere Gefahr für die Aufrechthaltung des Münzfußes als selbst die Uebertreibung der Scheidemünzausprägung. Auf der anderen Seite würde es auch bedenklich sein, größere Werthbeträge in Kupfermünzen auszuprägen und mit diesen der kleinsten Courantmünze sich zu nähern, weil eine Steigerung der Differenz zwischen dem Geltungswerthe und dem inneren Werthe bei einem größeren Werthe des einzelnen Kupfermünzstückes auch die Gefahr der Nachprägung vermehren oder aber die Kupfermünze zu schwer und unbequem ausfallen müßte. Die untere Grenze jenes Gebiets, d. h. der Werthbetrag der zulässigen größten Kupfermünze dürfte in dem Vertrage daher gleichfalls zweckentsprechend bestimmt sein; gegen die bisherige Praxis in Norddeutschland ist sie etwas höher hinaufgerückt, da dort die ½ Silbergroschen (6 bez. 5 Pf.) bisher in Billon ausgebracht sind. Die zwischen der Kupfermünze und der kleinsten Courantmünze demgemäß noch erforderliche Silberscheidemünze mit einem so hohen Silbergehalt auszuprägen, daß sie nicht mehr unter den Begriff von Billon fällt, würde wegen der daraus folgenden geringe-

ren Masse, des zu kleinen Durchmessers, des leichteren Verschwindens aus dem Umlaufe und der werthvolleren Abnutzung sich nicht empfohlen haben.

In der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 war die Höhe der Silberausbringung bei den Scheidemünzen in Silber für die Thalerstaaten auf 16 Thaler, für die Guldenstaaten auf 27 Gulden aus der Mark feinen Silbers festgesetzt, mithin ein resp. $14^{2}/_{7}$ und $10^{10}/_{49}$ Procent leichterer Münzfuß als der Landesmünzfuß angenommen. In Oesterreich hatte man dagegen wegen der Valutaverhältnisse sich genöthigt gesehen, die Silberscheidemünzen um 40 Procent höher als die Courantmünzen auszubringen. Von einer so hohen Ausbringung des Silbers ist indessen natürlich Abstand genommen, und dürfen die vertragenden Staaten ihre Silbermünzen in Zukunft nicht höher als um 15 Procent über den Landesmünzfuß ausbringen.*)

Die Kupferscheidemünzen sind bisher, auf den Zollcentner berechnet, in Oesterreich zu 106,69 Thaler, in Preußen zu 91,22 Thaler, in Bayern zu 91,63 Thaler, in Hannover zu 71,27 Thaler, in andern süddeutschen Staaten aber weit höher, in Baden sogar zu 122,17 Thaler ausgebracht worden.

In der Münzconvention vom 30 Juli 1838 findet sich keine Bestimmung über die zulässige Höhe der Kupferausbringung. Für die Vereinbarung einer solchen mußten jedoch zum Theil dieselben Gründe sich geltend machen, welche zu der entsprechenden Festsetzung bei den Silbermünzen geführt hatten, und zwar jetzt in stärkerem Maße, nachdem es gestattet worden, auch höhere Werthbeträge als bisher als Kupferscheidemünze auszuprägen. Die künftigen Kupfermünzen können nach der getroffenen Bestimmung leichter sein als sämmtliche oben angeführte, mit Ausnahme der badischen; von jenen kommen die österreichischen Kupfermünzen, welche eine angemessene und bequeme Form und Größe haben, der zulässigen Ausbringung am nächsten.**)

Auch die Bestimmungen über die zulässige Höhe der Silber- und Kupfer-

---

*) In Preußen ist durch das Münzgesetz vom 4 Mai 1857 der Münzfuß für die Silberscheidemünze auf $34^{1}/_{2}$ Thaler aus dem Pfund fein Silber festgesetzt, wodurch die $2^{1}/_{2}$ Silbergroschenstücke, deren Feingehalt unverändert bleibt (0,375), um 0,04 Tausendtheile des Pfundes oder um $^{5}/_{8}$ Procent leichter ausfallen, während die Silbergroschen und $^{1}/_{2}$ Silbergroschen, deren Feingehalt um $2^{2}/_{9}$ Tausendtheile sich verringert (jetzt 0,220), um resp. 0,016 und 0,008 Tausendtheile des Pfundes oder um 0,38 Procent schwerer werden: Gewichtsdifferenzen, welche bei Scheidemünzen, die nicht in einzelnen Stücken, sondern pfundweise justirt werden, von keiner Bedeutung und in der Circulation unmerkbar sind.

**) In Preußen hat man von der durch den Münzvertrag gestatteten Höhe der Kupferausbringung nicht sofort Gebrauch gemacht; es ist vielmehr vorläufig dieselbe der bisherigen möglichst nahe gehalten worden, und nur diejenige Veränderung eingetreten, welche durch das neue Münzgewicht insofern bedingt war, als es für die Technik eine Erleichterung darbietet, wenn das Gewicht der einzelnen Münzstücke sich vollständig abrundet oder doch einfache Verhältnisse ergiebt; es werden demnach aus 100 Pfund Kupfer 92,5925 Thaler geschlagen.



ausbringung in den Scheidemünzen haben zum Theil den Zweck, einer mißbräuchlichen Ausmünzung derselben entgegenzuwirken, indem sie überhaupt dem Gewinn an dieser Ausmünzung eine Grenze setzen. In den Zeiten des deutschen Reichs konnte es von einzelnen Regierungen sogar als ein vortheilhaftes Geschäft getrieben werden, die besser ausgebrachte Scheidemünze der Nachbarn einzuschmelzen und in eine geringhaltigere von gleichem Nennwerth umzuprägen.

Außerdem suchte schon die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 eine Garantie gegen das Uebermaß des Scheidemünzumlaufs hauptsächlich in der Verpflichtung jedes Staats zur Umwechselung seiner eigenen Scheidemünze gegen grobes Geld und in einer Bestimmung, die den zulässigen höchsten Werth zum Gegenstande hatte, in welchem noch eine Zahlung in Scheidemünze geleistet werden kann.

Die letztgedachte Bestimmung (Art. 12 der allgemeinen Münzconvention von 1838), wonach die contrahirenden Staaten nach Thunlichkeit dahin wirken werden, daß die im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf das dort bezeichnete Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münzen erreicht, in Scheidemünze anzunehmen, — war indessen bisher trotz des fast 20jährigen Bestehens dieser Münzconvention in einem großen Theile der contrahirenden Staaten nicht zur Ausführung und Anwendung gekommen. Die Bestimmung selbst läßt erkennen, was der Wirklichkeit entspricht, daß die Beschränkung der Zahlungsleistung in Scheidemünze eine angemessene Beschränkung dieser letzteren auf das Bedürfniß des Kleinverkehrs und der Ausgleichung mehr voraussetzt, als daß sie allein dieselbe herbeizuführen vermöchte. Ist die in Umlauf befindliche Scheidemünze auf ein solches Maß noch nicht zurückgeführt, so wird der Verkehr in seinem, wenngleich gesetzlichen Widerstande bald ermatten und selbst den öffentlichen Cassen wird nichts übrig bleiben, als ihre Zahlungen gleichfalls größtentheils in Scheidemünze zu bewirken, somit ihrerseits dazu beizutragen, daß dieselbe fortgesetzt in Circulation bleibt.

Es war offenbar erwartet, daß die Bestimmung wegen der Umwechselungsverbindlichkeit eine Ergänzung und eine Correction bilden würde. Allein auch diese Bestimmung der Münzconvention von 1838, nach welcher zudem die zum Umwechseln angebotene Summe nicht unter 100 Thaler oder 100 Gulden betragen durfte, hat sich in keiner Beziehung als wirksam erwiesen. Das Uebel der Ueberhäufung mit Scheidemünzen muß bereits einen hohen Grad erreicht haben, wenn der Gewerbsmann sich entschließen soll, die Scheidemünzen bis zu Summen von 100 Thalern oder 100 Gulden anzusammeln, vielleicht sogar die Scheidemünzen der einzelnen Staaten vorher zu sortiren, um grobes Geld dagegen einzutauschen, wofür ihm die Kosten des Transports und der Zinsverlust zur Last fallen. Es kann diese Bestimmung sogar den Nachtheil haben, daß einzelne Münzstätten unter Berufung auf die ausgesprochene Verbindlichkeit und auf die

damit gegebene Garantie sich bestimmen lassen, die Scheidemünzfabrication nach vorübergehenden und lokalen Bedürfnissen, wie z. B. in Fabrikgegenden, über das richtige Verhältniß auszudehnen, und daß das Uebel erst bemerkbar würde, wenn Abhülfe sehr schwierig zu treffen wäre. Selbst wenn unter solchen Umständen benachbarte Staatsregierungen die Münzen solcher Münzstätten zu sammeln und die Kosten des Umwechselns im Interesse des Publikums zu tragen endlich sich entschließen sollten, wird leicht nichts anderes erreicht werden, als eine immer wieder mit besonderen Opfern verbundene künstliche Circulation zu erhalten, da die betroffene Münzstätte oder Regierung nicht verbunden ist, die zum Umwechseln dargebotene Scheidemünze einzuschmelzen, und nicht verhindert werden kann, dieselbe wieder in Circulation zu setzen. — Die Einrichtung wird noch in höherem Grade illusorisch, wenn an Stelle der Errichtung und Bezeichnung besonderer Auswechselungscassen die Anordnung getroffen wird, daß bei sämmtlichen Staatscassen alle Zahlungen ohne Beschränkung in Scheidemünze geleistet werden können, mag im übrigen in dieser Beziehung eine gesetzliche Beschränkung bestehen oder nicht, und wenn demnächst die Staatscassen nur die Aufgabe und Anweisung erhalten, die eingegangenen Scheidemünzbeträge „in geeigneter Weise“ wiederum auszugeben. Eine solche Anordnung hat den Schein einer möglichst allgemeinen Anwendung des Grundsatzes der Umwechselung, insofern durch die Annahme in Zahlung gewissermaßen nur zwei Operationen in eine zusammengezogen werden, während der praktische Erfolg nothwendig sein muß, daß der leichtern und ungehinderten Circulation übermäßiger Scheidemünzbeträge die Wege gebahnt werden und die Münzregierungen jeden Maßstab des wirklichen Bedarfs an Scheidemünzen verlieren. — In der That ist seit jener Zeit von einzelnen Staaten, und zwar ganz abgesehen von den dort bereits in Circulation befindlichen und verbliebenen alten Scheidemünzen, weit mehr geprägt worden, als nach den Erfahrungen anderer Staaten, z. B. Preußens, in welchem die alten Scheidemünzen aus der Circulation gänzlich zurückgenommen sind, für ausreichend gehalten werden mußte. Es ist dies besonders in Süddeutschland der Fall gewesen, wo die vertragsmäßige gegenseitige Zulassung der Scheidemünzen für die einzelnen Staaten fortgesetzt als Anreiz wirksam sein mußte, die Scheidemünzprägungen auf Kosten bez. auf den Credit der Gesammtheit über das richtige Maß hinauszutreiben oder doch wenigstens nicht hinter den anderen Regierungen zurückzubleiben. Es konnte dieser Zustand eben so wenig für befriedigend erachtet werden als der Zustand, welcher in der norddeutschen Staatengruppe, insbesondere in derjenigen bestand, welche die Dreißigtheilung des Thalers gemeinsam hatte. Auch hier mußte sich die kaum vermeidliche Vermischung der Circulationsgebiete, die dadurch bedingte Schwierigkeit der Beurtheilung des Verkehrsbedürfnisses und die etwaige Geneigtheit einzelner Staaten geltend machen, vorübergehenden und lokalen Bedürfnissen durch fortgesetzte Ausmünzungen zu entsprechen, anstatt den Verkehr

wirken zu lassen und wenigstens nicht durch zu frühes Eingreifen dessen Selbsthülfe zu verhindern und zu durchkreuzen, wie es die Art der büreaukratischen Weisheit ist, oder anstatt solchen Bedürfnissen durch Ansammlung und Distribution der vorhandenen Scheidemünze vermittelst der Staatscassen zu genügen.

Unter diesen Umständen war die Erörterung der Frage wegen einer Bestimmung des in Umlauf zu setzenden Scheidemünzquantums pro Kopf der Bevölkerung kaum zurückzuweisen.

Der Münzvertrag verschärfte zwar die Bestimmung wegen der Zahlungsleistung in Scheidemünze, indem er die Einführung der betreffenden Bestimmung dem Ermessen der Regierungen entzog (vgl. oben unter 4). Er setzte auch den Scheidemünzbetrag, welchen man bei den bestimmten Cassen zu jeder Zeit ohne Verlust gegen grobe coursfähige Landesmünze umtauschen kann, von 100 Thlr. (100 Guld.) auf 20 Thlr. (40 Guld.) für die Silberscheidemünze herab und bestimmt denselben auf 5 Thlr. (10 Guld.) für die Kupferscheidemünze; was beides vielleicht noch zu hoch gegriffen ist, da es doch nur darauf ankam, den Betrag auf ein solches Minimum zu bestimmen, daß mit dem Umtausch einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse entsprochen und einer unverhältnißmäßigen Belästigung der öffentlichen Cassen vorgebeugt werde. Auch der Forderung, daß die Auswechselungscassen dem Verkehr und dem Publikum leicht zugänglich gemacht und möglichst nahe gebracht werden müssen, hat der Münzvertrag Rechnung zu tragen versucht. Zwar wäre es sehr wünschenswerth gewesen, die Erfüllung dieser Forderung durch eine allgemeine Bestimmung vertragsmäßig sicher zu stellen. Man hätte etwa die Bevölkerung zu Grunde legen können, so daß auf eine bestimmte Seelenzahl wenigstens eine solche Casse bestehen müßte, oder an die politische Eintheilung bez. an den Organismus der öffentlichen Cassen sich anschließen und etwa die untersten Sammelkassen, in welchen voraussetzlich Courantbestände zur Auswechselung der Scheidemünze stets vorhanden sind, zugleich als Auswechselungscassen dienen lassen können. Eine erhebliche Belästigung würde daraus voraussichtlich nicht erwachsen sein, da diejenigen Orte und Gegenden, bez. die Cassen, in welchen entweder Anhäufung oder Mangel an Scheidemünze mit einer durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Regelmäßigkeit und zugleich in beachtenswerthem Maße hervortritt, alsbald sich kundgeben würden. Indessen müssen die in der Sache liegenden Schwierigkeiten, bei Ermangelung jedes erfahrungsmäßigen Anhalts, nicht zu überwinden gewesen sein. Man war daher auch hier gezwungen, mit einer moralischen Garantie sich zu begnügen. Es wird in diesem Sinne die Bestimmung vereinbart sein, daß die Cassen, bei welchen die Scheidemünze umgewechselt werden kann, öffentlich bekannt gemacht werden, und daß die Regierungen über die getroffenen Anordnungen unter Angabe der Gesammtzahl der bestimmten Umwechselungscassen sich gegenseitige Mittheilung machen sollen.

Durch alle diese Verschärfungen und Erleichterungen war aber jenen theils

in der Natur der Sache selbst begründeten, theils durch die Erfahrung bestätigten Bedenken keineswegs begegnet. Die Beschränkung der Zahlungsleistung in Scheidemünze und die Errichtung von Umwechselungscassen sind an und für sich eben nicht als eine wirksame und ausreichende Garantie gegen die Ausprägung und Circulation eines Uebermaßes von geringwerthiger Scheidemünze zu betrachten; sie werden vielmehr lediglich als Consequenz und Ergänzung einer anderweitigen allgemeinen Bestimmung, namentlich einer Quotalbestimmung des zulässigen Maximums der Scheidemünzausprägung je nach der vorhandenen Seelenzahl, ihre rechte Anwendung und Bedeutung erhalten.

Die Schwierigkeiten einer solchen Bestimmung sind nicht zu verkennen. Auf der anderen Seite bietet sich dieselbe indessen insofern gewissermaßen von selbst dar, als in der That jeder einzelne Staat in der Lage sich befindet, für seine Scheidemünzausprägungen ein bestimmtes Maß selbst sich zu setzen und zu beachten, wenn nicht endlich der Willkür wechselnder Ansichten die Entscheidung zufallen, oder der Staat lediglich durch die ungeregelte Nachfrage des Publikums sich bestimmen lassen, oder die Rücksicht auf die Beschäftigung der Münzanstalt u. dgl. wirksam werden soll.*) Wenn dieses aber für alle einzelnen Staaten des Münzvereins galt, so mußte sich auch ein gemeinsames Maß für die Scheidemünzausprägungen finden und vereinbaren lassen, ohne als eine lediglich willkürliche Festsetzung bezeichnet werden zu können. Die Abweichungen in der Größe der kleinsten Theilstücke der obersten Courant-Münzeinheit der verschiedenen Münzsysteme sowie in den Bevölkerungs-, Wohlstands- und Verkehrs- und Abgaben-Verhältnissen erscheinen schon an sich nicht erheblich genug, um ein

---

*) Es ist der Vorschlag gemacht worden, anstatt für den Umlauf der Scheidemünzen eine willkürliche Grenze festzusetzen, die Ausprägung von Scheidemünzen auf bestimmte Procente der Ausprägung von grober Münze zu beschränken. Es komme darauf an, daß der Scheidemünzbetrag in einem angemessenen Verhältniß zu den ausgegebenen Courantmünzen stehe; eine selbst beträchtliche Vermehrung der Scheidemünze erscheine, wenn dieselbe mit der Ausmünzung einer entsprechenden Quantität grober Münzsorten in Zusammenhang stehe, an sich bei weitem nicht so bedenklich als ein einseitiges Vorgehen in der Scheidemünzausprägung; die Hauptsache bleibe immer, daß die im Verkehr befindlichen groben Münzen ein solches Uebergewicht in der allgemeinen Geldcirculation haben, daß weder die Scheidemünzen noch die alten abgeschliffenen und fremden Münzen eine faktische Verschlechterung des Münzfußes herbeiführen können u. s. w. — Es wäre aber schon „Willkür", zwei von so ganz verschiedenen Momenten und Rücksichten bestimmte Münzsorten an einander zu ketten und zu einem gleichen Schritt zu zwingen, und die Bestimmung des Procentsatzes (2, 3, 4 2c. Proc. der Ausmünzung grober Münzen) wäre keinesfalls weniger „willkürlich" als die Maximalbestimmung pro Kopf der Bevölkerung. Außerdem wäre die vorgeschlagene Begrenzung das sicherste und unfehlbarste Mittel, das Münzwesen zu ruiniren, weil die groben Münzen eben nicht im Verkehr bleiben, vielmehr die meisten größeren Ausprägungen lediglich den Abgang ins Ausland ersetzen, während die Scheidemünzen nur ganz ausnahmsweise über die Grenze gehen, daher fort und fort im Lande sich anhäufen müßten.

solches gemeinsames Maß für die Staaten des Münzvereins auszuschließen. Diese Abweichungen konnten schon dadurch hinreichend berücksichtigt werden, daß das zulässige Maximum eher etwas zu hoch als zu niedrig bestimmt wurde, insofern nur die Bestimmung dergestalt erfolgte, daß in Folge der bis zum Maximum gesteigerten Scheidemünzausprägung, wenn auch vielleicht eine Unbequemlichkeit und Belästigung des Verkehrs, doch keinesfalls ein erheblicher Uebergriff der Scheidemünze in die Umlaufskreise der groben Münzsorten, in den großen Geldverkehr zu befürchten sein würde. Unter Berücksichtigung der innerhalb des bestehenden Münzvereins und in anderen benachbarten Staaten hinsichtlich des Scheidemünzbedürfnisses gemachten Erfahrungen (in Oesterreich kam auf den Kopf der Bevölkerung 42 Xr., mit Einrechnung der 10 Xr.-Scheine 54 Xr. C.-M., in Preußen seit 1821 und nach Einziehung aller älteren Scheidemünze zwischen 15 und 16 Sgr. 2c.) wurde daher das Maximum der Scheidemünzausprägung auf 5/6 Thaler (1 1/4 Gulden ö. W.) bestimmt, und man wird annehmen können, daß mit einer solchen Bestimmung des zulässigen Maximum die Grenze eher zu weit als zu eng gezogen sei und daß innerhalb dieser Grenze allen, in der Verschiedenheit der Münzsysteme, der Wohlhabenheit, Gewerbthätigkeit und anderer einschlagender landesüblicher und örtlicher Verhältnisse begründeten Rücksichten sowie dem Abgange an Scheidemünzen durch Auswanderung und Verlorengehen u. dgl. m. vollständig entsprochen ist.

Erst eine solche Festsetzung des Maximums je nach der vorhandenen Seelenzahl, in Verbindung mit der Bestimmung, daß Niemand genöthigt ist, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen, ist geeignet, auch die Umwechselungscassen in eine dem Zwecke der Einrichtung entsprechende Wirksamkeit zu setzen, denselben ihre rechte Stellung und Bedeutung zu geben, das heißt, die Umwechselungscassen mit Nothwendigkeit zugleich zu Distributionscassen zu machen.

Als Umwechselungscassen, mit dem Auftrage, den Umtausch der Scheidemünzen gegen grobe Landesmünzen auf Verlangen zu jeder Zeit zu bewirken, sind sie eine Consequenz einestheils der Natur der Scheidemünzen als bloßer Werthzeichen, als eines Creditgeldes des Staats, und anderntheils der gesetzlichen Beschränkung in der Verwendung der Scheidemünzen für Zahlungen im gemeinen Verkehr wie an die öffentlichen Cassen, welche nicht zugleich Umwechselungscassen sind. Als Distributionscassen sind sie bestimmt, den Klagen über Mangel an kleiner Münze, welche selbst bei hinlänglicher Versorgung des Landes mit derselben der Natur der Sache nach niemals fehlen können und fehlen werden, so viel als möglich ohne neue Ausmünzungen abzuhelfen. Zu diesem Zwecke werden sie die Scheidemünze, welche theils bei den öffentlichen Cassen in Folge der an dieselben zu zahlenden kleinen Werthbeträge, theils bei denjenigen Gewerbtreibenden sich ansammelt, die nach der Natur ihres Betriebes größtentheils kleine

Münzen einnehmen und Schwierigkeiten finden, dieselben für ihre Ankäufe zu verwenden oder in grobe Münze umzusetzen, an diejenigen Geschäftsleute, bez. Landestheile abgeben müssen, welche nicht ohne Schwierigkeit das zu ihrem Geschäftsbetriebe und ihrem Verkehre erforderliche kleine Geld auffinden.

Es wird dem Staate mit Fug die Uebernahme der Mühwaltung und der Kosten angesonnen werden, welche durch die Maßregeln zur Aufrechthaltung des Landesmünzfußes und insbesondere zur Aufrechthaltung des Credits der von ihm ausgegebenen Werthzeichen, die als solche nur annehmbar sind, so lange das Bedürfniß ihren Credit aufrecht erhält, erwachsen können. Von jeder Regierung werden daher Anordnungen getroffen werden müssen zu dem Zwecke, daß die Scheidemünze, welche an einem Orte zur Ungebühr sich angehäuft hat, entweder unmittelbar auf Requisition der benachbarten Cassen oder durch Vermittelung einer Regierungs-, (Kreis-) Provinzial- oder Landes-Hauptcasse an diejenige Casse übersendet wird, bei welcher eine Nachfrage nach kleiner Münze sich gezeigt hat.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Regierungen nicht sofort das zulässige Maximum an Scheidemünze ausprägen oder gar in Umlauf setzen, vielmehr aus dem Gesichtspunkte, daß immer ein Bedürfniß nach kleiner Münze, insbesondere nach Scheidemünze im Lande erhalten werden muß, einen mehr oder weniger erheblichen Theil als Reserve zurückhalten. Diese Reserve würde nur zur Verwendung kommen, wenn solches nach Lage der Umwechselungs- und Distributionscassen und nach dem Zeugnisse der bestimmten Centralcasse zur Abhülfe eines wirklich und unzweifelhaft eingetretenen Mangels an kleiner Münze erforderlich ist.

Nur durch die Vereinbarung eines Circulationsmaximum ist eine absolute Bürgschaft gegen die von übermäßiger Scheidemünzausgabe dem Münzsystem drohende Gefahren und gegen Verkehrsbelästigungen gewonnen. Der einzelnen Regierung ist eine internationale Fessel gegen souverainen Mißbrauch der Scheidemünzemission auferlegt, während etwaige Abänderungen durch gegenseitige Uebereinkunft innerhalb der einzelnen Münzgruppen vorbehalten sind, was darauf hinweist, „daß sich die Regierungen mit dem gegenseitigen Maximum nicht zu chicaniren gedenken."

Die vorgedachten Bestimmungen finden in den Thalerstaaten wie auch in Oesterreich einen Zustand des Scheidemünzumlaufs, in welchem sie sofort in ihre volle Bedeutung und Wirksamkeit eintreten können, so daß ihnen daselbst auch nur die Aufgabe obliegt, die sie zu erfüllen vermögen, nämlich einen im wesentlichen geordneten und angemessenen Zustand nicht degeneriren zu lassen. Auch haben sich selbst in der Staatengruppe der Thalerwährung mit gleichartiger Unterabtheilung des Thalers die Circulationsgebiete der Scheidemünzen noch keineswegs so vermischt und in einander geschoben, daß dadurch die in jedem Staate auf die eigene Scheidemünze beschränkte Umwechselung sich wesentlich erschwert fände oder gar ganz illusorisch gemacht würde. Vor allem aber sind in diesen

beiden Münzgebieten die alten, vor der Annahme des bestehenden Münzfußes in Umlauf gesetzten Scheidemünzen entweder, wie in Preußen, schon vollständig eingezogen oder in der Einziehung begriffen und überhaupt in keinem nennenswerthen Betrage mehr in Umlauf, so daß die Einhaltung des vereinbarten Maximum, beziehentlich das Scheidemünzquantum, welches zurückzuziehen wäre oder andererseits noch in Umlauf gesetzt werden kann, keinem Zweifel unterliegt.

Anders verhält es sich in dem Gebiete der süddeutschen Währung. Die Beschränkung wegen der Zahlungsleistung in Scheidemünze sowie die Verbindlichkeit zur Umwechselung derselben gegen grobes Courant bestehen nunmehr zwar gesetzlich und vertragsmäßig auch in Süddeutschland, ohne indessen so bald zu irgend welcher praktischen Bedeutung gelangen zu können. Da die gegenseitige Zulassung der Scheidemünzen, wie sie seit jeher thatsächlich bestanden hat, unter den süddeutschen Staaten auch vertragsmäßig anerkannt und gesichert ist, so ist nicht zu verkennen, daß die Beschränkung der Umwechselung auf die eigene Scheidemünze jedes Staats an sich eine Inconsequenz ist, durch die zugleich die übernommene Verbindlichkeit völlig illusorisch gemacht wird. Die süddeutschen Staaten sind aber in der That gar nicht in der Lage, consequent sein und auf den faktischen Schutz verzichten zu können, den die Vermischung der verschiedenen Scheidemünzen aller Staaten und die Schwierigkeit der Sonderung der älteren, zum Theil von erloschenen Münzherrschaften herrührenden Scheidemünzen ihnen gegen die Benutzung der Umwechselungscassen gewährt. — Ueber die Menge der in den süddeutschen Staaten gegenwärtig in Umlauf befindlichen Scheidemünzen läßt sich auch nicht annähernd eine verläßliche Angabe machen, da nicht einmal der Betrag der in diesem Jahrhundert erfolgten Prägungen hat ermittelt werden können, außerdem aber eine sehr große Menge noch älterer Scheidemünzen im Cours ist. Die allein im Laufe dieses Jahrhunderts von den zum süddeutschen Münzverein gehörigen Staaten geprägten Scheidemünzen werden auf 30 Millionen Gulden veranschlagt. Von dem Jahre 1837 an, seit welcher Zeit genaue Nachweisungen über sämmtliche Ausmünzungen vorliegen, wurden allein bis zum Schlusse des Jahres 1853 über 5 Millionen Gulden in Scheidemünze geprägt oder bei einer Bevölkerung von 9½ Millionen etwa 32 Xr. südd. W. für den Kopf. Die bereits in der süddeutschen Münzconvention vom Jahre 1845 (Artikel 12) von den Regierungen übernommene Verbindlichkeit zur Einziehung der alten vor Auflösung des deutschen Reichs geprägten und der eigenen abgenutzten Scheidemünze war bei ihrer Allgemeinheit natürlich im wesentlichen ein todter Buchstabe geblieben. Bei dieser Sachlage ist das erste und nächste Erforderniß die Verminderung des umlaufenden Scheidemünzquantums.

Der Münzvertrag (Separat-Art. VIII.) bestimmt in dieser Beziehung: „die Staaten der süddeutschen Währung behalten sich vor, wegen des zulässigen Maximums des Umlaufs der Scheidemünze innerhalb ihres Gebiets gleichfalls eine

allgemeine Bestimmung unter sich zu vereinbaren; auch werden dieselben in weiterer Ausführung des Art. 12 der Münzconvention vom Jahre 1845 alsbald eine Frist unter sich vereinbaren, innerhalb welcher die Einziehung der alten vor Auflösung des deutschen Reichs für die dermaligen Landestheile geprägten Scheidemünzen zu erfolgen hat. Schon jetzt aber und bis sie eine andere Vereinbarung treffen werden, wollen die gedachten Staaten bei Bestimmung des Gesammtbetrags, auf welchen die Scheidemünzen allmälich zurückzuführen sind, die für die beiden anderen Münzsysteme festgestellte Maximalgrenze ($^5/_6$ Thaler, etwa $1^1/_2$ Gulden südd. W.) ebenfalls zu Grunde legen."

Wenn man die Summe der umlaufenden Scheidemünze auch nur auf 30 Mill. Gulden annimmt, so würden etwa 15 Mill. Gulden Scheidemünze einzuziehen sein, um dieselbe auf den vereinbarten Maximalsatz für den Kopf der Bevölkerung zurückzuführen. Nimmt man den durchschnittlichen Einzugsverlust auf $^1/_3$ des Nennwerths an, was bei der Nothwendigkeit, die abgegriffene und geringhaltige alte Landesmünze vor allem einzuziehen, nicht gerade zu hoch gegriffen sein dürfte, so würde der zu gewärtigende Verlust etwa 5 Millionen Gulden betragen: ein Opfer, welches man billigerweise nur „allmälich" von den süddeutschen Staatscassen und Steuerpflichtigen verlangen konnte.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Unsicherheit der Hypothesen einestheils über den gegenwärtigen Betrag der süddeutschen Scheidemünzcirculation, anderntheils über das eventuelle Bedürfniß an Scheidemünze „zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung" (Art. 14 des Münzvertrags) innerhalb des Gebiets der süddeutschen Währung. Man wird mit etwaigen Einziehungsmaßregeln vorläufig und am Anfang freilich, bei der Unzweifelhaftigkeit des Uebermaßes, im lichten Tage wandeln, früher oder später aber in einem sich immer mehr verdichtenden Dunkel, das voraussetzlich die Schritte verzögern, die Thatkraft lähmen wird. Es kommt hinzu, daß zur Finalisirung der Einziehungsmaßregel durch Verruf oder Außercourssetzung der älteren Münzen kaum ein anderer Zeitpunkt sich darbieten wird als das Jahr 1837, als der Zeitpunkt des Beginns der neuen Münzordnung, da eine andere Wahl bei dem Zustande der Scheidemünzen die größte Verwirruug hervorbringen müßte. Die Auflösung des deutschen Reichs und die Constituirung der gegenwärtigen Landeshoheiten als einen solchen vorläufigen Abschlußtermin festzuhalten, hat sich bei näherer Erwägung alsbald als unmöglich erwiesen. Ob die thatsächlich und vertragsmäßig bestehende Scheidemünzgemeinschaft der süddeutschen Staaten, bei einem verhältnißmäßig sehr verschiedenen Maße der wirklichen Scheidemünzprägungen seitens derselben, als ein hinderliches oder als ein förderliches Element bei der vorbehaltenen Vereinbarung und bei der Ausführung der Reductionsmaßregeln sich geltend machen würde, hatte sich erst noch zu zeigen.

Die süddeutschen Staaten haben nicht gesäumt, auch in Bezug auf das

Scheidemünzwesen der durch den Münzvertrag vom 24 Januar 1857 übernommenen Verbindlichkeit zu entsprechen, und man wird anerkennen müssen, daß die Regierungen dieser Staaten an die Angelegenheit in demselben Geiste herangetreten sind, welcher sie den in dem Münzvertrage niedergelegten Entschluß fassen ließ.

In dem am 7 August 1858 zu München unterzeichneten besonderen süddeutschen Münzvertrage machen sämmtliche Staaten sich verbindlich, in dem Zeitraum vom 1 Januar 1859 bis 1 Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 Gulden und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 haben oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die vertragenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen. (Art. 16.) — Die vertragenden Staaten vereinbaren sich ferner, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres weiter zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung der Scheidemünze und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünzumlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen. (Art. 20.) — Schon jetzt sind aber die vertragenden Regierungen übereingekommen, sämmtliche umlaufende Scheidemünzen, welche die Jahreszahl bis einschließlich 1836 tragen oder bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges abgeschliffen sind, als gemeinschaftliche dergestalt zu behandeln, daß deren Einziehung, soweit solche künftig vereinbart werden wird, ohne Unterschied des Ursprungs und des Gepräges von den Vereinsstaaten zu erfolgen hat. (Separat-Art. V.) — Um die für die nächsten fünf Jahre vereinbarte Einziehungsmaßregel in ihrer Wirkung möglichst auf die ältere Scheidemünze zu beschränken, wird noch besonders ausgesprochen und anerkannt, daß es vorerst nicht beabsichtigt sei, die in Art. 16 angeordnete Einziehung auch auf Scheidemünzen zu erstrecken, welche die Jahreszahl 1816 oder eine noch spätere Jahreszahl erkennen lassen, unbeschadet der vorzugsweisen Einziehung der bis zur Undeutlichkeit des Gepräges abgeschliffenen Münzstücke. (Separat-Art. V.)

Es ist mit Recht gesagt worden, daß viel gegenseitiger guter Wille dazu gehören werde, um die in dem Münzvertrage von den süddeutschen Regierungen gegebenen Versprechungen zur Ausführung zu bringen. Die vorstehenden Bestimmungen des Vertrages vom 7 August 1858 legen Zeugniß dafür ab, daß dieser gegenseitige gute Wille es nicht an sich hat fehlen lassen: es ist für die nächsten fünf Jahre in der That das Mögliche und das Nothwendige vereinbart und zugleich dafür gesorgt, daß auch nach Ablauf dieses Zeitraums das begonnene, für

das süddeutsche Verkehrsleben hochwichtige Werk in dem Geiste der Gemeinsamkeit und der Nichtachtung aller Sonderinteressen fortgeführt werde, in welchem der Grund dazu gelegt worden ist, und welcher nothwendig sein wird, um die bis zu einem völligen Abschluß zu erwartenden Schwierigkeiten zu überwinden.*)

V. Die Goldmünzen.

Wie bereits erwähnt worden, hatte die Dresdener allgemeine Münzconvention von 1838 über die Ausprägung der Goldmünzen und über den Umlauf derselben keine Bestimmungen getroffen. Was im Jahre 1838 bei dem damaligen Stand der Goldproduction und bei der verhältnißmäßig geringen Bedeutung, welche die Frage wegen Maß und Art der Verwendung des Goldes im innern und äußern Verkehr haben mochte, nicht als ein Bedürfniß zu betrachten war, ohne Gefahr und unmittelbaren Nachtheil unterlassen werden konnte, mußte aus anderen Gesichtspunkten in der gegenwärtigen Zeit der Erwägung sich darbieten. In Folge der Goldentdeckungen in Californien und Australien, so wie demnach der Vorgänge in dem französischen Münzwesen muß einestheils das Gold eine bedeutendere Stelle und einen größeren Raum in der Gesammtcirculation und insbesondere auch in den Verkehrsbeziehungen Deutschlands einnehmen, anderntheils das Werthsverhältniß des Goldes zum Silber erheblicheren Veränderungen und Schwankungen unterliegen. Auch erkannte Preußen alsbald, daß das in Bezug auf seine Friedrichsd'or seit 1831 bestehende Verhältniß des festen Cassencourses nicht länger werde aufrecht erhalten werden können, und daß es mit dem Fortgange der bereits angeordneten allmälichen Einziehung der Friedrichsd'ors in die Lage kommen werde, seinerseits erwägen zu müssen, ob und in welcher Art und Form das Gold noch fernerhin einen Bestandtheil seiner Circulation bilden könne und solle. Preußen nahm daher beim Eintritt in die

*) Die für fünf Jahre vereinbarte Einziehung von jährlich 400,000 Gulden in 6 und 3 Kreuzerstücken, im Ganzen also von 2 Millionen Gulden, ist eine Maßregel, die in Bezug auf die damit seitens der Regierungen übernommenen Opfer alle Anerkennung verdient, während sie im Verhältniß zu dem Gesammtbetrage der umlaufenden Scheidemünze eben nur als ein sehr mäßiger Anfang sich betrachten läßt. Einen sehr ergötzlichen Beitrag zu dem in Süddeutschland hergebrachten Frondiren auf dem Gebiete des Münzwesens, wodurch zum Theil auch der schwankende Gang der Regierungen sich erklären mag, liefert so eben wieder eine süddeutsche Stimme im Bremer Handelsblatt: „Die Beseitigung der in Süddeutschland in großer Menge umlaufenden Scheidemünzen mit undeutlichem Gepräge wird gewiß allseitig als ein großer Gewinn begrüßt worden. Man findet jedoch die sehr beträchtliche und ganz willkürlich gegriffene Verminderung der Scheidemünzen, gestützt auf die Erfahrungen des täglichen Verkehrs, nicht unbedenklich u. s. w." — woran dann die Hindeutung auf die Möglichkeit einer „zeitweisen, wenn auch nur örtlichen Mangels an Scheidemünzen" würdig sich anschließt! —



ersten Verhandlungen über den Münzvertrag (1853) von Anfang an auch die Vereinbarung über eine gemeinschaftliche Goldmünze, die nur als Handelsmünze in das gemeinschaftliche Münzsystem aufzunehmen sein würde, in bestimmte Aussicht. Von Oesterreich wissen wir, daß es bei Annahme des 21 Guldenfußes und der Silberwährung als Grundlage der weiteren Verhandlungen (1855) die gleichzeitige Einigung über eine gemeinschaftliche Goldmünze gewissermaßen zur Bedingung einer Münzeinigung machte, während Süddeutschland den Mangel einer gangbaren Goldmünze schon länger gefühlt und durch die sehr ausgebreitete Circulation fremder Goldmünzen gebüßt hatte.

Demgemäß bestimmt nunmehr der Münzvertrag, daß die Vereinsstaaten zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen lassen werden, und zwar die Krone zu $\frac{1}{50}$, die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes (Art. 14 des Vertrages).

Die Benennung „Krone“ soll ursprünglich zur Voraussetzung gehabt haben, daß das Gepräge nicht den Namen der Münze wiedergeben, sondern an Stelle desselben eine wirkliche Krone — je nach den verschiedenen Staaten verschieden, die freien Städte eine Mauerkrone — enthalten werde. Da der Goldmünze eine ideelle Einheit, „Thaler Gold“ oder „Gulden Gold“, nicht zu Grunde gelegt werden sollte, so wird man bald darüber einig gewesen sein, daß außer der Bezeichnung „Vereinsmünze“ auch der Namen auf dem Gepräge befindlich sein müsse und nicht durch ein bloßes Symbol oder Bild angedeutet werden dürfe. Es mag dann ein weiteres Auskunftsmittel gewesen sein, durch den Kranz von Eichenlaub, corona, welcher auf dem Gepräge den Namen umfaßt, diesen zugleich erklären und rechtfertigen zu lassen: ein leiser Anklang an die schon etwas verklungene deutsche Eiche. Dem Gesichtspunkt, daß der neuen Münze auch ein neuer, weder früher noch gegenwärtig mit einer bestimmten anderen Münzsorte vorhandener Namen gebühre und daß bei einer für den Verkehr mit dem Auslande bestimmten Handelsmünze dieser Namen von fremden Sprachen leicht und ohne corrumpirt oder übersetzt zu werden, aufgenommen werden müsse, scheint ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt worden zu sein. Die vorgeschlagene Benennung „Golding“ oder mit einer von Jacob Grimm empfohlenen Verbesserung „Goldling“ (Silberling, Schilling ꝛc.) soll keinen Anklang gefunden haben.

Das Legirungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 0,900 Gold und 0,100 Kupfer festgesetzt; es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund, die einzelne Krone 11,111 Grammen, die einzelne halbe Krone 5,555 Grammen brutto wiegen. Auf diese Bestimmungen werden wir unten noch besonders zurückkommen müssen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger bei dem Ausmünzen der Gold-

münzen darf im Feingehalte höchstens 0,002 und im Gewichte am einzelnen Stücke sowohl der Krone als der halben Krone höchstens 0,0025, d. h. 1/4 Proc. des jeder dieser Münzen zukommenden Normalgewichts betragen. Die im Gewicht gestattete Fehlergrenze entspricht der in Preußen in Bezug auf die Ausmünzung der Friedrichsd'or bisher bestehenden; in Frankreich ist dieselbe bei den größern Goldmünzen nur 0,002, bei dem Fünffrancsstück in Gold 0,003. Dagegen hat die in dem Preußischen Münzgesetze vom 30 September 1821 enthaltene und demnächst von Sachsen, Hannover rc. angenommene Bestimmung, nach welcher auch bei den einzelnen Goldmünzen eine Abweichung von dem gesetzlichen Feingehalte nicht gestattet war, in Bezug auf die Möglichkeit ihrer genauen Durchführung Bedenken gefunden. Der Vertrag, in Anerkennung des Grundsatzes, daß unter solchen Umständen eine feste Grenze für die zulässige Abweichung besser und sichernder sei, bestimmt daher eine solche auch in Bezug auf den Feingehalt des einzelnen Stücks und zwar mit Rücksicht darauf, daß auch in Frankreich und den Staaten des französischen Systems sowie in England, Nordamerika u. s. w. die zulässige Abweichung in keine engere Grenze eingeschlossen ist, und daß die gleichzeitige Anerkennung des im Art. 6 des Vertrages enthaltenen Grundsatzes, wonach unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalt oder Gewicht der Münzen nichts gekürzt werden darf, eine absichtliche Benutzung der gestatteten Fehlergrenze seitens der Münzstätten ausschließt. „Allein durch das bloße Gebot, ohne Remedium zu prägen, wird der Münzmeister nicht in den Stand gesetzt, eine Gleichheit der einzelnen Goldstücke an Gewicht und Feingehalt hervorzubringen, die mit seinen Mitteln unerreichbar bleibt. Die Vorschrift, ohne Remedium zu prägen, hat daher nur die Folge, daß die gesetzliche Grenze zwischen unwillkürlichen Abweichungen und absichtlichen Verkürzungen aufgehoben wird."

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt. Ersterer würde, um das gleiche Dickenverhältniß darzubieten, 25 Millimeter groß sein müssen. Indessen muß die Verkleinerung auf 24 Millimeter schon deshalb zweckmäßig erscheinen, weil dadurch einer Verwechselung mit den neueren Preußischen Doppelfriedrichsd'or, welche 25 1/2 Millimeter messen, vorgebeugt und überhaupt eine schärfere Absonderung von andern größeren Goldmünzen erzielt wird (der Durchmesser der neuesten hannoverschen Doppelpistolen beträgt 26,2, der französischen 20 Francsstücke 21, der 40 Francsstücke 26, der 50 Francsstücke 28, des Sovereign 22, des 5 Rubelstücks 22,7 Millimeter).

Das Passirgewicht der Vereins-Goldmünzen, mit welchem dieselben noch als vollwichtig in allen Zahlungen zu gelten haben, ist gleich der Gewichtsfehlergrenze bei der Ausmünzung auf 0,0025 oder 1/4 Proc. unter dem vollen gesetzlichen Gewicht bestimmt, wie es dem Wesen einer Handels-Goldmünze durchaus ent-

spricht und bisher auch in Preußen für die neuen Friedrichsd'or vorgeschrieben war. In England, wo die Goldmünze das gesetzliche Zahlungsmittel bildet, ist das Passirgewicht erheblich niedriger, denn nach der königl. Proclamation vom 7 Juni 1842 soll der Sovereign aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) zu sein, wenn er weniger als 122,5 Grains Troy-Gewicht wiegt; sein gesetzliches Gewicht ist aber 123,274 Grains, das gestattete Mindergewicht daher 0,774 Grains = 0,628 Proc.

Andere Goldmünzen, als Kronen und halbe Kronen, werden die vertragenden Staaten fortan nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise ist es Oesterreich vorbehalten, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen. Da die österreichischen Dukaten bisher in großem Maße zur Vermittelung des Verkehrs mit der Türkei und dem Orient überhaupt gedient haben, so mochte es angemessen erscheinen, eine Frist zu gewähren, innerhalb welcher den neuen Vereins-Goldmünzen es möglich sein werde, allmälich an die Stelle der Dukaten in einem an seinen alten Gewohnheiten sehr zähe festhaltenden Verkehr zu treten. Andererseits ist anzunehmen, daß der orientalische Krieg die Bedeutung und ausschließliche Verwendbarkeit des Dukaten in jenen Gegenden nicht unwesentlich geschwächt und gemindert haben wird; jedenfalls sind durch die Westmächte damals sehr bedeutende Summen ihrer Goldmünzen in allen den Ländern des Orients in Umlauf gebracht, die sie entweder berührten, besetzten oder zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse heranzogen. Der Dukaten wird künftig dort wenigstens Rivalen, verschiedenen gleichberechtigten Goldsorten begegnen, die er früher nicht kannte. Für die übrigen Staaten hatte an sich schon die fernere Ausprägung ihrer bisherigen Landes-Goldmünzen kein Interesse mehr; besonders bieten Größe, Gehalt und Form derjenigen Goldmünzen, welche im Anschluß an die Pistolen ausgemünzt worden waren, wie z. B. auch der Friedrichsd'or, an sich keine besonderen Vorzüge dar. Preußen hatte schon seit längerer Zeit den Bestand seiner Friedrichsd'or nicht vermehrt, sondern sich nur auf die Umprägung der alten, unvollwichtig gewordenen Stücke beschränkt, bis in neuerer Zeit auch dieses eingestellt war.

Der Charakter einer Vereinsmünze ist den vereinbarten Goldstücken, abgesehen von der Gleichmäßigkeit und Ausschließlichkeit der Ausbringung und Ausprägung, hauptsächlich durch die Bestimmung gewährt und gesichert (Art. 20), daß die Anordnungen eines Staates hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünzen innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthsabzuges wegen Mindergewichts und Umprägungskosten, der Einziehung, Umprägung u. s. w. ebenso die in Bezug auf dieselben ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen daselbst ohne weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung finden sollen.

Auch steht hierzu die Bestimmung (Separat-Art. IX.) in Beziehung,

wonach in dem Falle, daß ein Staat zur Erleichterung der Rechnung eine ideale Theilung der Krone einführen sollte, diese Theilung zunächst in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" stattfinden muß, auch diesen Theilen eine auf gangbare Werthbezeichnungen vereinsländischer Silbermünzen hinweisende anderweitige Benennung nicht beigelegt werden darf, wogegen die Art der weiteren Theilung des Kronzehntels den Regierungen überlassen bleibt. Es wird diese Bestimmung hauptsächlich zum Zweck haben, die Krone als die vertragsmäßige und ausschließliche Werths- und Rechnungseinheit in Gold aufrecht zu erhalten und gegen den Versuch der Einführung anderer, möglicherweise von einander abweichender, in den verschiedenen Staaten verschieden bestimmter Werths- und Rechnungseinheiten zu sichern. *) Die Ausschließung solcher Benennungen der idealen Theile, welche auf Werthsbezeichnungen von Silbermünzen hinweisen oder denselben entnommen sind, mag zugleich einer Vermengung von Goldwährung und Silberwährung vorbeugen sollen.

---

*) Es macht einen geradezu komischen Eindruck, wenn Karmarsch über die betreffende, in der That ziemlich unschuldige Bestimmung, nachdem er deren Zweck zuvor bezeichnet hat, folgendermaßen sich ergeht: „Indessen scheint das so völlig neutral benannte „Kronzehntel" offenbar prädestinirt, künftig (als der von Soetbeer vorgeschlagene „Neu-Thaler" von 1 Gramm Feingoldgehalt) die Einheit einer in petto behaltenen Goldwährung vorzustellen. Anders wäre es gar nicht zu erklären, daß Hannover — schwerlich ohne alle Verabredung mit anderen Staaten — das Kronzehntel in 30 Theile und jeden dieser Theile in 10 Theile theilen will. Da hat man das ganze System eines Gold-Neuthalers von 30 Gold-Neugroschen zu 10 Gold-Neupfennigen, nur — ohne die Namen, die sich aber, obschon öffentlich verpönt, sub rosa schon finden werden. Die Goldwährung, gegen welche die Münzconferenz so scharf zu Felde gezogen ist, wird auf diese Weise (!) hinter dem (freilich sehr durchsichtigen) Vorhang fertig gemacht (!), und wenn man eines Tages aufzieht, so ist die Sache mit einer einfachen offiziellen Namengebung abgethan!" Diese letzte Idee ist einfach absurd. Im übrigen mag der Versuch Hannovers verschiedener Beurtheilung unterliegen. Die Annahme, daß Hannover „schwerlich" ohne alle Verabredung mit anderen Staaten vorgegangen sei, ist der unzweifelhaften Bestimmung des Münzvertrags gegenüber, welche die Eintheilung des Kronzehntels den Regierungen überläßt, offenbar de mauvaise foi. — Karmarsch, der bei seiner Beurtheilung des Münzvertrags bis zur Naivetät unbefangen bleibt, findet an einer andern Stelle ganz arglos, daß „wenn für die Zukunft der Uebergang zur Goldwährung erleichtert werden sollte," man es viel geschickter hätte anfangen können! Nämlich durch die Anordnung einer Krone zu 12 Gramm Feingoldgehalts. „In der That würde man nur dieser Krone, in gehörig großer Menge ausgeprägt, den Nennwerth von 10 Thalern beizulegen haben, und die jetzigen Silberthaler mit ihren Unterabtheilungen könnten, wie sie sind, als Theilmünzen gebraucht werden rc." Da mache man es einmal Herrn Karmarsch recht! — Die fixe Idee, die sich durch die meisten Beurtheilungen der Münz-Gelehrten und Dilettanten hindurchzieht, daß die Regierungen außer der Silberwährung für die Gegenwart zugleich die Goldwährung der Zukunft in das Auge gefaßt und vorsorglich berücksichtigt oder gar vorbereitet hätten, dürfte den Regierungen zu viel und zu wenig Ehre anthun. Es sollen diese nun einmal von denselben Eindrücken beherrscht gewesen sein, welchen jene Münz-Gelehrten sich nicht zu entziehen vermocht haben. An sich ist die Idee ohne allen Sinn; il ne faut pas courir deux lièvres à la foi.

Um den Vereins-Goldmünzen ausschließlich den Charakter und die Geltung als Handelsmünze*) zu sichern und damit die Stelle unzweifelhaft zu bezeichnen, welche dieselben in dem gemeinschaftlichen Münzsystem wie in den Münzsystemen der einzelnen Staaten einzunehmen haben, ist der Grundsatz in den Vertrag (Art. 18) ausdrücklich aufgenommen, daß die Bestimmung des Silberwerths der Vereins-Goldmünze im gemeinen Verkehr lediglich dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage überlassen bleiben soll, und daß derselben die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt werden darf.

Es entspricht ferner dem Wesen der Handelsmünze, daß der Staat die aus seinen Münzstätten hervorgegangenen, nach Feingehalt und Gewicht bestimmten und bezeichneten Münzstücke wesentlich sich selbst überläßt. Es ist daher in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt (Art. 20), daß eine Verpflichtung des Staats, die in Folge der Circulation, Abnutzung ꝛc. minderwichtigen Goldmünzen auf Staatskosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei den Staatscassen anzunehmen, nicht nur nicht stattfindet, sondern daß eine solche Verpflichtung überhaupt von den vertragenden Staaten nicht übernommen werden darf.

Auf der anderen Seite besteht aber zugleich ein unverkennbares Interesse, die nicht mehr vollwichtigen Münzstücke möglichst aus dem Umlauf zu entfernen und dadurch die Circulation der Goldmünzen überhaupt, sowie insbesondere deren Verwendung zu auswärtigen Zahlungen zu erleichtern.

Zunächst zu diesem Behufe ist bestimmt (Art. 20), daß Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen oder von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten und Banken, angenommen worden sind, von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden dürfen, während die Bestimmung, daß bei Annahme solcher Goldstücke ein dem Mindergewicht entsprechender Werthsabzug stattfinden kann, der Verlust daher nicht dem Staat, sondern dem Publikum zur Last fällt, wiederum den Charakter der Handelsmünze wahrt.

*) Unter „Handelsmünzen" verstand man früher einfach solche Münzen, welche die Münzstätten nur für Rechnung von Privaten prägten, im Gegensatze von National- und Landesmünzen, welche die Regierung in Ausübung ihres Regals schlagen ließ, und welche das gesetzliche Zahlungsmittel im Lande bildeten. In den Niederlanden erhielt diese Unterscheidung einen besonderen praktischen Werth, weil unter den Handelsmünzen (Negotie-Penningen) der holländische Dukaten überall verbreitet war. Die Niederlande waren einst der tonangebende Markt in Europa, was dazu beigetragen hat, daß von ihnen die Handels-Goldmünzen ausgingen. Durch den Münzvertrag hat Begriff und Wesen der Handelsmünze nicht nur eine neue Anerkennung, sondern auch zum ersten Male eine scharfe Präcisirung und Begrenzung erhalten.

Es versteht sich schon von selbst und entspricht den in Preußen bestehenden Vorschriften, daß die Staatscassen ihrerseits nur Goldmünzen zu Zahlungen verwenden, welche gesetzlich als vollwichtig gelten; die den öffentlichen Anstalten, Banken u. s. w. in dieser Beziehung auferlegte Verpflichtung konnte um so weniger Bedenken finden, als dem Ermessen derselben, wie die Annahme der Goldmünzen überhaupt, so auch die Bestimmung des Werthsabzuges für das Mindergewicht, die Kosten der Umprägung u. s. w. überlassen bleibt.

Bei der sehr singulären Bestimmung, welche sich an die vorgedachte unmittelbar anschließt, daß nämlich bei Zahlungen an die Staatscassen der dem Mindergewicht entsprechende Werthsabzug für jedes an dem Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (= 50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Cassencourswerths für die Kosten der Umprägung, zu bestimmen ist, scheint man nicht bloß die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit des Verfahrens in allen Staaten im Auge gehabt zu haben. Es mag zugleich vorausgesetzt sein, daß nach dem Verfahren der Staatscassen von selbst auch der Verkehr sich richten werde, daß jene an sich nicht gebotene, allgemeine Bestimmung daher um so zweckmäßiger sei, als dadurch zugleich die allgemeinere Anfertigung und Anwendung geeigneter Goldgewichtsstücke zur Bestimmung des jedesmaligen Werthsabzuges ermöglicht werde. Es ist bereits erwähnt, daß gerade dem $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (= 50 Milligrammen) in Preußen der Name „Aß“ beigelegt ist. Der Zuschlag von $^1/_2$ Procent des Cassencourswerths für die Kosten der Umprägung mag mit Rücksicht darauf etwas hoch bestimmt sein, daß die zur Umprägung gelangenden Goldmünzen außer dem Mindergewicht auch einen geringeren als den gesetzlichen Feingehalt — schon wegen der auch für diesen bei der Ausmünzung gestatteten Fehlergrenze — haben können, was bei einem lediglich nach dem Gewicht bestimmten Werthsabzug nicht zur Berücksichtigung kommt, also event. den Staatscassen zur Last fallen würde. Es ist anzunehmen, daß ein Zuschlag von $^1/_2$ Procent für die Umprägungskosten die Staatscassen auch in dieser Beziehung vor Verlust bewahren wird.

Endlich trifft der Münzvertrag specielle Bestimmungen, durch welche dem Golde in der Form der Vereins-Goldmünzen sowohl die stetige Verwendbarkeit im auswärtigen Handel, zu auswärtigen Zahlungen, als auch auf der anderen Seite die Möglichkeit einer leichten und ausgedehnten Verwendung im inneren Verkehr im hohen Grade gesichert wird.

Die Verwendbarkeit zu auswärtigen Zahlungen ist der wesentlichste Dienst, den Goldstücke, die als Handelsmünzen in ein auf Silberwährung gegründetes Münzsystem aufgenommen sind, diesem Münzsystem zu leisten vermögen. Diese Verwendbarkeit kann indessen nur dadurch gesichert werden, daß die Regierungen sowie die größeren Geld- und Credit-Institute verhindert werden, durch positive

Maßregeln, Cassencoursbestimmungen u. dgl. einen künstlichen, den Handelscourswerth auf dem allgemeinen Markt übersteigenden Courswerth der Goldmünzen im inneren Verkehr des Landes mehr oder weniger dauernd herbeizuführen.. Denn soweit dies gelingt, werden die Goldmünzen unfähig, zu Zahlungen nach außen hin verwendet zu werden, und zugleich zu Feinden der Silberwährung und des Silberbestandes.

Auf der anderen Seite bildet es ein Interesse des Publikums und des Verkehrs, daß dem Golde, welches dem Lande durch den Gang des Handels zugeführt werden sollte, in der Form der Vereinsgoldmünzen auch im inneren Umlaufe eine leichte und nöthigenfalls eine ausgedehnte Verwendung ermöglicht werde. Es ist dies zugleich eine Bedingung der Dienste, welche von den Goldmünzen im internationalen Verkehr für das Land und das Landesmünzsystem gewünscht und erwartet werden; denn die Goldmünzen werden im eintretenden Falle diese Dienste nicht übernehmen können, wenn sie nicht zu rechter Zeit und in gehöriger Menge zur Verfügung stehen, wenn nicht der innere Verkehr einen hinreichenden Vorrath in sich aufzunehmen und verfügbar zu halten vermag.

Aus diesen Gesichtspunkten bestimmt der Vertrag, daß es den einzelnen Regierungen unbenommen sei, die Vereinsgoldmünzen bei ihren Cassen an Zahlungsstatt für Silbergeld zuzulassen, diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken, und zu diesem Zweck für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen einen Cassencours, d. h. den Werth in Silbergeld, zu welchem die Goldmünzen bei den Cassen in Zahlung angenommen werden sollen, zeitweise und periodisch festzustellen. Die Cassencourse haben sich zwar stets dem Handelscourswerthe des allgemeinen Markts wieder anzuschließen, sind daher grundsätzlich und thatsächlich veränderlich; indessen werden sie, den kleineren Schwankungen des Goldcourses gegenüber, dem Silberwerth der Goldmünzen immer auch im gewöhnlichen Verkehr eine größere Festigkeit und Gleichmäßigkeit und damit den Goldmünzen selbst eine leichtere und ausgedehntere Verwendbarkeit geben, abgesehen von der durch die Feststellung eines Cassencourses zunächst bedingten Verwendung der Goldmünzen zu Zahlungen an die öffentlichen Cassen selbst.

Die speziellen Bestimmungen, welche der Münzvertrag in letzterer Beziehung getroffen hat, haben zugleich den wichtigeren Zweck, eine Garantie dagegen zu gewähren, daß die Goldmünzen bei ungeregeltem Andrange des Goldes oder durch absichtliche Maßregeln einzelner Regierungen die Silberwährung beeinträchtigen oder gefährden, und werden aus diesem Gesichtspunkte da näher darzulegen sein, wo wir die Garantien der gemeinschaftlichen Münzordnung zu besprechen haben.

Bei der Wahl der gemeinschaftlichen Handelsgoldmünze mochten sich im wesentlichen zwei Wege darbieten, nämlich die Anerkennung einer schon bestehenden deutschen Goldmünze oder andererseits die Erschaffung und Annahme einer neuen Goldmünze als der gemeinschaftlichen Handelsgoldmünze der vereinten Staaten.

Welchen Weg man aber auch einschlagen mochte, in dem einen wie dem anderen Falle war der Grundsatz der Einheit der gemeinschaftlichen Goldmünze an die Spitze zu stellen; die Goldmünze mußte nicht bloß eine gemeinsame, von allen Staaten in gleichem Gewicht und in gleicher Feine auszuprägende, sondern in jedem Staate auch die alleinige und ausschließliche Goldmünze sein. Die bisherigen Goldmünzen der verschiedenen deutschen Staaten waren zum Theil selbst bei gleicher Benennung von verschiedenem inneren Werthe; ja sogar die Ausmünzungen eines und desselben Staats waren in verschiedenen Münzperioden nicht gleichwerthig. Um nur von den norddeutschen zu reden und die kleineren Differenzen bei Seite zu lassen, gehen $38^{10}/_{13}$ Preußische Friedrichsd'or auf die Mark fein, während durchschnittlich von den Pistolen der anderen Staaten erst $39^{1}/_{2}$ die Mark fein voll machen; 1008 Thlr. Gold Preußisch sind = 1027 Thlr. anderen deutschen Goldes. Schon wegen dieser Verschiedenartigkeit des Werths hätten die deutschen Goldmünzen auch nach außen hin es nicht zu einer allgemeineren Anerkennung bringen können. Es mußte also zunächst dieser Mißstand beseitigt und der gemeinschaftlichen Goldmünze die erforderliche ausgezeichnete Stelle im Handel und Verkehr des Vereins gesichert werden. Es mußte das Verkehrsbedürfniß, insbesondere in Bezug auf die Verwendung des Goldes zu auswärtigen Zahlungen auf dieselbe concentrirt und dem Versuche entsagt werden, dieses Bedürfniß in einer oder der andern Richtung durch fortgesetzte Ausmünzung anderer Goldmünzen zu befriedigen, wenn nicht die neue Goldmünze in der That eine nicht bloß nutzlose Superfötation und eine Belästigung der inneren Circulation sein sollte. Der bisherigen Zahl der deutschen Goldmünzen wäre vielleicht nur noch eine neue hinzugefügt und somit das Uebel, um dessen Abstellung es sich handelte, nur ärger gemacht. Wenn neben der Vereinsgoldmünze auch nur eine andere, an Gehalt und Feine und damit nothwendig auch an Geltung verschiedene Goldmünze bestände, könnte man schwerlich hoffen, zu einem festen Stande zu gelangen. Wie der Dukaten in seiner allgemeineren Geltung und Verwendung bisher durch die verschiedenen zum Theil aus zufälligen und untergeordneten Rücksichten geschaffenen Landesgoldmünzen mehr oder weniger beschränkt worden ist, ohne daß diese letzteren eine allgemeinere Geltung hätten erlangen oder der Dukaten völlig hätte verdrängt werden können, so würden auch nur zwei neben einander bestehende Goldmünzen auf einem größeren Gebiete gegenseitig sich beschränken und beeinträchtigen, dadurch aber die Erreichung des nächsten Zweckes der Vereinbarung selbst in Frage gestellt worden sein. Bei

einer Handelsgoldmünze kann für die wesentlichen Zwecke und Richtungen ihrer Verwendung, insbesondere für ihre internationale Geltung schon die bloße Stückelung (in halbe oder doppelte Stücke) an sich einen Uebelstand bilden. Es mußte daher unumgänglich scheinen, daß sämmtliche Staaten auf die Ausprägung anderer Goldmünzen Verzicht leisteten und zugleich sich verpflichteten, auch die Goldmünzen auswärtiger Staaten durchaus sich selbst zu überlassen, dieselben von den öffentlichen Cassen auszuschließen und nur von ihren Münzstätten als Tiegelgut annehmen zu lassen.

Auf dem ersten Wege, dem der Anerkennung einer schon bestehenden deutschen Goldmünze als der gemeinschaftlichen und ausschließlichen Handelsgoldmünze des Vereins, konnte nur der Dukaten nach dem alten Reichsfuße Gegenstand einer ernstlichen Erwägung werden, und soll die Annahme desselben namentlich von Preußen warm befürwortet worden sein. Die großen Vorzüge des Dukaten als Handelsgoldmünze, wenn man die wesentlichen Zwecke einer solchen ins Auge faßt, sind nicht zu verkennen. Seit Jahrhunderten in Deutschland geprägt und von dem Handel gefordert, hatte er im Ausland eine weite und anerkannte Geltung bereits erlangt. Wegen seiner geringen Dicke ist er zwar weniger vor Beschneidung geschützt, als stärkere mit deutlicher Randverzierung zu umgebende Goldmünzen. Dagegen bietet die geringere Dicke mit höherem Feingehalt (0,986 1/9) wieder mehr Schutz gegen Verfälschung, indem die Farbe, die Biegsamkeit und das ohne Zerstören anwendbare Ausglühen die falschen von den ächten um so leichter unterscheiden läßt; auch hat die Erfahrung gezeigt, daß gerade deshalb unter den Dukaten weniger falsche vorkommen und umlaufen, als unter anderen Goldmünzen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Vorzüge zu ihrer vollen Geltung alsdann hätten kommen müssen, wenn der Dukaten als die gemeinsame und ausschließliche Goldmünze des Gesammtvereins von Deutschland und Oesterreich vereinbart worden wäre; hat er doch selbst in Deutschland trotz der Bevorzugung, welche in dem größten Theil desselben die Regierungen anderen, namentlich ihren der Pistole sich anschließenden Landesgoldmünzen zu Theil werden ließen, in nicht geringem Maße sich in Umlauf zu erhalten vermocht.

Da man den Dukaten in doppelten und einfachen oder am besten vielleicht nur in einfachen und dreifachen Stücken hätte ausprägen können, so wäre der Einwand, der von der Werthsgröße des einfachen Dukaten hergenommen werden mochte, unschwer zu beseitigen gewesen, so daß den übrigen Vorzügen gegenüber eigentlich nur der verhältnißmäßig größere Aufwand an Kosten und Zeit geltend gemacht werden konnte, welchen der hohe Feingehalt des Dukaten bei der Ausmünzung verursacht.

Indessen hätte voraussetzlich der hohe Feingehalt dem Dukaten auch einen verhältnißmäßig höheren, wenigstens einen dem größeren Kostenaufwande entsprechenden Werth gesichert, indem der hohe Gehalt die leichtere Verwendung sowohl

zur Legirung für die geringhaltigeren Goldmünzen anderer Länder als für die Goldwaaren bedingte, so daß derselbe auch in diesen Beziehungen in hohem Grade die Vorzüge und Eigenschaften einer neben bestehender Silberwährung auszuprägenden Handelsgoldmünze zu vereinigen schien. In der That war der Dukaten lange die beliebteste Form, in welcher Gold im Welthandel umlief, und empfahl sich zur Annahme um so mehr, als er gerade in jener Richtung, in welcher Deutschland und Oesterreich vorzugsweise und regelmäßig auf einen Abfluß des Goldes rechnen konnten, eine weite und sichere Anerkennung sich bereits gewonnen hatte.

Die Lage mußte für den Sieg des Dukaten so günstig als möglich erscheinen. Norddeutschland, zunächst Preußen und Hannover, war bereit, die bisherigen Landesgoldmünzen, die dort einen großen Theil der Circulation bildeten, aufzugeben und den Dukaten anzunehmen, welcher in Oesterreich und Süddeutschland bis in die neueste Zeit ausgeprägt wurde und keine andere inländische Goldmünze, die irgend Berücksichtigung hätte fordern können, zum Rivalen hatte. Dennoch verlor der Dukaten bald alle Aussicht auf allgemeine Anerkennung und Annahme, offenbar weil man von einigen Seiten in der That mehr Werth legte auf die Ermöglichung und Förderung einer größeren und leichteren Verwendung des Goldes in der inneren Circulation als auf die Wahl einer zur Vermittelung des größeren und des auswärtigen Handelsverkehrs vorzugsweise geeigneten Handelsgoldmünze.

Man fand sich daher bald auf den zweiten Weg, auf die Erschaffung und Annahme einer neuen Goldmünze hingewiesen. Dem Vernehmen nach sollen in dieser Richtung ursprünglich nur zwei Vorschläge sich gegenüber gestanden haben, die beide die allgemeine Zustimmung nicht erhielten, sondern endlich auf dem Wege des Compromisses zur Annahme der in dem Münzvertrag bestimmten Goldmünze führten. Von einer Seite wurde ein Goldstück empfohlen, von welchem 70 Stück aus einem Pfunde fein Gold geprägt werden und deren Bestandtheile 0,900 fein Gold und 0,100 Kupfer sein sollten; es blieb vorbehalten, auch halbe ($^1/_{140}$ Pfund fein Gold) und doppelte Stücke ($^1/_{35}$ Pfund fein Gold) zu prägen. Von der Seite dagegen, welche zunächst die Annahme des Dukaten in Aussicht genommen hatte, war ein Goldstück vorgeschlagen, von welchem 50 Stück ein Pfund fein Gold enthalten und bei einem Feingehalt von $^{11}/_{12}$ Gold (0,916$^2/_3$) 45$^5/_6$ Stück oder aber, was vorzuziehen sein würde, bei einem Feingehalt von 0,920 Gold (22 Karat 0,96 Grän) 46 Stück ein Bruttopfund ausmachen sollten, wobei eine weitere Theilung dieser Einheit durch Ausprägung von halben Stücken, wenngleich nicht als durchaus unzulässig, doch als nicht wünschenswerth bezeichnet wurde.

Wenn man einmal zur Erschaffung einer neuen Goldmünze überging, verstand es sich von selbst, daß bei Bestimmung derselben nach Gewicht, Fein-

gehalt u. s. w. die Gesichtspunkte und Zwecke, welche mit dem Begriff und Wesen einer Handelsgoldmünze unmittelbar gegeben sind, ausschließlich maßgebend sein mußten. Es mußte somit der Werthsbetrag des Goldstücks, welches die Einheit darstellt, an sich nicht zu gering bestimmt, der Goldgehalt derselben dem Gewichte nach in ein einfaches, decimales Verhältniß zu der Einheit des Münzgewichts gestellt, der Feingehalt aber möglichst hoch und keinesfalls unter dem Feingehalte gewählt werden, welche die Goldmünzen Englands und Rußlands haben. Nach unserer Ansicht hätte daher die Wahl zwischen beiden Vorschlägen nicht zweifelhaft sein können.

Die Größe und der Werthsbetrag des Goldstücks von $1/_{50}$ des Pfundes fein entspricht vollkommen den Bedürfnissen und Zwecken des größeren Handelsverkehrs, ohne an sich unbequem zu sein und Nachtheile zu haben, welchen noch größere Münzen insbesondere in Betreff der Leichtigkeit der Verfälschung erfahrungsmäßig unterliegen. Auch nimmt diese Goldmünze ihrer Größe nach unter den Goldmünzen anderer Länder eine hinreichend ausgezeichnete und zudem vortheilhafte Stelle ein.

Während neben einem einfachen Goldstück von $1/_{70}$ des Pfundes fein noch ein doppeltes und ein halbes Stück nöthig sein würde, läßt das einfache Goldstück von $1/_{50}$ Pfund fein jedesfalls die Prägung eines doppelten Stücks entbehrlich erscheinen. Insofern aus dem Gesichtspunkte des inneren Verkehrs die Ausfüllung des für zu groß gehaltenen Abstandes zwischen der größten Silbermünze (= 2 Thaler) und der Goldeinheit durch Ausprägung eines halben Stückes der letzteren ($1/_{100}$ Pfund fein) als ein Bedürfniß angesehen wurde, vermögen hier immer zwei Münzstücke in allen Beziehungen denselben Dienst zu leisten, der nach dem anderen Vorschlag nur von drei Münzstücken erwartet werden durfte, wobei zudem das $1/_{140}$ Pfundstück schon einen zu kleinen, dem Zweck einer Goldmünze und den Geldverkehrsbedürfnissen nicht entsprechenden Werth erhalten haben würde.

Die Stückelung in 50 und 100 Theile des Münzgewichts bietet in Bezug auf die Uebereinstimmung mit dem Decimalsystem und zwar gerade da, wo solche allein eine praktische Bedeutung hat, das beste Verhältniß dar und ergiebt auch für den gewöhnlichen inneren Verkehr eine angemessene Abstufung von der größten Silbermünze zu der Goldeinheit, indem die Werthsbeträge jedesmal etwa um das Zweifache des vorhergehenden aufsteigen.

Der Vorschlag des $1/_{70}$ Pfundstücks hatte seinen Entstehungsgrund unverkennbar in der Annäherung des Werthsbetrages dieser Münze mit ihrer halben, einfachen und doppelten Stückelung an einen, im 45 Guldenfuße in runder Zahl auszudrückenden Silberwerth von 5, 10 und 20 Gulden (10 Gulden = $6^2/_3$ Thaler = $11^2/_3$ Gulden südd. W.). Es muß daher als ein weiterer und wesentlicher Vorzug des $1/_{50}$ Pfundstücks bezeichnet werden, daß mit der Wahl desselben auf

eine solche Annäherung des Werthsbetrages an einen runden Silbergeldwerth von vornherein verzichtet wurde. Denn bei dieser Annäherung ist in dem Bestreben des Verkehrs selbst und der dabei in das Spiel kommenden Sonderinteressen, die Goldmünzen ohne Rücksicht auf deren wechselnden Handelscourswerth in solchen runden Werthbeträgen circuliren zu lassen, überall kein Gewinn zu erblicken, während damit auf der anderen Seite die Möglichkeit und Veranlassung einer bedenklichen Agiotage gegeben ist, die zugleich auf die Differenz gegen den jedesmaligen Handelscourswerth und auf den Minderwerth der unter dem Schutze eines solchen abusiven Courses in Umlauf gesetzten, abgenutzten und abgeschliffenen Goldstücke speculirt. Der Versuch, einen solchen in rundem Betrage auszudrückenden Courswerth von Staatswegen durch künstliche, mehr oder weniger directe und gewaltsame Mittel aufrecht zu erhalten, würde zugleich eine Gefahr für das gemeinsame Münzwesen in sich schließen.

Was die Wahl des Feingehalts der Goldmünze betrifft, so ist es unzweifelhaft und in der Natur der Sache selbst begründet, daß ein Feingehalt von $^{11}/_{12}$ oder, mit einiger Erhöhung in decimaler Abrundung, von 0,920 Gold die leichtere Verwendung der Goldmünze zu auswärtigen Zahlungen ermöglicht, der Handelsgoldmünze zugleich einen höheren Werth auf einem größeren Marktgebiet gesichert haben würde, da dieselbe nicht schon, wie Goldmünzen von $^{9}/_{10}$ Feingehalt, in England und Rußland, mit welchen Ländern die lebhaftesten Handelsbeziehungen bestehen, behufs der Umprägung in die dortigen Goldmünzen affinirt werden müßte, während auch in jenen Ländern, in welchen die Goldmünzen gegenwärtig mit dem $^{9}/_{10}$ Feingehalt ausgemünzt werden, der höhere Feingehalt der unmittelbaren und vortheilhaften Verwendung dorthin nicht entgegenstehen würde. Dieser durch Wesen und Zweck einer Handelsmünze gebotenen Rücksicht gegenüber müssen etwaige technische Bedenken von untergeordneter Bedeutung erscheinen, wie denn auch die Uebereinstimmung mit dem Decimalsysteme gerade bei den Feingehaltsverhältnissen ohne jedes praktische Interesse ist, von keiner in der Sache selbst und in dem Verkehr begründeten Rücksicht geboten wird. Die $^{9}/_{10}$ Legirung ist in der That nichts als eine willkürliche Assimilation an die für die Silbermünzen aus besonderen Gründen (hauptsächlich im Anschluß an den wenig höhern Feingehalt der Piaster) gewählte und auch vielleicht zweckmäßige Legirung und als eine durch keine praktische oder technische Rücksicht geforderte Beachtung des decimalen Systems. Es ist vielmehr bekannt, daß bei den Ausmünzungsoperationen in dieser Gehaltsregion mit der zunehmenden Kupferlegirung eigenthümliche technische Schwierigkeiten und Nachtheile immer mehr hervortreten.

In denjenigen Staaten, in welchen die Goldmünzen ein gesetzliches Zahlungsmittel sind, mag die durch den geringeren Feingehalt oder durch den im Anschluß an andere Staaten bestimmten Feingehalt bedingte Leichtigkeit der Umprägung auch fremder Goldstücke in dergleichen inländische eine wesentliche Rücksicht bei Bestim-

mung dieser letzteren bilden. In Staaten dagegen, welche entschlossen sind, das Goldstück nur als eine Handelsmünze in ihr System aufzunehmen und demselben die Anerkennung als gesetzliches Zahlmittel unter allen Umständen zu versagen, ist die durch den geringeren Feingehalt der eigenen Münzen bedingte Leichtigkeit der Umprägung fremder Goldmünzen, insofern hochhaltiges Gold sich leichter in eine niedrigere Mischung verwandeln läßt, als umgekehrt, nicht nur keine durchgreifende Rücksicht, sondern vielmehr als ein Mißstand zu erachten. Denn es ist nicht zu verkennen, daß dadurch viel leichter und häufiger eine Ueberfüllung der Circulation mit den eigenen Goldmünzen herbeigeführt werden wird. Im Gefolge derselben aber werden die Belästigung des Verkehrs wie der Staatscassen mehr oder weniger erhebliche Verluste des Publikums durch stärkere Coursschwankungen, und unter Umständen sicherlich auch Anforderungen an die Regierungen, den Werth und Cours durch Maßregeln des Staats mehr zu fixiren, und Versuche, solchen Anforderungen zu entsprechen, schwerlich ausbleiben. Diese durch die Leichtigkeit der Umprägung in inländische Goldmünzen begründeten Bedenken werden noch dadurch gesteigert, daß dieser leichteren Umprägung auf der anderen Seite die geringere und beschränktere Verwendbarkeit der mit niedrigem Feingehalte ausgebrachten Goldmünzen in allen Richtungen und zu allen Zwecken einschließlich der Münzzwecke gegenübersteht. Gerade für Deutschland bei seiner centralen Lage mußte die leichte Verwendbarkeit des Goldes zu auswärtigen Zahlungen nach allen Seiten hin in das Auge gefaßt und gewahrt werden. Für die Wahl des Feingehalts bietet daher die Assimilation an den geringeren Feingehalt der Goldmünzen anderer Staaten überall kein Moment der Erwägung und Entscheidung dar, und am wenigsten wäre in dieser Assimilation ein handelspolitisches Moment zu erkennen. Selbst in dem Falle, dessen Möglichkeit man durchaus nicht als ausgeschlossen betrachten will, daß alle übrigen Staaten, namentlich Großbritannien und Rußland, zu dem geringeren Feingehalt übergehen sollten, würde nicht nur die Verwendbarkeit der mit einem höheren Feingehalt ausgebrachten Vereinsgoldmünze nicht verringert erscheinen, sondern voraussichtlich und nothwendig der Geltungs- und Courswerth dieser Goldmünze noch sich gesteigert finden.

Wir sind daher anzunehmen geneigt, daß der höhere Feingehalt von wenigstens $^{11}/_{12}$ fein Gold nicht nur dem Zweck und Wesen einer Handelsgoldmünze vorzugsweise entsprochen haben würde, sondern zum Theil selbst als eine nicht unwesentliche Garantie für die Aufrechthaltung der einer solchen Handelsmünze zukommenden Stellung in dem auf Silberwährung gegründeten Münzsysteme zu betrachten gewesen wäre.

Wie die Bestimmungen des Münzvertrags ersehen lassen, wurde von der einen Seite die Stückelung in $^{1}/_{70}$ (bez. $^{1}/_{35}$ und $^{1}/_{140}$) des Pfundes fein Gold,

von der anderen Seite die Forderung des höheren Feingehalts für die gemeinschaftlichen Goldmünzen aufgegeben.

„Mit der Einführung einer Handelsgoldmünze, wurde gesagt, will man dem Handel eine Erleichterung seiner Handelsbeziehungen schaffen, eine möglichst zweckmäßige Münze zur Ausgleichung seiner Rechnungen mit dem Auslande, eine Erleichterung für große Operationen im Inlande. Dieser Zweck wird jedenfalls am besten erreicht, wenn die neue Handelsgoldmünze sich in ihrer Legirung denjenigen der meisten anderen Staaten anschließt. Außer England und Rußland legiren aber alle Staaten mit $^9/_{10}$ Gold, $^1/_{10}$ Kupfer, und, wie schon erwähnt, erörtert man auch in England die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, das Gleiche zu thun." Von letzterem ist uns nichts bekannt geworden; im übrigen wird man schwerlich irren, wenn man annimmt, daß auch in dieser Frage da, wo der $^9/_{10}$ Feingehalt am entschiedensten festgehalten wurde, weniger die Handelsbeziehungen und die besondere Qualification der Goldmünze zu auswärtigen Zahlungen maßgebend gewesen sind, als die Rücksicht auf leichtere und raschere Verwendbarkeit des Goldes in der inneren Circulation neben dem Silbergelde. Es ist sogar wahrscheinlich, daß dabei einem nur vorübergehenden, auf Erleichterung bevorstehender „großer Operationen" im Inlande gerichteten Interesse ein großes Gewicht beigelegt worden, somit dieser momentanen und singulären Rücksicht oder vielmehr — wie jetzt schon nicht mehr zweifelhaft sein dürfte — einer baaren Illusion ein wesentlicher und dauernder Vorzug der Vereinsgoldmünze zum Opfer gebracht ist. Anderntheils scheint es ein Vorrecht des decimalen Systems zu sein, daß wo es einmal besteht, es nicht wieder weicht, sondern vielmehr heranzieht und immer weiter um sich greift. Es ist dieses ein Vorrecht, welches das decimale System mit allen einfachen Ideen und Vorstellungen gegenüber mehr complicirten und zusammengesetzten Erwägungen theilt und welches solchen Systemen und Ideen eine der Leichtigkeit ihrer Popularisirung entsprechende Gewalt und Wirkung sichert. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Einfluß und die gleichzeitige Assimilation an die Legirung der Silbermünzen nach manchen Seiten sich wirksam erwiesen hat. Die entschiedenen Vorkämpfer des höheren Feingehalts aber mochten sich sagen, daß mit der Verzichtleistung auf denselben zwar auf die Erreichung des Besseren, auf einen Vorzug der neuen Goldmünze verzichtet werde, daß aber auch durch Annahme des $^9/_{10}$ Feingehalts die wesentlichen Zwecke der Vereinbarung über eine gemeinschaftliche und ausschließliche Handelsgoldmünze innerhalb eines Staatenvereins von 70 Millionen Seelen nicht würden beeinträchtigt oder in Frage gestellt werden.

Den drei oder vier Vorschlägen, die überhaupt gemacht sein sollen, liegt der Gedanke einer selbständigen, von den gangbaren ausländischen Goldmünzen hinreichend verschiedenen und scharf abgesonderten deutschen Goldmünze zu Grunde. Von einem Versuche, die Annäherung oder den unmittelbaren Anschluß an eine

fremde Goldmünze herbeizuführen, wird nichts berichtet. Auch für das 1/70 Pfundstück wurde es als ein Vorzug bezeichnet, daß es von dem 20 Francsstück (86,111 auf das Pfund fein) und dem russischen halben Imperialen (83,351 auf das Pfund fein) entfernt genug sei und andererseits etwas unter dem Pfund Sterling (68,284 auf das Pfund fein) und dem amerikanischen halben Eagle (66,462 auf das Pfund fein) stehe, so daß es weder von den einen, noch von den andern dieser Goldmünzen einen nachtheiligen Einfluß zu befürchten habe.

Die Krone, die mit solchen Rücksichtslosigkeiten in die Welt getreten, mußte denn auch darauf gefaßt sein, bei den Gelehrten und Dilettanten des Münzwesens keiner besonderen Gunst zu begegnen.*) Zunächst ist Karmarsch mit derselben rasch und leicht fertig geworden.

„Der Goldwerth der Krone ergiebt sich
= 2,90537 österreichische Dukaten,
1,65782 Preuß. Friedrichsd'or oder königl. sächsische Augustd'or,
1,67864 hannoversche oder braunschweigische Pistolen,
1,64633 großh. hessische Zehnguldenstücke.

*) Nur beiläufig mag des komischen Zorns gedacht werden, den die neue Goldmünze in Bremen erregt hat, wo bekanntlich die Goldwährung mit der Einheit „Thaler Gold" besteht. Nachdem der Münzvertrag die weitere Ausprägung der Pistole = 5 Thaler Gold in den Vereinsstaaten unmöglich gemacht hatte, Bremen somit diese Münze aus den Münzstätten Hannovers, Braunschweigs u. s. w. nicht mehr beziehen konnte, zugleich aber Bedenken trug, seine „Thaler Gold"-Einheit aufzugeben, blieb nichts übrig, als sich mit der „Krone" abzufinden. Durch das Gesetz vom 16 September 1857 wurden demnach die Kronen und die halben Kronen zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Bremen für alle in Thaler Gold zu leistenden Zahlungen erklärt, und es wurde dabei der Werth der Krone auf 8 4/10 Thaler Gold festgesetzt. Die Krone ist eigentlich = 8 Thaler 11 Sgr. 10 Pf. Gold; in jenem Gesetz wurde sie der bequemeren Berechnung wegen unter Vernachlässigung eines praktisch unerheblichen Bruchtheils zu 8 4/10 Thaler Gold = 8 Thaler 12 Sgr. Gold oder in Bremen = 8 Thaler 28 4/5 Grote gewerthet, zu welchem Werthe nun Jeder dort gezwungen ist, die Kronen im gewöhnlichen Verkehr an Zahlungsstatt anzunehmen. Es geben somit 5 Stück 42 und 10 Stück 84 Thaler Gold. Im Verkehr läßt sich natürlich mit den Kronen nur sehr schwer auskommen, ohne andere Goldstücke zuzulegen; sie sind daher durchaus nicht beliebt und gelten nur als Nothbehelf. Es ist nur natürlich, wenn Bremen dies unbequem und lästig und unwillkommen erscheint. Es ist aber lächerlich, die Schuld dieser specifisch bremischen Mißstände der Krone aufzubürden und von denselben aus zu deren Verurtheilung zu schreiten. „Wenn man das Schicksal der Krone nach diesem ihrem ersten Auftreten bemessen darf, so kann man ihr prophezeien, daß sie sich schwerlich die Liebe der Geschäftsleute erwerben wird, denn es ist an ihr nur das charakteristisch, daß sie ausgesucht unpraktisch und unbequem ist, so daß man hier von verschiedenen Kaufleuten, welche die Krone das erste Mal sahen (sic) und so schnell wie möglich wieder los zu werden suchten (sic), die Frage aufwerfen hört, ob denn nur ein einziger Kaufmann in dieser Münzconferenz gesessen habe?" So und ähnlich läßt man sich fort und fort aus Bremen vernehmen. Jedesfalls ist anzunehmen, daß die Münzconferenz schwerlich die Absicht gehabt haben wird, Bremen die Beibehaltung seiner singulären Goldwährung zu erleichtern, überhaupt eine Münze zu schaffen, die für Bremen bequem sein würde. Es kommt eben bloß auf den Standpunkt an.

„Die Krone steht also zu allen bisher üblichen und meist in großen Mengen umlaufenden (auch, wie sich weiterhin zeigen wird, im Umlauf verbleibenden) deutschen Goldmünzen in einem höchst verwickelten und unbequemen Verhältnisse. Sie werthet sich nicht einfacher gegen die fremden Goldstücke; denn sie entspricht

1,36569 Sovereigns oder Pfund Sterling,
6,64628 Gold-Dollars,
34,44444 Franken in französischem Golde.

„Sie hat gar nichts für sich, als die einfach auszudrückende Menge ihres Gehalts an feinem Golde = 10 Gramm. Und doch erwartet man von ihr, daß sie — wortgetreu nach dem amtlichen Ausdrucke — „„den gegenseitigen Verkehr der Vereinsstaaten erleichtern und den Handel mit dem Auslande fördern““ werde! So lange nicht im Handel die Rechnungen nach „„Pfunden oder Kilogrammen oder Grammen feinen Goldes““ geführt werden, ist diese Hoffnung gewiß eine trügerische. Die Krone wird sich schwerlich die Liebe der Geschäftsleute erwerben; und da eine Verpflichtung (!) der Staaten, sie in gewisser Menge zu prägen (!), glücklicher Weise (!) nicht verabredet ist, steht ihr gedeihliches Aufkommen noch einigermaßen in Frage.“

„Hätte man eine einheitliche, von dem in einem großen Theile Deutschlands Gewohnten nur sehr wenig abweichende Vereinsgoldmünze aufstellen wollen, so lag es nahe, 75 Stück derselben aus dem Pfunde Münzgold zu 0,900 Gehalt — also 83⅓ Stück aus dem Pfunde fein — zu prägen. Eine solche „Krone“ (oder allenfalls „halbe Krone“) hätte gerade 6 Gramm Gold enthalten, wäre sonach eine treffliche Vermittelung zwischen dem Friedrichsd'or, Augustd'or, den Pistolen und Zehnguldenstücken geworden; ihr Metallwerth hätte betragen

1,74323 (fast ¾) österreich. Dukaten,
0,99469 Preuß. Friedrichsd'or oder sächsische Augustd'or,
1,00718 hannoversche und braunschweigische Pistolen,
0,98780 hessische Zehnguldenstücke,
0,81941 Pfund Sterling,
3,98777 (fast 4) Gold-Dollars,
20⅔ (genau) Franken in französischem Golde.

„Kam es aber einmal zur Sprache, ein von allen deutschen Sorten verschiedenes Goldstück zu schaffen, so konnte es, in Hinsicht auf den „„Handel mit dem Auslande““ nur zweckmäßig sein, eine der gängigsten ausländischen Goldmünzen zu adoptiren, möchte dies nun die französische, die englische oder die amerikanische gewesen sein.“

Es ist schwer, diesem rasch hingleitenden Urtheil einen leitenden Gedanken, überhaupt ein Verständniß und einen Sinn abzugewinnen. Zunächst mußte es

sich doch fragen, ob überall ein Interesse oder ein Bedürfniß vorhanden war, die neue Goldmünze mit den bisher üblichen deutschen Geldsorten in ein „bequemes" Verhältniß zu bringen, und ob nicht vielmehr das gerade entgegengesetzte Interesse insofern obgewaltet hat, als die Regierungen ein längeres „verträgliches und bequemes" Nebeneinanderbestehen der neueren Vereinsgoldmünzen mit den bisherigen Goldmünzen entschieden nicht wünschen konnten und eben auf die „künftige Alleinherrschaft" des neuen Goldstücks bedacht waren, die ja auch nach Karmarsch nicht schnell genug kommen kann. Um dem betreffenden Vorwurf den Schein einer Berechtigung zu geben, muß daher Karmarsch voraussetzen, was doch auch in Frage steht, daß nämlich die alten Goldsorten „im Umlauf verbleiben werden." An einer anderen Stelle wird dies später von Karmarsch selbst dahin beschränkt, daß keine Aussicht sei, in kurzer Zeit die thatsächliche Einheit der Goldmünze in Deutschland zu erleben, was denn noch weiter dahin zu beschränken oder zu ergänzen sein wird, daß die ganze Ungunst des unbequemen Verhältnisses zwischen den Kronen und den bisherigen Goldsorten nothwendig binnen kurzem ausschließlich auf die letzteren drücken wird.

An sich wichtiger, jedesfalls aus anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist natürlich das Verhältniß zu den fremden Goldmünzen; aber hier ist die Entscheidung auch am leichtesten und einfachsten. Die neue Goldmünze, die zu denselben ein einfaches Verhältniß hätte suchen wollen, wäre offenbar in der Lage jenes Schulmeisters bei Göthe gewesen, und wenn sie dem Dollar eine Verbeugung gemacht hätte, würde sie mit Franc und Sovereign in Collision gekommen sein. Jetzt sind — vielleicht nur zufällig — 9 Kronen = 310 Franken in Gold, somit = 15½ Zwanzigfrankenstücken; hätte man nur eine ähnliche Annäherung an den Sovereign versucht, so blieb eben nichts übrig als sich mit dem Franc und der übrigen Welt „in Opposition zu setzen." Wir denken, man hat ganz recht daran gethan, sich jene verlegene Situation zu ersparen und Gewicht und Gehalt der Krone wesentlich aus objectiven Gesichtspunkten zu bestimmen, damit aber zugleich ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit allen Veränderungen der ausländischen Münzen und Münzordnungen gegenüber zu sichern.

Wie zu erwarten war, hat uns auch in diesem Falle Karmarsch einen eigenen neuen Vorschlag nicht ersparen wollen, ohne dabei glücklicher als bei der Silbermünze gewesen zu sein; die Verwirrung ist vielmehr hier wo möglich noch größer. Als Ziel setzt Karmarsch sich dabei: geringe Abweichung von dem Gewohnten, die Erlangung einer geraden Grammenzahl des Goldgehalts und endlich eine Vermittelung zwischen dem Friedrichsd'or, Augustd'or, den Pistolen und Zehnguldenstücken, nebenbei — in einer besonderen Anmerkung — die Erleichterung des künftigen Uebergangs zur Goldwährung, „wenn nun einmal diese nicht jetzt schon eingeführt werden sollte!" Diese letztere Rücksicht geht uns hier nichts

an; wir haben bereits Gelegenheit gehabt, beiläufig der betreffenden Anschauung zu erwähnen. Die „Abweichung vom Gewohnten" wäre in der That gering, aber deshalb um so unbequemer, weil die Verschiedenheit nicht wohl ignorirt werden könnte, so daß Karmarsch hier derselben Verwechselung sich schuldig macht, wie bei seinem Silbermünzvorschlage, davon abgesehen, daß, wie bemerkt, an sich die Rücksichtnahme auf das Gewohnte unberechtigt ist. Die „gerade Grammenzahl" ist uns natürlich willkommen, weil in der That nach Pfunden, Kilogrammen und Grammen feinen Goldes im Handel „gerechnet" wird, während sie nach Karmarsch unwesentlich sein würde, so lange im Handel „die Rechnungen" nicht nach Pfunden, Kilogrammen und Grammen feinen Goldes „geführt" (!) werden. Die Idee endlich, in gleicher Art wie man etwa einen Zahlendurchschnitt zieht, zwischen Münzstücken, die von einander abweichen, durch Erschaffung eines neuen, von allen jenen gleichfalls abweichenden Münzstücks zu „vermitteln", ist geradezu eine Absurdität, wenn man nicht die „Krone" des Münzvertrags gleichfalls als eine solche Vermittelung gelten lassen will; diese Vermittelung, wenngleich Karmarsch sie „trefflich" findet, wäre zudem auch ein Fehler, wenn man das Gewicht auf die Geringfügigkeit der Abweichung von den alten Goldstücken legt; die Münzpolitik ist über nichts so wenig zweifelhaft als über die Verwerflichkeit und das Unnütze solcher bei allen Dilettanten sehr beliebten Annäherungen. — Daß Karmarsch mit dem Verhältniß seiner „Krone" zu den ausländischen Geldsorten zufriedener ist, als mit dem der Vereinskrone, ist wohl anzunehmen. Der Sovereign freilich „paßt hier so wenig wie irgendwo;" wenn die Krone von 6 Grammen fein „fast" 4 Golddollars entspricht, so ist die Vereinskrone „fast" 6²/₃ und die halbe Vereinskrone „fast" 3¹/₃ Golddollars, was denn „fast" eben so gut ist wie das glücklich gewonnene Verhältniß von 1 : 20²/₃ Francs in Gold (genau). Was aber auch mit diesen Annäherungen für den Handel und Verkehr gewonnen sein würde, ist uns völlig unverständlich und dunkel geblieben; voraussetzlich Herrn Karmarsch auch, denn „wenn einmal ein von allen deutschen Goldsorten verschiedenes Goldstück zu schaffen war", wäre es auch nach ihm im Hinblick auf den Handel mit dem Auslande das zweckmäßigste gewesen, eine der gangbarsten ausländischen Goldmünzen zu „adoptiren," möchte dies nun die französische, oder die englische, oder die amerikanische gewesen sein. Tros Rutulusve fuat, nullo discrimine habebo! —

Dr. Soetbeer ist nicht zweifelhaft, daß bei solcher Adoption den französischen Goldmünzen der Vorzug gebührt hätte. „Unter den in Deutschland schon jetzt umlaufenden fremden Goldmünzen wird das 20 Francsstück bei weitem am häufigsten vorkommen und dies künftig nach Durchführung der Goldwährung in Frankreich noch viel mehr der Fall sein. Eine deutsche Goldmünze, welche mit dieser Münzsorte in Uebereinstimmung wäre, würde für den Verkehr nicht allein mit Frankreich, sondern auch mit Belgien, der Schweiz, den Sardinischen Staaten und

der Lombardei sehr passend sein und auch im sonstigen auswärtigen Verkehr wegen der häufigen internationalen Umsätze in 20 Francsstücken beliebt werden. Viel wichtiger noch ist der Umstand, daß eine Annahme des englischen, amerikanischen und russischen Goldsystems schon deshalb von vornherein unthunlich erscheint, weil dasselbe weder in Mark fein, noch in das metrische System aufgeht. Das französische Gewichtssystem hat nun aber im Laufe der Zeit auf dem europäischen Continent immer mehr Terrain gewonnen u. s. w."

Von anderer Seite wird dagegen sehr entschieden für die Annahme des englischen Sovereign Partei genommen. „Das charakteristische Merkmal einer Handelsmünze ist eben ihre Eigenschaft, dem Handel aller Länder für seine Zahlungen angenehm zu sein; die Fähigkeit, allgemeine Handelsmünze zu werden, wird ihr daher nur von dem tonangebenden Markt beigelegt werden; seine Goldmünze ist es, welcher diejenigen sich anbequemen müssen, die an ihrer allgemeinen Umlaufsfähigkeit Theil nehmen wollen. Dieser Markt ist aber heutzutage London und zwar nicht allein für Europa, sondern für die Welt. Wir kommen sonach bei der Wahl einer Handelsgoldmünze nicht auf das 20 Francsstück. Für die Goldmünze sind nicht die continentale Circulation, der Grenzverkehr, die Geschäftsverbindung der festländischen Geldinstitute, sondern die Bedürfnisse des internationalen und des Welthandels maßgebend. Die Frage wird sich für uns ohnehin zu Gunsten des Sovereigns entscheiden, wenn es sich bestätigt, daß die französische Regierung ihre Goldmünze ebenfalls mit demselben in Einklang zu bringen beabsichtigt und künftig statt der 20 und 40 Francsstücke 25, 50 und 100 Francsstücke prägen lassen wird. Deutschland wird dann keinen Anlaß mehr haben, eine Goldmünze anzunehmen, welche Frankreich verläßt, um sich der englischen anzuschließen. Aus dem englischen Troypfunde (= 373,24 Grammen) Standardgold (22 Karat) werden $46^{29}/_{40}$ Sovereigns geprägt. Ein Sovereign soll demnach 7,3402 Gramm feines Gold enthalten. Aus Untersuchungen hat sich ein durchschnittlicher Feingehalt von 7,302 Grammen ergeben.
Das französische 25 Francsstück würde enthalten 7,255 "
der Unterschied von 0,044 Gramm beträgt nur 14 Centimes oder nicht ganz einen Silbergroschen. Eine deutsche Goldmünze von gleichem Feingehalt würde ziemlich genau als Sechsthalerstück (sechs Thaler Gold) bezeichnet werden können. Die spanische Dublone, der doppelte russische Imperialdukaten, das nordamerikanische 5 Dollarstück kommen dem Sovereign sehr nahe*)

*) Es ist charakteristisch für alle diese Annäherungs- und Uebereinstimmungs-Projekte, daß dabei einfach ignorirt wird, was unbequem erscheinen mag. Bei obiger Vergleichung des Sovereign und 25 Francsstücks wird ohne Umstände Ungleichartiges neben einander gestellt und verglichen, der Sovereign mit seinem durchschnittlichen, das 25 Francsstück mit seinem gesetzlichen Gehalt, als wenn nicht auch das letztere mit Remedien ausgebracht werden würde, Abnutzung erlitte u. s. w. Der wahre Unterschied ist daher nicht 14 Cent. sondern 22 Cent.



u. s. w. Wir glauben, daß der Sovereign die Goldmünze des Welthandels werden wird, bevor viele Jahre vergehen. Darum würden wir es für einen Fehler halten, wenn der Sovereign nicht als gemeinsame Vereinsgoldmünze für Deutschland angenommen würde."

Es versteht sich von selbst, daß auch die amerikanischen Gold-Dollars, das 5 Gold-Dollarstück, $^1/_2$ Eagle, ihre Fürsprecher in Deutschland haben.

Setzen wir denn voraus, daß die Welthandelsmünze realisirt sei, und sehen wir, was sie und wie sie wirken würde. Verschiedene Münzstätten, verschiedene Münzen! ist eine alte und constante Erfahrung. Schon die Münzkosten sind verschieden; die Vereinigten Staaten berechnen $^1/_2$ Procent, Frankreich 6 Francs 70 Cent. für das Kilogramm Gold, Großbritannien seit Carl II. nichts. Der Feingehalt des Sovereign ist gesetzlich 22 Karat oder 0,916$^2/_3$; aber in Frankreich berechnet und nimmt man sie nur zu 0,915 fein, und die Bank von England selbst nahm bis in die neueste Zeit die zerschnittenen (clipped, die wegen der das Passirgewicht überschreitenden Abnutzung nicht mehr coursfähigen) Sovereigns nur zu 77 *sh.* 6$^1/_2$ *d.* die Unze an, während sie gesetzlich für die Unze Standardgold in Barren 77 *sh.* 9 *d.* geben muß. Zu der Verschiedenheit der Münzkosten, der zulässigen Remedien im Feingehalt und Gewicht und der Art der Benutzung derselben (chatouiller le remède!) kommt zunächst die Verschiedenheit der Bestimmungen über das Passirgewicht (0,25 Procent in Deutschland; 0,63 Procent in England; in Frankreich und Nordamerika gar nicht bestimmt!), der Anordnungen wegen Einziehung oder Außercourssetzung der erheblich abgenutzten Münzstücke und ihrer Wirksamkeit, somit des Grades der Abnutzung selbst, überhaupt die Differenz zwischen dem gesetzlichen Gehalt und Gewicht der Münzen und dem wirklichen Product an feinem Metall, welches aus ihnen zu gewinnen ist. Dazu kommen die Kosten, die bei wirklichen Baarsendungen nicht zu vermeiden sind, die Kosten der Verpackung, Fracht, Spedition, des Eingangs und Ausgangs, Zeit- und Zinsverlust, Risiko, das nicht durch Versicherung gedeckt werden kann, Ausfall am Gewicht durch Ungenauigkeit der Waagen u. s. w. Alle diese Elemente würde man in Berechnung bringen müssen, nach wie vor, und die Wechselcourse würden daher, nach wie vor, mehrere Procente herüber und hinüber schwanken können und müssen.*)

Ein noch größerer Unterschied besteht zwischen beiden und dem 5 Gold-Dollarstück = 25 Francs 90 Cent. Gold. — Uebrigens ist durch Gesetz vom 12 December 1854 die fernere Ausprägung der 40 Francsstücke sistirt und an deren Stelle die Ausprägung von 50 Francsstücken angeordnet. Dabei wird es auch wohl sein Bewenden behalten, das 20 Francsstück somit beibehalten werden.

*) All attempts to make our English commensurate with foreign coinage, such as the franc or dollar, must be nearly useless, in consequence of the variations of exchange. This in the rock upon which the universalists have split. Report on decimal coinage.

Was die wirkliche Circulation der Goldmünzen im Auslande betrifft, so ist die Voraussetzung, daß unsere Münzen jemals gesetzliches Zahlungsmittel in England, Frankreich oder Nordamerika werden könnten, eine deutsch-gemüthliche Täuschung, für die es bisher au jedem Anknüpfungspunkt fehlte.*) Wird England die Qualität seines Geldes von den Regierungen und Münzstätten Frankreichs, Nordamerikas oder von den klein- und großdeutschen Münzstätten abhängig machen wollen? Es wird dies um so weniger geschehen, die fehlende Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels um so schärfer betont werden, je mehr unsere Münzen nach dem gesetzlichen Ausmünzungsfuße den dortigen Münzen sich nähern oder mit denselben übereinstimmen. Sie werden daher neben den dortigen Landesmünzen immer nur Waare sein und bleiben, mit wechselndem Courswerthe und schwierigem Umlaufe. Es wird daher auch schwerlich einen Unterschied machen, ob dieser Cours um den Werthsbetrag der Rechnungseinheit des fremden Landes oder um einen daselbst zugleich durch ein Münzstück repräsentirten Werthbetrag (Sovereign, 5 Dollar-Goldstück) sich bewegt oder um irgend einen anderen Werthbetrag. Der Sovereign berechnet sich gegen Gold-Dollars etwa zu 4 Dollars 86 Cents und hat in diesem Werthbetrage den Punkt, um den sein wirklicher Cours, der Geldcours, sich bewegen mag; bei Zollzahlungen soll er zu 4 Dollars 84 Cents angenommen werden. Ob die Krone in Nordamerika in Umlauf kommen wird, darüber wird der Gang des Handels, der Wechsel der sonstigen Verkehrsbeziehungen, nicht aber die Art und Bestimmung des Münzstücks entscheiden. Bei sonst gleichen Umständen wird aber die jetzige Vereinskrone in Amerika ebenso leicht umlaufen, wie etwa eine dem Sovereign oder dem 5 Dollarstück gleich ausgebrachte deutsche Goldmünze. Bei letzterer würde in Amerika der Geldcours um 5 Dollars sich bewegen, während bei der Krone das Pari nahe 6 Dollars 64 Cents ist, also jedenfalls ebenso bequem sich darstellt als bei dem Sovereign.**)

---

*) The notion of revolutionizing a coinage, in order to render it international, is attractive but delusive. The Australian sovereign of one province, although of full weight and quality, does not circulate in the other provinces, much less here in England, and notwithstanding the connexion which exists between the imperial and the colonial mints. What chance, then, of foreign coins, if even mathematically equivalent, being accepted indiscriminately? Report on decimal coinage.

*) Wir legen zwar jenen Annäherungen und Anschließungen an fremde Goldmünzen durchaus keinen Werth bei, können aber auch das anderswo ausgesprochene Bedenken nicht theilen, daß eine sich dem Sovereign oder Zwanzigfrancsstücke anschließende Goldmünze „allzu leicht in die Strömungen des Weltverkehrs gerathen und hier absorbirt werden könnte." Dieses Bedenken verkennt durchaus den Zweck, den die Goldmünze erfüllen soll. Die Vereinsgoldmünze soll gerade dem auswärtigen Handel vorzugsweise dienen. Dem Hinausströmen in den Weltverkehr steht auch gar kein Interesse entgegen, sofern nur, wie sich von selbst versteht, nicht die deutschen Staaten die Prägekosten tragen, sondern diejenigen, die für Goldbarren Münze begehren.



Noch weniger Werth als die Gleichstellung müssen natürlich alle jene „Annäherungen“ haben, wie sie oben zwischen dem 25 Francsstück, dem Sovereign und dem 5 Dollarstück gedacht sind.

So lange bei allen Wechseloperationen das eine Land die Münzen des andern lediglich nach dem feinen Metall schätzt, das aus denselben gezogen werden kann, so lange ist es vollständig gleichgültig, ob die Münzen beider Länder „nahezu übereinstimmen,“ und es ist lediglich eine Täuschung, anzunehmen, daß auch nur die betreffenden Berechnungen dadurch erleichtert werden könnten, daß man die — immer noch nicht identischen — Rechnungseinheiten einander näher bringt, ebenso wie es eine Täuschung sein würde, anzunehmen, daß das Verhältniß 1000 : 1001 einfacher wäre als 1 : 10, oder $^{1000}/_{1001}$ ein bequemerer Factor als $^{1}/_{10}$. Je größer die Annäherung ist, ohne doch es zur Identität zu bringen, um so größer ist die Gefahr des Irrthums und der Verwirrung. *) War es etwa ein Gewinn und eine Bequemlichkeit, daß die Preußischen Friedrichsd'or und die hannoverschen, braunschweigischen und dänischen Pistolen einander so nahe lagen, daß einige Zeit das Publikum über das Vorhandensein der Gehaltsverschiedenheit getäuscht werden konnte? Und doch handelte es sich hier nur um eine wesentlich innere Circulation, die gern kleine Unterschiede ignorirt, während im internationalen Verkehr, im Welthandel gerade die entgegengesetzte Tendenz und zwar zu gutem Glücke besteht und stets bestehen wird, schon weil es sich daselbst stets um große Werthbeträge und Summen handelt. Wer aber den deutschen Regierungen die Annäherung an fremde Münzen in demselben Maße empfiehlt, wie solche zwischen dem 5 Dollarstück und dem Sovereign und — nach Prägung der 50 Francsstücke — dem französischen Goldgelde besteht, hätte wenigstens Veranlassung gehabt, an Stelle des häufig zusammengehenden Schwärmens und Fronbirens, die faßbaren und praktischen Vortheile darzulegen, die jene bereits bestehenden Annäherungen für den Handel und Verkehr der betheiligten Länder in Wirklichkeit gehabt haben, wobei natürlich die Wirkung solcher Momente auf die Stetigkeit der Wechselcourse u. s. w. zuvor eliminirt werden müßte, welche — wie z. B. die inzwischen erfolgte Gleichstellung der Währungen — einem anderen Gebiete angehören und eine selbständige Würdigung verlangen.

Endlich liegt es uns noch ob, die Uebergangsbestimmungen näher darzulegen, welche die von den vertragenden Staaten seither geprägten, dermalen noch

*) Mere approximations between the moneys of two nations is rather a difficulty than an advantage in regulating exchanges. The larger the disproportion between two monetary units, the more easy it is to adjust the exchange between them. Report on decimal coinage.



in Umlauf befindlichen Goldmünzen zum Gegenstande haben. Dieselben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die von den vertragenden Staaten seither geprägten Goldmünzen können sowohl im gemeinen Verkehr als bei den Staatscassen auch fernerhin in allen denjenigen Fällen zur Verwendung kommen, in welchen nach Gesetz oder Vertrag die Verpflichtung auf Gold lautet; außerdem bleibt den Regierungen vorbehalten, die Goldmünzen des bisherigen vereinsländischen Gepräges (neben den Kronen und fremden Goldmünzen) bei dem im Betriebe des Staats befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten noch ferner in Zahlung für Silber zu zulassen.

2. Diejenigen Regierungen, welche für die bisherige Landesgoldmünze einen festen, ein für allemal bestimmten Cassencours bereits früher angeordnet haben, sind nicht verpflichtet, diesen Cassencours sofort aufzuheben, bez. die Goldmünzen einzuziehen; es wird jedoch vorausgesetzt, daß jene Regierungen Sorge tragen werden, das bestehende Verhältniß durch allmäliche Einziehung der betreffenden Landesgoldmünzen zu beseitigen.

3. Denjenigen Regierungen, welche für ihre landesgesetzlichen Goldmünzen einen veränderlichen Cassencours bisher angeordnet haben, bleibt freigestellt, denselben längstens bis zum 31 März 1862 in bisheriger Weise zu reguliren.

4. Die Regierungen verpflichten sich, diejenigen Goldmünzen älteren Gepräges, welche ferner bei ihren Cassen eingehen und nicht mehr vollwichtig, bez. über das gesetzlich bestehende Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind, nicht wieder auszugeben.

5. In denjenigen Staaten, in welchen die Rechnungsweise nach „Thaler Gold“ gesetzlich besteht, werden die Regierungen das Verhältniß bestimmen, in welchem die Vereinsgoldmünzen zur Erfüllung der auf „Thaler Gold“ lautenden Verpflichtungen verwendet werden können.

Diese Bestimmungen haben meistentheils eine sehr eigenthümliche Auffassung gefunden. Die vollständigste Begriffsverwirrung herrscht auch in dieser Beziehung wiederum in dem von Mohl erstatteten Berichte an die badische Erste Kammer, indem daselbst die bis zum Jahre 1865 in Oesterreich zugelassene Prägung des Dukaten und die vorstehend unter 1 bis 3 angeführten Bestimmungen des Münzvertrages als „Ausnahmen und Nebenbestimmungen“ bezeichnet werden, durch welche die zur Sicherstellung der Silberwährung vereinbarten „strengen Regeln,“ „so entschieden folgerichtig und selbst rigoristisch dieselben auf den ersten Blick zu sein scheinen,“ in solchem Grade durchlöchert seien, „daß man sich wenigstens in einer längeren Reihe von Jahren keinen andern Erfolg derselben, als Unbequemlichkeit im Verkehr zu denken vermöge.“ „Da die österreichische Ausprägung von Dukaten möglicherweise eine bedeutende Höhe erreichen kann; da jedenfalls die Masse der mit festem Cassencourse ausgeprägten Goldmünzen

eine sehr bedeutende ist (in Preußen auf ungefähr den vierten Theil der umlaufenden Münzen berechnet; in Württemberg nach amtlichen Angaben sich über zwei Millionen belaufend); da endlich auch noch der Rest der Landesgoldmünzen fünf Jahre lang im Umlauf erhalten (!) werden kann: so ist auf eine alsbaldige Herstellung reiner Silberwährung in der That gar wenig zu hoffen.“ Man kann die hier gedachten Bestimmungen des Vertrags, wie es auch von anderer Seite geschehen ist, als solche betrachten, die der Ausprägung und dem Umlaufe der Kronen, der neuen Vereinsgoldmünzen, hinderlich sein werden, da der Prägung und Verwendung der bisherigen Landesgoldmünzen mehr oder weniger ausgedehnte Concessionen gemacht sind. Völlig unbegreiflich aber ist es, wie man diese Concessionen in Beziehung oder in Gegensatz zu den Bestimmungen wegen Sicherstellung der Silberwährung oder zu der an sich unverständlichen „Herstellung reiner Silberwährung“ hat bringen können. Ein Schein von Berechtigung zu dieser Entgegensetzung ist nur bei der Bestimmung (unter 2) wegen Aufrechthaltung des festen Cassencourses für die Friedrichsd'or in Preußen und Kurhessen und für die württembergischen Dukaten vorhanden; denn alle übrigen Bestimmungen haben mit dem Verhältniß zur Silberwährung nichts zu schaffen, sondern beziehen sich lediglich auf den Umlauf der bisherigen Goldmünzen in der ihnen als einem Nebengelde, als bloßen Handelsmünzen zukommenden Sphäre, wo sie den Kronen, aber nicht dem Silber begegnen, wenigstens den letzteren keinesfalls in einer günstigeren Weise, als auch die Kronen selbst.

Was den in einigen Staaten bestehenden festen Cassencours betrifft, so ist derselbe in Preußen für die Friedrichsd'or bereits im Jahre 1831 eingeführt worden. Da bei dem bestimmten Course von $5^2/_3$ Thaler der Werth des Goldes auch nach den damaligen Verhältnissen und zwar absichtlich etwas hoch angenommen war, nämlich wie 1 : 15,69, während der Durchschnittscours des Goldes in Hamburg in den Jahren 1816 — 1832 nur ein Verhältniß von 1 : 15,66 ergiebt; da ferner nach Feststellung des Cassencourses zugleich die weitere Ausprägung der Friedrichsd'or im wesentlichen eingestellt wurde, und da endlich ein die Circulation belästigendes Uebermaß Preußischer Goldmünzen nicht vorhanden war (jetzt wird der umlaufende Betrag kaum noch zu ein Thaler auf den Kopf der Bevölkerung anzunehmen sein), so erhielt der Fr.d'or auch im Privatverkehr zu dem für die Staatscassen bestimmten Course allgemeine Geltung. Selbst im Auslande, wenigstens an den deutschen Börsenplätzen, schließt der Cours der Fr.d'or in der Regel dem Course des Courantgeldes unmittelbar sich an. Dieses Verhältniß mußte seit dem Jahre 1851 mit dem beginnenden Sinken des Goldwerths zugleich eine größere Festigkeit gewinnen; es besteht danach in Preußen thatsächlich ein festes Werthsverhältniß zwischen dem in Friedrichsd'or ausgebrachten Golde und dem Silber. Die Goldmünzen sind dadurch ihrer vorzüglichsten Function, durch die zeitweise leich-

tere Verwendbarkeit zu auswärtigen Zahlungen zum Schutze des Bestandes an Silbermünzen als der eigentlichen Landeswährung zu dienen, völlig enthoben und in der That eine Art von Marke, ein Werthzeichen und Creditgeld geworden. In ähnlicher Weise hat sich das Verhältniß in Württemberg und in Kurhessen gestaltet.

Da in den betreffenden Staaten die weitere Ausprägung der Landesgoldmünzen schon längst eingestellt und nach dem Münzvertrage überhaupt unmöglich geworden ist, so daß nicht nur keine Vermehrung, sondern in Folge der übernommenen Einziehungsverbindlichkeit und des eigenen Interesse jener Staaten eine stetige und rasche Verminderung dieser Goldmünzen eintreten wird, so werden dieselben wie bisher der Silberwährung vollständig untergeordnet bleiben, in keiner Art ihr gefährlich werden können. Der für den inneren Verkehr erforderliche Bedarf und Bestand an Silbergeld ist voraussetzlich um den Betrag der durch den hohen Cassencourswerth im Lande oder in dem nachbarlichen Verkehr festgehaltenen Goldmünzen geringer. Die letzteren wirken in dieser Beziehung wie jedes andere zum Umlauf als Geld geeignete, zu Zahlungen an die Staatscassen verwendbare Werthzeichen und Creditgeld. Eine Gefahr und einen Uebelstand bilden sie in der That nur für die Staaten selbst, die sie in Umlauf gesetzt und zu vertreten haben. Dem gemeinsamen Interesse wäre schon durch die vertragsmäßige Fixirung des thatsächlichen Bestandes vollkommen genügt gewesen.

Einen anderen Gesichtspunkt als der Berichterstatter der badischen I. Kammer hat den gedachten Uebergangsbestimmungen des Vertrags Dr. Schäffle abgewonnen. „Sehen wir zu, welche Dienste die Krone dem Binnenverkehr zu gewähren berufen ist! Es fragt sich dabei zuerst, ob dafür gesorgt ist, daß die Vereinsgoldmünzen bald eine beherrschende Stelle in der Geldcirculation gewinnen werden. In dieser Beziehung wäre zu vermissen, daß keinerlei Ausprägungspflicht verabredet ist. Jeder Staat kann sie in beliebiger Menge oder auch gar nicht prägen. Die Bestimmung, daß fortan andere Goldsorten in den Vereinsstaaten nicht mehr gemünzt werden dürfen, verbürgt ein herrschendes Aufkommen der Kronen noch nicht. In Preußen, Sachsen, Hannover dürfte die bisherige Goldcirculation einem Drittel bis Viertel (!) der Silbercirculation gleichkommen.“ Nach den Bestimmungen des Münzvertrags aber „haben die Vereinsgoldmünzen vor den alten Landesgoldmünzen auch gar keinerlei besondere rechtliche Qualification voraus, wodurch sie besonders aufkommen müßten. Sie werden daher gegen die alte Goldcirculation, welche bei großem Betrag und langsamer Abnutzung nicht so bald im Tiegel verschwinden wird, um so gewisser schwer aufkommen, als ihre Ausprägung in größerer Menge mehr als zweifelhaft ist.“ Wir vermögen dem Dr. Schäffle kein besseres Zeugniß auszustellen, als dem Berichterstatter der badischen I. Kammer: die Confusion ist hier

in einer anderen Richtung wenigstens eben so groß und wird noch von einigen thatsächlichen Unrichtigkeiten begleitet.

Der Münzvertrag läßt in der That über die Natur und Bestimmung der Vereinsgoldmünzen nicht den geringsten Zweifel. Es sollen Handelsmünzen in Gold sein, in Bezug auf welche daher die vertragenden Staaten einerseits — im Gegensatz zu der in Bezug auf die Vereinsthaler getroffenen Vereinbarung (Art. 8) — nur die Verpflichtung übernehmen, sie ausprägen zu lassen (Art. 18), andererseits — im Gegensatz zu der in Bezug auf die Silbermünzen (Art. 13) und die Scheidemünzen (Art. 15) übernommenen Verbindlichkeit — jede Vertretung für den in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. verminderten Werth nicht nur ablehnen, sondern die Verpflichtung eingehen, eine solche Vertretung niemals zu übernehmen (Art. 20).

Es entspricht dem Begriff der Handelsmünze, daß der Gebrauch dieser Münzform dem Verkehr zur Verfügung gestellt, nicht aber aufgedrungen wird. Es ist lediglich Sache des Verkehrs selbst, zu ermessen, ob und in welchem Maße er diese Münzform vortheilhaft und nützlich verwenden mag, und demgemäß zu handeln; er hat eben nur Rath von seinem Bedürfnisse und seinem Interesse zu nehmen. Der Staat kann die Initiative nehmen, um vorgreifend einem Verkehrsinteresse zu entsprechen, ehe dieses selbst sich thätig und wirksam zeigt, oder um seine Bergwerksproducte in dieser Form zu verwerthen, oder um einem Separatinteresse des eigenen Geldverkehrs zu genügen bei Anleihen, Kriegen u. dgl., und schwerlich wird auch nur dieses geschehen können, ohne daß er an seiner Freiheit diesen Münzen gegenüber einbüßt. Aber eine vertragsmäßige Prägungsverbindlichkeit, die man zu vermissen sich den Anschein giebt, würde in geradem Widerspruche mit dem Wesen einer Handelsmünze stehen, während die Behauptung, daß ein Staat dieselben auch wohl gar nicht prägen könne, insofern unrichtig ist, als jeder der vertragenden Staaten sich verpflichtet hat, sie prägen zu lassen, wenn der Verkehr die Ausmünzung des ihm zur Verfügung stehenden Goldes verlangt. Die Natur der Handelsmünze läßt eine Beschränkung der Ausmünzung so wenig zu, als die Uebernahme einer Münzungs-Verbindlichkeit, und schließt ebenso auf der anderen Seite die Uebernahme einer Verpflichtung seitens der Münzregierungen zur Einziehung der abgenutzten, abgeschliffenen Stücke u. s. w. aus.

Aus diesen Gesichtspunkten ergiebt sich zugleich die Stellung von selbst, welche man zu den älteren Goldstücken, die ihre Eigenschaft als Handelsmünze durch feste Cassencourse nicht zum Theil schon eingebüßt hatten, einnehmen mußte. Da an eine so sinn- und zwecklose Maßregel, wie die Anordnung der Einziehung und Umprägung solcher Handelsmünzen gewesen sein würde, nicht gedacht werden konnte, so verstand es sich von selbst, daß man die in Umlauf verbleibenden eigenen Landesgoldmünzen nicht etwa ganz außer Cours setzen, verrufen oder von allen

Zahlungen an die Staatscassen ausschließen konnte. Voraussichtlich mußte es auch noch eine kürzere oder längere Zeit überhaupt an Kronen fehlen, in denen die in Norddeutschland sehr bedeutenden, auf Gold lautenden Verpflichtungen hätten erfüllt werden können. Es muß in dieser Beziehung die Verzichtleistung der Regierungen, welche für ihre Landesgoldmünzen bisher einen veränderlichen Cassencours angeordnet haben, auf die Bestimmung eines solchen Cassencourses nach dem 31 März 1862 als ein sehr erhebliches Zugeständniß zu Gunsten der Kronen und zum Nachtheil ihrer älteren Goldmünzen und an sich schon als eine tief einschneidende Maßregel erachtet werden. Denn es sind dadurch die älteren Goldmünzen von jenem Zeitpunkte an von der Annahme an Zahlungsstatt für Silber bei den Staatscassen im allgemeinen ausgeschlossen; nur bei den im Betriebe des Staats befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten können sie alsdann noch — ebenso wie die fremden Goldmünzen — an Zahlungsstatt für Silber zugelassen werden. Im übrigen aber ist ihre Verwendung bei den Staatscassen lediglich auf die Fälle beschränkt, in welchen die zu lösende Verpflichtung auf Gold lautet.

Der Vertrag strebt nach Einheit und Ausschließlichkeit der Vereinsgoldmünzen, als einer Bedingung ihres leichteren Umlaufs und ihrer größeren Verwendbarkeit; er durfte aber bei diesem Bestreben mit der Natur der Handelsmünze selbst nicht in Widerspruch treten. In allen Beziehungen des Privatverkehrs mußte es daher auch hier der Beurtheilung des Verkehrs selbst überlassen werden, ob und wie lange die Form und der vorhandene Bestand der älteren Goldmünzen für seine Zwecke genügt und inwiefern er neben denselben die Vereinsgoldmünze, die Krone, in seine Kreise aufnehmen will. Daß die Vereinsgoldmünzen gar keine besondere rechtliche Qualification vor den alten Landesgoldmünzen voraus haben, ist eben eine unrichtige Behauptung. Der Münzvertrag und die danach ergangenen besonderen Münzgesetze sichern den Kronen den nicht unwesentlichen Vorzug, daß alle auf Gold lautende Verpflichtungen durch sie erfüllt werden können, während die älteren Landesgoldmünzen nicht auch umgekehrt die Stelle der Kronen vertreten können. Ferner wird ein rechtlicher Vorzug der Kronen unzweifelhaft durch die nach dem 31 März 1862 nahezu allgemein geltende Bestimmung begründet, wonach die Anordnung eines Cassencourses, d. h. überhaupt die Annahme bei den Staatscassen an Zahlungsstatt für Silber, nur für die Vereinsgoldmünzen zulässig ist, während zugleich der für die letzteren von einem Staate angeordnete Cassencours auf alle Kronen ohne Unterschied ihres Ursprungs Anwendung findet. Es mag dahin gestellt bleiben, wie langsam oder schnell die alten Landesgoldmünzen aus dem Verkehr verschwinden werden. Jedenfalls ist es aber eine wunderliche Annahme oder Voraussetzung, daß deren Verminderung lediglich in Folge der Abnutzung, somit der Einziehung und Umprägung durch den Staat (s. oben unter 4) vor sich gehen werde. Es wird die Verminderung vielmehr erfolgen können: durch unmittelbare Umprägung in Kronen, wegen des weiteren Verwendungsgebietes und leichteren

Umlaufs dieser letzteren innerhalb des Vereins, insbesondere nach allgemeinerer Anordnung von Cassencoursen für dieselben; durch Zurückhaltung der über das zulässige Passirgewicht hinaus abgenutzten Stücke bei den Staatscassen; durch Verwendung zu auswärtigen Zahlungen, in ihrer Münzform oder nach vorgängigem Einschmelzen, je nach den Handelsconjuncturen; durch Einschmelzen in den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter. Da, außer alter Gewöhnung des Verkehrs, kein Moment wirksam ist, welches den älteren Goldstücken einen verhältnißmäßig höheren Cours sichern könnte, während die zunehmende Abnutzung der einzelnen Stücke die Circulation um so schwieriger machen muß, als keine neu geprägten Münzen dieser Art zufließen und die alten mit sich schleppen, so werden in nicht langer Zeit alle jene Momente wahrscheinlich eine ziemlich rasche, demnächst in steigender Proportion zunehmende Verminderung der alten Goldstücke zur Folge haben. —

Es liegt auf der Hand, daß die vertragenden Regierungen bei den Anordnungen, welche die Regulirung der Goldausmünzung und des Umlaufs der Goldmünzen betreffen, einerseits eine viel freiere Hand hatten, als bei den die Silberwährung und die Silberausmünzung betreffenden Bestimmungen, andererseits aber auch genöthigt waren, von dieser größeren Freiheit Gebrauch zu machen, wenn die Zwecke der Vereinbarung einigermaßen sicher gestellt werden sollten.

Die Regierungen waren zunächst völlig frei in Bezug auf die Wahl der gemeinschaftlichen Goldmünze; das Verhältniß namentlich, in welches dieselbe zu den bisherigen deutschen Goldstücken treten oder gestellt werden würde, war für die Regierungen durchaus unwesentlich, für den Verkehr von einer nur geringen und vorübergehenden Bedeutung. Denn die Regierungen konnten die alten Goldstücke wesentlich sich selbst überlassen, da sie schon bisher nur Handelsmünzen gewesen waren und als solche eben nur gelten sollten, wozu ihr jedesmaliger wirklicher Goldgehalt sie berechtigte. Eine kostspielige Einziehung und Umprägung dieser alten Münzen war daher nicht nur keine Verpflichtung der Regierungen, sondern hätte überhaupt gar keinen Sinn gehabt: man hätte eben so gut anordnen können, daß alle beim Uebergange zur Kronenprägung im Lande vorhandenen Goldbarren u. dgl. in Kronen ausgemünzt werden müßten. Der Verkehr wird besonders in Norddeutschland von manchem Gewohnten lassen, mit der Zeit namentlich die Rechnungsweise nach „Thaler Gold“ aufgeben müssen; auch werden hin und wieder bei unmittelbarer Vergleichung der Krone und der Pistole die unbequemen Werthsverhältnisse zwischen beiden sich fühlbar machen. Indessen ist jene Rechnungsweise nur ganz lokal und innerhalb sehr enger Grenzen tiefer in die Verkehrsbeziehungen eingedrungen, und auch wo solches geschehen, wird durch den Hinzutritt der Krone, mit ihrem verwickelten Werthsverhältnisse zu der bisherigen Rechnungseinheit, dem Thaler Gold, in die Werthsschätzung und Preisbestimmungen keine Unsicherheit oder Verwirrung kommen können. Eben so wenig wird in dem allgemeinen und gewöhnlichen oder gar in dem

kleinen Verkehr eine unmittelbare Vergleichung und Ausgleichung zwischen den Kronen und den alten Goldstücken nothwendig werden und, bei ihrer Unbequemlichkeit, in irgend einer Weise als ein Verkehrshemmniß sich geltend machen können.*) Es war daher auch gar kein Grund, irgend eine durch die Münzstückelung selbst nicht gebotene Abrundung des gegenseitigen Werthsverhältnisses zu versuchen oder gar gesetzlich zu sanctioniren. Man wird sich der Rechnungsweise nach „Thaler Gold" so lange fort bedienen, als man einen bequemen Repräsentanten für dieselbe in den alten Goldstücken, den Pistolen u. s. w. hat, demnächst aber sie aufgeben, ohne allen Nachtheil oder irgend welche Inconvenienzen, da diese Rechnungsweise an sich gar keinen Vorzug, am wenigsten eine Nothwendigkeit hat, auch nicht die geringste Veranlassung vorliegt, mit der Verkehrsgewohnheit in Bezug auf den Gebrauch derselben zu compromittiren oder nur schonend zu verfahren. Alsdann wird es nur noch darauf ankommen, die bestehenden auf Thaler Gold lautenden Verpflichtungen in Kronen auszugleichen, was eine Rechnungsoperation ist, bei der die Unbequemlichkeit des Werthsverhältnisses ziemlich gleichgültig ist, da sie in aller Muße vorgenommen werden kann. Wo die Rechnung nach Thaler Gold aber überhaupt nicht tiefer in die Verkehrsgewohnheiten eingedrungen ist, wird von vornherein fast alles auf Umrechnung größerer Summen und Capitalien sich beschränken.

Ganz anders müssen natürlich die Dinge sich gestalten, wenn bei bestehender Silberwährung eine Veränderung der Münz- und Werthseinheit und der Münzstückelung vorgenommen wird. In diesem Falle würden solche Werthsverhältnisse zwischen den neben einander umlaufenden alten und neuen Münzen von vornherein als eine Unmöglichkeit sich darstellen, und selbst einfachere, aber immer noch unbequeme Werthsverhältnisse würden nicht umhin können, in alle Preisbestimmungen und Werthsschätzungen der Güter und Dienste Unsicherheit, Schwanken und Verwirrung zu tragen, die rasche und kostspielige Einziehung der alten Münzen zu einer unerläßlichen Nothwendigkeit machen. Denn diese Münzen, die das gesetzliche Zahlungsmittel bildeten, und die Jeder als solches anzunehmen verpflichtet war, können nicht ohne Beraubung zu bloßem Tiegelgut erklärt, demonetisirt und sich selbst überlassen werden.**)

---

*) Eben weil das Gold nur Nebengeld, Handelsmünze ist, das Silber aber nach wie vor den eigentlichen Werthsmaßstab und Preisregulator bildet. Anders muß sich daher das Verhältniß in Bremen gestalten, wo die Goldwährung besteht, der „Thaler Gold" somit nicht bloß die Rechnungseinheit in Gold, sondern zugleich die Werthseinheit, die Einheit des Werthsmaßstabes bildet. Um so mehr muß es ungerechtfertigt erscheinen, die Klagen, die aus Bremen sich vernehmen lassen, ohne weiteres auf die Verhältnisse innerhalb des Münzvereins selbst zu übertragen.

**) Man wird sagen können, daß während Süddeutschland eine Concession an Norddeutschland machte durch Annahme des Vereinsthalers, letzteres seine Gewohnheiten des Goldverkehrs

Auf der anderen Seite konnten aber auch die Regierungen nicht umhin, von der größeren Freiheit, welche in Bezug auf die Regulirung des Goldmünzwesens in der Natur der Sache selbst begründet war, einen vollen Gebrauch zu

---

der Vereinigung zum Opfer brachte. Als charakteristisch auch in dieser Beziehung dürfen wir die Auffassung von Karmarsch um so weniger unerwähnt lassen, als sie den Ton angegeben, dessen geistloser Wiederhall den Schein einer gewissen Allgemeinheit derselben erzeugt hat. „Während die Münzconferenz in entschiedenster Weise die unbedingte und uneingeschränkte (!) Beibehaltung der Silberwährung betont hat, scheint sie doch (!) einen wichtigen Theil ihrer Aufgabe darin erblickt zu haben, das Goldmünzwesen nicht eben nur zu regeln, sondern völlig neu umzubauen. Während sie auf der einen Seite die Silbermünzfüße und die Silbergeldsysteme mit zartesten Händen berührte, um so wenig als möglich an dem Bestehenden zu rütteln, hat sie auf der andern Seite für gut gehalten, im Goldmünzwesen nicht allein alles in dem Münzvereinsgebiete Hergebrachte principiell umzuwerfen, sondern auch in äußerster theoretischer Consequenz etwas neues an die Stelle zu setzen, was aller Anknüpfung an Vorhandenes entbehrt und uns in möglichst schroffe Opposition zu der ganzen Welt versetzt. Das ist eine sehr merkwürdige und auffallende Erscheinung, welche wohl verdient, daß man ihrem Wesen und ihren Gründen nachforscht. — In Oesterreich und Süddeutschland spielte bekanntlich bis in die neueste Zeit die Goldmünze eine sehr untergeordnete Rolle, ohne irgend erheblichen Einfluß auf den Geschäfts- und Handelsverkehr. Bedeutende Goldausprägung fand zwar in Oesterreich statt, etwa zu 22 Procent des Nennwerthsbetrages sämmtlicher Silberausprägung; aber die Dukaten fanden stets größtentheils ihren Abfluß nach dem Orient als Handelswaare; die Goldprägungen der süddeutschen Staaten sind nie zu großem Belang herangestiegen. Weit einflußreicher stellt sich die Goldmünzung im nördlichen Deutschland dar, wo Preußen ungefähr 30 Procent der Silberprägung an Friedrichsd'or in Umlauf gesetzt haben mag, das Kurfürstenthum und Königreich Sachsen ebenfalls ziemlich viel Gold prägte, und Hannover nebst Braunschweig bedeutende Massen Pistolen fabrizirte, ohne daß in allen diesen Fällen ein starker Abzug nach außerdeutschen Ländern als Regel angenommen werden kann. Im nördlichen Deutschland ist bis auf den heutigen Tag die Goldwährung bei vielen Geschäften in großer Ausdehnung üblich, ganz verschieden von Süddeutschland und Oesterreich. — Indem nun die Münzconferenz den Gedanken faßte, für das ganze große Vereinsgebiet eine gemeinschaftliche Goldmünze anzuordnen, muß sie hierin ein Bedürfniß erblickt haben, und damit liegt eine indirecte Anerkennung der Richtung vor, welche neuerlichst in allen großen Handelsstaaten auf Annahme der Goldwährung eingetreten ist; liegt das Geständniß vor, daß die Silberwährung, für deren Festhaltung man die größten Anstrengungen (!) macht, doch durchaus nicht genüge! Wäre es anders, so begriffe man nicht, wie der gründlichen Reform des Goldmünzwesens eine so große Aufmerksamkeit gewidmet wurde, während die wahre Einigung in der Silberwährung mit entschieden geringerer Energie angestrebt worden ist. — Wären die Verhältnisse noch die alten, wie käme man dazu, dem österreichischen und dem süddeutschen Münzgebiete, welche beide in ihrem inneren Geschäftsbetriebe nach Goldgeld fast gar nicht gefragt (sic!) haben, eine neue Goldmünze zu octroyiren (sic!)? Die Einigung ist sicher überall gut, aber nothwendiger war sie auf dem Gebiete des Silbers als auf jenem des Goldes, da man einmal glaubte, die Silberwährung beibehalten zu müssen. Wie das Resultat ausgefallen ist, bringt es auf die wohl nicht sehr gewagte Vermuthung, daß man von einer Seite her die Silberwährung nicht lassen, und von der anderen Seite her wenigstens einer künftigen Einführung der Goldwährung vorarbeiten wollte; dieser Widerstreit führte denn in ersterer Beziehung zu unvollständigen Maßregeln, und in letzterer zu einem Schritte, dessen Großartigkeit, ja man kann sagen Gewaltsam-

machen. Wenn die Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittel eine Nothwendigkeit des Verkehrs sind und ohne weiteres die Stelle einnehmen, die das Gesetz ihnen anweist, wird die neue Goldmünze ihre praktische Bedeutung allein durch die Anerkennung und das Bedürfniß des Verkehrs erlangen können. Ohne die scharf bezeichnete Stellung zu verrücken, welche mit einsichtiger Consequenz in

---

keit fast befrembet, dabei aber durch den Gegensatz mit der schlafferen Behandlung des Silbergeldwesens, sowie durch die eingedrungene Nachgiebigkeit gegen das Bestehende wesentlich gelähmt erscheint." — Es ist schwer für eine solche Fülle von Unklarheit und Verkehrtheit den rechten Ton zu treffen — ohne Verletzung des Anstandes; die einfachsten Dinge und Verhältnisse sind auf eine gewaltsame und widerwärtige Weise künstlich verschoben und in ein falsches Licht gestellt. — „Im Goldmünzwesen ist alles in dem Münzvereinsgebiete Hergebrachte principiell umgeworfen." Im Gegentheil, das Hergebrachte ist principiell anerkannt und aufrecht erhalten, zugleich aber, wie es die Natur eines Staatenvereins mit sich brachte, im übrigen allerdings nicht ohne „theoretische Consequenz", in feste Ordnungen und Satzungen gebracht. — „In der Anordnung einer gemeinschaftlichen Goldmünze liegt die indirecte Anerkennung der Richtung auf Goldwährung, das Geständniß, daß die Silberwährung doch durchaus nicht genüge." Es ist nur zu verwundern, daß Karmarsch auf die gemeinschaftliche Goldmünze warten mußte, um eine solche feine Entdeckung zu machen; denn jene Anerkennung, jenes Geständniß, so weit beides eben reicht, liegt in der ganzen deutschen Münzgeschichte, vom Beginn bis auf diese letzten Tage vor, ist in der That nichts als „das in dem Münzvereinsgebiete Hergebrachte;" man hat eben immer dem Golde eine Verwendung im inneren Verkehr neben dem Silber, als dem Währungsmetall, möglich machen wollen. — „Aber die wahre Einigung in der Silberwährung ist mit entschieden geringerer Energie angestrebt." Angestrebt? Woher weiß Karmarsch das? Aus dem Erfolge? Man erwäge die Stellung, die für den Vereinsthaler in allen Münzsystemen und in allen Verkehrsbeziehungen erlangt worden ist, in Vergleich mit der Stellung, die dort die Krone einzunehmen berufen ist; man vergleiche den Uebergang Oesterreichs mit seinem ganzen Ländergebiete zu einer Währung, die derjenigen des nächst größten Münzgebiets völlig entspricht, mit der Verzichtleistung Norddeutschlands auf seine Friedrichsd'or, Pistolen u. s. w.; man vergleiche endlich die Schwierigkeiten und Widerstände und Kosten, die die Annäherung Süddeutschlands an die beiden übrigen Münzgruppen im Silbergeldwesen für das erstere mit sich gebracht haben würde, mit den Schwierigkeiten, die mit der Beseitigung aller alten Goldmünzen verknüpft sind, und die — trotz aller absichtlichen Steigerung der Rede — in Summa auf die Störung einiger sehr losen, mehr zufälligen und vielfach durchbrochenen Verkehrsgewohnheiten hinauskommen. — Aber „die Einigung war nothwendiger auf dem Gebiete des Silbergeldwesens als auf dem des Goldes." Freilich, und offenbar hätte man auch mit der Einigung im Goldmünzwesen warten sollen, wenn man nicht Karmarsch zu der „nicht sehr gewagten Vermuthung" berechtigen wollte, daß man „von der anderen Seite" — wenigstens einer künftigen Einführung der Goldwährung vorarbeiten wollte! — Diese etwas kindische Genugthuung, die sich die Adepten der Goldwährung zu verschaffen suchen, nachdem ihre Vorschläge so völlig unberücksichtigt geblieben waren, möchte ihnen gern gegönnt werden, wenn an sich die Idee eines solchen „Vorarbeitens" nur nicht so überaus albern wäre. — Wenn am Schluß die „Gewaltsamkeit" des Bruchs mit dem Hergebrachten und die „eingedrungene (!) Nachgiebigkeit" gegen das Bestehende zu gleicher Zeit getadelt wird, so wiederholt sich auch hier nur der ordinäre kritische Kunstgriff, jede einzelne Bestimmung unter besondere Gesichtspunkte zu stellen, um nur ja den nothwendigen und berechtigten Zusammenhang des Ganzen nicht anerkennen zu müssen.

der vereinbarten Münzordnung ihr angewiesen ist, hätten positive und directe Einwirkungen der Staatsregierungen, diese Anerkennung ihr zuzuführen, nicht zugelassen werden können; und selbst die indirecten Hülfen, wie die Bestimmung eines Cassencourses, mußten theils der freien Entschließung der einzelnen Regierungen überlassen bleiben, theils wiederum in sehr enge Grenzen eingeschlossen werden. Es blieb daher nur übrig, einerseits der neuen Goldmünze lediglich aus objectiven Gesichtspunkten diejenige Größe und Form zu geben, die allein oder vorzugsweise ihrem Zwecke und Wesen entsprach, andererseits den Grundsatz der Einheit und Ausschließlichkeit dieser neuen Goldmünze in Bezug auf die künftigen Ausprägungen strenge aufrecht zu erhalten. Man mußte darauf verzichten, an Gewohntes anzuschließen und namentlich den in einfachen Stücken zu kleinen, in doppelten Stücken zu großen Pistolen, die seit ihrem Bestehen kaum über die Grenzen ihres Münzgebiets hinaus sich Anerkennung verschaffen konnten, mehr oder weniger sich zu nähern; man mußte zugleich sich entschließen, die verschiedenen alten Goldmünzen der einzelnen Staaten gänzlich aufzugeben, zum Aussterben und Verschwinden zu verurtheilen, ohne indessen durch unnöthige Gewaltsamkeit, lediglich aus doctrinärem Belieben diesen natürlichen Proceß künstlich beschleunigen zu wollen.

VI. Die Garantien der Münzordnung.

Die Bestimmungen des Münzvertrags lassen sich im wesentlichen aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und würdigen: einmal aus dem Gesichtspunkte des gegenseitigen Verkehrs der Staaten, insofern das vereinbarte Münzsystem ihm unmittelbar dient und zu dienen bestimmt ist, für diesen Verkehr gewissermaßen die gemeinsame Grundlage bildet, ihn vermitteln und erleichtern soll; sodann aus dem Gesichtspunkte, welchen das innere Regime des Münzwesens an sich, insbesondere die Aufrechthaltung des vereinbarten Münzsystems selbst in seinem gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestande darbietet. Jedem dieser Gesichtspunkte kommt nicht nur eine selbständige Bedeutung zu; die mit ihnen gegebenen Forderungen und Voraussetzungen fallen nicht nur nicht immer zusammen oder doch im wesentlichen in dieselbe Richtung, sondern sind nicht selten einander entgegengesetzt, beschränken sich gegenseitig oder sind überhaupt nicht gleichzeitig zu berücksichtigen. Es hatte dieser unverkennbare Gegensatz, die Ausschließlichkeit jedes der beiden Gesichtspunkte einen prägnanten Ausdruck in dem Ausspruch einer großen Autorität auf diesem Gebiete gefunden, daß ohne die gleichzeitige Verzichtleistung der Staaten auf die selbständigen Münzverwaltungen, ohne die Vereinigung dieser letzteren in eine einheitliche, gemeinschaftliche Münzverwaltung, jeder Versuch einer Münzeinigung durch Annäherung und Aneinanderpassung der Münzfüße u. dgl. sich als illusorisch, eher schädlich als

nützlich erweisen, eine schädliche Aeußerung des nationalen Einheitsgefühls sein würde; die strenge Sonderung der verschiedenen Münzsysteme sei, wenn keine einheitliche Münzverwaltung existire, in Wahrheit weit wohlthätiger für den gemeinsamen und selbst für den nachbarlichen Verkehr, als eine Nachsicht, welche alle Systeme unhaltbar mache.

Es mußte daher von vornherein als die schwierigste und die wichtigste Aufgabe der Vereinbarung erkannt werden, jene beiden Gesichtspunkte, der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und der Sicherstellung des gemeinsamen Münzsystems selbst, gleichmäßig festzuhalten, ohne den einen dem andern zum Opfer zu bringen; die wesentlichen Zwecke einer Münzeinigung zu erreichen, ohne der vereinbarten Münzordnung zugleich den Keim des Todes, des sichern Untergangs einzupflanzen. An eine Verzichtleistung der vertragenden Staaten auf die Selbständigkeit ihrer Münzverwaltungen und Münzstätten konnte nicht entfernt gedacht werden. Es kam daher darauf an, jene Aufgabe auch ohne eine solche Verzichtleistung wenigstens annähernd zu lösen, durch eine glückliche Combination und Ponderation die unverkennbaren Mißstände einer, durch eine einheitliche Münzverwaltung nicht verbürgten Münzeinigung aus sich selbst heraus die Heilmittel und Gegenwirkungen erzeugen und in Wirksamkeit treten zu lassen. Die hierin gegebene Aufgabe mußte in ihrer ganzen Bedeutung zunächst und vor allem dort erkannt werden, wo die Selbständigkeit des Münzwesens bisher am meisten betont war, gewissermaßen einen historisch überlieferten Grundsatz der Münzverwaltung bildete; und wenn man den leitenden Gedanken des Münzvertrages in dieser Richtung willig nachgeht, wird es sich nicht verkennen lassen, daß derselbe vorzugsweise aus dem Gesichtspunkt jener Aufgabe den Eindruck einer einheitlichen Conception macht, die das Wesentliche und Nothwendige nicht aus dem Auge verlor, auch wenn das Bessere und Wünschenswerthe nicht vollständig sich erreichen ließ; die, was seiner Natur nach sich directen Bestimmungen und festen Vereinbarungen entzog, durch das Zusammenwirken mehrerer mittelbar oder unmittelbar auf dasselbe Ziel gerichteter Bestimmungen zu erlangen suchte.

Man wird die Gesammtheit der in diesem Sinne wirksamen Bestimmungen im allgemeinen als die Garantien bezeichnen können, durch welche die vertragenden Regierungen sich gegenseitig wie der Gesammtheit ihrer Lande die Begründung und Erhaltung einer festen und gerechten Ordnung des gemeinsamen Münzwesens verbürgen und sichern wollen. Es bilden diese Garantien den Schwerpunkt des Münzvertrags, zu welchem hin alle Bestimmungen desselben mehr oder weniger convergiren, dessen bestimmendem, theils gestaltendem theils zusammenhaltendem, Einfluß keine einzelne Bestimmung, kein einzelner Zweck sich ganz hat entziehen können.

Es werden in dieser Beziehung zunächst die allgemeinen Bestimmungen

zu erwähnen sein, durch welche in einer, im eminenten Sinne öffentlichen, die Gesammtheit interessirenden Angelegenheit, wie solche das Münz- und Geldwesen eines Landes ist, der Grundsatz der Oeffentlichkeit eine bestimmte und ausdrückliche Anerkennung (Art. 24) gefunden hat, der — so selbstverständlich er erscheint — dennoch nur noch in den wenigsten Staaten zur regelmäßigen Geltung gekommen ist; sowie ferner die Bestimmung, durch welche in Betreff der Einrichtung und des Betriebes der Münzstätten der Grundsatz der Verwaltung des Münzwesens ausschließlich im Sinne und Interesse des Gemeinwohls sanctionirt und eine bisher vermißte Garantie gegen naheliegende Mißbräuche gewonnen ist.

In letzterer Beziehung ist zunächst bestimmt (Separat-Art. IV.), daß die Ausprägungen jeder Art stets und ohne Ausnahme für unmittelbare Rechnung der Staatscasse bewirkt werden sollen, daß sie daher niemals an eine Privatperson oder Corporation zu überlassen sind, auch ein besonderes Privatinteresse durch Gewährung von Gewinnantheilen u. dgl. an sie nicht geknüpft werden darf. Es hat hierdurch die Regalität des Münzwesens einen erhöhten, der gegenwärtigen Auffassung derselben entsprechenden Ausdruck erhalten. Wenn das Münzwesen längst aufgehört hat, ein Finanzregal des Staats zu sein, und die ausschließliche Münzfabrication des Staats in der That als die erste und nothwendige Bedingung einer gerechten Ordnung des Münzwesens erscheint, so mußte auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, den Finanzpunkt, anstatt ihn eben zu beseitigen, lediglich zu verrücken und anderswohin, in ein Privatinteresse, zu verlegen. Die Erfahrungen in Frankreich, Großbritannien ꝛc. lassen darüber nicht den mindesten Zweifel, daß Einrichtungen, wie sie der Vertrag untersagt, aller Schärfung und Häufung der Controllen spotten; und auch in Deutschland wird die Natur der Sache selbst, der constante Zug des Interesse, sich wirksam zu zeigen nicht unterlassen haben. Davon abgesehen, daß schon die Richtung der Münzfabrication durch solche Einrichtungen wird bestimmt werden können, — wir erinnern an das bis in die neueste Zeit reichende Uebermaß der Scheidemünzprägung in einigen süddeutschen Staaten, — so ist die Ausmünzung für unmittelbare Staatsrechnung vor allem die erste Bedingung der durchgehenden Genauigkeit und Probehaltigkeit der Ausmünzungen und in der That ein Correlat des Grundsatzes, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remedium an dem Gehalt und Gewicht der Münzen nichts gekürzt werden darf (Art. 6).

In derselben Richtung schließen die weiteren Bestimmungen sich unmittelbar an, wonach die Prüfung des Feingehalts der benutzten Schmelzmasse wenigstens durch zwei einander, je unter eigener Verantwortlichkeit controlirende Beamte selbständig vorgenommen werden soll; die genaue Gewichts- und Gehaltsprüfung nicht ausschließlich an einer Anzahl einzelner neugeprägter Stücke vor ihrer Verausgabung stattfinden darf, die Münzverwaltungen vielmehr auf jeder Stufe

der Fabrication die Ueberzeugung sich verschaffen und constatiren müssen, daß die ganze Masse des unter ihrer Aufsicht geprägten Geldes durchschnittlich vollhaltig und vollwichtig sei; endlich über alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen von den betreffenden Beamten fortlaufende Register und Journale geführt werden müssen, die vertragenden Regierungen aber einander Einsicht von diesen Büchern gestatten, überhaupt in Betreff der Einrichtung und des Betriebs der Münzstätten auf Verlangen einander Auskunft geben wollen.

Es sind hiermit diejenigen Anordnungen und Einrichtungen vereinbart, welche erfahrungsmäßig und nach der Natur der Sache, insbesondere nach der eigenthümlichen Natur der betreffenden technischen Operationen allein die genaue und probehaltige Ausmünzung zu gewährleisten geeignet sind und in der That die nothwendige Voraussetzung und Ergänzung aller über die Ausmünzung, die Fehlergrenzen, die sonstigen Controllen u. s. w. getroffenen Vertragsbestimmungen bilden, auch nach den Erfahrungen aller Zeiten und Länder niemals ungestraft außer Acht gelassen worden sind. Es wird dieses kaum noch einer näheren Darlegung bedürfen; namentlich ist es bekannt, daß die bloße Gewichts- und Gehaltsprüfung der neugeprägten Stücke vor ihrer Hinausgabe nicht die Gewähr geben kann, daß die ganze Masse des geprägten Geldes durchschnittlich den vollen gesetzlichen Gehalt und das volle Gewicht hat.

Es ist möglich, daß die vereinbarten Bestimmungen den kleineren Münzstätten das Ausmünzen erschweren und die Fabrication allmälich bei einzelnen größeren Münzstätten concentriren; die Ueberlassung an eine andere Vereinsregierung (gegen Vergütung von Münzkosten) wird in dem Münzvertrag ausdrücklich für zuläßig erklärt. Man würde aber eine solche, vielleicht beabsichtigte Wirkung am allerwenigsten als einen Uebelstand bezeichnen können. Solche Münzstätten, welche nicht wenigstens drei wirkliche Münzbeamte, wovon zwei wissenschaftlich und technisch ausgebildet sein müssen (Münzmeister und Wardein), ausschließlich zu beschäftigen vermögen, werden nach der Eigenthümlichkeit der Münzfabrication überhaupt die Garantie probehaltiger, den Grundsätzen und Bestimmungen des Vereins durchaus und regelmäßig entsprechender Ausmünzungen weder übernehmen noch gewähren können. Ueberhaupt aber ist die Beschränkung der Münzstätten auf möglichst wenige und möglichst große Anstalten eine der wesentlichsten Bedingungen zur Verbesserung des Münzwesens, und auch in Deutschland ist die sehr nöthige Verbesserung nur durch Vereinigung zu großen Gesammtmünzstätten zu bewirken. Denn alle Fortschritte im Münzwesen hängen zunächst ab von einer höchst wohlfeilen und dennoch höchst vollkommenen Ausprägung des für den Verkehr bestimmten Geldes. Es könnte daher nur erwünscht sein, wenn die Richtung auf Concentration der Münzstätten, die in allen großen Staaten eingeschlagen ist und über die lokalen Hindernisse und Vorurtheile mehr oder weniger vollständig

gesiegt hat, auch in Deutschland noch entschiedener verfolgt würde. Es würden immer noch genug Münzstätten übrig bleiben, um die verzichtenden Regierungen nicht in eine zu große, in irgend einer Beziehung unwillkommene Abhängigkeit gerathen zu lassen, während es sich von selbst versteht, daß mit der Verzichtleistung auf die eigene Münzfabrication nicht zugleich der Verzicht auf das eigene Landesgepräge ꝛc. verbunden ist.

Endlich wird hier noch der aus der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 in den gegenwärtigen Vertrag herübergenommenen Bestimmungen gedacht werden müssen, durch welche das Publikum der vertragenden Staaten gegen willkürliche Herabsetzungen des Werths der von denselben in Umlauf gesetzten Münzen und gegen rücksichtslose Außercourssetzungen geschützt wird. Im übrigen werden die Garantien einer festen und gerechten Ordnung des Münzwesens, welche der gegenwärtige Münzvertrag zur Geltung zu bringen sucht, hauptsächlich in drei verschiedenen Beziehungen sich betrachten lassen.

A. Innerhalb der Bestimmungen, welche die in Silber dargestellte gesetzliche Landeswährung, den eigentlichen Landesmünzfuß und die an denselben sich anschließenden Vereinsmünzen in Silber betreffen, mußten die Garantien hauptsächlich auf die Unveränderlichkeit des Werthsmaßstabes gerichtet sein.

Den Ausgangspunkt bilden auch hier natürlich die Bestimmungen, welche die möglichst genaue und vollkommene Ausprägung der groben Silbermünzen nach Form, Gehalt und Gewicht, theils mittelbar, theils unmittelbar zum Gegenstande haben, und welche ebenso wie die hinsichtlich der Ausprägung der Vereinsmünzen vereinbarte Bestimmung wegen der von den vertragenden Staaten übernommenen und auszuübenden gegenseitigen Controlle dieser Ausprägung zum Theil schon in der Dresdener Münzconvention von 1838 in gleicher Weise enthalten waren.

Diese Controlle der Ausprägung der Vereinsmünzen sowie die sonstigen Garantien der genauen, vollhaltigen und vollwichtigen Ausbringung derselben werden auf der anderen Seite ergänzt durch die Verbindlichkeit zur Einziehung der abgenutzten Stücke, durch die Bestimmung, nach welcher die Vereinsmünzen sowie die in der allgemeinen Geltung ihnen gleichgestellten alten Thaler der Thalerstaaten von den betreffenden Regierungen wieder eingezogen werden müssen, wenn sie in Folge der Circulation und Abnutzung eine bestimmte Verminderung ihres Metallwerths, von bez. 2 und 1½ Procent ihres Normalgewichts erlitten haben.

Auch diese Verbindlichkeit zur Einziehung der bis zu einem bestimmten Grade abgenutzten Vereinsmünzen war bereits in der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1858 im wesentlichen anerkannt und geregelt.

Die Vereinsmünzen der Convention von 1838 — die Zweithalerstücke — waren aber weder an sich geeignet, noch war besondere Fürsorge getroffen, daß sie auf die besonderen Münzsysteme und deren Gestaltung einen bestimmenden Einfluß hätten

gewinnen können; sie waren vielmehr den verschiedenen Münzsystemen gewissermaßen bloß aufgelagert und fremdartig, mit denselben in keiner engeren organischen Verbindung, daher auch in ihrem Gehen oder Bleiben völlig abhängig von der Gestaltung des Münzwesens innerhalb dieser verschiedenen Systeme selbst, ohne irgend eine Rückwirkung auf dieselbe ausüben zu können.

Eine ganz andere Bedeutung, eine viel größere Wichtigkeit und weiter reichende Wirkung müssen daher die in Bezug auf die Ausprägung und die Einziehung der Vereinsmünzen vereinbarten Bestimmungen allein schon dadurch erhalten, daß nach dem gegenwärtigen Vertrage die Vereinsmünzen nicht mehr außerhalb der verschiedenen Münzsysteme der vereinigten Staaten gestellt sind, daß dieselben, insbesondere die Vereinsthaler, vielmehr geeignet und bestimmt sind, in die Landes-Münzsysteme selbst gewissermaßen zugleich als die Haupt-Landesmünzen, überhaupt als wesentliche Bestandtheile derselben aufgenommen zu werden, in der That vorzugsweise die grobe Hauptmünze in allen Systemen des Vereins zu bilden.

Wir haben gesehen, auf welchem Wege durch das Zusammenwirken mehrerer mittelbar oder unmittelbar dahin gerichteter Bestimmungen der Münzvertrag dieses Ziel zu erreichen gesucht hat. Es konnte dabei nicht etwa um einen Ehrenpunkt und für den Vereinsthaler um ein Ehrenamt sich handeln; die Vereinsmünze sollte nicht bloß die nominelle Hauptmünze werden, wie es z. B. der Gulden und der Conventionsthaler (das Zweiguldenstück) in dem früheren österreichschen Münzsysteme gewesen waren, während die Zwanziger und die Zehner fast ausschließlich das Zahlungsmittel des kleinen und großen Verkehrs bildeten. Die Art vielmehr, wie jenes Ziel hat erreicht und sichergestellt werden sollen, ist gerade insofern charakteristisch und wichtig, als das Bestreben wesentlich und vorzugsweise darauf gerichtet gewesen, dem Vereinsthaler das reale Uebergewicht dergestalt zu sichern, daß derselbe zugleich der Träger des Münzfußes in den sämmtlichen Staaten und Systemen, der Repräsentant des Werthsmaßstabes werden muß, somit alle übrigen Courantmünzen in ihre engeren Verkehrs- und Verwendungskreise zurückzudrängen und sich selbst unterzuordnen vermag.

Es liegt auf der Hand, in welchem Maße die Bedeutung und Wirkung der vorgedachten Vertragsbestimmungen für die Erhaltung des allgemeinen Werthsmaßstabes in seinem gesetzlichen Bestande hierdurch erhöht und gesichert werden mußten.

Da jeder Vereinsstaat, wie das Interesse, so vertragsmäßig die Befugniß hat, die über das festgesetzte zulässige Maß abgenutzten Vereinsmünzstücke, beziehungsweise die denselben gleichgestellten alten Thaler der anderen mitvertragenden Staaten auszuscheiden und diesen letzteren zum Austausch gegen vollwichtige Münzstücke zuzustellen; da ferner von den vertragenden Staaten innerhalb jeder der festgesetzten vierjährigen Münzperioden eine bestimmte Minimalsumme neuer

Vereinsmünzen ohne Rücksicht auf etwaige frühere Mehrausprägungen geprägt und in Umlauf gesetzt werden muß, so wird als die Gesammttendenz der betreffenden Bestimmungen des Vertrags die Erreichung dessen bezeichnet werden können, was vor allem als das Ziel einer gesunden Münzpolitik betrachtet werden muß, und was in gleichem Maße bisher vielleicht noch in keinem Staate in das Auge gefaßt worden ist,

> nämlich den Münzfuß zunächst und hauptsächlich an die grobe Hauptmünze des gemeinsamen Münzsystems zu knüpfen und zugleich diese Münze, welche den Träger des Münzfußes und den Repräsentanten des Werthsmaßstabes bildet, in Gehalt und Gewicht immer, d. h. mit stetiger und sicherer Wirkung dem gesetzlichen Münzfuß möglichst nahe zu halten, theils durch die obligatorische Einziehung der bis zu einem bestimmten Grade abgenutzten Münzstücke, theils durch die ebenmäßig obligatorische fortgesetzte Nachprägung und Emission neuer vollwichtiger Münzen.

Es wird kaum zweifelhaft sein können, daß die betreffenden Bestimmungen des Vertrags zusammenwirkend den Vereinsthaler zum Träger des Münzfußes und Repräsentanten des Werthsmaßstabes innerhalb des Vereins werden machen müssen, wenn sie im Sinne und Geiste des Vertrags fernerhin gehandhabt und in ihrer Wirkung nicht erheblich abgeschwächt werden.

Es müssen namentlich dahin wirken die wichtigen Vorrechte, welche den Vereinsmünzen außer ihrer allgemeinen und unbeschränkten Gültigkeit beigelegt sind. Das Vorrecht, daß Niemand ihre Annahme in Zahlung verweigern kann, selbst wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte einer Landeswährung lautet, sichert den Vereinsmünzen die unbeschränkte Verwendbarkeit. Das weitere Vorrecht aber, dieselbe in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen mit der Wirkung, daß in diesem Falle die Zahlung lediglich in der bedungenen Münzsorte zu leisten ist, bietet dem Verkehre selbst eine leichte und wirksame Handhabe, nach eigenem freien Ermessen alle seine Transactionen von dem Zudrange unwillkommener, der auf engere Verwendungskreise angewiesenen und zu auswärtigen Zahlungen weniger geeigneten Münzsorten frei zu erhalten.

Außer den Beschränkungen, welche Oesterreich und die süddeutschen Staaten hinsichtlich der Ausmünzung ihrer Zweiguldenstücke übernommen haben, und welche den voraussetzlichen natürlichen Verlauf zum Uebergewicht des Vereinsthalers nicht unwesentlich fördern werden, wird als ein weiteres wichtiges Moment die Beschränkung aller anderen Courantsilbermünzen, der Guldenstücke sowohl als der Couranttheilstücke je auf ihre betreffenden Münzgebiete, in denen allein sie ein gesetzliches Zahlungsmittel bilden, sich wirksam erweisen. Es ist gerade hier, wo man einen scheinbaren und in gewissen Grenzen wirklichen Mißstand der Münzeinigung in einen

wesentlichen und unersetzlichen Vorzug umzukehren versucht hat, und es wird kaum bezweifelt werden können, daß dabei bewußte Absicht gewaltet und geleitet hat, wie schon die Bestimmung erkennen läßt, wonach die Regierungen den unter Autorität des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. nicht gestatten werden, in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung zu rechnen und zu zahlen (Sep.-Art. XIV.). In Vergleich mit der Richtung der früheren Bestrebungen, wie solche noch in Dresden 1838 mehrfach hervorgetreten sind und die möglichste Vervielfältigung der im gegenseitigen Verkehr der Vereinsstaaten unbeschränkt verwendbaren Münzstücke zum Gegenstande hatten, hat sich entschieden die entgegengesetzte Auffassung geltend gemacht, welche in der unbeschränkten Verwendbarkeit der kleineren, zu Trägern des Münzfußes und Werthsmaßstabes an sich weniger geeigneten Courantmünzen einen wesentlichen Nachtheil, in den gesetzlichen Schranken dagegen, welche deren Verwendung findet, einen unzweifelhaften und durch anderes nicht zu ersetzenden Vorzug erblickt. Es werden nicht bloß im nachbarlichen und Grenzverkehr die österreichischen Guldenmünzen nach Süddeutschland Verwendung finden; ebenso werden zwischen den Gebieten der Thalerwährung und der österreichischen Währung die Gulden der letzteren und die beiderseitigen Courantheilstücke herüber und hinüber gehen. Immer aber werden die Münzen, die nicht zugleich Vereinsmünzen sind, in diesem Umlaufe Schranken finden, theils wegen der fehlenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, theils wegen ihrer Ausschließung von den Staatscassen, öffentlichen Anstalten und Banken, theils in der den Regierungen vorbehaltenen Befugniß des Verbots oder der Werthsherabsetzung für den allgemeinen Umlauf wie für die etwaige Annahme bei den Staatscassen, und es ist eine Voraussetzung und Bedingung der Erhaltung der gemeinsamen Münzordnung, daß diese Schranken nicht beseitigt, daß den unter besondere Garantien gestellten Vereinsmünzen, den groben Hauptmünzen des Vereins, die übrigen Courantmünzen der einzelnen Staaten nicht gleichgestellt werden.

Als ein drittes, in der bezeichneten Richtung wirksames Moment, das in dem vorgedachten eine willkommene Ergänzung findet, wird die directe Beschränkung der Ausprägung der der Aufrechterhaltung des Münzfußes besonders gefährlichen Courantheilstücke betrachtet werden müssen. Es ist solche theils durch die ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes einer auf das nothwendige Bedürfniß beschränkten Ausmünzung dieser Münzsorten, theils durch die Bestimmungen angestrebt worden, welche die Vervielfältigung dieser Münzsorten, besonders in den Münzsystemen der Thalerstaaten und Oesterreichs verhindern sollen, insofern die Vervielfältigung der Sorten stets auch eine Vermehrung der in diesen Sorten geprägten Stücke zur nothwendigen Folge gehabt hat. Die Ausprägung von Courantheilstücken findet zwar eine natürliche Schranke in den größeren Münzkosten, die bei den jetzigen

Kupferpreisen großen Ausprägungen namentlich solcher kleinen Theilstücke hinderlich sein müßten, welche aus stark mit Kupfer versetzten Metallmischungen geprägt werden. Allein Deutschland hat noch ungehenere Vorräthe von sehr stark mit Kupfer versetztem Silber in seinen älteren Courant- und Scheidemünzen, und es würde noch lange bequem bleiben, das eingeschmolzene Metall davon zum Theil ungeschieden in den Münzstätten zu verbrauchen, da bei der Scheidung nicht bloß auf die Scheidungskosten selbst, sondern gemeinhin auch auf Transportkosten und auf Zeit-, das ist Zinsverlust, zu rechnen ist. Die gegenwärtige Einziehung der Zwanziger, Zehner und der älteren Scheidemünzen in Oesterreich und Süddeutschland legt in der That die Möglichkeit und die Gefahr einer solchen massenhaften Umprägung des gewonnenen, stark mit Kupfer versetzten Silbers sehr nahe. Es würde diese Einziehung ein sehr zweifelhafter Gewinn sein, wenn sie zu einer großen Vermehrung der Couranttheilstücke Veranlassung geben sollte. —

Es ist gegenwärtig allgemein anerkannt, daß die Hauptgefahr für den Münzfuß und die Unveränderlichkeit des mit demselben gegebenen Werthsmaßstabes in der *unbeachteten und unberücksichtigten Deterioration der groben Sorten* und anderntheils in dem *Vordrängen der verhältnißmäßig rascher und mehr sich abnutzenden kleineren Courantmünzen und Couranttheilstücke* liegt. Der ersteren Gefahr ist man in dem Münzvertrage direct begegnet, durch Bestimmungen von unzweifelhafter stetiger Wirksamkeit, wogegen der weitere Mißstand, der eintretenden Falls alle Anstrengungen und Aufwendungen in der erstgedachten Richtung vergeblich machen kann, seiner Natur nach der Begegnung durch directe Bestimmungen sich entzogen hat.

Die im Vertrag festgesetzte *Abnutzungsgrenze*, bei deren Ueberschreitung die Verbindlichkeit zur Wiedereinziehung eintritt, ist bei dem Vereinsthaler und dem ihm gleichgestellten alten Thaler ein Mindergewicht von 2 Procent des Normalgewichts, also einschließlich der bei der Ausmünzung gestatteten Gewichts-Fehlergrenze von 4 Tausendtheilen seines Gewichts (= $^2/_5$ Procent). Wegen der im Verhältniß zum Eigengewicht größeren Oberfläche der neuen Vereinsmünze, des Vereinsthalers, mag die Anwendung und Uebertragung der für das 2 Thaler- = $3^1/_2$ Guldenstück in der allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 festgesetzten und in dem gegenwärtigen Münzvertrag für das gleichwerthige Münzstück beibehaltenen Abnutzungsgrenze von $1^1/_2$ Procent des Normalgewichts auf die neue Vereinsmünze nicht für gerechtfertigt erachtet worden sein. Auch wird ein Mindergewicht von 0,37 Grammen, wie es bei der Abnutzungsgrenze von 2 Procent zulässig ist, immer nicht von dem Betrage sein, daß bei Zahlungen einzelner Stücke darauf Rücksicht genommen werden könnte. Eben so wenig wird bei Zahlungen größerer Summen sich ein so erhebliches Mindergewicht herausstellen können, daß solches für den Verkehr von Einfluß wäre, da jene Summen nicht ausschließlich aus solchen bis zur äußersten

Grenze abgenutzten Stücken bestehen, sondern abgenutzte und unabgenutzte untermischt enthalten werden. Indessen glauben wir, daß die Abnutzungsgrenze der Vereinsthaler ohne Bedenken hätte enger gezogen und wenigstens derjenigen des Doppelthalers von 1½ Procent gleichgestellt werden können. Auch ist anzunehmen, daß die Regierungen und zunächst Preußen bei der gegenwärtig von ihm angeordneten Einziehung sich nicht darauf beschränken werden, nur die über 2 Procent abgenutzten Stücke auszuscheiden und umzuprägen; sie werden, wenn die Gewichtsprüfung einmal angeordnet worden, schwerlich Münzen wieder ausgeben wollen, welche auch nur 1½ Procent Mindergewicht zeigen.

Uebrigens sind die versuchten Berechnungen der durchschnittlichen Umlaufszeit der Münzen mit Rücksicht auf die gestattete Abnutzung ziemlich illusorisch. Nach denselben würde den Doppelthalern eine Umlaufszeit von 120 Jahren, den neuen Vereinsthalern eine solche von 60 Jahren und den (zwölflöthigen) älteren Thalern von 70 Jahren in Aussicht stehen, so daß also die meisten Thaler aus der Zeit Friedrichs des Großen dem Schmelztiegel bereits verfallen sein müßten. Die Behandlung, welche die einzelnen Geldstücke erleiden, ist indessen äußerst verschieden. Geld, welches lose in Beuteln gepackt mit der Post versendet wird, kann in wenigen Tagen eine viel stärkere Abnutzung erleiden, als Geld, welches lose aus einer Tasche in die andere übergeht, in mehreren Jahren. Hierzu kommt, daß beträchtliche Summen Metallgeldes viele Jahre als eiserner Bestand bei den öffentlichen Cassen und Geldinstituten unberührt liegen und folglich während einer langen Zeit auch gar keine Abnutzung erleiden. Der Gebrauch des Papiergeldes oder anderer Creditsurrogate des Geldes, die Art der Versendung und des Transports, sowie die Entwickelung des Bankwesens werden daher auch einen Wechsel der Abnutzungs-Factoren bedingen. Freilich bleibt ein Geldstück um so gewisser im Umlauf, je stärker es bereits abgenutzt ist.

Was das Vordrängen der kleineren Courantmünzen und der Couranttheilstücke zum Nachtheil der Circulation der groben Hauptmünzen des Vereins, der Vereinsthaler betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß die erwähnten directen Bestimmungen zur Beschränkung der Ausprägung jener Münzsorten an sich von zweifelhafter Wirksamkeit sind. Es mochte zum Schutze gegen das Vordrängen derselben in der That nichts übrig bleiben, als jene indirecten Mittel, durch welche theils die Verwendbarkeit dieser Münzsorten innerhalb des Vereinsgebiets beschränkt, theils aber und zwar hauptsächlich durch das dem Vereinsthaler in dem Gesammtgebiete zugestandene rechtliche und demnächst faktische Uebergewicht auch eine Rückwirkung auf die Ausprägung und den Umlauf jener Sorten innerhalb der besonderen Münzgebiete bezweckt wird.

Diese Absicht und Richtung der Vertragsbestimmungen ist fast von keiner Seite richtig aufgefaßt und gewürdigt worden. Man beklagt es, daß einer ferneren Verschlechterung des Münzfußes nur hinsichtlich der Vereins-

silbermünzen und hinsichtlich der als gesetzliches Zahlungsmittel im ganzen Verein anerkannten Thalerstücke entschieden gesteuert sei. Neben der präcisen Bestimmung der Abnutzungsgrenze und neben der genau bestimmten Pflicht der Einziehung und der Auswechselung der abgenutzten Stücke dieser Sorten, müsse die Vagheit der Bestimmungen auffallen, welche in derselben Richtung für die Landescourantmünzen (Art. 13) getroffen worden seien. Mit der vagen Stipulation, daß bei „erheblicher" Abnutzung die Verbindlichkeit „allmälicher" Einziehung vorliege, sei die letztere in Wahrheit selbst illudirt. Der wahre Grund, warum eine allgemeine gegenseitige Annahme der Courantmünzen nicht habe beliebt werden können, sei eben der Umstand, daß die gleichmäßige Reinerhaltung des Münzfußes nicht zuvor gesichert war, daß man nicht sämmtliche Courantmünzen in Absicht auf die Abnutzungsgrenzen und die Einziehungsverbindlichkeit den Thalern des 14 Thalerfußes gleich behandelt hatte. „Die in Art. 5 des Vertrags übernommene Verpflichtung, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken, ist lobenswerth, nur leider nicht in eine mathematisch bestimmte Form gebracht." „Die Theilstücke verdrängen, sobald sie in übertriebener Masse ausgegeben oder — was dem Effecte nach gleich ist — nicht zeitig genug eingezogen worden, ein entsprechendes Aequivalent gröberer Courantmünze. Da an ihnen ein größerer Abnutzungsverlust sich ergiebt, so werden sie von den Regierungen nicht gerne eingezogen. Bleiben sie aber abgenutzt in übertriebener Menge in Umlauf, so drängen sie zu einer successiven Münzfußverschlechterung und erleiden Coursverluste. Die getroffene Bestimmung ist daher im Princip ganz richtig und hätte nur präciser formulirt werden sollen. Die weitere Festsetzung einer genau bestimmten Abnutzungsgrenze für die Theilstücke hätte die Beschränkung derselben auf ein Umlaufsmaximum vervollständigt." „Die äußerliche Uebereinstimmung der Münzfüße kann wirklichen dauernden Werth nur dann haben, wenn zugleich entweder Einheit oder wenigstens präcis bestimmte Gleichmäßigkeit der beiderseitigen Münzverwaltung stattfindet. Letzteres wäre der Fall gewesen, wenn man sämmtliche Courantmünzen in Absicht auf die Abnutzungsgrenze, die Einziehungsverpflichtung und folgerecht auch in Bezug auf die allgemeine Coursfähigkeit dem Thaler gleich behandelt hätte."

Wir glauben in der Annahme nicht zu irren, daß der wirkliche Vorgang gerade der umgekehrte war, als wie er hier dargestellt worden ist: man hat für die Landescourantmünzen von vornherein auf die Forderung und Stipulation einer festen Abnutzungsgrenze und der entsprechenden Einziehungsverpflichtung verzichtet, weil man eben nicht bereit war, dagegen die allgemeine Coursfähigkeit dieser Münzsorten zuzugestehen oder anzuerkennen.

Ebenso müssen wir auf der anderen Seite bezweifeln, daß durch die bloße Vereinbarung einer Abnutzungsgrenze und der Einziehungsverbindlichkeit in Bezug auf die Landescourantmünzen schon diejenige Gleichmäßigkeit der Münzverwaltung hätte erreicht werden können, welche auch nur annähernd die Einheit der Münzverwaltung in Betreff der Ausprägung und Behandlung der untergeordneten Courantmünzen zu ersetzen vermocht hätte.

Die Möglichkeit, die Ausprägung und den Umlauf der Courantmünzen durch directe und präcise Bestimmungen in feste Grenzen einzuschließen, wird schwerlich unerwogen geblieben sein, da die Art der Regulirung des Scheidemünzumlaufs naheliegende Analogien darbot, als z. B. Festsetzung eines Umlaufsmaximums, Beschränkung der Zahlungsleistung in Courantmünzen auf gewisse Beträge von 200, 500, 1000 Thlr. u. dgl. Man wird dabei voraussetzlich nach allen Seiten auf unüberwindliche, in der Natur der Sache selbst liegende Schwierigkeiten, auf Widersprüche mit der Natur und Bestimmung der Courantmünzen selbst, auf die Unmöglichkeit der Gleichstellung der Guldenstücke, als Theilstücke des Vereinsthalers, mit den übrigen und eigentlichen Courantheilstücken, auf die Gefahr einschneidender Willkür oder andererseits unpraktischer und illusorischer Grenzbestimmungen u. s. w. gestoßen sein.

Ein größerer Fehler hätte aber nicht gemacht, eine größere Gefahr für die gemeinsame Münzordnung nicht begründet werden können, als auf dem vorgeschlagenen Wege durch vertragsmäßige Anerkennung der allgemeinen Coursfähigkeit der Courantmünzen unter dem völlig illusorischen Schutze der Stipulation einer Abnutzungsgrenze und der Einziehungsverpflichtung in Bezug auf diese Münzen. Es zeigt schon an sich eine völlige Unkenntniß, wenn allein mit dieser letzteren Stipulation die wünschenswerthe und nothwendige „Gleichmäßigkeit der Münzverwaltungen" als gesichert betrachtet werden will! Auch diese Behauptung läßt in der That nichts weiter erkennen als eine gewisse leichte Gewandtheit in dem Gebrauch unverstandener Formeln, wie solche von ernsten und einsichtsvollen Männern der Wissenschaft und Technik aufgestellt und begründet worden sind! Es würde im besten Falle nur auf eine grobe und gefährliche Selbsttäuschung hinauskommen, wenn man glauben und glauben machen wollte, daß durch Festsetzung von Abnutzungsgrenzen und Einziehungsverpflichtungen den kleineren Courantmünzen die Fähigkeit und der Anspruch gesichert werden könne, neben der groben Hauptmünze als Repräsentanten des Werthsmaßstabes und als gesetzliches Zahlungsmittel in allen Vereinsstaaten zu gelten.

Die größere und raschere Abnutzung der kleineren Courantmünzen ist bekannt und auch bei dem gegenwärtigen Vorschlage vorausgesetzt. Es wird dieselbe bedingt theils durch die verschiedene Metallmischung, sofern neben dem gesetzlichen Gehalte an reinem Silber ein größerer Kupferzusatz als in den groben Hauptmünzen gemacht wird; theils durch die verhältnißmäßig größere Ober-

fläche, welche der Einwirkung des Abgreifens und Abschleifens mehr Raum darbietet; theils durch den viel schnelleren Umlauf, da der Bedürfnisse, wobei kleine Zahlungen vorkommen, weit mehr sind, als der größeren, und weil Kleinigkeiten in der Regel auf der Stelle bezahlt, größere Bedürfnisse dagegen häufig auf Rechnung entnommen werden. Diese größere Abnutzung, für die zudem in den verschiedenen Münzsystemen bei den an Größe, Werthsbetrag, Metallmischung, Form u. s. w., sowie nach ihrer Stellung und Bedeutung in dem System und in dem Verkehr verschiedenen Courantmünzsorten ein gemeinsames Maß schwerlich sich würde auffinden lassen, kommt indessen nicht allein in Betracht.

Die kleineren Courantmünzen, wenngleich dieselben allenthalben in Deutschland in den einzelnen Stücken justirt werden, können auch nicht mit derselben Genauigkeit ausgebracht werden, wie die gröberen Hauptmünzen; sie gehen also schon mit größeren oder geringeren Abweichungen ihres Metallwerths aus der Münzstätte hervor. Es hat daher durch das Gesetz selbst schon die erlaubte Abweichung von dem vorschriftsmäßigen Feingehalte und Gewichte bei diesen Münzen höher und zugleich nach ihrer Größe verschieden bestimmt werden müssen. Bei dem Vereinsthaler ist die zulässige Abweichung im Feingehalte auf 3 Tausendtheile, im Gewichte auf 4 Tausendtheile festgesetzt, wogegen sie bei dem sächsischen Dritteltthalerstücke schon bez. 4 und 8 Tausendtheile, bei dem Sechsteltthalerstücke aber 5 und 10 Tausendtheile beträgt. Der süddeutsche Münzvertrag setzt die zulässige Abweichung im Gewicht für die Guldenstücke auf 5, die Halbeguldenstücke auf 7, die Viertelguldenstücke auf 10 Tausendtheile fest. Auch versteht es sich von selbst, daß bei diesen leichter in die Wagschale fallenden einzelnen Münzstücken schon der Ausschlag der Waage viel unzuverlässiger ist.

Endlich aber möge man versuchen, die praktische Bedeutung einer Abnutzungsgrenze und Einziehungsverpflichtung bei solchen kleineren Courantmünzen sich einigermaßen klar zu machen, auch ganz abgesehen von den Kosten und dem Einflusse, den schon diese Kosten auf die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen haben müßten.

Wenn man nicht in Bausch und Bogen, nach Jahrgängen, procediren will, was eben wiederum nichts anderes heißen würde als die wirkliche Abnutzungsgrenze so weit bestimmen, daß den Regierungen daraus kein Harm und dem Verkehr wie der Münzordnung daraus kein Vortheil erwächst, — so ist in der That die Voraussetzung der Möglichkeit, solche Vereinbarungen wirksam durchzuführen, eine wahre Absurdität. Was schon bei der groben Hauptmünze seine unverkennbaren Schwierigkeiten, jedesfalls eine stetige Aufmerksamkeit und viel guten Willen zur Voraussetzung hat, würde bei diesen kleinen und kleinsten Courantmünzen sich als rein illusorisch erweisen müssen, möge man nun die Thä-

tigkeit der zur Einziehung verpflichteten Regierung oder die controlirende Mitwirkung je der anderen mitvertragenden Regierungen dabei in das Auge fassen. Bei der Hauptmünze ist immerhin ein wirkliches Interesse und die Sicherheit einer Wirkung auf den Werthsmaßstab und weiter auf den Münzpreis des Silbers und auf die Möglichkeit der Ausmünzung neuer Vereinsthaler ohne Verlust vorhanden und wird die Regierungen nicht lässig werden lassen. Bei den Courantmünzen dagegen würde jede erkleckliche und rechtzeitige Thätigkeit in dieser Richtung schon durch die Ueberzeugung eines völlig nutzlosen und wirkungslosen Thuns und Bemühens gelähmt werden müssen.

Das Wesentliche ist, daß die Erhaltung des Metallwerths des ursprünglich vollhaltig ausgebrachten Zahlungsmittels dadurch bedingt ist, daß die Hauptmasse des umlaufenden Geldes aus den größeren groben Hauptmünzen besteht, so daß allein schon durch dieses Uebergewicht der letzteren in der Circulation die übrigen Courantmünzen gezwungen werden, den Hauptmünzen als den Repräsentanten des Werthsmaßstabes in ihrer Geltung und in ihrer Verwendung sich unterzuordnen, sich einfach in deren Gefolge zu stellen. Es giebt zu diesem Zwecke kein anderes Mittel, als Beschränkung der Ausprägung auf das nothwendige Bedürfniß der betreffenden Verkehrs- und Umlaufskreise, und resolute Verminderung und Einziehung, sobald sich irgendwie ein Uebermaß und ein Vordrängen dieser Münzsorte zeigt. Eine völlige Sicherstellung in dieser Beziehung würde in einem Verein mehrerer Staaten nur die völlige Einheit und Centralisation der Münzverwaltung gewähren. Jedesfalls aber wäre es eine baare Verkehrtheit und ein unlösbarer praktischer Widerspruch, die möglichste Beschränkung der Courantmünzen und Theilstücke anzustreben, zugleich aber dieselben zu einem allgemeinen Zahlungsmittel in dem gesammten Verein zu machen, d. h. ihnen die unbeschränkte Verwendbarkeit selbst in dem internationalen und großen Verkehr zu sichern. —

Es versteht sich endlich von selbst, daß in Bezug auf die Erhaltung des allgemeinen Werthsmaßstabes in seinem gesetzlichen Bestande auch die Bestimmungen von Wichtigkeit sind, welche die Ausprägung und den Umlauf der Scheidemünze in enge und feste Grenzen einschließen. Wir dürfen uns hier indessen auf die Darlegung beziehen, welche die betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags in dem den Scheidemünzen gewidmeten besonderen Abschnitte gefunden haben.*)

---

*) Es liegt auf der Hand, daß alle auf die Erhaltung des Werthsmaßstabes gerichteten Bestimmungen nutzlos gewesen sein würden, wenn man nicht darauf bedacht war, zugleich die Grenzen zu wahren. Der Münzvertrag bestimmt daher (Separat-Art. XIII.), „daß in dem Gebiete der vertragenden Staaten Silbermünzen fremden, d. h. nicht vereinsländischen Gepräges die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels fernerhin nicht beigelegt werden darf." —



B. Die weiteren Garantien der vereinbarten Münzordnung haben den Schutz und die Aufrechthaltung der Silberwährung, zunächst den als Handelsmünzen zugelassenen Goldmünzen gegenüber, zum Gegenstande.

Die in dieser Beziehung vereinbarten Bestimmungen sind im wesentlichen folgende: 1. Den Vereinsgoldmünzen darf ein fester Silberwerth, überhaupt die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden gesetzlichen Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden; es wird als selbstverstanden betrachtet, daß das Gleiche von allen Goldmünzen irgend einer Art, des eigenen oder fremden Gepräges, zu gelten hat. 2. Jeder Staat darf die Vereinsgoldmünzen bei seinen Cassen nach einem im voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt zulassen; eine solche Vorausbestimmung hat stets jedoch nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken; der Cassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitt der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergiebt, wobei sämmtliche tägliche Durchschnittspreise der betreffenden Münzsorte, event. des Goldes al marco, wie sie sich auf den näher bezeichneten Börsenplätzen*) ergeben, der

---

Außerdem wird auch in Bezug auf die Tarifirung fremder Silbermünzen, mit welcher die größten Münzwirren früherer Zeiten meistens begonnen haben, ein wichtiger, in der Wissenschaft kaum bestrittener Grundsatz ausdrücklich anerkannt. Es bestimmt nämlich der Separat-Art. XIII. weiter: „Findet sich eine Regierung veranlaßt, die eingedrungenen fremden Münzen lediglich für den Zweck des gemeinen Verkehrs zu tarifiren, d. h. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus solche im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, so soll jener Werth niemals höher bestimmt werden, als sich ergiebt, wenn das feine Silber, welches in den zu tarifirenden fremden Münzen gemäß den deshalb angestellten Ermittelungen wirklich enthalten ist, nach dem Landesmünzfuße mit Abzug von 1½ Procent für Umprägungskosten u. s. w. berechnet wird. Die Annahme der solcher Art tarifirten Münzen in den Staatscassen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß solche nicht wieder ausgegeben, sondern als Tiegelgut zum Einschmelzen an die Münzstätte abgeliefert werden." Wenn man fremde Münzen tarifirt oder valvirt, ohne bei der Valvationsrechnung dasjenige in Abzug zu bringen, was es kosten würde, diese Münzen in Landesgeld zu verwandeln, wird der fremden Regierung eine mehr oder weniger vollständige Theilnahme an dem landesherrlichen Münzregale eingeräumt, ohne daß man die Erhaltung der ursprünglichen Beschaffenheit solcher fremden Münzen, sowohl der umlaufenden als der nachkommenden, in seiner Gewalt hat. Die Bestimmung des Vertrags, wonach der wirkliche Durchschnittsgehalt der fremden Münzen an feinem Silber der Valvationsrechnung zu Grunde gelegt werden soll, macht es zugleich den Regierungen zur Pflicht, die Valvation und Tarifirung zu revidiren, sobald es sich zeigt, daß im Laufe der Zeit jener Durchschnittsgehalt sich vermindert hat. Die Schlußbestimmung für den Fall der Annahme der tarifirten Münzen bei den Staatscassen knüpft an die richtige Tarifirung zugleich ein unmittelbares Staatsinteresse gerade dann, wenn eine unrichtige, d. h. eine zu hohe Tarifirung dem Bestande an inländischen Münzen besonders gefährlich werden könnte.

*) Als Börsen für den angedeuteten Zweck sollen angesehen werden: a. für die Staaten der Thalerwährung — die Börsen von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien;

Berechnung zu Grunde zu legen sind; übrigens muß jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cassencours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen. 3. Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben; dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden, und haben zu enthalten: die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses während der vorhergegangenen sechs Monate; den hiernach bestimmten Cassencours; die Zeitdauer der Geltung des letzteren; den Vorbehalt, diesen Cassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit zu ändern; die Erklärung, daß dieser Cassencours nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt. 4. Die Bestimmung eines Cassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen, nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen. 5. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen sowie den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im voraus bestimmtes Werthsverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird. 6. Papiergeld und sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in der Silberwährung des Landes ausgestellt werden; die bereits ertheilte anderweitige Befugniß werden die Regierungen, sobald es thunlich, abstellen. 7. Die Tarifirung fremder Goldmünzen, d. h. die Bestimmung des Werths, über welchen hinaus dieselben im gemeinen Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, kann nur wieder in Gold, nämlich nach Einheiten und Theilen der Krone, beziehungsweise in der Landeswährung (Silber) unter Zugrundelegung des Cassencourses der Krone stattfinden; es ist dabei übrigens der in den fremden Goldmünzen wirklich enthaltene durchschnittliche Goldgehalt, nach Abzug von wenigstens ½ Procent Münzkosten u. s. w., zu Grunde zu legen. —

Die Goldmünzen, welche in der Eigenschaft als Handelsmünzen in ein auf Silberwährung gegründetes Münzsystem aufgenommen werden, somit gewissermaßen nur ein Nebengeld neben dem gesetzlichen Zahlungsmittel, den Silbermünzen sind, sollen in dem Umlauf und Verkehr des Landes gleichsam

b. für die Staaten der österreichischen Währung — die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.; c. für die Staaten der süddeutschen Währung — die Börsen von Frankfurt a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien.

ein freischwebendes Element bilden, das aus demselben am leichtesten und somit auch am ersten sich loslöst, sobald für das Land die Nothwendigkeit auswärtiger Zahlungen entsteht.

Die Aufnahme solcher Goldmünzen in das auf Silberwährung basirte Münzsystem führt aber neben ihren unverkennbaren Vorzügen auch eigenthümliche Gefahren mit sich.

Schon die, der Natur der Handelsmünze entsprechende und durch dieselbe nothwendig bedingte Veränderlichkeit des Silberwerths der Goldmünze steht an sich mit der Natur des Geldes in Widerspruch und muß nothwendig Unbequemlichkeiten und Erschwerungen des Umlaufs mit sich führen, die wiederum die Verwendung des Goldes in dem Handels- und Geldverkehr theils unmittelbar beschränken, theils unsicher machen.

Diese Unbequemlichkeit, Beschränkung und Unsicherheit muß dazu drängen, den nächsten Grund derselben, die Veränderlichkeit des Silberwerths der Goldmünzen, durch directe und indirecte Mittel und Maßregeln in immer engere Grenzen einzuschließen, vielleicht selbst dieselbe zeitweise oder auf längere Dauer ganz aufzuheben.

Von den Folgen und Verlusten abgesehen, welche solche Versuche, wenn sie endlich doch aufgegeben werden müssen, im Verkehr für einzelne Personen und Classen leicht mit sich führen können — wir erinnern an die Combinationen von Banquiers und Fabrikanten behufs Fixirung des Silberwerths inländischer und fremder Goldmünzen, um solche ohne Schwierigkeit, „mit gutem Gewissen und noch besserem Nutzen" zu Lohnzahlungen verwenden zu können — ist es unter Umständen möglich, daß in Folge solcher Versuche das Silber von den Goldmünzen vollständig aus dem Verkehr und Umlauf verdrängt wird, wie es gegenwärtig in Frankreich der Fall ist, und daß endlich das Gold als Werthsmaßstab an Stelle des Silbers sich unterschiebt, die Silberwährung zunächst thatsächlich beseitigt wird.

Allein auch wenn dieser allerdings äußerste Fall nicht eintritt, ist doch nicht zu verkennen, daß ein künstlich herbeigeführter und erhaltener Courswerth — davon abgesehen, daß damit der nächste und wichtigste Zweck und Vortheil der Aufnahme der Goldmünzen in das Münzsystem eines Landes sofort völlig verschwindet — unter allen Umständen die Goldmünzen zu einem feindlichen und nachtheiligen Elemente des Münzsystems machen müßte.

Soweit überhaupt das Gold durch einen solchen künstlichen Courswerth auf die innere Circulation eines Landes zurückgewiesen und in derselben festgehalten wird, in demselben Maße wird es auch die Stelle der Silbermünzen einnehmen und dieselben aus dem Umlauf verdrängen oder die Rückkehr derselben bei einer Wendung der Handelsconjuncturen unmöglich machen.

Soweit ein solcher künstlicher Courswerth der Goldmünzen aber auch die

Veranlassung und Möglichkeit der Geld-Agiotage, der Speculation auf den gegenseitigen Werth der Münzen desselben Münzsystems gewährt, in demselben Maße wird er auch mit Nothwendigkeit zur Deteriorirung des Münzfußes, der Währung führen.

Unter solchen Umständen werden die Goldmünzen nicht zum Schutz der Landeswährung und des Bestandes an vollhaltigen Silbermünzen dienen. Sie werden vielmehr, auch wenn sie nicht dahin gelangen, sich als Werthsmaßstab an die Stelle des Silbers zu setzen, den durch Silber repräsentirten Werthsmaßstab doch jedesfalls allein schon dadurch alteriren und herabdrücken, daß sie vor allem und zunächst die vollhaltigen, neugeprägten, weniger abgenutzten groben Silbermünzen in das Ausland drängen müssen. —

An der vertragsmäßigen Bestimmung, daß den Goldmünzen ein fester Silberwerth und die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden darf, — würden wahrscheinlich einseitige Versuche, einen künstlichen Courswerth der Goldmünzen dauernd zu erhalten, sich brechen. Voraussetzlich würde somit allein schon durch eine solche Bestimmung die gänzliche Verdrängung des Silbers aus der Circulation des betreffenden Landes und die Beseitigung desselben als allgemeiner Werthsmaßstab verhindert werden.

Indessen können mehr oder weniger dauernde und weitreichende, niemals jedoch innerhalb des Vereins auf ein einzelnes Land beschränkte Verwirrungen im Geld- und Münzwesen durch jene Bestimmung allein nicht verhindert und abgewehrt werden. Die durch die Münzeinigung begründete Solidarität der Interessen mußte vielmehr andere gemeinsame Bestimmungen, wie solche in der Consequenz der den Goldmünzen innerhalb des gemeinsamen Münzsystems zugedachten Stellung selbst schon begründet waren, als nothwendig erscheinen lassen.

Behufs der leichteren Verwendbarkeit des Goldes im inneren Verkehr war, wie wir wissen, die Zulassung der Annahme der Goldmünzen an Stelle der Silbermünzen bei den Staatscassen und die Bestimmung eines sogenannten Cassencourses zu diesem Behufe vereinbart und ausgesprochen.

Es mußte daher namentlich darauf ankommen, zu verhindern, daß dieses Recht der Substitution für Silber und die Bestimmung eines Cassencourses das Mittel oder die Veranlassung zur Herbeiführung und Erhaltung eines künstlichen, von dem Handelscourswerthe des Goldes losgelöseten Courswerthes der Goldmünzen werde.

Nahe liegende Erfahrungen mußten erkennen lassen, daß lediglich durch die Bestimmung eines zu hohen und möglichst unveränderlich gehaltenen Cassencourses — insbesondere wenn den Regierungen dabei die großen Geld- und Creditinstitute, Banken u. s. w. zur Hand gehen — auch im gemeinen Verkehr

ein künstlicher Courswerth der Goldmünzen in hohem Maße erhalten werden kann, womit dann nothwendig auch die schlimmen Folgen für den Bestand der Circulationsmittel des Landes eintreten müssen. Es braucht dabei die Absicht der Regierungen ursprünglich gar nicht auf Erhaltung eines hohen Courswerths gerichtet gewesen zu sein. Wie leicht wird eben nur der rechte Zeitpunkt einer Veränderung oder Herabsetzung versäumt werden können, wo bei völliger Freiheit des Handelns — in abstracto — am leichtesten und häufigsten alle möglichen Rücksichten, verhüllte Sonderinteressen, die natürliche Friction, die bei jeder Aenderung zu überwinden ist, sich geltend zu machen pflegen, während die fernere Gestaltung der Cours- und Preisverhältnisse jeder sicheren Berechnung und Voraussicht sich entzieht.

Es müßte schon dem Wesen und Zwecke einer Handelsgoldmünze widersprechen, wenn die Geltendmachung des Cassencourses als eines selbständigen und wesentlich mitwirkenden Elements und Factors bei Bestimmung des Handelscourswerths der Goldmünzen, eine merkliche Rückwirkung des ersteren auf diesen letzteren mit Erfolg versucht und erstrebt werden sollte, dergestalt, daß in Folge dessen auch der Handelscourswerth in einem Vereinsstaat in der Regel oder zeitweise sich höher stellte, als auf dem allgemeinen Markte.

Die besonderen Garantien, welche in dieser Beziehung der Münzvertrag gegen jede Beeinträchtigung der Silberwährung und gegen jede einseitige Störung der gegenseitigen Beziehungen unter den Staaten des Münzvereins enthält, haben zum nächsten Zweck, einestheils die Beweglichkeit des Cassencourses, anderntheils die Unabhängigkeit des Handelscourswerths von demselben so viel als möglich zu erhalten und sicher zu stellen.

Zu diesem Behufe wird bestimmt, daß der Cassencours höchstens auf die Dauer von sechs Monaten festgestellt, aber auch innerhalb der ursprünglich bestimmten Frist zu jeder Zeit und ohne vorgängige Ankündigung geändert werden kann, und daß derselbe den mittleren Marktpreis (durchschnittlichen Börsencours) der Goldmünze innerhalb der nächst vorhergegangenen sechs Monate nicht übersteigen darf; wobei sich von selbst versteht, daß jede Regierung den Cassencours auch für kürzere Perioden und entweder allgemein oder in besonderen Fällen auch niedriger bestimmen kann.

Durch diese Bestimmungen ist zunächst der Grundsatz der unbedingten Beweglichkeit und Veränderlichkeit des Cassencourses dergestalt anerkannt, daß keine Regierung auf das Recht verzichten kann, den bestimmten Cassencours jederzeit zu ändern oder zurückzuziehen. Zugleich ist dadurch den Bewegungen des Handelscourses die möglichste Unabhängigkeit von dem Cassencours gesichert; der Handel, weil er in keinem Augenblick auf das Fortbestehen des bestimmten Cassencourses sicher rechnen kann, muß fortgesetzt ausschließlich oder vorzugsweise die allgemeine Lage des Markts im Auge behalten, und von dieser

wird daher auch der Handelscours wesentlich abhängig bleiben. Ferner ist es wichtig, daß die zulässige Höhe des jedesmaligen Cassencourses nicht von dem Handelscoursstande einer einzelnen Börse oder lediglich der inländischen Börsen des betreffenden Staats, sondern von dem Durchschnittscourse auf einem weiten, der ausschließlichen Beherrschung entzogenen Marktgebiete abhängig gemacht wird.

Von der Beschränkung in Bezug auf die Maximalhöhe des Cassencourses abgesehen, sind die Regierungen in der That wesentlich freier geworden, allen kleinen und größeren Rücksichten, allen Fragen und Zweifeln, allen fremdartigen Einflüssen, so wie endlich allen unsicheren Wahrscheinlichkeitsberechnungen enthoben. Die Veränderungen kann man mit der Regelmäßigkeit eines Mechanismus sich vollziehen lassen, ohne zu großen Gefahren sich auszusetzen, da die Geldbewegung aus und zu den Cassen schnell und sicher anzeigen wird, inwiefern auf dem allgemeinen Markte etwa wesentliche Veränderungen eingetreten sind, die eine entsprechende Veränderung des Cassencourses bedingen. Ob der Geldcours etwa eine vorherrschende Neigung zum Sinken zeigt, so daß es bedenklich sein könnte, dem Durchschnittscours des nächst vorhergegangenen halben Jahres unmittelbar sich anzuschließen, wird bei der jedesmaligen Feststellung des Cassencourses unschwer sich ermessen und berücksichtigen lassen. Die Cassencoursperiode von sechs Monaten mag immerhin schon etwas lang erscheinen; indessen würde bei kürzeren Perioden die betreffende Verwaltung zu unruhig und durch die zu rasche Folge der Cassencoursbestimmungen die Wirkung, die die Veränderung als solche ausüben soll, vielleicht mehr abgeschwächt als verstärkt werden.

Es ist in dem Zweck und Wesen eines Cassencourses eingeschlossen, daß derselbe in der Regel etwas **unter** dem jedesmaligen Handelscourswerthe des Goldes würde bestimmt und gehalten werden müssen. Derselbe soll nur die Möglichkeit gewähren, ohne einen größeren Abzug oder Verlust, als etwa der Unbequemlichkeit und dem Zeitverlust des Umwechselns entsprechen würde, auch die Goldmünzen zu Zahlungen an die Staatscassen zu verwenden; er soll aber nicht die Möglichkeit einer vortheilhaften Verwendung, einer leichten Uebertragung des Risiko der Coursschwankungen auf die Staatscassen darbieten.

Jedenfalls lassen in dieser Beziehung die vorgedachten Bestimmungen noch einen merklichen Spielraum, und es konnte nur angemessen erscheinen, als einen weiteren Regulator auch das Interesse der Staatsverwaltungen selbst bestimmter und sicherer in Wirksamkeit zu setzen.

Die Regierungen werden immer die Wiederausgabe der bei den Staatscassen eingegangenen Goldmünzen ohne erhebliche Verluste und die Ausgleichung von Gewinn und Verlust im Laufe der Zeit im Auge behalten müssen. Um das eigene Interesse jeder Regierung an einer den **wirklichen** Handelscourswerth nicht übersteigenden Festsetzung des jedesmaligen Cassencourses wirksam und rege zu erhalten, ist daher die Bestimmung (oben unter 5) vereinbart, welche

die Regierungen außer Stand gesetzt, durch ein System von allgemeinen und besonderen Verträgen die Möglichkeit sich zu sichern, die nach einem etwa zu hoch bestimmten Cassencours angenommenen Goldmünzen auch zu einem höheren als dem wirklichen Handelscourswerthe und ohne Verlust wieder auszugeben. Oesterreich hat bekanntlich bei Contrahirung der Nationalanleihe sich vorbehalten, Zinsen und Capital entweder in Silber oder in Gold, letzteres nach dem Verhältnisse von 1 : 15½ zu zahlen; solche und ähnliche Vertragsbestimmuugen sollen für die Zukunft unzulässig sein.

In der letztgedachten Beziehung werden dem Staate und den Staatscassen die unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere Banken, Geld- und Creditanstalten u. s. w. mit Rücksicht auf die bedeutende Stellung, welche diese Anstalten in dem Geldverkehr gegenwärtig einnehmen, gleichgestellt, so daß auch ihnen der vertragsmäßige Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold, nach einem für letzteres im voraus bestimmten Werthsverhältniß in Silber, untersagt bleibt.

Das durch diese Bestimmungen begründete Interesse der einzelnen Staaten und der ihnen gleichgestellten öffentlichen Anstalten wird aber endlich in der beabsichtigten Richtung um so wirksamer sich geltend machen müssen, als die den Unionscharakter der gemeinsamen Goldmünzen sichernde allgemeine Bestimmung, wonach die Staaten keinerlei Unterschied zwischen den Vereinsgoldmünzen je nach ihrem Ursprung und Gepräge machen dürfen (Art. 20), die einzelnen Staaten verhindert, etwa in ähnlicher Weise, wie Preußen in Bezug auf seine Friedrichsd'or es gethan hatte, sich zu isoliren, durch Beschränkung der Ausprägungen u. dgl. die längere Erhaltung eines künstlichen Zustandes ohne sichere und unmittelbare Verluste sich möglich zu machen u. s. w.

Es ist bekannt, wie bei so vielen früheren deutschen Münzconventionen die Mangelhaftigkeit der getroffenen vertragsmäßigen Bestimmungen über die Stellung und das Verhältniß der Goldmünzen innerhalb des vereinbarten Münzsystems in das kaum fertige Werk sogleich auch den Keim des Verderbens, die Veranlassung der Verwirrung und Zerrüttung gelegt hat. Bei der Massenhaftigkeit, mit welcher nach den neueren Goldentdeckungen heutzutage das Gold zu Speculations- und Agiotage-Geschäften sich darbietet, würden die geringsten Abweichungen des Handelswerths der edlen Metalle von dem, aus einem oder dem anderen Grunde dennoch festgehaltenen officiellen Courswerthe, dem Cassencours, voraussichtlich stets sofort und in großem Maße ausgebeutet werden, falls der Speculation und Agiotage nur die geringste Gewißheit der Dauer der vorausgesetzten Differenz gegeben wäre. Um so mehr angezeigt und um so unerläßlicher mußte es daher unter den gegenwärtigen Umständen erscheinen, bei der Vereinbarung über ein gemeinschaftliches Goldstück, das lediglich als Handelsmünze dem gemeinsamen Münzsysteme

sich anschließen soll, gleichzeitig ausreichende Garantien gegen Störungen und Beeinträchtigungen der gemeinsamen Währung durch das einseitige Vorgehen einzelner Staaten zu vereinbaren.

Dieses ist durch die Bestimmungen des Münzvertrags im wesentlichen erreicht, „mit glücklichem Scharfsinn,“ wie Mohl meint, in der That aber nur, indem man einfach die praktischen Consequenzen der vereinbarten Grundlage zog und vertragsmäßig anerkannte. Die Verwaltungsgrundsätze, welche jede einzelne Regierung, wenn sie den gleichen Zweck ins Auge faßte, für sich würde auf- und feststellen müssen, sind eben nur der Gegenstand einer gemeinsamen Vereinbarung geworden, durch welche in der Natur dieser leitenden Grundsätze selbst nichts verändert ist, vielmehr dieselben nur dem freien Belieben der einzelnen Regierungen entzogen sind, eine vertragsmäßig gesicherte, somit eine rechtlich unbedingte Dauer und Festigkeit erhalten haben, wie sie solche der Natur der Sache nach in einem einzelnen Staate ohne ein hinzutretendes Vertragsverhältniß nicht hätten erlangen können.

Nach den Erfahrungen, die wir bereits gemacht haben, wird es sich indessen von selbst verstehen, daß die getroffenen Bestimmungen eine nur leidlich unbefangene Auffassung nirgends gefunden haben.

Von der einen Seite findet man dieselben zwar „entschieden folgerichtig,“ zugleich aber, daß sie in ihrer Consequenz „bis zu der äußersten Grenze der Möglichkeit und vielleicht selbst etwas über diese hinaus gegangen sind,“ und nimmt namentlich Anstoß daran, daß die contrahirenden Staaten es nur als eine Möglichkeit, nicht aber als eine Verpflichtung gelten lassen, die von ihnen selbst geprägten Goldmünzen bei ihren eigenen Cassen zuzulassen. Es fragt sich aber, wie bei einer Handelsmünze die bloße Thatsache der Prägung irgend welche Verpflichtungen für den Staat soll begründen können, die nicht mit dem Wesen der Handelsmünze selbst in geradem Widerspruch stehen würden. Noch zweifelhafter aber ist es, wie man diese Verpflichtung auf das eigene Gepräge hätte beschränken können, ohne den Unionscharakter der Goldmünze zu beeinträchtigen; und gänzlich unbegreiflich endlich, was eine solche Verpflichtung bei der nicht angefochtenen Freiheit der Cassencoursbestimmung innerhalb der zuläßigen Maximalgrenze überhaupt für eine Bedeutung hätte haben können.

Bedenklicher lautet schon das Urtheil, das wiederum Karmarsch zuerst und nach ihm ein ganzer Chorus über die vereinbarten Garantien rundweg ausgesprochen hat.

„Die Strenge einiger dieser Vorschriften ist durch Nebenbestimmungen bedeutend abgeschwächt, daher das Ganze in seiner eisernen Consequenz eben nur auf dem Papier steht, was bei Dingen der Art zum Uebel gehört.“

Wir haben in dem Abschnitt von den Goldmünzen bei Besprechung der Uebergangsbestimmungen des Vertrags schon gesehen, wie gedankenlos Mohl, als

Berichterstatter der badischen I. Kammer, diesen Ausspruch nachgesprochen und zugleich sich selbst einigermaßen verständlich zu machen gesucht hat. Er scheint auch dabei nur der trügerischen Fährte von Karmarsch nachgegangen zu sein.

Denn dieser führt zur Begründung seines Urtheils hauptsächlich einige jener Uebergangsbestimmungen an. Zunächst wird der Bestimmung wegen des festen Cassencourses für die bisherigen Landesgoldmünzen die Bemerkung hinzugefügt: „Hiernach kann Preußen mit vollster Bequemlichkeit sein unnatürliches Verhältniß von Gold zu Silber regeln.“ Ganz richtig; aber was hat dies mit der Wirksamkeit der Garantien der Silberwährung zu schaffen? — Zu der Uebergangsbestimmung wegen des veränderlichen Cassencourses für die bisherigen Goldesmünzen wird bemerkt: „Hier ist also wenigstens ein Aufschub von 5 Jahren und um soviel die faktische Inslebenführung der „Krone“ hinausgerückt.“ Diese Bemerkung ist an sich schon ohne Sinn, insbesondere wenn man bedenkt, daß ein solcher veränderlicher Cassencours nur in Hannover und Oldenburg bestanden hat! Was hat aber die Bestimmung wie die Bemerkung mit der Wirksamkeit der Garantien der Silberwährung zu thun? — Daran schließt sich die schon früher angeführte Enthüllung in Bezug auf die Bestimmung wegen der Theilung der Krone in „Kronzehntel,“ eine Bestimmung, die es Karmarsch unbegreiflicherweise beliebt hat, unter die Garantien der Silberwährung aufzunehmen! — Als eine solche wird dann auch die Bestimmung aufgeführt, wonach den öffentlichen Anstalten, Banken u. s. w. nicht gestattet werden darf, in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung zu rechnen und zu zahlen (Sep.-Art. XIV.), und dazu bemerkt: „Diese Bestimmung ist kaum aufgestellt, sofort wieder als unpraktisch erkannt und annullirt worden, indem man sie im 35. Protocolle der Münzconferenz dahin interpretirte, „„daß (unbeschadet des darin ausgedrückten Grundsatzes) den genannten Anstalten auch für die Zukunft gestattet bleibe, Verpflichtungen in Goldmünzen zu übernehmen und zu erfüllen, auch über diese Geschäfte besonders Buch zu führen, sowie (auch jener Artikel nicht entgegenstehe) daß von den betreffenden Anstalten nach freier Uebereinkunft Geschäfte in fremden Münzen gemacht werden.““ Nachdem in dem Münzvertrage noch besonders bestimmt ist, daß den Goldmünzen fremden und eigenen Gepräges, sowie den Silbermünzen fremden, d. h. nicht vereinsländischen Gepräges die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht beigelegt werden darf, hat die obige Bestimmung nur noch eine sehr beschränkte Bedeutung; die Bemerkung aber, die Karmarsch daran knüpft, beweist nur, daß ihm für den rechtlichen Unterschied, der zwischen dem „Rechnen und Zahlen“ und den in der sogenannten Interpretation gedachten besonderen Rechtsgeschäften besteht, jedes Verständniß abgeht. Auch für die Preußische Bank ist in der Bank-Ordnung vom 5 October 1847 ausdrücklich bestimmt, daß sie in Preußischem Silbergelde „rechnet und zahlt“; es hat indessen Niemand einfallen können, daß durch diese Bestimmung

ihr die Uebernahme und Erfüllung von Verpflichtungen, die auf Goldmünzen lauten, oder gar Geschäfte in fremden Münzen, die nach freier Uebereinkunft gemacht werden, untersagt seien, ohne daß deshalb durch eine solche selbstverständliche Interpretation jene Bestimmung ihre specifische, sehr wesentliche Bedeutung eingebüßt hätte.*) — Den Schluß endlich dieser Ausstellungen macht die Bemerkung, daß die in dem Vertrage (Separat-Art. XV.) zugelassene, an sich sehr unerhebliche und beschränkte Ausnahme von der oben (unter 6) angeführten Bestimmung die Braunschweiger Bank betreffe, „welche einen Theil ihrer Noten auf Goldwährung lautend ausgestellt hat, um den Bedürfnissen ihres Filials in Bremen zu entsprechen und überhaupt auch in das Goldgeschäft mit ihrem Papiergeld einzugreifen.“ Der letztere Zusatz soll offenbar dieser Ausnahme eine größere, etwas geheimnißvolle Bedeutung geben. —

Das sind „die Kleinen alle!“ Durch diese Bemerkungen hält Karmarsch mit kaum begreiflicher Frivolität sich zu jenem allgemeinen Urtheil über die vereinbarten Garantien berechtigt! Die „Nebenbestimmungen,“ durch welche die Garantien „bedeutend abgeschwächt“ werden sollen, lassen in der That dieselben ganz unberührt, und sind zudem an sich von sehr geringer, zum Theil lokal beschränkter Bedeutung. Dennoch steht „das Ganze“ eben nur auf dem Papier! Was „bei Dingen der Art allerdings zum Uebel gehört,“ das ist, daß ein solches Urtheil dem Publikum gegenüber und mit einer offenbaren Nichtachtung desselben nicht bloß gewagt werden kann, sondern von den berufenen Männern der Wissenschaft, den Mohl, Schäffle u. s. w. gedankenlos wiederholt oder — um das Uebel ärger zu machen — gar noch schärfer betont, in erhobener Rede vorgetragen, mehr oder weniger amplifizirt und verschiedentlich zurecht gelegt wird, wobei die Blößen freilich nur um so greller hervortreten.

Indessen ist damit noch nicht genug geschehen. „Man ist nicht so blind, heißt es von anderer Seite, den Gründen, welche für Beibehaltung der Silberwährung angeführt worden sind, jedes Gewicht abzusprechen. So manche berechtigte Stimme hörten wir seitdem sich dahin äußern: „„Es mag im In-

*) Wir erinnern noch an Vorgänge in der Schweiz, wo gesetzlich die Silberwährung besteht, die Banken aber ohne weiteres auf den Boden der Doppelwährung sich stellten, in der Voraussetzung, daß „die Gesetzgebung nicht werde umhin können, schwerfälligen Schrittes nachzufolgen.“ Die Baseler Bank z. B. führte zu dem Behufe eine besondere sogenannte Bankwährung, d. h. Silber oder Gold ein; sie erklärte, daß ihre Noten künftig nur auf Bankwährung lauten, daß alle Zahlungen nur in Bankwährung geleistet werden würden, falls nicht Silber besonders bedungen sei u. dgl. m. — Wenn es den Zorn unserer „bancocracy“ erregt hat, daß der Münzvertrag die Banken verhindert, in Zukunft sich einseitig außerhalb des gemeinen Rechts ihres Landes zu stellen, wird im allgemeinen Interesse die Anerkennung und Berücksichtigung der wichtigen Stellung, welche die Banken ꝛc. fortan in dem Geld- und Creditverkehr einnehmen, als ein wesentlicher Vorzug des gegenwärtigen Münzvertrags betrachtet werden müssen.

teresse der contrahirenden Staaten zweckmäßig erschienen sein, die Silberwährung beizubehalten. Gut. Aber man hat noch mehr thun wollen; man hat sich auf alle mögliche Weise gegen die Goldwährung zu verbarricadiren gesucht und man hat dabei vergessen, daß die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Verkehrs und die auf uns einstürmenden Thatsachen mächtiger sind, als alle die papierenen Schanzen einiger Gesetzesparagraphen."" — Das Gold, so rief uns neulich Jemand auf der Börse (sic) zu, wird einem mächtigen Strom gleich die ihm künstlich gesteckten Dämme durchbrechen und dann um so größere Verwüstungen anrichten. Deutschland, so oft der Schauplatz wilder politischer Kämpfe, wird gegenwärtig in dem wirthschaftlichen Wettkampfe zum Schlachtfeld auserkoren, um den Kampf zwischen Gold und Silber auszufechten."

Ist das nicht allerliebst? Karmarsch hatte schon von den „größten Anstrengungen" gesprochen, die man behufs Festhaltung der Silberwährung mache, und gemeint, „daß man den Kampf um Gold- und Silberwährung mehr durch Verpallisadirung der letzteren aufzuschieben getrachtet," als zu klarer Entscheidung gebracht habe. Seitdem gehen die Ausdrücke „Verbarricadiren" und „Verpallisadiren" in anmuthigem Wechsel durch alle öffentlichen Urtheile. Der höheren Komik gehört aber die Wendung an: „Man hat die Silberwährung beibehalnet. Gut. Aber man hat noch mehr thun wollen!" — So eine harmlose Anerkennung der Silberwährung in abstracto, eben nur im Grundsatze; im übrigen aber die Thore weit geöffnet! Das wäre offenbar das Richtige gewesen. Vor allem nur nicht die praktischen Consequenzen eines Grundsatzes gezogen oder ausgesprochen, und wären es die einfachsten, nächstliegenden, selbstverständlichsten! — Deutschland soll eben ein offenes Haus bleiben, und „Jeder komme wie er ist!"

Die Sache ist in der That sehr einfach. Daß die große Masse neu produzirten Goldes einen vermehrten Umlauf des Goldes zur Folge haben werde, läßt sich gewiß nicht bezweifeln. Aber durch den Umstand, daß die Masse des umlaufenden Goldes bedeutend größer geworden ist, sowie durch die Einführung einer gemeinsamen Handelsgoldmünze, lediglich in dieser Beschränkung als eines reinen Handelsgeldes, wird die Erhaltung der Silberwährung und des Silbergeldes weder unmittelbar noch mittelbar gefährdet werden. Zahlungen in den Handelsgoldmünzen können nur nach freier Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden, und zwar zunächst nach derjenigen Werthung des Goldes, welche durch den Silberpreis desselben bedingt wird. Eine Nöthigung zur Annahme des Goldes findet so lange nicht statt, als nicht das Gold für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt ist. Mag immerhin eine ziemliche Menge Handelsgoldmünzen in Umlauf kommen und das Gold einen vermehrten Gebrauch in Deutschland erhalten; eine übermäßige Ausbreitung desselben, unter Beseitigung des Silbergeldes, oder gar eine allmäliche Verdrängung der Silberwährung durch das Gold bleibt unter den gegebenen Voraussetzungen grundsätzlich und nothwendig ausgeschlossen.

Die Befürchtung ist daher eben so wenig begründet als die Hoffnung, daß durch die vereinbarten Handelsgoldmünzen ein allmälicher Uebergang zur Goldwährung angebahnt und vermittelt werde. Die Anhänger der Goldwährung werden zwar nicht müde werden, gegen die „künstlichen" Schranken anzukämpfen, und zunächst über den „unerträglichen Wechsel" des Silberwerths des Goldes fortgesetzte und laute Klage erheben. Aber sie werden sich fortan nicht mehr den einzelnen Regierungen gegenüber befinden, die auch durch Gesetz u. dgl. sich selbst nicht zu binden vermöchten, wenn sie es auch wollten; sie werden nicht Zeiten und Lagen benutzen können, in denen auch wohl die Regierungen vorübergehend an Kraft und Widerstandsfähigkeit einbüßen, zu Concessionen oder Compromissen sich bereit finden lassen. Daß die Garantien eben vertragsmäßige sind — there's the rub.

C. Die Dresdener allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 hat, wie sie über Gold und Goldmünzen und über Garantien zum Schutze der Silberwährung dem Eindringen des Goldes gegenüber keine Vorschriften enthält, so auch nicht über das Papiergeld Bestimmungen getroffen. Wie damals die Goldproduction im Verhältniß zu den Massen und Werthen, welche in Silber auf den Markt kamen, noch untergeordnet erschien, so hatte auch die Emission und der Umlauf von Papiergeld und sonstigen zum Umlauf als Geld bestimmten und geeigneten Werthzeichen noch nicht die Ausdehnung und Bedeutung, welche dieselben seitdem in rascher Entwickelung gewonnen haben.

In dem gegenwärtigen Münzvertrag war die Frage in ihrer unmittelbaren Beziehung zu der angestrebten gemeinsamen Ordnung des Münzwesens schon deshalb nicht ganz zu übergehen, weil die faktischen Zustände des österreichischen Geldwesens den Abschluß eines Münzvertrags mit Oesterreich, das keine Münzen mehr in seinem allgemeinen Verkehr und Umlauf hatte, ohne eine betreffende Bestimmung kaum hätte gerechtfertigt erscheinen lassen. Ueberhaupt aber mußten die Zustände Oesterreichs die Erwägung nahe legen, daß es keinen Sinn haben könne, eine alle einschlagenden Verhältnisse umfassende Münzeinigung zu vereinbaren und die durch dieselbe bedingten Opfer und Beschränkungen zu übernehmen, zugleich aber jedem Staate selbst die rechtliche Möglichkeit offen zu lassen, durch Einführung einer Papiergeldvaluta das gesammte Metallgeld und damit das Object der Convention selbst faktisch zu beseitigen, unter der Geltung und während der Dauer des Vertrages an Stelle der Silberwährung, welche als die gemeinsame Grundlage der Münzverfassung aller Vereinsstaaten anerkannt und festgestellt war, eine von der Silberwährung unabhängige, die Gemeinsamkeit aufhebende Papiergeldvaluta treten zu lassen.

Außerdem mochte noch ein anderer, erst in neuester Zeit hervorgetretener Mißstand seine unmittelbare Beseitigung, im Anschluß an die vereinbarten Münz-

ordnungen, zugleich als nothwendig und als möglich erscheinen lassen. Es war dieses nämlich der eingerissene Mißbrauch, den Creditinstituten und Banken eines Landes die Befugniß zur Emission von Banknoten oder sonstigen zum Umlauf als Geld bestimmten und geeigneten Werthzeichen, die nicht in der Landeswährung, sondern in der Währung benachbarter und verbündeter Staaten ausgestellt sind, zu ertheilen. Dieser Mißbrauch hatte in mehrfacher Beziehung durchaus unerträgliche Verhältnisse mit sich geführt und mußte zum Theil selbst als ein Uebergriff in unzweifelhafte Hoheitsrechte der anderen Staaten bezeichnet werden. Auch dürfte es in der That als selbstverständlich zu betrachten sein, daß jeder Staat Papiergeld nur in seinem eigenen Landesmünzfuße ausmünzen kann, daß somit in einem Münzverein um so unzweifelhafter nur die auf den Landesmünzfuß gegründete, vertragsmäßig anerkannte und festgesetzte Landeswährung auch die Grundlage für das Papiergeld bilden kann, welches ein Vereinsstaat ausgiebt oder ausgeben läßt.

Aus diesen Gesichtspunkten beschränkt sich der Münzvertrag (Art. 22) darauf, in Bezug auf die Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen:

a. daß kein Staat berechtigt sein soll, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber ausgewechselt werden kann;

b. daß Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen, unter Autorität des Staats bestehenden Anstalten erfolgt, künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden dürfen.

Die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscours, ohne daß zugleich die jederzeitige Einlösbarkeit desselben sichergestellt worden, hatte in mehreren der vertragenden Staaten stattgefunden. Es liegt auf der Hand, daß zu der vertragsmäßig übernommenen Herstellung der jederzeitigen Einlösbarkeit mehr oder weniger schwierige finanzielle Anordnungen erforderlich werden mußten. In Oesterreich *) war nach der von der Regierung mit der Nationalbank abgeschlosse-

*) Schon im Laufe der Verhandlungen hatte Oesterreich einen wichtigen Schritt zur Herbeiführung der Möglichkeit einer Münzgemeinschaft gethan. Der Zwangscours der Banknoten und des Staatspapiergeldes war bekanntlich bis zum Extrem durchgeführt, so daß die Zahlung einer Geldschuld, der Abschluß des Vertrages oder die Zuzahlung des Darleihens mochte vor oder nach dem Patente vom 2 Juni 1848 (durch welches der Zwangscours der Banknoten eingeführt wurde) erfolgt sein, falls die Zahlung nicht ausdrücklich in auswärtigen Gold- oder Silbermünzen bedungen worden, selbst dann, wenn vertragsmäßig alles Papiergeld ausgeschlossen war, nur in Banknoten oder anderem mit Zwangscours versehenen Papiergelde nach ihrem vollen Nennwerthe verlangt werden konnte. Durch kaiserliche Verordnung vom 7 Februar 1856 wurde dieses dahin beschränkt, daß die Darleihen, welche fortan

nen Uebereinkunft diese letztere die Realisirung der von ihr ausgegebenen, mit Zwangscours umlaufenden und bisher das allgemeine Circulationsmittel bildenden Banknoten erst im Jahre 1858 wieder aufzunehmen verpflichtet. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist daher in dem Münzvertrage weiter bestimmt:

c. daß die dermalen etwa bestehenden Ausnahmen von der grundsätzlichen Bestimmung, wonach ein mit Zwangscours umlaufendes Papiergeld jederzeit gegen Silbergeld einlösbar sein soll, längstens bis zum 1 Januar 1859 zur Abstellung zu bringen seien.

In Bezug auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses in einigen Staaten bestehenden Ausnahmen von dem zweiten vorgedachten Grundsatze, wonach Papiergeld künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden darf, ist endlich bestimmt:

d. daß die einer öffentlichen Anstalt etwa ertheilte Befugniß, die von ihr ausgegebenen Geldzeichen auch in einer anderen Währung auszustellen, sobald

---

in klingender Münze gegeben wurden, von dem Schuldner, wenn die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt wurde, auf die bedungene Weise verzinst und zurückgezahlt werden sollten, ohne daß der Schuldner die in dem Patente vom 2 Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme der Banknoten für sich geltend machen könne. In Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art sollte es dagegen, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscourses, bei den Bestimmungen des Patents vom 2 Juni 1848 verbleiben. — Es mag hier ein Irrthum berichtigt werden, dem man mehrfach begegnet, und der auch an einer Stelle sich findet, wo man ihn nicht erwarten konnte (Preußische Jahrbücher, 1858, bei Gelegenheit einer Darstellung des Münzvertrags). Es heißt daselbst: „Unter Zwangscours versteht man gewöhnlich die Erhebung des Papiergeldes zum gesetzlichen Zahlungsmittel, wonach eben die Einlösung gegen Silber nicht gefordert werden darf. Findet die Einlösung statt, so bedarf es nicht des Zwangscourses, der Verkehr nimmt von dem Papiere, so viel er brauchen kann, das Uebermaß strömt an die Einlösungscassen zurück. Oesterreich hat sein mit Zwangscours umlaufendes Staatspapiergeld bereits eingezogen und durch Banknoten ersetzt, welche ebenfalls nicht eingelöst werden, aber auch — weil sie nicht Staatspapiergeld sind — nicht unter die Bestimmung des Art. 22 des Münzvertrags fallen." Was zunächst den letzteren Irrthum betrifft, so bestimmt Art. 22, daß kein Staat Papiergeld mit Zwangscours ausgeben oder ausgeben lassen darf, ohne dessen Einlösbarkeit zu sichern; die österreichischen Banknoten fallen also unzweifelhaft unter diese Bestimmung. Der Irrthum, auf den wir hier hauptsächlich aufmerksam machen wollten, ist die Annahme, daß Zwangscours und Einlösbarkeit einander ausschließen. Ob bei Einlösbarkeit es des Zwangscourses bedarf, ist eine Frage der Finanzpolitik, nicht aber des Rechts; rechtlich wie thatsächlich kann aber Zwangscours neben der Einlösbarkeit sehr wohl bestehen. In England haben die Noten der Bank von England Zwangscours; sie sind gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) bei allen Zahlungen, ausgenommen bei Zahlungen, welche die Bank von England selbst zu leisten hat. In gleicher Art hat Oesterreich auch für die neuen einlösbaren, in österreichischer Währung ausgestellten Banknoten den Zwangscours beibehalten, und würde sich durch Aufhebung desselben den Uebergang zur Baarzahlung unnöthigerweise erschweren. Für die Ein-Guldennoten, für welche die Einlösbarkeit nicht hergestellt ist, hat man dagegen, um dem Münzvertrage zu genügen, den Zwangscours aufgehoben.



als thunlich und spätestens mit dem Zeitpunkte abzustellen ist, mit welchem die Revision der Statuten erfolgen kann oder die gegenwärtige Concession der Anstalt erlischt.

Es konnte nicht die Absicht sein, bei Gelegenheit der Münzeinigung zugleich die Frage wegen Regelung und Beschränkung der Papiergeldcirculation innerhalb des Münzvereins zur Verhandlung und Erledigung zu bringen. Von anderem abgesehen, bietet diese Frage eine Menge eigenthümlicher Beziehungen dar und wird vielfach aus anderen Gesichtspunkten erwogen und entschieden werden müssen, als aus denjenigen, welche die Ordnung und Regelung des Münzwesens und die Erhaltung dieser Ordnung zunächst und an sich hervortreten und als maßgebend erscheinen läßt.

Als der mit der Münzeinigung unmittelbar gegebene Zweck erscheint ausschließlich die Sicherstellung der vereinbarten gemeinsamen Währung, wie gegen das Gold, so auch gegen Papiergeld. Die hierauf gerichtete Absicht hat einen entsprechenden, zugleich aber auch den mildesten und den am wenigsten in die Tiefen und Verwickelungen der Papiergeldfrage führenden Ausdruck in der Bestimmung gefunden, welche die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscours zwar nicht verbietet, aber von der Sicherstellung der jederzeitigen Einlösbarkeit gegen vollwerthige Silbermünzen abhängig macht.

Wie es schon an sich als eine Forderung der Gemeinsamkeit erscheint, daß innerhalb des Münzvereins einem Jeden, der gesetzlich gezwungen ist, Papiergeld an Zahlungsstatt anzunehmen, das Recht und die Möglichkeit gewährt werde, dasselbe jederzeit in die, der vereinbarten gemeinsamen Währung entsprechenden vollhaltigen Silbermünzen umzusetzen, so kann auch eine solche Einlösbarkeit allein unter allen Umständen das Papiergeld verhindern, von dem Metallgelde dauernd sich loszulösen und dasselbe endlich ganz aus dem Umlaufe des betreffenden Gebietes zu verdrängen.

Es ist zu erwarten oder vorauszusetzen, daß eine jede der vertragenden Regierungen die übernommene Verpflichtung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen bereit und entschlossen ist; daß somit auch keine Regierung der Erwägung und Beachtung der Bedingungen sich verschließen wird, von welchen die jederzeitige Erfüllung jener Verpflichtung abhängig erscheint. Eine solche Erwägung ist in der That vollständig eingeschlossen in den Aufgaben und Verpflichtungen, welche keine Regierung schon ihren eigenen Unterthanen gegenüber und abgesehen von jeder vertragsmäßigen Verstärkung wird unbeachtet und unerfüllt lassen wollen.

Immerhin ist die erlangte Sicherstellung nur eine ganz allgemeine und ausschließlich rechtliche; es ist ein Grundsatz und eine Verpflichtung anerkannt, ohne daß zugleich deren Ausführung genau präcisirt, nach allen Seiten hin verbürgt, vorgezeichnet oder organisch geordnet wäre. Es scheint fast, als wenn nur

die Möglichkeit einer Münzconvention mit Oesterreich habe gewonnen werden sollen; nur daß ein allgemeiner Grundsatz an die Stelle einer besonderen, auf die Wiederaufnahme der Baarzahlung gerichteten Verpflichtung getreten ist.

Es wird daher die Ansicht kaum von irgend einer Seite bestritten werden wollen, daß durch den Münzvertrag das Münzsystem nicht schon gegen alle von Seiten der Münzsurrogate drohende Gefährde sichergestellt ist, und andererseits, daß selbst die hierher gehörige Bestimmung desselben nach ihrem beschränkten Inhalt erst noch einer genaueren Entwickelung bedarf, um das in ihr ausgesprochene allgemeine Princip zu sicherer praktischer Geltung zu bringen. *)

Vorläufig haben die Regierungen mit Recht Bedenken getragen, die Waffe aus den Händen zu legen, die ihnen wenigstens die Zurückweisung des fremden Papiergeldes von ihren Grenzen, die Abwehr unmittelbarer Nachtheile durch das Eindringen desselben in den Verkehr und Umlauf ihres Landes möglich macht, den Vorbehalt nämlich, das fremde Papiergeld für den Umlauf innerhalb ihres Landes zu verbieten. Dieser Vorbehalt wird an sich schon, auch wenn von ihm nicht alsbald und in jedem Falle Gebrauch gemacht werden sollte, nicht ohne Rückwirkung auf das Verhalten aller, in engerer Verkehrsgemeinschaft stehenden deutschen Regierungen in Bezug auf die Ausgabe von Papiergeld sein können.

Wir glauben hiermit unsere Betrachtungen über den deutsch-österreichischen Münzvertrag vom 24 Januar 1857 beschließen zu können. Wenn, wie irgendwo gesagt worden ist, es eine gewisse Bescheidenheit der Beobachtung giebt, die gern jede einzelne Naturgestalt in die besondere Folgerichtigkeit ihrer eigenthümlichen Bildung begleitet und, ohne Eigenwillen den Spuren der Sachen folgend, sich zum nachfühlenden Verständniß des geheimen Sinnes hinanführen lassen möchte, der alle Dinge belebt, so glauben wir diese Bescheidenheit in vollem Maße einem Werke gegenüber geübt zu haben, das immerhin als ein bedeutendes

*) Zum heiteren Schluß mag noch eine Bemerkung des Dr. Schäffle zu Art. 22 des Münzvertrags hier eine Stelle finden: „Die Preußische Regierung hat die Zollvereinsstaaten zu Vereinbarungen über die Geldsurrogate eingeladen. Wir wünschen diesen Bemühungen einen guten Erfolg, glauben aber, daß das vorläufig Nothwendigste universeller und gewisser erreicht worden wäre, wenn im Münzvertrag neben dem allgemeinen Artikel 22 eine Vereinbarung dahin erzielt worden wäre, daß der Staatspapiergeldumlauf auf ein Maximum, nach der Seelenzahl berechnet, beschränkt und Notenappoints unter einem gewissen Minimalbetrage absolut ausgeschlossen werden. Das Münzsystem hätte hierdurch wenigstens die nothwendigste Sicherheit gegen eine Gefährdung durch das Papiergeld einfach erreichen können." In der That, sehr einfach! — Es handelt sich ja nur um das „vorläufig Nothwendigste!" — Oesterreich, Preußen, einige zwanzig, dreißig mittlere und kleinere Staaten! — Beschränkung des Staatspapiergeldes auf ein Maximum! — Absolute Ausschließung der Notenappoints unter einem gewissen Minimalbetrage! — Sehr einfach! Warum nicht auch leicht? —



Ergebniß deutscher Einheitsbestrebungen sich darstellen wird und in der That auf dem Boden der gegebenen vaterländischen Zustände, unter dem gestaltenden Einflusse der Gesammtheit der Bedürfnisse, Wünsche und Ansichten sich gebildet hat. Wir haben es nicht verhehlt, wo diese Bestrebungen unwillkommene Schranken gefunden haben, die vorhandenen Gegensätze nicht vollständig sich haben vermitteln lassen wollen, die neue Bildung zu einer festen geschlossenen Gestaltung nicht hat durchdringen können. Wir haben auch nicht unterlassen, die Punkte ohne Rückhalt zu bezeichnen, wo erst eine weitere Entwickelung und Ausbildung auf der gewonnenen Grundlage im Laufe der Zeit erwartet werden muß, und wo solche nur durch eine entgegenkommende Mitwirkung aller betheiligten Interessen und durch eine im Geiste der Gemeinsamkeit geleitete Thätigkeit der Regierungen in vollem Maße und auf dem geradesten Wege wird erreicht und gesichert werden können. Immer aber sind wir gern und mit Vorliebe den leitenden Gedanken nachgegangen, welche mit mehr oder weniger vollständigem Erfolg in dem widerstrebenden Stoff und in der starren Form eines internationalen Vertrages ihre „heimlich bildende Gewalt“ geübt haben, und immer haben wir aus ihnen selbst und aus den gegebenen Bedingungen des Handelns und Gestaltens auf diesem Gebiete den Maßstab einer billigen, dennoch aber das höhere Ziel nicht aus den Augen verlierenden Beurtheilung zu gewinnen gesucht. Diese Bescheidenheit, die zunächst in den Mittelpunkt des Ganzen sich versetzt und von ihm aus in das Verständniß der einzelnen Bestimmungen und ihrer besonderen Folgerichtigkeit einzudringen sucht, hat auf unserem Wege um so weniger uns verlassen mögen, je mehr bei den meisten früheren, berufenen und unberufenen, Beurtheilern in seltenem Maße Willkür und Subjectivität des Standpunktes, Mangel an Hingebung und Verständniß und eine Leichtfertigkeit des Urtheils bis zur Frivolität uns begegnet sind.

Die Preußische Post in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Vom Postrath Stephan.

II.

Von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zum Wiener Congreß. (1740—1815.)

Xenophon hält es in seiner berühmten Darstellung des Lebens und der Thaten Cyrus' der Erwähnung nicht für unwerth, daß dieser große König bei seinen vielen Heerzügen und Eroberungen auch der inneren Staatsverwaltung thätiges Interesse zugewendet und behufs Förderung derselben eine „sehr nützliche Erfindung" gemacht, nämlich Posten im persischen Reiche angelegt habe — „um Alles schnell zu erfahren (setzt er hinzu), denn das sei eine sehr gute Sache."

Friedrich der Große meint zwar auch in dem „Abriß der Ursachen, welche Sr. Königlichen Majestät von Preußen bewegen, sich wider die Absichten des österreichischen Hofes zu setzen," daß es so übel nicht sei, wenn man Alles schnell erfahre; allein er war weit entfernt davon, eine Staatseinrichtung lediglich für seine desfallsigen Zwecke herstellen und benutzen zu wollen, wie jener Herrscher des Alterthums.

In dem Feldlager von Strehlen im Juli 1741 zeichnete dieselbe Hand, welche soeben Schlesien erobert hatte, die Gedanken auf zur Herstellung eines lebendigen staatlichen Organismus in dieser großen und reicher Entwickelung fähigen, damals aber durch den Sondergeist und die Kraftlosigkeit altständischen Regiments in ihrem Emporblühen niedergehaltenen Provinz.

Unter den ersten organisatorischen, die Civilverwaltung betreffenden Verordnungen, welche hier aus dem Cabinet des großen Königs, das heißt unter dem Dache seines Lagerzeltes hervorgingen, befand sich auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20 Juli, betreffend die Einrichtung eines geordneten Staatspostwesens in

Schlesien, an welchem es bisher unter der österreichischen Verwaltung fast gänzlich gefehlt hatte. „Das Postwesen — heißt es in dieser Allerhöchsten Cabinetsordre — soll dem Interesse des Königs und des Volkes, als welche Interessen dieselben sind, entsprechend und zum Besten des Commercii, worauf allemal ein besonderes Augenmerk zu haben, eingerichtet werden. Es sollen keine Mittel gespart werden, die Posten in Schlesien ganz auf den Fuß der anderen Preußischen Posten und zwar sobald als möglich herzustellen. Die Verpachtung der Postämter, die bisher in Schlesien üblich gewesen, soll ganz aufhören. Ein Mitglied des Collegiums des General-Postamts soll sich zur Durchführung dieser Einrichtungen sogleich nach Schlesien begeben."

Mit dieser Mission ward der Geh. Kriegs- und Postrath Scharden beauftragt, der nach geschehener Erforschung der Terrainverhältnisse und socialen Zustände, wie der internationalen Postrechts- und Verkehrsverhältnisse Schlesiens die Organisation in umfassendster Weise thatkräftig begann. Vor Beendigung derselben ereilte ihn ein frühzeitiger Tod. An seine Stelle trat der Postrath Hänel, dessen sachkundiger Leitung und Energie die baldige Beendigung der Einrichtung des schlesischen Postwesens, welche der zweite schlesische Krieg nur wenig verzögerte, zu verdanken ist. Ein geordnet zusammenhängendes Netz zahlreicher Briefpostcourse durchzog die Provinz. Ganz neu war die Einrichtung von Staatsfahrposten, welche die v. Paar'sche Postadministration hier nicht hergestellt hatte. Im ganzen waren ein Jahr nach dem Dresdener Frieden (25 Decbr. 1745) 247 Meilen Postlinien in Schlesien angelegt und 72 Postanstalten errichtet. Die Preußische Postgesetzgebung wurde dem Wesen nach unverändert in Schlesien eingeführt, und zwar durch das Postreglement für Schlesien vom 27 Mai 1743, das „Reglement wegen der Schlesischen Landkutscher, Fuhrleute und Bothen" von demselben Tage und der „Post-, Fuhr- und Boten-Ordnung für Nieder- und Oberschlesien" vom 3 October 1746.

Die Einrichtung eines geordneten Staatspost-Instituts in Schlesien gehörte mit zu denjenigen Schöpfungen der Preußischen Administration, welche die bereitwilligste Unterstützung bei dem Volke fanden und die neue Provinz mit den angrenzenden älteren Theilen der Monarchie und namentlich auch mit der Residenz bald fester verknüpften. Den letzteren Gesichtspunkt hatte der König dem General-Postamte zur besonderen Beachtung empfohlen. Denn als er für Schlesien die selbständige, von den Ministerien in Berlin ganz unabhängige Verwaltung einführte und demzufolge auch die Postadministration der Provinz von dem General-Postamte trennte, um sie der schlesischen obersten Provinzialbehörde unterzuordnen, befahl er in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31 Juli 1743: „Uebrigens muß diese besondere Einrichtung nicht von der Wirkung sein, daß das schlesische Postwesen als eine ausländische oder unter einer auswärtigen Puissance stehende Sache angesehen werde, vielmehr habe Ich das allergnädigste Vertrauen, daß das

General-Postamt den Schlesischen Postsachen in allen Stücken die Hand bieten und Alles so einrichten werde, daß die Postcourse mit den hiesigen in immer bessere connexion kommen und Alles zur Beförderung Meines Interesse und der damit verknüpften Aufnahme des Commercii gereichen möge." Und in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2 August 1743: „Alle Postsachen müssen nicht im geringsten verzögert, sondern von einer sehr prompten Expedition sein. Die neuen Postmeister sollen die Unterthanen nicht brutalisiren, sondern alles mögliche anwenden, die Posten den Schlesiern angenehm zu machen. So viel es nur immer angehet, muß bei Anlegung der Postcourse dahin gesehen werden, daß die Correspondenz von Auswärtigen durch Meine Lande gehn, auch die Verhältnisse mit den auswärtigen Puissancen vor Mein Interesse und den Vortheil des Commercii reguliret werden, wie denn überhaupt dergleichen Postsachen stets mit vieler Umsicht und Ueberlegung geführet sein wollen."

Allerdings stieß man in letzterer Hinsicht bei der Organisation des schlesischen Postwesens auf ernste Hindernisse, indem seit einem halben Jahrhundert die sorgsame und speculative sächsische Postadministration sich bezüglich des auswärtigen Postverkehrs Schlesiens in wesentliche Vortheile gesetzt hatte; sie hatte nicht allein die desfallsigen Correspondenz- und Fahrpostsendungen zum größten Theil, um den Nutzen des Transits zu genießen, auf die sächsischen Course geleitet, sondern auch für ihren eigenen Posttransit durch Schlesien nach Polen besondere Begünstigungen zu erlangen gewußt. Die Straße nach Polen frei zu haben, war bei der früheren politischen Verbindung Sachsens mit Polen für die sächsische Regierung von hoher Wichtigkeit. Auch bei Anlage der gemeinschaftlichen Posten an den Grenzen Sachsens und Schlesiens hatte die sächsische Postadministration sich die vortheilhaftesten Positionen gesichert.

Nach längeren schwierigen Unterhandlungen wurden durch den unterm 24 August 1743 zu Breslau zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen sogenannten schlesischen Postreceß diese Verhältnisse für Schlesien günstiger gestaltet. Die Verkehrsabhängigkeit der Provinz von dem sächsischen Postwesen wurde gehoben; dem schlesischen Postverkehre wurden quer durch die älteren Preußischen Provinzen vermöge Herstellung geeigneter Verbindungen schnelle Beförderungswege nach dem Rhein, nach Holland, Frankreich und den Hansestädten gesichert. Während Sachsen so sein Transitmonopol verlor, ward der sächsische Posttransit via Schlesien nach Polen gebührend besteuert: die sächsische Postadministration mußte von jedem Briefe 2 Sgr. schlesisches Transitporto und für die Regierungscorrespondenz ein Pauschquantum von jährlich 15,000 Thlr. an die Preußische Postcasse bezahlen.

Der reine Ueberschuß, den das schlesische Postwesen der Staatscasse einbrachte, belief sich im Jahre 1772 schon auf 80,000 Thlr., im Jahre 1786 auf 93,000 Thlr., im Jahre 1800 auf 137,000 Thlr.

Die Verwaltung wurde von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, in welcher der Postrath Hänel Sitz und Stimme erhielt und die spezielle Wahrnehmung des administrativen Theils der Postgeschäfte zu besorgen hatte, geführt. Bei Einführung der Postregie im Jahre 1766, setzte es dieselbe, trotz vielfachen Widerstrebens der schlesischen Provinzialbehörde, bei dem Könige durch, daß das schlesische Postwesen von der allgemeinen Provinzialverwaltung getrennt und wiederum der obersten Postbehörde untergeordnet wurde, um die mangelnde Einheit, die bemerkbar gewesene Ungleichheit in den Verwaltungsprincipien, die Schwankung in den Verhältnissen zum Auslande und die wiederholt stattgefundenen Uebergriffe und Reibungen zu beseitigen.

Inzwischen begannen die Poststreitigkeiten mit Sachsen, deren wir schon in der ersten Abtheilung (vgl. Bd. V. S. 103 u. 117 ff.) mehrfach zu erwähnen gehabt, von neuem. Die sächsische Postverwaltung suchte sich für den ihr aus der Lostrennung Schlesiens von ihrem Postsysteme erwachsenen Verlust auf alle mögliche Weise zum Nachtheil Preußens schadlos zu halten. Namentlich gehörten hierher die Umführungen der Brief- und Fahrpostsendungen, die Verbindungen mit Braunschweig, Hannover und der Thurn und Taxis'schen Verwaltung, um den Preußischen Posten den Verkehr zu entziehen, die Einrichtung ungünstig gelegener Grenzstationen, die Umleitung der Extraposten, die Verschärfung der Postzwangsgesetze gegen Preußische in Sachsen reisende Unterthanen u. a. m. Die Preußische Postverwaltung legte nun ihrerseits auch dem sächsischen Postwesen überall Hindernisse in den Weg, und da gleichzeitig zwischen beiden Staaten die heftigen Streitigkeiten wegen des Gütertransits und des Straßenzwanges der Städte Leipzig und Magdeburg, sowie wegen des Zolles zu Fürstenberg a. d. O. und der Ueberfahrt zu Schidlo, ungeachtet der desfallsigen ausgleichenden Festsetzungen im 7. Artikel des zweiten schlesischen Friedens, von neuem entbrannt waren, so wurde, genährt durch politische Eifersucht, die Spannung immer größer. Sie währte bereits zehn Jahre, als beide Regierungen sich dahin verständigten, zu Anfang des Jahres 1756 durch eine Conferenz zu Halle sämmtliche Handels- und Verkehrsstreitigkeiten zu erledigen und dabei namentlich auch die Postangelegenheiten zum Austrag zu bringen. „Wie sehr — heißt es in der betr. Ordre Friedrichs an seinen Gesandten in Dresden, den Grafen v. Maltzahn — der dortige Hof dem abseiten seiner Postämter gegen die Unsrigen eine Zeit hero den Postrecessen widrigen Verfahren nachgesehen, und wie wenig derselbe auf die von Unsertwegen dieserhalb zum öffteren geführten Beschwerden reflectiret, solches haben Wir zur Genüge und nicht ohne großes Mißvergnügen bisher wahrgenommen. Da Wir inzwischen unmöglich fernerhin dergleichen Beeinträchtigungen mit gleichgiltigen Augen ansehen können, sondern die gerechteste Ursache haben, darauf zu dringen, daß solche gänzlich abgestellt und der Billigkeit nach abgethan werden, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, darauf

als eine Uns gar sehr angelegene Sache eine ganz besondere Attention zu nehmen."

Am 1 Februar 1756 trafen die Preußischen und sächsischen Commissarien in Halle ein, und am nächsten Tage wurden auf dem dortigen Rathhause die Handels- und Postconferenzen, zu welchen letzteren aus Berlin der Geh. Postrath Buchholz abgeordnet worden war, eröffnet. Allein es ließ sich wohl voraussehen, daß es mit diesen Unterhandlungen keinem der beiden Theile rechter Ernst war. Sachsen hatte sich seit längerer Zeit der österreichischen Allianz zum Sturze Friedrichs beigesellt; der Letztere dagegen, bekanntlich von allem unterrichtet, bereitete eben die großartigen Mittel vor, seinen Gegnern durch einen kühnen Schlag zuvorzukommen. Im August 1756 wurden alle diplomatischen und sonstigen Verhandlungen, auch diejenigen zu Halle, plötzlich abgebrochen. Schon während dies geschah, war die Preußische Armee in Sachsen eingerückt. Nachdem die Oesterreicher bei Lowositz geschlagen worden, streckte am 16 October die sächsische Armee bei Pirna die Waffen, und das ganze Land fiel in die Hände der Preußen.

Der König ließ in dem eroberten Sachsen die Civilverwaltung im allgemeinen in der bisherigen Weise, nur für seine Rechnung führen. Damit das Land ihm, worauf er vorzüglich rechnete, eine fortdauernde Hülfsquelle zur Erhaltung der Armee und zur Kriegführung sein könne, war die Aufrechthaltung geordneter Zustände und einer festen Verwaltung Bedürfniß. Der König befahl insbesondere, daß die Administration und der sichere Lauf der Posten in keiner Weise gestört werden sollten. Die Handhabung des Postdienstes blieb in den Händen der sächsischen Postbeamten. Nur die Ueberschüsse ließ der König an seine Cassen abliefern, und Controlle darüber führen, ob der geordnete Gang der Posten aufrecht erhalten würde. Für den Postverkehr der Armee wurde in Dresden ein Feldpostamt etablirt, und in Leipzig und Bautzen die Errichtung zweier Feldpostexpeditionen bewirkt. Diese Feldpostanstalten waren mit Preußischen Postbeamten besetzt und bewegten sich mit der Armee weiter.

Bei den früheren Kriegen hatten die Posteinrichtungen in feindlichen Ländern solche Schonung in der Regel nicht erfahren, sondern waren von den Eroberern meist zerstört worden. Jetzt führte, abgesehen davon, daß überhaupt ein milderer Geist in die Kriegführung gedrungen und das Humanitätsprincip inzwischen in der geschichtlichen Entwickelung des Völkerrechts zu immer allgemeinerer Geltung gelangt war, auch die eigene Klugheit darauf hin, die Verkehrsanstalten im Kriege, soweit es mit den nächsten Zwecken der militärischen Operationen nur irgend vereinbar war, zu schonen. Die Lehre nahm Act hiervon und schon bei Martens (Précis du droit des gens moderne de l'Europe I. édit. von 1788) finden wir den Satz: „Cependant comme il se peut que l'interdiction de toute communication tourne au désavantage des deux parties

il y a des cas où, en entrant en guerre on laisse subsister le cours des postes, soit en général, soit sur des routes déterminées.“ Welche Maximen Napoleon bei seinen Kriegen in diesem Punkte befolgte, werden wir weiter unten sehen. In neuerer Zeit ist in mehreren Postverträgen der westlichen Staaten (namentlich Frankreich, Belgien, England) bestimmt, daß im Falle eintretenden Krieges die internationalen Postverbindungen so lange ungestört aufrecht erhalten werden sollen, bis von Seiten einer der beiden kriegführenden Regierungen ihre Aufhebung beschlossen und davon dem anderen Theile Mittheilung gemacht sein wird.

Doch wurden im siebenjährigen Kriege diese milderen Grundsätze keineswegs schon überall befolgt. Vielmehr geschah gerade gegen die Posteinrichtungen Preußens, dessen siegreicher König in diesem Punkte gegen Sachsen mit solcher Mäßigung verfuhr, nicht lange nach dem Ausbruche des Krieges ein fast auf gänzliche Vernichtung des Preußischen Postregals berechneter Angriff, und zwar von einer Seite her, von welcher derselbe am wenigsten zu erwarten gewesen wäre.

Ehe wir die desfallsigen Ereignisse berichten, müssen wir um einige Jahre in die Vergangenheit zurückblicken.

Zwischen der Reichspost und der Preußischen Postanstalt war, wie wir im ersten Abschnitt (Band V. S. 127) sahen, durch den Vertrag zu Wesel vom 9 April 1723 eine Einigung über langwierige Irrungen bewirkt, und der Streit über die gegenseitig angezweifelten staatsrechtlichen Grundlagen beider Institute beseitigt worden. Freilich war eine reichsgesetzliche Entscheidung des alten Conflictes noch immer nicht erfolgt, wenn derselbe auch durch das stete Wachsen der Territorialmacht gegenüber der Reichsgewalt, namentlich in der Zeit, wo die Unterhandlungen mit den Reichsfürsten wegen Anerkennung der pragmatischen Sanction den kaiserlichen Hof zu mancher Nachgiebigkeit bewogen, auf dem Gebiete der Wirklichkeit eine immer mehr durchgreifende praktische Lösung gefunden hatte. Dies bewog denn auch die größeren Reichsfürsten, bei dem Wahlconvente von 1742, in dem das Postwesen betreffenden Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation keine weiteren Aenderungen von Belang zu beantragen. Derselbe ging daher fast unverändert in die Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. und später in die Wahlcapitulationen der Kaiser Franz I. und Joseph II. über. Die Thurn und Taxis'sche Post blieb in ihren Schranken und störte nicht die gedeihliche Entwickelung der Territorialposten der deutschen Reichsstände. Namentlich blieb die Reichspost mit der Preußischen Post fortgesetzt in gutem Einvernehmen, das durch einen neuen, im Jahre 1755 zu Berlin unterhandelten Vertrag noch besiegelt wurde.

Um diese Zeit hatte der Fürst von Thurn und Taxis seine Introduction in das Reichscollegium nachgesucht und, obwohl anfangs die meisten Reichsstände widersprachen, dennoch und zwar nächst der Unterstützung von Wien aus,

insbesondere durch die erbetene mächtige Fürsprache Friedrichs des Großen die für den Glanz und die Größe des fürstlichen Hauses damals sehr wichtige Erfüllung dieses Wunsches erlangt. Der Fürst Alexander schrieb hierüber unterm 2 Mai 1754: „Nachdem Ihre Koenigliche Majestät in Preußen und Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg das Admissionsgesuch meines fürstlichen Hauses zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath vermittelst Höchstdero Zusag und großmüthigster Verwendung gnädigst und dergestalt unterstützet haben, daß eben durch diesen mächtigsten Schutz und Hülfe, die würckliche Introduction, mithin Sitz- und Stimmbefugniß meines fürstlichen Hauses ehestens zum Stand kommen dürfte: Also werde nicht allein ich, sondern auch meine gantze Nachkommenschaft für sothane ausnehmende Koenigliche Huld und Gnade die ewig tiefschuldigste und gehorsamste Dankverehrung bey allen Vorfallenheiten devotest an den Tag legen, mich anbey dahin insbesondere verbindlich machend, allen jenen Irrungen und Beschwerden, welche von Seiten des Koenigl. Preußischen Postdepartements gegen die mir untergebene Kayserliche Reichs-Post-Aemter erinnert worden, für alle künftige Zeiten abzuhelfen und Sr. Koenigl. Majestät in Preußen so viel es nur immer thunlich und möglich, ja nach Höchstdero eigenen gerechtesten Beurtheilung die werkthätige Genugthuung zu verschaffen. Welches zu Sr. Koenigl. Majestät höchster Ehren durch meine eigenhändige Unterschrift bekräftigen wollen und sollen. Regenspurg den 2 Mai 1754. Alexander, Fürst von Thurn und Taxis."

Lassen wir nun die Thaten sprechen. Als im Frühjahr 1757 die französische Armee unter dem Marschall d'Estrées und dem Prinzen von Soubise in die clevischen Lande einfiel und dieselben besetzte, wurden alle Staatscassen und somit auch die Cassen der Postämter mit Beschlag belegt. Einige Postcassen waren, bevor die Hauptarmee anrückte, bereits von französischen Streifcorps eigenmächtig saisirt worden; nachdem aber der Prinz von Soubise das Land mit dem Hauptheere besetzt hatte, ward den Posten Schutz versprochen. Die Verwaltung sollte in bisheriger Weise, nur für Rechnung Frankreichs oder des verbündeten Oesterreich geführt werden. Es war das gleiche Verfahren, welches Friedrich der Große in Sachsen beobachtet hatte. Die Preußischen Postbeamten verwalteten nach wie vor ihren Dienst, und lieferten nur die Ueberschüsse an die fremdherrlichen Cassen ab.

Allein dieser Geist weiser Mäßigung blieb nicht lange herrschend. Am 6 Mai 1757 ward dem Preußischen Postdirector der clevischen Lande, v. Weiler, zu Wesel ein Befehl des österreichischen Kriegscommissarius publizirt, nach welchem die Preußische Postverwaltung in den clevischen Landen aufgelöst und das dortige Postwesen dem Thurn und Taxis'schen Reichs-Ober-Postamte in Cöln untergeordnet werden sollte. Die Postämter sollten von den Preußischen Beamten sofort an Thurn und Taxis'sche Postbeamte übergeben werden, deren mehrere, an

ihrer Spitze der Thurn und Taxis'sche Ober-Postmeister v. Beckers aus Cöln, sich bereits in Wesel eingefunden hatten. Die Franzosen unterstützten die Besitzergreifung der Preußischen Postämter und die Vertreibung der Preußischen Postbeamten, die nun ungesäumt vor sich ging, mit Waffengewalt. „Il est ordonné à tous M. M. les Officiers Généraux et autres — so lautet ein desfallsiger Tagesbefehl des Marschall d'Estrées d. d. Wesel den 29 April 1757 — de prêter main forte sur la première réquisition de Mr. de Beckers, Directeur Général des Postes de l'Empire et de lui donner tous les secours dont il aura besoin pour déposséder les anciens maîtres des postes du Roi de Prusse et établir à leurs places les Postes Impériales."

Der König, hiervon in Kenntniß gesetzt, war höchlich entrüstet. Er erließ ein Abmahnungsschreiben an den Fürsten von Thurn und Taxis, und legte beim Reichstage Beschwerde ein; jedoch vergebens. Je mehr die feindlichen Armeen vordrangen, und namentlich seitdem in der Schlacht von Collin das erste schwere Kriegsunglück den König heimgesucht hatte, desto größere, schrankenlosere Fortschritte machte die Thurn und Taxis'sche Usurpation. Denn eine andere Bezeichnung kann jenem Verfahren nicht gegeben werden, welches, da es auf die Vernichtung der Staatsanstalten eines nur einstweilen feindlich besetzten und keineswegs vollständig eroberten, geschweige denn vertragsmäßig überlassenen Landes gerichtet war, durchaus gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechtes verstieß. Hierbei blieb indeß die Absicht Oesterreichs und der Reichspostverwaltung noch nicht stehen. Im October 1757 wurden die Preußischen Posten aus der Grafschaft Rittberg, aus Thüringen, dem Bisthum Hildesheim, dem Bisthum Münster und Hessisch-Oldendorff in gleicher Weise vertrieben, und Thurn und Taxis'sche Postanstalten daselbst errichtet. Die Preußische Postcasse erlitt hierdurch einen Verlust von nahezu einer halben Million Thaler. Namentlich ward auch der älteste und bedeutendste Preußische Postcours, der Berlin-Clevische, vollständig zersprengt. Der Reichshofrath ließ, wie im 17. Jahrhundert, die strengsten Strafmandate gegen alle diejenigen Reichsfürsten ergehen, welche Preußische Posten in ihren Gebieten geduldet hatten. Fast bis zur Elbe wurde das Preußische Postwesen damals zerstört. Das fürstliche Haus Taxis war eine Zeit lang in dem Wahne, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, den Territorialposten der Reichsstände ein Ende zu machen und das Reichspostgeneralat über ganz Deutschland auszudehnen. Thurn und Taxis'sche Botschafter waren für diesen Plan im Auslande thätig. Pütter sagt in den „Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechtes" I. S. 114, daß damals nichts Geringeres in der Absicht gelegen habe, als sämmtliche Territorialposten abzustellen. Gegen Hannover, Braunschweig und Hessen wurden ebenfalls von Wien aus der Posten wegen Gewaltmaßregeln verhängt. Dies erregte großen Unwillen. „Was bisher gesagt worden — heißt es am Schlusse einer das Postwesen betreffenden, zu Hannover im Jahre 1758 verfaßten offiziellen

Denkschrift — muß die Welt überzeugen, daß weder die klarsten Reichsgesetze, noch die bündigsten Verträge einem Reichsstande Schutz verschaffen können, wenn er mit dem Wienerischen Hofe in Zwistigkeiten geräth, weil der Kayserliche Reichshofrath sodann über Alles hingehet und sich durch keine Einwendungen irre machen oder aufhalten lässet. Dieses, nicht nur eine unumschränkte Gewalt, sondern den wahren despotismum mit sich führende Verfahren hat dem Ertz-Haus Oesterreich zu Kayser Ferdinand II. Zeiten so großen Nachtheil gebracht, daß man glauben sollte, es würde bedenklich finden, sich jetzt die Vorwürfe zu zu ziehen, die damals so böse Wirkungen gehabt. . . . . Was solcher Mißbrauch der gottgeheiligten Justiz für Folgen haben wird, wenn ihn Französische Kriegsheere unterstützen, fällt klar in die Augen."

Inzwischen wurden die Schlachten von Roßbach und Leuthen geschlagen. Nach allen Richtungen rückten die Preußischen Heersäulen siegreich vor. Die Franzosen flohen von der Elbe bis über den Rhein zurück und die ganze Herrlichkeit hatte mit einem Male ein Ende.

Die Preußischen Staatsanstalten wurden wieder hergestellt, und nachdem dies geschehen war, ging man ungesäumt an das Geschäft der Vergeltung. Denn nach dem Vorgefallenen war jeder Anspruch auf Großmuth verscherzt. Ein wichtiges Recht der Krone war angetastet worden und zwar unter sehr gehässigen Umständen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 24 März 1758 aus dem Feldlager von Gryssan befahl der König, daß „nach allem Recht und Billigkeit Repressalien gegen den Fürsten von Thurn und Taxis gebrauchet werden sollen, wegen seines bey Gelegenheit des jetzigen Krieges überall gegen Mein Postwesen bezeigten gehässigen, unvernünftigen und übermüthigen Betragens. Es sollen daher an allen Orten, so Meine Truppen occupiret haben und noch occupiren möchten, wenn Taxissche Reichsposten daselbst etabliret seyn, die Taxissche Postmeister sogleich weg und fortgeschaffet, mit denen Reichsposten aber allda ebenso verfahren werden, als wie mehrgedachter Fürst von Thurn und Taxis mit Meinen Posten im Clevischen und Westphälischen umgegangen. Ich werde auch hiernach das nöthige an Meinen Bruder, des Prinzen Heinrich Liebden gelangen lassen."

Ueberall, wohin die Preußischen Truppen kamen, wurden die Taxisschen Postanstalten aufgelöst und Preußische an deren Stelle gesetzt. Der Anfang wurde mit dem wichtigen Postamte zu Erfurt gemacht, dann folgten Hof, Bamberg, Bayreuth, ferner die Taxisschen Postämter im Hildesheimschen, in Braunschweig, Thüringen und den Stiftern Münster und Paderborn. Diese Postanstalten wurden meist aus dem damals sehr zahlreichen Personal der Preußischen Feldpostämter besetzt. In Berlin ward beim General-Postamte eine eigene Commission zur Verwaltung dieser in Preußischen Besitz genommenen Reichspostämter und Postcourse gebildet. Der Reichshofrath zu Wien schrie über „landfriedensbrüchige

Vergewaltigungen gegen das Kayserliche Postwesen," allein er vermochte dem Preußischen Vorhaben keine Abwehr entgegenzustellen. Erst mit Beendigung des Krieges wurde der Auflösung der Reichsposten durch die Preußen im Gefolge des Hubertsburger Friedens ein Ziel gesetzt, und der vorige Besitzstand wieder hergestellt.

Schon vorher, im Herbste 1762, als die letzte Schlacht des siebenjährigen Krieges bei Freiberg vom Prinzen Heinrich gewonnen und das Endergebniß nicht mehr zweifelhaft war, hatte sich ein Thurn und Taxis'scher Bevollmächtigter in Berlin eingefunden, um wo möglich Arrangements zu einem Vertrage in Betreff der Postverhältnisse, die in Folge der beiderseits geschehenen Gewaltsschritte in große Verwickelung gerathen waren, vorzubereiten. Man versuchte, die Verantwortlichkeit für das Geschehene auf den Wiener Hof zu wälzen, allein der König äußerte zu dem Minister von Hertzberg und dem General-Postmeister Grafen v. Reuß: „Ich werde so einfältig nicht sein und mich überreden lassen, daß der Fürst von Thurn und Taxis Alles, was er wider mich machinirot, aus bloßem Gehorsam gegen den Kaiser gethan habe." Den Vorschlägen des Thurn und Taxis'schen Bevollmächtigten wurde kein Gehör gegeben und ihm, als er sich wiederholt auf den Kayserlichen Reichshofrath berief eine sehr ausführliche „Resolution des Königlich Preußischen General-Postamts vor den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Deputatum, Herrn Ober-Postmeister von Hausdorff" zugestellt, welche ein treffliches Seitenstück zu der energischen Art und Weise bildet, in der einst der große Kurfürst dem Kaiser gegenüber sein Postregal aufrecht erhalten hatte. „Das Verfahren des Reichspostgeneralats — heißt es u. a. darin — ist nicht nur auf eine vorübergehende Turbirung, sondern auf die gantze Vernichtung Sr. Kgl. Majestät von Preußen hohen Postregales abgesehen gewesen, mithin auf die Entsetzung eines Vorrechtes, das jeder Landesherr im Teutschen Reiche vi superioritatis territorialis von undencklichen Zeiten her gehabt, und dessen freye Ausübung nach dem Westphälischen Frieden Ihm ungekränkt zustehen muß. Man mag dies Verfahren ansehn, von welcher Seite man wolle, so bleibt es allezeit nicht zu entschuldigen und wird wohl bis in die spätesten Zeiten also angesehen und als ein Zeugniß, was sich die Reichsstände zu des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis' Absichten zu versehen haben und welch' ein nachtheiliger Plan mit dem Reichshofrath wegen ihres Juris postarum entworfen seyn mag, in der Geschichte unserer Tage aufbehalten werden..... „Insonderheit hielt man den Sommer 1757 (nach der Schlacht von Collin) das vielleicht schon lange vorher prämeditirte Project, das Preußische Postregal zu attaquiren, auszuführen am geeignetsten, weil man damals zu Wien und Regensburg den Baum schon so weit gefällt zu sehn glaubte, daß ein jeder nun schon Holtz davon nehmen dürfte. Es hat zwar der Herr Deputatus hierwider angeführt: „daß zu jener Zeit fast alle Stände von dem Reichshofrath dringend aufgefordert worden, alle alte wider das Haus Brandenburg habende —

vermeintliche — Ansprüche wiederum auf's Neue rege zu machen." Allein wenn man auch außer Acht lassen wollte, wie leicht es denenselben gewesen sein würde, diese ungerechteste und einem zur Justiz verpflichtet sein wollenden hohen Reichsgericht in Wien zur ewigen Schande gereichende Aufforderung von sich abzulehnen, so veroffenbart sich doch noch anderweit der Ungrund auch dieses Vorgebens.

„Am allerwenigsten hat überhaupt jemals ein Kurfürst von Brandenburg den Reichshofrath in Wien als ein competentes Gericht; über die Ausübung derer Denenselben Kraft der Landeshoheit zustehenden Regalien anerkannt und sich dieser hohen Vorrechte wegen mit Jemand, wer der auch sei, zur Parthey machen lassen. Der Gottselige Churfürst Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Gedächtnisses, empfand ehedem das Begehren des Grafen von Taxis so übel, daß Sie erklärten, Sich mit demselben dieserhalb gar nicht einzulassen und Kayserlicher Majestät zu Gemüthe führeten, wie es des Kayserlichen Amtes seyn würde, den Grafen von Taxis ernstlich anzuweisen, sich in seinen Schranken zu halten.

„Man ist sehr übel berathen gewesen, Sr. Königlichen Majestät Postwesen auf eine so unerhörte Weise anzugreifen, da man doch leicht hätte ermessen können, daß da seit der Zeit, als dasjenige, was oben angeführet, zwischen Kayserlicher Majestät und dem Gottſ. Churfürsten Friedrich Wilhelm der Posten wegen vorgefallen, das Haus Brandenburg bis jetzt durch Gottes Beystand in seiner Macht und Ansehen im Teutschen Reiche nicht abgenommen, es Seiner Königlichen Majestät, welchem Gott eine so große Macht zum Schutze der Teutschen Freyheit und Aufrechthaltung Dero und Dero Mitstände hoher Gerechtsame anvertrauet, und welchen alle Mächte Europa's vor einen großen König erkennen, empfindlich fallen müsse, daß der Herr Fürst von Thurn und Taxis den Zeitpunkt, da Se. Königl. Majestät eben das erste Mal ein widriges Schicksal im Kriege erfuhren und von so viel mächtigen Feinden von allen Seiten gedränget wurden, Sich mit Vergessung aller Verbindlichkeiten, mit Verletzung aller Verträge zu Nutze machen wollen; Se. Majestät vor einem in dieser Sache ganz incompetenten Gericht zur Parthey zu machen gesuchet und Dero hohes Postregal injuriöser Weise ein verbotenes Postwerk zu nennen sich unternommen......."

Unverrichteter Sache mußte der Thurn und Taxis'sche Bevollmächtigte Berlin verlassen.

Auch nach dem Hubertsburger Frieden wurde keine weitere Annäherung herbeigeführt. Erst nach dem Tode des Fürsten Alexander von Thurn und Taxis fanden die jenseitigen Vorschläge williges Gehör, und unterm 20 Mai 1777 wurden durch eine neue Postconvention die gesammten Beziehungen der beiderseitigen Postanstalten den veränderten Verhältnissen entsprechend geordnet und manche im Laufe der

Zeiten entstandene Mißbräuche beseitigt. Ein so freundnachbarliches Verhältniß, wie es zu Zeiten König Friedrich Wilhelms I. zwischen der Preußischen und der Reichs-Postanstalt bestanden hatte, wurde jedoch nicht wieder hergestellt. Auch schwand die einstige Ebenbürtigkeit beider in Betreff der Größe und Bedeutung immer mehr. Die Reichspost, wenn man sie von einem mehr idealen Standpunkte, als einheitliches Wohlfahrts-Institut des deutschen Reiches, als nationales Band der verschiedenen deutschen Volksstämme betrachtete und sich erinnerte, daß der Ursprung der neueren Verkehrsanstalten auf sie zurückführt, hatte etwas Ehrwürdiges, so eine Art geschichtsphilosophischer Autorität: aber sie war kein Institut, das mit dem lebendigen Werden der deutschen Staats- und Socialgestaltungen zusammenhing; darum starb sie in ihrer Eigenschaft als Reichsanstalt ab, wie ein Zweig, dessen Gefäßsystem des Zusammenhanges mit der Wurzel entbehrt. —

Dahingegen gedieh die Preußische Postanstalt in frischem Wachsthum und erholte sich bald von den allerdings nicht unbedeutenden Wunden, welche der siebenjährige Krieg ihr geschlagen hatte.

Wichtig war namentlich der Gewinn an Areal, der durch die Ländererwerbungen Friedrichs des Großen erreicht wurde. Der Einführung der Posten in Schlesien haben wir schon gedacht; im Jahre 1746 geschah sie in dem eroberten Fürstenthum Ostfriesland, in dessen bedeutenderen Orten Preußische Postanstalten errichtet und unter einander, wie über Bremen und Bingen mit den älteren Provinzen in Verbindung gesetzt wurden.

Von Emden aus wollte der König, wie einst Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große Seepostverbindungen nach England und Frankreich anlegen lassen, doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung; dahingegen wurden zwischen Ostfriesland und Holland directe Postverbindungen hergestellt. Mit letzterem Staate wurde unterm 3 Juni 1775 durch den Preußischen Bevollmächtigten, Postrath und nachmaligen General-Postmeister Seegebarth, der sich hier — noch sehr jung — zum erstenmal bei einer größeren Staatsangelegenheit rühmlich hervorthat, ein neuer ausführlicher Postvertrag geschlossen, bei welchem zugleich günstige Bedingungen für die Preußisch-Englische Correspondenz erlangt wurden. In einem geheimen Artikel des Vertrages war verabredet, daß man Einleitungen treffen wolle, um eine „Postallianz“ zwischen Preußen, Holland, Dänemark, Hamburg, Bremen und Kurbraunschweig zu gründen, die den Zweck haben sollte, das Postwesen in den Gebieten der Nord- und Ostsee einheitlich zu reguliren, das gegenseitige Interesse zu befördern und sich „wider alle der Postsachen halber geschehende An- und Eingriffe mit vereinten Kräften zu setzen.“ Die Idee eines solchen Bündnisses hatte schon der große Kurfürst im Jahre 1662 durch seinen Gesandten auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg in Anregung bringen lassen; allein es gelang nicht, sie fruchtbar werden zu lassen.

Um aus den Postanlagen in Ostfriesland größeren Nutzen zu ziehen und denselben eine unabhängigere Stellung zu geben, wurden im Jahre 1773 Unterhandlungen angeknüpft zu dem Zweck, die Ausübung des Postregals in Oldenburg käuflich an die Krone Preußen zu bringen, wodurch namentlich auch in Betreff des Bremer Postwesens eine vortheilhafte Position zu erreichen gewesen wäre. Der bayerische Erbfolgekrieg unterbrach diese Unterhandlungen, und später sind sie leider nicht wieder aufgenommen worden.

Dahingegen gelang es im Jahre 1871, mit Braunschweig einen vortheilhaften Postvertrag zu Stande zu bringen, durch welchen die, bisher lediglich durch die Observanz bestimmt gewesenen postalischen Beziehungen der beiden Staaten nach festen, dem Verkehr förderlichen Grundsätzen geregelt wurden und insbesondere die engere Postverkehrsverbindung Braunschweigs mit Sachsen, welche für die Preußischen Postinteressen nicht günstig war, gelockert wurde.

Im nächsten Jahre ward in der zufolge der ersten polnischen Theilung an Preußen gefallenen Provinz Westpreußen ein weites und für die Verbindung mit der großen östlichen Provinz sehr wichtiges Terrain für die Postanlagen gewonnen.

Am 20 Juni 1772 hatte der König die erste Ordre zur Anlegung der Posten in Westpreußen ertheilt. Nach Inhalt dieser Ordre sollten dabei vor allem drei Hauptpunkte ins Auge gefaßt werden: Herstellung der besten Verbindung zwischen Ostpreußen, Pommern und der Mark, Belebung der Correspondenz und des Verkehrs im Innern von Westpreußen und Isolirung des polnischen Postamtes in Danzig.

Die Einrichtung der Posten in Westpreußen, wo bisher, mit Ausnahme der Routen von Danzig nach Thorn und von Danzig nach Elbing unter der polnischen Regierung gar keine Posten bestanden hatten, wo die Landstraßen sehr vernachlässigt waren und es an Vertrauen zu den öffentlichen Einrichtungen und den als Fremdlinge erscheinenden Beamten gebrach, war mit ungeheueren Schwierigkeiten verknüpft, wurde indeß unter dem General-Postmeister Staatsminister v. Derschau mit großer Energie betrieben.

Denn es war bei dem verzweigten Getriebe des Postwesens, dem dazu erforderlichen bedeutenden Personal, der Menge der Lokal-Transportmittel und sonstigen Materialien, den zeitraubenden Vorbereitungen, z. B. in Betreff der Festsetzung der Posttaxe für jeden Ort, der Vermessungen, der Contrahirungen mit den Posthaltern u. s. w. gewiß alles mögliche geleistet (wie auch der König in einer A. C.-O. an den General-Postmeister anerkannte), daß schon am 1 October 1772 in allen bedeutenderen Orten eingerichtete neue Postanstalten eröffnet werden, und die Posten durch die ganze Provinz auf Haupt- und Seitenrouten ihren Gang beginnen konnten und pünktlich in einander griffen.

Die Postgesetzgebung der älteren Landestheile wurde in Westpreußen un-

verändert eingeführt. Bald begann der Verkehr sich zu heben und das Vertrauen zu der neuen Einrichtung sich zu befestigen, die dazu beitrug, die Preußischen Staats-Institutionen populär zu machen und die neue Provinz mit den übrigen Gebietstheilen enger zu verbinden.

Wenn in Schlesien die Verwaltung des Postwesens bis zum Jahre 1766 von dem schlesischen Ministerium ressortirt hatte, so blieb die Verwaltung des Postwesens in Westpreußen von Anfang an dem General-Postamte unmittelbar anvertraut. Um aber für die provinziellen Verkehrsbedürfnisse und die lokalen Verhältnisse, welche bei einer eben erst in den Gebietsverband der Monarchie aufgenommenen Provinz in ihrer Eigenthümlichkeit mehr hervortreten mußten, ein Organ zu haben, das aus der Nähe die Ausführung der neuen Posteinrichtung überwachen und deren weitere Entwickelung vorbereiten konnte, ward für Westpreußen eine eigene Ober-Post-Directorstelle geschaffen. Für keine andere Provinz bestand eine solche Einrichtung. Der Sitz des Ober-Postamtes für Westpreußen, dem als Chef der Ober-Post-Director Uhl, vormals Postmeister in Fehrbellin, der bei der Organisation des Postwesens in Westpreußen sich rühmliche Verdienste erworben hatte, vorstand, ward nach Stolzenberg, einer Vorstadt Danzigs, die aber auf dem neuen Preußischen Territorium lag, verlegt.

So nahe erstreckten sich die Preußischen Postanlagen an die Thore Danzigs, woselbst noch das polnische Postamt bestehen geblieben war. Dasselbe ward jedoch jetzt, da die großen Postcourse von Berlin und Stettin nach Ostpreußen über Stolzenberg geleitet wurden, von den wichtigsten Verbindungen abgeschnitten, und seine frühere Einnahme floß zum großen Theil in die Preußische Postcasse. Es sank zu einer bloßen Stadtpost-Expedition herab. Die Errichtung des Preußischen Ober-Postamts in Stolzenberg und die Ableitung der Postcourse von Danzig, welche letztere Maßregel, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, schon bei einer früheren Gelegenheit der große Kurfürst projectirt hatte, gehört mit in die Reihe der Vorkehrungen, welche Friedrich der Große traf, um die Stadt Danzig unter Preußische Oberhoheit zu bringen. In der That wurde durch diese vereinigten Maßregeln der Wohlstand der Stadt geschwächt, so daß sie im Jahre 1793 sich unter Preußische Hoheit begab. Sogleich ward das Ober-Postamt für Westpreußen von dem Stolzenberge nach der Stadt verlegt, und es hatte nunmehr das Preußische Postwesen wiederum, wie einst unter dem großen Kurfürsten, in der alten Hansestadt festen Fuß gefaßt, nachdem es unter den Regierungen König Friedrichs I. und König Friedrich Wilhelms I. daraus entfernt gewesen war.

An die Errichtung Preußischer Posten in Westpreußen reihte sich die Einführung derselben im Ermelande und im Netzedistricte bis Cujavien (1776). Namentlich war hier die Errichtung eines Preußischen Postamtes in Inowraclaw als damaligen Grenzpostamtes gegen Polen von Wichtigkeit. Durch dieses

Postamt erlangte die Preußische Postverwaltung eine Position auf dem damals noch polnischen großen Posen-Thorner Course. Und wie früher beim polnischen Postamte in Danzig von der ganzen Correspondenz aus Pommern, Brandenburg u. s. w. nach Ostpreußen eine die Preußischen Correspondenten sehr belästigende Transitabgabe für die polnische Postcasse erhoben worden war, so ließ das General-Postamt jetzt in Inowraclaw von der ganzen dort passirenden polnischen Correspondenz des Posen-Thorner Courses eine gleiche Transitabgabe für die Preußische Postcasse erheben.

In den Provinzen Südpreußen und Neu-Ostpreußen, welche nebst Warschau bei der zweiten und dritten Theilung Polens (1793 und 1795) an die Krone Preußen fielen, wurde ebenfalls ungesäumt mit der Einrichtung Preußischer Posten vorgegangen, die hier auch lediglich unter der Leitung Preußischer Postbeamte bewirkt ward. Das Preußische Postareal erhielt dadurch im Osten eine treffliche Abrundung, welche die Coursanlagen und Postgrenzverhältnisse wesentlich erleichterte. Durch die Gebietsregulirungen auf dem Wiener Congresse ward sie aber wieder eingebüßt.

Für diese neuen Postbezirke ward in Warschau ein Ober-Postamt errichtet und der Ober-Post-Director Goldbeck demselben als Chef vorgesetzt. Schon im Jahre 1796 waren in Süd- und Neu-Ostpreußen 179 Preußische Postanstalten und auf ca. 800 Meilen Straßenlänge Posten eingerichtet: darunter bedeutende Course, wie derjenige von Warschau nach Posen, von Warschau nach Breslau, Warschau-Danzig, Warschau-Königsberg, Warschau-Krakau u. a. m., auf welchen zwar bereits unter der polnischen Regierung Reitposten, jedoch keine Fahrposten bestanden hatten. Ueberdies hatte die Einrichtung der ersteren an erheblichen Mängeln gelitten, da namentlich Sicherheit und Zuverlässigkeit vermißt worden waren. Schon im Jahre 1799 warf das Postwesen in Südpreußen und Neu-Ostpreußen einen Ueberschuß von 73000 Thalern ab. Behufs des Abschlusses eines Postvertrages mit Rußland wurden umfassende Entwürfe umgearbeitet und die Unterhandlungen begonnen; allein der Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Frankreich setzte denselben ein Ziel, bevor sie zum Abschluß gediehen waren. —

Die Preußische Staats-Postanstalt hatte nach obigem in diesem Zeitraume sehr an Bedeutung gewonnen: die Erwerbung von Schlesien, Ostfriesland, Westpreußen, Danzig, Südpreußen, Neu-Ostpreußen hatte ihrem Areal einen beträchtlichen Zuwachs verschafft, indem dasselbe dadurch auf nahezu 6000 Quadratmeilen angewachsen war. Die Zersplitterung des früheren Postgebietes, welche der Durchführung eines einheitlichen Postsystemes oft erhebliche Hindernisse in den Weg gestellt hatte, war dadurch zum großen Theile beseitigt, und für die postalischen Verbindungen mit benachbarten fremden Staaten waren günstigere Anknüpfungspunkte hergestellt worden.

Die Anzahl der Postanstalten war von 300 auf nahezu 1000 gestiegen. Der reine Ueberschuß, welcher im Jahre 1740 227,000 Thlr. betragen hatte, belief sich beim Tode Friedrichs des Großen im Jahre 1786 auf 613,181 Thlr. Die Brutto-Einnahme war im Jahre 1741 459,673 Thlr.; die Ausgabe: 125,100 Thlr; im Jahre 1786 resp.: 1,098,265 und 485,084 Thlr. Im Ganzen brachte das Postinstitut während der Regierung Friedrichs des Großen dem Staate gegen zwanzig Millionen Thaler an reinem Ueberschusse ein; außerdem betrug das Porto für die unentgeltlich beförderten Staatsdienstsachen in dem erwähnten 46jährigen Zeitraum 6½ Millionen Thaler und der unmittelbare Verlust der Postcasse durch den 7 jährigen Krieg 1 Million Thaler.

Nicht die räumliche Ausbreitung allein hatte zu diesem gesteigerten Wachsthum des Postinstitutes beigetragen, sondern auch die weitere Ausbildung seiner inneren Organisation, so wie die Steigerung des Verkehrs, welche gerade in dieser Zeit, wo in Preußen zuerst neben dem Agriculturleben die Industriekraft sich entwickelt, wo Fabriken ins Leben gerufen und die Manufacturen begünstigt werden, wo der Handel gefördert, und die Königliche Bank und die Seehandlung gegründet wird, sich allseitiger lebendiger zu entfalten begann.

Auch in der Verwaltung der einzelnen Staatsgeschäftszweige entwickelte sich, von dem Könige angeregt, ein erhöhetes geistiges Leben, eine regsamere, schöpferische Thätigkeit. Daß diese noch nicht durchweg auf das allgemeine Nationalwohl gerichtet war, lag in den specifischen Culturzuständen, lag im Geiste des Mercantilsystemes, dessen Lehrsätze auch der Gemeinnützigkeit des Postinstitutes hinderlich wurden, indem sie dem freien Verkehr hindernd in den Weg traten, den Abschluß der Verträge mit den Nachbarn erschwerten, zu Repressalien Anlaß gaben und (wie z. B. das Verbot der Silberausfuhr) auf die Posteinnahme selbst ungünstig wirkten, da das Publikum mit Umgehung der Post durch den Schmuggel seine Zwecke zu erreichen suchte. Die Posten und Extraposten wurden nicht selten umgeleitet, nur um sie länger im Lande zu behalten und zwar aus staatswirthschaftlichen Maximen: ein Seitenstück zu der dem Könige zugeschriebenen Aeußerung, daß, je schlechter die Wege seien, desto länger die Fuhrleute im Lande verblieben, und dieses dadurch profitire. Den Hauptgrundsatz jenes volkswirthschaftlichen Systemes, die Gewinnung des baaren Geldes, drang dergestalt in die Staatsverwaltung ein, daß er auch bei Handhabung der einzelnen Staatsbetriebszweige vielfach zur Geltung gelangte. Es ist bekannt, daß der König nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, der, wie man allerdings dabei nicht übersehen darf, die Staatsmittel sehr erschöpft hatte, auf Helvetius' Vorschlag, um die Einträglichkeit der Staats-Finanzanstalten zu erhöhen, fünfzehnhundert Finanzbeamte aus Frankreich kommen ließ und mit ihrer Hülfe die berüchtigte französische Regie in Preußen einführte.

Auch die Post wurde in dieser Hinsicht den Finanzanstalten gleichgestellt,

und bei ihr ebenfalls eine französische Regie im Jahre 1766 eingeführt. Diese bestand aus dem General-Postintendanten Bernard, einem Sur-Intendanten de la Hogue, einem Post-Regisseur Moret und drei General-Postinspectoren Boutmy, de St. Cyr und Nicolai und einem angemessenen Hülfspersonal. Bei Anstellung dieser Beamten waren einige Räthe des General-Postamts, das übrigens in seiner sonstigen Verfassung bestehen blieb und damals der Leitung des General-Postmeisters Heinrich IX. Grafen v. Reuß anvertraut war, verabschiedet worden. Allein während sich bei der Steuerverwaltung die französische Regie noch bis zum Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms II. hielt, nahm dieselbe bei dem Postwesen ein schnelles und klägliches Ende. Denn wegen begangener Pflichtwidrigkeiten war bereits im Herbste 1766 der Regisseur Moret Landes verwiesen worden. An seine Stelle trat Guiard, der indeß schon nach zwei Jahren seine Entlassung erhielt. Der General-Postintendant Bernard entzog sich einer wegen Unterschleifs und Preisgebung der Interessen der Verwaltung gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch eilige Flucht. Allen übrigen französischen Postbeamten ertheilte der König im Jahre 1769 den Abschied. Auch der General-Postmeister Graf v. Reuß erhielt seine Entlassung, weil er dem Unwesen der Franzosen nicht bei Zeiten energisch Einhalt gethan. Unter ein Gesuch eines der entlassenen französischen Beamten um Wiederaufnahme in den Preußischen Staatsdienst bemerkte der König eigenhändig: „ich Will keine Frantzosen Mehr sie seynd gar zu liderlich und machen lauter liderliche Sachen“ und in der A. C.-O. an den Staatsminister, General-Postmeister v. Werder, betreffend die Untersuchung wider den General-Accise-Inspector Pagan, heißt es, wie Preuß (Friedrich der Große, Bd. III. S. 19) mittheilt: „ . . . . . so habe ich Euch darauf zu erkennen geben wollen, daß es lauter solch Schurken Zeug ist die Franzosen, das kann man wegjagen, wenn man will, und wenn man das thut, so verliert man nichts an sie. Ich denke überhaupt darauf, Mir nach und nach alle Franzosen vom Halse zu schaffen und sie los zu werden.“

Der französischen Regie bei der Postverwaltung ist namentlich der Vorwurf zu machen, daß sie die Administration der Postanstalt vorwiegend nach dem Finanzprincip führte, und die allerdings nicht einfachen postalischen Beziehungen Preußens zu auswärtigen Staaten in einer Weise mißleitete, die zuletzt zu völliger Verwirrung und Erschütterung der Stellung und Bedeutung des Preußischen Staatspost-Instituts hätte führen müssen. Die im Jahre 1766 erlassenen Postgesetze, nämlich: die allgemeine Verordnung über das Postwesen vom 11 April 1766 (Nov. Corp. Bd. IV. S. 284 ff.), das Extrapost-Edict von demselben Tage und das Reglement für Landkutscher und Fuhrleute vom 10 August 1766, deren Urheberin sie ist, tragen durchweg das Gepräge der Fiscalität. Der Postzwang für Packete wurde von 20 auf 40 Pfund erhöht; Jedermann ward bei 200 Thlr. Strafe verboten, sich mit gemietheten Pferden stationsweise fort-

schaffen zu lassen, und eine den Reiseverkehr wie das Fuhrgewerbe in hohem Grade bedrückende Lohnfuhrabgabe ward eingeführt. Jeder Lohnfuhrmann mußte bei dem Postamte des Ortes, von welchem er abfuhr, einen Lohnfuhrschein lösen, für welchen die hohe Gebühr von 2 Gutegroschen pro Person und Meile zu entrichten war; der Controlle wegen, welche durch die Zoll- und Post- und Wegebeamten ausgeübt wurde, waren diese Fuhrleute außerdem gezwungen, stets die Poststraße einzuhalten. Die Höhe dieser Gebühr, die umständliche Form der Entrichtung, die Weitläufigkeit der Verrechnung, die lästige Controllmaßregel, die Höhe der Strafe (50 Thlr., im ersten Rückfall 100, im zweiten Gewerbsentziehung) machten diese Abgabe zu einer sehr drückenden, und einer der ersten Anträge der ostpreußischen Landstände bei der Reorganisation des Staates nach dem Tilsiter Frieden war auf sofortige Aufhebung der Lohnfuhrzettelabgabe gerichtet, welche denn auch im Jahre 1808 erfolgte.

Die gemeinschädlichste der Maßregeln der französischen Regie bei dem Postwesen in Preußen war aber die ebenfalls 1766 bewirkte Erhöhung der Posttaxen, deren nachtheilige Folgen sich auch in vollem Maße fühlbar machten. Zwar hatte bereits während des siebenjährigen Krieges, als die Mittel der Postverwaltung im Jahre 1762 völlig erschöpft waren, und der König die Bitte um Gewährung von Mitteln zur Fortführung des Postbetriebes, der bei den gesteigerten Getreidepreisen erhöhete Kosten verursacht, mit dem Bescheide abgelehnt hatte: „ich bin jetzt arm wie Hiob, jetzt ist es mir unmöglich etwas anzuweisen und müsset Ihr allenfalls auf andere Mittel Bedacht sein," das General-Postamt eine Erhöhung der Taxen vorgenommen. Allein diese, durch die Noth unabweislich bedingt, durch den seit 1712, dem Jahre der letzten Normirung der Posttaxe, gesunkenen Werth des Geldes zudem einigermaßen gerechtfertigte Maßregel hatte sich nur auf die Packet- und Geldsendungen erstreckt. Eine Erhöhung der Brieftaxen hatte das General-Postamt dem Könige entschieden widerrathen, und in dem Edict vom 27 August 1762, welches die Erhöhung der Fahrposttaxe anordnete, ist ausdrücklich gesagt, daß von der Erhöhung der Brieftaxen Abstand genommen worden sei, weil eine solche Maßregel dem Publikum ebenso schädlich, als dem Credit der Postanstalt nachtheilig sei. Die französische Regie dagegen setzte im Jahre 1766 eine allgemeine Erhöhung der Brieftaxen durch (durchschnittlich um 33 Procent). Schon am 1 October 1766 berichtet das Ministerium an den König: „Man höret auch allgemeine Klage, daß die Erhöhung der Sätze beim Postwesen das Commercium geniret," und in einem Berichte des General-Postamtes vom Jahre 1790 über die Erfolge des Posttaxgesetzes von 1766 heißt es: „Und was hat jene Erhöhung für Folgen gehabt? Den Haß von Auswärtigen und Einheimischen, die Detournirung der Correspondenz auf fremde Course; die Zerstörung der mühsam errichteten receßmäßigen Verbindungen mit fremden Staaten und die Ueberhandnehmung aller Arten von Defraudationen. Daß diese Porto-

erhöhung überhaupt das General-Postamt in große Verlegenheit gesetzt und besonders demselben sowohl hinsichtlich der inländischen, als ausländischen Correspondenz großen Schaden gethan hat, solches ist ex actis überall bekannt und wird man dahero, wo die neueste Taxe am meisten schädlich, mit größester Circumspection auf die Wiederherstellung der alten Taxe hinarbeiten."

Aber nicht allein die von der französischen Regie herrührenden Gesetze, sondern auch die Art der Ausführung derselben erzeugten in der öffentlichen Meinung Mißstimmung gegen die Regie. Denn das Spionir- und Denunciantenwesen, die Anstellung besonderer Postvisitateurs, Postfiscäle, Postgensd'armen u. s. w., welche allerdings bei der Menge der Contraventionen gegen die neuen Postregals- und Postzwangsbestimmungen kaum zu umgehen war (eine Folge der meisten drückenden Gesetze), verletzte den deutschen Geist. Gleich anfangs wurden zwar von mehreren Seiten freimüthige Remonstrationen gegen die Regie erhoben; allein der König glaubte die Motive davon in vorgefaßten Meinungen und in „Buhlerei mit dem alten Schlendrian", wie er sich ausdrückte, zu suchen; auch wohl in Widerspenstigkeit und „Plaisir am Raisonniren". „Die Räthe wissen jetzt nichts zu machen — schreibt er einmal an den Rand einer betreffenden Vorstellung — als Relatio ad Regem, aber ich werd sie bei Regem." Die Räthe wurden entlassen; freilich schon nach drei Jahren, als ihre Voraussagen eingetroffen waren, ehrenvoll wieder zurückberufen. —

So verfehlt nun dem Geiste und den Verwaltungsgrundsätzen nach die Wirksamkeit der französischen Regie beim Postwesen war, so ist ihr andererseits die Geschichte die gerechte Anerkennung schuldig, daß sie im technischen Betrieb des Institutes manche wichtige Verbesserungen herbeiführte; und wenn auch zweifelhaft bleibt, ob den französischen oder den Preußischen Beamten der gemischten Commission, welche der König bei Einsetzung der Regie im Jahre 1766 zur Reform des Postwesens bildete, das Hauptverdienst zuzuschreiben ist (indem die Franzosen bei ihrer eiligen Flucht aus Berlin die meisten Schriftstücke aus ihrer Amtsverwaltung, darunter auch die Protocolle jener Commission verbrannten), so steht doch so viel fest, daß ohne die Rührigkeit, den Neuerungstrieb und die frische Anregung der Regie jene Reformen weder so schnell noch so umfassend ausgeführt worden wären. Dahin gehört nun namentlich die für das ganze Postfuhrwesen von heilsamem Einfluß gewesene Anstellung besonderer Posthalter auf allen Stationen, die Abkürzung der letzteren, Beseitigung der stationsweisen Wechselung der Wagen und der Trinkgeldzahlung; die Aufhebung der Reihefahrten der Bürger und damit zusammenhängend die Verbesserung des Extrapostwesens, die Einführung der Briefkasten, die Herstellung beweglicherer Formen im Rechnungswesen, die Einverleibung des schlesischen Postwesens in den Verwaltungsressort des General-Postamtes. Selbst das Posttaxgesetz der Regie, so nachtheilig es auf den Verkehr wirkte, hatte

doch die gute Seite, daß es den Posttarif in formeller Hinsicht verbesserte, indem größere Einheit in die Taxprincipien gebracht und dadurch, daß die Brieftaxe lediglich nach der directen Entfernung (Luftlinie) bemessen ward, während früher die Linie längs der Poststraße dafür maßgebend gewesen war, die frühere Ungleichheit in den einzelnen Portosätzen vermieden wurde. Auch das früher von der Brieftaxe abhängig gewesene Fahrpostporto wurde nach einem selbständigern, bezüglich des Packetporto seinen Grundlagen nach noch in der heutigen Postpackettaxe anzutreffenden Principe normirt.

Für die Hebung der Tüchtigkeit und die Vervollkommnung des inneren Mechanismus der Postanstalt, wie für die Fachbildung der Beamten und die Handhabung der Postgesetze war demnächst die unterm 26 November 1782 erlassene, von dem damaligen Postrathe, nachmaligen General-Postmeister v. Seegebarth ausgearbeitete, erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung, von besonderer Wichtigkeit. Sie enthielt die gesetzlichen, reglementarischen und dienstinstructiven Bestimmungen über das Postwesen in entsprechender Anordnung und Ausführlichkeit, und ihre Herausgabe war dringendes Bedürfniß gewesen, da die Post-Ordnung von 1712 inzwischen veraltet, auch das Postinstitut in seinen administrativen und technischen Theilen mehrfach verändert war.

Wie die Post-Ordnung für den praktischen Postbetrieb und die Verhältnisse des Publikums zu der Anstalt von Wichtigkeit war, so übte das Cassen-Edict vom Jahre 1769 vortheilhaften Einfluß auf das Postcassen- und Rechnungswesen aus. Beim Finanzwesen im allgemeinen war zwar bereits durch König Friedrich Wilhelm I. eine gute Ordnung eingeführt worden, aber im Laufe der Zeiten hatte sich manche Anordnung gelockert, und bei dem so bedeutend angewachsenen Umfange des Staates, der Vermehrung der Behörden u. s. w. erwiesen sich außerdem manche frühere Einrichtungen als unzureichend. Gleich seinem im Finanzwesen trefflich bewanderten Vater, bekümmerte sich auch König Friedrich II. speziell um die Etats, die Rechnungen, Jahres-Uebersichten und Abschlüsse, und das Postinstitut, welches ihm alljährlich steigende Ueberschüsse lieferte, war von dieser Fürsorge nicht ausgeschlossen. „Ich will — schreibt der König im Jahre 1763, nach Beendigung des 7 jährigen Krieges — einen ordentlichen, recht umständlichen Extract haben von dem, was die General-Postcasse eingenommen und ausgegeben hat, aus dem Ich Alles gantz klar und deutlich ersehen kann", und in einer anderen A. C.-O. vom 12 October 1770 heißt es: „Auch bin ich von Eurem diesjährigen General-Postcassen-Abschluß gar nicht zufrieden, wellen derselbe gantz superficiel und nicht wie dergleichen Abschlüsse gegen den Etat balanciret ist und wie ich solche auch sonsten von der Postcasse erhalten habe. Mir ist wohlbekannt, daß die Postcasse so frühe nicht abschließen kann, wie die anderen Cassen und will Ich dahero lieber noch etwas in Geduld stehen; alsdann aber müsset Ihr Mir einen ordentlichen cassenmäßig formirten Abschluß

einschicken." Die bei der General-Postcasse in Berlin anzustellenden Rendanten ließ der König sich stets vorher vorstellen und prüfte sie persönlich, „da ich Mir einen Mir anständigen Mann und der Mir begreifen kann, wann ich etwas disponire, aussuchen werde." Unter den Jahres-Uebersichten und den Berichten über die Abführung der Ueberschüsse der General-Postcasse findet sich häufig von des Königs eigener Hand die Bemerkung: „Kommt Sehr zu pass"; auch „ist Mihr sehr lieb zu sehen daß es mit den Postrevenus immerfort so guht gehet" und im Jahre 1784, wo die Post-Einnahmen zum ersten Male die Höhe einer Million erreichten: „Das ist admirabel. Fr." —

Auch das Postcourswesen wurde namentlich unter den General-Postmeistern v. Gotter (1754—1762) und v. Derschau (1769—1779) wesentlich verbessert, die Zahl der Postanstalten und neuen Postanlagen (darunter auch 1754 die ersten Journalieren zwischen Berlin und Potsdam, die sich sehr gut rentirten, und deren Einrichtung damals so viel Aufsehen machte, wie heute die Eröffnung einer Eisenbahn) vermehrt, der Wagenbau vervollkommnet, das Institut der Post-Inspectoren fest organisirt und überhaupt für eine bessere Beaufsichtigung des Provinzial-Postdienstes Sorge getragen. „Die Verbesserung des Postwesens — heißt es in der Instruction für das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium von 1748 — wollen Wir dem Minister dieses Departements auf das Nachdrücklichste empfohlen haben, wobei aber die Meinung nicht ist, daß es mit Belästigung des Publikums geschehen sollte." Dieses Ministerial-Departement, zu welchem das Postwesen gehörte, dessen Chef (der General-Postmeister) gleichzeitig Minister des Departements war, führte die Benennung „Fabriken- und Handels-Departement" und war von Friedrich dem Großen bald nach seiner Thronbesteigung als sechstes Departement neu errichtet worden. Denn unter König Friedrich Wilhelm I. bestand das Generaldirectorium nur aus fünf Departements, und das Postwesen war dem Finanz-Departement zugetheilt gewesen.

Uebrigens wurde unter der Regierung Friedrichs des Großen, der sich seines Cabinets als Organes zur Handhabung der von ihm persönlich geführten obersten Verwaltung bediente, weil dieses Organ beweglicher war, die Bedeutung des Generaldirectoriums allmälich immer mehr abgeschwächt. Der Schwerpunkt des Geschäftsgetriebes ward mehr in die einzelnen Departements verlegt, wie dies die zunehmende Größe des Staates und der dadurch, wie durch den allgemeinen Culturfortschritt bedingte Anwachs der Staatsverwaltungs-Angelegenheiten natürlich erscheinen ließen. So isolirte sich auch die Postverwaltung nach und nach. Das General-Postamt ward zu einem eigenen vollständigen Collegium, das seine besonderen Sitzungen hielt, mit Umgehung des Generaldirectoriums unmittelbar an den König berichtete, die Gesetze selbständig und ausschließlich vorbereitete und bei der damaligen Verschmelzung von Rechtspflege und Verwaltung eine ziemlich

ausgedehnte Gerichtsbarkeit ausübte. Diese Isolirung trug wesentlich zur Kräftigung der Ober-Postverwaltungsstelle bei; sie begann, sich mehr aus ihren eigenen Elementen zu ergänzen, richtete ihre Thätigkeit ausschließlich auf das ihr angewiesene Feld, legte Werth auf eine gründliche fachmäßige Ausbildung der in die Centralstelle berufenen Beamten, die früher häufig aus anderen Landescollegien in das General-Postamt versetzt worden waren und darum der praktischen Kenntnisse ermangelt hatten. Die Verwaltung beschränkte sich nicht, wie dies früher mehrfach der Fall gewesen war, auf bloße Abwickelung der laufenden Geschäfte und Benutzung des gerade Dargebotenen, sondern sie ging zu selbsteigener Forschung, zu produzirender Thätigkeit über. Man fühlt beim Studium der Acten leicht heraus, ob einer Angelegenheit ein höherer Gesichtspunkt abgewonnen, ob sie in ihrer principiellen Bedeutung erfaßt oder ob sie um, gleichviel wie, zum nächsten Ziele zu kommen, in dem alten Gleise fortgeschleppt ist.

Für die Förderung und Vervollkommnung der Verwaltung war es von großer Wichtigkeit, daß von dem Könige im Jahre 1782 die Stelle eines besonderen Directors des General-Postamts geschaffen wurde, welcher den General-Postmeister in Behinderungsfällen zu vertreten, speziell den Geschäftsgang beim General-Postamte, der, wie der König einschärfte „von promptester Execution" sein müßte, zu regeln, den ganzen Betrieb des Institutes namentlich in seinen technischen Theilen zu überwachen und dafür zu sorgen hatte, daß die Erledigung der Dienstgeschäfte bei der Central-Postverwaltungsbehörde dem Geist der bestehenden Verwaltungsprincipien gemäß erfolge. Denn die General-Postmeister waren gleichzeitig Departements-Minister (in der Regel des Fabriken-, Manufacturen- und Salzdepartements) und konnten daher der Postverwaltung nicht ausschließliche Aufmerksamkeit zuwenden.

Tiefgreifende Reformen bewirkte der König in den Beamtenverhältnissen; er legte die Grundlagen zu der Diensttüchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Intelligenz, durch welche unter seiner Regierung der Preußische Beamtenstand sich bald vor allen übrigen Europa's auszeichnete. Er schaffte den unter König Friedrich Wilhelm I. so verderblich gewesenen Stellenkauf, sowie die Ertheilung der sogenannten Adjunctionen und Expectanzen ab, er befahl (in der Cabinets-Ordre an das Generaldirectorium vom 26 December 1746) „daß nicht mehr allerhand Subjecta, so weder Conduite noch Sentiments haben in den Staatsdienst aufgenommen und dieser schändliche Mißbrauch ganz abgeschafft, vielmehr nur Leute von guter Education, Ehre und Rechtschaffenheit angenommen werden sollten." Demgemäß aber drang der König nun auch auf eine anständigere, die Regehaltung des Ehrgefühls bezweckende Behandlung der Beamten; und während unter den früheren Herrschern die Stellung der Beamten zu dem Landesherrn mehr einen privatrechtlichen Charakter hatte, faßte er sie, der tieferen staatsrechtlichen Theorie gemäß, als ein sittliches Verhältniß der Beamten zum Staate auf, das in die

Sphäre des öffentlichen Rechtes gehörte. Die Instruction für das Generaldirectorium von 1786 enthält zuerst die Zusage, daß „kein Beamter unverschuldet und unverhört seines Dienstes entlassen werden solle" und im Tit. X. Th. II. des auf Friedrichs des Großen Befehl und unter seiner Regierung ausgearbeiteten, wenn auch erst später publizirten allgemeinen Landrechtes wurde bestimmt, daß „kein Vorgesetzter oder Departementschef einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden. Doch muß bei Bedingungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsrathes jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden."

Wenn der König den Adel begünstigte, so geschah dies doch hauptsächlich nur im Militär und diplomatischen Fache; bei der Civilverwaltung waren viele der wichtigsten Stellen, vornehmlich die der Cabinetsräthe und der vortragenden Räthe bei den obersten Collegien von Beamten bürgerlicher Herkunft besetzt. „Das Verdienst gilt mir mehr als die Herkunft — sagt der König in seinen Schriften — es würde gewiß um einen Staat geschehen sein, wenn Geburt Vorzüge vor Verdiensten hätte; von einem so falschen, so ungereimten Grundsatze würde eine Regierung, die ihn annähme, die unglücklichsten Folgen haben." Dem General-Postmeister v. Werder, der zu der Stelle des Hof-Postmeisters von Berlin, als sie 1782 erledigt war, einen bürgerlichen, aber sehr tüchtigen Beamten in Vorschlag brachte, und in seinem Berichte hiervon Erwähnung that, erwiederte der König durch eine Randbemerkung: „der Nahmen des Menschen thuet mihr nichts, wenn es Nuhr ein zuverlesiger Mann von gutem verstandt ist und der mihr versteht und Meine orders ohne viel raissoniren nach lebet. Friedrich." Der Grundsatz, daß die Fähigkeit und nicht allein das Dienstalter Anspruch auf Beförderung begründe, trug ebenfalls zur Hebung des Beamtenstandes wirksam bei, da der König diesem Grundsatze durchgreifende Geltung in der Verwaltung verschaffte. „Ich habe — schreibt er einmal einem Beamten, der sich über die Bevorzugung eines jüngeren Collegen beklagt — einen hauffen alte Maulesels im Stal die lange den Dienst machen, aber nicht, daß sie Stalmeisters werden."

Für die praktische Tüchtigkeit der Staatsdiener war es von wesentlichem Nutzen, daß sie nicht wie früher planlos in mehreren Verwaltungsfächern der verschiedensten Art und die mit einander in dem Staatsleben durchaus in keinem näheren Zusammenhange standen, arbeiten mußten, was die Geisteskräfte, vermöge deren energischer Zusammenfassung und consequenter Richtung auf ein

Ziel Tüchtiges und Großes geleistet worden wäre, zersplittert und der Ungründlichkeit Vorschub geleistet hatte. Schon die Instruction für das Generaldirectorium vom Jahre 1748 enthielt die Bestimmung, daß die „Beamten für ihr Fach gleichsam erzogen werden sollten." Die A. O. vom 23 August 1741 aus dem Lager von Reichenbach an den General-Postmeister machte demselben zur Pflicht, „jetzt, nachdem viele tüchtige Postsecretaire und Postschreiber als Postmeister nach Schlesien abgegangen seien, wiederum dafür zu sorgen, daß in Berlin, wie auch bei einigen anderen großen Postämtern eine beständige Pepiniere tüchtiger Postbedienten bleibe und gute Leute zum Dienste wieder zugezogen werden." Bei dem General-Postamte sollten „zur Anziehung künftiger tüchtiger Männer zu Sr. Königlichen Majestät Dienst beim Postwesen habile Subjecta, so wie bei anderen Collegiis geschiehet, als Referendarien beschäftigt werden."

Durch diese Anbahnung der methodischen Fachbildung und Entstehung bestimmter Fachcarrieren im Verwaltungswesen wurde in der Zusammensetzung der Behörden insofern eine Umwandlung herbeigeführt, als die kameralistischen Praktiker und die für die eigentliche Administration wissenschaftlich gebildeten, gleichzeitig aber mit der Technik des Specialfaches vertrauten, höheren Beamten der bisherigen Elemente des Behördenorganismus traten, die bei den Centralstellen und höheren Provinzialcollegien meist aus Juristen bestanden hatten. Denn die ersten oberen Staatsverwaltungsbehörden in den deutschen Reichsländern waren meist nach dem Muster der Hof- und Kammergerichte und dem Vorbilde der Maximilianischen Reichseinrichtungen unter Herbeiziehung von Doctoren des Römischen Rechts gebildet worden, und aus ihnen war bei dem sinkenden Ansehn der alten Landstände zum großen Theil der höhere Beamtenstand hervorgegangen; darum waren aber auch manche Behörden wenig mit den Bedürfnissen des Landes vertraut, führten Streitigkeiten und Processe unter einander, um einen oft leeren Rechtssatz zur Geltung zu bringen, so daß schon König Friedrich Wilhelm I. aus Aerger darüber in die erste Instruction für die Generaldirectorien vom Jahre 1722 eigenhändig die Worte setzte: „Sie sollen das zu Wege bringen, was Unserem Lande und Unseren Unterthanen diensam ist, welchenfalls sie alle Hände voll zu thun und, um sich zu amüsiren, nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen, aber die armen Juristen, die armen Teufel werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen." Allein unter diesem Könige waren die Juristen in den höheren Verwaltungsbranchen noch weniger zu entbehren, da es den eigentlichen Fachmännern an der wissenschaftlichen Grundlage fehlte, welche für die obere Administration nöthig war. Diesem Mangel ward unter der Regierung Friedrichs des Großen wesentlich abgeholfen, und wir finden die Stellen der vortragenden Räthe bei den Central-Verwaltungsbehörden, z. B. auch bei

dem General-Postamte zum ersten Male in größerer Ausdehnung mit Fachmännern besetzt, denen gleichzeitig Kenntniß und Verständniß der höheren Principien der Verwaltungswissenschaft beiwohnte.

Dagegen machte sich jetzt zum ersten Male in der Verwaltung ein Nachtheil fühlbar, der sich bis auf die Jetztzeit fortgeerbt hat: die Versorgung der invaliden Officiere mit Civilämtern, namentlich auch in der Postverwaltung. Den ersten Befehl dazu ertheilte der König bald nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges. Allerdings war der Staat hierbei in einer schlimmen Lage: die große Armee, die er zur Behauptung seiner Machtstellung zu erhalten hatte, die vielen blutigen Kriege, welche zu führen waren, vermehrten die Anzahl der invaliden Officiere. Die Finanzkraft des Landes reichte nicht aus, sie für ihr ganzes Leben mit ausreichender Pension zu unterhalten, und andererseits erheischte die Pflicht, den braven Männern, welche ihr Leben muthig für das Vaterland eingesetzt und dessen Größe mit errungen hatten, kein hartes Loos zu bereiten. So wurde denn der Ausweg der Versorgung mit Civilämtern ergriffen. Allein der König ging hierbei auch mit weiser Erwägung der Verhältnisse zu Werke. Als er bei der Einrichtung des Postwesens in Westpreußen in dem desfallsigen Organisationsplane 20 Postanstalten zur Besetzung mit invaliden Officieren bestimmt hatte, und das General-Postamt die Nachtheile schilderte, welche hieraus entstehen würden, indem das Gedeihen des Postinstitutes unter den schwierigen Verhältnissen in der neu erworbenen Provinz hauptsächlich von der Tüchtigkeit und dem Eifer geschäftskundiger Beamten abhänge, schrieb der König an den Rand: „Die Officirs fallen wek aber Sie müßen beim Saltz angebracht werden. F."

Erst unter dem Nachfolger Friedrichs ward die Versorgung der invaliden Officiere ein eigentlicher Mißbrauch. Die im Jahre 1788 von König Friedrich Wilhelm II. eingesetzte Invaliden-Versorgungs-Commission legte einen Plan vor, wonach von sämmtlichen Postämtern in der ganzen Monarchie nur dreißig zur Besetzung mit Postbeamten reservirt bleiben sollten. Der General-Postmeister v. Werder wieß nach, daß alsdann die Verwaltung zu Grunde gehen müsse, und es gelang ihm endlich, die Invaliden-Commission mit fast zwei Drittheilen sämmtlicher Postämter zufrieden zu stellen. Bald aber zeigten sich die nachtheiligen Folgen hiervon in hohem Grade und die A. C.-O. vom 15 Aug. 1807 that der Ueberfüllung der Verwaltungsstellen mit invaliden Officieren Einhalt. „Es war — heißt es darin — ein ganz falscher Grundsatz, der sich überall eingeschlichen hatte, öffentliche Aemter als Versorgungen anzusehen. Jetzt stößt ihn die allgemeine Noth über den Haufen, darum hüte man sich, ihn wieder aufkommen zu lassen," und Hardenberg schreibt im Jahre 1814: „Da ich indeß die frühere Einrichtung überhaupt nicht angemessen und dem öffentlichen Dienste nachtheilig finde, so wünsche ich Seiner Majestät dem Könige

anderweite Vorschläge dahin vortragen zu können, daß die Postmeisterstellen gar nicht mehr an dienstunfähige Officiers vergeben werden." —

Wir wenden uns nun mit Uebergehung von Einzelheiten, welche zwar für das Getriebe und den inneren Haushalt unseres Staats-Institutes von Wichtigkeit waren, aber auf seine Stellung und Bedeutung einen entschiedenen Einfluß nicht ausübten, jener folgenschweren Zeitperiode zu, in welcher das morsche Gebäude der alten deutschen Reichsverfassung zusammenbrach, mit ihm die Staats- und Rechts-Institute, welche in dieser Verfassung wurzelten und darunter auch, nach mehrhundertjährigem Bestehen, das Institut der deutschen Reichspost.

In dem Lüneviller Frieden war das linke Rheinufer an die französische Republik abgetreten worden. Die französische Gesetzgebung und Verwaltung wurde auch in den bisher Preußisch gewesenen Landestheilen des linken Rheinufers (Cleve, Geldern u. s. w.) ungesäumt eingeführt; mit ihr auch das französische Postwesen und Postbetriebssystem, welches sich nur auf die Briefpost erstreckte, so daß, zum großen Nachtheil des Landes, die hier in Cours gewesenen Preußischen Staatsfahrposten ganz aufgehoben wurden.

Aus der Entschädigungsmasse der säcularisirten Länder empfing Preußen für die an Frankreich abgetretenen Länder durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803 die Hochstifter Hildesheim, Münster, Paderborn, das Eichsfeld, das kurmainzische Erfurt, ferner die Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und die Reichsabteien Quedlinburg, Elten, Essen und Werden, Herford und Kappenberg. Der an die Spitze der Commission zur Organisirung der Preußischen Verwaltung in diesen Ländern gestellte Minister war der General-Postmeister v. Schulenburg-Rehnert, weshalb denn auch dem Postwesen eine besondere Sorgfalt zugewendet wurde. In allen diesen Entschädigungsländern bestanden Reichsposten. Da Preußen die Länder mit der vollen Souveränetät, ganz so wie es Geldern, Cleve und Meurs besessen, überkommen hatte, und da die Posthoheit aus den Souveränetätsrechten sich unmittelbar ergiebt, so mußten die Reichsposten den Preußischen weichen, um so mehr, als die erstere in jenen Ländern überhaupt nur precario modo bestanden und Preußen die Annahme des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, in dessen § 13 dem Fürsten von Thurn und Taxis die Erhaltung seiner Posten, so wie sie zur Zeit des Lüneviller Friedens constituirt waren, garantirt war, ausdrücklich an den Vorbehalt seiner unterm 23 Mai 1802 in Frankreich abgeschlossenen Convention, insbesondere an den Vorbehalt der dem Könige darin zugetheilten vollen Landesherrlichkeit in den Indemnitätslanden geknüpft hatte.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis widersetzte sich jedoch der Aufhebung seiner Posten in den Preußischen Entschädigungslanden. Das „Generalat

der Reichsposten — heißt es in der A. C.-O. vom 8 März 1803 — will in Meinen Entschädigungslanden nach wie vor das Postregal selbst exerciren, Briefe colligiren und distribuiren und eigene Postämter, die dem Kaiser und dem Fürsten von Thurn und Taxis geschworen haben, unterhalten. Dies sind Dinge, die weder Sachsen noch Hessen, weder Braunschweig noch Mecklenburg dulden, und die geradezu in die Souveränetätsrechte eingreifen. Wollte man bei solchen Zumuthungen noch fernere Nachgiebigkeit zeigen, so würde man in Schwäche verfallen. Ich habe daher beschlossen, den Umzügen des Reichspost-Generalats ein Ende und die Mir gebührenden Rechte geltend zu machen . . . . ." Vollends in eine ungünstige Lage für das fürstliche Haus Thurn und Taxis, dem sonst höchstwahrscheinlich eine ausreichende Geldentschädigung von der Preußischen Regierung zugebilligt worden wäre, kam diese Angelegenheit dadurch, daß man fürstlicher Seits seine vermeintlichen Ansprüche mit Hülfe Oesterreichs und der französischen Republik durchzusetzen versuchte und dieserhalb in Wien und Paris mit großem Eifer und Aufwendung vieler Mittel die erforderlichen Schritte that. Allein Oesterreich hatte die Macht nicht, und aus Paris berichtet der Preußische Gesandte, Marquis v. Lucchesini, daß nach den Aeußerungen Talleyrand's der erste Consul eben keinen ausgezeichneten Antheil an den Wünschen und Interessen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis nehme. Und in der That hat Napoleon sich demselben auf seinen späteren Zügen in Deutschland überall feindselig bewiesen und durch die Gründung des Großherzogthums Berg, des Rheinbundes, des Königreiches Westphalen und die Errichtung kaiserlich französischer Postämter in den Hansestädten fast den gänzlichen Verfall des Taxis'schen Postwesens herbeigeführt.

Die Preußische Regierung zeigte sich nun aber in Folge dieser Schritte des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses zu keiner Nachsicht geneigt, und so ward ohne weiteres am 1 Mai 1803 die Exmittirung der Taxis'schen Posten aus den vorerwähnten Entschädigungsländern und durch den Geheimen Postrath Pistor die Einrichtung Preußischer Posten ohne irgend einen Widerstand bewirkt. Für die letzteren waren namentlich Hildesheim und Erfurt wichtige Punkte, und zwar jenes wegen der Verbindung mit Westphalen, dieses wegen seiner Centrallage.

Nunmehr legte sich das Reichspost-Generalat zum Ziele, und unterm 1 November 1803 wurde wegen Regulirung der Postanschlüsse an den Grenzen, Ueberlieferung der Correspondenz, Transitirung der Posten und Regelung der sonstigen in Folge dieser Gebietsveränderungen umgestalteten postalischen Verhältnisse ein Vertrag zwischen der Preußischen Regierung und dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Hause abgeschlossen. Als in Folge des Rheinbundes das deutsche Reich sich auflöste (6 August 1806), fielen damit auch die Reichspostverfassung, das Amt eines Reichs-General-Postmeisters, das Reichspost-Generalat und überhaupt die ganze Reichspostanstalt. Die Posthoheit ging auf die

einzelnen in die volle Souveränetät eingetretenen ehemaligen Reichsstände über, wogegen, da mit dem Fall der Reichsverbindung wohl nur die Reichslehnbarkeit als erloschen anzusehen und die Lehnsherrlichkeit auf den betreffenden Einzelstaat übergegangen war, die Ausübung des Postregals, dieses dingliche Recht des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses demselben versichert blieb, wiewohl einige Rheinbundstaaten, z. B. Württemberg, auch dieses anzuerkennen sich weigerten und unter französischem Schutze ohne weiteres mit der Vertreibung der Taxis'schen Posten vorgingen. Das Thurn und Taxis'sche Postwesen erlitt damals manches Unrecht und bedeutende Verluste, so daß es sich nur mit Mühe aufrecht erhalten konnte. Im allgemeinen gerieth das Postwesen in Deutschland damals in arge Zersplitterung und Verwirrung, vollends als die Franzosen sich mit ihren Postanstalten im Großherzogthum Berg, im Königreich Westphalen und in dem sogenannten lippe'schen und hanseatischen Departement einnistete. Man zählte gegen dreißig Postinstitute in Deutschland, bei denen in Verwaltung und Betrieb, in Spedition und Taxe, in Sprache und Gesetzgebung oft die größesten Verschiedenheiten herrschten, die ihre eigenen Interessen verfolgten und ihnen den öffentlichen Nutzen opferten.

Diese schlechten Zustände erreichten ihren Gipfelpunkt, als in und nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 das tüchtigste und stärkste deutsche Postinstitut, das Preußische, unter der französischen Herrschaft der völligen Zerrüttung entgegen geführt wurde, so daß Hardenberg im Jahre 1809 schrieb: „Bei der allgemeinen Störung unserer inneren Staatsverwaltung gehört wohl das Postwesen mit zu den Theilen, welche am meisten gelitten haben. Man wird alles anwenden müssen, diese wichtige Anstalt wieder herzustellen."

Wie die von den Franzosen besetzten Preußischen Länder sofort unter französische Verwaltung gestellt, alle Cassen mit Beschlag belegt und die Gefälle für den Kaiser berechnet, wie an die Spitze aller oberen Staatsbehörden französische Beamte gestellt wurden, so ward auch dem General-Postamte der Auditeur und Staatsrath Campan vorgesetzt, und der Controleur Barbeguierre wie der Generalsecretair Hilpert beigeordnet. Das Postwesen in den Provinzen wurde unter die Jurisdiction französischer Intendanten gestellt, dem Hof-Postamte in Berlin ein französischer Beamte als Director vorgesetzt, und französische Beamte zu Postinspectoren ernannt. Die Postcasse wurde wahrhaft geplündert, alle Postcourse, welche mehr kosteten, als sie einbrachten, wurden von der französischen Verwaltung aufgehoben, für neue Anschaffungen auch nicht die dringendsten Ausgaben angewiesen, die Cautionen und Pensionen der Beamten mit Beschlag belegt u. s. w. Im November des Jahres 1807 schreiben die Räthe des General-Postamts an den Controleur Barbeguierre, daß sie „es nicht ohne Scham und Erbitterung sagen könnten, wie sie um ihr Gehalt und das der anderen Beamten und Posthalter förmlich betteln müßten.

Leib und Seele werde ermüdet und verwirrt durch die fortwährend verlangten borderaux, états, renseignements, tableaux u. s. w., daß die Verzögerung in Bezahlung der dringendsten Ausgaben für die Postämter alle Grenzen übersteige, während man sich die Ueberschüsse alle fünf Tage abliefern lasse. Sie (die Räthe) wüßten, daß sie unter der Gewalt seien, aber sie müßten doch ein solches Verfahren eine schreiende Ungerechtigkeit nennen."

Zu diesem inneren Ruin kam nun noch der bedeutende Verlust an Postareal in Folge des Tilsiter Friedens und die gänzliche Zerstörung der vortheilhaften postvertragsmäßigen Verbindungen mit den Nachbarn durch die Errichtung des Königreichs Westphalen, des Herzogthums Warschau, des Großherzogthums Berg, ferner die Vertreibung der Preußischen Posten aus den Hansestädten, den anhaltischen, lippe'schen u. s. w. Ländern und manche höchst lästige Servituten, die dem Preußischen Staate in den Ausführungsverträgen zum Tilsiter Frieden auferlegt worden waren, z. B. die Gestattung einer gänzlich freien Militär-, Handels- und Poststraße aus Sachsen nach Warschau und die Errichtung sächsischer Postanstalten in den bedeutenderen Orten (Züllichau und Crossen) dieser auf Preußischem Gebiet belegenen Transitroute. „Man weiß nicht, — schrieb bei dieser Gelegenheit König Friedrich Wilhelm III. an die Friedens-Vollziehungscommission, — ob diese Ansprüche empörender sind, oder die Art wie sie begründet werden."

Am schädlichsten aber, sowohl für die öffentlichen Verhältnisse und die Moral, als auch für das Glück und die Ruhe der Familien, waren die schamlosen Verletzungen des Briefgeheimnisses. In allen größeren Städten: Berlin, Hamburg, Stettin, Halle, Magdeburg 2c. richtete die französische Polizei bei den Postämtern schwarze Cabinette ein, für welche das Personal meistens aus Fouché's berüchtigtem cabinet noir von Paris, das damals 128 Beamte oder „wirkende Mitglieder," wie sie hießen, zählte, gekommen war. Den ganzen Tag hindurch wurden in den genannten deutschen Orten die Briefe geöffnet. Das Personal war dazu in förmliche Sectionen getheilt, die für die Eröffnung, das Lesen, Uebersetzen, Copiren, die Nachmachung der Petschafte und den Wiederverschluß bestimmt waren. Von Morgen bis zum Abend wurden die Thonpfeifenröhren und die Messer geglüht, die Spiritusflammen brennend erhalten und heiße Dämpfe bereitet. Alles ging ganz methodisch. Viele Personen wurden in Folge der in ihren Briefen enthaltenen Aeußerungen verhaftet, ohne weiteres oft mitten in der Nacht von französischen Gensd'armen aus dem Schooße ihrer Familien gerissen, eingekerkert und einige sogar nach Frankreich abgeführt, meist ohne daß sie wußten, warum. Der Fürst Hatzfeld, dessen Brief an den König ebenfalls im schwarzen Cabinet des Berliner Hof-Postamts erbrochen worden war, sollte bekanntlich auf Napoleons Befehl noch vor Sonnenuntergang hingerichtet werden, und nur den Verwendungen Rapp's und Duroc's gelang es, den Fürsten von diesem schmählichen Tode

zu retten. Schrecken und Bestürzung verbreiteten sich in den Familien, Wuth und Erbitterung in allen Kreisen des Volkes, da gerade dieses heimtückische Verfahren den deutschen Geist empörte. Der Kaiser sagt in einem Befehle an Murat, daß er dem Berliner Postamte, wiewohl es gut überwacht werde, doch nicht recht traue, und daß er (Murat) die Correspondenz auf Hamburg (wo damals ein großherzoglich bergisches Postamt eingerichtet war, und wo die umfassendsten Vorkehrungen für die Briefspionage getroffen waren) daher möglichst leiten lassen, überhaupt Veranstaltungen treffen möge, daß Hamburg zum Mittelpunkte der Correspondenz gemacht werde. In Folge dessen wurden z. B. alle Briefe aus den von den Franzosen besetzten Oderfestungen Stettin, Glogau und Cüstrin, nach Königsberg, Danzig, Breslau, Berlin rc. erst auf Hamburg geleitet. Wenn es auch nicht, schreibt der Kaiser, möglich sein wird, bei diesem Zuströmen der Briefe in Hamburg sie alle genau zu controliren, so wird doch durch diese Umleitung erreicht, daß die dem Interesse Frankreichs und der Armee nachtheiligen Nachrichten verspätet an ihre Bestimmung gelangen. —

Kaum begann, nachdem die Kriegscontribution an Frankreich abgetragen, und das Land von den französischen Truppen geräumt war, das Staats-Postinstitut sich von seinem Ruine etwas zu erholen, als es bei dem Durchmarsche der großen Armee im Jahre 1812 wiederum schwer heimgesucht wurde. Zwar erließ der Kaiser zum Schutze der Postanstalt unterm 15 Mai 1812 einen Tagesbefehl des Inhalts: „Da der Postdienst einer der wichtigsten in der Armee ist, so sollen diejenigen, die sich's erlauben, die Postpferde und die Fourage wegzunehmen, oder die sich in die Posthäuser militärisch einquartieren, vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Der Kaiser empfiehlt den Herren Marschällen und Generalen, die genaueste Aufsicht auf diesen wichtigen Dienst zu haben und Sorge zu tragen, für alle Postmeister eine Schutzwache zu stellen, damit dieselben respectirt werden." Allein dieser Befehl wurde nur an wenigen Orten pünktlich zur Ausführung gebracht; den Preußischen Poststationen und Postämtern wurden, trotzdem die große Armee ihre eigenen Feld-Postämter mit sich führte, schwere und meist nie vergütete Leistungen für die Armee auferlegt; ja viele Posthalter sahen ihre Pferde und Wagen nie wieder.

Konnte schon beim Hinmarsch die Zucht nicht aufrecht erhalten und den Befehlen des Kaisers eine pünktliche Ausführung gesichert werden, so kann man sich leicht vorstellen, welche Unordnung bei dem großen Rückzuge entstand, wo alle Zügel der Disciplin gelöst waren. Die Marodeurs plünderten die Preußischen Posten, und mußten die letzteren daher durch starke Militär-Escorten begleitet werden. Mehrere Wochen hindurch mußten die Posten auf dem großen Königsberger Course aus Mangel an Transportmitteln oder wegen Unsicherheit der Straßen alle zwei oder drei Tage ganz still liegen. Die Herzöge, Fürsten, Marschälle, Generale und sonstigen Stabsofficiere der großen Armee rissen sich

um die Postpferde und Schlitten, um nur schneller fortzukommen. In den Postämtern war ein solches Gewühl und Getümmel, daß die Postbeamten ihren Dienst nicht verrichten konnten. „Die hiesige Passagierstube — berichtet ein Postamt — gleicht einem förmlichen Lazarethe; heute kam von Tapiau eine Extrapost mit drei hohen französischen Stabsofficieren, von denen der eine, als sie in die Poststube wankten, auf der Stelle todt niederfiel, und die beiden andern keinen Laut hervorbringen konnten." Als die Kunde von der zwischen York und Diebitsch in der Poscherun'schen Mühle abgeschlossenen welthistorischen Convention bekannt wurde, sandten viele Postmeister dem General York wie dem Commandanten der nächsten russischen Truppentheile Berichte über die Stellungen und den Zustand der Franzosen, in Folge dessen Murat bei der französischen Armee unterm 12 Januar 1813 einen Tagesbefehl publiziren ließ, in welchem den Truppenchefs zur Pflicht gemacht wird, ein wachsames Auge auf die Preußischen Postmeister zu haben und mit jedem derselben, der sich weigere, Befehle zu erfüllen, oder der dem Feinde Nachrichten gebe, ohne weiteres kriegsgerichtlich zu verfahren. In Berlin wurden die Thore gesperrt, und keine Posten hinein- oder herausgelassen. In den Oderfestungen, welche noch in den Händen der Franzosen waren, begannen die Brieferöffnungen von neuem, kurz das alte Wesen bereitete sich wieder vor — als der Ausbruch der Freiheitskriege ihm mit einem Male ein Ende machte. Diesmal hatte man aber nicht die Vorsicht vergessen, wie im Jahre 1806, wo durch den raschen Marsch der Franzosen auf Berlin, und weil durchaus keine Vorkehrungen zur Rettung der Behörden, Cassen, Archive u. s. w. getroffen worden waren, die ganze Verwaltungsmaschine augenblicklich ins Stocken gerathen war. Diese Lehre war wohl beachtet worden, und als nach der Schlacht von Groß-Görschen der Anmarsch eines feindlichen Corps auf Berlin besorgt wurde, konnte der Hauptapparat der Central-Staatsverwaltung bei Zeiten ordnungsmäßig geborgen werden.

Das General-Postamt wurde erst nach Frankfurt a. O., dann nach Landsberg a. W. translocirt, und die Registratur, Casse, Kanzlei u. s. w. ordnungsmäßig mitgeführt. Doch die Schlachten an der Katzbach, von Großbeeren und Dennewitz gestatteten baldige Rückkehr, und nun war vollauf zu thun mit der vorläufigen Besitznahme und Organisation des Postwesens in denjenigen deutschen Ländern, aus welchen die vorrückende Armee der Verbündeten die Franzosen vertrieb. Auch in den Hansestädten wurden die Preußischen Postämter wieder hergestellt. Die Verwaltung der Posten in denjenigen Theilen des linken Rheinufers, welche ehemals nicht zu Preußen gehört hatten, ward durch gemeinsamen Beschluß der alliirten Mächte bis zur endgültigen Regelung provisorisch dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Hause übertragen, welches vor dem Lüneviller Frieden in diesen Gegenden das Postregal ausgeübt hatte und mit den Verhältnissen am besten vertraut war. Zwei Drittheile der Rein-Einnahmen

aus dem Postwesen in diesen Gebieten hatte der Fürst von Thurn und Taxis bis auf weiteres an die Central-Verwaltungscasse der Verbündeten in Frankfurt a. M. abzuliefern; das dritte Drittheil blieb ihm überlassen. In Frankfurt a. M. und Mainz, wie in den bedeutendsten französischen Orten, wo Preußische Truppen längere Zeit lagen, wurden Preußische Feldpost-Expeditionen errichtet, von denen einige noch mehrere Jahre nach beendigtem Kriege aufrecht erhalten wurden. — Mit der Organisation des Postwesens in den in Folge der Pariser Frieden und des Wiener Congresses an Preußen gefallenen neuen Landestheilen ward ungesäumt begonnen und überall die Preußische Postverfassung eingeführt.

Bei den Verhandlungen zu Wien in Betreff der Deutschen Bundesacte kamen die Verhältnisse des Thurn und Taxis'schen Postwesens zur Erörterung, und es ward im Artikel 17 der Acte festgesetzt: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist."

Es war hauptsächlich eine Frage des Rechtes, welche diesem für Taxis günstigen Artikel die Aufnahme in die deutsche Bundesacte sicherte. Von mehreren Seiten wurde dahin gestrebt, den Artikel über das Postwesen bis zur Berathung der organischen Bundesgesetze in Frankfurt a. M. auszusetzen; einzelne wollten das fürstliche Haus Thurn und Taxis mit einer General-Entschädigung in Geld oder Grundbesitz abfinden und dem Postwesen in ganz Deutschland eine einheitliche Verfassung und Einrichtung, dem Postinstitute den Charakter einer gemeinsamen Bundesanstalt geben; noch andere wollten zwar das seiner fiscalischen Tendenzen wegen der Gemeinnützigkeit des Postwesens hinderliche, seiner staatsrechtlichen Stellung nach anomale Thurn und Taxis'sche Postinstitut beseitigt, dasselbe aber nicht etwa durch eine allgemeine Bundesanstalt ersetzt haben; für eine solche, so sagte ihnen die besonnene Erwägung, seien die deutschen Verhältnisse nicht angethan, und zudem würde sie bei der großen Ausdehnung des deutschen Bundesgebiets und den mannichfachen Verschiedenheiten der Culturzustände in den einzelnen Landestheilen den Anforderungen und Bedürfnissen um so weniger in vollem Maße zu genügen vermögen, als bei der Postverwaltung die örtlichen und provinziellen Verhältnisse von Wichtigkeit sind und oft ein gründliches Eindringen in die Details stattfinden muß. Eine solche Central-

Bundesanstalt würde nicht diejenige Beweglichkeit und rasche Execution enthalten können, welche bei der Postverwaltung vorzugsweise nothwendig sei. Zudem sei die Post in den meisten deutschen Ländern ein altes Institut, dem eine Reihe von Jahrhunderten bestimmte Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten aufgeprägt habe, die mit den specifischen socialen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Gebiete fest verwachsen seien u. a. m. Diejenigen Staatsmänner, welche dieses von ruhiger Abwägung der Verhältnisse zeugende Urtheil fällten, machten den Vorschlag, mit Beseitigung des Thurn und Taxis'schen Postwesens in Deutschland, gewisse Postkreise nach dem Vorbilde der alten Reichskreise herzustellen, indem die kleineren Staaten die Ausübung ihres Postregals und Verwaltung ihres Postwesens einem benachbarten größeren Staate gegen Bezug eines Canons oder einer sonstigen entsprechenden Entschädigung überließen, so daß sich gewisse Gruppen gebildet hätten, in deren jeder nur Eine Staats-Postverwaltung, Ein Postsystem bestanden haben würde.

Bekanntlich lag es im Plane Stein's, nach einer ähnlichen Idee die Gesammtverfassung Deutschlands zu organisiren, und es würde also jener Gedanke damit glücklich harmonirt haben; allein die meisten kleineren Staaten, in Souveränetätsbesorgnissen befangen, hielten es für besser, ihr Postwesen einem Privatmanne zu übertragen, als dasselbe in die Verwaltung eines benachbarten größeren Staates übergehen zu sehen, und so kam auch dieser Entwurf, der eine lebendige, vor dem Prüfstein der Praxis Bestand habende Gestaltung des deutschen Postwesens anzubahnen geeignet gewesen wäre, nicht zur Ausführung. —

Sobald der neue Verfassungszustand Deutschlands begründet war und die Gebietsveränderungen feststanden, suchte die Preußische Postverwaltung, die sich inzwischen unter des General-Postmeisters v. Seegebarth Leitung und des damaligen Geh. Postrathes, jetzigen General-Postdirectors Schmückert Mitwirkung von der erlittenen Zerstörung zu erholen begonnen hatte, ihre sämmtlichen Verhältnisse zu den ausländischen Postverwaltungen neu zu ordnen. In den Jahren 1815 bis 1821 wurden Postverträge abgeschlossen mit Oesterreich, Sachsen, Bayern, der Thurn und Taxis'schen Postverwaltung, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, den anhaltischen Herzogthümern, den schwarzburgischen und lippeschen Fürstenthümern, ferner mit Rußland, Schweden, den Niederlanden und Frankreich. Hierdurch wurde ein neues und für die damaligen Verhältnisse fast vollständiges System der internationalen Postverbindungen Preußens hergestellt, welche sich für den Verkehr wie für die Verwaltung und Politik gleich nützlich erwieß.

Mit dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Hause glich sich die Preußische Staatsregierung in Folge des Atikels 17. der deutschen Bundesacte durch die Post-

verträge vom 4 Juni 1816 und 16 December 1817 in folgender Weise aus. Der Fürst von Thurn und Taxis entsagte dem Rechte der Ausübung des Postregals in den auf der rechten Rheinseite belegenen, mit Preußen in Folge der Wiener Verträge vereinigten Landestheilen (Berg, Wetzlar und ehemalige nassauische Gebietstheile), wo in früheren Zeiten und namentlich noch in dem für die Verhältnisse des Taxis'schen Postwesens nach Maßgabe des § 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als normgebend anzusehenden Jahre 1801, dem Jahre des Lüneviller Friedens, Reichsposten bestanden hatten, und wo dieselben während der französischen Herrschaft meist durch Machtsprüche der neuen Gewalthaber beseitigt worden waren. Nach dem Sturze der Letzteren waren die Taxis'schen Posten hier einstweilen wieder hergestellt worden. Als diese Gebietstheile in Folge der Wiener Verträge demnächst an Preußen übergingen und das Postwesen in denselben, gemäß dem schon seit den Zeiten des großen Kurfürsten consequent befolgten Grundsatze, die Verwaltung der Posten lediglich von Staats wegen zu führen, von der Preußischen Regierung übernommen wurde, ward zufolge des Artikels 17. der Bundesacte dem fürstlichen Hause von Thurn und Taxis hierfür Entschädigung gewährt. Schon ehe die Bundesacte vollzogen war, hatte der König diese Entschädigung der Frau Fürstin Therese von Thurn und Taxis in folgendem Cabinetsschreiben vom 15 Mai 1815 zugesagt: „Durchlauchtige Fürstin, Freundlich liebe Muhme und Schwägerin! Ew. Durchlaucht und Liebden werden ohne meine Versicherung überzeugt sein, daß Ich nach den freundschaftlichen Gesinnungen, die Ich Ihnen widme, sehr geneigt bin, für Sie und Ihr Haus Alles zu thun, was möglich ist, und Recht und Billigkeit fordern. Ich werde daher in den Mir angefallenen Ländern in Absicht auf die Posten, welche dem Hause Taxis nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 versichert sind, keine Veränderung vornehmen, ohne demselben eine Entschädigung deshalb zuzuerkennen. Was die dem gedachten Hause während der provisorischen Verwaltung überlassenen Posten am linken Rheinufer betrifft, so werde Ich die dabei obwaltenden Umstände einer genauen Prüfung unterziehen und bis dahin dieselben im Besitz jener Posten lassen. Ich verbleibe ꝛc. Wien, 15 Mai 1815. Friedrich Wilhelm."

Der jährliche Reinertrag der Posten in diesen Gebietstheilen ward auf 60,000 Thlr. (und bezüglich des später noch der Preußischen Monarchie einverleibten, damals dem Großherzoge von Hessen-Darmstadt gehörigen Herzogthums Westphalen auf 1375 Thlr.) festgestellt. Statt der Geldentschädigung wurde auf Thurn und Taxis'schen Antrag und aus besonderer Vergünstigung dem fürstlichen Hause eine Abfindung in Gütern als ein Mann-Thronlehn bewilligt und reichlich bemessen (die Domänenämter Adelnau, Krotoszyn, Orpiszow und Rodrazow, die der König zu einer Standesherrschaft unter dem Namen eines Fürstenthums Krotoszyn erhob). Die beantragte Verleihung des Titels General-Postmeister vom Niederrhein wurde dagegen abgelehnt.

In denjenigen Ländern des linken Rheinufers, welche neu an Preußen gefallen waren, und in denen die Preußische Regierung ebenfalls die Postverwaltung ohne Verzug übernahm, walteten andere Verhältnisse ob. Zwar hatten hier in früheren Zeiten auch Thurn und Taxis'sche Posten bestanden; dieselben waren aber, als im Frieden zu Lüneville das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und das französische Postwesen dort eingeführt worden war, rechtmäßig beseitigt worden, und das fürstliche Haus Thurn und Taxis hatte dafür durch den Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 aus der Indemnisationsmasse der säcularisirten Besitzthümer bereits von Reichs wegen eine volle Entschädigung in Gütern erhalten. Wenn bei dem Vorrücken der verbündeten Heere nnd der Vertreibung der Franzosen dem Hause Thurn und Taxis provisorisch die Wiederverwaltung der dortigen Posten übertragen worden war, so war dies lediglich geschehen, weil die Taxis'sche Administration dort in Betreff des Postwesens die meiste Erfahrung hatte und am geeignetsten schien, bis zur Herstellung dauernd geordneter Zustände dort die Postanstalt zu leiten. Diese Uebertragung hatte lediglich den Charakter einer Administrativmaßregel und konnte in den staatsrechtlichen Verhältnissen selbstverständlich eine Aenderung nicht bewirken. Das war auch die Auffassung der alliirten Mächte und offenbarte sich unter anderem darin, daß das fürstlich Taxis'sche Haus nicht die ganzen Einkünfte bezog, sondern zwei Drittel derselben an die Central-Verwaltungscasse der Verbündeten nach Frankfurt a. M. abzuführen gehalten war. Für den Verlust dieser Posten hatte das fürstliche Haus schon im Jahre 1803 seine Abfindung erhalten, und für die provisorische Verwaltung während der Kriegsjahre war dasselbe dadurch remunerirt worden, daß es ein Drittheil des reinen Ueberschusses bezog. Die Preußische Regierung hatte hiernach für die Uebernahme des Postwesens auf dem linken Rheinufer eine Entschädigung nicht zu zahlen, was denn auch das fürstlich Taxis'sche Haus anerkannte. Der noch gegenwärtig bestehende Artikel 55. des Vertrages vom 4 Juni 1816 lautet: „So sehr man sich nun Fürstlich Thurn und Taxis'scher Seits der gerechten und dankbarsten Beruhigung überläßt, daß Seine Königliche Majestät von Preußen, die dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis bisher so huldvoll geschenkte Gnade und Wohlwollen demselben auch künftig noch angedeihen und besonders auch bei der Anweisung der Entschädigungsgüter allergnädigst bethätigen lassen werden; so geneigt wollen Se. Königliche Majestät dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis und dessen Postwesen in Fällen, wo solches irgend bedrängt und beeinträchtigt wäre, und Se. Königliche Majestät um Allerhöchst Ihren kräftigen Schutz und Verwendung angerufen würden, diesen Schutz gerne verleihen, auch die früher gemachte huldvolle Königliche Zusicherung, zum besten und bleibenden Ansehen des fürstlichen Hauses nach Thunlichkeit in Erfüllung zu bringen geruhen." —

In den anhaltischen Herzogthümern, wo während der französischen

Herrschaft westphälische Posten bestanden hatten, übernahm die Preußische Regierung wieder die Ausübung des Postregals. Ebenso in den beiden fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften, wo die Preußische Postverwaltung die Nachfolgerin der sächsischen wurde. Der Postvertrag mit Sachsen regelte unter Aufhebung aller bisherigen Conventionen die beiderseitigen Postbeziehungen nach neuen Grundlagen und wurde für die Erstarkung dieser Beziehungen insbesondere dadurch von heilsamem Einfluß, daß er allen Streitigkeiten ein Ende machte, welche mit geringen Unterbrechungen fast ein Jahrhundert lang zwischen den beiden Regierungen des Postwesens wegen stattgefunden hatten. Bei den Verträgen mit Hannover und Braunschweig war ein Hauptpunkt die Sicherung des ungehinderten Posttransits zwischen den östlichen und westlichen Gebieten des Preußischen Staates. Denn durch die Abtretung von Hildesheim an Hannover waren diese verschiedenen Preußischen Gebietstheile wiederum weiter von einander getrennt worden, während andererseits durch die Erwerbung der Rheinprovinzen die ungehemmte Verbindung der beiden großen Preußischen Ländermassen noch von größerer Wichtigkeit wurde. Die Preußischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß waren daher beauftragt, dahin zu wirken, daß entweder so viel Terrain von den fremden zwischenliegenden Staaten durch Tausch oder Kauf erworben werde, um eine eigene Preußische Transitstraße nach dem Rheine herzustellen, oder daß wenigstens die staatsrechtlich garantirte Befugniß des ungehemmten und abgabenfreien Postendurchzugs erworben würde. Allein sei es, daß sie mit diesen Anträgen auf sehr große Schwierigkeiten stießen, die in der Souveränetätsbesorgniß der betreffenden kleineren Staaten und der Eifersucht anderer Großmächte wurzeln mochten, oder sei es, daß bei der durch die plötzliche Rückkehr Napoleons von Elba gebotenen raschen Vereinigung, diese Frage in den Hintergrund gedrängt wurde, — kurz, es ward nichts erreicht, und wenn es der Postverwaltung auch später gelang, das Recht des ungehinderten Transits sich zu sichern, so ist doch das Opfer, welches gegenwärtig für den Posttransit nach dem Rhein zu bringen ist, auf ca. 70 bis 80,000 Thaler jährlich Transitabgaben an die zwischenliegenden fremden Postgebiete zu veranschlagen. —

Die gleichfalls bald nach Beendigung der Verhandlungen des Wiener Congresses abgeschlossenen Postverträge mit Oesterreich, Bayern und Frankreich, mit welchen Staaten bis dahin keine derartigen Verträge bestanden hatten, vermehrten und befestigten die auswärtigen postalischen Beziehungen Preußens, erhöheten die Erträge des Postwesens und verschafften dem Verkehre den Vortheil geregelter unmittelbarer Verbindungen. Mit den Niederlanden hatten schon früher Postverträge bestanden und in dem letzten derselben, der unter der Regierung Friedrichs des Großen abgeschlossen worden war, hatte Preußen das Recht des Posttransits nach England erworben, während es durch den im Jahre 1817 abgeschlossenen neuen Postvertrag mit den Niederlanden auch das

Recht des Posttransits nach Frankreich auf den jetzigen belgischen Straßen erlangte und die postalischen Verhältnisse zum Großherzogthum Luxemburg angemessen ordnete. Durch den Postvertrag mit Rußland wurde das sehr wichtige Recht auf ausschließliche Vermittelung der Beförderung fast aller auswärtigen russischen Correspondenz erworben, und durch den Vertrag mit Schweden (1818) die erste Preußische Seepostlinie zwischen Stralsund und Ystadt zur Verbindung von Pommern und Schonen mittelst Segelschiffen hergestellt. —

In Betreff des inneren Organismus der Verwaltung des Postdepartements führten die Umgestaltungen der gesammten Staatsadministration durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung und Verwaltungsreform ebenfalls Veränderungen herbei.

In seinem ersten, bald nach dem Tilsiter Frieden entworfenen Plan der Reorganisation sämmtlicher obersten Staatsbehörden hatte Stein vorgeschlagen, ein „General-Postdepartement" als selbständige Central-Postverwaltungsbehörde, obwohl nicht mit dem Range eines Ministeriums, zu constituiren. Die oberste Postverwaltungsbehörde sollte sonach, da Stein's Reformen sonst darauf abzielten, in wenigen obersten Ministerien die ganze Verwaltung zu concentriren und die seit dem allmälichen Hinsiechen des Generaldirectoriums eingetretene nachtheilige Zersplitterung zu beseitigen, eine Ausnahmestellung erhalten. Zum Theil mochte bei diesem Project, welches für das Postinstitut bei tüchtiger und genialer Leitung von großem Vortheil, im entgegengesetzten Falle allerdings aber auch von unabsehbarem Nachtheil gewesen wäre, der Hinblick auf die ganze geschichtliche Entwickelung der Postverwaltung, welche sich mehr auf isolirtem Terrain, aus eigenem Kern und eigener Kraft, ohne erhebliche Mitwirkung anderer Staatsorgane entfaltet hatte, mit maßgebend gewesen sein, zum Theil aber mochte Stein selbst Zweifel hegen, welchem der fünf nach seinem Plan zu bildenden Ministerien (Inneres, Aeußeres, Krieg, Justiz und Finanzen) die Postverwaltung am besten zuzutheilen sei. Bei der näheren Berathung wurde von dem Mittel, der Central-Postadministration eine selbständige Ausnahmestellung zu geben, Abstand genommen, und durch die Allerhöchste Verordnung vom 16 December 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden die Postverwaltung dem Ministerium des Innern zugetheilt, dessen Geschäftskreis nach der damaligen Eintheilung ohnehin schon viel zu umfassend war. „Das General-Postamt — heißt es in dieser Verordnung — behält aber die selbständige Leitung des technischen Theiles des Postwesens." Das anderweite, zum großen Theil noch in Kraft stehende Gesetz über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 27 October 1810 bestimmte demnächst: „Der Abtheilung für das Postwesen ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das gesammte Postwesen. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns, zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er

ist, in demselben Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien. Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden: 1. Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung (die durch den Staatsrath gehen müssen). 2. Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirectoren, und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war. 3. Ueber Erhöhung und Herabsetzung des Postgeldes. 4. Ueber neue Postconventionen, bei denen das auswärtige Departement concurrirt. Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar alle Postbeamte ohne Ausnahme." Da in den eben erwähnten Materien der General-Postmeister direct an den König berichtete (dem Staatskanzler wurden die Berichte vor der Absendung vorgelegt), und im übrigen die selbständige Leitung des technischen Theiles des Postwesens ihm allein vorbehalten blieb, so läßt sich hieraus abnehmen, daß die Einwirkung des Ministeriums des Innern auf den Gang der Postverwaltung nur eine geringe war. Die A. C.-O. d. d. Paris 3 Juni 1814 trennte daher die Postverwaltung ganz von dem gedachten Ministerium und ordnete sie dem Staatskanzler (Hardenberg) allein und unmittelbar unter, der nun die obere Leitung führte, während die spezielle Verwaltung dem General-Postamte verblieb.

Im General-Postamte selbst hatte früher die Collegial-Verfassung bestanden. An ihre Stelle trat in Folge des vorgedachten Gesetzes vom 27 October 1810 die Büreauverfassung, indem dieses Gesetz bestimmte: „Die vortragenden Räthe in den einzelnen Abtheilungen der Ministerien haben nur berathende, die Directoren aber entscheidende Stimmen." Worin das Collegial- dem Büreausysteme, und andererseits dieses jenem vorzuziehen sei, ist allbekannt. Bei dem General-Postamte hatte, wenn auch verfassungsmäßig das Collegialsystem bestand, die eigenthümliche Natur der Postverwaltungsgeschäfte, die dringend nöthige Beschleunigung, einheitliche Leitung und Entschiedenheit im Laufe der Zeiten das Büreausystem faktisch zur Geltung gebracht. „In Postsachen — sagt der General-Postmeister v. Seegebarth in seinem Organisationsberichte an den König vom Jahre 1808 — kommt es mehr darauf an, rasch und kräftig zu handeln, als weitläuftig zu deliberiren," und an Stein schreibt er: „Was die Schnelligkeit der Verwaltung angeht, so glaube ich dreist behaupten zu können, daß bei keiner öffentlichen Behörde mehrere Beschleunigung, als beim Post-Departement stattfindet. Wie sehr dies gegen die bekannten Erfahrungen in Bezug auf die Königlichen Kammern (die damaligen Regierungen) und sonstige Behörden contrastirt, darüber enthalte ich mich jeder Bemerkung."

Eine fernere zweckmäßige Veränderung erfuhr das General-Postamt dadurch, daß es den größten Theil der bisher von demselben ausgeübten Gerichtsbarkeit verlor, welche dem heilsamen Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung entsprechend, in Folge des § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 26 December 1808 auf die competenten Gerichte überging. Nur in Post-

contraventions- und Defraudationsfällen verblieb dem General-Postamte die Befugniß, die Strafe durch eine Resolution festzusetzen.

In dem Provinzial-Postwesen hatte sich schon unter der Regierung Friedrichs des Großen in Folge der bedeutenden Vergrößerung des Postgebietes ein Bedürfniß nach einer näheren Verwaltungs-Instanz behufs wirksamerer Controlle und sorgfältigerer Wahrnehmung der örtlichen Verhältnisse geltend gemacht. Für Schlesien war eine Provinzial-Postadministration eingesetzt gewesen, für Westpreußen und Süd- und Neu-Ostpreußen waren in Danzig und Warschau besondere Ober-Postdirectoren angestellt worden (freilich mehr Inspections-, als Administrations-organe), in den übrigen Provinzen hatte man die Postinspectoren vermehrt, und im Cleve'schen und Westphälischen auf Veranlassung des General-Postmeisters Grafen v. Gotter besondere Postkreise zu bilden angefangen, in deren jedem dem bedeutendsten Postamte gewisse administrative Functionen, wenn auch nur untergeordneterer Art übertragen werden sollten, eine Organisation, deren Weiterführung und Ausbildung der siebenjährige Krieg unterbrach, und nachmals die französische Regie, als entschiedene Vertreterin des Centralisationsprincips, verhinderte.

Stein's staatsmännischer Scharfblick erkannte den Nutzen von Provinzial-Postverwaltungsorganen; da es aber damals an geeigneten Elementen zu ihrer Bildung und Zusammensetzung fehlte, so übertrug er im § 7 der Verordnung vom 26 December 1808, über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Postwesen, in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie. Es gebührt daher der Regierung die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums noch der Postbedienten Contraventionen unternommen werden. Mit dem administrativen Detail des Postwesens sind die Regierungen nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter unter Aufsicht eines in jedem Regierungsdepartement anzusetzenden Postdirectors. Mit der Anstellung der Postdirectoren bei den Regierungen wurde in Folge dessen vorgegangen.

Allein diese Organisation bewährte sich nicht, „die Verbesserungsvorschläge der Regierungen in Betreff des Postwesens — heißt es in einem Schreiben des Staatsministers Grafen v. Dohna — gerathen zu heterogen und die Einheit der Verwaltung geht verloren."

Der praktische Staatsmannssinn des großen Kurfürsten hatte dies schon vor zwei Jahrhunderten erkannt; in dem im ersten Abschnitt unserer Arbeit (Bd. V. S. 97.) erwähnten Circular-Erlaß vom 22 August 1670 untersagt er den Regierungen, sich in die Postverwaltung zu mischen „in gnädigster Erwegung, wann jede Regierung in allen Unsern Landen sich einige Verordnung und Dis-

position dabey anmaßen, daraus lauter Confusion entstehen und eine Verordnung wider die andere lauffen würde."

In einem an Hardenberg, als derselbe zum Staatskanzler ernannt worden war, erstatteten betreffenden Berichte ist gesagt: „Die Einmischung der Regierungen in die Postverwaltung ist von keinem Nutzen, aber von Nachtheil; die Erfahrung hat gezeigt, daß es ganz unfruchtbar ist, und daß nur Lähmung und Verschleppung entsteht." Hardenberg hob daher jene Einrichtung auf, und entwarf einen neuen Organisationsplan, nach welchem für jede Provinz eine Ober-Postdirection als administrirende Provinzial-Postbehörde eingerichtet werden sollte.

Der Tod des Staatskanzlers setzte jedoch den desfallsigen Bestrebungen ein Ziel, und erst die neueste Zeit führte dieselben der Verwirklichung entgegen.

H. Stephan.

Die französische Gesetzgebung über das Armenwesen bis zur Trennung der Rheinprovinz von Frankreich,

in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen zusammengestellt.

Vom Regierungsrath v. Pommer-Esche zu Aachen.

Die nachstehende Zusammenstellung, auf Notizen gegründet, die für das eigene Bedürfniß des Verfassers im Laufe der Praxis, vornehmlich aus Bormann's und v. Daniel's Handbuch gesammelt waren, ist im wesentlichen bereits vor Jahr und Tag entstanden, um im allernächsten amtlichen Kreise zur Erleichterung der Praxis zu dienen. Wenn dieselbe jetzt zur Veröffentlichung gelangt, so geschieht dies nur in der Meinung, daß sie vermittelst der Citate und der Zusammenfassung zerstreuter Bestimmungen der französischen Legislatur, die auf das Armenwesen Bezug haben, vielleicht noch weiterhin hier oder da von einigem Nutzen sein kann. *)

A. Darstellung der Entwickelung und der allgemeinen Verhältnisse der französischen Armenverfassung.

I. Uebergang der Armenpflege von der Kirche auf den Staat.

Die Fürsorge für die Armen, vormals hauptsächlich von der Kirche geübt, wurde zu einer Staatsangelegenheit, als durch die französische Revolutions-Gesetzgebung das Kirchenvermögen zu Staatseigenthum gemacht ward. In den

*) Die Citate betreffen, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist, das „Handbuch der fremdherrlichen Verordnungen für die Rheinprovinzen von Bormann und v. Daniels," Ausgabe von 1833 bis 1843. Die mit „Hermens" bezeichneten Citate beziehen sich auf das Werk: „Handbuch der Staats-Gesetzgebung über den christlichen Cultus und die Verwaltung der Kirchengüter in der Rheinprovinz von Hermens," Ausgabe 1833 bis 1852.

Decreten vom 4, 6, 7, 8 und 11 August 1789 — (Bormanns und Daniels Handbuch Bd. I. S. 114) — und vom 2 November 1789 — (Bd. I. S. 124), — welche die kirchlichen Zehnten aufhoben und alle kirchlichen Güter zur Disposition der Nation stellten, ward die Armenpflege (le soulagement des pauvres), einschließlich der Angelegenheiten der Hospitien für einen Gegenstand der Staatsverwaltung, die Beschaffung der Mittel dazu für eine Pflicht des Staates erklärt.

II. Organe der Staats-Armenpflege.

Die Verwaltung des Armenwesens, als eines Gegenstandes der administration générale du royaume ward übertragen zuerst den Provinzen und dann den Departements-Administrationen, welchen letzteren dieselbe auch in der Zeit der Republik verblieb, bis sie nach dem Gesetz vom 28 Pluviôse des Jahres VIII. (17 Februar 1800) Art. 2 und 3 (Bd. IV. S. 124) — auf ihre Nachfolger, die Präfecten, überging. [1])

1. Die Ausführungsbehörden.

Die ausführenden Organe für Hospital- und Armenwesen waren provisorisch die Municipalbehörden jedes Ortes und die von der Departements-Administration vermittelst einer Delegation neu eingesetzten, oder einstweilen beibehaltenen seitherigen Verwaltungsvorstände der einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten. [2])

Nach definitiver Gestaltung der Armenverfassung traten an deren Stelle die Hospitien-Commissionen und Wohlthätigkeits-Büreaus unter dem Präsidium des Maire, statt dessen in der ersten Zeit ein selbstgewählter Präsident fungirte. [3])

2. Aufsichtsbehörde.

Die nächste Aufsicht (Surveillance immédiate) führten die Districts-Administrationen, [4]) und nach der Eintheilung des Staates in Departements,

[1]) Decret vom 2 November 1789, Bd. I. S. 124; Decret über die Constitution der assemblées administratives vom 22 December 1789. Sectio III., Art. 2, Nr. 1 und 2, Bd. I. S. 137.

[2]) Decret vom 22 December 1789, Bd. I. S. 137; vom 18 August 1792, Art. 2 und 3, Bd. II. S. 224, vom 19 August (3 September) 1792, Art. 3, Bd. II. S. 228; Entscheidung des Comité de constitution vom 30 März 1790, Bd. I. S. 141; Decret vom 1 Mai 1793, Bd. II. S. 345.

[3]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Bd. III. S. 424, vom 7 Frimaire V. (27 November 1796), Bd. III. S. 448; Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Bd. V. S. 17.

[4]) Decrets vom 18 und 19 August 1792, Bd. II. S. 224 und 228; Decret vom 23 Messidor II. (11 Juli 1794) Bd. II. S. 597.

Cantons und Communes durch die Constitution vom 5 Fructidor III die Municipal-Verwaltungen, und zwar übten sie diese Surveillance immédiate nicht als eine Communalangelegenheit, sondern als eine Angelegenheit der General-Administration, welche bis dahin den Districten delegirt gewesen war.

Die Municipal-Administrationen, welche die Constitution vom Jahre III einführte, waren die nächsten Behörden unter der Departements-Administration, und theils Cantons-, theils Lokalbehörden. In jedem Canton ward eine gemeinsame Municipal-Verwaltung für die kleineren Gemeinden, und eine eigene Municipal-Administration für jede Gemeinde von mehr als 5000 Einwohnern errichtet; in den großen, mehr als 100,000 Einwohner zählenden Orten wurden mehrere Municipal-Administrationen neben einem Central-Municipal-Büreau für gewisse gemeinsame Angelegenheiten eingesetzt.

Die Wirksamkeit dieser Municipal-Verwaltungen vereinigte in sich die Functionen der seitherigen Municipalitäten (Gemeindebehörden) mit denen der seitherigen Districtsbehörden; beide Arten von Functionen blieben aber scharf geschieden. [1])

Mit der Präfectur-Verfassung gingen von den Geschäften der Municipal-Verwaltungen die Gemeindeverwaltungssachen auf die neuen Gemeindebehörden, die Staatsverwaltungsangelegenheiten aber, und überhaupt alles, was nicht ausdrücklich den Arrondissements-Conseils oder Municipalitäten beigelegt ward, auf die Unter-Präfecten über; auf diese Weise erhielten die letzteren auch die Surveillance immédiate über das Armenwesen. [2])

3. Behörde, welche die Ausführungsbehörden bestellt.

Mit der Surveillance immédiate war außer anderem auch die Ernennung der Mitglieder der Wohlthätigkeits- und Hospitien-Commissionen den Municipal-Verwaltungen übertragen worden; in den Gemeinden, welche mehrere Municipal-Administrationen hatten, wurden die Mitglieder der Wohlthätigkeits-Büreaus von dem Central-Municipal-Büreau, und die Mitglieder der Hospitien-Commissionen von der Departements-Administration ernannt. [3])

Nachdem später zunächst die Bestätigung der von den Municipal-Verwaltungen ausgehenden Ernennungen der Departements-Administration, und die Bestätigung der von der Departements-Administration erfolgenden Ernennungen dem

---

[1]) Constitution vom 5 Fructidor III. (22 August 1795), Art. 174, 178 bis 185, Bd. III. S. 156; Gesetz vom 21 Fructidor III. (7 September 1795), Art. 18, 19 bis 21, Bd. III. S. 173.

[2]) Gesetz vom 28 Pluviôse VIII. (17 Februar 1800), Art. 8 und 9, Bd. IV. S. 124; Arrêté vom 7 Fructidor VIII. (25 August 1800), Art. 2, Bd. IV. S. 170, verglichen mit dem Gesetz vom 8 Thermidor V. (26 Juli 1797), Art. 3, Bd. III. S. 540.

[3]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Art. 1, 2, Bd. III. S. 424; vom 7 Frimaire V. (27 November 1796), Art. 3, Bd. III. S. 448.

Minister des Innern übertragen worden, ward schließlich die Ernennung der Mitglieder der Armen- und Hospitienbehörden ganz und gar dem Minister des Innern beigelegt.[1])

4. **Behörden, welche mit der Uebung der Auctoritas im Armenwesen beauftragt sind.**

Die Auctoritas in der Verwaltung des Armenwesens beruhte also bei der Staatsgewalt, welche mit der Ausübung derselben ihre Hauptverwaltungsbehörden — die Departements-Administrationen und nach ihnen die Präfecten — betraut hatte.[2]) —

Nach der Natur der Sache konnte die Departementsbehörde nicht mit allen einzelnen Geschäften der örtlichen Armenverwaltung sich befassen; es blieb daher vieles dem Ermessen der örtlichen Armenbehörde, oder der Bestimmung der Cantonsbehörde, des Unterpräfecten, überlassen. Dessenungeachtet erscheint aber die Departementsbehörde ausgerüstet mit der Befugniß, das Ganze und das Einzelne des Armenwesens zu bestimmen, zu ordnen und zu leiten. Denn nach dem französischen Organismus der Behörden waren die Lokalverwaltungen principiell nur die Vollstrecker der Anordnungen der Departementsverwaltung, als der Quelle aller Administration, und die Cantonsbehörden nur die Aufsichtführer über die Vollziehung der Beschlüsse der Departementsbehörde. Bei ihrer Machtvollkommenheit nach unten hin war die Departements-Administration jedoch, je nachdem der Grundsatz der Centralisation zu Zeiten mehr oder weniger streng obherrschte, auch in Armensachen in größerem oder geringerem Grade von der speziellen Anordnung und Bestimmung der Centralbehörden zu Paris abhängig. Nicht allein wurden von den letzteren, sogar von der Nationalversammlung selbst und einem Central-Comité de secours für den ganzen Staat, zu Anfang, als alle früheren Verhältnisse aufgelöst waren, die Bedürfnisse und Mittel jeder Wohlthätigkeitsanstalt festgestellt; sondern auch noch nach der Befestigung der neuen Ordnung der Dinge mußte zu mancherlei Verwaltungsmaßnahmen die Genehmigung des Ministers oder des Kaisers eingeholt werden.[3])

---

[1]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799) Art. 2, 3, Bd. IV. S. 95; kaiserl. Decret vom 7 Germinal XIII. (28 März 1805) Präfectur-Acten des Roer-Departements S. 370.

[2]) Nach dem Decret vom 22 December 1789 Sectio III., Art. 2, Bd. I. S. 141 waren die Departements-Administrationen sous l'autorisation et inspection du roi mit der Administration der Armen-Angelegenheiten beauftragt, und das Decret vom 19 August (3 September) 1792 Art. 3, Bd. II. S. 229 stellt hinwieder die Verwaltung der Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten unter die Surveillance der Districts- und unter die Autorität der Departements-Verwaltungen.

[3]) Decret vom 18 August 1792, Art. 5, Bd. II. S. 225; vom 23 Messidor II. (11 Juli 1794) Bd. II. S. 597.

5. Betheiligung der Gemeinden bei der Armenpflege.

Den Gemeinden war keine Einwirkung auf das Armenwesen beigelegt; nur ein indirecter Einfluß kann ihnen insofern zugeschrieben werden, als früher die Municipal-Verwaltungen zugleich Armenaufsichts- und Gemeindeverwaltungsbehörden waren, und später die Maires neben der Gemeindeverwaltung auch das Präsidium in den Armenbehörden führten, und als die Aufnahme von Zuschüssen für Hospitien und secours publics in die Communal-Etats den Municipal-Conseils Gelegenheit geben mochte, über Dinge des Armenwesens sich zu äußern. Außerdem wurden, wie bei anderen wichtigen Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, die sich auf lokale Verhältnisse bezogen, neben der öffentlichen Informatio de commodo vel incommodo, bei welcher ein jeder seine Gegenerinnerungen vorbringen konnte, die Municipal-Conseils auch über einzelne erhebliche Maßregeln, besonders der Vermögens-Gestion der Wohlthätigkeitsanstalten mit ihrer Meinung gehört.

III. Ausschließlichkeit der Staats-Armenpflege.

Die Uebernahme der Verwaltung des Armenwesens durch den Staat beseitigte jede Concurrenz; die vom Staate eingesetzten Behörden wurden die einzigen berechtigten Verwalter der Hospitien und der secours publics. Zwar ward anfänglich den Gemeinden ausnahmsweise noch die Verwaltung der ausschließlich von Gemeindegeldern gegründeten oder für ihre Gemeindebürger gestifteten Spitäler gelassen;[1]) allein später kamen alle Civil-Hospitien, auch die vormals kirchlichen, durch Aufhebung der Kloster-Congregationen bürgerlich gewordenen Kranken- und Schulanstalten, falls sie beibehalten wurden, sowie überhaupt alle Stiftungen irgend einer Art, die für Wohlthätigkeitszwecke bestimmt waren, unter die Verwaltung der Hospitien oder der Wohlthätigkeits-Commissionen.[2])

Nur bei den protestantischen Kirchengemeinden und den Privat-Fundatoren von Wohlthätigkeitsanstalten wurden Ausnahmen gemacht; erstere verwalteten in den vormals deutschen Landestheilen ihr Armenvermögen, welches als Privatvermögen betrachtet ward, selbst und selbständig; und die Fundatoren, sowie auch deren Erben, hatten unter Umständen ein gewisses Mitverwaltungsrecht an ihren Stiftungen (wovon weiter unten das Nähere).

---

[1]) Entscheidung des Comité constitutif vom 30 März 1790, Bd. I. S. 141.

[2]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Bd. III. S. 424; Arrêté vom 27 Prairial IX. (16 Juni 1801), Bd. IV. S. 254; die über die Aufhebung der Klöster ergangenen Gesetze, u. a. das Arrêté vom 20 Prairial X. (9 Juni 1802) Bd. IV. S. 391 und das Decret vom 14 Juli 1812, Bd. V. S. 821.

IV. Beschaffung der Mittel für die Staats-Armenpflege.

Die Einziehung des kirchlichen Vermögens, mit Inbegriff des für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Theiles desselben, zur Staatsdomäne brachte es naturgemäß mit sich, daß die Aufbringung der Mittel für die auf den Staat übergehende Armenpflege zu einer Staatslast sich gestaltete; daß die Ausgabe für dieselbe dépenses nationales und die Schulden der Wohlthätigkeitsanstalten dettes nationales wurden.[1])

Anfänglich geschah die Zuweisung der benöthigten Fonds vom Centrum aus; es wurden jeder Wohlthätigkeitsanstalt die erforderlichen Fonds von dort zugetheilt, und jedes Jahr die für die Armenpflege sonst noch nöthigen Summen als dépenses nationales in die Departements- und Districts-Etats gesetzt.[2])

Allmälich löste man aber die Last mehr und mehr vom Centrum ab. Es wurde zuerst provisorisch und dann definitiv den Wohlthätigkeitsanstalten, auch den vormals klösterlichen Kranken- und Schulanstalten, der Besitz ihres Vermögens belassen, zurückgegeben, oder wenn dasselbe veräußert worden, Ersatz dafür gewährt, wogegen man denselben auch ihre Schulden wieder übertrug. Es wurden ferner die nöthigen Zuschüsse für die Hospitien und die Armenpflege den Cantons und denjenigen größeren Gemeinden, die selbst Cantons bildeten, auferlegt, so daß diese Zuschüsse eigene Capitel in den Communal-Etats bildeten. Die Last war mithin, ähnlich wie es mit den Zuschüssen und Leistungen für die örtlichen Kirchenbedürfnisse der Fall war, von dem Staate auf die Gemeinden herabgewälzt worden. Der Staat steuerte schließlich nur noch ausnahmsweise aus seinem eigenen Schatze etwas bei für gewisse Arten von Ausgaben (z. B. verlassene Kinder) oder im Fall außerordentlichen Bedürfnisses.[3])

Neben den Revenüen des eigenen Vermögens und den aushelfenden Zuschüssen der Gemeinden und der Cantons wurden den Hospitien- und Wohl-

---

[1]) Decret vom 14/20 April 1790. Art. 5 und 6, Bd. I. S. 172; vom 5/10 April 1791, Bd. I. S. 543; Decret vom 24/27 Vendémiaire II. (15 October 1794) über das domicile de secours, Bd. II. S. 473; Decret vom 23 Messidor II. (11 Juli 1794), Art. 1, Bd. II. S. 597.

[2]) Decret vom 14/20 April 1790. Art. 5, Bd. I. S. 173; Decret vom 5/10 April 1791. Art. 7 und 8, Bd. I. S. 544; Decret vom 18 August 1792. Art. 5, Bd. II. S. 225 und vom 23 Messidor II. (11 Juli 1794). Art. 4, Bd. II. S. 597.

[3]) Decret vom 1 Mai 1793, Bd. II. S. 345; Gesetz vom 2 Brumaire IV. (24 October 1795), Bd. III. S. 223; vom 28 Germinal IV. (17 April 1796), Bd. III. S. 346; vom 15 Fructidor IV. (1 September 1796). Art. 20, Bd. III. S. 400; vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Bd. III. S. 424; vom 5 Frimaire VI. (25 November 1797) Art. 12, Bd. III. S. 577; 11 Frimaire VII. (1 December 1798) Art. 9, 10, 11 und 13, Bd. III, S. 802; Arrêté vom 15 Brumaire IX (6 November 1800). Art. 7, Bd. IV. S. 196; Arrêté vom 20 Prairial X. (9 Juni 1802). Art. 20, Bd. IV. S. 391, Decret vom 12 August 1806, Bd. V. S. 109.

thätigkeits-Commissionen noch einige besondere Einnahmequellen eröffnet, welche weiter unten speziell zur Betrachtung kommen. — (Freiwillige Gaben aller Art, Abgaben von Vergnügungen, Ueberschüsse der Leihhäuser u. s. w.)

B. Stellung der Kirche zu der neuen Armen-Organisation.

Der Kirche war in dem neuen Organismus des Armenwesens keine Stelle eingeräumt, vielmehr alle Befugniß zur Armenpflege genommen worden, und sie erhielt eine solche auch nicht zurück.

I. Der katholischen Kirchenfabriken.

Zwar bestimmt der durch das Gesetz über die Cultus-Organisation vom 18 Germinal X. (8 April 1802) Bd. IV. S. 292 publizirte Artikel 76 der sogenannten organischen Artikel für den katholischen Cultus:

> il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes;

und es war wohl wirklich die Absicht gewesen, den Kirchenfabriken die Befugniß zur Armenpflege in Concurrenz mit der Staatsverwaltung zu verleihen;[1]) allein aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Kirchenfabriken vom 30 December 1809, aus der Art und Weise, wie die Functionen und Lasten der letzteren, sowohl bei der Generalisirung ihres Zweckes, als auch bei der speziellen Aufzählung und Begrenzung derselben lediglich auf Cultuszwecke bezogen und beschränkt werden, erhellt, daß das Princip, in der Armenpflege jede Concurrenz auszuschließen, wieder die Oberherrschaft errungen hatte.

Artikel 1 des Decretes vom 30 December 1809 nennt unter den der Kirchenfabrik gestellten Zwecken zwar auch die Aufgabe d'administrer les aumônes; aber die aufgeführten einzelnen Aufgaben werden schließlich zusammengefaßt in dem allgemeinen Ausdruck: et d'administrer généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte, und damit allein auf Cultuszwecke gerichtet.

Die Functionen ferner, welche Sectio I. § III. des Decretes dem Kirchenrathe und Sectio II. § III. dem Kirchmeisteramte zutheilt, beziehen sich ebenfalls ausschließlich auf Cultuszwecke. Die durch Artikel 37 ff. der Kirchenfabrik auferlegten Lasten enthalten keine Leistungen für Armenzwecke; die Vorschriften im § 45 ff. über die Aufstellung der Kirchenbüdgets betreffen lediglich Positionen für Cultuszwecke; der Artikel 46 bestimmt sogar eine feste Reihenfolge der Leistungen und Ausgabepositionen für Cultuszwecke mit der Schlußanordnung, daß der über diese Positionen hinaus verbleibende Ueberschuß der Revenüen für

---

[1]) Bericht des Cultusministers Portalis an den Kaiser vom 16 April 1806. Hermens, Sammlung der Kirchengesetze Bd. IV. S. 372.



kirchliche Bauten zu reserviren sei; und statt der Kirchenfabrikverwaltung in seinen zahlreichen Einzelbestimmungen irgendwie eine Wirksamkeit für Armenpflege auch nur andeutungsweise zuzugestehen, verordnet das hier zu näherer Betrachtung gezogene, die statutarische Grundlage für den gesammten Wirkungskreis der Kirchenfabriken bildende Gesetz im Artikel 75 dann sogar noch, daß die Sammlungen für die Armen in der Kirche stets nach dem Erfordern der Armenbehörden statthaben sollen (die einzige Stelle des ganzen Gesetzes, welche überhaupt auf die Armenpflege Bezug nimmt).

Nirgends in diesem Decret oder in anderen Gesetzen findet sich irgend eine Bestimmung über das Verhältniß, wie die Kirchenfabriken und die Armenbehörden in der Wohlthätigkeitspflege neben einander zu wirken hätten. Wohl aber bestimmt noch das, auch für die Rheinprovinz geltende Decret vom 14 Juli 1812 daß die Titel und Besitzdocumente der Armen-Fundationen und Wohlthätigkeitsanstalten jeder Art und jedes Namens — also doch auch der bei den Kirchenfabriken bestehenden Armen-Stiftungen — den Armen- und Hospitienbehörden auszuliefern seien; wodurch es zu erkennen giebt, daß auch in hiesiger Provinz den Kirchenfabriken, welche meistentheils im Besitz von Armenvermögen gewesen waren, die Verwaltung von Armenvermögen und die Uebung einer Armenpflege nicht gebühren sollte.

Die administration des aumônes der katholischen Kirchenfabriken hat hiernach durch Omission und gesetzliche Interpretation eine Bedeutung beigelegt erhalten, welche der Minister Portalis in dem (oben citirten) Berichte an den Kaiser vom 16 April 1806 abzuwenden, vergebens bemüht gewesen war, die Bedeutung nämlich, daß dieselbe lediglich „les aumônes offertes pour les frais du culte, l'entretien et la conservation des temples" zum Gegenstande habe. [1])

II. Der protestantischen Kirchengemeinden.

Nur den lutherischen und reformirten Kirchen in den zum deutschen Reich gehörig gewesenen Landestheilen ward das Recht zugestanden, ihr für Wohlthätigkeitszwecke bestimmtes Vermögen zu behalten und selbst zu verwalten. Durch Beschluß der Nationalversammlung vom 17/24 August 1790 und Gesetz vom 1/10 December 1790 waren den Protestanten im Elsaß die Rechte, Freiheiten und Vortheile, die ihnen bei der Vereinigung mit Frankreich zugesagt worden, bewahrt, und nach Rescripten des Cultusministers, deren Principien vom Kaiser durch Genehmigung der Vorschläge desselben in Bezug auf das Saar-Departement anerkannt wurden, sollten in den vormals deutschen Provinzen, auf welche der westphälische Friede Anwendung finde, den Protestanten, mit Rück-

---

[1]) Decret vom 30 December 1809, Bd. V. S. 430; Decret vom 14 Juli 1812, Bd. V. S. 821; Merlin, repertoire de Jurisprudence unter dem Worte: aumône.

sicht auf das Normaljahr 1624 und ihren durch Verjährung befestigten Besitz ihre kirchlichen Güter (einschließlich der fondations, hôpitaux und aumônes), zu eigener Verwaltung gelassen oder zurückgegeben werden. [1])

Die Bestimmung im Artikel 20 der organischen Artikel über den protestantischen Cultus vom 18 Germinal X. (Bd. IV. S. 305):

„les consistoires veilleront à l'administration des biens de l'église et à celle des deniers provenant des aumônes,"

erhielt also die Auslegung, daß in derselben eine rein kirchliche, der Verwaltung von Privatgütern gleich zu achtende Administration des protestantischen Kirchenvermögens constituirt oder rehabilitirt sei, in welche die öffentliche Verwaltung sich nicht zu mischen habe; und daß zu dem protestantischen Kirchenvermögen auch das für Wohlthätigkeitszwecke bestimmte Vermögen zu rechnen sei, in dessen Besitz die protestantischen Kirchengemeinden in den vormals deutschen Territorien bei der Reunion mit Frankreich sich befunden hätten.

III. Der Congregationen.

1. In den älteren Theilen des französischen Reiches.

Als die geistlichen Güter zur Disposition der Nation gestellt waren, wurden die von geistlichen und Secular-Congregationen administrirten Kranken- und Schulanstalten und die maisons religieuses für Unterricht und Krankenpflege einstweilen beibehalten, und wie bis dahin im Besitz ihrer Güter und in deren Verwaltung belassen. [2])

Durch die Decrete vom 13 Februar 1790 (Bd. I. S. 147) und vom 18 August 1792 (Bd. II. S. 224) wurden alle religiösen, Regular- und Secular-Congregationen, Corporationen und Associationen aufgelöst; ihre Güter sollten wie die National-Domänen administrirt und verkauft werden; durch Decret vom 1 Mai 1793 (Bd. II. S. 345), wurden jedoch die Güter der Secular-Congregationen für Armen- und Krankenpflege bis zur definitiven Organisation der öffentlichen Wohlthätigkeit einstweilen ausgenommen. Die Mitglieder der aufgelösten Regular- und Secular-Congregationen in den Hospitälern und Wohlthätigkeits-Anstalten setzten während dessen ihre Functionen à titre individuel fort. [3])

---

[1]) Rescript des Cultusministers Portalis vom 3 März 1806. Hermens Handbuch, Bd. I. S. 535; vom 17 Mai 1806, S. 536; kaiserliches Decret vom 11 Juni 1806, S. 539 ff.; Circular des Roer-Departemenspräfecten vom 31 Januar 1813, Präfectur-Acten S. 55.

[2]) Decret vom 20 April 1790. Art. 8, Bd. I. S. 172; Decret vom 13 Februar 1790, Bd. I. S. 147; Decret vom 28 October (25 November) 1790. Art. 1, 6, 7, 8 Bd. I. S. 332.

[3]) Art. 2 des Decretes vom 18 August 1792.

In den im Jahre 1795 mit Frankreich vereinigten Landestheilen (Belgien und Lüttich) wurden durch Gesetz vom 15 Fructidor IV. (1 September 1796), Bd. III. S. 400, ebenfalls alle Regular-Congregationen und Orden, überhaupt alle maisons et établissements religieux supprimirt, und auf ihre Güter die Gesetze über Administration und Verkauf der Nationalgüter in Frankreich anwendbar erklärt. Ausgenommen wurden die maisons religieuses für öffentlichen Unterricht oder Krankenpflege, welche wirklich Schul- oder Krankensäle en dehors hielten; diese maisons sollten fortfahren, die Güter, in deren Genuß sie wären, wie bisher zu verwalten. [1])

In dieser Periode waren die Armen-Büreaus und Hospitien-Commissionen noch nicht constituirt. Die Mitglieder der aufgelösten Congregationen verwalteten also à titre individuel unter der Surveillance der Districts-Administrationen resp. der Municipal-Verwaltungen und unter der Autorität der Departements-Administration die Schul- und Krankenanstalten, die sie besessen hatten. Nur in Belgien und Lüttich waren wohl noch die Klostergemeinden als solche (maisons religieuses) in der Verwaltung ihrer Anstalten und ihres Vermögens provisorisch belassen. [2])

Die beibehaltenen Schul- und Krankenanstalten der Congregationen waren nun Civilanstalten geworden, und kamen als solche durch das Gesetz vom 16 Vendémiaire V., welches die Hospitien-Commissionen einsetzte, unter die Verwaltung dieser letzteren. Die eigene Administration der Mitglieder der Congregationen hörte also auf, und in den nach der vorbetrachteten Periode des Provisoriums erlassenen Gesetzen, welche die Schul- und Krankenanstalten aufgehobener Congregationen erhalten wissen wollen, heißt es auch nicht mehr, daß die Anstalten selbst noch fernerhin ihre Güter zu verwalten hätten. —

Durch das Gesetz vom 5 Frimaire VI. (25 November 1797). Bd. III. S. 577 wurden alle Laien-Congregationen auch in den im Jahre 1795 erworbenen Ländern supprimirt, und ihre Güter der Domänen-Direction überwiesen; auch die maisons religieuses für öffentlichen Unterricht oder Krankenpflege wurden, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung des Gesetzes vom 15 Fructidor IV., unterdrückt; ihre Schulen und Hospitäler sollten aber die Güter, deren sie genössen, behalten und nach den Gesetzen in den übrigen Theilen der Republik administrirt werden. Durch Arrêté vom 16 Fructidor VIII. (3 September 1800), Bd. IV. S. 171, ward ausgesprochen,

---

[1]) Artikel 20 des Gesetzes.

[2]) Decret vom 28 October (5 November) 1790. Art. 6, 7, 8, Bd. I. S. 332; Decret vom 1 Mai 1793. Art. 2, Bd. II. S. 345; Gesetz vom 15 Fructidor IV. (1 September 1796) Art. 20. Bd. III. S. 400.

daß auch die Güter der Beguinen-Gesellschaften noch ferner den Gesetzen gemäß durch die Hospitien-Commissäre verwaltet werden sollten.

2. In der Rheinprovinz.

In Frankreich waren also, als die Rheinprovinz demselben zugeschlagen wurde, die Armen- und Krankenanstalten der Regular- und der Secular-Congregationen nebst deren Gütern unter die Verwaltung der Hospitien-Commissionen gestellt; in Belgien und Lüttich waren alle Regular- und Laien-Congregationen, auch alle maisons religieuses für Schule und Krankenpflege supprimirt, die Schul- und Krankenanstalten derselben aber conservirt und unter die Hospitien-Commissionen gestellt worden.

In der Rheinprovinz wurden publizirt:

1. Das Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (Bd. III. S. 424), welches die Hospitien-Commissionen für die Verwaltung der Civil-Hospitien constituirt hatte.

2. Das Arrêté vom 27 Prairial IX. (16 Juni 1801), Bd. IV. S. 254. Dieses verordnete, die Güter, welche für Lebensbedarf, Unterhalt und Unterkommen der Hospitalschwestern und filles de charité bei den alten (anciennes) der Armen- und Krankenpflege gewidmeten Corporationen bestimmt seien, bildeten einen essentiellen Theil der für die allgemeinen Bedürfnisse dieser Anstalten bestimmten Güter, und seien folglich gemäß dem Gesetze vom 16 Vendémiaire V. und demjenigen vom 20 Ventôse V., Bd. III. S. 494 (welches die Civil-Hospitien im Genuß ihrer Güter erhielt), den Hospitien- und Armen-Commissionen zu übergeben; ein Gleiches verfügte der Artikel 2 überhaupt hinsichtlich aller Güter, welche zur Erfüllung von Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken von was immer für einem Titel und Namen bestimmt seien.

3. Das Arrêté vom 20 Prairial X. (9 Juni 1802), Bd. IV. S. 391. Dieses supprimirte alle Mönchsorden und Regular-Congregationen und stellte deren Güter unter die Hand der Nation; nahm aber im Artikel 20 die Etablissements aus, deren Institution zum einzigen Zweck öffentlichen Unterricht oder Krankenpflege hatte, und die zu diesem Zweck wirklich Schul- oder Krankensäle en dehors hielten. Diese Etablissements sollten die Güter, deren sie genossen, behalten, und diese letzteren sollten nach den Gesetzen in den übrigen Theilen der Republik verwaltet werden.

4. Das Decret vom 3 Messidor XII. (22 Juni 1804), Bd. IV. S. 539, welches alle unter dem Prätext der Religion gebildete Aggregationen und Associationen, die nicht autorisirt seien, aufhob und verbot, und nur Aggregationen barmherziger Schwestern gestattete, falls dieselben in der Frist von 6 Monaten ihre Statuten zur Verification im Staatsrathe einreichten. — Wenn sie dieser Aufgabe nicht nachkamen, sollte nach der Absicht des Gesetzes, wie auch

der Artikel 2 desselben erkennen läßt, selbst die faktische Existenz dieser Aggregationen aufhören, zur rechtlichen, suppressio, noch die wirkliche Auflösung, dissolutio, hinzutreten. — Neue religiöse Aggregationen oder Associationen durften sich nur mit ausdrücklicher, durch ein formelles Decret zu ertheilender, spezieller kaiserlicher Erlaubniß bilden.

5. Das Decret vom 18 Februar 1809 (Bd. V. S. 391), welches die Congregationen oder maisons hospitalières von Frauen, die Armen-, Kranken- oder Kinderpflege zum Zweck hatten, in den Schutz der Mutter des Kaisers stellte, unter der Bedingung, daß ihre Statuten bis zum 1 Januar vom Kaiser genehmigt und im Gesetz-Bulletin publizirt würden, widrigenfalls ihre Auflösung erfolgen solle. Im Dienst der Kranken und Armen sollten diese barmherzigen Schwestern sich nach den Reglements der Administration richten; also mindestens unter der Oberleitung der staatlichen Armen- und Hospitien-Verwaltung fungiren (Artikel 1, 5, 16). Das Gesetz erkannte den auf die bezeichnete Weise, durch spezielle, legislative Akte constituirten Congregationen und zwar sowohl der einzelnen autorisirten Gesammt-Congregation, wie den zu derselben gehörigen Unterabtheilungen, den speziellen Klosterhäusern oder Klostergemeinden (maisons spéciales) innerhalb einer Congregation, das Recht zum Erwerb von Schenkungen und des Güterbesitzes zu. Für den Besitz, die Regie und Administration der Schenkungen, Einkünfte und Güter (donations, revenus et biens) wurden die Vorschriften des Code civil, der Gesetze und Reglements über die Wohlthätigkeitsanstalten als Norm aufgestellt (Art. 11 bis 14).

Seitens der Staats-Administration wurde angenommen,

daß zufolge der oben erwähnten Gesetze die Hospitien- und Armen-Commissionen alle vorhandenen Civilstiftungen und Civilanstalten für Kranken- und Wohlthätigkeitszwecke, also auch die secularisirten, nicht zur Staatsdomäne eingezogenen, vormals kirchlichen Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten zu verwalten hätten;

und daß, was die Wohlthätigkeits- und Schulanstalten der Congregationen betreffe, gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze, die in den älteren Theilen des Reiches geltenden Vorschriften auch in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen müßten.

Es wurden nicht bloß die Etablissements und Güter derjenigen Regular-Congregationen, welche Schul- oder Krankensäle hielten, der Administration der Hopitienbehörden übergeben, sondern es geschah ein Gleiches auch hinsichtlich solcher dem Unterricht oder der Krankenpflege gewidmeten Regular-Congregationen, welche keine Säle hielten, sowie auch hinsichtlich der für

Wohlthätigkeitszwecke gestifteten Secular- und Laien-Congregationen, wenn man sich von der Nützlichkeit des Fortbestandes ihrer Wirksamkeit und ihrer Anstalten überzeugt hatte. In diesem Sinne ist auch ein Präfecturbeschluß vom 8 Brumaire XI. (Roer-Präf. Acten S. 48.) für das Roer-Departement erlassen und ausgeführt worden, welcher noch eine spätere Stütze findet in den Decreten vom 12 Juli 1807 (Bd. V. S. 269) und 14 Juli 1812 (Bd. V. S. 821), denen zufolge die Titel und Besitzdocumente aller und jeder Wohlthätigkeits-Fundationen und Wohlthätigkeitsanstalten, welches Namens sie auch seien, den Armen- und Hospitien-Commissionen ausgeliefert werden sollten.

In einem Processe der Armenverwaltung zu Cöln wider die Celliten-Congregation daselbst ist jedoch in zweiter und dritter Instanz der Grundsatz aufgestellt, daß jenes oben citirte Arrêté vom 27 Prairial IX. nur Zweifel über die Anwendung bereits bestehender Vorschriften löse, nicht aber selbst disponirende Vorschriften enthalte, und daher, um Anwendung finden zu können, ein die Auflösung der Congregationen aussprechendes und die Conservirung ihres Vermögens verfügendes Gesetz voraussetze. Von diesem Standpunkt aus ist entschieden worden, daß, weil die Cölner Celliten-Congregation keinen Krankensaal halte und deshalb die Bestimmung des Arrêté vom 20 Prairial X. Art. 20 (über die Conservation der religiösen Kranken-Etablissements und ihres Vermögens, sowie über dessen Administration durch die Hospitien-Commissionen) für das Cölner Cellitenkloster nicht zutreffe, auch das Arrêté vom 27 Prairial IX. auf dasselbe nicht anwendbar, mithin auch ein Anspruch der Armenverwaltung zu Cöln auf die Verwaltung des Vermögens desselben nicht anzuerkennen sei. [1])

Die Principien, auf welche das Erkenntniß sich basirt, stellen die Congregationen für Wohlthätigkeitszwecke und deren Anstalten rechtlich in eine ungünstigere Lage, als die Praxis der französischen Staatsadministration es gethan hat.

Wenn die Bestimmungen der Decrete vom 27 Prairial IX., 12 Juli 1807 und 14 Juli 1812, daß das zu Wohlthätigkeitszwecken gestiftete Vermögen aller Art den Armen- oder Hospitienbehörden zu übergeben und von diesen den Stiftungszwecken gemäß zu verwalten und zu verwenden sei, nicht anwendbar sind auf die durch das Arrêté vom 20 Prairial X. betroffenen Regular-Congregationen für Wohlthätigkeits- oder Schulzwecke, welche weder Kranken- noch Schulsäle hielten, und auch nicht maßgebend sind für die Behandlung des Vermögens der durch die sonstigen Gesetze (vom 3 Messidor XII. und 18 Februar 1809) rechtlich supprimirten religiösen und Secular-Congregationen für Wohlthätigkeitszwecke, auf welche das Arrêté vom 20 Prairial X. nicht Anwen-

---

[1]) Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 4 April 1854. Archiv für Civil- und Criminal-Recht der Rheinprovinz, Bd. 51, Heft 3, S. 72.

bung findet, so konnte der Staat das Vermögen beider Arten von Congregationen zu seinem Staatsschatze einziehen. Das Vermögen jener Regular-Congregationen war durch das Arrêté vom 20 Prairial X. Domanialvermögen und das Vermögen der übrigen Congregationen, weil mit ihrer rechtlichen Suppression die Rechtssubjecte, welche Eigenthümer desselben gewesen waren, zu existiren aufgehört hatten, war herrenloses Gut geworden. Der Staat war gewiß in seinem Rechte, wenn er, statt sie zu confisciren, die Anstalten der supprimirten Congregationen als Civilanstalten beibehielt und unter seine Hospitienbehörden verwieß. Es stellt sich die Sache dann etwa so, wie wenn der Staat aus seinem Domanialvermögen eine Anstalt errichtet und der Hospitienbehörde übergeben hätte. Den Congregationen stand ein Widerspruchsrecht gewiß nicht zu, und es kann sich nur fragen, ob die Staats-Administration ohne speziellen kaiserlichen Befehl verfahren durfte, wie sie gethan; wird diese Frage verneint, so beeinträchtigt das zwar die Ansprüche der Hospitienbehörden, wenn sie auf deren eigenes Recht gestützt werden sollen, nicht aber die Rechte und Dispositionsbefugnisse des Staates selbst bezüglich der Anstalten und des Vermögens jener Congregationen.

Ein Fall, daß durch die staatliche Approbation und Publication der Statuten einer Congregation, gemäß dem Decret vom 18 Februar 1809, einem religiösen Wohlthätigkeits-Institut eine selbständige Organisation ertheilt worden, scheint im Aachener Regierungsbezirk während der Fremdherrschaft nicht vorgekommen zu sein. Wohl aber sind ungeachtet der Gesetze vom 3 Messidor XII. und 18 Februar 1809 mehrere Wohlthätigkeits- oder Schul-Congregationen in der ihnen durch den Präfecturbeschluß vom 8 Brumaire XI. angewiesenen Existenz und Stellung conservirt worden.

C. Verfassung und Attribute der bürgerlichen Armen-Administration.

1. Verfassung der Armenbehörden; Hospitien-Commissionen, Armen-Büreaus.

Die örtlichen Armenbehörden waren die Hospitien-Commissionen und die Wohlthätigkeits-Büreaus. Für beide sind in der Regel gleiche gesetzliche Anordnungen erlassen. Wenn eine Verordnung nur für eine der beiden Behörden Vorschriften gab, so wurden dieselben dennoch auf die andern angewendet, sofern nicht die Natur der Verhältnisse dem entgegenstand. [1])

[1]) Instruction des Ministers des Innern vom 2 Prairial VIII. (22 Mai 1800).

1. Bezirke derselben.

Für jeden Canton und jede nicht mit anderen Gemeinden im Cantonalverbande befindliche Gemeinde mußte wenigstens Ein Wohlthätigkeits-Büreau und, wenn Hospitien vorhanden waren, wenigstens Eine Hospitien-Commission eingesetzt werden.

Die Zahl der Wohlthätigkeits-Büreaus konnte nach Ermessen der Behörden (der Municipal-Administrationen, unter der Präfectur-Verfassung wohl der Präfecten) vermehrt werden.[1])

Auch wurden Auxiliar-Armen-Büreaus als Organe der eigentlich die Armenpflege administrirenden Armen-Büreaus (der sogenannten Haupt- oder Central-Büreaus) errichtet; im Roer-Departement in jeder Mairie Eines; eine besondere gesetzliche Autorisation dazu scheint nicht ertheilt worden zu sein.[2])

2. Bildung und Zusammensetzung derselben.

Die Hospitien-Commission und das Wohlthätigkeits-Büreau bestanden aus je 5 unbesoldeten Mitgliedern, (Art. 5 des Gesetzes vom 7 Frimaire V.) welche anfangs von den Municipal-Verwaltungen (d. h. von den nach der Constitution vom 5 Fructidor III. sowohl die Cantons- als die Gemeinde-Administration übenden Behörden) selbständig ernannt wurden; mit Ausnahme jedoch der Hospitien-Commissionen in den aus mehreren Municipalitäten zusammengesetzten Gemeinden; in diesen bestellte die Departements-Administration die Hospitien-Commission; während die Armen-Büreaus daselbst von der Central-Municipalitäts-Administration besetzt wurden. Später bedurften die von der Departementsbehörde ausgehenden Ernennungen der Bestätigung des Ministers des Innern und die von den Municipal-Administrationen gemachten Anstellungen der Bestätigung der Departementsbehörde; bei erhobenen Contestationen entschied der Minister.[3])

Schließlich erfolgte die Ernennung durch den Minister nach dem Gutachten des Präfecten, und zwar bei Ernennungen an der Stelle von ausscheidenden Mitgliedern aus einer Zahl von fünf Candidaten für jede vacante Stelle, welche von den in Function bleibenden Mitgliedern präsentirt wurden.[4])

---

[1]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V (7 October 1796, Art. 1; vom 7 Frimaire V. (27 November 1796. Art. 3, Bd. III. S. 424 und 448.

[2]) Roer-Präfectur-Beschluß vom 20 Frimaire XII. (12 December 1803). Art. 3, Präfectur-Acten S. 127.

[3]) Gesetz vom 16 Vendémiaire u. 7 Frimaire V. Bd. III. S. 424 u. 448, und vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799). Art. 2 und 3, Bd. IV. S. 95.

[4]) Kaiserl. Decret vom 7 Germinal XIII. (28 März 1805), Art. 3; Präfectur-Acten des Roer-Departements. S. 370.

Ueber die Qualification der Mitglieder dieser Behörden ist nur bestimmt, daß sie Einwohner des Cantons-Arrondissements (des Wirkungskreises jeder Behörde?) sein müssen; [1]) auch gilt die Bestimmung, daß in einer Person nicht zwei Functionen vereinigt sein dürfen, wenn mit der einen derselben eine Surveillance über die andere verbunden ist. [2])

Nach dem Roer-Präfectur-Beschluß vom 20 Frimaire XII., Art. 15. (Präfectur-Acten S. 127) war der Diöcesanbischof geborenes Mitglied aller Armen- und Hospitien-Commissionen, und waren die Pfarrer und Desservanten-Geistlichen geborene Ehrenmitglieder aller Armen- und Hospitienbehörden ihrer Sprengel mit votum consultativum; bezüglich der Pfarrer bestimmt dasselbe der Beschluß des Ourte-Präfecten vom 15 Pluviôse XII. (Präfectur-Acten Th. 15. S. 411.) — Auf einer gesetzlichen Vorschrift scheinen diese Anordnungen nicht zu beruhen.

Präsident und Chef dieser Verwaltungen war der Maire. [3])

Früher wählten dieselben den Präsidenten aus ihrer Mitte; [4]) es ist auch nicht ersichtlich, wie jene neuere, zunächst wohl nur für die Verwaltungs-Commissionen der Hospitien und sonstigen größeren Wohlthätigkeitsanstalten berechnete Anordnung bei Armen-Büreaus, welche ganzen Cantons oder mehreren Gemeinden vorstanden, anders ausführbar war, als indem man für jede Mairie ein Auxiliarbüreau unter dem Vorsitz des Maire errichtete.

3. Erneuerung.

Die Erneuerung der Mitglieder geschah anfangs jährlich zur Hälfte, schließlich jährlich zu ein Fünftel; die Ausscheidenden waren wieder wählbar. Wer ausscheiden solle, ward durchs Loos bestimmt (wahrscheinlich jedoch nur während der ersten 5 Jahre, oder wenn später in einem Jahre mehrere gleich lange fungirende Mitglieder vorhanden waren; so daß es als Regel galt, jedes Mitglied fungire 5 Jahre lang). Die vorkommenden außerordentlichen Ausscheidungen von Mitgliedern galten statt der Ausloosung. Diejenigen Mitglieder, welche von kaiserlicher Ernennung abhängende Aemter in den „Oberverwaltungen und Behörden" bekleideten, waren permanente Mitglieder; so auch der Maire. [5])

---

[1]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V., Art. 1; Decret vom 7 Germinal XIII., Art. 4 und 5.

[2]) Gesetz vom 24 Vendémiaire III. (15 October 1794), Hermens, Bd. I. S. 198.

[3]) Decret vom 7 Floréal XIII (27 April 1805). Art. 2, Bd. V. S. 17.

[4]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V., Art. 1.

[5]) Constitution vom 5 Fructidor III. (22 August 1795), Art. 185, Bd. III. S. 163; Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 4, Bd. IV. S. 95; kaiserl. Decret vom 7 Germinal XIII. (28 März 1805), Art. 1, 2, 4, 6 und 7; Präfektur-Acten S. 370.

4. Entsetzung der Mitglieder.

Zur Entsetzung (destitution) eines Mitgliedes war nach dem Gesetze vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 5. Bd. IV. S. 95., erforderlich: die Billigung der Departementalbehörde und die Bestätigung des Ministers des Innern.

Zur Zeit jenes Gesetzes ernannte die Municipal-Verwaltung (Cantonsbehörde) die Mitglieder; seitdem der Minister die Mitglieder der Armenbehörden ernannte, stand gemäß dem Grundsatze, daß die ernennende Behörde auch die zur Entsetzung berufene sei, das Absetzungsrecht dem Minister unmittelbar zu.

5. Innere Verfassung dieser Behörden.

Die Verfassung der Hospitien- und Armen-Commissionen war collegialisch; Stimmenmehrheit entschied wie in allen corps administratifs; zur Deliberation war nöthig die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder (ursprünglich von der Hälfte und noch einem Mitgliede dazu). Ueber alle Deliberationen waren während der Sitzungen Protocolle aufzunehmen und zu unterzeichnen, welche die Namen der Theilnehmer enthalten mußten. [1])

6. Beamten derselben.

Die Armen- und die Hospitien-Commissionen ernannten aus ihrer Mitte einen Secretär und außerhalb ihres Schooßes einen Rendanten; [2]) sie ernannten und entsetzten (remplacirten) die Unterbeamten (employés). [3])

Ausdrücklich ist durch die angeführten Gesetze nur den Hospitien-Commissionen die Ernennung des Secretärs und der Employés (des hospices) beigelegt; was in dieser Hinsicht durch jene Specialgesetze ausgesprochen wurde, war aber schon allgemeiner Grundsatz für die Administrationen überhaupt. [4])

Nach dem Arrêté vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803), Art. 5. Bd. IV. S. 486, wonach die Armen- und Hospitien-Rendanten den Bestimmungen der Gesetze über die Verwalter öffentlicher Gelder (deniers publics)

---

[1]) Gesetz vom 21 Fructidor III. (7 September 1795), Art. 16, Bd. III. S. 173; Constitution vom 22 Frimaire VIII. (13 December 1799), Art. 90, Hermens Bd. I. S. 314; Arrêté vom 25 Vendémiaire IX (17 October 1800), Bd. IV. S. 178; Gesetz vom 11/26 Februar 1790 Bd. I. S. 147.

[2]) Gesetz vom 16 Vendémiaire und vom 9 Frimaire V (7 October und 27 November 1796) Art. 1 und 3, resp. Art. 5, Bd. III S. 424 und 448.

[3]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 7, Bd. IV. S. 95.

[4]) Gesetz vom 21 Fructidor III. (7 September 1795), Art. 17, Bd. III. S. 175.

unterworfen waren, ward angenommen, sie seien gleich den letzteren vom Minister des Innern zu ernennen. [1])

7. Ressort und Competenz der Armen- und Hospitien-Behörden. Domicile de secours.

Das Ressort beider Behörden umfaßte das gesammte Armenwesen, die Fürsorge für die Dürftigen inner- und außerhalb der Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung allen und jeden für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Vermögens, mit Ausnahme jedoch der Taubstummen- und Blindenanstalten und der depôts de mendicité, Bettlerhäuser, in welche die bettelnden Dürftigen abgeliefert werden sollten. [2])

Auch Privatstiftungen für Wohlthätigkeitszwecke, welchen die Rechte und die Dauerhaftigkeit einer sogenannten pia causa verschafft werden sollten, mußten, falls nicht ein spezieller Act der Staatsgewalt ein Ausnahmerecht ertheilte, an die Verwaltung der öffentlichen Armenbehörden angeschlossen werden. Waren in Fundations-Urkunden dem Stifter und seinen Erben Verwaltungsrechte vorbehalten, so konnte ihnen durch Anordnung des Ministers des Innern eine Betheiligung an der, durch die Armenbehörde zu führenden Verwaltung der Stiftung (avec voix déliberative) eingeräumt werden. [3])

Bei neuen, aus der Zeit nach der Revolution herrührenden Stiftungen bedurfte es wohl einer Autorisation des Gouvernements, um Mitverwaltungsrechte für die Stifter und ihre Erben zu begründen; zumal solche Stiftungen in der Regel wohl Schenkungen, donationes sub modo, waren, welche an und für sich schon zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Gouvernements nöthig hatten.

Anstalten für Kranken- und Armenpflege unter der Leitung von Privatvereinen wurden nicht gestattet; wenn sie ins Leben treten sollten, war ein Gouvernementsbeschluß, im Staatsrath gefaßt, erforderlich, der ihre Administration regelte. [4])

Nach der örtlichen Eintheilung regulirte sich die Competenz der verschiedenen Armen- und Hospitienbehörden in folgender Art. Der Obsorge der Armen oder der Hospitienbehörde eines Districts waren, je nach der Beschaffenheit ihrer Bedürftigkeit, alle Hülfsbedürftigen zugetheilt, welche in einer Commune des Sprengels derselben durch Geburt (habituellen Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt), durch einjährigen Wohnsitz (séjour) nach vorgängiger Inscription auf dem

---

[1]) Ministerial-Instruction vom 30 Germinal XII. (20 April 1804).

[2]) Gesetz vom 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art. 2, Bd. III. S. 786; Decret vom 5 Juli 1808, Bd. V. S. 369.

[3]) Decret vom 31 Juli 1806, Bd. V. S. 108.

[4]) Staatsraths-Gutachten vom 3 Nivôse XIV. (17 Januar 1806). Hermens Bd. IV. S. 674.



Municipalbüreau, durch Heirath und sechsmonatliche Niederlassung (habitation), oder durch Dienstverhältnisse mit zweijährigem Aufenthalt (qui auront resté) ein Hülfs-Domicil (domicile de secours) erlangt hatten, oder falls sie ein solches überhaupt nicht besessen oder wieder verloren hatten, in hülfsbedürftigem Zustande sich vorfanden. Bedürftigen Kranken war da, wo sie gerade sich aufhielten, oder in dem nächsten Hospiz die nöthige Hülfe zu gewähren. [1])

Dem Gegenstande nach galt folgende Vertheilung:

Das bureau de bienfaisance verwaltete alles auf die Hausarmen, die Fürsorge für die Bedürftigen außerhalb der Anstalten Bezügliche, die commission des hospices alles die Hospitien Betreffende (letztere war „ausschließlich beauftragt mit der Gestion des Vermögens und der inneren Administration der Hospitien, sowie mit der Aufnahme und Entlassung der Dürftigen.") [2])

Unter Hospitien (hospices) wurden nicht bloß (wie unter unserem Ausdrucke Hospitäler) Krankenanstalten, sondern alle Anstalten verstanden, in denen Bedürftige aufgenommen wurden, namentlich wurden auch die für die Unterbringung von alten Leuten oder Kindern, insbesondere von Findel- und verlassenen Kindern bestimmten Institute hospices genannt. [3])

Das Zusammenwirken beider Behörden gestaltete sich in der Art, daß der Hospitien-Commission zur Aufnahme in die Hospitien alle diejenigen Hülfsbedürftigen zufielen, welche das Wohlthätigkeits-Büreau als dahin gehörig classirt hatte. [4])

8. Stellung zu den oberen Behörden.

Die Selbständigkeit dieser Behörden war beschränkt. Ihre Verwaltung stand unter der surveillance immédiate der Municipal- (Cantons-) Verwaltungen und deren Nachfolger, der Unter-Präfecten. Die Vorgänger beider waren die Districts-Administrationen, welche die surveillance unter der Autorität der Departements-Administration zu führen hatten. In demjenigen Canton, welchem der Departements-Hauptort angehörte, und deshalb kein Unterpräfect vorgesetzt wurde, hatte der Präfect selbst die surveillance immédiate zu üben.

In der Präfectur-Verfassung herrschte in allen Dingen der Verwaltung eine

---

[1]) Arrêté vom 25 Vendémiaire II. (16 October 1793), Bd. II. S. 473; in der Rheinprovinz nicht publizirt.

[2]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796); 7 Frimaire V. (27 November 1796) Art. 4, Bd. III. S. 424 und 448; Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 6, Bd. IV. S. 95.

[3]) Gesetz vom 15 Pluviôse XIII. (4 Februar 1805), Bd. V. S. 5; vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 9, Bd. V. S. 17; Decret vom 19 Januar 1811, Bd. V. S. 664.

[4]) Ministerial-Instruction vom 29 Frimaire X. (29 December 1801).

strenge Abhängigkeit der unteren Amtsstufen. Der Präfect hatte in allem die „Administration," worin unter anderem die Belehrung im allgemeinen (instruction), die Direction oder Ertheilung von Anordnungen für einzelne Fälle, Umstände oder Zeiten, ferner die Bestätigung oder Verwerfung und Aenderung gemachter Vorschläge und gefaßter Beschlüsse (appréciation, reformation, redressement) enthalten war. Die Lokalbehörden waren zur unmittelbaren Anwendung, Application, der Gesetze und Administrativ-Reglements berufen; die Unterpräfecten, als Zwischenbehörden und fast ganz unselbständige Organe des Präfecten, hatten diesem, dem eigentlichen Administrator, für seine Beschlüsse die erforderliche Aufklärung über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen, und für ihn die Application der Gesetze, Reglements und Beschlüsse zu überwachen. Der Präfect, als Nachfolger der Departements-Administration die Autorität in Armensachen, und verfassungsmäßiger Depositar der Administrativgewalt überhaupt, konnte offenbar in alle Gegenstände der Armenverwaltung nach eigenem Ermessen eingreifen, wenn sich ihm Anlaß dazu bot. Zudem war nicht allein für manche Arten von Armenverwaltungs-Angelegenheiten die Genehmigung der Cantons- oder Departementsbehörde ausdrücklich als erforderlich vorgeschrieben, sondern es bestimmt auch das Gesetz vom 16 Messidor VII. Art. 10, 11 und 12, Bd. IV. S. 95, daß jeder Beschluß der Hospitien-Commissionen der Approbation derjenigen Behörde, welche die surveillance immédiate habe, bedürfe, und nur die auf den service journalier bezüglichen Beschlüsse provisorisch zur Ausführung zu bringen seien. [1])

II. Cassen-Verfassung, Cassen-Rendant.

1. Functionen.

Der Rendant hatte die gesammte Cassenverwaltung zu führen; die Mitglieder der Armen- und Hospitienbehörden durften sich persönlich nicht mit derselben befassen; was an Geschenken ꝛc. in ihre Hände kam, mußte dem Rendanten übergeben und von diesem gebucht werden. [2])

Die Revenüen aller in einer Commune gelegenen, oder für die Angehörigen einer Commune speziell bestimmten Hospitien sollten nur von einem einzigen Rendanten erhoben werden. [3])

Hauptgegenstände der Thätigkeit des Rendanten, für welche derselbe allen

---

[1]) Decret vom 19 August (3 September) 1792, Art. 3, Bd. II S. 228; 21 Fructidor III. (7 September 1795), Art. 21, Bd. III. S. 173; vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796) Art. 1, Bd. III. S. 424; Arrété vom 24 Brumaire V. (14 November 1796), Bd. III S. 442; Gesetz vom 28 Pluviôse VIII (17 Februar 1800) Art. 8, 9 und 11, Bd. IV. S. 124.

[2]) Gesetz vom 7 Frimaire V. (27 November 1796), Art. 5, 7 und 8, Bd. III. S. 448.

[3]) Arrêté vom 23 Brumaire V. (13 November 1796) Bd. III. S. 442.

Fleiß (toutes les diligences necessaires) anwenden soll und die Verantwortlichkeit hat, sind:

1) das Einnehmen und Einsammeln der Revenüen, das Einziehen der Legate und Schenkungen und der Erträge anderer Einnahmequellen; auch der Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten (Decret vom 9 December 1809 Art. 1 und 2, Bd. V. S. 424);
2) die Verfolgung der säumigen Schuldner auf Requisition der Verwaltungsbehörde;
3) Benachrichtigung der letzteren von dem Ablauf der Pachtungen (de l'échéance des baux);
4) Verhinderung der Verjährung von Rechten der Armen;
5) Sorge für die Conservation der Güterrechte, Privilegien und Hypotheken derselben;
6) die Besorgung der nöthigen conservatorischen Acte bis zum Eingange der erforderlichen Autorisation zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen nach Zufertigung des Schenkungs-Actes (Arrêté 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804) Art. 4, Bd. IV. S. 499);
7) die Requisition der nur irgend zulässigen Inscriptionen aller Art beim Hypothekenamte;
8) die Haltung von Registern über Inscriptionen und behufs Sicherung aller sonstigen conservatorischen und persecutorischen Mittel;
9) in Bezug auf das Vermögen der in Hospitien aufgenommenen Kinder hat der Rendant alle Obliegenheiten wie hinsichtlich des Hospitien-Vermögens selbst; hinsichtlich der emancipirten Kinder unter denselben hat er die Pflichten eines Curators.[1])

Die Aufbewahrung der Documente ist dem Rendanten nicht beigelegt, dieselbe erfolgte vielmehr in den Archiven der Armenbehörde (Decret vom 14 Juli 1812, Art. 2, Bd. V. S. 821.) — Zur Erleichterung seiner Gestion und Verantwortlichkeit konnte der Rendant Expeditionen der Titel, Register und sonstigen Documente fordern, oder auch deren Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung verlangen.[2])

2. Verpflichtungen.

Uebrigens waren die Hospitien- und Armen-Rendanten den Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der für öffentliche Gelder rechnungspflichtigen Personen und deren Verantwortlichkeit unterworfen.[3])

---

[1]) Gesetz vom 15 Pluviôse XIII. (4 Februar 1805), Art. 5, Bd. V. S. 5; Arrêté vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803) Art. 1, Bd. IV. S. 486.

[2]) Arrêté vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803), Art. 2 l. c.

[3]) Arrête vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803), Art. 5, Bd. IV. S. 486.

a. Rechnungspflicht.

Dieselben mußten sowohl Rechnung legen, worüber die näheren Bestimmungen weiter unten vorkommen, als auch Caution bestellen.

b. Cautionsleistung.

Die Höhe der Caution ward anfangs nach Belieben abgemessen; [1]) dann auf dasselbe Maß wie die von den Municipal-Rendanten zu erlegende Caution gebracht, und gleich dieser auf $^1/_{12}$ der verschiedenen Partien der dem Rendanten anvertrauten Einnahme als Maximum normirt; das Minimum war der Betrag von 500 Francs (in Bormann's und Daniel's Sammlung ist durch einen Druckfehler 50 Francs gesetzt).

Der Präfect stellte die Caution fest; sie war in Geld zu leisten, in eine der öffentlichen Pfandleihcassen, niemals in eine Privatleihcasse zu legen und dem Rendanten zu verzinsen. [2])

Rückzahlungen der Caution durften nur erfolgen mit Genehmigung des Ministers des Innern, oder beim Abgange des Rendanten — (durch Tod, Amtsniederlegung oder Entsetzung) — nach vorgängiger Approbation seiner Rechnungen. [3])

3. Honorirung.

Den Rendanten wurden in der Regel Vergütungen für ihre Mühwaltung ausgesetzt (appointements, taxations, remises etc.) [4])

In Bezug auf die unentgeltlich fungirenden Rendanten ist die Bestellung einer Caution nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

III. Fonds für die Bedürfnisse der Armenpflege.

Die Mittel für die ihnen ausschließlich zustehende öffentliche Wohlthätigkeitspflege schöpften die Armen- und Hospitienbehörden aus dem ihnen zugetheilten Vermögen, aus ihnen zugewiesenen besonderen Einnahmequellen und aushelfenden Zuschüssen der Cantons, der Gemeinden und des Staatsschatzes.

1. Dotations-Vermögen.

a. Einzelne Arten.

Als Dotationen erhielten dieselben alles für öffentliche Wohlthätigkeit bestimmte Vermögen und zwar:

---

[1]) Roer-Präfecturbeschluß vom 20 Frimaire XII. Art. 95, Präfecturacten S. 145.

[2]) Arrêté vom 16 Germinal XII. (6 April 1804), Bd. IV. S. 523; Decret vom 30 Frimaire XIII. (21 December 1804), Art. 8, Bd. IV. S. 566.

[3]) Arrêté vom 16 Germinal XII. (6 April 1804), Art. 2, l. c.

[4]) Arrêté vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803), Art. 3, Bd. IV. S. 486 und vom 16 Germinal XII. (6 April 1804), Art. 1, Bd. IV. S. 523.



1. Klostergüter.

Die Güter der nicht zu den National-Domänen eingezogenen klösterlichen Kranken- und Schulanstalten (wovon oben bereits das Nähere gesagt ist).

2. Güter von Laien-Congregationen 2c.

Die Güter der von Laien-Congregationen verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten, Beguinenhäuser u. s. w. nebst allen Einkünften und Gütern von Stiftungen, welche für Pfarren (cures) oder Capellen, die von solchen Anstalten abhingen, oder für andere wohlthätige oder fromme Zwecke in denselben bestimmt waren. [1])

3. Stiftungsgüter.

Die Güter, welche zur Erfüllung von Stiftungen irgend einer Art für Wohlthätigkeitszwecke jeglichen Titels oder Namens bestimmt waren; darunter auch die Unterstützungs-, Leih- und Sparcassen für Gesellen, wie überhaupt alle Hülfscassen, welche der dürftigen Classe dienen sollten. [2])

4. Güter der Civil-Hospitien und Armenanstalten.

Das vom Staate eingezogene Vermögen der Civil-Hospitien und sonstigen Armenanstalten, soweit es nicht bereits veräußert worden war; hatte eine Einziehung nicht stattgefunden, so blieben die Hospitien- und Armenbehörden natürlich im Besitz ihrer Güter. Die durch Einziehung ihres Vermögens untergegangenen Rentforderungen der Wohlthätigkeitsanstalten an den Staat, auch solche, die auf veräußerten Domänen gelastet hatten, lebten wieder auf. [3])

5. Entschädigungen.

Entschädigung für das veräußerte Vermögen der Civil-Hospitien; an-

---

[1]) Arrêté vom 16 Fructidor VIII. (3 September 1800), Bd. IV. S. 171, in der Rheinprovinz nicht verkündigt; vom 9 Frimaire XII. (1 December 1803), Bd. IV. S. 489. Decret vom 14 Juli 1812, Bd. V. S. 821.

[2]) Arrêté vom 27 Prairial IX. (16 Juni 1801), Art. 2, Bd. IV. S. 254; Decret vom 12 Juli 1807, Bd. V. S. 269; Decret vom 14 Juli 1812, Bd. V. S. 821.

[3]) Decret vom 1 Mai 1793, Art. 1 und 4, Bd II S. 345, Gesetz vom 2 Brumaire IV. (24 October 1795), Art. 2 und 3, Bd. III. S. 223; vom 28 Germinal IV. (17 April 1796), Bd. III. S. 346, vom 15 Fructidor IV. (1 September 1796), Art. 20, Bd. III. S. 400; vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Art. 5, Bd. III. S. 424; vom 29 Pluviôse V. (17 Februar 1797) Bd. III. S. 480; vom 20 Ventôse V. (10 März 1797), Bd. III. S. 494.

fangs jährliche Zuschüsse des Staates;[1]) dann Ersatz in Domanialgütern oder Renten.[2])

Außer einzelnen, unzweifelhaft dem Staate gehörigen Gütern und Renten wurden den Hospitien noch überwiesen:

alle dem Staate zuständigen Renten, deren Anerkennung oder Zahlung unterbrochen worden, und die usurpirten Domanialgüter, einschließlich der früher kirchlichen Güter und Renten.[3])

Den Hospitien-Commissionen war Nachricht von dem Vorhandensein derartiger zweifelhafter Ansprüche des Staates zu geben; der Unterpräfect und drei von ihm berufene Rechtsgelehrten des Communal-Arrondissements (Unterpräfectur-Bezirkes) beschlossen, ob Klage zu erheben sei oder nicht; der Präfecturrath genehmigte oder verwarf deren Beschluß; lautete die Entscheidung auf Anstellung der Klage, so verfolgte die Hospitien-Commission die Ansprüche; Vergleiche bedurften der Genehmigung des Gouvernements.[4])

6. Schenkungen.

Die Hospitien- und Armen-Commissionen konnten auch durch Annahme von Schenkungen und Legaten ihre Substanzfonds vermehren.

Für alle Schenkungen à titre onereux bedurften sie zur Acceptation der Autorisation des Gouvernements; zur Annahme von Geldern für die Zulassung eines Armen in einer Anstalt genügte die Genehmigung des Präfecten, wenn der Betrag 500 Francs nicht überstieg.[5])

Bei reinen Schenkungen bis zum Betrage von 300 Francs in Geld, Mobilien oder Lebensmitteln war die Autorisation des Unterpräfecten erforderlich; bei allen übrigen Schenkungen, namentlich auch denen von Immobilien die Genehmigung des Gouvernements.[6])

Notare und andere Beamte, welche Schenkungs- oder Testamentsacte

[1]) Decret vom 5/10 April 1791, Bd. I. S 543, Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Bd. III. S. 424.

[2]) Art. 5 bis 11 des letztcitirten Gesetzes; Arrêté vom 15 Brumaire IX. (6 November 1800) Art. 1 und 7, Bd. IV. S. 196.

[3]) Arrêté vom 15 Brumaire IX. (6 November 1800) Art. 5 und 6, Bd. IV. S. 196; vom 4 Ventôse IX. (23 Februar 1801), Hermens, Bd. I. S. 328; vom 7 Messidor IX. (26 Juni 1801) Bd. IV. S. 255; Arrêté vom 27 Frimaire XI. (18 December 1802) Bd. IV. S. 425; Staatsraths-Gutachten vom 30 April 1807, Bd. V. S. 254, worin das Nähere über die Frage, auf welche Domänen und Renten jene Bestimmungen Anwendung haben.

[4]) Arrêté vom 15 Brumaire IX., Art. 5; vom 7 Messidor IX. Art. 11 und 15 l. c.

[5]) Arrêté vom 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804) Art. 1 und 3, Bd. IV. S. 499; Decret vom 23 Juni 1806, Art. 4, Bd. V. S. 97.

[6]) Arrêté vom 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804), Art. 3, Bd. IV. S. 499; Code civil Art. 937; Arrêté vom 15 Brumaire XII (7 November 1803) Bd. IV. S 487.

redigiren, sollen den Armenbehörden Nachricht von den zu deren Gunsten gemachten Dispositionen geben.[1])

Vor erlangter Autorisation zur Annahme haben die Armenverwaltungen und ihre Rendanten alle nöthigen conservatorischen Acte vorzunehmen.[2])

7. Erbanfälle.

Das Vermögen in einem Hospitium verpflegter Kinder, die vor ihrem Austritt, vor ihrer Emancipation oder Volljährigkeit ohne Erben verstorben sind, fällt dem Hospitium zu.[3])

Die von unentgeltlich verpflegten kranken oder gesunden Personen mitgebrachten Mobiliareffecten (les effets mobiliers apportés dans les hospices) erwirbt bei ihrem Tode das Hospiz, in dem sie verpflegt und gestorben sind.

Wenn die Pflegekosten kranker oder gesunder Spitalpfleglinge bezahlt worden sind, so erwirbt das Spital, im Fall daß keine Erben vorhanden sind, nach dem Tode der Verpflegten alle von ihnen in dasselbe mitgebrachten Effecten (tous les effets apportés).

Wenn Erben vorhanden sind, welche auf den Nachlaß vor ihrem Austritt aus dem Hospiz, vor ihrer Emancipation oder Volljährigkeit verstorbener Kinder oder anderer im Hospiz verstorbener Pfleglinge Anspruch machen, so müssen sie die Pflegekosten erstatten.[4])

b. Lasten des Dotationsvermögens.

Mit ihrer Dotirung erhielten die Wohlthätigkeitsanstalten auch die auf den Dotationsgütern ruhenden Lasten, mit ihren früheren Activis auch ihre Passiva zurück.[5])

Sie hatten insbesondere ihre Rentschulden wieder selbst zu bezahlen. Diejenigen Rentschulden jedoch, welche sie unterdrückten Corporationen, Confrèrien und Communautés d'arts et de métiers verschuldet hatten, blieben aufgehoben, wenn dieselben der Domänenverwaltung unbekannt geblieben waren (weil die Wohlthätigkeitsanstalten vermöge des Gesetzes vom 4 Ventôse IX. und 7 Messidor IX. dann zugleich Schuldner und Berechtigte bezüglich dieser Renten waren).[6])

---

[1]) Arrêté vom 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804) Art. 2 l. c.

[2]) Arrêté vom 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804) Art. 2 und 4 l. c.

[3]) Gesetz vom 15 Pluviôse XIII (4 Februar 1805), Art. 8 und 9, Bd. IV. S. 5.

[4]) Staatsraths-Gutachten vom 3 November 1809, Bd. V. S. 423; Gesetz vom 15 Pluviôse XIII. (4 Februar 1805) Art. 9, Bd. V. S. 5.

[5]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796), Art. 12, Bd. 3. S. 424; vom 29 Pluviôse V. (17 Februar 1797) Bd. III. S. 480.

[6]) Decret vom 20 Juli 1807, Bd. V. S. 272.



Ferner mußten, wenn Güter oder Renten der Armenanstalten mit Fundationen für gottesdienstliche Zwecke belastet waren, die Wohlthätigkeitsbehörden die Retribution für die kirchlichen Verrichtungen an die Kirchenfabrik zahlen.[1])

c. Verwendung der Einkünfte desselben.

In der ersten Zeit konnten die Revenüen der unter eine Verwaltung gestellten Anstalts- und Stiftungsgüter, wie es scheint, je nach dem augenblicklichen Bedürfniß für die eine oder die andere Anstalt und Stiftung von der gemeinsamen Verwaltungsbehörde verwendet werden; rücksichtlich der Revenüen der in Einer Commune befindlichen Hospitien ward dies ausdrücklich ausgesprochen.[2])

Die späteren Gesetze, wonach die nicht aufgehobenen klösterlichen Kranken- und Schulanstalten die Vermögensgüter, deren sie genossen, behalten sollen, und die Bestimmung des kaiserlichen Decretes vom 12 Juli 1807, Bd. V. S. 269, daß die bureaux de bienfaisance die Revenüen des eingezogenen Stiftungsvermögens nach den Stiftungszwecken jeder Institution zu verwenden hätten, haben aber wohl das Princip zur rechtlichen Geltung gebracht, daß das ausdrücklich für eine bestimmte Anstalt, oder für einen bestimmten, gesonderten Wohlthätigkeitszweck gestiftete Vermögen einen eigenen gesonderten Fonds für diese Anstalt, oder diesen Zweck bilde.

2. Andere Einnahmequellen der Armen-Institute.

Neben den Revenüen ihres Vermögens waren den Armenbehörden folgende Einnahmen zugewiesen:

a. Freiwillige Gaben.

1. Die Armen- und Hospitienbehörden konnten freiwillige Gaben sammeln:

1. Subscriptionen.

a. im Wege freiwilliger Subscriptionen;[3])

2. Sammlungen an öffentlichen Orten.

b. durch Sammlungen in allen zum Gottesdienst bestimmten Lokalen, die sie auch durch barmherzige Schwestern (filles de charité) oder andere wohlthätige Damen abhalten lassen konnten;[4])

---

[1]) Decret vom 19 Juni 1806, Bd. V. S. 88.

[2]) Arrêté vom 23 Brumaire V. (13 November 1796), Bd. III S. 442.

[3]) Decret vom 19/24 März 1793, Art. 15.

[4]) Arrêté des Ministers des Innern vom 5 Prairial XI. (25 Mai 1803) Art. 1; Hermens Bd. II. S. 450; Art. 75 des Decrets über die Kirchenfabriken vom 30 December 1809, Bd. V. S. 442; Decret vom 12 September 1806, Hermens, Bd. IV. S. 710.

3. Opferstöcke.

c. mittelst Aufstellung von Opferstöcken (troncs) in allen Gotteshäusern und an allen zu öffentlichen Versammlungen bestimmten oder sonst paßlichen Orten;[1])

4. Collecten.

d. die bureaux de charité hatten wenigstens alle 3 Monate Collectengänge in ihren Verwaltungsbezirken zu veranstalten.[2])

b. Abgaben von öffentlichen Vergnügungen.

2. Die Wohlthätigkeitsämter und Hospitien erhoben Abgaben von allen öffentlichen Lustbarkeiten, zu denen man nur gegen Bezahlung Zutritt hatte.[3])

Diese Befugniß ward anfangs nur periodisch, meistens von Jahr zu Jahr verliehen und in dieser Weise zuletzt für das Jahr 1809 durch kaiserliches Decret vom 28 November 1808 erneuert, endlich aber durch Decret vom 9 December 1809, Bd. V. S. 424, für alle Zeit bis zur etwaigen Aufhebung verlängert.

Die Abgaben betrugen nach dem Decret vom 28 November 1808 (welches nicht im Gesetzbülletin veröffentlicht zu sein scheint):

a. bei Vorstellungen von Theaterstücken den zehnten Theil vom Preise der Eintrittsbillets (un décime par franc, en jus des billets d'entrée et d'abonnement);

b. bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Pferdeproductionen, Pferderennen und überhaupt bei allen Tanzvergnügungen und sonstigen öffentlichen Festen (fêtes publiques), wo man nur gegen Bezahlung (ou par la voie des cachets, ou par billets, ou par abonnement) zugelassen wird, den vierten Theil der Bruttoeinnahme.

Auch Reunions- und Gesellschaftsbälle und Concerte (bals et concerts de reunion et de société), zu denen man nur durch Abonnement Zutritt hat, unterliegen der Abgabe; befreiet davon sind dieselben nur unter den drei Bedingungen, daß

---

[1]) Arrêté des Ministers des Innern vom 5 Prairial XI (25 Mai 1803), Art. 2. Hermens Bd. II. S. 450.

[2]) Arrêté des Ministers des Innern vom 5 Prairial XI. (25 Mai 1803), Art 3. Hermens Bd. II. S. 450.

[3]) Gesetz vom 7 Frimaire V. (27 November 1796), Art. 1 und 2, Bd. III. S. 448; 2 Floréal V. (21 April 1797), Bd. III. S. 507; 8 Thermidor V. (26 Juli 1797), Art. 3, Bd. III. S. 540.

weder das Abonnement ein öffentliches ist,

noch ihre Veranstaltung von einem Entrepreneur ausgeht (qu'ils ne sont point la chose d'un entrepreneur),

noch endlich eine Speculation bei diesen Vereinigungen im Spiele ist (qu'il n'entre dans ces reunions ancien objet de spéculation de la part des sociétaires et des abonnés).

Für öffentliche Lustbarkeiten, deren Theilnehmer dem Veranstalter die Zahlung nicht als Entreegeld, sondern indirect (mit und in den Preisen für Speisen, Getränke rc.) zu leisten hatten, ward ein Pauschquantum vorweg erhoben, welches dem muthmaßlichen dritten Theil des Gewinnes gleichkommen sollte, und nach Maßgabe des wirklichen Betrages des letzteren nachträglich erhöhet oder erniedrigt werden konnte. Der Maire durfte keine öffentliche Lustbarkeit dieser Art gestatten, so lange nicht die Zahlung der Abgabe nachgewiesen war. [1])

Wenn in einem und demselben Armen- oder Gemeindebezirk neben den Armen-Büreaus auch Hospitien vorhanden waren, so bestimmte die Municipal- (Cantons-) Verwaltung, resp. der Präfect auf das Gutachten des Unterpräfecten, in welchem Verhältniß der Ertrag der Abgabe unter dieselben zu vertheilen sei. [2])

Streitigkeiten, die bezüglich dieser Abgaben entstanden, entschied der Präfect im Präfecturrath nach Vernehmung des Consultativ-Comités, welches zur Begutachtung von Streitigkeiten über die den Hospitien zugewiesenen usurpirten Domänen und Renten, aus dem Unterpräfecten und drei Rechtsgelehrten in jedem Communal-Arrondissement (Unterpräfectur-Bezirk) gebildet war. Es stand gegen die Entscheidung der Recurs ans Gouvernement frei. [3])

c. Einkünfte der Kinder in den Hospitien.

Revenüen, welche in ein Hospiz aufgenommenen Kindern zufließen, bezieht das Hospiz als Pflegekosten-Entschädigung. [4])

Wenn Eltern Findel- oder verlassene Kinder reclamiren, so haben sie, falls ihre Mittel es gestatten, dem Hospiz alle Auslagen zu ersetzen. [5])

---

[1]) Roer-Präfecturbeschluß vom 20 Frimaire XII. Art. 49 ff. Präfectur-Acten S. 140.

[2]) Gesetz vom 8 Thermidor V. (26 Juli 1797) Art. 3, Bd. III. S. 540; und vom 7 Fructidor VIII. (25 August 1800), Art. 2, Bd. IV. S. 170.

[3]) Arrêté vom 7 Messidor IX. (26 Juni 1801), Art. 11, Bd. IV. S. 255; Arrêté vom 10 Thermidor XI. (29 Juli 1803), Art. 3, Bd. IV. S. 475.

[4]) Gesetz vom 15 Pluviôse XIII. (4 Februar 1805), Art. 7, Bd. V. S. 5.

[5]) Decret vom 19 Januar 1811, Art. 21, Bd. V. S. 664.

d. Erträgnisse der Leihhäuser.

Die Pfandleihhäuser (monts de pieté) standen unter öffentlicher Verwaltung, und der Gewinn daraus war für die Armen zu verwenden. [1])

Die Armenbehörden konnten sich auch unter Hergabe von Fonds selbst bei Leihhäusern betheiligen und solche auch mit Genehmigung des Gouvernements selbst gründen und leiten.

e. Ertrag der Arbeiten in den Hospitien.

Zwei Drittel des Ertrages der in den Hospitien einzuführenden Arbeiten sollten in die Spitalcasse fließen; der Rest gebührte den Dürftigen, den aufgenommenen Pfleglingen selbst. [2])

3. Zuschüsse aus öffentlichen Cassen.

Wenn die unter I. und II. betrachteten Einnahmen für das Bedürfniß voraussichtlich nicht ausreichten, so wurden Zuschüsse für die Armen-Büreaus und Hospitien von den Cantons und den größeren Gemeinden, die für sich einen Canton bildeten, als Cantonallasten geleistet und in deren Etats aufgenommen. Nach Einführung der Präfectur-Verfassung wurden Ausgaben für die Hospitien und die Armen-Büreaus unter eigenen Abschnitten in die Communal-Etats gesetzt. In den Städten, deren Einkünfte 20,000 Francs überstiegen, enthielt das Budget z. B. im Titel I. den Etat der Hospitien, im Titel III. Recettes municipales, unter Chapitre II. Recettes ordinaires: die den Hospitien attribuirten Portionen der gewöhnlichen Communal-Einnahmen; im Titel IV. dépenses municipales ordinaires, unter Chapitre V. Secours publics folgende Positionen:

1. fonds accordés sur l'octroi aux hospices,
2. bureaux de charité,
3. atelier pour les mendiants;

im Titel V. dépenses extra-ordinaires Chapitre V. nochmals Ausgaben für secours publics.

Die Zuschüsse, welche die Staatsverwaltung den Armen- und Hospitiencassen nöthig erachtete, wurden hiernach regelmäßig den Gemeinden des Armen-, resp. Hospitien-Commissions-Bezirks zur Last gestellt. (Früher wurde es zeitweise

---

[1]) Gesetz vom 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art. 11, Bd. III. S. 802; vom 16 Pluviôse XII. (16 Februar 1804), Bd. IV. S. 502; Staatsraths-Gutachten vom 12 Juli 1807 Bd. V. S. 267.

[2]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 13, 14, Bd. IV. S. 95.

den Gemeinden gestattet, für die Bedürfnisse ihrer Spitäler Zuschläge zur Grund- und Mobiliarsteuer zu erheben.) [1])

Zuschüsse aus dem Staatsschatz sollten früher durch den Minister des Innern den Hospitien ertheilt werden, so lange diese noch nicht hinlängliches eigenes Vermögen hätten. Später scheinen Staatszuschüsse nur ausnahmsweise gewährt zu sein, wenn die Communalumlagen schon das Maximum erreicht hatten, und stets der Bewilligung des Kaisers bedurft zu haben, dessen Genehmigung die Gemeindebudgets mit mehr als 20,000 Francs Einnahme ohnehin unterworfen waren. [2])

Für die Findel- und verlassenen Kinder, die nach den Gesetzen vom 29 November (10 December) 1790, Bd. I. S. 408, vom 27 Frimaire V. (17 December 1796), Bd. III. S. 451, 30 Ventôse V. (20 März 1797), Bd. III. S. 495 und 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art. 2. Bd. III. S. 786 auf Kosten der Republik zu erziehen waren, sofern nicht besondere für dieselben bestimmte Fundationen existirten, wurden den Hospitien vom Kaiser jährlich Summen aus dem Staatsschatz angewiesen; wenn diese unzureichend waren, mußten die Hospitien mit ihren Revenüen oder mit ihren Allocationen auf die Communalfonds aushelfen. [3]) (Nach einem Decret vom 17 Mai 1809 ward im Roer-Departement auch $1/3$ der Zuchtpolizei- und Polizeistrafgelder für die Findel- und verlassenen Kinder verwendet.)

4. Unentgeltliche Leistungen Dritter für Arme.

Den Armen- und Hospitienbehörden waren mit der Zuweisung aller irgend greifbaren Fonds und Einnahmen für Unterstützungszwecke auch alle dahin zu rechnenden Leistungen selbst auferlegt. Obligatorische Leistungen Anderer, welche der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege vorgehen oder neben derselben hergehen sollten, beschränkten und erleichterten deren Lasten — von den privatrechtlichen Pflichten namentlich der Verwandten abgesehen — in keinem irgend erheblichen Maße. Zu erwähnen ist etwa nur:

a. Schulunterricht.

Die Eltern, welche außer Stande sind, Schulgelder für ihre Kinder zu zahlen, sollen durch die Municipal-Conseils davon entbunden werden; diese Exe-

---

[1]) Decret vom 29 März (3 April) 1791, Bd. I. S. 542.

[2]) Gesetz vom 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art 9, 10, 13, Bd. III. S. 802; Arrêté vom 4 Thermidor X. (23 Juli 1802), Art. 22, 23, 24, Bd. IV. S. 410; Decret vom 12 August 1806 Bd. V. S. 110; Instruction des Roer-Präfecten vom 29 Mai 1811, Präfectur-Acten S. 165.

[3]) Decret vom 19 Januar 1811, Art. 12, Bd. V. S. 664 Instruction des Roer-Präfecten vom 29 Mai 1811.



cution darf jedoch über den fünften Theil der in die Elementarschulen aufgenommenen Kinder nicht hinausgehen. [1])

b. Begräbnißkosten.

Die Begräbnisse der Armen (indigents) sollen in anständiger Weise, aber unentgeltlich geschehen. Es soll weder für den Leichentransport, noch für die Assistenz der Geistlichen bei der Beerdigung etwas entrichtet, und sollen auch die religiösen Todtenfeierlichkeiten in der Kirche (le service exigé pour les morts indigents) von den Geistlichen für die Armen unentgeltlich abgehalten werden. — Die Kosten des Leichentransports und der Beerdigung der Armen fielen hiernach denjenigen, welche die Beerdigungen und Leichentransporte überhaupt zu besorgen hatten, den Gemeinden, Kirchenfabriken oder Entrepreneurs zur Last. [2])

Einzelne Vorschriften für die Armenbehörden.

D. Vorschriften über einzelne Angelegenheiten der Armen- und Hospitien-Verwaltung.

I. In Betreff der Verwaltung der Hospitien und Wohlthätigkeits-Institute.

1. Hinsichtlich der Pflegekinder.

Die in Hospitien aufgenommenen Kinder aller Art stehen unter der Tutel der Hospitien-Commission; eines ihrer Mitglieder wird von derselben zur Uebung der Functionen des Tutors designirt; der Rendant ist Curator der emancipirten Pflegekinder. Die Hospitien-Commission muß jedes Findel- oder verlassene Kind jährlich zweimal entweder selbst besuchen, oder durch einen Arzt oder Specialcommissarius besuchen lassen.[3]) In diesen Gesetzen ist auch das nähere über Führung der Tutel, Sicherstellung des Vermögens der Kinder, Begriff der Findel-, verlassenen und Waisenkinder, die Art ihrer Erziehung und ihre künftige Bestimmung enthalten.) —

2. Arbeiten.

In den Hospitien sollen Arbeiten eingeführt werden nach Bestimmung des Gouvernements (Directoriums); ein Drittel des Ertrages erhalten die Dürftigen (d. h. wohl die Hospitalpfleglinge). [4])

---

[1]) Gesetz vom 11 Floréal X. (30 April 1802), Art. 3 und 4.

[2]) Decret vom 23 Prairial XII. (12 Juni 1804), Art. 20, Bd. IV. S. 535; Decret vom 18 Mai 1806, Art. 4, 5, 7 bis 11, Bd. V. S. 46.

[3]) Gesetz vom 27 Frimaire V (17 December 1796), Art. 4, Bd. III. S. 451; Arrêté vom 30 Ventôse V. (20 März 1797) Bd. III. S. 495; Gesetz vom 15 Pluviôse XIII. (4 Februar 1805), Art. 1, 5, Bd. V. S. 5; Decret vom 19 Januar 1811, Art. 14 und 15, Bd. V. S. 664.

[4]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 13 und 14, Bd. IV. S. 95.



3. Capellen.

Zur Anlegung von Capellen in den Hospitien ist kaiserliche Genehmigung einzuholen. [1])

4. Stifter von Betten.

Den Stiftern von Betten in Hospitien und deren Erben ist unter Umständen ein Besetzungsrecht derselben zuzugestehen. [2])

II. In Betreff der Vermögens-Verwaltung.

1. Außerordentliche Ausgaben.

Zu allen außerordentlichen, nicht etatsmäßigen Ausgaben ist ministerielle oder kaiserliche Genehmigung nöthig. [3])

2. Lieferung der Naturalbedürfnisse.

Alle Bedürfnisse der Hospitien sind durch Lieferungen mittelst öffentlicher Versteigerung, wobei die Hospitien-Commission anwesend sein muß, zu beschaffen; bei Strafe der Nullität muß 4 Wochen zuvor eine öffentliche Ankündigung statthaben. Der Lieferant hat Caution zu stellen; der Zuschlag bedarf der Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde (also anfangs der Municipal- (Cantons-) Verwaltung, später des Unterpräfecten). [4])

3. Bauten.

Von Bausachen bedürfen

a. Neubauten oder Reconstructionen je nach der Höhe der Kosten (ob über 1000, resp. über 10,000 Francs) der ministeriellen oder kaiserlichen Genehmigung. Um diese einzuholen, ist erforderlich: der betreffende Beschluß der Armen- oder Hospitien-Commission, ein Bauplan mit Erläuterungsbericht, ein Plan über die Kostenbeschaffung, und das Gutachten des Gemeinderathes, des Unterpräfecten und Präfecten.

Ueber die Ausführung ist eine Submission und unter den Submittenten eine öffentliche Versteigerung zu veranlassen, in Gegenwart des Präfecten, Un-

---

[1]) Decret vom 22 December 1812. Art. 2, Bd. V. S. 829.

[2]) Arrêté vom 28 Fructidor X. (15 September 1802), Bd. IV. S. 419; vom 16 Fructidor XI (3 September 1803), auch für Paris erlassen, Bd IV. S. 483.

[3]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 8, Nr. 6, Bd. V. S. 17. Es scheint zweifelhaft, ob diese Bestimmung nicht bloß auf Bauausgaben geht.

[4]) Gesetz vom 16 Messidor VII. Art. 8. (4 Juli 1799.) Bd. IV. S. 95.

terpräfecten oder Maire, nach zweimaliger Publication durch Affichen. Der Zuschlag bedarf der Genehmigung des Präfecten oder Unterpräfecten. Der Adjudicatar muß Caution stellen, und kann vor erfolgter Ratihabition sich lossagen, indem er die Differenz zwischen dem Gebote des Vorletztbietenden und dem seinigen consignirt.

b. Für ordinäre Reparaturen, Locativ-Reparaturen und bloße Unterhaltungsarbeiten über 1000 Francs ist ein vom Präfecten oder Unterpräfecten genehmigter Beschluß der Armen- oder Hospitien-Commission nöthig. Die Ausführung geschieht, wie vorbezeichnet.

c. Bei Reparaturen von weniger als 1000 Francs Kosten bedarf es nur der örtlichen Besichtigung und des dévis estimatif des Baumeisters, sowie des Beschlusses und der Anordnung der Armen- oder Hospitien-Commission, welche nur in dem Falle, daß die Kosten 300 Francs übersteigen, noch die Genehmigung des Präfecten oder Unterpräfecten einzuholen hat. [1])

4. Capitalien.

Capitalgelder der Armen und Hospitien sind zur Ablösung von Rentschulden (von Passivrenten), oder zum Erwerb von Renten, die zu Lasten des Staates oder auch zu Lasten von Privatpersonen stehen, zu verwenden, und zwar, wenn der Betrag 500 Francs nicht übersteigt, mit Genehmigung des Präfecten, wenn derselbe 500 bis 2000 Francs ausmacht, mit Genehmigung des Ministers des Innern, und wenn derselbe noch höher ist, mit spezieller kaiserlicher Genehmigung. [2])

Die Capitalgelder können auch zur Mitbetheiligung an Pfandleihanstalten oder Gründung solcher Institute hergegeben werden. [3])

Die Schuldner von Capitalien können dieselben stets zurückzahlen, nachdem sie einen Monat zuvor der Armen- oder Hospitienbehörde Anzeige davon gemacht haben. [4])

5. Annahme von Geldern auf Leibrente.

Gelder der in eine Wohlthätigkeitsanstalt aufgenommenen Personen können auf deren Wunsch von den Armenbehörden auf Leibrente oder à fonds perdu zu ihren Cassen genommen und unter Surveillance des Präfecten möglichst nutz-

---

[1]) Decret vom 10 Brumaire XIV. (1 November 1805), Bd. V. S. 43.

[2]) Arrêté vom 15 Brumaire IX. (6 November 1800), Art. 3 und 4, Bd. IV. S. 196; Staatsraths-Gutachten vom 21 December 1808, Bd. III. S. 387; Decret vom 16 Juli 1810, Bd. V. S. 594.

[3]) Staatsraths-Gutachten vom 12 Juli 1807, Bd. V. S. 267.

[4]) Staatsraths-Gutachten vom 21 December 1808, Bd. III. S. 387.

bar angelegt werden. Die zu bewilligende Rente darf höchstens 10 Procent aufs Jahr betragen.

Wenn die Gelder 500 Francs übersteigen, ist zu der Annahme des Betrages über 500 Francs Autorisation des Gouvernements nöthig. [1])

6. Grundgüter.

a. Vermiethung und Verpachtung.

Grundgüter sind unter Beobachtung der Vorschriften der Gesetze (d. h. wohl der in Bezug auf die Grundgüter der Communen ergangenen Bestimmungen) zu vermiethen oder zu verpachten, und zwar in öffentlicher Versteigerung, nach öffentlicher Bekanntmachung durch Affichen und Insertion ins Journal des Ortes oder Präfectursitzes, mit zu Grunde gelegten Bedingungen, welche der Unterpräfect begutachtet und der Präfect genehmigt hat. Der Zuschlag bedarf der Genehmigung des Präfecten.

Es sollen alle Güter des Anpächters mit einer Hypothek zur Sicherung des Pachtpreises belastet, und die Versteigerungen durch Notare abgehalten werden, weshalb ein ermäßigter Tarif für derartige Geschäfte verheißen worden (gänzlich außer Praxis gekommene Bestimmungen). [2])

b. Vermiethung oder Verpachtung auf lange Jahre.

Für Vermiethungen oder Verpachtungen auf lange Jahre (d. h. über 9 Jahre Pachtzeit; Staatsraths-Gutachten vom 8 Brumaire und 28 Pluviôse XI.).

1. Von Häusern, die nicht Zubehör von Landbesitz sind, genügte die Genehmigung des Präfecten. [3])

2. Von Rural-Grundstücken sind erforderlich: der Beschluß der Armen- oder Hospitien-Commission, die Informatio de commodo vel incommodo, die Vernehmung des Gemeinderathes, die Gutachten des Unterpräfecten und Präfecten und die Genehmigung der Consuln (des Kaisers) auf Bericht des Ministers und Anhörung des Staatsrathes. [4])

---

[1]) Decret vom 23 Juni 1806, Art 1 bis 3, Bd. V. S. 97.

[2]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 15, Bd. IV. S. 95; Decret vom 12 August 1807, Bd. V. S. 272.

[3]) Gesetz vom 16 Messidor VII. (4 Juli 1799), Art. 15, Bd. IV. S. 95 und vom 12 August 1807 l. c.

[4]) Arrêté vom 7 Germinal IX (28 März 1801), Bd. IV. S. 240.

c. Veräußerung.

Auf die Veräußerung von Grundstücken der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten wurden ex analogia die für die Verpachtung von Rural-Grundstücken auf lange Jahre gegebenen Vorschriften angewendet.

d. Erwerb.

Zum Ankauf von Grundstücken (überhaupt wohl zum Erwerb titulo oneroso) war die Genehmigung des gesetzgebenden Körpers, zur Zeit des Kaiserreichs die Genehmigung des Kaisers, die im Staatsrath ertheilt wurde, nöthig.[1])

Uebrigens kamen die für die Verpachtung von Rural-Grundstücken auf lange Jahre vorgeschriebenen Formalitäten ebenfalls zur Anwendung.

Zum Erwerb von Grundstücken mittelst Schenkungen bedurften die Armen- und Hospitienbehörden der Genehmigung des Gouvernements.[2])

Die Informatio soll sein eine an Ort und Stelle durch den Friedensrichter, oder wie später verordnet wurde, durch einen außerhalb des interessirten Communalbezirks angestellten Verwaltungsbeamten (fonctionnaire public) abzuhaltende Untersuchung der Vortheile und Nachtheile eines Vorhabens, zu welcher, mittelst wenigstens 8 Tage vorher durch Anschlag und Ausrufen zu publizirender Aufforderung, ein Jeder, welcher Einwendungen im eigenen oder öffentlichen Interesse zu machen hat, von dem Informations-Commissar eingeladen wird, um dieselben vorzubringen und zu Protocoll zu geben. Der Informations-Commissar selbst hat ein motivirtes Gutachten abzugeben.[3])

Die Nothwendigkeit der Informatio bei Veräußerungen und lästigen Erwerbungen von Grundbesitz durch die Armenanstalten ward aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten und dem Gange der Gesetzgebung gefolgert.

Auf die Armengüter wurden, was die Disposition darüber betrifft, alle Beschränkungen, welche für Gemeindegüter gegeben waren, als für sie mitgeltend, angewendet. Für die Gemeinden war aber durch Gesetz vom 3 Prairial V. (21 Mai 1797), Bd. III. S. 515, zur Veräußerung, und durch Decret vom 5/10 August 1791, Art. 7, Bd. II. S. 57 zum Erwerb von Grundstücken ein Specialgesetz (loi particulière, décret du corps legislatif) erfordert.

---

[1]) Decret vom 5/18 Februar 1791, Bd. I. S. 502; Decret vom 16 Juli 1810, Art. 4, Bd. V. S. 594.

[2]) Arrêté vom 4 Pluviôse XII. (25 Januar 1804), Art. 3, Bd. V. S. 97.

[3]) Roer-Präfectur-Beschluß vom 20 Frimaire XII. (12 December 1803), Art. 37—41, Präfectur-Acten S. 134.

Veräußerung oder Erwerb von bleibenden Theilen des Substanzvermögens überschritt überhaupt die Grenzen der Administration, wie die französische Verfassung den Behörden sie beigelegt hatte; es bedurfte dazu der Mitwirkung der höchsten Gewalt selbst. Für den Erwerb von Grundgütern durch Armenanstalten war solche gesetzlich auch ausdrücklich für nöthig erklärt (Decret vom 5/18 Februar 1791 und vom 16 Juli 1810 l. c.), und es war schon deshalb nicht anzunehmen, daß die Entäußerung von Grundstücken als reine Verwaltungssache den Behörden selbst freigestellt sein sollte.

Das Arrêté vom 7 Germinal IX. (28 März 1801) erkannte auch die Verpachtung auf länger als 9 Jahre als einen über die Grenzen der gewöhnlichen Administration hinausgehenden Akt an, welcher der Genehmigung der höchsten Gewalt bedürfe. Wenn nun zur Vorbereitung für deren Entschluß über eine solche zeitweise Entäußerung, als welche die Verpachtung auf lange Jahre angesehen wurde, die Voruntersuchung durch eine Informatio u. s. w. erfordert wurde, so mußte eine gleiche Vorprüfung um so mehr und ohne weiteren speziellen gesetzlichen Ausspruch für diejenigen Akte als nothwendig gelten, welche einen bleibenden Wechsel in Theilen des Substanzvermögens der Armen oder Gemeinden zum Zweck hatten, und schon durch frühere Gesetze und Rechtsgrundsätze von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht waren.[1])

In einigen gerichtlichen Erkenntnissen neuerer Zeit sind übrigens mit der erforderlichen Genehmigung versehene Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken durch Armenbehörden troß des zu Tage getretenen Mangels der Informatio für rechtsgültig erachtet worden. Demgemäß enthielte also die Anordnung der Informatio im wesentlichen nur eine Vorschrift für die Behörden, deren Nichtbeobachtung noch keine Nullität begründen würde.

---

7. Verzichtleistungen.

Zur Aufhebung von Oppositionen, die zur Conservation von Rechten der Armen oder Hospitien formirt worden, und auch zur Löschung oder Aenderung von Hypotheken-Inscriptionen zu Gunsten von Armen oder Hospitien ist die Decision des Präfecturrathes nöthig (falls nicht eine gerichtliche Anordnung vorliegt).[2])

8. Betheiligung der Verwaltungs-Mitglieder an Geschäften der Armenanstalten.

Die Mitglieder der Armen- und Hospitienbehörden dürfen bei Strafe der

---

[1]) Staatsraths-Gutachten vom 17 November 1811, Bd. V. S. 773; Roer-Präfectur-Beschluß vom 20 Frimaire XII. Art. 44 und 46, Präfectur-Acten S. 135.

[2]) Decret vom 11 Thermidor XII. (30 Juli 1804), Bd. IV. S. 540.

Richtigkeit weder selbst, noch durch Andere, mittelst untergeschobener Personen, Sachen der ihrer Administration untergebenen Anstalten ankaufen.[1]) — Nach dem Artikel 175 des Code pénal war (bei Strafe von Gefängniß, Amtsunfähigkeit und Geldbuße) denselben überhaupt untersagt, an den Geschäften, Versteigerungen, Unternehmungen oder Regien der Armen- und Hospitienanstalten selbst oder durch Mittelspersonen irgend einen Antheil zu nehmen oder zu erhalten. —

III. In Betreff der Cassenverwaltung und des Rechnungswesens.

1. Etats.

Der Verwaltung der Hospitien- und der Armenbehörden lagen Etats zum Grunde, welche die Departementsbehörde feststellte;[2]) und zwar mußte jedes Hospiz seinen besonderen Etat (Unter-Etat?) erhalten.[3])

Die Communal-Etats enthielten Abschnitte für die von der Gemeinde an Hospitien und Armen-Büreaus zu leistenden Zuschüsse; wenn der Betrag des Communal-Büdgets 20,000 Francs überstieg, wurde dasselbe dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt; sonst setzte der Präfect dasselbe fest; ersterenfalls hing die Feststellung der Hospitien- und der Armen-Etats also mindestens indirect von kaiserlicher Bestimmung ab.

Außerordentliche, nicht etatsmäßige Ausgaben bedurften ministerieller Decision oder kaiserlicher Anordnung (vielleicht nur auf Bau-Ausgaben sich beziehend?)[4]).

2. Maßregeln der Controlle.

a. Cassen-Revisionen.

Jeden Monat haben die Armen- und Hospitien-Commissionen sich über die Sorgfalt des Rendanten zu vergewissern durch Verification der Register desselben ꝛc.[5])

b. Special-Vorsteher, Controleur.

Einem Wohlthätigkeits-Etablissement kann nach Bedürfniß ein Special-Vorgesetzter beigegeben werden, der Einnahme und Ausgabe controlirt, und

---

[1]) Code civil, Art. 1596.

[2]) Gesetz vom 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art. 7, 8 und 9, Bd. III. S. 802.

[3]) Arrêté vom 23 Brumaire V. (13 November 1796), Bd. III. S. 442.

[4]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805) Art. 8, No. 6, Bd. V. S. 17; Arrêté vom 4 Thermidor X (23 Juli 1802), Art. 14, 24, 30, Bd. IV. S. 409; Decret vom 28 März 1807, Bd. V. S. 246; Decret vom 12 August 1806, Bd. V. S. 109.

[5]) Arrêté vom 19 Vendémiaire XII. (12 October 1803), Art. 14. Bd. IV. S. 486.

ein Register über alle ein- und ausgehenden Cassen-Fonds führt, welches bei den Cassen-Revisionen der Verwaltungs-Commission als Grundlage dient. [1])

c. Ordinateur général.

Ein Mitglied der Armen- oder Hospitien-Commission ist als ordinateur général mit der Signatur aller Cassen-Mandate zu beauftragen, ohne welche dieselben nicht als Beläge dienen können. [2]) — Durch den Roer-Präfectur-Beschluß vom 20 Frimaire XII. Art. 93 (Präfectur-Acten S. 145) war die, in der Praxis beibehaltene Bestimmung gegeben, daß jede Ausgabe-Ordre von drei Commissions-Mitgliedern gezeichnet sein müsse. —

d. Cassen-Uebersichten.

Alle Vierteljahre stellt der Rendant eine Cassen-Uebersicht auf, die vom Controleur (Special-Vorsteher) visirt, von der Verwaltungs-Commission verificirt, durch den Unterpräfecten an den Präfecten geht, welcher ein Duplum mit Angaben über den Populationsbestand der Hospitien an den Minister schickt. [3]) (Früher mußte bald alle Monate, bald alle Vierteljahre vollständige Rechnung gelegt, und außerdem eine jährliche General-Rechnung aufgestellt werden. [4])

3. Rechnungslegung.

a. Rechnung über die Cassenführung.

Im ersten Vierteljahr jeden Jahres hat der Rendant die Rechnung für das vorhergehende Jahr zu legen; dieselbe geht durch die Verwaltungs-Commission, vom Maire übersendet, an den Unterpräfecten; dieser prüft und berichtigt sie mit einer vom Präfecten aus drei Eingesessenen des Arrondissements (Unterpräfectur-Bezirkes) gebildeten Commission, von welchen der eine dem Municipal-Conseil des Ortes, in welchem die betreffende Anstalt liegt, der andere dem Arrondissements-, und der dritte dem Departements-Conseil angehören muß. Der Unterpräfect setzt die Rechnung fest und schickt dieselbe an den Präfecten; dieser überreicht sie mit einem Specialbericht dem Minister des Innern, der das Fortsetzungs-Decret confirmirt. [5])

---

[1]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 6, Bd. V. S. 17.

[2]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 7 und 8 l. c.

[3]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 9, Bd. V. S. 17.

[4]) Gesetz vom 16 Vendémiaire V. (7 October 1796) Art. 8, Bd. III. S. 424; vom 7 Frimaire V. (27 November 1796), Art. 9, Bd. III. S. 448; vom 11 Frimaire VII. (1 December 1798), Art. 11 und 12, Bd. III, S. 802; Gesetz vom 16 Messidor VII (4 Juli 1799), Art. 9, 10, Bd. IV. S. 95.

[5]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 3, Bd. V. S. 17,

Früher setzte die Departements-Administration die Rechnung fest, und wurde dem Ministerium nur ein Duplum eingeschickt. [1])

Als Justifications-Piecen sind für Lieferungs- und Bau-Ausgaben außer dem Verwaltungsbeschlusse, dem Adjudications-Protocolle ꝛc., ein Protocoll über die Ablieferung, das von einem Verwaltungs-Commissions-Mitgliede gezeichnet sein muß, und Quittungen, die vom Special-Vorsteher (controleur) visirt sind, vorgeschrieben. [2])

b. Rechenschaft über die Verwaltung der Armenbehörde.

Außer der vom Rendanten aufzustellenden Cassenrechnung ist von dem Wohlthätigkeitsamte, resp. der Hospitien-Commission im ersten Vierteljahr jedes Jahres Rechenschaft über die Gestion und Verwaltung der Armen-, resp. Hospitien-Angelegenheiten im verflossenen Jahre abzulegen (compte moral). Dieselbe ist, von den nöthigen Belagstücken und Uebersichten begleitet, ebenso zu prüfen und festzusetzen, wie die Rechnung des Rendanten. [3])

---

[1]) Gesetz vom 11 Frimaire VII (1 December 1798), Art. 12, Bd. III. S. 802.

[2]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 8 l. c.

[3]) Decret vom 7 Floréal XIII. (27 April 1805), Art. 10 und 11, Bd. V. S. 17.

Ueber das Institut der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz.

Vom Regierungs-Assessor Dr. Müller zu Aachen.

Das vergebliche Bemühen, den Begriff und die Grenze der Polizeigewalt mit genügender Bestimmtheit festzustellen, findet seine ausreichende Erklärung in der innern Natur der Polizei selbst; denn ihr Inhalt ist ein fast unbegrenzter, und eignet sich eben deshalb wenig dazu, von einem bestimmten Gesichtspunkte aus vollständig übersehen und unter einzelne spezielle Kategorien gebracht zu werden. Diese in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit ist aber nicht selten dadurch noch ungemein erhöht worden, daß man auch solche Gegenstände in das Gebiet der Polizei zu ziehen sich bestrebte, welche ihrem Wesen nach garnicht in dasselbe gehören. Dies gilt namentlich von der Bestimmung der Grenzen zwischen der sogenannten Sicherheits-Polizei und der Strafjustiz. Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden konnte so lange nicht gefunden werden, als man an der Ansicht festhielt, daß der Polizei als solcher ein eigenes Strafrecht gebühre. In der Theorie ist diese Ansicht schon seit längerer Zeit aufgegeben;*) die Gesetzgebung unseres Staates hat aber erst in der Neuzeit das von der Theorie als richtig anerkannte Princip zur allgemeinen Geltung gebracht, daß es nämlich ausschließlich Sache der Justiz (der Gerichte) sei, die durch eine Handlung oder Unterlassung verwirkte Strafe zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob die strafbare Handlung einen criminellen oder einen bloß polizeilichen Charakter an sich trage.**)

*) Vergl. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. II. § 161.

**) Ausnahmsweise steht der Polizei als solcher noch heute in einzelnen Fällen ein gewisses Strafrecht zu; so z. B. hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse nach der Allerhöchsten Ordre vom 20 Juni 1835, und hinsichtlich der Bestrafung einzelner in der Gesinde-Ordnung vom 19 August 1844 vorgesehener Uebertretungen des Gesindes. Die in der Rheinprovinz übrigens nie praktisch gewordene (vergl. Lottner Bd. III. S. 53) Gerichtsbarkeit der Bürgermei-

Seither ist für das Preußische Recht, übereinstimmend mit der neueren Theorie, das unterscheidende Merkmal einer Strafjustizsache darin zu setzen, daß es sich bei ihr darum handelt, das allgemeine Strafgesetz auf einen speziellen Fall anzuwenden, und die durch eine bestimmte Handlung nach dem Gesetze verwirkte Strafe auszusprechen.

Dem Richterspruche muß eine Untersuchung voraufgehen, deren Zweck es ist, die Spuren der begangenen strafbaren Handlung festzustellen, und die Beweise zur Ueberführung des Thäters zu sammeln. — Diese Untersuchung hat man von jeher überwiegend als einen Theil der richterlichen Thätigkeit angesehen und, wie dies auch das Preußische Recht thut (vergl. Allg. Landrecht. Th. II., Tit. 17, §§ 12—14; Criminal-Ordnung § 14), der Polizei lediglich das Recht des sogenannten ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung beigelegt. Für diese Auffassung spricht, daß die Voruntersuchung eine nothwendige und wesentliche Unterlage der richterlichen Entscheidung bildet, und wegen dieses untrennbaren Zusammenhanges in gleicher Art, wie die Entscheidung selbst, als eine rein richterliche Function angesehen werden muß. Auch scheint es eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit zu sein, daß dem Beschuldigten schon während der Instruction der Untersuchung alle diejenigen Garantien gewährt werden, welche nur das in bestimmten schützenden Formen sich bewegende gerichtliche Verfahren zu geben vermag.

Auf der anderen Seite ist indessen nicht zu verkennen, daß gerade die Instruction der Untersuchungsprocesse zumeist eine Energie und Schnelligkeit des Handelns verlangt, wie sie bei den Gerichten, die ihrer Natur nach mehr geeignet sind, sich anrufen zu lassen, als selbstthätig einzuschreiten, nur in den wenigsten Fällen wird gefunden werden können, während der Polizei in einem vorzüglichen Maße alle diejenigen Mittel zu Gebote stehen, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung des Thatbestandes und die Beseitigung der Ueberführungsstücke zu verhindern und dem Thäter bis in die geheimsten Schlupfwinkel des Verbrechens nachzuspüren. Hierzu kommt, daß die Ansicht der Neuzeit sich überhaupt immer mehr da hinneigt, daß die Gerichte, um ihnen die größtmögliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu bewahren, in reine Spruchcollegien umzuwandeln, und deshalb, so weit thunlich, aller Functionen zu entkleiden seien, die nicht in der unmittel-

---

ster als Polizeirichter nach Art. 166 ff. der Strafproceß-Ordnung ist nicht als eine Anerkennung einer Strafgewalt der Polizei als solcher, sondern als eine Delegirung eines Theils der Justizgewalt auf Administrativbeamte anzusehen. — Eben so wenig liegt in dem für den Umfang der Verordnung vom 3 Januar 1849 gültigen Gesetze vom 14 Mai 1852 (G.-S. S. 245 ff.) eine Ausnahme von dem obigen Principe, da durch dasselbe den Polizei-Verwaltern nur das Recht der vorläufigen Straffestsetzung, vorbehaltlich der Befugniß des Angeschuldigten, auf den Rechtsweg zu provoziren, beigelegt worden ist.

baren Rechtsprechung bestehen; eine Ansicht, die namentlich in der rheinischen (französischen) Gerichtsverfassung ihren entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Diese Erwägungen würden zu der Auffassung führen, daß die Instruction der strafgerichtlichen Untersuchungsprocesse ein der Polizei und der Justiz gemeinschaftlich zugehörendes Gebiet ist, welches von dieser die Authenticität und die formellen Garantien, von jener die Kraft und Elasticität des Handelns entlehnen müsse.

Das französische Recht hat diesen anscheinend schwer zu vereinenden Anforderungen durch das Institut der gerichtlichen Polizei ein Genüge zu leisten gesucht. Die gerichtliche Polizei ist nach dem System des französischen Rechtes zwar ein Zweig der Polizei im allgemeinen, der aber von den übrigen Zweigen der polizeilichen Thätigkeit durch eine eigenthümliche Organisation geschieden und als ein besonderes die Justiz unterstützendes Institut unter die Autorität der Appellations-Gerichtshöfe gestellt worden ist.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts hatte in Frankreich in ähnlicher Art, wie dies in Deutschland der Fall war, die Polizeigewalt mit der Strafjustiz zumeist in einer ungetrennten Verbindung gestanden. — Die Revolution beseitigte diese ihren Principien widersprechende Vereinigung der beiden Gewalten, und stellte den umgekehrten Grundsatz an die Spitze:

> Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. (Gesetz vom 16 August 1790 Tit. 2. Art. 13.)

Es vergingen aber noch Jahre, ehe man sich dieses Grundsatzes in allen Consequenzen bewußt wurde, und ehe man namentlich eine geeignete Anwendung von ihm auf die Instruction der Strafprocesse zu machen begann.

In dem décret concernant la police de sûreté, la justice criminelle et l'établissement des jurés vom 16/29 September 1791 wird zwar schon die Instruction der Untersuchungs-Processe von der Aburtheilung derselben scharf geschieden, und jene den officiers de police de sûreté, diese der justice criminelle zugewiesen. Die Motive bezeichnen geradezu die Voruntersuchung als action de police, auf welche erst die eigentliche gerichtliche Untersuchung (la justice) folge. Allein das Gesetz hatte keine neuen Organe geschaffen, um die den officiers de police de sûreté hier auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die Functionen derselben hauptsächlich richterlichen Beamten, nämlich den Friedensrichtern übertragen, mit welchen, aber nur unter gewissen Beschränkungen, auch die Officiere der National-Gendarmerie concurriren sollten. Es fehlte noch an jedem organischen Zusammenhange zwischen der police de sûreté, wie sie das Gesetz von 1791 constituirte, und der Polizeigewalt überhaupt, so daß die gesammte Sicherheitspolizei, so weit sie durch jenes Gesetz ins Leben gerufen wurde, sich noch fast gänzlich als ein Theil der Justizverwaltung darstellte.

Einen ganz anderen Standpunkt nahm schon der Code des délits et des peines vom 3 Brumaire IV. (25 October 1795), der sog. Code Brumaire ein, welcher zuerst der gerichtlichen Polizei, als eines besonderen Zweiges der allgemeinen Polizei, Erwähnung that, ihr Verhältniß, sowohl zur Polizei, wie zur Justiz regelte, und ihr eine bestimmte gegliederte Organisation ertheilte.

Es heißt dort:

Art. 15. La répression des délits exige l'action de deux autorités distinctes et incompatibles, celle de la police et celle de la justice.

L'action de la police précède essentiellement celle de la justice.

Art. 16. La police est instituée pour maintenir l'ordre public, la liberté, la propriété, la sûreté individuelle.

Art. 17. Son caractère principal est la vigilance.

La société, considérée en masse, est l'objet de sa sollicitude.

Art. 18. Elle se divise en police administrative et en police judiciaire.

Art. 19. La police administrative a pour objet le maintien habituel de l'ordre public dans chaque lieu et dans chaque partie de l'administration générale.

Elle tend principalement à prévenir les délits.

Les lois, qui la concernent, font partie du code des administrations civiles.

Art. 20. La police judiciaire recherche les délits, que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux chargés par la loi de les punir.

Als Beamte der gerichtlichen Polizei werden sodann im titre I. aufgeführt:

1) les commissaires de police, an deren Stelle nach Art. 25 in Städten von weniger als 5000 Einwohnern der agent municipal oder dessen Beigeordneter tritt;
2) les gardes champêtres et forestiers;
3) les juges de paix;
4) les directeurs des jurys d'accusation;
5) les capitaines et lieutenants de la gensd'armerie nationale;

welche sämmtlich als solche unter die Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers, die ad 1, 2, 3 und 5 genannten noch außerdem unter die unmittelbare Leitung des directeur du jury gestellt werden. Die folgenden Titel des ersten Buches „de la police“ behandeln demnächst die den Beamten der gerichtlichen Polizei zukommenden Rechte und obliegenden Pflichten, und weisen ihnen im allgemeinen die gesammte Instruction der Untersuchungsprocesse zu, jedoch in der Art, daß bei allen wichtigeren Vergehen in der Regel der Friedensrichter der zur Führung der

Voruntersuchung competente Beamte ist. — Erst das zweite Buch, überschrieben „de la justice“ geht zu der Darstellung der eigentlich richterlichen Proceduren über, und bestimmt das Verfahren, welches vor dem erkennenden Richter statthaben, und die Formen, in denen von ihm das Urtheil gefällt werden soll. Die loi relative à la poursuite des délits en matière criminelle et correctionnelle vom 7 Pluviôse IX. (27 Januar 1801) änderte dies System wiederum insofern ab, als sie in der Regel nicht dem Friedensrichter, sondern dem directeur du jury die Leitung der Voruntersuchung und die Aufnahme der eigentlichen Procedur- und Instructions-Akte zutheilte.

Das Institut der gerichtlichen Polizei, wie es durch die genannten Gesetze ausgebildet worden war, ist demnächst im wesentlichen unverändert in die Napoleonische Legislation übergegangen. — In den nachfolgenden Zeilen soll der Versuch gemacht werden, eine kurze Skizze dieses Institutes nach den im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Bestimmungen des Code d'instruction criminelle zu entwerfen.

Die rheinische Strafproceß-Ordnung zerfällt, abgesehen von den einleitenden Verfügungen der sieben ersten Artikel, in zwei Bücher, von denen das erste „von der gerichtlichen Polizei und den Polizeibeamten, welche dieselbe ausüben,“ das zweite „von der Rechtssprechung („de la justice“)“ handelt. — Der Art. 8 giebt die Bestimmung der gerichtlichen Polizei fast wörtlich gleichlautend mit dem Art. 20 des Code Brumaire dahin an:

> „la police judiciaire recherche les crimes, les délits et les contraventions, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux chargés de les punir.“

Neu hingegen ist die Vorschrift des Art. 9, daß die gerichtliche Polizei unter der Autorität der Appellations-Gerichtshöfe (sous l'autorité des cours impériales) ausgeübt werde; es ist hierdurch der sehr wesentliche Grundsatz anerkannt, daß die gerichtliche Polizei, wenngleich sie ein Zweig der Polizei im allgemeinen ist, gleichwohl als ein Hülfsinstitut der Justiz aufgefaßt werden müsse, und als solches den höheren Gerichtshöfen untergeordnet sei. Worin die aus dieser Unterordnung folgende Gewalt bestehe, ist im Art. 9 nicht bestimmter angegeben. Es finden sich die näheren Vorschriften hierüber im Art. 235 der Strafproceß-Ordnung, welcher den Anklagekammern der Appellations-Gerichtshöfe die Befugniß beilegt, so lange sie noch nicht entschieden haben, ob die Versetzung in den Anklagestand stattfinde, von Amts wegen Verfolgungen anzuordnen, und Ermittelungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ferner gehört hierher der Art. 11 des Gesetzes vom 20 April 1810 über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz, nach welchem der Appellations-Gerichtshof bei versammelten Kammern Denunciationen über Verbrechen und Vergehen, die ihm von einem seiner Mitglieder etwa gemacht werden, anhören und den

General-Procurator vorfordern kann, um demselben die Verfolgung dieser Handlungen aufzugeben, oder dessen Bericht über die bereits begonnenen Verfolgungen anzuhören.

Zu den Beamten der gerichtlichen Polizei rechnet der Art. 9 der Strafproceß-Ordnung:

1) die Wald- und Feldhüter;
2) die Polizei-Commissarien;
3) die Bürgermeister und deren Beigeordnete;
4) die Procuratoren (Ober-Procuratoren) und deren Substitute (Staatsprocuratoren;
5) die Friedensrichter;
6) die Officiere der Gensd'armerie;
7) die General-Polizei-Commissarien; *)
8) die Untersuchungsrichter.

Alle diese Beamte stehen in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Oberaufsicht und Leitung des General-Procurators am Appellations-Gerichtshofe (Art. 27, 279), welcher seinerseits wiederum den Weisungen des Justizministers nachzukommen verpflichtet ist (Art. 274). — Nach der Strafproceß-Ordnung ist der General-Procurator berechtigt, den ihm untergebenen Beamten der gerichtlichen Polizei, falls sie sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, Warnungen zu ertheilen, und falls sie binnen Jahresfrist in einen ähnlichen Fehler zurückfallen, sie bei der Anklagekammer des Appellations-Gerichtshofes zur Anzeige zu bringen, welche, unter Verurtheilung in die Kosten der Ladung, Urtels-Ausfertigung und Zustellung, für die Zukunft größere Sorgfalt anbefiehlt (Art. 280—282). Die neuere Gesetzgebung, das Disciplinargesetz vom 21 Juli 1852, hat diese Bestimmungen modifizirt. Nach derselben können von dem Justizminister gegen alle nicht richterlichen Beamten seines Ressorts Ordnungsstrafen jeder Art verhängt werden. Die Ober-Procuratoren sind berechtigt, den Beamten der gerichtlichen Polizei im Bezirke des betr. Landgerichtes Warnungen und Verweise zu ertheilen; die Disciplinargewalt des General-Procurators geht insofern weiter, als er außerdem noch alle Beamten der gerichtlichen Polizei

---

*) In der Rheinprovinz giebt es keine General-Polizei-Commissarien; nach der loi vom 28 Pluviôse VIII (17 Februar 1800) sollten solche General-Polizei-Commissarien in allen Städten von 100,000 und mehr Einwohnern angestellt werden. Das Arrêté vom 5 Brumaire IX. (27 October 1800) und das Decret vom 23 Fructidor XIII. (10 September 1805) regelten ihre Amtsbefugnisse näher, und letzteres machte ohne Rücksicht auf die ursprünglich auf mindestens 100,000 Einwohner festgesetzte Seelenzahl die Städte einzeln namhaft, in denen General-Polizei-Commissariate errichtet werden sollten, von den Städten der Rheinprovinz Cöln und Cleve. — Durch Decret vom 28 März 1815 sind die General-Polizei-Commissarien auch in Frankreich aufgehoben worden.

im Appellations-Gerichtsbezirke mit Geldbußen bis zu 10 Thlrn. zu belegen ermächtigt ist. — Die Entfernung aus dem Amte im Disciplinarwege erfolgt dagegen nach den allgemeinen Vorschriften des Disciplinargesetzes in der Art, daß für die Zuständigkeit der entscheidenden Disciplinarbehörde die sonstige amtliche Eigenschaft des Beamten der gerichtlichen Polizei maßgebend ist. (§§. 56. ff. 63 a. a. O.)

Der Art. 10 der Strafproceß-Ordnung legt ferner dem höchsten Verwaltungsbeamten des Bezirks, dem Präfecten, die Befugniß bei, persönlich alle Verrichtungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um eine strafbare Handlung festzustellen, und die Urheber derselben in Gemäßheit des Art. 8 den Gerichten zur Bestrafung zu überliefern, oder die Beamten der gerichtlichen Polizei, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, zu diesen Verrichtungen aufzufordern. Die erhebliche praktische Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß durch sie die so ersprießliche und nothwendige Einheitlichkeit der Beziehungen zwischen der administrativen und gerichtlichen Polizei hergestellt wird. — Der Präfect gehört aber, wie sich von selbst versteht, trotzdem nicht zu den Beamten der gerichtlichen Polizei, und steht daher auch bezüglich der ihm im Art. 10 beigelegten Functionen weder unter dem General-Procurator, noch unter der Autorität des Appellations-Gerichtshofes. — Seine desfallsigen Befugnisse gehen nicht weiter, als die der Beamten der gerichtlichen Polizei überhaupt, d. h. sie beschränken sich auf die Nachforschung und Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen (recherche); mit der Verfolgung vor Gericht (poursuite), welche nicht mehr dem Gebiete der gerichtlichen Polizei angehört, sondern ausschließlich der Staatsanwaltschaft, als der öffentlichen Anklägerin, vorbehalten ist (Art. 22), darf der Präfect sich nicht befassen; namentlich scheint daher aus dem Art. 10 nicht ein Recht des Präfecten hergeleitet werden zu können, auf die Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft einen bestimmenden Einfluß auszuüben.

Nach der Preußischen Verfassung sind zwar im allgemeinen die Rechte der ehemaligen Präfecten auf die Regierungen übergegangen. Es würde aber, da es sich hier um eine Befugniß handelt, welche der Präfect persönlich ausüben soll, und welche auch ihrer ganzen Natur nach nicht füglich von einem Collegium ausgeübt werden kann, keinem Zweifel unterliegen, daß hinsichtlich des Art. 10 die Regierungs-Präsidenten an die Stelle der Präfecten getreten seien, wenn nicht das Ressort-Reglement vom 20 Juli 1818 eine Bestimmuug enthielte, welche die in Rede stehenden Befugnisse auf die Ober-Präsidenten der Provinz zu übertragen scheint. Der § 31 sagt nämlich:

> „In wichtigen, die Sicherheit des Staates und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen üben die Ober-Präsidenten die Rechte aus, welche im § 10 der Criminal-Proceßordnung den vormaligen Präfecten eingeräumt worden.“

Zwar ist die Uebertragung dieser Rechte an die Ober-Präsidenten den Worten des § 31 nach nur für gewisse Fälle erfolgt; auch scheint die richtige Auslegung dahin zu führen, daß die Ober-Präsidenten in den gedachten Fällen die Befugnisse des Art. 10 nicht statt der Regierungs-Präsidenten, sondern neben denselben auszuüben berechtigt sein sollen, wie dies auch in der Neuzeit von den höheren Verwaltungs-Instanzen auf das bestimmteste anerkannt worden ist. Früher ist aber die entgegengesetzte Interpretation, nach welcher die im Art. 10 genannten Berechtigungen nur den Ober-Präsidenten zustehen, die allgemein übliche gewesen, und hierdurch mag es gekommen sein, daß jener Art. 10 bisher kaum eine praktische Bedeutung erlangt hat, da der Ober-Präsident, schon wegen der Entfernung seiner Residenz und der Ausdehnung seines Verwaltungsbezirkes, nur in den allerseltensten Fällen im Stande sein wird, sich in einer solchen speziellen Kenntniß aller vorkommenden Ereignisse zu erhalten, um, wie dies der Art. 10 voraussetzt, überall zu einem sofortigen Einschreiten bereit zu sein.

Das zweite bis sechste Capitel des ersten Buches behandeln im speziellen die Rechte und Pflichten der einzelnen Beamten der gerichtlichen Polizei. Es wird hierbei eine Unterscheidung gemacht zwischen 1. Uebertretungen, 2. Uebertretungen und Vergehen in Beziehung auf das Wald- und Feldeigenthum, und 3. sonstigen Vergehen und Verbrechen, und die Nachforschung und Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen nach diesen verschiedenen Kategorien verschiedenen Beamten der gerichtlichen Polizei zugewiesen.

I. Uebertretungen.

Die gerichtliche Polizei hinsichtlich der Uebertretungen wird von den Polizei-Commissarien, den Bürgermeistern und Beigeordneten ausgeübt. (Art. 11 ff.)

Den Polizei-Commissarien liegt es ob, den Uebertretungen, selbst denjenigen, welche das Feld- und Waldeigenthum betreffen, rücksichtlich deren sie mit den Feld- und Waldhütern concurriren, nachzuforschen, die bezüglichen Berichte, Denunciationen und Anzeigen der Verletzten entgegen zu nehmen, und die begangenen Contraventionen durch ihre Protocolle festzustellen. Ihre desfallsige Competenz erstreckt sich auf Uebertretungen aller Art, ohne Unterschied, ob dieselben durch Gesetze oder Polizeiverordnungen verpönt sind; dagegen können, abgesehen von dem später zu erwähnenden Falle des Art. 50, Vergehen und Verbrechen durch ihre Protocolle nicht constatirt werden; vielmehr haben die letzteren in dieser Hinsicht nur die Natur von bloßen Anzeigen, welche nach Art. 29 der Staatsanwaltschaft des competenten Gerichtes zur weiteren Veranlassung einzureichen sind.

Die Protocolle der Polizei-Commissarien müssen, wie alle amtlichen Protocolle, datirt und unterzeichnet sein. Sie sollen, nach Vorschrift des Art. 11

über die Natur und die näheren Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurde, so wie über die gegen den angeblichen Thäter sprechenden Beweise oder Indicien nähere Auskunft ertheilen. Wäre übrigens ihr Inhalt in einer oder der andern Beziehung unvollständig, so würde deshalb das Protocoll selbst noch nicht nichtig, sondern nur in so weit nicht beweisend sein.

Nach dem Gesetze vom 28 Pluviôse VIII. (17 Februar 1800) soll in den Städten, deren Bevölkerung 5 bis 10,000 Seelen beträgt, ein Polizei-Commissar, und in größeren Städten für je 10,000 Seelen ein solcher angestellt werden. Ist im letzten Falle die Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt worden, deren jedem ein Polizei-Commissar vorsteht, so hat diese Eintheilung nur die Bedeutung, daß jeder Commissar zunächst und vorzugsweise in seinem Bezirke fungiren soll; keineswegs aber verhindert sie ihn an der Wahrnehmung seiner Amtsfunctionen auch außerhalb seines Bezirkes in dem ganzen Umfange der Gemeinde. Er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn der Polizei-Commissar des andern Bezirkes an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert ist. (Art. 12; vergl. Code Brumaire Art. 30 ff.)

In den Gemeinden, in welchen keine Polizei-Commissarien vorhanden sind, also in allen Gemeinden von weniger als 5000 Seelen, haben die Bürgermeister, und im Falle der Verhinderung derselben, die Beigeordneten als Beamte der gerichtlichen Polizei dieselben Rechte und Pflichten, wie die Polizei-Commissarien. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten derjenigen Communen, in welchen Polizei-Commissarien angestellt sind, für den Fall, daß diese verhindert sein sollten. Ausgenommen hiervon sind indessen die Bürgermeister und Beigeordneten derjenigen Städte, in welchen die Städteordnung vom 15 Mai 1856 eingeführt, und die Handhabung der Ortspolizei Königlichen Behörden übertragen ist; denn der § 57 der Städteordnung zählt diese nur dann zu den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, wenn ihnen gleichzeitig auch die Handhabung der Ortspolizei obliegt. — Die Gemeindeordnung vom 23 Juli 1845 bestimmt ferner im § 76, daß auch die Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter zu den Beamten der gerichtlichen Polizei für die im Art. 11 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Gegenstände gehören sollen.

Die von den genannten städtischen Beamten aufzunehmenden Protocolle unterliegen denselben Förmlichkeiten, wie die Protocolle der Polizei-Commissarien. Auch begründet es keine Nichtigkeit, wenn das Protocoll davon keine Meldung thut, daß der principaliter mit den Functionen der gerichtlichen Polizei betraute Beamte (Polizei-Commissar oder Bürgermeister) an der Wahrnehmung derselben durch Abwesenheit oder sonst verhindert gewesen sei. — Die Bürgermeister und Beigeordneten sind gehalten, binnen drei Tagen, mit Einschluß dessen, an welchem sie von der Uebertretung Kenntniß erhielten, alle auf dieselbe bezüglichen

Acten und Protocolle dem Polizeianwalte bei dem competenten Polizeigerichte zur weiteren Veranlassung einzureichen. (Art. 15.)

II. Uebertretungen und Vergehen gegen das Wald- und Feldeigenthum.

Zum Zwecke der Nachforschung und Constatirung der Uebertretungen und Vergehen gegen das Wald- und Feldeigenthum hat das Gesetz eigene Beamte der gerichtlichen Polizei in den Forsthütern und Wildschützen aufgestellt. (Art. 16 ff.) — Ihre Competenz ist insofern eine weitere, als die der zu I. genannten Beamten der gerichtlichen Polizei, als sie nicht bloß auf Uebertretungen beschränkt sind, sondern die Befugniß haben, auch Vergehen (vergl. z. B. Tit. 2 des Ruralgesetzes vom 28 September (6 October) 1791) durch ihre Protocolle festzustellen; auf der anderen Seite aber wieder enger begrenzt, da ihnen nur eine bestimmte Gattung von Vergehen und Uebertretungen zugewiesen ist, nämlich diejenigen, welche gegen das Wald- und Feldeigenthum gerichtet sind. — Außerdem ist ihnen noch durch spezielle gesetzliche Bestimmung das Recht beigelegt worden, auch hinsichtlich der Jagd- und Fischereifrevel beweisende Protocolle zu errichten. (Gesetz vom 30 April 1790; Gesetz vom 14 Floréal X. (4 Mai 1802); General-Gouvernements-Verordnung für Nieder- und Mittelrhein vom 18 August 1814 §§ 1, 10.) — Hierüber hinaus haben ihre Protocolle vor Gericht keine besondere Beweiskraft; namentlich gilt dies auch rücksichtlich der Höhe des durch einen Eingriff in das Wald- oder Feldeigenthum etwa verursachten Schadens, so weit auf denselben lediglich ein Civil-Entschädigungs-Anspruch begründet wird.

Die Protocolle der Waldhüter und Feldschützen sollen die Natur und die Umstände, die Zeit und den Ort der strafbaren Handlung feststellen, sowie die etwa gesammelten Beweise und Anzeigen enthalten. Damit diese Protocolle aber gerichtlichen Glauben haben, müssen sie vor dem Friedensrichter, Bürgermeister oder Beigeordneten eidlich bekräftigt (affirmirt) werden, und zwar binnen 24 Stunden nach der Aufnahme. (Ruralgesetz Tit. I., Abschnitt VII., Art. 6; loi sur l'administration forestière vom 29 September 1791 Tit. IV., Art. 7; loi vom 28 Floréal X.) *) — Die Feldhüter sind überdies für allen Schaden verantwortlich gemacht, falls sie es unterlassen, binnen 24 Stunden die Berichte über die Feldfrevel zu erstatten (Ruralgesetz a. a. O. Art. 7). — Die Protocolle müssen demnächst innerhalb der im Art. 15 bestimmten dreitägigen Frist dem Polizei- resp.

---

*) Im Bezirke des ehemaligen General-Gouvernements des Niederrheins ist die Affirmationsfrist für die Protocolle der Förster durch Verordnung vom 30 April 1814, Art. 3, auf drei Tage ausgedehnt, in dem Bezirke des vormaligen österreichisch-bayrischen Gouvernements die Affirmation überhaupt unter dem 30 Juli 1814 aufgehoben worden.

Staatsanwalte bei dem competenten Gerichte zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

Die Wald- und Feldhüter sind ferner verpflichtet, dem Verbleibe der gestohlenen Sachen nachzuforschen und dieselben mit Beschlag zu belegen. Haussuchungen dürfen sie aber nicht vornehmen, ohne den Friedensrichter, Polizei-Commissar oder Bürgermeister des Orts zuzuziehen, welche das aufzunehmende Protocoll mit zu unterzeichnen haben. — Zu Verhaftungen sind sie nur dann befugt, wenn sie den Schuldigen auf der That ertappen, oder derselbe durch den öffentlichen Ruf als der Thäter bezeichnet wird, vorausgesetzt, daß das Vergehen mindestens eine Gefängnißstrafe nach sich zieht. Sie sind aber gehalten, sich hierzu von dem Bürgermeister oder Beigeordneten des Ortes starke Hand leisten zu lassen, und den Verhafteten sofort dem Friedensrichter oder Bürgermeister vorzuführen.

Die Competenz der Wald- und Feldhüter ist durch die vorgängige gerichtliche Vereidigung als solcher bedingt (Ruralgesetz Tit. I., Absch. VII., Art. 5; Gesetz vom 29 September 1791 Tit. 3, Art. 12, vom 16 Nivôse IX. Art. 7), und auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie vereidigt worden sind. Sie stehen als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Aufsicht des Staatsanwalts bei dem Gerichte ihres Amtsbezirkes. — Uebrigens gehören zu den Beamten der gerichtlichen Polizei nicht bloß die im Königlichen Dienste angestellten Wald- und Feldhüter, sondern auch die Wald- und Feldhüter der Gemeinden und der Privaten, vorausgesetzt, daß diese von der vorgesetzten Regierung mit Bestallung versehen sind (Gesetz vom 20 Messidor III; vom 9 Floréal XI. Art. 10, 15; Gouvernements-Verordnung für Mittel- und Niederrhein vom 17 August 1814. S. 30; Verordnung vom 24 December 1816. § 6 ff.); denn der amtliche Charakter, welcher ihnen als Beamten der gerichtlichen Polizei beiwohnt, kann nicht durch eine bloße Privatanstellung verliehen werden, vielmehr ist hierzu die Concurrenz der Staatsbehörden nothwendig. — Nicht zu verwechseln mit diesen Forst- und Feldhütern sind die in dem Holzdiebstahlgesetze vom 2 Juni 1852 erwähnten, zur Ermittelung der Holzdiebstähle vereideten Forstschutzbeamten. Die Anstellung derselben geht nach Maßgabe des § 32 a. a. O. selbständig von den Gemeinden oder Privaten aus, und der Bezirksregierung steht kein weiterer Einfluß zu, als daß sie zu der Vereidung jener Forstschutzbeamten ihre Genehmigung zu ertheilen hat. — Die so vereideten Schutzbeamten sind aber als solche keineswegs Beamte der gerichtlichen Polizei, sondern lediglich Zeugen von einer besonderen Glaubwürdigkeit, indem das Gesetz ihren Angaben hinsichtlich der Holzdiebstähle und der von ihnen vorgenommenen Werthsschätzung des Entwendeten Beweiskraft bis zum Gegenbeweise beilegt.

III. Vergehen und Verbrechen.

Die Nachforschung und Feststellung der Vergehen und Verbrechen liegt

den Staatsanwalten (Ober-Procuratoren), ihren Substituten (Staats-Procuratoren), den in den Art. 48 ff. aufgeführten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, nämlich den Friedensrichtern, Gensd'armerie-Officieren, (General-Polizei-Commissarien), Bürgermeistern, Beigeordneten und Polizei-Commissarien, sowie den Untersuchungsrichtern ob. Die letzteren sind gewissermaßen die Träger der Vollgewalt der Befugnisse der gerichtlichen Polizei. Denn während alle übrigen Beamten nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Beschränkungen berufen sind, die gerichtliche Polizei auszuüben, ist der Untersuchungsrichter zur Nachforschung und Feststellung jeder strafbaren Handlung unbedingt und ohne alle Ausnahme competent. Es entspricht dies der bereits erwähnten Grundanschauung, welche in der gerichtlichen Polizei ein Hülfsinstitut der Justiz erblickt; denn hiernach muß die richterliche Gewalt als die höchste und umfassendste erscheinen, in welcher alle Befugnisse der gerichtlichen Polizei vereinigt sind. — Das Gesetz stellt auch demgemäß die Regel auf, daß alle wirklichen Instructionshandlungen, d. h. alle Akte, deren Zweck die Constatirung eines Vergehens oder Verbrechens ist, von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden sollen, auf vorgängigen Antrag der mit der Verfolgung (poursuite) betrauten Staatsanwaltschaft; der letzteren liegt nur die vorläufige Nachforschung (recherche) nach dem Thäter und den etwa vorhandenen Beweismitteln, also die Beschaffung des zur eigentlichen Instruction erforderlichen Materials ob. Von dieser allgemeinen Regel tritt indessen dann eine durchgreifende Ausnahme ein, wenn das Vergehen oder Verbrechen auf frischer That (flagrant délit) begangen ist, oder einer der Fälle vorliegt, welche das Gesetz dem flagrant délit gleichstellt, und außerdem die verwirkte Strafe zu den Leibes- oder entehrenden Strafen (peine afflictive ou infamante) im Sinne der Art. 6 bis 8 des Code pénal gehört. Doch genügt es in letzterer Beziehung, wenn die strafbare Handlung in dem Momente, in welchem die gerichtliche Polizei einschreitet, sich als eine solche darstellt, welche eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, sollte sich auch im späteren Verlaufe der Untersuchung ergeben, daß in der That nur auf eine geringere Strafe erkannt werden dürfe. —

Die Fälle, welche das Gesetz als flagrant délit ansieht oder demselben gleichstellt, ergeben sich aus der Verbindung der Art. 32, 41, 46, 106 der Strafproceß-Ordnung. Es sind die folgenden:

1. Der Fall des eigentlichen flagrant délit, wenn nämlich der Thäter noch unmittelbar bei der Verübung des Verbrechens oder Vergehens betroffen wird (le délit, qui se commet actuellement).

2. Der Fall, wenn das Vergehen oder Verbrechen soeben verübt worden ist (le délit, qui vient de se commettre). Eine bestimmte Frist, nach deren Ablauf die That nicht mehr als eine soeben verübte angesehen werden darf, kann der Natur der Sache nach nicht festgesetzt werden. Es versteht sich aber

von selbst, daß, wie dies auch die Wortfassung besagt, über die nächsten, unmittelbar auf die Vollendung der That folgenden Zeitmomente nicht leicht hinausgegangen werden darf; nur wird man die Frist jedenfalls so weit bemessen müssen, als erforderlich ist, damit der Beamte der gerichtlichen Polizei sich sofort an den Ort der That begeben könne.

3. Der Fall, wenn Jemand durch den öffentlichen Ruf als Urheber oder Theilnehmer eines Vergehens oder Verbrechens bezeichnet wird (lorsque le prévenu est poursuivi par la clameur publique). Bloße Gerüchte oder einfache Denunciationen können natürlich nicht genügen, um einen „öffentlichen Ruf" in dem hier gemeinten Sinne zu begründen.

4. Der Fall, wenn der Beschuldigte im Besitze von Effecten, Waffen, Werkzeugen oder Papieren betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer eines Vergehens oder Verbrechens verdächtigen, vorausgesetzt, daß dies kurz nach der That geschehe, denn nur dann vermag der Besitz von Gegenständen der genannten Art einen wirklich dringenden Verdachtsgrund abzugeben, wenn seit Begehung der That noch keine längere Zeit verflossen ist.

5. Der Fall, wenn der Hausherr (chef d'une maison), d. i. der Eigenthümer eines Hauses oder der Miether einer Wohnung die Hülfe der gerichtlichen Polizei behufs der Constatirung eines Verbrechens oder Vergehens in Anspruch nimmt, welches in dem Innern des Hauses oder der Wohnung begangen worden ist, auch wenn dasselbe weder unter die zu 1 bis 4 aufgeführten Kategorien fallen, noch eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen sollte.

In allen diesen Fällen ist die Staatsanwaltschaft so berechtigt wie verpflichtet, sich unverzüglich an den Ort der That zu begeben, und die erforderlichen Protocolle zur Feststellung des Thatbestandes aufzunehmen, die Personen, welche bei der That zugegen gewesen oder Aufschlüsse über dieselbe zu geben vermöchten, abzuhören, alle etwa vorfindlichen Ueberführungsstücke in Beschlag zu nehmen, Haussuchungen bei dem Beschuldigten abzuhalten, gegen diesen, falls er nicht anwesend ist, einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener) zu erlassen und ihn, wenn dringende Anzeigen vorliegen, sogar zu verhaften. Sollte die Zuziehung von Sachverständigen, z. B. von Medicinal-Beamten, erforderlich scheinen, so hat der Staatsanwalt die geeigneten Personen zu berufen, und nach vorheriger Vereidigung in ihrem Gutachten zu vernehmen. Die aufzunehmenden Protocolle sollen, soweit möglich, in Gegenwart des Polizei-Commissars oder Bürgermeisters oder Beigeordneten oder zweier Einwohner der Gemeinde, in welcher die That begangen worden, verfaßt und von den Zugezogenen unterzeichnet werden, ohne daß indessen die Nichtbeachtung dieser Vorschrift der Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit der Verhandlungen Eintrag thäte. Die sämmtlichen Verhandlungen sind demnächst unverzüglich dem Untersuchungsrichter einzureichen, welcher das bisherige

Verfahren zu prüfen und diejenigen Akte, welche einer Vervollständigung bedürfen, zu ergänzen oder zu wiederholen hat. (Art. 32 ff., 60.)

Während in den gedachten Ausnahmefällen der Staatsanwalt, wenn auch vorbehaltlich der späteren Prüfung durch den Untersuchungsrichter, die Instruction der Sache zu führen und den Thatbestand festzustellen hat, beschränkt sich seine Thätigkeit als eines Beamten der gerichtlichen Polizei, wenn kein flagrant délit oder was dem gleichsteht, vorliegt, lediglich darauf, dem Untersuchungsrichter von der begangenen strafbaren Handlung und den Resultaten der vorläufigen Nachforschungen Kenntniß zu geben, und bei ihm die zur Feststellung des Vergehens oder Verbrechens geeigneten Anträge zu stellen. (Art. 47.) — Von dem Zeitpunkte ab, wo dies geschehen ist, greift der Staatsanwalt nicht mehr als Beamter der gerichtlichen Polizei in den Lauf der Untersuchung ein; die Functionen eines solchen sind dann vielmehr ausschließlich auf den Untersuchungsrichter übergegangen, und wenn derselbe auch bei allen Instructionshandlungen die Anträge der Staatsanwaltschaft entgegen zu nehmen hat, so sind diese Anträge doch nicht Ausflüsse der gerichtlichen Polizei, sondern des den Beamten der Staatsanwaltschaft übertragenen Rechtes, die Verfolgung und Ahndung der strafbaren Handlungen im Wege der öffentlichen Klage zu betreiben. (poursuite.)

Dieses Recht der Verfolgung steht ausschließlich den Beamten der Staatsanwaltschaft (Ober-Procuratoren, Staats-Procuratoren) zu. (Art. 22.) Diejenigen Befugnisse dagegen, welche die Staatsanwalte als Beamte der gerichtlichen Polizei haben, können auch von ihren Hülfspolizeibeamten (officiers de police auxiliaires du procureur impérial) ausgeübt werden, nämlich (Art. 48 ff.) von den Friedensrichtern, Gensd'armerie-Officieren, Polizei-Commissarien, Bürgermeistern und Beigeordneten. Die Staatsanwalte sind ermächtigt, diese Beamten zu beauftragen, an ihrer Statt alle zur Constatirung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Handlungen vorzunehmen. — Aber auch ohne einen solchen Auftrag sind diese Hülfsbeamten verpflichtet, sich den nöthigen Ermittelungen zu unterziehen, und in derselben Art, wie der Staatsanwalt, nach Maßgabe der für diesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, alle zur Erforschung und Feststellung des Thatbestandes geeigneten Akte aufzunehmen, so lange nicht ein Beamter der Staatsanwaltschaft selbst mit der Sache befaßt ist. Jeder der genannten Hülfspolizeibeamten ist hierzu gleichmäßig competent; im Falle einer Concurrenz gebührt demjenigen der Vorzug, welcher zuerst mit den Nachforschungen begonnen hat. Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst ohne Verzug dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Der Untersuchungsrichter vereinigt, wie bereits bemerkt, in sich sämmtliche Befugnisse der Beamten der gerichtlichen Polizei. Sein ganzes Amt besteht gerade darin, durch Führung der Voruntersuchung den Thatbestand der strafbaren Handlungen festzustellen und die Untersuchung für den Spruch des erkennenden

Richters reif zu machen. Er nimmt zu diesem Zwecke Ortsbesichtigungen vor, hört die Zeugen und Sachverständigen ab, und hält Haussuchungen, selbst an anderen Orten als in der Wohnung des Beschuldigten, wo er nur irgend vermuthet, daß Ueberführungsstücke verborgen sein möchten. (Art. 61 ff.) Er verhört den Beschuldigten, und erläßt in den geeigneten Fällen die erforderlichen Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs- und Verhaftsbefehle. — Sobald die Thätigkeit des Untersuchungsrichters begonnen hat, ist kein anderer Beamter der gerichtlichen Polizei fernerhin competent, irgend welche Instructionshandlung mit beweisender Kraft vorzunehmen. — Ob die in den Art. 48 ff. benannten Hülfspolizeibeamten des Staatsanwalts auch Hülfsbeamten des Untersuchungsrichters seien, und demgemäß von diesem mit der Aufnahme von Instructions-Akten beauftragt werden können, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Innere und äußere Gründe sprechen dafür, daß eine solche Beauftragung nur bei einem flagrant délit und in den einem solchen gleichstehenden Fällen statthaft sei, in denen jene Beamten schon an und für sich auch ohne Auftrag kraft Gesetzes competent sein würden, daß im übrigen aber nur den Friedensrichtern des Bezirkes nach Maßgabe der Art. 83 und 84 die Vernehmuug des Beschuldigten und der Zeugen von dem Untersuchungsrichter übertragen werden könne.

Auch hinsichtlich der Befugnisse des Untersuchungsrichters macht das Gesetz einen Unterschied, je nachdem ein flagrant délit vorliegt oder nicht. Während nämlich in Fällen der letzteren Art der Untersuchungsrichter in der Regel zu keinem Procedur-Akt schreiten soll, ohne zuvor die Anträge des Staatsanwaltes entgegen genommen zu haben, ist er bei einem flagrant délit befugt, auch ohne solche Anträge selbständig alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheinen. — Der Ausnahmefall des flagrant délit erweitert daher die Befugnisse sowohl der Staatsanwaltschaft wie des Untersuchungsrichters und verschmilzt sie gewissermaßen mit einander, indem der Staatsanwalt zur Aufnahme eigentlicher Instructions-Akte, der Untersuchungsrichter zum selbständigen Einschreiten ohne Aufforderung der mit der öffentlichen Verfolgung betrauten Behörde ermächtigt wird. Dans les cas urgents, sagt ein alter Satz, tout juge est procureur général.

Aber auch mit der Voruntersuchung des Untersuchungsrichters ist das Gebiet der gerichtlichen Polizei noch nicht abgeschlossen. Das ganze sog. Uebergangsverfahren vor der Rathskammer des Landgerichts, beziehungsweise vor dem Anklagesenate des Appellations-Gerichtshofes, und die Entscheidungen dieser Behörden über Freilassung des Beschuldigten, Verweisung vor ein Polizei- oder Zuchtpolizeigericht, resp. Versetzung in den Anklagestand sind ihrer inneren Natur nach Akte der gerichtlichen Polizei. Erst nach erfolgter Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Strafrichter beginnt die wirkliche gerichtliche Thätigkeit (justice). — Die Strafproceß-Ordnung handelt dem entsprechend auch von dem Uebergangsver-

fahren vor der Rathskammer des Landgerichts in dem ersten Buche, welches de la police judiciaire et des officiers de police, qui l'exercent überschrieben ist. Die Vorschriften über das Uebergangsverfahren vor dem Anklagesenat des Appellations-Gerichtshofes sind allerdings erst in dem zweiten Buche (de la justice) enthalten (Art 217 ff.); es erklärt sich dies aber daraus, daß dort die ganze Assisenprocedur im Zusammenhange vorgetragen wird.

Die administrative und die gerichtliche Polizei sind, wie erwähnt, in dem Code Brumaire (Art. 19, 20) in der Art unterschieden worden, daß jener die Pflicht obliegt, der Begehung strafbarer Handlungen vorzubeugen, diese dagegen dann in Thätigkeit treten soll, wenn die Gesetzesübertretung bereits wirklich begangen worden ist, und es sich darum handelt, derselben nachzuforschen und die Beweismittel für die Schuld zu sammeln. Die gleiche Unterscheidung findet sich auch in den Reden des Tribunates bei der Berathung des Code d'instruction criminelle festgehalten. Es wird dort „als einer der ersten Gegenstände der administrativen Polizei bezeichnet, den Verbrechen durch nützliche Vorsicht und heilsame Maßregeln zuvorzukommen und zu bewirken, daß der Thäter mit dem ersten Schritte, den er zur Verübung des Verbrechens thut, betroffen werde; dann aber sei der Punkt vorhanden, wo die gerichtliche Polizei sich zeigen könne und müsse." Im allgemeinen trifft auch diese Grenzbestimmung wohl zu; gleichwohl darf aus ihr, wie dies nach der Wortfassung der Art. 19 und 20 des Code Brumaire vielleicht geschehen könnte, nicht gefolgert werden, daß die Functionen der administrativen Polizei sofort gänzlich aufhören müssen, sobald dieselbe die Verübung der strafbaren Handlung nicht hat verhindern können. Auch der Code Brumaire hat, wie aus dem Art. 83 hervorgeht, eine solche Auffassung keineswegs billigen wollen. Mit Recht sind deshalb die Art. 19 und 20 desselben nicht in unveränderter Fassung in die Strafproceß-Ordnung übernommen worden, vielmehr hat diese sich damit begnügt, im Art. 8 der gerichtlichen Polizei die Aufgabe zuzuweisen, den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachzuforschen, die Beweise zu sammeln und die Urheber den Gerichten zur Bestrafung zu überliefern, ohne über das Gebiet der administrativen Polizei eine bestimmte Festsetzung zu treffen. Im Art. 29 wird demnächst jeder Behörde und jedem öffentlichen Beamten, also nicht bloß den Beamten der gerichtlichen Polizei, die Verpflichtung auferlegt, dem Staatsanwalte von allen Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Kenntniß erhalten, auf der Stelle Nachricht zu geben und alle darauf bezüglichen Verhandlungen und Actenstücke einzusenden, woraus hervorgeht, daß auch noch nach Begehung der strafbaren Handlung die Wirksamkeit der administrativen Polizei anerkannt wird.

Hiermit stimmt auch die spätere Preußische Gesetzgebung überein. Das sogenannte Ressort-Reglement vom 20 Juli 1818, in welchem das Staats-Mi-

nisterium *) die Regierungen und Gerichte über die von diesen zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse mit Anweisung versieht, setzt in den §§ 26 ff. fest, daß die Verwaltung der Polizei den Regierungen anvertraut bleibe, die Entdeckung einer einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes dagegen, sowie die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung zu den Attributionen der gerichtlichen Behörden gehöre. „Je schwerer aber," so fährt der § 28 fort, „das Verbrechen, und je mehr dem Staat daran gelegen ist, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden, desto mehr werden, gleichwohl der im § 27 festgestellten Regel ungehindert, die Polizeibeamten, sie seien zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten in so weit untergeordnet, oder nicht, auch nach begangener That alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufbieten, um zur Entdeckung des Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnen aufgefundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justizbehörden gelangen zu lassen." — Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, sind nach § 29 die Polizeibeamten, also nicht bloß die Beamten der gerichtlichen Polizei, verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen oder auf der Flucht begriffenen oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die nächste Justizbehörde zur weiteren Verfügung vorführen zu lassen. — Das gleiche Princip ist in dem jetzt hinsichtlich der Verhaftungen maßgebenden Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12 Februar 1850 ausgesprochen, indem dasselbe zu der im § 2 näher bezeichneten vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person bei oder nach Verübung einer strafbaren Handlung alle Polizeibehörden und sonstigen Beamten für berechtigt erklärt, denen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

In den älteren Provinzen der Monarchie, in welchen das Institut der gerichtlichen Polizei nicht besteht, liegen die der gerichtlichen Polizei zugewiesenen Functionen ausschließlich den Gerichten ob. (Allg. Landrecht Th. II., Tit. 17, §§ 12 ff.) Dort ist es der Richter, welcher die Voruntersuchung zu führen und den Thatbestand festzustellen hat. (Criminal-Ordnung §§ 14, 133 ff.) Gleichwohl besteht darüber kein Zweifel, daß auch nach Verübnng der strafbaren Handlung die Polizei so berechtigt wie verpflichtet ist, unabhängig von der richterlichen Untersuchung und neben derselben ihre Bemühungen zur Ermittelung des Thäters und zur Aufklärung des wahren Zusammenhanges der Sache fortzusetzen. Es ist

---

*) Dieser Staats-Ministerial-Beschluß ist durch Allerhöchste Ordre vom 4 December 1826 genehmigt worden.

dies wiederholt durch die Ministerial-Rescripte vom 21 Juni 1817 (von Kamptz Annalen I. 2. S. 171 ff.) und vom 25 Mai 1840 (Verw.-Minist.-Blatt 1840, S. 236) eingeschärft worden. Das erstgenannte Rescript tadelt es geradezu als eine völlig falsche Auffassung der angeführten landrechtlichen Vorschriften und als ein Verkennen ihrer eigenen Bestimmuug, wenn die Polizei-Verwaltung diejenigen Personen, bei denen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittelung und Verfolgung der Spuren dieses Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von sich ab und an die Justiz weise, welcher größtentheils die Mittel fehlten, die noch überall nicht, oder nur in schwachem Grade vorhandenen Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln und näher aufzuklären. Die Polizei sei gerade vorzüglich und ganz eigentlich berufen, den Spuren der begangenen Verbrechen nachzuforschen und sie bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminal-Justiz eintreten, und die Sache von der Polizei an die letztere abgegeben werden könne. — Was diese Rescripte hinsichtlich der Stellung der Polizei zu den Gerichten für die älteren Provinzen festsetzen, das muß unbedenklich auch in der Rheinprovinz bezüglich des Verhältnisses der administrativen Polizei zu der gerichtlichen Polizei gelten. Auch hier kann der Umstand, daß eine strafbare Handlung bereits verübt worden ist, die Thätigkeit der administrativen Polizei nicht ausschließen. Dieselbe steht vielmehr überall mit ihrer Kenntniß der Verhältnisse und ihren Mitteln der gerichtlichen Polizei helfend und ergänzend zur Seite. Der wahre Unterschied zwischen beiden muß daher darin gefunden werden, daß der administrativen Polizei die Befugniß abgeht, den Thatbestand festzustellen und den Beweis der Schuldform gerecht zu erbringen. — Alle Handlungen der administrativen Polizei zum Zwecke der Ermittelung einer Gesetzesübertretung liegen außerhalb der gerichtlichen Untersuchung. Alle ihre Protocolle und Verhandlungen bilden nur das Material, welches künftig in der gerichtlichen Untersuchung benutzt werden soll; sie sind lediglich schriftliche Zeugnisse und Nachrichten (simples renseignements), deren größere oder geringere Beweiskraft der erkennende Richter je nach den Umständen abzumessen hat. Die Verwaltungspolizei ist so gewissermaßen nur die Vorläuferin der Justiz, berufen, dieser den Weg zu zeigen und zu ebenen und dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Einschreiten der gerichtlichen Polizei die Spuren der begangenen strafbaren Handlung unverwischt erhalten werden. — Die Akte der gerichtlichen Polizei dagegen gehören als solche schon dem Gebiete der gerichtlichen Procedur an, ohne Unterschied, ob sie von dem Untersuchungsrichter selbst, oder von einem anderen competenten Beamten der gerichtlichen Polizei vorgenommen worden sind. Wenn daher der Beamte der gerichtlichen Polizei zu einer Ortsbesichtigung, zu einer Beschlagnahme oder zu einer Haussuchung schreitet, so stellen diese Handlungen nicht bloße conservatorische Maßregeln, sondern wahre und eigentliche Untersuchungsakte dar (Art. 60); die Verhaftung, welche von Beam-

ten der gerichtlichen Polizei angeordnet wird, ist nicht bloß eine vorläufige Festnahme, sondern eine wirkliche Verhaftung (Art. 45); die Protocolle endlich und die Verhandlungen, welche von den genannten Beamten aufgenommen werden, gehören nicht zu den bloßen Beweismitteln, auf Grund und mittelst welcher der Beweis erst noch erbracht werden soll, sondern sie sind schon an und für sich eine wirkliche Beweisführung.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte auch der Widerspruch verschwinden, welcher darin zu liegen scheint, daß einerseits nach dem der Strafproceß-Ordnung zum Grunde liegenden allgemeinen Principe der erkennende Richter über die Schuld oder Nichtschuld nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der gepflogenen Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, ohne an eine bestimmte Beweistheorie gebunden zu sein, andererseits aber das Gesetz gleichwohl im polizei- und zuchtpolizeigerichtlichen Verfahren nach Art. 154, 189 der Strafproceß-Ordnung den Protocollen der Polizeibeamten — und zwar nach der Jurisprudenz der Beamten der gerichtlichen Polizei — die Wirkung beilegt, daß der Richter denselben Glauben schenken müsse, bis zum Beweise des Gegentheils durch Urkunden oder Zeugen. Bei den Protocollen gewisser Beamten *) ist sogar die Führung des einfachen Gegenbeweises ausgeschlossen, und nur gestattet, sie mittelst der Fälschungsklage zu entkräften (leurs procès-verbaux ou rapports constatent les délits ou les contraventions jusqu'à inscription de faux). **)

Die Vorzüge des Instituts der gerichtlichen Polizei sind unschwer nachzuweisen. Es ist dasselbe wesentlich eine consequente Fortbildung der heutzutage kaum noch bekämpften Grundprincipien, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt, und das Richteramt so viel möglich bloß auf eigentliche richterliche Functionen beschränkt werden müsse. Demgemäß kann die Führung der Voruntersuchung, die Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes nicht dem Gerichte, sondern sie muß überwiegend der mit der Verfolgung der strafbaren Handlungen betrauten Behörde, der Staatsanwaltschaft, anheim fallen, und da der Staatsanwalt selbstredend sich in der Unmöglichkeit befindet, den Gesetzes-Uebertretungen überall in eigener Person nachzuforschen und sie festzustellen, so liegt es in der

---

*) Als solche sind die Förster zu nennen, deren Frevelprotocolle nach Art. 13 Tit. 9 der loi sur l'administration forestière vom 10 August (29 September 1791) bis zur Fälschungsklage beweisen, falls der Schadenersatz und die Geldbuße die Summe von 100 Livres nicht übersteigt.

**) Als eine Ausnahme von dem erwähnten Principe ist es aber allerdings anzusehen, wenn den Protocollen anderer Beamten, als der gerichtlichen Polizeibeamten, bez. den Angaben gewisser Zeugen eine formale Beweiskraft beigelegt wird. Beispiele hiervon enthalten das Gesetz vom 23 Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (§ 31), das Holzdiebstahlgesetz vom 2 Juni 1852 (§ 31). (Vergl. auch § 14 des Gensd'armerie-Edicts vom 30 December 1820.)

Nothwendigkeit,*) ihm in den Beamten der gerichtlichen Polizei-Organe zu geben, welche mit der Befugniß ausgerüstet sind, die erforderlichen Instructionshandlungen mit der Kraft und Authenticität vorzunehmen, wie solche sonst nur gerichtlichen Akten eignen.

In den älteren Provinzen der Monarchie sind durch die Verordnung vom 3 Januar 1849 im wesentlichen die erwähnten Grundprincipien ebenfalls zur Geltung gekommen. Namentlich ist das Institut der Staatsanwaltschaft in den Strafproceß eingeführt worden, ohne daß indessen gleichzeitig eine gerichtliche Polizei, wie sie im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln besteht, organisirt wäre. Dem Staatsanwalte liegt nach jener Verordnung (§ 2) die Pflicht ob, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen soll der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vornehmen, sondern entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gerichte beantragen. Er kann aber allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beiwohnen, die hierauf bezüglichen polizeilichen und gerichtlichen Acten einsehen, mit den Beamten, welche die Verhandlungen führen, in unmittelbare Verbindung treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diese Beamten richten. Auch gehört es zu seinem Berufe, den Unvollständigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu verschaffen. (§§ 7, 8.) — Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt dabei die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen. Die aufgenommenen Verhandlungen sind aber dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, wie auch die Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge geleistet werden muß. (§ 4.)

Man sieht leicht, daß in diesen Bestimmungen theilweise analoge Beziehungen der Polizei zur Staatsanwaltschaft, resp. zu den gerichtlichen Behörden gegeben sind, wie man sie in der französisch-rheinischen Gesetzgebung in dem Institute der gerichtlichen Polizei ausgeprägt findet. Während aber hier das ganze Verhältniß in umfassender Weise geregelt worden und eine organische Gliede-

---

*) Anerkannt ist diese Nothwendigkeit auch in dem Commissions-Berichte der ersten Kammer über die Gemeinde-Ordnung (Stenogr. Berichte 1849, S. 1895): „Nach Einführung der Staatsanwaltschaft," heißt es dort, „ist das Institut der gerichtlichen Polizei nicht entbehrlich."



rung und Gestaltung erhalten hat, ist es dort so zu sagen noch im Keime verhüllt und unentwickelt geblieben. Eine unparteiische Vergleichung zwischen den beiden Gesetzgebungen dürfte daher in dieser Hinsicht nicht zum Nachtheile der französisch-rheinischen Strafproceß-Ordnung ausfallen.

Es war in der That ein glücklicher Gedanke der französischen Legislation, die Voruntersuchung, bei welcher Polizei und Justiz sich so vielfach und innig berühren, von beiden abzuzweigen und gewissermaßen als ein neutrales Gebiet der gerichtlichen Polizei zuzuweisen. Beide, Justiz wie Polizei, haben hierdurch gewonnen; am meisten aber die letztere. — Denn von dem Begriffe wie von dem Verfahren der Polizei läßt sich eine gewisse Willkürlichkeit nicht wohl trennen, welche die Opposition nicht nur der schlechten Leidenschaften, sondern aller derer wachruft, denen es widerstrebt, den letzten Grund eines Verfahrens oder einer Handlung nicht abzusehen, die gegen die Freiheit des Individuums mehr oder weniger scharf sich richten. Daher die Mißliebigkeit polizeilicher Maßnahmen, daher die stete Anfeindung der Nothwendigkeit derselben, und der Mangel an Vertrauen, wodurch der Wirksamkeit der Polizei ein schweres Hemmniß bereitet wird. Bei der Justiz dagegen weiß Jedermann, daß die einzige Norm und Grundlage ihres Handelns im Gesetze liegt; das Gesetz ruft sie zur Thätigkeit auf, das Gesetz steckt die Grenzen, bis zu denen sie gehen darf, und durch das Gesetz sind die Formen bestimmt, in denen sie sich überall bewegt. Die unmittelbare Folge dieses Bewußtseins ist Vertrauen und Gehorsam. — Diesen nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil wendet die französisch-rheinische Gesetzgebung der Polizei zu durch die Institution der gerichtlichen Polizei. Der Beamte der gerichtlichen Polizei ist, wie der Richter selbst, Vertreter des Gesetzes. Nicht eigener Wille oder Gutdünken sind die Richtschnur seines Handelns, sondern er thut, was er thut, weil das Gesetz es also will. — Es liegt ein eigener Zauber in der Formel „im Namen des Gesetzes," eine Macht, welche der aufs beste ausgerüsteten Verwaltungs-Polizei kaum zu verschaffen ist. Ein Jeder beugt sich, selbst unwillkürlich, vor dem Gesetze und der erkannten Nothwendigkeit, ihm zu gehorchen. Während die administrative Polizei mit Chicanen, Antipathien und Verunglimpfungen aller Art zu kämpfen hat, ist es eine bekannte Erfahrung, daß selbst die Leidenschaft des Verbrechens sich nur höchst selten gegen den Staatsanwalt oder dessen Hülfsbeamten wendet. Das unruhige Jahr 1848 hat mannichfache Belege dafür gegeben, daß da, wo die Macht der administrativen Polizei gebrochen war, dieselben Beamten, die der Verwaltungs-Polizei nichts mehr zu leisten vermochten, gleichwohl im Stande waren, mit ungeschwächter Kraft die gerichtliche Polizei auszuüben, und selbst aus dem entfesselten Aufruhr den Schuldigen hervorzuholen und der Haft zu überliefern, ohne daß ihnen die geringste Kränkung oder Störung widerfahren wäre. — Aber dies ist nicht der einzige Vortheil, welcher der Polizei als solcher aus dem Institute

der gerichtlichen Polizei erwachsen ist; sondern es ist auch, wie die vorangegangene Darstellung ergiebt, der Kreis ihrer materiellen Befugnisse bedeutend erweitert worden, indem vielfache sehr wichtige Functionen, welche sonst den Gerichten, und zwar ausschließlich den Gerichten obliegen würden, auf sie übergegangen sind.

Auf der anderen Seite hat die Justiz daraus, daß die Instruction der Untersuchungsprocesse ihr entzogen und der gerichtlichen Polizei überwiesen worden ist, ebenfalls einen sehr erheblichen Gewinn gezogen. Es genügt hier, einfach darauf hinzudeuten, daß es dem Wesen und der Natur des Richteramtes am meisten entspricht, wenn dasselbe so viel möglich mit allen solchen Geschäften verschont bleibt, welche nicht in der unmittelbaren Rechtsprechung bestehen.

Auch die Voruntersuchung selbst muß unläugbar an Energie und Schnelligkeit gewinnen, wenn sie aus der Hand des Richters in die der Polizei gelegt wird. Der Richter ist seiner ganzen Berufsanschauung nach mehr geneigt und geeignet, nach den bestehenden Gesetzen und nach reiflicher Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Momente ein unabhängiges Urtheil zu fällen und in den vorgeschriebenen bestimmten Formen die Anträge der Parteien zu- oder abzusprechen, als aus eigenem Antriebe, bez. auf höhere Anweisung augenblicklich einzugreifen, und die durch die Umstände erforderten Maßregeln anzuordnen, welche zumeist dann nicht zum Ziele führen, wenn sie nicht auf sofortiger Entschließung beruhen, sondern erst das Resultat zeitraubender Erwägungen sind. In dem Maße aber, in welchem die Voruntersuchung energischer und schneller wird, in demselben Maße wird auch der Zweck der gesammten Strafrechtspflege gefördert und sicherer erreicht. Gar häufig sind die Spuren begangener Verbrechen vergänglicher Natur und leicht verwischbar, so daß nur eine *sofortige formgerechte* Feststellung derselben eine sichere Verurtheilung zu begründen vermag, während jede Verzögerung zu einer unverdienten Freisprechung des Beschuldigten führen kann. Aber auch abgesehen hiervon, wird der wahre Zweck der Strafe nur zur Hälfte erreicht, wenn sie den Thäter erst längere Zeit nach der Verübung des Verbrechens ereilt. Es muß deshalb für einen nicht geringen Vorzug gelten, daß durch das Institut der gerichtlichen Polizei im Vergleiche mit der Instruction durch das Gericht eine erhebliche Abkürzung der Voruntersuchungen ermöglicht wird, ohne daß gleichwohl der Gründlichkeit und Legalität derselben ein Eintrag geschähe.

Die Gewähr hierfür liegt in der zweckmäßigen Organisation des Institutes der gerichtlichen Polizei. Dieselbe ist als solche unter die Autorität der Appellations-Gerichtshöfe gestellt, und ihre Spitzen und hauptsächlichsten Mitglieder gehören theils dem Richterstande, wie die Untersuchungsrichter und die Friedensrichter, theils, wie die Staatsanwalte, den Beamten der Justizverwaltung an. Unter der ständigen Controlle und Mitwirkung dieser Beamten und Behörden kann es nicht ausbleiben, daß auch die übrigen, an sich der Administration angehörigen Beamten der gerichtlichen Polizei denjenigen Geist der Mäßigung und

Gesetzmäßigkeit einsaugen und bewahren, welcher alle gerichtlichen Handlungen kennzeichnen muß, bei den rein administrativen Polizeibeamten aber, wegen der mehr willkürlichen Natur der Polizei, der Regel nach nur in einem viel geringeren Grade ausgebildet werden kann.

Auch das muß als ein unverkennbarer Vorzug jener Organisation der gerichtlichen Polizei hervorgehoben werden, daß man die obere Leitung derselben in die Hände von Beamten gelegt hat, deren hauptsächlicher Beruf es ist, den strafbaren Handlungen nachzuforschen und die Verurtheilung der Thäter durch die Gerichte herbeizuführen. Denn nach dem allgemeinen Principe der Arbeitstheilung müssen hierdurch hinsichtlich der Ermittelung und Feststellung der Gesetzesübertretungen unbedenklich günstigere Resultate erzielt werden, als die Verwaltungs-Polizei zu erreichen vermag, welche neben dem Zwecke der Verhütung und Ermittelung der strafbaren Handlungen noch unendlich viele andere, nicht minder wichtige Zwecke zu verfolgen berufen ist.

Vom polizeilichen Standpunkte aus hat man das Bedenken anzuregen versucht, ob nicht die Macht der Administration darunter leiden möchte, daß ein Theil ihrer Beamten, in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei, der Staatsanwaltschaft untergeordnet und unter die Autorität der Gerichtshöfe gestellt sei. Allein dieses Bedenken ist ein sehr wenig begründetes. Wie aus dem früher angeführten hervorgeht, ist die Disciplinargewalt, welche den Gerichten, beziehungsweise den Staatsanwalten über die Beamten der gerichtlichen Polizei zusteht, eine nach Maß und Umfang höchst beschränkte. Sie geht nicht weiter, als gerade zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ordnung im geschäftlichen Verkehre unbedingt nothwendig ist. Die Fälle der Disciplinargewalt, namentlich die wesentliche Befugniß, die Entfernung des Beamten aus dem Dienste auszusprechen, steht immerhin den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu, und es ist in der That nicht abzusehen, wie der Autorität der letzteren dadurch Abbruch geschehen könnte, daß ihre Untergebenen außer der bei ihnen beruhenden vollen und ungeschwächten Disciplinargewalt, noch einer zweiten, viel weniger weit gehenden Disciplin unterworfen sind. Der einzige Schluß, den man hieraus zu ziehen berechtigt erscheint, ist vielmehr der, daß gerade wegen dieser doppelten Controlle die Beamten der gerichtlichen Polizei bedeutend mehr zu leisten pflegen, als ohne dieselbe.

Die beste Widerlegung der Ansicht, daß durch die Einrichtung der gerichtlichen Polizei die Wirksamkeit der Administration irgendwie beschränkt werden könne, liegt übrigens schon darin, daß das Institut der gerichtlichen Polizei in der Napoleonischen Gesetzgebung beibehalten und weiter fortgebildet worden ist. — Was man auch immer der Napoleonischen Polizei — und mit Recht — vorwerfen mag, Niemandem wird es in den Sinn kommen, ihr den Vorwurf zu machen, daß sie schwach oder machtlos gewesen sei. — Bei der Rücksichtslosigkeit, mit

welcher die consularische und die kaiserliche Regierung zu Werke ging, wenn es darauf ankam, Institute zu beseitigen, welche der Allgewalt des Gouvernements hinderlich in den Weg treten könnten, würde man sicherlich nicht den geringsten Anstand genommen haben, die gerichtliche Polizei abzuschaffen, wenn man der Ansicht gewesen wäre, daß sie geeignet sei, die Macht der Verwaltung auch nur im entferntesten zu verringern. Es läßt sich vielmehr im Gegentheil mit Fug und Recht behaupten, daß das Napoleonische Polizeisystem gerade in dem Institute der gerichtlichen Polizei eine nicht unerhebliche Stütze und Ergänzung gefunden habe, und daß nicht selten erst durch sie das Gouvernement in den Stand gesetzt worden sei, in vollständiger Kenntniß aller derjenigen Unternehmungen zu bleiben, welche gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gerichtet waren, und die oft weit verzweigten Fäden der Verschwörungen bis zu den ersten Urhebern derselben zu verfolgen.

Das unverwerflichste Zeugniß für die Vortrefflichkeit des Institutes der gerichtlichen Polizei und für die Zweckmäßigkeit der Organisation derselben, wie sie durch die französisch-rheinische Gesetzgebung geschaffen worden ist, liegt darin, daß, während andere Theile des materiellen und formellen Strafrechts, sowohl in Frankreich selbst wie in andern Ländern, in welche das französische Recht Eingang gefunden hat, im Laufe der Zeit vielfachen und erheblichen Abänderungen unterlegen haben, die Bestimmungen über die gerichtliche Polizei noch heutigen Tages überall dieselben geblieben sind, wie sie die französische Strafproceß-Ordnung im Anfange dieses Jahrhunderts festgestellt hatte. Eine Praxis von mehr als fünfzig Jahren hat der Weisheit des Gesetzgebers das Anerkenntniß nicht versagen können, daß zu Aenderungen und Verbesserungen in diesem wichtigen Theile der Strafrechtspflege keine Veranlassung gegeben sei.

Aachen, im December 1858.

Dr. Müller.

Forstliche Armenpflege.

Vom Ober-Forstrath Dr. Pfeil.

In den Lehrbüchern der Forstwirthschaft finden sich eine große Menge Capitel, aber das, welches von der forstlichen Armenpflege handelt, fehlt darin noch gänzlich. Und doch ist der Gegenstand so wichtig, daß ihm wohl eine besondere Betrachtung gewidmet werden könnte; es ist dies nur nicht genug beachtet worden. Selbst der Wohlthätigkeitsverein, der sich im Sommer 1857 in Frankfurt versammelte, um zu berathen, in welcher Art man dem Armen am zweckmäßigsten und folgereichsten helfen könne, hat die Unterstützung desselben aus den Forsten unbeachtet gelassen; auch haben wir keinen Forstwirth unter den Mitgliedern desselben bemerkt.

Daß die Armen sich fort und fort vermehren, liegt in der Natur der Sache, in unsern Culturzuständen und socialen Verhältnissen; wie damit die Schwierigkeit wächst, ihnen die nöthige Unterstützung zu gewähren.

Unter den Wilden, den Völkern, die noch im Naturzustande ohne alle Cultur leben, giebt es keine Armen, denn einer hat ziemlich so viel wie der andere, weil keiner einen werthvollen Besitz hat. So lange die Bevölkerung dünn ist, wenig Bedürfnisse hat, kann Jeder diese leicht befriedigen, und die Wenigen, welche dies wegen Alter oder Krankheit nicht können, werden leicht von ihren Angehörigen oder der Gemeinde erhalten. Sowie Einzelne reich werden, die mehr besitzen, als die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse verlangt, vermehren sich diese, da die Mittel vorhanden sind, sie zu befriedigen. Es entstehen dann Arme, welche weniger besitzen, als dazu erforderlich ist; denn das ist ja der Begriff der Armuth, daß dabei die Mittel fehlen, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, von denen man anerkennt, daß es wirklich solche sind. Darum ist auch der Begriff der Armuth ein relativer, kein bestimmter. Es kann arme Grafen, arme Barone, arme Familien in den höhern Ständen geben, die immer noch ein

solches Einkommen haben, das, wenn es der Tagelöhner, der geringe Handwerker bezöge, bei diesem schon eine Wohlhabenheit bezeichnen würde. Das ist dasselbe, als wenn man das Gehalt von 2000 Thalern als zu niedrig für einen Minister, und 200 Thaler als vollkommen ausreichend für einen Kanzleidiener ansieht.

Nun vermehren sich aber mit einer sich entwickelnden Cultur, mit dem größten Reichthum eines Volkes, die Bedürfnisse, die man als solche anerkennt, fortwährend. Der geringste Arbeiter macht jetzt nicht bloß größere Ansprüche an Wohnung, Kleidung, Nahrung, als vor 300 Jahren, sondern auch selbst auf größeren Lebensgenuß, und Niemand bestreitet ihm das Recht dazu; man erkennt dies Alles als wirkliches Bedürfniß. Vor 300 Jahren ging der größte Theil der ärmeren Volksclasse barfuß, jetzt bestreitet man den Anspruch auf ein Paar ganze Schuhe oder Stiefel nicht mehr. Den Genuß von Tabak, Bier oder Branntwein, den vor jener Zeit kein Mensch kannte, bestreitet man selbst dem Tagelöhner bis zu einem gewissen Maße nicht mehr.

Die wirklichen Bedürfnisse ändern sich aber nicht bloß mit der Zeit, sondern sind selbst nach den Sitten und Gewohnheiten der Menschen in verschiedenen Gegenden sehr abweichend. Da, wo die Menschen Gelegenheit haben, viel kennen zu lernen und zu befriedigen, vergrößern sie sich; während sie geringer sind, wo das nicht der Fall ist. In den größeren Städten finden wir es eine ganz billige Forderung, daß der Tagelöhner nach seinem Stande anständig gekleidet ist, täglich Fleisch genießt; in sehr vielen Gegenden auf dem Lande trägt man im Sommer noch keine Schuhe und Strümpfe, und der Genuß des Fleisches beschränkt sich auf die Sonn- und hohen Festtage, sogar wohl nur auf letztere. Man würde bei einem Tagelöhner daselbst das für unerlaubten Luxus erklären, was man bei einem Berliner als Bedürfnisse ansieht, auf deren Befriedigung er mit vollem Rechte Anspruch machen kann. Schon daraus erklärt es sich, daß es in den großen Städten mehr Arme giebt, welche ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können, als auf dem platten Lande. Die Armen sind daher theilweise das Product unserer Cultur, der Vermehrung der Mittel, Bedürfnisse zu befriedigen, des größeren Wohlstandes des gesammten Volkes, so paradox dies auch klingen mag, und jene werden progressiv zunehmen, jemehr dieser im allgemeinen steigt, da immer eine Menge Menschen vorhanden sein werden, welche an dem Wohlstand nicht theilnehmen.

Die Zahl der Armen muß aber auch naturgemäß mit dem Zunehmen der Bevölkerung steigen. Bei den Kosaken am Ural, wo wenige hundert Menschen auf der Quadratmeile des fruchtbaren Bodens leben, wo Jedem der Ural Ueberfluß an Fischen, die zahlreichen Heerden einen solchen an Fleisch darbieten, kann es keine Armen und keine Bettler geben. Der Boden erzeugt für Jeden, der ihn nur benutzen will, mehr als er bedarf, und jede Familie ist leicht im Stande,

selbst dann ihren Angehörigen, welche nicht mehr arbeiten können, das zu liefern, was sie bedürfen. Dazu kommt auch noch, daß bei den Naturvölkern die Arbeitsunfähigen, selbst im höheren Alter, weit seltener sind, als bei den Culturvölkern, besonders bei denen, die oft zu naturwidrigen Arbeiten und Lebensweisen in der Jugend genöthigt sind, oder veranlaßt werden. Ebenso finden wir in den Hinterwäldern Amerika's keine Arme, denn Jeder kann dort noch so viel Boden leicht erlangen und in Besitz nehmen, als er zu seiner Erhaltung bedarf. Könnte er dies auch nicht, so würde es ihm leicht werden, seine Arbeitskräfte hoch zu verwerthen.

Anders ist es, wo 6000 und mehr Menschen auf der Quadratmeile leben. Der Boden reicht hier nicht mehr aus, Alle zu ernähren und zu beschäftigen; ein großer Theil der Bevölkerung muß sich dadurch die nöthigen Subsistenzmittel zu verschaffen suchen, daß er die Erzeugnisse desselben verarbeitet. So lange das Product dieser Arbeit noch von der Consumtion bedingt und aufgenommen wird, hatte diese für den Arbeiter wie für das Nationaleinkommen denselben Werth, wie die, wodurch dem Boden das Rohproduct abgewonnen wird. Da war die Zeit, wo das Handwerk einen goldenen Boden hatte! Sowie aber sich mehr Arbeitskräfte zur Verarbeitung derselben hinwenden, als ihre Consumtion bedarf und verlangt, wird die Arbeit nicht mehr lohnend genug, um den Arbeiter vollständig zu erhalten, denn wie überall sinkt der Lohn der Arbeitskräfte, wenn das Angebot derselben größer ist, als die Nachfrage danach. Das ist aber in der neueren Zeit in einem früher ganz unbekannten Maße durch den Zutritt der Maschinenkräfte geschehen, wodurch ein großes Mißverhältniß zwischen Production und Consumtion, trotz der bedeutenden Steigerung der letzteren, entstanden ist. Die Vermehrung der Armen erfolgt dann in demselben Verhältnisse, wie die lohnende Verwendung der Arbeitskräfte sich vermindert und theilweise wohl ganz fehlt. Das ist wieder eine Ursache, warum das städtische Proletariat weit zahlreicher ist, als das ländliche, und desto mehr, je größer die Stadt ist. Wenn auf einem Flecke sich viele Tausende von Menschen zusammendrängen, die ihre Arbeit alle nur zur Verarbeitung der Rohproducte verwenden können, so muß im günstigsten Falle stets wirkliche Armuth, in dem Sinne, wie dieselbe oben definirt wurde, eintreten, sowie irgend eine Störung in den Absatzverhältnissen der Fabrikate eintritt, oder eine Steigerung in den Preisen der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, nach denen sich die Arbeitslöhne geregelt haben. Dasselbe gilt von den sogenannten Fabrikgegenden. Anders ist es aber auf dem Lande, wo die Arbeitskräfte zur Bearbeitung des Bodens und Gewinnung der Rohproducte verwendet werden. Hier ist das Bedürfniß an Arbeitskräften ein sich mehr gleichbleibendes und es können schon nicht mehr Menschen hier leben, als dabei, oder um die nächsten Bedürfnisse der Landbauer zu befriedigen, Beschäftigung finden. Auch die Arbeitslöhne regeln sich hier leichter im Verhältnisse zu den

Preisen der nöthigsten Lebensbedürfnisse. Der Arbeitsgeber kann die Arbeitskräfte nicht entbehren, ja er wird sie sogar desto mehr in Anspruch nehmen, je mehr die Preise der Bodenerzeugnisse steigen, welche die dringendsten Bedürfnisse befriedigen; er übersieht leichter, welche Löhne er zahlen muß, den Arbeiter in den Stand zu setzen, die Arbeit verrichten zu können, die er nicht entbehren kann, nach derselben Ansicht, die ihn nöthigt, sein Pferd auch mit theurem Hafer zu füttern, weil es sonst nicht arbeiten kann.

Deshalb wird es aber immer auch wirkliche Arme in den bloß ackerbautreibenden Landstrecken geben. Eine zahlreiche Familie, Störungen im Erwerb durch Krankheit, hohes Alter u. s. w. werden immer Hülfsbedürftige erzeugen.

Wir müssen uns also schon mit dem Gedanken vertraut machen, daß das Uebel, daß ein Theil der Bevölkerung unterstützt werden muß, um sich erhalten zu können, sich eher vergrößern, als vermindern wird.

Die Verpflichtung dazu von Seiten des Staates wie derjenigen, die in der Lage sind, eine solche Unterstützung gewähren zu können, erkennt jeder Mensch an. Nicht bloß unsere Religion und das natürliche, jedem unverdorbenen Menschen angeborene Gefühl gebieten es, sondern es ist ja auch die eigentliche Grundlage der Bildung jeder bürgerlichen Gesellschaft, daß sich die Menschen zu einer solchen zusammen vereinigen, um sich gegenseitig helfen und unterstützen zu können. Darin unterscheidet sich der Mensch von dem Thiere, daß nach Erfüllung der ersten Mutterpflichten jedes Thier, wenn es auch in Heerden mit andern zusammen lebt, nur für sich selbst sorgt, der Mensch aber auch Antheil an seinen Nebenmenschen nimmt. Der Egoist, der nur für sich sorgt, und dem es gleich ist, wie es allen andern Menschen ergeht, sinkt offenbar zum Thiere herab. Die Frage ist also nicht die: ob überhaupt eine Unterstützung des Armen stattfinden soll? — sondern nur die: in welcher Art dies am zweckmäßigsten geschieht? —

Allgemeiner Grundsatz in dieser Beziehung ist zuerst, daß man dahin zu wirken suchen muß, daß besonders arbeitsfähige Menschen nicht in den Zustand versetzt werden, daß sie die Unterstützung ihrer Mitbürger in Anspruch nehmen müssen. Darum ist die größte Sorge der Regierungen wie Communen, daß es nicht an Gelegenheit zur lohnenden Arbeitsverwendung mangelt; es werden oft directe Opfer gebracht, um diese zu sichern.

Ebenso gilt es als Regel, daß man, wo eine Unterstützung unvermeidlich wird, von demjenigen, der sie empfängt, eine Leistung dafür verlangt, oder mit anderen Worten, daß er sie wo möglich sich verdienen muß. Das bloße Almosengeben an faule, müßig gehende, aber arbeitsfähige Personen ist längst als verderblich anerkannt. Das Bettlerwesen, wie es noch jetzt theilweise in Italien zu Hause ist, das so demoralisirend auf das Volk einwirkt und für den ganzen Nationalwohlstand so nachtheilig ist, weil dabei eine Menge Arbeitskräfte unbenutzt bleiben, ist immer das Product des unbedachten Almosengebens. Viele

unserer wandernden Handwerksburschen treiben sich lieber vagabundirend herum, als daß sie Arbeit suchen, so lange sie hoffen können, daß sie, wenn sie nur recht kläglich thun, überall einen Zehrpfennig gereicht bekommen. Darum ist auch mit Recht das Gewerbe der herumstreifenden Bettler, von denen man nicht wissen kann, ob sie wirklich in der Lage sind, sich nicht selbst erhalten zu können, ein verpöntes, und das Gesetz ein sehr wohlbedachtes, daß jede Gemeinde die wirklich Bedürftigen in ihrer Heimath unterstützen muß.

Durch die großen Opfer, die vielfach gebracht werden müssen, um bei der fort und fort wachsenden Zahl der Armen die wirklich Bedürftigen auch nur einigermaßen zu unterstützen, ist man dann ferner genöthigt, darauf zu denken, daß das mit dem möglichst kleinsten Kostenaufwande geschieht, und besonders die directen Geldausgaben möglichst beschränkt werden. Man richtet Anstalten zur Vertheilung von Armensuppen ein, sucht wohlfeile Wohnungen herzustellen, sammelt und vertheilt alte Kleidungsstücke u. s. w.

Dann gilt es als allgemeiner Grundsatz, daß von dem Einzelnen erst dann gesetzlich Beiträge zu den Armenfonds verlangt werden können, insofern sie nicht freiwillig geleistet werden, wenn das Communalvermögen nicht mehr dazu ausreicht. Man erkennt es an, daß das bedürftige Gemeindemitglied gewissermaßen zuerst einen Anspruch auf die Theilnahme an diesem hat.

Wenden wir nun diese allgemeinen Grundsätze auf die forstliche Armenpflege an, und zwar zuerst auf die Staatsforstverwaltung, obwohl sie ebenso gut für die Verwaltungen größerer Privatforsten und noch mehr für Communalforsten gelten.

Die eigentlichen Staatsforsten werden als ein Eigenthum des Staates, d. h. der Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, die daraus fließenden Einnahmen für Staatszwecke verwendet, insofern nicht Einzelne rechtlich begründete Ansprüche an ihre Erträge haben. Die Bedürftigen haben also daran eben so gut einen Anspruch, wie die Mitglieder einer Gemeinde an das Gemeindevermögen. Dies um so mehr, als es historisch begründet ist. Es ist noch nicht lange her, daß die Forsten, besonders die größeren, als gemeinschaftliches Eigenthum aller Anwohner benutzt wurden, und Jeder sein Bedürfniß daraus willkürlich befriedigte, soweit der Wald dazu die Mittel darbot. Das privative Eigenthum, sowohl des Staates als das der größeren Grundeigenthümer, bildete sich nur nach und nach dadurch, daß sich die Fürsten und der mächtige Stand der letzteren erst die werthvolleren Nutzungen der Jagd, der Mast, der werthvollsten Holzgattungen vorbehielt, und der übrige Theil der Bevölkerung sich mit dem weniger Werthvollen begnügen mußte, bis dieser zuletzt jede Theilnahme an den Erträgen des Waldes überhaupt bestritten wurde, wenn sie das Recht dazu nicht auf Grund eines besonderen Besitztitels nachweisen konnten. Das sollten die jetzigen Inhaber großer Forsten wohl bedenken. Kein vernünftiger Mensch

wird ihnen den jetzigen rechtlichen Besitz derselben bestreiten, denn jede Sicherheit des Grundeigenthums würde aufhören, wenn man auf den Ursprung der ersten Erwerbung desselben zurückgehen wollte, die oft nur in einer Beraubung der besiegten Eigenthümer durch fremde Eroberer bestand; aber zu einer Nachsicht gegen billige Anforderungen an den Wald von Seiten der dürftigen Anwohner kann diese historische Erinnerung wohl veranlassen.

Betrachten wir dann ferner den Grundsatz, so viel als möglich der Entstehung eines der Unterstützung bedürftigen Proletariats vorzubeugen. Mit diesem erst in der neueren Zeit in unsere Sprache eingeführten Worte (denn vor einigen Jahrhunderten kannte man diesen vierten Stand noch nicht, brauchte auch kein Wort, um ihn zu bezeichnen) umfassen wir den Theil der Bevölkerung, der kein anderes Eigenthum hat als seine Arbeitskräfte, und der das, was er durch Verwendung derselben erwirbt, regelmäßig verzehrt und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden muß. Ein Mensch, dem man einen Antheil an den Erträgen eines Waldes einräumt, ist noch kein eigentlicher Proletarier, denn er hat daran ein Besitzthum. Ein Tagelöhner, der nicht einmal eine eigene Hütte zum Wohnen besitzt, der aber das Recht hat, seinen Holzbedarf in Raff- und Leseholz aus dem Walde zu entnehmen, eine Kuh, ein Schwein, ein Schaf, oder gar, schrecklich ist es zu sagen, eine Ziege in den Wald zu treiben, der die Gewißheit hat, alljährlich einen halben Morgen Culturland zum Kartoffelbau von dem Forstgrunde zur vorübergehenden Nutzung zu erhalten, ist noch kein Proletarier, sobald er auf diese Nutzungen mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Selbst wenn eine Störung in seinem Erwerbe durch den täglichen Arbeitsverdienst eintritt, wird er diese auch ohne fremde Unterstützung überwinden, wenn er noch diese Hülfsmittel zu seiner Ernährung besitzt, da diese auch durch Frau und Kinder benutzt werden können.

Nichts unvernünftigeres und verwerflicheres giebt es, als das Streben, die ärmere Volksclasse mit allen Nutzungen, selbst wenn sie die Erziehung vollkommener Holzbestände gar nicht hindern, ganz aus dem Walde herausdrängen zu wollen. Zuerst muß man dabei bedenken, daß der Hauptzweck unserer ganzen Forstwirthschaft denn doch zuletzt der sein muß, dem Forstgrunde den höchsten Ertrag für das Nationaleinkommen abzugewinnen. Nun wird ja aber diesem Zwecke geradezu entgegen gehandelt, wenn ein Theil der Bodenproducte nicht benutzt werden darf, obwohl ihre Benutzung keinen Nachtheil für die Holzerzeugung haben würde. Welchen großen Werth aber oft die sogenannten Nebennutzungen, welche gewöhnlich der ärmeren Bevölkerung zu gute kommen, für das Gesammteinkommen haben, ist schon so oft nachgewiesen, daß es wohl nicht erst nochmals wiederholt zu werden braucht. Wenn dann die Armen diesen Zuschuß zu ihren Existenzmitteln nicht mehr erhalten, muß er ihnen durch directe Unterstützung gewährt werden, welche die aufbringen müssen, welche die Mittel dazu besitzen.

Erfrieren kann man sie nicht lassen, und wenn sie kein Leseholz mehr sammeln dürfen, muß man ihnen Holz oder Geld, es zu kaufen, geben. Können sie kein Vieh mehr halten, keinen Dünger mehr machen, um Kartoffeln zu bauen, so müssen sie so weit unterstützt werden, daß sie die Lebensmittel, welche sie hierdurch erhielten, kaufen können, denn verhungern kann man sie nicht lassen. Ja selbst wenn durch die Gewinnung der Nebennutzung ein geringer Nachtheil in Bezug auf die der größten Holzerzeugung eintritt, so muß doch erst erwogen werden, wie sich der Werth derselben zu dem der verminderten Holzerzeugung verhält, ehe man jene aufgiebt. Es ist nichts gegen die Ablösung der Berechtigung, des Bezugs dieser Nebennutzungen zu sagen, wenn die Art und Weise derselben die Herstellung eines regelmäßigen Waldzustandes hindern, wenn sie dem Berechtigten weniger eintragen, als dem Walde kosten, wenn sie der, welcher sie bezieht, ohne Nachtheil entbehren kann, und man sie solchen Leuten zuwenden kann, für die sie einen größeren Werth haben; aber diese Befreiung der Wälder von allen Servituten, um sie für alle Menschen verschließen zu können, jede sogenannte Beunruhigung des Waldes oder auch wohl nur des Wildes zu verhindern, ist das Tadelnswertheste, was es geben kann. Sie ist eine wahrhafte Versündigung an den Armen und eine Verletzung der ersten Pflichten des Forstwirthes.

Dann ist diese Art der Armenunterstützung, daß man dazu einen weniger werthvollen Theil der Bodenerzeugnisse überläßt, einer Geldzahlung darum weit vorzuziehen, weil sie einmal der, welcher sie erhält, theilweise verdienen muß, dann sie aber dem Geber auch weniger kostet, als directe Almosen. Das Raff- und Leseholz giebt Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeit von Frauen und Kindern, ebenso das temporelle Culturland, die Gräsereinutzung, selbst das Viehhalten und noch mehr das Beerensammeln; und das, was dadurch gewonnen wird, hat für den Armen einen sehr hohen, für den Waldbesitzer stets nur einen sehr geringen Werth; wie sich dies leicht ergeben wird, wenn wir die verschiedenen Nutzungen näher in das Auge fassen, welche man aus dem Walde zur Armenunterstützung verwenden kann.

Wenn man zum Raff- und Leseholz nur die schwachen unterdrückten und absterbenden Pflanzen und Aeste, welche mit der Hand abgebrochen werden können, das auf den Schlägen als unbrauchbar liegen bleibende Holz, da wo auch das Reisholz noch verkauft wird, rechnet, so ist doch nach allen bekannt gewordenen Untersuchungen und gemachten Erfahrungen der durchschnittliche Ertrag eines Morgens Hochwald oder Mittelwald in längerem Umtriebe mindestens jährlich zu 8 Cubikfuß fester Masse anzunehmen. Ein Revier von 10,000 Morgen giebt also 80,000 Cubikfuß jährlich. Rechnen wir den jährlichen Holzbedarf einer armen Familie zu 4 Klaftern von 70 Cubikfuß fester Masse oder 280 Cubikfuß, so ist dies der Brennholzbedarf für 285 Familien. Sollen diese das Holz kaufen und auch nur für die Klafter 2 Thaler bezahlen, so macht dies eine Ausgabe von

2280 Thalern, die sie durch Verwendung der Arbeit zur Sammlung des Leseholzes verdienen oder ersparen, da dieses doch in der Regel zu keinem anderen Erwerb verwendet werden kann. Dieses Holz hat doch aber gewiß für den Waldbesitzer wenig oder gar keinen Werth, und wenn nur das eigentliche Leseholz, wie es eben bezeichnet worden ist, gesammelt wird, so ist doch gewiß auch nicht anzunehmen, daß dadurch die Holzerzeugung, welche der Waldeigenthümer benutzt, vermindert wird. Im Gegentheile produzirt der Forstgrund dabei 1140 Klafter mehr Holz, als er liefern würde, wenn dies Holz unbenutzt bliebe, und wenn man für den Morgen 40 Cubikfuß Durchschnittszuwachs rechnet, so bedarf man, wenn dies der Fall ist, 12,000 Morgen, um eben so viel Holz zur Befriedigung des Bedürfnisses zu erziehen, als man von den 10,000 Morgen bei voller Benutzung alles erzeugten Holzes erhält.

In Bezug auf die Weidenutzung, welche man denen, die kein Vieh von eigenem Grunde ernähren können, im Walde einräumen kann, wird nachstehende Berechnung darthun, welche bedeutende Unterstützung man solchen in der Regel armen Leuten dadurch gewähren kann. Nehmen wir an, daß auf 25 Morgen sich eine Kuh ernähren kann, und daß ein Viertheil der Gesammtfläche eines Waldes in Schonung liegt und dem Viehe unzugänglich ist, so bleiben von 10,000 Morgen noch 7500 Morgen Weidefläche, welche 300 Kuhweiden bilden.

Nehmen wir dann ferner an, daß in den 2500 Morgen Schonung auf dem Morgen durchschnittlich durch Grasrupfen oder Schneiden 2 Centner Heu gewonnen werden können, so ergiebt dies 5000 Centner, die, wenn man für 150 Tage täglich 12 Pfund für die Kuh rechnet, für 300 Kühe auch das Winterfutter liefern.

Den Ertrag einer Kuh zu 20 Thaler jährlich angenommen, wozu nur nöthig ist, daß sie 300 Tage lang täglich für 2 Silbergroschen Milch in die Haushaltung liefert, gewähren diese 300 Kuhweiden eine jährliche Einnahme von 6000 Thalern. Dabei ist der Dünger noch gar nicht einmal gerechnet, auf den die sogenannten kleinen Leute einen so großen Werth legen, da sie durch denselben in den Stand gesetzt werden, sich Land zu miethen, um ihre Kartoffeln darauf zu bauen. Gewiß ist diese Summe doch aber eine bedeutende Unterstützung für sie, die schwerlich auf eine andere Weise aufgebracht werden dürfte.

Es ist hier der Ertrag der Weide nach Kuhweiden berechnet worden, weil gewöhnlich die Weide, die Schafe und anderes Vieh bedarf, auf Kuhweiden reduzirt wird. Es wird für den Armen aber sicher nicht geringer sein, wenn dieser keine Kuh mehr halten kann, wohl aber durch Benutzung der Waldweide in den Stand gesetzt wird, ein paar Schafe zu halten, oder ein Schwein zum Einschlachten für den Winter groß zu ziehen und den Sommer hindurch zu erhalten. Die Schafe liefern der Familie Wolle zu Strümpfen oder andern Kleidungsstücken, durch den Verkauf wohl auch ein Stück Geld, oder Fleisch, wenn sie ein-



geschlachtet werden. Eine Familie, die zum Winter ein oder zwei Schweine einschlachten kann, rechnet man schon gar nicht mehr zu den Armen; sie erhält dadurch ihren Fleischbedarf für einen großen Theil des Jahres.

Für den Waldeigenthümer hat das Gras im Walde nur dann einen Werth, wenn er es mit eigenem Viehe benutzen oder gegen Weidezins verpachten kann. Letzterer wird aber immer nur ein geringer sein, und will man ihn nicht ganz entbehren, so werden sich auch die ärmeren Leute, die noch Vieh halten können, nicht weigern, ihn zu zahlen. Die Benutzung des Waldes durch Beweidung derjenigen Bestände, die dem Viehe schon so entwachsen sind, daß es weder Zweige noch Wipfel mehr erreichen kann, ist aber ohne allen Nachtheil für die Holzbestände, im Gegentheil oft eher vortheilhaft. Besonders die Schweine verzehren eine Menge schädlicher Insekten und verscheuchen die Mäuse.

Das Grasschneiden und Rupfen in den Schonungen kann allerdings eher nachtheilig werden, wenn es nicht mit der gehörigen Vorsicht stattfindet; der Verfasser hat sich aber durch eigene Erfahrung überzeugt, daß eine nachtheilig werdende Beschädigung der jungen Pflanzen dabei recht gut vermieden werden kann. Um das sehr nachtheilige Stehlen des Grases zu verhindern, verpachtete er die jungen Schonungen zum Rupfen und zum Ausschneiden des Grases, so wie es der Bestand gestattete, gegen einen geringen Zins, aber unter der Bedingung, daß der Pächter das gezahlte Pachtgeld verlor und aus dem Walde gewiesen wurde, sowie sich in dem gewonnenen Grase eine Pflanze oder ein Theil einer solchen bei der Revision desselben vorfand, oder nachgewiesen werden konnte, daß eine solche abgeschnitten oder beschädigt war. Zugleich hatten die Pächter die Verpflichtung, mit darüber zu wachen, daß kein Gras entwendet wurde. Hierdurch wurde der Schaden, der früher durch das Grasstehlen entstand, da dies größtentheils Nachts mit der Sichel oder gar Sense geschah, ganz verhütet, und dabei eine sehr werthvolle Menge Waldheu gewonnen.

Daß Rindvieh, Schafe und Schweine ohne Nachtheil für den Holzbestand im Walde gehütet werden können, wenn die Holzbestände dem Maule des Viehes entwachsen sind, lehrt die Erfahrung, denn wir finden in den beweideten Wäldern so gute und regelmäßige Bestände, als in den weidefreien. Wenn nun aber hier gar noch für den Armen die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, daß er in das mittlere Holz auch wohl Ziegen eintreiben darf, so werden gewiß die mehrsten Forstwirthe dies für durchaus unzulässig erklären. Es läßt sich indessen auch wohl diese Forderung rechtfertigen.

Die Ziege ist unleugbar das Thier, das den jungen Holzpflanzen am allergefährlichsten wird, da sie von Natur auf die Ernährung durch Laub, Knospen und junge Holztriebe vorzüglich hingewiesen ist, diese Nahrung sogar den mehrsten Gräsern und Kräutern vorzieht. Dabei ist sie ein so naschhaftes Thier, daß sie selbst noch die Holzpflanzen, wie das Nadelholz befrißt und an-

beißt, die eigentlich ihr die naturgemäße Nahrung nicht mehr darbieten. Dabei weiß sie, sich auf die Hinterfüße stellend, noch die Gipfel von jungen Baumstämmen zu erreichen, von denen man annehmen könnte, daß sie ihr schon längst entwachsen wären. Wo daher Ziegen weiden, werden schwerlich Holzpflanzen aufkommen, wovon man sich in den Alpen genugsam überzeugen kann, wo sie lediglich die Ursache vieler entstandenen ausgedehnten Waldblößen sind. Wegen dieser Schädlichkeit sind die Ziegen denn auch in den mehrsten deutschen Ländern schon seit langer Zeit ganz aus dem Walde verbannt worden. Dazu war man auch genöthigt, wenn man diesen erhalten wollte, so lange Plenterwirthschaft getrieben wurde, bei der überall junge Pflanzen im ganzen Walde standen, welche die ausgehauenen Bäume ersetzen sollten, wenn auch überhaupt die Nachzucht des Holzes von der zufällig erscheinenden Auflage oder Aufschlage abhängig war. Die Ziege ist ein weit beweglicheres Thier als alle unsere anderen Hausthiere, schweift weidend gern weit umher, um sich das zu suchen, was ihr schmeckt und läßt sich durch das Hüten weit schwerer führen und zusammen halten, als Schafe, Schweine oder Kühe. Wenn daher im Walde hier und dort vereinzelte Pflanzen stehen, so können diese schwer gegen sie geschützt werden.

Das alles hat sich aber denn doch in der neueren Zeit sehr geändert. Wir erziehen jetzt das Holz in regelmäßigen gleichalterigen Beständen auf größeren arrondirten Flächen, durch Anbau aus der Hand oder in Samenschlägen, und das junge, noch der Gefahr der Beschädigung ausgesetzte Holz ist gänzlich getrennt von dem erwachsenen. Nun wird doch aber gewiß niemand behaupten können, daß die Ziegen noch in einem gleichalterigen 40jährigen Stangenorte oder gar in einem haubaren Bestande noch die Wipfel benagen oder überhaupt das Holz beschädigen könnten. Gerade da aber, wo Kühe und selbst Schafe beinahe gar keine Nahrung mehr finden können, ernährt sich die Ziege noch; denn sie nimmt erforderlichen Falles selbst mit Flechten und den unscheinbarsten Kräutern vorlieb. Darum ist sie ja auch im Hause am leichtesten zu ernähren, und der Arme, der keine Kuh, kein Schaf oder Schwein mehr erhalten kann, bringt doch wohl noch eine Ziege durch. Darum hat man sie ja auch die Säugamme der Armen genannt. Zwei gute Ziegen geben eben so viel Milch, wie eine gewöhnliche kleine Landkuh, sie sind aber viel leichter und wohlfeiler zu erhalten, als diese. Selbst das Winterfutter läßt sich für sie leichter beschaffen. Wenn im Niederwalde und im Mittelwalde auf den im Winter zum Hiebe kommenden Schlägen das Laub gestreift und getrocknet wird, bevor ein Nachtfrost eingetreten ist, so entsteht dadurch nicht der geringste Nachtheil, und es kann eine Menge vortreffliches Ziegenfutter dadurch gewonnen werden. Eben so werden auch wohl im Sommer Durchforstungen und Aushiebe von Weichhölzern im Hochwalde vorgenommen, bei denen eine solche Benutzung des Laubes ganz unbedenklich erfolgen kann.

Man kann daher wohl mit Recht die Frage aufwerfen: warum die Hütung von Ziegen im hohen Holze, wenn sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, und der Forstbeamte sie controliren kann, dann für nachtheilig und unzulässig zu erklären ist?

Eine genügende Antwort dürfte selbst dem größten Ziegenfeinde schwer werden. Wer aber weiß, welcher kostbare Schatz eine gute Ziege für eine arme Familie, besonders mit kleinen Kindern ist, der wird, wenn er die Unschädlichkeit der Ziegenweide unter gewissen Verhältnissen zugeben muß, auch einräumen müssen, daß, wenn man dadurch dem Besitzlosen die Haltung einer Ziege möglich machen kann, es Pflicht ist, ihm darin nicht hinderlich zu sein, daß man vielmehr ihm dabei zu Hülfe kommen muß.

Wird der Arme in den Stand gesetzt, Vieh halten zu können, so bedarf er auch Streu zur Düngergewinnung, denn eigne Grundstücke hat er nicht, von denen er diese gewinnen kann. Auch hier werden die Forstwirthe wieder zurückschrecken, welche um jeden Preis alle Streuberechtigungen abgelöst haben wollen, wenn nun gar noch verlangt wird, daß an Unberechtigte freiwillig Streu abgegeben und dem Walde eine neue Last aufgebürdet werden soll. Wir wollen hier die Frage unerörtert lassen, ob es sich rechtfertigen läßt, unter allen Umständen auf die Ablösung jeder Streuberechtigung zu dringen, denn ihre Beantwortung gehört nicht hierher, wo von keiner Berechtigung, sondern von einer freiwilligen Abgabe die Rede ist. Diese wird und kann natürlich nur da erfolgen, wo sie mit keinem Nachtheile für den Wald verbunden ist. Es giebt aber gewiß wenig Wälder in Deutschland, wo dies nicht, wenn oft auch nur in geringen Quantitäten, der Fall wäre.

Bei der Wundmachung der Schläge wird sehr oft Laub und Moos ohne allen Nachtheil abgegeben werden können. Ebenso bieten Kräuter, welche das Vieh nicht frißt, wie Farrenkräuter, Huflattig oder schilfartige Gräser auf sumpfigen Stellen, die Moosdecke versumpfter Torfbrüche, das Haidekraut und alle Vaccinäre vielfach Gelegenheit dar, eine Waldstreu abzugeben, dessen Entfernung aus dem Walde niemand bedauern wird.

Man muß einräumen, daß, wenn diese Nutzungen den armen Leuten überlassen werden, die Aufsicht im Walde sehr erschwert wird, denn sie werden immer diese auf Kosten des Waldes auszudehnen suchen und müssen auf das schärfste überwacht werden, wenn man davon nicht Nachtheile haben will. Kann das denn aber ein Grund sein, lieber auf einen so großen Theil des Gesammtertrages des Forstgrundes, den sie bilden, zu verzichten, lieber den Armen leiden und die Armuth immer mehr um sich greifen zu lassen, als die Mühe und Kosten einer schärferen Aufsicht aufzuwenden? Wissen übrigens die Leute, denen man diese Vergünstigungen einräumt, nur, daß die Uebertretungen wahrscheinlich entdeckt werden und jene aufhören, so werden sie sich wohl davor hüten, denn das ist

eine für sie sehr harte Strafe, die die Forstverwaltung augenblicklich eintreten lassen kann. —

Ein vortreffliches Mittel, die Armen zu unterstützen, ist die Ausgabe von Culturland in ganz kleinen Stücken zum Kartoffelbau, wenn der Boden und die Lage des Waldes dies gestatten. Sie ist besonders da zu empfehlen, wo diese gar kein Vieh halten und darum auch keinen Dünger gewinnen können, ohne den sie ständiges Culturland nicht zu benutzen vermögen. Eine regelmäßige Verbindung des Fruchtbaues mit der Holzerziehung führt leicht Erschöpfung der Bodenkraft herbei, da der erstere dann gewöhnlich längere Zeit dauert. Ein ein- oder auch zweimaliger Fruchtbau wird auf dem von Natur nicht ganz armen Boden eher eine vortheilhafte als nachtheilige Wirkung auf den Holzwuchs haben, da der Boden, besonders bei der Spatencultur, dadurch gelockert wird, wodurch der verloren gehende einjährige Zuwachs reichlich ersetzt wird. Es muß sich dabei aber nicht um eine Finanzspeculation handeln, indem man ein möglichst hohes Pachtgeld herauszubringen sucht, und die Nutzung dem Meistbietenden überläßt, sondern darum, den Bedürftigen in den Stand zu setzen, sich seinen Bedarf an Nahrung für den Winter dadurch verschaffen zu können. Einen geringen Zins wird er dabei immer zahlen können und gewiß auch gern zahlen. Man kann diese Begünstigung nebenbei aber dazu sehr gut benutzen, diesen Theil der Bevölkerung, der gewöhnlich dem Walde am gefährlichsten wird, in Ordnung zu halten. Wenn man jeden, der sich Holzdiebereien oder sonstige grobe Vergehungen im Walde zu Schulden kommen läßt, davon ausschließt, so wird die Furcht davor ihn wirksamer davon abhalten, als die vor einer Strafe, die vielleicht gar nicht executirt werden kann.

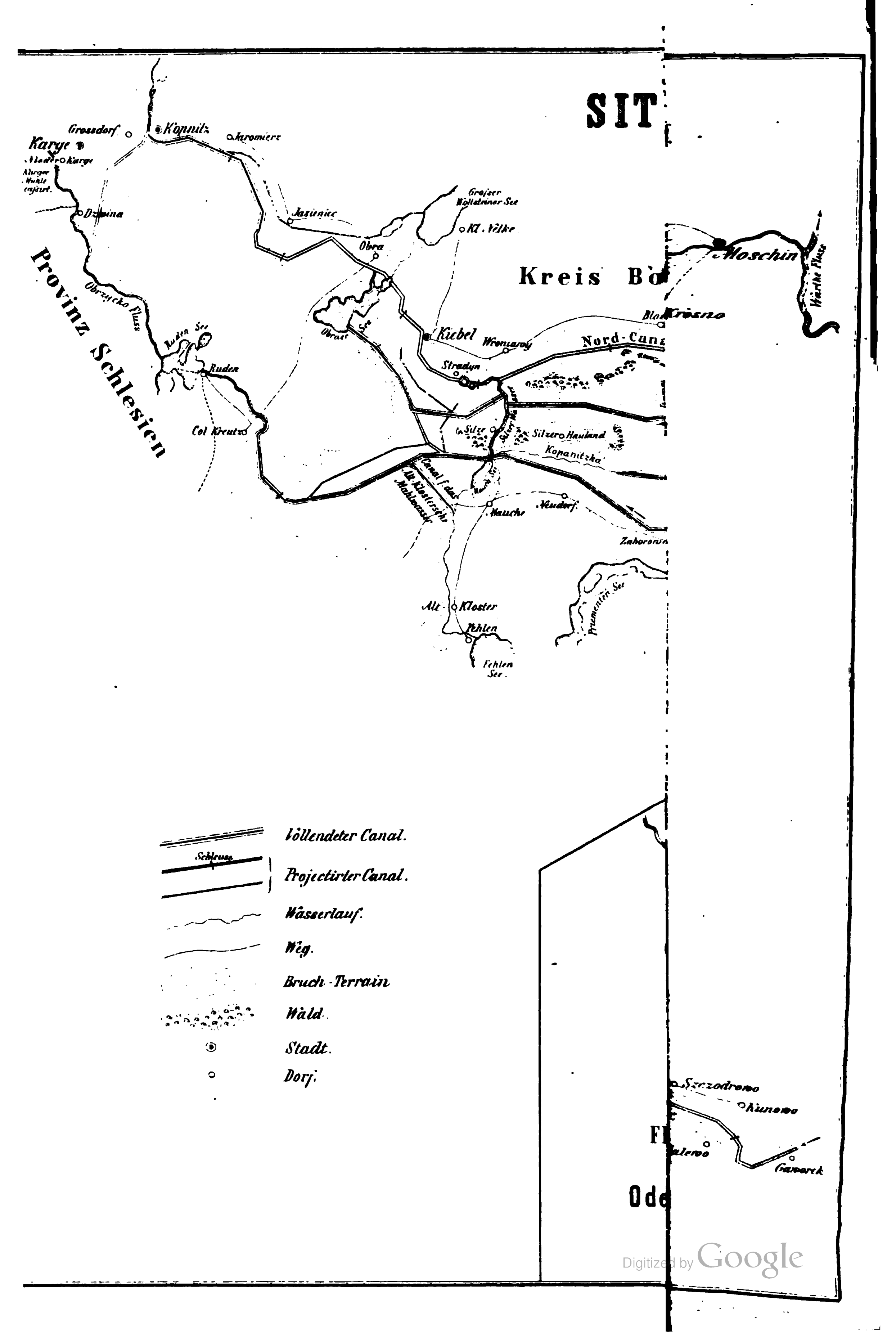
Ein weites Feld der Armenunterstützung bieten dann die Arbeiten im Walde dar, wenn es an Gelegenheit mangelt, die vorhandenen Arbeitskräfte anderweitig zu verwerthen. Der Wegbau, Entwässerungen, das Roden im Stockholze, bieten diese sehr oft dar, und es kann dabei nicht darauf ankommen, ob die dadurch veranlaßte Ausgabe sich sogleich direct bezahlt; es genügt schon, wenn nur die Aussicht vorhanden ist, daß die Auslage sich verzinset und nach und nach ersetzt. Selbst wenn man für die Klafter Stockholz nur das Rodelohn und selbst noch eine Kleinigkeit weniger bei dem Verkauf erwarten kann, muß man es doch roden lassen, wo es an Arbeit für die Holzhauer fehlt, um sie zu beschäftigen. Bei den Culturarbeiten kann es sich wohl rechtfertigen, wenn man auch alte schwache Arbeiter, die eigentlich nicht mehr das volle Arbeitspensum verrichten können, zuläßt und voll bezahlt, wenn sie sehr bedürftig sind und sonst nichts verdienen könnten. Wo es in Waldgegenden an Arbeit fehlt, muß das stete Tichten und Trachten des Forstmannes darauf gerichtet sein, zu ermitteln, wie eine Verwendung von Arbeitskräften, so daß die aufgewandte Arbeit sich bezahlt, stattfinden kann. Das ist ja bei unserer steigenden Bevölkerung, die Arbeit ver-

langt, die dunkelste Schattenseite des Waldes, daß er eine zu kleine Arbeitsrente gewährt. —

Der Verfasser dieses Aufsatzes verhehlt es sich nicht, daß derselbe bei den meisten Forstwirthen wenig Anklang finden wird. Die, welche als Endziel ihres Strebens die Erziehung der größten Menge verkäuflichen Holzes ansehen, werden fürchten, daß die Erreichung dieses Zweckes durch solche Zugeständnisse an das Proletariat mehr oder weniger gefährdet werden könnte. Die Jagdliebhaber werden erschrecken, wenn man verlangt, daß alle Wildreviere von Leseholzsammlern, Grasschneidern, Beerensuchern, Viehheerden durchstreift und beunruhigt werden sollen. Die Behörden am grünen Tische werden mit Widerwillen auf die leicht dadurch sehr vermehrten Schreibereien sehen, die Revisoren auf die erschwerte Controlle, die rechtgläubigen Forstleute, die auf die althergebrachten Ansichten und Maßregeln schwören, werden ein Kreuz vor solchen Neuerungen schlagen, ohne weiter zu prüfen, ob sie zweckmäßig sind oder nicht. Die, welche gerade die entgegengesetzten Ansichten verfolgt haben und den Wald hermetisch für alle verschließen wollen, die nicht von Amts wegen und auf Anordnung der Forstbeamten darin zu thun haben, werden schwerlich die entgegengesetzten Ansichten, nach denen er jedem Menschen geöffnet werden soll, der ihn ohne Nachtheil benutzen kann, für gefährlich erkennen.

Das alles verhindert den Verfasser aber nicht, sie am Ende seines Lebens aus inniger Ueberzeugung dennoch auszusprechen. Er ist jetzt 57 Jahre im Walde thätig gewesen, er hat früher auch ganz andere Ansichten gehabt, aber er hat aufmerksam alle Erscheinungen in den verschiedenartigsten Gegenden und Wäldern Deutschlands verfolgt und in ihren Folgen beobachtet, Ursache und Wirkung zu erkennen versucht, und ist dadurch von vielen seiner früheren Ansichten zurückgekommen. Er liebt den Wald gewiß so sehr wie irgend ein Mensch, er fühlt sich nur in einem gut behandelten Walde glücklich, ein schlecht behandelter und devastirter erzeugt in ihm ein unheimliches, betrübendes Gefühl; — aber ihm stehen die Armen doch noch näher wie die Bäume, und am wenigsten ist er geneigt, sie, wenn ihnen dadurch geholfen werden kann, von der Mitbenutzung des Waldes auszuschließen, selbst wenn diesem ein geringer Nachtheil möglicherweise daraus erwachsen könnte, oder für die Staatscassen einiger Verlust davon zu fürchten ist.

Dr. Pfeil.



SIT
Kreis Bo
Provinz Schlesien
Grossdorf
Kopnitz
Jaromierz
Karge
Karge
Dzwina
Obrzycko Fluss
Ruden See
Ruden
Col Kreutz
Jasieniec
Obra
Grosser Wollsteiner See
Kl. Velke
Kiebel
Wroniawy
Stradyn
Nord-Cana
Silze
Silzer Hauland
Kopanitzka
Hauche
Neudorf
Zahoronin
Alt-Kloster
Fehlen
Fehlen See
Moschin
Warthe Fluss
Krosno
Szczodrowo
Kunowo
Gaworek
Ode
Vollendeter Canal.
Schleuse
Projectirter Canal.
Wasserlauf.
Weg.
Bruch-Terrain
Wald.
Stadt.
Dorf.

Darstellung der Melioration des Obrabruches im Regierungsbezirk Posen.

Vom Regierungsrath Meerkatz zu Posen.

(Mit einer Situations-Karte.)

Das Obrabruch in der Provinz Posen ist wegen seiner Terrainbildung geologisch merkwürdig, nimmt aber insbesondere wegen der auf seine Melioration verwandten Arbeiten das Interesse in Anspruch.

Es durchstreicht, in einer Längenerstreckung von 11 Meilen die Niederung zwischen Warthe und Oder in fast rechtwinkliger Richtung auf beide Flüsse, nach denen es sich abdacht. Vielfache Vermuthungen werden aufgestellt über die Bildung des Bruches, abgeleitet aus dem Kampf der beiden Flüsse über den zu gegewinnenden Flußlauf. Manche nehmen an, daß die Warthe in Urzeiten bei Moschin ab ihren Lauf durch das Thal des Obrabruches genommen habe, und daß in Folge der Veränderung des Warthelaufes in dem verlassenen tiefen Flußbette das Bruch sich gebildet habe. Dagegen spricht das von der Wasserscheide der Obra bei Sepienko bis zur Einmündung in die Warthe unterhalb Moschin vorhandene Gefälle von ca. 21 Fuß, und daß die Warthe von jener Einmündung ab einem engen Thale zwischen Anhöhen ihr gegenwärtiges Bett mühsam abgewonnen hat, und sich jedenfalls in dem breiteren Thale des Obrabruches ergossen haben würde, wenn nicht die Gefälledifferenz, eine Ansteigung von 21 Fuß zu überwinden gewesen wäre. Andere behaupten, daß der Obralauf von Kopnitz über Bentschen und Schwerin das frühere Bett der Oder gewesen, was insofern nicht unwahrscheinlich, als bei den ungewöhnlichen Hochwassern der Oder im Jahre 1855 und den Dammdurchbrüchen bei Bojadel ein Theil des Wassers seinen Abfluß durch die Niederung bei Karge über Kopnitz durch die Obra fand. —

Das ungefähr 6 Quadratmeilen große Obrabruch, nach welchem sich 64 Quadratmeilen abdachen, war in den früheren Jahrhunderten durch Mühlenanlagen bei Moschin, Karge und Kopnitz in der Vorfluth für seine drei Wasserabflüsse gehemmt. Ein undurchdringlicher Sumpf und Wildniß, nur hin und wieder mit Kähnen zu passiren, hatte sich gebildet. Wasservögel jeder Art belebten die unabsehbar lange Fläche. Heuwerbung war nur auf geringen höher gelegenen Flächen, Streuwerbung nur im Winter bei Frost möglich, das übrige Bruch war fast gänzlich unnutzbar. Keine Land- und Heerstraße durchschnitt das elf Meilen lange Bruch. Die feuchten kalten Nebel erzeugten Fieberkrankheit unter den Bewohnern der Umgegend. Das gewonnene schlechte saure Heu hatte Milzbrand und andere Viehkrankheiten zur Folge. Eine ganze große Fläche von fast 6 Quadratmeilen entging zum großen Nachtheile für den Volkswohlstand einer wirthschaftlichen Benutzung.

Schon zu Zeiten der polnischen Landesregierung wurde das Bedürfniß einer Melioration des Bruches lebhaft anerkannt und dieselbe angeregt. Doch blieb es der Preußischen Regierung vorbehalten, den diesfälligen Wünschen ihrer neuen Unterthanen entgegenzukommen und durch ihren kräftigen Schutz und Unterstützung eine Melioration ins Leben zu rufen und zur Ausführung bringen zu helfen, welche schon gegenwärtig vom besten Erfolge begleitet ist und noch eine segensreichere zu werden verspricht.

Im Jahre 1799 geschah der erste Spatenstich zur Canalschlagung. Im Jahre 1859 oder 1860 steht die Beendigung dieses Meliorationswerkes zu erwarten. Es dürfte daher für Viele nicht ohne Interesse sein, die geschichtliche Entwickelung des ganzen Unternehmens näher kennen zu lernen.

Das Obrabruch liegt zwischen den Flußthälern der Warthe und Oder. Es umfaßt alle diejenigen Brücher, welche an dem Obraflusse belegen sind, der im Pleschener Kreise des Regierungsbezirks Posen entspringt, die Kreise Schrimm, Kosten, Bomst, Meseritz und Birnbaum berührt und bei Schwerin in die Warthe fällt.

Man kann der Lage nach drei Hauptbestandtheile unterscheiden:

a. Das Hauptbruch, auch wohl das große Obrabruch genannt, von den östlichen Punkten Kosten und Sepienko, in südwestlicher Richtung zwischen den Städten Kosten, Schmiegel, Unruhstadt, Kopnitz, Wollstein, Rackwitz und Wielichowo sich erstreckend, mit einer Länge von $4\frac{1}{2}$ Meilen und einer Breite zwischen $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Meile. In der Richtung des Hauptbruches geht ein Zweig desselben $1\frac{1}{2}$ Meilen lang in Breiten bis zu $\frac{1}{2}$ Meile weiter; ferner nördlich ein anderer Zweig bis zur Stadt Kopnitz, $2\frac{1}{2}$ Meilen lang in Breiten bis zu $\frac{1}{4}$ Meile, dem sich dort die Karger, Großdorfer und Kopnitzer Brücher anschließen, welche das Gebiet des aus dem Rudensee kommenden Obrzyckoflusses in ihrer südlichen Grenze berühren.

Die zuletzt gedachten Zweigbrücher umschließen eine große Fläche hoch liegenden sandigen, meist mit Kiefern bewachsenen Bodens.

Von Kopnitz abwärts finden sich nur geringe Brücher vor, dagegen sind dort mehrere Seen, die sich bis zur Stadt Bentschen hin erstrecken.

b. Eine Abzweigung des großen Obrabruches ist das vom Dorfe Sepienko unweit der Stadt Kosten, wo die Wasserscheide zwischen östlicher und westlicher Abdachung sich befindet, — in entgegengesetzter Richtung vom großen Obrabruch nach der Stadt Moschin hinuntergehende Bruch, welches jedoch beim Dorfe Krosno sein Ende erreicht, ca. $2^1/_2$ Meilen lang und zwischen $^1/_8$ und $^1/_2$ Meile breit ist.

c. Das am Obraflusse oberhalb Kosten belegene Bruch, welches von dem Damme beim Gaworekkruge zwischen den Städten Gostyn und Dolzig, zunächst in westlicher Richtung, sodann vom Dorfe Wietzkowo nördlich, und von der Stadt Kriewen bis zum großen Obrabruche nordwestlich sich erstreckt. — Die Breiten dieses Bruches sind nur gering, auf längere Strecken oft nur ca. 100 Ruthen, und nur wenige Stellen sind vorhanden, die sich bis auf die Breite von $^1/_4$ Meile ausdehnen. Oberhalb der Stadt Kosten findet sich dagegen eine Strecke, wo die Brücher bedeutender werden, indem hier das Deutsch-Presser und Nielengowoer Bruch in Verbindung mit dem am Obraflusse belegenen Bruche tritt.

Alle diese genannten Bruchtheile, das ist der gesammte Obrabruch, haben stattgehabten Ermittelungen zufolge eine Größe von ca. 130,000 Morgen, also ungefähr 6 Quadratmeilen.

In das Obrabruch, welches ein früheres Seebecken zu sein scheint, ergießen sich außer dem Obraflusse alle aus dem höheren Lande auf der Nord- und Südseite abfließenden Gewässer. Der Bauinspector Henning hat im Jahre 1842 die Terrains, welche nach dem Obrabruche hin entwässern, auf $52^8/_{10}$ Quadratmeilen, anscheinend jedoch zu gering, ermittelt.

Im vorigen Jahrhundert war das große Obrabruch, die den Höhen zunächst gelegenen Ränder vielleicht abgerechnet, ein Sumpf, in den sich das aus den oberen Gegenden herabkommende wilde Wasser ergoß, über alle tief liegenden Stellen verbreitete, Schilf und Rohr — auf den höher liegenden Stellen verschiedene Baumarten — erzeugte und auf diese Weise eine sehr geringe Benutzung der großen Flächen zuläßig machte. In unausgebildeten Betten floß das Wasser bei der geringen Abdachung des Bruches, von der Wasserscheide bei Sepienko theils östlich nach Moschin langsam der Warthe zu, theils in entgegengesetzter Richtung nach Kiebel und Kopnitz und von da im Obraflusse nach Schwerin der Warthe zu. Auch hatte das Wasser auf der Südseite des Bruches einen Abzug über Kreutz nach dem Rudensee und in den aus dem Rudensee nach der Oder bei Tschicherzig fließenden Obrzyckofluß. Die Versumpfung des Bruches war im vorigen Jahrhundert befördert durch die im Obraflusse bei Kiebel, Obra, Jaro-

mierz, Kopnitz und Bentschen, und ferner durch die bei Moschin und Niederkarge belegenen Mühlen, welche alle Ausgangspunkte des Bruches eingenommen hatten, den Abfluß behinderten und das Bruch im aufgeschwemmten Zustande erhielten.

Die schädlichen Wirkungen der durch die Mühlen hervorgebrachten Stauungen hatten sich indeß schon zeitig bemerkbar gemacht, so daß bereits die frühere polnische Regierung die Fortschaffung der 4 Mühlen auf dem Obraflusse von Kiebel bis einschließlich Kopnitz bewirkte. Später, zu südpreußischer Zeit ist der Abbruch der Bentschener und der Moschiner Mühle und endlich im Jahre 1851 die Cassirung der Mühlen bei Niederkarge erfolgt. Die bloße Fortschaffung der gedachten Mühlen konnte den gehofften Zweck der Bruchentwässerung nicht erfüllen, weil die vorhandenen, aus der frühesten Zeit herrührenden tiefen Wasserläufe, in Folge der Mühlenstaue, verflacht und verlandet waren und die Entwässerung nicht mehr zu bewirken vermochten. —

Die erste Anregung zur Entwässerung und Urbarmachung des Obrabruches erfolgte im Jahre 1793 durch die damalige südpreußische Krieges- und Domänenkammer zu Posen bei Gelegenheit eines Projects, die Schiffbarmachung des Obraflusses betreffend.

Die Vermessung wurde sofort, das Nivellement jedoch erst nach Vollendung derselben im Jahre 1796 begonnen, letzteres hat sich jedoch wegen der Unzugänglichkeit des großen Obrabruches nur auf den Obrafluß von Kopnitz bis zur Warthe bei Schwerin erstreckt.

Im Jahre 1799 wurden die Meliorationsarbeiten mit Schlagung der Canäle unterhalb Kopnitz und bei Moschin begonnen. Gemäß dem entworfenen Meliorationsplane wurden durch die ununterbrochenen Arbeiten während der Jahre 1799 bis Ende 1806 nachstehende Canäle ausgeführt:

1. Der Nordcanal, auf der nördlichen Seite des großen Obrabruches, vom Dorfe Sepienko ab bei Kiebel, Obra, Jacomierz, Kopnitz vorüber, in den Großdorfer See einmündend, mit einer Sohlenbreite von 12, 14, 16 und 18 Fuß, und 15,250 Ruthen lang.

2. Der Südcanal, auf der südlichen Seite des großen Obrabruches, von dem unter 3. erwähnten Verbindungscanale ab, bei Prunent vorüber durch den Maucher See, bei Kreutz vorüber nach dem Rudensee mit einer Sohlenbreite von 12, 14 und 16 Fuß, und 14,378 Ruthen lang.

Diese beiden Canäle, als Hauptabzugscanäle, hatten durch ihre Anlage auf der Nord- und Südseite des Bruches auch die Bestimmung, die von den anliegenden Höhenländereien in das Bruch sich ergießenden Gewässer aufzunehmen und abzuleiten, ohne die Wassermassen in das Innere des Bruches treten zu lassen.

3. Der sogenannte Verbindungscanal, 2186 Ruthen lang, von oberhalb Kosten auf Kurzagoraer Terrain, verläßt den ursprünglichen alten, durch diese Canalanlage cassirten Lauf des Obraflusses, der von Kosten über Szizodrowo

in das große Obrabruch sich ergoß und sich dort, seine Gewässer über das ganze Bruch ausbreitend, verlor, — um einen Abfluß von Kosten aus durch Kielczewoer Terrain nach Sepienko zu eröffnen, und den Vortheil zu gewinnen, einen Theil der Gewässer des Obraflusses in den Nordcanal und nach Moschin ableiten zu können, während der andere Theil seinen Abfluß durch den Südcanal erhält.

4. Der Vincenthorstcanal, 1800 Ruthen lang, vom Südcanal bei Colonie Mauche nach dem Obrasee, ist zu dem Zwecke gegraben, um die oberhalb bei Kosten in den Südcanal aufgenommenen Gewässer bei Hochwasserstand wieder nach dem nördlichen Canale hinüberzuleiten.

5. Der im Jahre 1804 vom Obrzyckoflusse nach dem Obraflusse gegrabene, 1666 Ruthen lange Dzwinacanal, zu dem Zwecke geschlagen, um den Klagen der Besitzer am Obrzyckofluß wegen Ueberschwemmungen zu begegnen. Gleichzeitig wurde zu jener Zeit eine Schleuse im Dzwinacanal erbaut, um die Ableitung des Wassers aus dem Obrzyckoflusse nach dem Obraflusse reguliren zu können.

Die Hauptentwässerung sollte, wie hieraus hervorgeht, gemäß dem Meliorationsplane durch den Nordcanal, d. i. den canalisirten und regulirten Obrafluß erfolgen.

6. Der in der Verlängerung des Nordcanals von der Wasserscheide zwischen dem Nord- und Moschiner Canal, d. i. von Sepienko ab bei Moschin vorbei nach der Warthe geschlagene Moschiner Canal, 6285 Ruthen lang.

Die Länge dieser sämmtlichen, bis zum Jahre 1806 beendeten Canäle beträgt 42,105 Ruthen, also über 21 Meilen.

Der im Jahre 1806 eingetretene Krieg unterbrach die Beendigung der Meliorationsarbeiten, welche insgesammt auf 127,151 Thaler veranschlagt waren.

Die königliche südpreußische Regierung hatte die Vortheile erkannt, welche die Urbarmachung eines so bedeutenden Bruchterrains den Besitzern und für den Volkswohlstand gewährt. Sie hatte in der zutreffenden Ueberzeugung, daß die vom Staat zur Förderung einer solchen Melioration gebrachten Opfer, durch vermehrten Volkswohlstand und erhöhte Steuerkraft dem Staate reichlich mit Capital und Zinsen wieder vergütet werden, sich aufs eifrigste der Melioration angenommen, deren Ausführung selbst geleitet, den dritten Theil der veranschlagten Kosten mit 42,383 Thaler sofort schenkungsweise hergegeben, außerdem zu den übrigen zwei Drittheilen, welche von den betheiligten Grundbesitzern aufgebracht werden sollten, für den betheiligten Domänenbesitz verhältnißmäßig beigetragen und für die unvermögenden Gutsbesitzer und Gemeinden erhebliche Vorschüsse gemacht. Die vorbezeichneten bis Ende 1806 ausgeführten Canäle haben 109,253 Thaler gekostet.

Es war Absicht der früheren südpreußischen Regierung, eine Societät für die Obramelioration zu gründen. Sie kam aber bis zum Jahre 1806 nicht zu Stande. Nach dem Regierungswechsel wollten die Interessenten im Jahre 1807

selbst sich zu einer solchen Societät vereinigen, konnten aber diesen Zweck nicht erreichen. Alles, was geschah, war, daß sie im Jahre 1810 einem aus drei Mitgliedern bestehenden, von den Interessenten gewählten Comité das ganze Entwässerungsgeschäft übertrugen. Das Comité sollte selbständig unter dem Schutze der Landesregierung und mit deren Hülfe das Ganze leiten. Zur Verbesserung der Meliorationsanlagen ist indeß während der herzoglich warschauischen Regierung in dem Zeitraume von 1807 bis 1815 nichts wesentliches geschehen. Die Arbeiten des Comité beschränkten sich auf die im Jahre 1811 und 1812 bewirkten Räumungen, um die Versandungen und Verschlämmungen der Sohle auf 1 bis 2 Tiefe in den Canälen zu entfernen, auch wurde eine neue Canalstrecke von ca. 300 Ruthen Länge gegraben.

Nach der Wiedervereinigung des Großherzogthums Posen mit Preußen trat die Preußische Regierung im Jahre 1816 mit dem Comité wegen Wiederaufnahme der Meliorationsarbeiten in Verhandlung. Die damalige Finanzlage des Staates mochte eine Unterstützung des Unternehmens aus Staatsfonds, welche vom Comité dringend erbeten und zur Zeit der südpreußischen Regierung in anerkennenswerther Weise gewährt worden war, nicht gestatten. Es mußte daher erst ein Fonds für die Arbeiten aus jährlichen Beiträgen der Interessenten gesammelt werden, welcher noch durch einen Bestand aus der Bauverwaltung vor dem Jahre 1806 vermehrt wurde. Nach der Baurechnung bis zum November 1806 war noch ein der Baucasse gehöriger Bestand von 9287 Thaler in der vor dem Einmarsch der Franzosen nach Königsberg in Sicherheit gebrachten Hauptcasse der damaligen Posener Kriegs- und Domänenkammer. Die südpreußische Regierung hatte dagegen an Vorschüssen, welche sie für einzelne Gutsbesitzer und Gemeinden zur Melioration geleistet, 10,557 Thaler zu fordern. Zur Erledigung der Forderung der Obrameliorations-Casse an den Bestand aus dem Jahre 1806, wurde derselben auf Grund der festgestellten Berechnungen durch Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes vom 20 Januar 1821 die Summe von 9377 Thaler aus der Staatscasse überwiesen. Die Geldbeiträge der Interessenten wurden von den Besitzern

a. im großen Obrabruch für	98,978 M.	127	Q.-R.
b in dem von Sepienko nach Moschin zu belegenen Bruche für	25,154 „	112	„
c. in dem oberhalb Kosten bis Gaworekkrug belegenen Bruche für	7,858 „	113	„
in Summa für die betheiligte Fläche von	131,991 M.	172	Q.-R.

aufgebracht.

Im Jahre 1824 wurden umfassendere Arbeiten zur Melioration der Brücher unternommen, die vorzugsweise in der Verbesserung der vorhandenen Canäle bestanden und 1825 fortgesetzt wurden. Hieran schloß sich die Beendigung des

im Jahre 1799 begonnenen Meliorationsplanes durch Schlagung der noch fehlenden Canäle, und es sind im Laufe der Jahre von 1825 bis 1833 zu den im Jahre 1806 beendeten 6 Canälen an neuen noch hinzugetreten:

7. der Canal von Kosten über Kriewen nach Gaworekkrug	10,000	Ruthen lang
8. der Canal nach dem Woynitzer See . . .	1,326	" "
9. der Canal nach Deutsch-Presse (Przysieka niemiecka)	1,020	" "
Summa	12,346	Ruthen Länge
so daß mit Hinzurechnung der Länge der bis zum Jahre 1806 gefertigten Canäle von	42,105	"
die Länge sämmtlicher Hauptentwässerungs-Canäle oder der Canäle erster Classe	54,451	Ruthen

beträgt. Ferner die Mittelcanäle

10. vom Sepienkoer Terrain bis oberhalb Wielichowo	3500 Ruthen	
11. vom Zieminer Terrain nach dem Silzer Wasser in den Vincenthorstcanal	4615 "	
Summa der Mittelcanäle oder Canäle zweiter Classe		8,115 "
Zusammen		62,566 Ruthen

Die vorstehend bezeichneten, in den Jahren 1824/33 ausgeführten Bauten haben gekostet:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre	1824	3841 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
"	1825	3405 "	29 "	7 "
"	1826	7495 "	11 "	— "
"	1827	4815 "	21 "	6 "
"	1828	4414 "	9 "	2 "
"	1829	688 "	3 "	— "
"	1830	1307 "	7 "	7 "
"	1831	924 "	— "	— "
"	1832	4951 "	19 "	4 "
"	1833	2377 "	5 "	6 "
Summa		34,221 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.

Die Ausführung der im Jahre 1799 begonnenen Canäle in dem fast unzugänglichen Bruche, in dem man erst Vorgräben werfen, auch einen gewissen Bezirk noch vorher umwallen mußte, um in demselben den Entwässerungscanal ausgraben zu können, war eine sehr schwierige. Da es an einem Nivellement in dem unzugänglichen Bruche fehlte, konnten auch die Canalsohlen nicht den richtigen Gefällinien entsprechend gelegt werden. Das Resultat war daher ein un-

vollkommenes. Die im Jahre 1810 bewirkten Räumungen und die in den Jahren 1825/26 bewirkten Vertiefungen des Nord- und Südcanals haben die vorhandenen Mängel nicht gehoben.

Die bis zum Jahre 1833 beendeten ausgedehnten Meliorationsanlagen erfordern nicht unbedeutende jährliche Unterhaltungsarbeiten. Bei dem damaligen Mangel einer durch ein Societäts-Statut geregelten Verwaltung, und bei dem Mangel an Fonds, ist die nöthige unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Anlagen vernachlässigt worden, und die Folge davon war eine sehr schlechte Beschaffenheit der Canäle, wodurch die Melioration Rückschritte zu machen anfing. Ueberdies konnte — nach den auch bei andern Brüchern gemachten Erfahrungen — bei einem so aufgeschwemmten Bruche wie das Obrabruch, von der einmaligen Aushebung der gezogenen Entwässerungsgräben vollkommener Erfolg nicht erwartet werden. Sobald das Wasser in den ausgehobenen Gräben Gelegenheit findet abzufließen, sackt der aufgeschwemmte Boden zusammen und mit demselben die Gräben. Dem Obrabruche ist es in solcher Weise ergangen. Die Canäle haben ihr vollkommenes Profil verloren, und außerdem, nicht nach richtigen Gefälllinien ausgehoben, haben sie sich im Laufe der Zeit noch mehr verschlechtert und sind dergestalt ungeeignet geworden, das Bruch gehörig zu entwässern. Auch waren die Canäle mit ihrer Wirkung noch nicht in das eigentliche Herz des Bruches gedrungen, und ein großer Theil der im Kostener Kreise belegenen Flächen des großen Obrabruches, z. B. bei Kotusz befand sich eigentlich noch im Urzustande.

Diese Lage der Melioration bewog die Interessenten, sowie die Staatsverwaltung, zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen wie zu deren Vervollkommnung eine geordnete Basis durch Vereinigung sämmtlicher Betheiligten zu einer Societät herbeizuführen. Unterm 16 August 1842 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung des im Posener Amtsblatt pro 1842 publizirten Statuts der Obra-Societät, betitelt „Allgemeine Canal- und Graben-Ordnung für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obrabruchgegenden.“ Das Statut, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß die bis zum Jahre 1833 ausgeführten Arbeiten noch durchaus kein fertiges Werk seien und der Vervollständigung durch Ausführung eines wohlgeprüften und vorbereiteten Meliorationsplanes bedürfen, vereinigte alle diejenigen Grundbesitzer im Obrabruche, welche von den bestehenden Anlagen Vortheile gehabt, oder noch gegenwärtig haben, oder welche von den beabsichtigten neuen Anlagen Vortheile erwarten können, zu einer Societät. Kurz gesagt, das Statut betrachtet die seit dem Jahre 1799 begonnenen und noch gegenwärtig nach dem festgestellten Plane in Ausführung begriffenen Anlagen den Betheiligten gegenüber als ein einziges Meliorationswerk, und gab durch jene Bestimmung die gesetzliche Basis zur Entscheidung vielfacher Reclamationen gegen die Betheiligung.

Gleichzeitig mit der Vorbereitung des Statuts erfolgte auch die eines umfassenden, die vollständige Entwässerung des Bruches bezweckenden Meliorationsplanes. Hiermit war auf Antrag mehrerer betheiligten Grundbesitzer der Bauinspector Henning beauftragt. Dieser befand sich hierbei unstreitig in einer schwierigen Lage. Vollkommene Aufnahmen lagen ihm nicht vor, von einem großen Theile der Grundbesitzer waren Proteste gegen weitere Entwässerung des Bruches eingelegt, endlich sollten nach § 51 des Obra-Statutes nicht mehr als 10,000 Thlr. jährlich verwandt werden, welche nach Abrechnung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten zu wirklichen Verbesserungen wenig übrig ließen. In seinem gehaltvollen Aufsatze, welcher noch gegenwärtig als festes Fundament für die Melioration gilt, hat derselbe zwar über alle bei dieser Melioration in Betracht kommenden Umstände sich geäußert, bei Berechnung der Kosten aber in den engsten Grenzen sich gehalten.

Der Henning'sche Meliorationsplan vom 17 Mai 1843 ist durch den von der Societät später engagirten Canalinspector Szczepanowski unterm 28 Februar 1846 in einem Punkte abgeändert worden. Der Plan ist dem Obra-Statut gemäß bekannt gemacht worden. Die eingegangenen Reclamationen, — welche meist in Protesten der schon trocken gelegten Grundbesitzer gegen weitere Entwässerung bestanden, wurden nach vorgenommener Prüfung auf Grund der Gutachten der zugezogenen Sachverständigen, welche die überwiegenden Vortheile aus der Durchführung des Meliorationsplanes für die Cultur der so bedeutenden Bruchflächen bekundeten, durch das Resolut der Königl. Regierung zu Posen und demnächst in der Recurs-Instanz durch den rechtskräftigen Bescheid des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei verworfen, und der Henning-Szczepanowski'sche Meliorationsplan definitiv angenommen.

Es konnte nunmehr im Jahre 1850 mit der Ausführung dieses Planes begonnen werden, nachdem auch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25 Mai 1849 der § 51 des Obra-Statuts vorläufig außer Anwendung gesetzt, bis zur Ausführung des Planes die Erhebung eines jährlichen Beitrages von 25,000 Thlr. von den Interessenten gestattet und dadurch der Baufonds erhöht war. Gleich nach Feststellung des Meliorationsplanes wurde auch mit der statutenmäßigen Feststellung des Interessentenverzeichnisses vorgegangen. Die eingegangenen Reclamationen wurden gemäß dem § 6 des Statuts geprüft und entschieden, und nur die Reclamationen einiger weniger Ortschaften sind noch endgültig zu erledigen. Es gehören jetzt definitiv zur Societät die Besitzer:

a. der nicht reclamirten Flächen von	83,730 M. 13 Q.-R.
b. der im Reclamationsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung als bei der Melioration betheiligt erachteten Flächen von	24,329 „ 39 „
zusammen	108,059 M. 52 Q.-R.

Hiezu treten diejenigen reclamirten Flächen, welche noch durch Entscheidung als zur Societät gehörig werden erachtet werden. Das ganze Meliorationsgebiet wird daher jetzt 112,000 bis 115,000 Morgen oder ca. 5 Quadratmeilen umfassen. — Während des seit 1850 begonnenen Baues ist in der statutenmäßigen Verwaltung der Societät insofern eine Aenderung eingetreten, als die Function des von der Societät gewählten Directors mit Zustimmung des Societäts-Ausschusses und der Repräsentanten von der Regierung zu Posen einem Königl. Commissarius auf so lange übertragen worden ist, bis der neue Meliorationsplan zur Ausführung gebracht sein wird. Diese Anordnung ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12 März 1855 genehmigt. Der Henning-Szczepanowski'sche Meliorationsplan (s. die Karte) behält im wesentlichen die früheren Canäle bei, jedoch mit erweiterten Profilen, Vertheilung des Gefälles nach dem Nivellement, Rectification der Canäle durch Abrundung der Winkel, und nimmt ferner darauf Bedacht, der Belastung des Nordcanals, welchem durch die Anlagen von 1799 (1806) vorzugsweise die Wassermassen zur Ableitnng zugewiesen waren, durch anderweite naturgemäße Ableitung abzuhelfen, und den Ueberfluthungen der Gegend bei Kopnitz und Groẞdorf möglichst vorzubeugen.

In Berücksichtigung der Wasserscheide bei Sepienko und der von diesem Punkte berechneten Entfernungen:

a. des Moschiner Canals bis zur Warthe von 4 Meilen,
b. des Nordcanals und Obraflusses bis zur Warthe bei Schwerin von 17 Meilen,
c. des Südcanals und Obrzycko bis zur Oder bei Tschicherzig von 11 Meilen,

ist es Zweck des Entwässerungsplanes, das in das Bruch tretende Wasser auf kürzestem Wege abzuleiten. Daher führt der Plan zur Erleichterung des Nordcanals und der Gegend bei Kopnitz $^3/_5$ des von Kosten im Kostener Canal kommenden Wassers, nicht wie bisher in der Gegend der Sepienkoer Wasserscheide dem Nord- und Moschiner Canal gemeinschaftlich zu, sondern ausschließlich in den Moschiner Canal hinein zur Ableitung in die Warthe, indem er $^2/_5$ dem Südcanale zur Ableitung durch den Rudensee und Obrzycko in die Oder überläßt. Die ganze Wassermasse des Moschiner Canals glaubte der Bauinspector Henning dem Moschiner Canal nicht überweisen zu können, weil letzterer nach dem damaligen Nivellement nicht Gefälle genug zur Ableitung solcher Wassermasse zu haben schien. Der Plan hebt ferner die, durch die im Jahre 1803/4 geschlagenen Vincenthorst- und Dzwinacanäle bewirkte Belastung des Nordcanals auf, indem der Vincenthorstcanal d. i. der Verbindungscanal zwischen dem Süd- und Nordcanal, künftig vorzugsweise nur dazu dienen wird, die aus dem Mittelcanal kommenden Gewässer in den Nordcanal abzuleiten, und indem der Dzwinacanal künftig nicht für den Zweck der Abführung des Wassers aus dem Obrzycko nach dem Obrafluß (d. i. dem re-

gulirten Nordcanal), sondern nur zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücke beibehalten, und bei seiner Ausmündung am Obrzyckofluß coupirt werden soll. Es soll vielmehr das, der natürlichen Lage nach, dem Südcanal zufallende Wasser durch den Südcanal in dessen erweiterten Profilen auf dem durch die Natur angewiesenen kürzesten Wege der Oder zugeleitet werden. Die bisherigen beiden Mittelcanäle werden in einen vereinigt.

Der Plan hat endlich nach Ausführung der Entwässerung auch auf die Bewässerung von Bruchgrundstücken Bedacht genommen, indem er zwei Zuleitungsgräben und zwölf Stauschleusen veranschlagt, nach deren Ausführung jedoch die weitere Ausführung der Bewässerungsanlagen den Privaten auf eigne Kosten überläßt.

Die Kosten veranschlagt der Plan:

		Thlr.	Sgr.
1.	für den Kostener Canal (11,640 Ruthen lang) auf	24,020	—
2.	für den Südcanal (14,400 Ruthen lang)	29,080	—
3.	für den Nordcanal (15,250 Ruthen lang)	60,030	—
4.	für den Moschiner Canal (4620 Ruthen lang)	16,780	—
5.	für die Verbesserung der Mittelcanäle, des Vincenthorstcanals, der Canäle nach Deutsch-Presse (Przysieka memiecka) und Woynitzer See	4800	25
6.	für den Wasserzuleitungsgraben vom Altklosterschen Mühlenfließ	3500	—
7.	für den Wasserzuleitungsgraben vom Nelker See nach dem Swenty See und von da weiter nach den Wiesen von Obra, Jazyniec und Jaromierz	830	—
8.	für die wenigen Verbesserungen des Dzwinacanals, welcher als Entwässerung für das angrenzende Terrain dienen soll	100	—
9.	für 12 Stauschleusen	12,468	—
10.	für den Bau einer Stau- und Ablaßschleuse zu Niederkarge	2070	—
11.	für den Abbruch der Wasserwerke zu den Mühlen bei Niederkarge	35	—
12.	für den Abbruch der Freischleuse am Dzwinacanale, und Coupirung des Canals am Obrzycko	110	—

13. für 10 Stauschleusenwärter-Etablissements	6310 Thlr.	— Sgr.
14. für die Verlängerung der Brücken auf Hauptstraßen	1000 „	— „
Summa	161,133 Thlr.	25 Sgr.

Im Jahre 1850 begann die Ausführung dieser Arbeiten.

Dieselbe ergab, daß die Kostensummen, welche der Bauinspector Henning im Jahre 1842 und später im Jahre 1846 der Canalinspector Szczepanowski veranschlagt hatte, nicht innegehalten werden konnten, sondern erheblich überschritten wurden. Der Moschiner Canal, von Henning im Jahre 1842 auf 16,780 Thaler, von Szczepanowski im Jahre 1846 auf 32,100 Thaler veranschlagt, hat in der Wirklichkeit 84,500 Thaler gekostet. In ähnlicher Weise, wenn auch nicht in gleich hohem Maße, überstiegen auch die übrigen Canalbauten die Kostenanschläge, so daß die Obra-Societät, da der von ihr aufzubringende jährliche Beitrag von höchstens 25,000 Thalern zu einer raschen Bauführung nicht ausreichte, auf anderweite Beschaffung des Baucapitals Bedacht nehmen mußte.

Durch das Allerhöchste Privilegium vom 21 März 1853 (Gesetzsammlung pro 1853, S. 128) wurde der Obra-Societät die Ausgabe von 250,000 Thaler Obra-Obligationen gestattet, indem man damals annahm, mit dieser Summe die Melioration dem Plane entsprechend vollständig ausführen zu können. Die inzwischen eingetretenen politischen Erschütterungen des Geldmarktes und die Handelskrisen, welche die Course der Geldpapiere herabdrückten, gestatteten bisher nicht, die Obra-Obligationen an den Geldmarkt zu bringen, und es ist deren Verwerthung bis jetzt nur in geringem Umfange gelungen.

Mit Hülfe aufgenommener Darlehen setzte die Obra-Societät ihre Bauten in den Jahren 1853 bis 1855 fort. Da deren Rückzahlung erfolgen, ferner das nöthige Baucapital beschafft werden mußte, um etwa im Verlaufe von vier Jahren den Bau vollständig beenden, die erwarteten Vortheile rasch herbeiführen und an den, durch Verlängerung der Baufrist sich erhöhenden Verwaltungskosten sparen zu können, so war es dringend nothwendig, die überhaupt zur Ausführung des Baues erforderlichen Summen genau festzustellen. Zu dem Ende wurden die noch auszuführenden Arbeiten, nach den bei den bisherigen Bauten seit 1850 gemachten Erfahrungen durch den gegenwärtigen Canalinspector, Baumeister Wernekinck im Jahre 1854 überschlägig veranschlagt, auch diese Ueberschläge bei der Königlichen Regierung zu Posen und bei dem Königlichen Ministerio technisch geprüft.

Daß die bisher ausgeführten Bauten den Henning'schen Kostenanschlag so erheblich überschritten, hat theils in dem fast bis zum doppelten Betrage gesteigerten Arbeitslohne, theils darin seinen Grund, daß Henning die durch das sandige Terrain der Canalböschungen gebotenen Faschinirungen der letzteren, ferner die Grundentschädigungen für das zu den Canälen und Canaldämmen

erforderliche Terrain, die Kosten der Brückenerweiterungen, die Kosten des Brückenkatasters und der Feststellung der Baupflicht bei 176 im Obrabruch belegenen Brücken, die Kosten des Reclamationsverfahrens gegen das Interessentenverzeichniß, ferner die Kosten der Kartirung des zur Societät gehörigen Besitzstandes, sowie die Kosten der ganzen Bauverwaltung nicht veranschlagt hatte.

Auch hat die Obra-Societät die von Henning nicht mit in Berechnung gezogene Mahl- und Walkmühle zu Niederkarge für 8000 Thaler vom Fiscus acquirirt, die Mühle und das Stauwerk cassirt, um die Vorfluth im Obrzyckoflusse nicht zu behindern. Ferner hat sich beim Bau die durch Henning nicht veranschlagte, directe Ableitung des Altklosterschen Mühlenfließes in den Südcanal durch den kleinen bereits ausgeführten Altklosterschen Mahlwasser-Canal als nothwendig ergeben. Ferner ist — da der Mogilnico- oder Pruthfluß von Klein-Leki Kostener Kreïses ab oberhalb durch die Adjacenten mit normalmäßigen Profilen in den Jahren 1855/58 geräumt und regulirt worden ist — die durch Henning nicht veranschlagte Regulirung dieses Flußlaufes, welcher bisher in rechtwinkliger Richtung in den Nordcanal mündete, innerhalb des Obragebiets dringend nothwendig geworden; das Pruthwasser soll zur Erleichterung des Nordcanales in den Moschiner Canal geleitet, und nur dem Hochwasser des Pruth durch einen Ueberfall eine theilweise Ableitung nach dem Nordcanal gewährt werden. Endlich hat es sich durch die Erfahrung während der Baujahre als eine Nothwendigkeit herausgestellt, den Nord- und Südcanal über die von Henning angenommenen Endpunkte weiter hinaus zu räumen und theilweise zu reguliren. Henning nahm für den Nordcanal die Einmündung in den Großdorfer See und für den Südcanal die Einmündung in den Rudensee, als die End- und resp. Anfangspunkte an, von welchen aufwärts die beiden Canäle gebaut werden sollten, indem er voraussetzte, daß weiter unterhalb gewöhnliche Räumungen durch die Adjacenten die nöthige Vorfluth verschaffen würden, und deshalb für diese Arbeiten ebenfalls keine Kosten veranschlagte. Zur Vorfluth für den Nordcanal und die Gegend von Kopnitz und Großdorf war bis zum Nassletteler See die Ausbaggerung der die Vorfluth hemmenden, bei der Mündung des Canals in die dortigen Seebecken vorhandenen Sandbänke und eine dem nothwendigen Abflußprofile entsprechende Räumung des Flußlaufes mit Erweiterung und Vertiefung des Flußbettes erforderlich, welche Arbeit den Adjacenten nicht oblag, und auf Kosten der Obra-Societät bewirkt worden ist.

Das aus dem Südcanal durch den Rudensee in den Obrzyckofluß tretende, in die Oder abzuleitende Wasser übersteigt bei dem derzeitigen verwachsenen Zustande des Obrzyckoflusses bei nur mäßigem Hochwasserstande die Ufer, ergießt sich über die nach Kopnitz zu abhängigen niedrigen Flächen nach dem Nordcanal und vereitelt die ihm durch seine natürliche Lage angewiesene Bestimmung, das Wasser, getrennt vom Nordcanal, der Oder zuzuleiten. Zur Abhülfe dieses Uebel-

standes ist daher der Obrzyckofluß vom Rudensee bis unterhalb Chwalim mit entsprechenden Profilweiten zu räumen, theilweise zu reguliren und auf der rechten Seite entlang den Niederungen mäßig zu verwallen. Behufs Heranziehung derjenigen Grundbesitzer links des Obrzycko, welche von dieser letzteren Meliorationsarbeit und von der Cassirung der Karger Mühlen Vortheil haben, sind Einleitungen getroffen, nicht minder wegen vollständiger Regulirung des ganzen Obrzycko von der Oder aufwärts bis zum Rudensee. Für die Obra-Societät kommt bezüglich des Kostenpunktes nur die Strecke vom Rudensee abwärts bis Chwalim in Betracht.

In Folge der vorerwähnten, durch Henning nicht berücksichtigten Umstände und nicht veranschlagten Ausgaben und Arbeiten ist der Kostenbetrag für die Ausführung des Meliorationsplanes erheblich erhöht worden.

Der Beschaffung des Geldbedarfes kam die Staatsverwaltung dadurch entgegen, daß sie außer einer früher der Societät dargeliehenen Summe von 50,000 Thalern noch 150,000 Thaler hergab, welche, auf 5 Jahre zinsfrei, sodann mit 5 Procent zu verzinsen und zu amortisiren sind, wobei drei vom Hundert als Zinsen berechnet und zwei vom Hundert zur Amortisation verwendet werden.

Seit 1842, seit der Constituirung der Societät bis Ende 1849, d. i. bis zum Beginn der planmäßigen Meliorationsanlagen, sind an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 17,400 Thlr. verausgabt worden. Im Jahre 1850 begann, wie bereits erwähnt, die Ausführung des Henning und Szczepanowski'schen Bauplans. Die nachfolgende Zusammenstellung giebt eine Uebersicht der seit 1850 bis Ende September 1858 ausgebauten Canalstrecken, der darauf verwendeten Kosten, der noch unfertigen Strecken und der nach dem Kostenüberschlag des Baumeisters Wernekinck von der Anschlagssumme noch zur Verwendung verbliebenen Beträge.

Benennung der Canäle.	Länge der fertigen Strecken in Ruthen	Der verbauten Kostenbeträge in Thalern.	Länge der unfertigen Strecken in Ruthen.	Der nach dem Kostenüberschlag zur Verwendung verbliebene Betrag in Thalern.	Bemerkungen.
A. Entwässerungsanlagen.					
1. Südcanal.					
a. Strecke von Chwalim bis Rudensee	—	—	3300	16,500	Diese Strecke gehört schon dem Obrzyckofluß an, zu dessen Räumung die Uferbesitzer nach dem Schau-Reglement vom 1 Aug. 1857 verpflichtet sind, und bleibt es dahingestellt, ob die Canalisirung dieser Strecke durch die Obra-Societät erfolgen wird.

Benennung der Canäle.	Länge der fertigen Strecken in Ruthen.	Der verbauten Kostenbeträge in Thalern.	Länge der unfertigen Strecken in Ruthen.	Der nach dem Kostenüberschlag zur Verwendung verbliebene Betrag in Thalern.	Bemerkungen.
b vom Rudensee bis zum Theilungspunkte im Kostener Canal	13,070	123,433	610	27,667	Die letztere Summe ist zum Bau der noch fehlenden 610 Ruthen nur zum Theil erforderlich und wird zum großen Theile erspart werden.
2. Nordcanal.					
a. Strecke vom Nafflettler See bis Großdorfer See	6800	8950	—	—	
b. Strecke vom Großdorfer See bis zum Anfange der Straße b. Sepienko	2370	4550	12,830	112,750	
3. Kostener Canal.					
Von der Theilung in den Süd- u. Moschiner Canal bis Gaworek	7350	74,425	4150	noch nicht speziell veranschlagt.	
4. Moschiner Canal.					
Von der Wasser-Theilung im Kostener Canal bis Krosno	4000	84,500	—	—	Beendet.
5. Mittelcanal.					
a. Vom Silzer Wasser durch den Wielichowoer Damm bis Szczodrowo	8280	26,500	200	10,350	Die letztere Summe wird zum großen Theil erspart, da sie zur Beendigung der 200 Ruthen langen oberen Strecke nur zum geringen Theil erforderlich ist.
b. Vom Silzer Wasser bis zum Vincenthorstcanal	2250	7700	—	—	Beendet.
6. Der Altklostersche Mahlwassercanal, ein Nebencanal des Südcanals .	803	7000	—	—	Beendet.
7. Die Nebencanäle d Kostener Canals.					
a Der Wopniescer Canal	1320	700	—	—	Beendet.
b Der Deutsch-Preffer Canal	1020	800	—	—	Beendet.
8. Der Pruthcanal.					
a Vom alten Flußlauf bei Klein-Lekl in den Moschiner Canal	1830	8900	—	—	Beendet.
b. Vom alten Flußlauf bei Klein-Lekl b. zum Nordcanal	—	—	550	noch nicht speziell veranschlagt.	
9. Dzwinacanal	—	—	1660	200	Nur zu räumen.
Summa	49,093	347,458	23,300	169,267	

Benennung der Canäle.	Länge der fertigen Strecken in Ruthen	Der verbauten Kosten-beträge in Thalern.	Länge der unfertigen Strecken in Ruthen.	Der nach dem Kostenüberschlag zur Verwendung verbliebene Betrag in Thalern.	Bemerkungen.
B. Bewässerungsanlagen.					
1. Zuleitungsgraben vom Groß-Wetter See bis Kopnitz		—		1000	
2. Desgl. v. Altklosterschen und Widzimer Bruche		—		4500	
3. 12 Schleusenbauten in alten Canälen		345		14,855	
C. General-Ausgaben während des Baues seit 1850.					
Terrain-Erwerbungen, Brücken, Beamtenpersonal 2c.		32,400		3700	
D. Unterhaltungskosten der Anlagen		6400		5731	
Summa der Kosten		386,603		199,053	

Die Entwässerungsanlagen sind, wie die Uebersicht ergiebt, in der Hauptsache beendet. Von den vier Hauptcanälen ist nur der Nordcanal in der Ausführung zurück. Sein Ausbau ist erst im Herbst 1858 in Angriff genommen, bietet indeß wenig Schwierigkeiten, so daß dessen Beendigung mit Kostenersparung gegen den Anschlag im Jahre 1859, spätestens 1860 zu erwarten steht. Die übrigen Canäle, der Süd-, Kostener und Mittelcanal, sind nur in den oberen für den Bau leichteren Strecken im Jahre 1859 zu Ende zu führen. Die Bauthätigkeit wird sich demnächst den Schleusenbauten, mit welchen schon im Herbst 1858 begonnen, und den übrigen Bewässerungsanlagen zuwenden müssen, so daß in Voraussetzung disponibler Baugelder die Meliorationsanlagen 1860 beendet werden können. —

Dies großartige, seiner Beendigung nahende Meliorationsunternehmen ist seit Wiederaufnahme desselben durch Constituirung der Societät im Jahre 1842 nicht ohne Gegner und heftige Angriffe geblieben. Die Grundbesitzer aller drei Thäler, durch welche die Wasserableitung aus dem Obrabruch von jeher und jetzt geregelt durch den Moschiner Canal und in dessen Fortsetzung durch das Moschinkaflüßchen in die Warthe bei Moschin, durch den Nordcanal und resp. Obrafluß in die Warthe bei Schwerin, und durch den Südcanal und resp. Obrzyckofluß nach der Oder bei Tschicherzig erfolgt, waren in den wasserreichen Jahren 1854 und 1855 nur zu geneigt, über zu große Wasserzuleitung durch die Obracanäle zu klagen, während diese Calamität bei den ungewöhnlichen Hochwassern jener Jahre und der natürlichen Abdachung des Bruches sie ebenfalls getroffen

haben würde, auch wenn die neuen Canalbauten nicht ausgeführt wären. Die in den Jahren 1799 bis 1806 gebauten Canäle hatten den im Bomster Kreise belegenen unteren Theil des Bruches von Kopnitz, Jaromirz, Jazyniec, Obra, Kiebel, Schwenten zum Theil trocken gelegt, während das Bruch oberhalb vom Silzer Wasser aufwärts durch den Kostener durch Ueberfülle an Wasser litt. Die Grundbesitzer im Bomster Kreise waren daher zum großen Theil Gegner weiterer Entwässerungsanlagen, die durch das Bedürfniß des oberen, bei weitem größeren Theiles des Bruches geboten waren.

Die ausgeführten Arbeiten haben nun thatsächlich die Ueberzeugung geliefert, was früher als erreichbar auch in Zweifel gezogen wurde, nämlich daß das Bruch entwässert worden ist. Die Canäle durchschneiden die Moorbildung und die Torfbänke des Bruches bis auf den sandigen Untergrund, drainiren das Bruch und leiten die nach der Terrainabdachung dem Bruch zufließenden Wasser unschädlich ab. Die eine Bedingung der Melioration ist erreicht, die Macht ist gewonnen, die Frühjahrshochwasser möglichst rasch abzuführen, den bisher zu hohen Grundwasserspiegel zu senken; die Oberfläche durch den Einfluß der Frühjahrssonne und Wärme der Vegetation mindestens drei bis vier Wochen früher zu erschließen als bisher. Die andere Bedingung der Melioration, den Bruchwiesen nicht nur die nöthige Feuchtigkeit zu erhalten, sondern die Möglichkeit ihrer Bestauung, wird durch die projectirten Stauanlagen sicher auch erreicht werden. Denn die Canäle, welche in den Abdachungslinien des Bruches liegen, haben genügendes Gefälle, die Seitenterrains derselben liegen in der Regel in gleichem Niveau, und was die Hauptsache ist, dem Bruche werden durch mehrere aus weiten Entfernungen kommende Flüßchen, durch das von Gaworek kommende Kostener Wasser, durch den Pruth, das Altklostersche Mahlwasser u. s. w. so viel Wasser zur Benutzung zugeleitet, daß kaum für die ungewöhnlichst trockenen Sommer eine nachtheilige Trockenheit für das Bruch zu besorgen ist.

Schon gegenwärtig erfreuen sich viele Grundbesitzer der wohlthätigen Wirkungen der Melioration. Der frühere sumpfige Bruch bei Sepienko liefert jetzt ein gedeihliches und reichliches Heu. Die Rodungen und Wiesencultur der in Flächen von 1000 Morgen und darüber einzelnen Dominien gehörigen Bruchflächen haben mit der Melioration begonnen. Schon gegenwärtig verpachten einzelne der großen Dominien früher ihnen fast nutzlose Flächen zu 2, 3 Thlr. pro Morgen und darüber. Doch die Resultate der Melioration werden vollständiger erst hervortreten, wenn auch die Bewässerungsanlagen durchweg ausgeführt sein werden, und die Aussicht auf lohnenden Absatz der Heumengen zur sorgfältigen Nutzbarmachung der Ent- und Bewässerung und zur Cultur der Wiesen hinleiten wird.

Abgesehen von der Breslau-Posener Eisenbahn, welche das Bruch bei Kosten überschreitet, durchschneiden dasselbe jetzt drei Chausseen, und zwar die Glogau-

Lissa-Posener, die von jener bei Czac abgehende über Wilkowo, Wielichowo nach Rackwitz, und die Fraustadt-Wollsteiner Chaussee, welche das Bruch über Fehlen, Mauche, Wroniawy durchschneidet. Auch eröffnen sich Absatzwege zu Wasser auf dem Obrzycko bis zur Oder, und zum Theil auf dem Obraflusse, so daß die großen Grundbesitzer, welche, wie Dominium Rackwitz 10,000 Morgen, die Domäne Altkloster 5000 Morgen, viele andere 1000 Morgen und darüber besitzen, ihren Heuüberfluß lohnend verwerthen können. Welchen großen volkswirthschaftlichen Vortheil die Vermehrung und bessere Qualität des Heues von einem 5 Quadratmeilen großen Bruche hat, welches zu Wiesen geeignet, in einer Länge von 11 Meilen sich erstreckt, seinen Ueberfluß an die Landwirthe zu beiden Seiten des Bruches abgeben kann, außerdem die angedeuteten Absatzwege hat, bedarf keines Beweises.

Die künftigen Decennien werden die Fürsorge der Preußischen Staatsverwaltung anerkennen, welche beharrlich in dem Erstreben dieser großen Verbesserung, durch ihre Leitung und thatkräftige Unterstützung derselben, in der Melioration des Obrabruches sich ein segenbringendes, dauerndes Denkmal in der Provinz Posen gründete.

Posen, im Januar 1859.

Meerkatz,
Regierungs-Rath.

Die Leinengarnspinnerei des Ermlandes.

Vom Regierungs-Assessor Kretschmann zu Posen.

---

1. In früherer Zeit.

Ermland, welches die gegenwärtigen vier Kreise Ostpreußens, Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein mit 78 Quadratmeilen umfaßt, ragte schon, als es noch zum deutschen Ritterorden gehörte, durch seine Leinenindustrie über die benachbarten Landestheile empor und erhob sich unter der polnischen Herrschaft, welcher es durch den Thorner Frieden im Jahre 1466 unterworfen wurde, zum Hauptsitze dieses Industriezweiges unter den Ländern der südlichen Ostseeküste.

Der Flachs gedieh vorzüglich auf seinem fruchtbaren, feuchten und gut zugerichteten Boden, wurde auch seit den frühesten Zeiten in der Behandlung, welche er nach der Trennung vom Acker erfordert, sorgfältig und im allgemeinen zweckmäßig zubereitet. Hiefür spricht besonders die gleichzeitige Anwendung der Thau- und Wasserröste und das Trocknen und Brechen derselben in besonderen Brechstuben (Darren), welche zu diesem Zwecke mit heizbaren Räumen versehen und wegen ihrer Feuergefährlichkeit entfernt von andern Gebäuden erbaut waren. Deshalb erhielt die Flachscultur eine erhebliche Ausdehnung und schien selbst den Getreidebau zu beeinträchtigen. Ja, die Regierung des Ermlandes legte derselben sogar die Abnahme der Bevölkerung und die hohen Getreidepreise zur Last und verbot im 16., 17. und 18. Jahrhundert in mehreren Gesetzen anfänglich mehr als einen, später mehr als einen und einen halben Morgen von jeder Hufe mit Lein zu besäen. Diese Beschränkung fiel jedoch bald nach dem Jahre 1772, wo Ermland nach einer mehr als 300 jährigen Trennung das Glück hatte, mit dem benachbarten und in Sitte und Sprache verwandten Preußen wieder vereinigt zu werden, fort und es wurde demzufolge in einzelnen Gegenden der dritte, durchschnittlich aber wohl nur der neunte Theil des gesammten pflugbaren Landes mit Flachs bestellt.

Das gewonnene Product wurde theils nach dem Auslande, besonders nach Flandern exportirt, theils im Ermlande versponnen.

Das Spinnen wurde nur selten als ein besonderes Gewerbe, dagegen, vorzüglich seit Beginn des vorigen Jahrhunderts, in sehr großer Ausdehnung als Nebenbeschäftigung eines sonstigen Erwerbszweiges, besonders des Ackerbaues, betrieben. In den Städten nämlich spann die ärmere, zum größern Theil aber auch die wohlhabendere weibliche Bevölkerung neben ihren häuslichen Arbeiten; auch die Männer der arbeitenden Classen, selbst kleinere Handwerker verschmähten es nicht, nach körperlichen Anstrengungen oder bei eintretender Arbeitslosigkeit an dem Spinnrade Erholung und Erwerb zu suchen und hiermit die freie Zeit nützlich auszufüllen. Auf dem Lande versammelte sich — die Familien der wenigen Gutsbesitzer und Handwerker ausgenommen — mit dem Beginn des Winters in den Stunden des Tages, welche nicht von den landwirthschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen wurden, Jung und Alt beiderlei Geschlechts in den geselligen Räumen der Spinnstube, und während Mährchen mit harmlosen Volksliedern oder geistlichen Gesängen wechselten, führte das eilige Spinnrad den unaufhörlich wachsenden Faden der schwirrenden, ungenügsamen Spule zu.

Diese erhebliche Ausdehnung der Spinnerei hatte Ermland vorzüglich der Ausfuhr von Garn, in weit geringerem Grade seiner Weberei zu verdanken.

Die Garnausfuhr begann erst mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, erhielt aber um die Mitte desselben eine große Ausdehnung und gewährte schon bei der Wiedervereinigung des genannten Landstriches mit Preußen nach der Schätzung der damaligen Braunsberger Kaufmannschaft einen Ertrag von einer halben Million Thaler.

Von dieser Zeit ab finden sich genügende historische und statistische Nachrichten, um daraus ein deutliches Bild von dem ermländischen Garnhandel zu entwerfen. Dies soll in dem Nachstehenden versucht werden.

Seit der Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde das Garn im Kleinhandel der Regel nach in Strähnen, im Großhandel dagegen in Bunden oder Schocken verkauft. Ein Strähn hatte zwei Tall oder 20 Gebind zu 40 Fäden und, da jeder Faden 3½ Berliner Ellen lang war, eine Fadenlänge von 2800 Ellen. Ein Bund hatte 30 Strähn oder 84,000 Berliner Ellen, das Schock das Doppelte hiervon. Nimmt man das Docht- oder Klunkergarn aus, welches aus den schlechten Abfällen der Heede gesponnen wurde, die Dicke eines starken Wollfadens hatte, zu den geringen Lichtsorten, sowie zu Sackleinwand diente und nur in ganz geringen Quantitäten in den Handel kam, so schwankte das Gewicht eines Schockes zwischen 10 bis 40 Pfund und betrug durchschnittlich 24 Pfund. Unrichtig ist es, wenn Ferber in seinen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der Preußischen Monarchie S. 89 das durchschnittliche Gewicht eines Schockes auf 30 Pfund angiebt. Für die 5 Jahre

von 1819 bis 1823 ist nämlich die Ausfuhr in den Acten der Braunsberger Kämmereicasse, an welche für Garn eine Ausfuhrgebühr (Pfahlgeld, Hafenzoll) gezahlt wurde, in Schocken, in den Pillauer Schiffslisten, welche vom dortigen Königlichen Lootsenbüreau veröffentlicht werden, in Centnern angegeben. Da beide Quellen öffentlichen Glauben haben und in den übrigen Jahren, für welche sie die Ausfuhr beide in Schocken aufführen, nur unerheblich abweichen, so kann man ihre Angaben auch in den genannten 5 Jahren als richtig annehmen und durch eine Reduction der Schockzahl auf Centner das durchschnittliche Gewicht eines Schockes für jene 5 Jahre berechnen. Dasselbe betrug, wie oben behauptet worden ist, 24 Pfund. Dieses Ergebniß wird auch durch die mündliche Erklärung des Commerzienrath Barth in Braunsberg, welcher den Garnhandel seit den neunziger Jahren bis in die neuere Zeit betrieben und durch seine vielfachen Erfahrungen diese Darstellung mit der größten Bereitwilligkeit zu unterstützen die Güte gehabt hat, als richtig bestätigt.

Aus dem angegebenen Gewichte und der obigen Fadenlänge läßt sich die Feinheit des ermländischen Garns ebenso, wie dies bei dem englischen Garn geschieht, nach Nummern in der bekannten Weise, welche Breunlein S. 5 seiner Schrift über mechanische Leinenspinnereien auseinandergesetzt hat, genau ermitteln, und kommt dieselbe der Feinheit der englischen Garnnummern 42 bis 10, durchschnittlich aber nur der Feinheit von Nummer 17 gleich. Deshalb kann man dasselbe nicht, wie Ferber an dem bezeichneten Orte seiner Beiträge und nach ihm unter andern Schriftstellern auch v. Reden in seinem Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands S. 72 thut, als eine feine, sondern nur, wie dies auch in der Fortsetzung der genannten Beiträge (S. 409 — 1838) bereits geschieht, als eine gröbere Sorte bezeichnen.

Das gesammte Garn Ermlands, welches in den Handel kam, gelangte durch Kleinhändler, deren es nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande eine große Anzahl gab, nach Braunsberg, und wurde von da fast ausschließlich nach Großbritannien verschifft. Die Stadt Braunsberg liegt an dem Küstenflusse Passarge, welcher von da ab bis zur Mündung in das frische Haff für kleinere Fahrzeuge schiffbar ist, und hat, wie für den Flachs, so besonders auch für das Garn Ermlands den alleinigen Ausfuhrort gebildet. Ja dasselbe bezog sogar aus Lithauen und Masuren Garn, verladete aber das erstere in Königsberg, so daß außer dem ermländischen nur masurisches Garn von Braunsberg aus zur Ausfuhr kam. Da die Beträge des letztern nicht von Erheblichkeit sind, so läßt sich die ganze Ausfuhr dieser Stadt als ermländisches Garn bezeichnen. Dieselbe betrug nach Ausweis der Braunsberger Kämmereicassen-Acten und der Pillauer Schiffslisten:

					Schock:	Centner:
im Jahre	1782			. . . .	75,872	16,554
„ „	1785			. . . .	80,030	17,461
„ „	1789			. . . .	68,751	14,909
in den Jahren	1791	bis	1795	durchschnittlich	71,270	15,550
„ „	1796	„	1800	„	96,864	21,135
„ „	1801	„	1805	„	101,256	22,092
„ „	1806	„	1810	„	44,005	9,601
„ „	1811	„	1815	„	25,010	5,457
„ „	1816	„	1820	„	30,187	6,586
„ „	1821	„	1825	„	69,081	15,072
„ „	1826	„	1830	„	44,015	9,603
„ „	1831	„	1835	„	21,163	4,618
„ „	1836	„	1840	„	1,502	328
„ „	1841	„	1856	„	475	104

Die eben angegebene Centnerzahl hat indeß für viele Jahre durch Reduction gefunden werden müssen, und ist hierbei das Gewicht eines Schockes auf 24 Pfund angenommen worden. Nach der vorstehenden Uebersicht war die Garnausfuhr schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sehr bedeutend, sie stieg dann noch und erreichte in den ersten fünf Jahren dieses Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Während des Krieges fiel dieselbe zwar auf den vierten Theil, sie hob sich nach Abschluß des Friedens jedoch wieder und erreichte in den ersten zwanziger Jahren zwei Drittel ihrer früheren Ausdehnung. Dann trat aber wieder eine starke Abnahme und in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre der gänzliche Verfall des Garnhandels ein.

Von den übrigen ostpreußischen Häfen hatte nur Königsberg eine Garnausfuhr von Belang. Diese betrug:

im Jahre	1792			. . . .	5,688	Centner
„ „	1795			. . . .	16,973	„
„ „	1800			. . . .	3,687	„
„ „	1803			. . . .	2,819	„
in den Jahren	1818	bis	1820	durchschnittlich	2,690	„
„ „	1821	„	1825	„	8,085	„
„ „	1826	„	1830	„	2,511	„
„ „	1831	„	1835	„	1,372	„
„ „	1836	„	1838	„	114	„

Die Garnausfuhr Königsbergs war also in den 5 Jahren von 1821 bis 1825 am bedeutendsten, indeß auch damals nur halb so groß, als die von Braunsberg und hörte, wie in den anderen deutschen Häfen, nach der Mitte der dreißiger Jahre beinahe ganz auf.

Der Verkaufspreis eines Schockes ermländischen Garns in Großbritannien wird für die beiden Jahre 1796 und 1797 von dem damaligen Kaufmann Oesterreich zu Braunsberg in einer Eingabe, welche er an den dortigen Magistrat am 29 Mai 1798 richtete, auf 7 Thlr. 20 Sgr. berechnet. Nach der mündlichen Angabe des dortigen Commerzienrath Barth und den sonstigen Ermittelungen des Verfassers erhielt sich derselbe in dieser Höhe bis 1805, fiel dann und stand

in den Jahren		1806—1815	durchschnittlich	auf	6 Thlr.	20	Sgr.
"	"	1816—1825	"	"	6 "	10	"
"	"	1826—1830	"	"	5 "	10	"
"	"	1831—1835	"	"	4 "	20	"

Nach der bisherigen Erörterung wurde in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 die größte Menge Garn ausgeführt, und stand damals auch der Preis desselben höher als zu jeder andern Zeit; deshalb lassen sich diese zehn Jahre als Blüthezeit des Garnhandels bezeichnen. Während derselben wurden durchschnittlich in jedem Jahre 99,060 Schock Garn ausgeführt und, da der Preis eines Schockes 7 Thlr. 20 Sgr. ausmachte, hiefür jährlich 759,460 Thlr. eingenommen.

Bisher ist lediglich die Ausfuhr von Garn in Betracht gezogen; es muß mithin, wenn man die ganze Ausdehnung der ermländischen Spinnerei kennen lernen will, noch die Garnmenge ermittelt werden, welche von der einheimischen Weberei verbraucht wurde. Da hiefür jedoch statistische Nachrichten gänzlich fehlen, so bleibt kein anderer Ausweg als der einer ungefähren Schätzung übrig.

Die Verordnung des ermländischen Bischof Adam Stanislaus von 1766 bestimmt Cap. II. § 1 in Betreff des Gesindes, daß außer baarem Gelde

ein Groß- oder Mittelknecht	4	Hemden	und	6	Ellen	Leinwand
ein starker Junge	4	"	"	5	"	"
ein Pferdejunge	4	"	"	3	"	"
eine Wirthin, gute Köchin und Großmagd	—	"	"	30	"	"
eine Mittelmagd	—	"	"	20	"	"
eine kleine Magd	—	"	"	15	"	"

jährlich erhalten solle. Hier ist die alte ermländische Elle gemeint, welche etwa $^7/_8$ der Berliner Elle beträgt. Reduzirt man nach diesem Verhältniß die angegebene Leinwandmenge auf Berliner Ellen, und rechnet man auf ein Hemde $4^1/_4$ dieser Ellen, so würde damals ein Dienstbote durchschnittlich etwa 20 Berliner Ellen Leinwand bekommen haben. Von derselben wurden indeß wohl nur höchstens 15 Ellen verbraucht, während der Rest für spätere Jahre zurückgelegt wurde. War hiernach in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Verbrauch von Leinen voraussichtlich unter sämmtlichen Volksclassen des Ermlandes bedeutend, so läßt sich derselbe für ein Jahr auf den Kopf durchschnittlich doch nicht höher als auf den dritten Theil eines Stückes von 35 Berliner Ellen oder auf $11^2/_3$ Ellen veranschlagen; er war also ungefähr eben so groß als in

früherer Zeit in Schlesien, für welches ihn Rufin (Flachsbau und Flachsbereitung in Deutschland S. 16) auf 12 Berliner Ellen angiebt. Es würde deshalb die Bevölkerung von 107,000 Seelen, welche Ermland in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 zählen mochte, ... 35,667 Stück verbraucht haben. Dazu kommt außerdem noch die Ausfuhr von Leinen, welche nach den eingezogenen Erkundigungen in dem angegebenen Zeitraume den vierten Theil des jährlichen Verbrauchs, also . . . . 8917 „ betragen haben soll.

Mithin wären jährlich . . . . 44,584 Stück Leinwand gewebt worden. Da die letztere durchschnittlich die Breite einer Berliner Elle und die Dichtigkeit und Dicke gewöhnlicher Hausleinen hatte, so dürften zu einem Stücke 22 Strähn von dem mittleren Garn, mithin zu 44,584 Stücken . . . . 16,347 Schock Garn verbraucht worden sein.

Rechnet man hiezu die . . . . 99,060 „ welche in den bezeichneten 10 Jahren durchschnittlich ausgeführt wurden, so würde damals die Spinnerei des Ermlandes . . 115,407 Schock Garn produzirt haben.

Ein Spinner fertigte zu jener Zeit täglich etwa 1¼ Strähn und in einem Monate nach Abzug der Sonn- und Festtage ungefähr 30 Strähn, also in den fünf Monaten, in welchen für gewöhnlich gesponnen wurde, 150 Strähn oder 2½ Schock Garn. Mithin beschäftigte die Spinnerei damals während des Winters 46,163 Menschen oder etwa drei Siebentel der ganzen Bevölkerung.

Ungeachtet des erheblichen Ertrages, welchen der Garnhandel Ermlands nach der obigen Ausführung einbrachte, war der Verdienst des einzelnen Spinners nicht hoch. Ein solcher spann, wie bereits angegeben, der Regel nach nur 1¼ Strähn in einem Tage und kam hierdurch selbst bei den theuren Garnpreisen noch nicht auf eine Einnahme von 5 Sgr., von welchem Betrage überdies noch der Werth des Rohmaterials mit etwa 1 Sgr. in Abzug gebracht werden mußte. Deshalb hat Krug nicht Unrecht, wenn er die Handspinnerei schon 1805, also in ihrer Blüthezeit, das erbärmlichste Geschäft nennt.

2. Gegenwärtiger Zustand.

Die Leinengarnspinnerei des Ermlandes hat in der Art des Betriebes keine Veränderung erlitten; sie bildet vielmehr auch gegenwärtig noch fast ausschließlich eine Nebenbeschäftigung eines sonstigen Erwerbszweiges. Während dieselbe in dieser Betriebsweise ungeachtet ihres Verfalles noch jetzt eine erhebliche Ausdehnung hat, betrug die stets geringe Zahl der Spinner, welche sich mit der

Fertigung des Garns gewerbsweise beschäftigten, nach den amtlichen Ermittelungen im Jahre 1849 nur 191,
" 1855 sogar nur 131.

Die Ausfuhr von Leinengarn aus dem Ermlande war seit der Mitte der 30er Jahre unbedeutend, belief sich in den Jahren 1840—1856 durchschnittlich nur auf 475 Schock und gewährte, das Schock zu etwa 2 Thaler gerechnet, eine Einnahme von ungefähr 950 Thaler. Welche geringfügige Beträge im Vergleich zu den 99,060 Schock, die in der Blüthezeit des Garnhandels ausgeführt, und zu den 759,460 Thalern, die dafür eingenommen wurden!

Sieht man von der unbedeutenden Ausfuhr der letzten Jahre ab, so fertigt die gegenwärtige Spinnerei des Ermlandes nur das Garn für die einheimische Weberei und ist mithin auf deren Bedarf beschränkt. Deshalb läßt sich auch ihre Ausdehnung, besonders die Menge des Garns, welches in der neuesten Zeit gesponnen wird, und die gegenwärtige Zahl der Spinner am leichtesten aus der Ausdehnung der Weberei ermitteln.

Die Zahl der gewerbsweise gehenden Webestühle für Leinen belief sich mit Inbegriff von 5 mechanischen Stühlen im Jahre 1855 nur auf 32. Die Leinenweberei als besonderes Gewerbe ist hiernach unbedeutend und verarbeitet nur ungefähr das Garn, welches die gewerbsweise betriebene Leinengarnspinnerei fertigt.

Die Zahl der Webestühle, auf denen als Nebenbeschäftigung Leinen gewebt wurden, betrug dagegen bei der letzten Zählung 15,978. Dieselben waren durchschnittlich im Jahre 5 Wochen im Betriebe und fertigten jeder ungefähr $4^1/_2$ Stück zu 35 Berliner Ellen, also alle zusammen 71,901 Stück Leinwand. Rechnet man hier wie oben auf 1 Stück 22 Strähn Garn, so würden zu den
71,901 Stücken = 26,364 Schock
erforderlich sein.

Da hierzu noch die . . . . 475 "
welche in den letzten Jahren durchschnittlich ausgeführt worden sind, kommen, so bilden . . . . 26,839 Schock
das gesammte Erzeugniß der heutigen Spinnerei. Vergleicht man hiermit die Garnmasse, welche Ermland gegen Ende des vorigen oder am Anfange dieses Jahrhunderts produzirte, so ergiebt sich, daß seine Spinnerei auf den vierten Theil ihrer früheren Ausdehnung herabgesunken ist.

Die Leistung eines Spinners während eines Tages läßt sich in neuerer Zeit wegen der häufigen, durch andere Arbeiten veranlaßten Unterbrechungen wohl nur auf 1 Strähn, und während der fünfmonatlichen Spinnzeit auf 2 Schock veranschlagen. Es würden deshalb zur Herstellung der angegebenen 26,839 Schock 13,419 Spinner gehören. Die Zahl der letzteren setzt sich ungefähr zu der einen Hälfte aus dem weiblichen Gesinde und zur andern aus der übrigen weib-

lichen Bevölkerung zusammen; Männer spinnen in der neueren Zeit der Regel nach nur dann, wenn sie durch Kränklichkeit oder hohes Alter zu sonstiger Beschäftigung unfähig geworden sind.

Ein Spinner verdient gegenwärtig in der Regel täglich kaum 1 Sgr., da der Preis eines Strähns gewöhnlichen Garnes nur 1 Sgr. 8 Pf. beträgt und hiervon noch der Werth des Rohmaterials mit etwa 9 Pf. in Abzug gebracht werden muß; ausnahmsweise mag bei großer Gewandtheit und bei angestrengtem Fleiße, besonders auch bei der gewerbsweise betriebenen Spinnerei, welche ein feines gleichmäßiges und deshalb etwas theureres Garn fertigt und außerdem weniger Flachs verbraucht, der tägliche Verdienst die Höhe von 2 bis 2½ Sgr. erreichen. Der geringe Betrag von etwa 1 Sgr. genügt nicht zum Unterhalte eines Menschen oder gar einer Familie, und die drückendste Noth ist das Loos aller derer, die hiervon leben müssen. Doch die gegenwärtige Spinnerei des Ermlandes ist zum größten Theile Füllarbeit für eine müßige Zeit, welche sich anders nicht nutzbar verwenden läßt; sie soll auf die billigste Weise den nöthigen Bedarf an Leinen beschaffen helfen und hat nur insoweit, als die Leinwand zum Verkauf gefertigt wird, den Erwerb zum Zwecke. In dem letzteren Falle kommt ihr aber die etwa um das Fünffache größere Einträglichkeit der Weberei zu statten, da sie mit dieser gemeinsam betrieben wird und gewissermaßen einen einzigen Erwerbszweig bildet. Immerhin bleibt der Verdienst eines Spinners, der aus selbstgesponnenem Garne Leinwand fertigt, kärglich und vermag nur eine höchst kümmerliche Existenz zu fristen, wenn nicht eine größere Einnahme aus einer sonstigen Beschäftigung, wozu besonders die Sommermonate Gelegenheit bieten, für die karge Spinnzeit als Aushülfe dient.

3. Aus welchen Gründen ist die Leinengarnspinnerei des Ermlandes in Verfall gerathen?

Wie aus der bisherigen Auseinandersetzung hervorgeht, verbraucht die Weberei des Ermlandes gegenwärtig mehr Garn, als in früherer Zeit. Es ist deshalb nicht die Weberei, sondern lediglich der Verfall des Garnhandels als die Ursache zu betrachten, weshalb die ermländische Spinnerei so sehr an Umfang verloren hat. Mithin findet die obige Frage durch die Erörterung der Gründe, aus welchen der Garnhandel des Ermlandes fast ganz aufgehört hat, ihre Erledigung.

Diese Gründe lassen sich am allerwenigsten in Zollverhältnissen suchen.

Der Ausfuhrzoll, welchen das ermländische Garn in einzelnen Sorten früher entrichtet hatte, war bereits mit Ablauf des Jahres 1831, also noch vor Verfall des Garnhandels aufgehoben worden. Derselbe war übrigens sehr niedrig und betrug unter anderem beim rohen Garn, welches den bei weitem größten

Theil des ermländischen Garnhandels ausmachte, vom Centner nur 5 Sgr., mithin nach den obigen Ermittelungen des Preises und des Gewichtes eines Schockes Garn nur etwas über 1/2 Procent des Werths. Dieser Zollbetrag ist augenscheinlich zu niedrig, als daß er auf den Handel einen merklichen Einfluß hätte ausüben können.

Der Eingangszoll, welchen ausländisches Garn in Preußen und später im deutschen Zollvereine zu entrichten hatte, konnte seiner Natur nach für Ermland, welches kein Garn vom Auslande bezog, dagegen sehr erhebliche Massen dahin versandte, nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Geht man auch hier bis zum Beginn des Verfalls des ermländischen Garnhandels zurück, so findet man, daß vom 1 Januar 1832 bis dahin 1847

a. rohes Garn, welches früher frei eingegangen war	—	Thlr.	5	Sgr.
b. gebücktes, wie früher, den gewöhnlichen Zollsatz von	—	„	15	„
c. gebleichtes und gefärbtes, wie früher	1	„	—	„
d. Zwirn, anfänglich wie früher	1	„	—	„
vom 1 Januar 1837	2	„	—	„

vom Centner Eingangszoll zu zahlen hatte. Seit dem Beginn des Jahres 1847 dagegen entrichtete:

a. rohes Garn,					
1. Maschinengespinnst	Centner	2	Thlr.	—	Sgr.
2. Handgespinnst	„	—	„	5	„
b. gebleichtes, gebücktes und gefärbtes Garn	„	3	„	—	„
c. Zwirn	„	4	„	—	„

Es war damals also, mit Ausnahme des rohen Handgespinnstes, durchweg eine Erhöhung des Eingangszolles für ausländische Fabrikate erfolgt.

Der bis zum Jahre 1847 erhobene Eingangszoll schützte die inländische Leinengarnindustrie erheblich wohl nur gegen das mit höheren Zollsätzen belegte, bereits zubereitete Garn des Auslandes. Seine damals erfolgte Erhöhung vermehrte diesen Schutz, insbesondere aber gewährte sie ihn in hohem Grade gegen das fremde Maschinengespinnst; sie verminderte deshalb in den nächsten Jahren die Einfuhr des fremden Leinengarns, besonders des Maschinengespinnstes, wie dies die nachstehende Einfuhrtabelle zeigt:

	Rohes Garn.		Gebleichtes, gebücktes und gefärbtes Garn.		Zwirn.	
1843	60,322	Zoll-Ctr.	8,579	Zoll-Ctr.	8,620	Zoll-Ctr.
1844	64,143	„	10,977	„	8,844	„
1845	69,686	„	10,633	„	9,535	„
1846	62,100	„	8,711	„	9,714	„
1847	37,839	„	3,748	„	6,929	„
1848	34,904	„	3,482	„	8,132	„

	Rohes Garn.	Gebleichtes, gebücktes und gefärbtes Garn.	Zwirn.
1849	43,206 Zoll=Ctr.	3,806 Zoll=Ctr.	9,541 Zoll=Ctr.
1850	49,865 "	5,743 "	11,542 "
1851	53,709 "	8,505 "	9,375 "
1852	66,073 "	14,202 "	9,097 "
1853	42,871 "	15,763 "	10,247 "

Diese Maßregel nützte deshalb der Leinengarnindustrie des Zollvereins im allgemeinen, hatte dagegen auf den gleichen, damals schon längst verfallenen Industriezweig des Ermlandes keinen Einfluß. Denn dahin hatte man noch kein fremdes Garn importirt; die Erhöhung des Schutzzolles gegen das letztere mußte daselbst also ohne Wirkung sein. Im günstigsten Falle hätte es hierdurch dem Ermlande erleichtert werden können, an Stelle des verdrängten englischen Maschinengespinnstes im Gebiete des Zollvereins eine neue Verkaufsstätte zu gewinnen. Doch hier standen die Garnpreise überall so niedrig, daß eine Concurrenz des ermländischen Gespinnstes, welches noch die Kosten eines theuern Transportes hätte tragen müssen, unmöglich war.

Während der Zollverein hiernach seine Flachsspinnerei seit Beginn des Jahres 1847 durch erhöhten Zoll zu schützen suchte, hob England um dieselbe Zeit seinen Eingangszoll auf Leinengarn, welcher 1 Schilling für den Centner betrug, ganz auf. Der Fortfall einer so geringen Abgabe konnte um so weniger den ermländischen Garnhandel mit England beleben, als die englische Flachsspinnerei sich damals bereits zu einer solchen Höhe der Ausbildung emporgeschwungen hatte, daß ihre Fabrikate die seit dem Jahre 1847 erhöhten Eingangszölle des Zollvereins zu tragen vermochten.

Hiernach hatten die angegebenen Zollmaßregeln weder den Zweck, noch waren sie dazu geeignet, der Ausfuhr des ermländischen, wie des deutschen Garnes nach England nachtheilig zu werden. Doch ein derartiger Vorwurf ist, wie den genannten, so auch den übrigen Zollmaßregeln, welche in neuerer Zeit von mehreren Staaten in Bezug auf die Leinenindustrie getroffen worden sind, wohl auch nur höchst selten gemacht worden.

Dagegen ist die Ansicht ziemlich verbreitet, daß die Spinner selber den Rückgang der Garnausfuhr aus Braunsberg herbeigeführt haben, weil sie ein in Haltbarkeit und Dicke des Fadens ungleiches und wenig brauchbares Garn geliefert, weil sie sich ferner betrüglicher Weise eines zu kurzen Haspelmaßes bedient und durch Verminderung der Zahl der Gebinde oder Fäden den Käufer hintergangen hätten.

Da, wo das Spinnen als Nebenbeschäftigung betrieben wird und mit Arbeiten sonstiger Art wechselt, wo oft mehrere Tage vergehen, bis das begonnene Strähn vollgesponnen werden kann, wo Greise und Kinder spinnen und selbst die

schlechtere Heede verwendet wird, kann das Garn wohl nicht immer in Haltbarkeit und Dicke einen ganz gleichen Faden besitzen, und wurde im Ermlande, wo die gleichen Umstände auch schon früher obwalteten, um so weniger jemals ein ganz gleiches Garn in den Handel gebracht, als das bessere zum Verweben verwendet ward. Die Klagen über Unrichtigkeiten in der Länge des Garns sind auch so alt als der Garnhandel selbst. Dieselben waren besonders in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sehr zahlreich und veranlaßten mehrere polizeiliche Vorschriften, besonders auch die Einführung der Garnbracker in Braunsberg. Letzteren lag nach dem Reglement vom 24 Juni 1788 ob, das vom platten Lande eingehende Garn Strähn für Strähn zu untersuchen, dagegen von den Garnballen, welche aus den anderen Städten eingebracht wurden und zunächst in den öffentlichen Waarenniederlagen deponirt werden sollten, der Regel nach nur einige Strähn, bei Entdeckung von erheblichen Unrichtigkeiten aber die ganze Garnmenge einer Revision zu unterwerfen. Mögen hierdurch die Ungenauigkeiten und Betrügereien in der Fadenlänge auch vermindert worden sein, so hörten sie doch niemals ganz auf, dauerten vielmehr nach Ausweis der häufigen, bei den Polizeibehörden geführten Klagen in großer Ausdehnung seit den 80er Jahren bis in die neueste Zeit, besonders auch während der Blüthe des Garnhandels unausgesetzt fort.

Mithin gedieh der Garnhandel ungeachtet dieser Uebelstände, ja derselbe erhob sich von dem Verfalle, in welchen er nach dem Jahre 1806 durch den Krieg gerathen war, beinahe zu seiner früheren Ausdehnung. Dieser Thatsache gegenüber vermag selbst der Umstand, daß sich die gedachten Betrügereien in den 30er Jahren mehrten und einen der Braunsberger Kaufleute sogar zum Umhaspeln des ganz unrichtigen Garns bestimmten, die obige Ansicht nicht aufrecht zu erhalten; derselbe dürfte vielmehr eher dafür sprechen, daß damals der Preis des Garns schon zu tief gesunken war, in Folge dessen nicht mehr zur Unterhaltung der Spinner genügte und diese häufiger zur Lieferung einer betrüglichen Arbeit verleitete; daß ferner damals Großbritannien aus andern Gründen nicht mehr so bereitwillig als früher war, das ermländische Garn ungeachtet seines unrichtigen Längenmaaßes anzunehmen.

Andere dagegen finden die Ursache für den Verfall des Garnhandels in dem Aufschwunge der Baumwollenindustrie und in der allgemeinen Verbreitung der baumwollenen Zeuge.

Noch am Anfange dieses Jahrhunderts — sagen sie — hätten baumwollene Stoffe zu den Luxusgegenständen gehört und wegen ihrer hohen Preise nur von den Wohlhabenden gekauft werden können. Da nun außerdem auch die Tuchwaaren theurer gewesen, und seidene Zeuge nie eine allgemeine Verbreitung erlangt hätten, so wären leinene Stoffe fast allein zur menschlichen Bekleidung verwendet worden. Hierin hätte die Anwendung der Maschine beim Spinnen und

Weben der Baumwolle eine völlige Umgestaltung hervorgerufen; baumwollene Zeuge seien in sehr großen Massen gewebt worden und hätten wegen ihrer billigen Preise schon in den 30er Jahren den Verbrauch der Leinwand erheblich beeinträchtigt. Selbst in den Gegenden, wo seit jeher die Leinenindustrie geblüht hätte, und wo jeder Hausstand sich seinen Bedarf an Leinwand aus selber gesponnenem Garne webt, habe man schon damals in der Familie jedes Armen baumwollene Kleider gefunden; vollends aber würden jene Völker, welche die aus ermländischem Garn gefertigten Leinen getragen hätten, seit Beginn der 30er Jahre von England mit baumwollenen Stoffen versorgt und könnten deshalb der ohnedies theureren Leinwand entbehren. Mithin sei durch den Aufschwung der Baumwollenindustrie der ermländische Garnhandel vernichtet worden.

Hierauf ist jedoch zu erwiedern:

Wer wollte die riesenhaften Fortschritte verkennen, welche die brittische Baumwollenfabrication gemacht hat, seitdem Arkwrigth 1769 die Spinnmaschine, Cartwrigth 1787 den mechanischen Webestuhl herstellte und sich hierzu noch die Riesenkraft der Watt'schen Dampfmaschine gesellte. Seitdem ersetzten wohlfeile Naturkräfte tausend Menschenhände, und mit dem Hinzutritt jeder neuen Verbesserung dieser Maschinen sanken die Fabricationskosten der baumwollenen Zeuge, und nahm die Baumwollenindustrie einen höheren Aufschwung. Da deshalb viel größere Massen Baumwolle verbraucht wurden und eine große Nachfrage nach derselben entstand, nahm ihr Anbau fast in allen Erzeugungsländern erheblich zu. Derselbe gewann besonders in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo er früher ganz gering gewesen war, seit dem Jahre 1790 eine solche Ausdehnung, daß das Erzeugniß dieses einen Landes schon in den ersten 30er Jahren dieses Jahrhunderts noch einmal so viel als das aller übrigen Länder zusammen betrug. Durch diesen vermehrten Anbau der Baumwolle sank ihr Preis in gleicher Weise als die Fabricationskosten durch die Anwendung der Maschine.

Je tiefer hierdurch die Preise der Baumwollenzeuge fielen, um so allgemeiner wurde ihr Verbrauch. Der größte Theil der Bewohner von Nord- und Südamerika, Westindien, Afrika, Ostindien, China, sämmtliche Bewohner Australiens und zu einem großen Theile auch die Bewohner Europas fingen an, sich in baumwollene Stoffe zu kleiden. Mag indeß dieser enorme Aufschwung der Baumwollenindustrie auch den Leinenwaaren eine erhebliche Concurrenz bereitet haben, so zeigt sich in den 30er Jahren, auf welche es bei der Widerlegung der obigen Ansicht nur ankommt, bei der Leinenindustrie noch kein Rückschritt, und wenn ein solcher in einzelnen Ländern bemerkbar ist, so wird er durch die Fortschritte anderer Länder überwogen. Freilich läßt sich die Gesammtfabrication an Leinen aus Mangel an statistischen Nachrichten nicht feststellen; zur Bekräftigung der vorstehenden Behauptung dürfte indeß die Thatsache genügen, daß sämmtliche Länder, die für Pflegestätten der Leinenindustrie galten, nach G. v. Gülich im Jahre 1835

nur für 54, im Jahre 1839 dagegen für 57 Millionen Thaler Leinen ausführten, während ihr eigener Verbrauch zufolge des gestiegenen Wohlstandes und der vermehrten Bevölkerung wenigstens nicht abgenommen hatte, und der Preis der Leinen inzwischen gesunken war; daß ferner England, welches nach der obigen Ansicht das Ausland, statt der Leinen, mit baumwollenen Zeugen versorgt haben soll, ungeachtet seiner verminderten Einfuhr noch im Jahre 1842 ebenso, als im Jahre 1831, an Leinwand 69 Mill. Ellen exportirte. (Tabellarische Uebersichten zu dem Werke: die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde von G. v. Gülich, Nr. 228, S. 149 und Nr. 284a, S. 180.)

Hieraus ergiebt sich zur Genüge, daß die aus ermländischem Garne gefertigten Leinen nicht durch die baumwollenen Stoffe verdrängt worden, und daß deshalb der Verfall des ermländischen Garnhandels nicht dem Aufschwunge der englischen Baumwolleinindustrie zuzuschreiben ist.

Vielmehr ist der Grund, weshalb der Garnhandel des Ermlandes aufgehört hat, lediglich in der veränderten Betriebsweise der Leinengarnspinnerei zu suchen, wie dies aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich ist.

Durch die glänzenden Erfolge, welche die Erfindung der Spinnmaschine bei der Wollen- und Baumwolleinindustrie hervorgerufen hatte, wurden besonders die speculativen Engländer angeregt, ein gleiches Verfahren auch bei dem Verspinnen des Flachses in Anwendung zu bringen. Die deshalb angestellten Versuche mehrten und verbreiteten sich auch über die Grenzen von Großbritannien hinaus, als Napoleon I. im Jahre 1810 dem Erfinder der besten Spinnmaschine für feines Flachsgarn 1 Million Francs als Belohnung zusicherte. Diesen Bestrebungen setzten jedoch die Eigenschaften des Flachses erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Während sowohl die Wolle als die Baumwolle in ihrer natürlichen Beschaffenheit aus kurzen, runden und von einander getrennten Fasern besteht, haben die Fasern des gehechelten Flachses beinahe die Länge der Flachsstaude, eine breite, bänderartige Form und bestehen aus vielen 2 bis 3 Zoll langen, geraden, parallel liegenden und in der Längenausdehnung zusammenhängenden Plättchen oder Fäserchen (Elementarfasern). Schon wegen dieser Eigenschaften, besonders aber auch wegen der Steifheit und Glätte, welche das Zusammendrehen erschwerten, ließ sich der Flachs nicht in seiner natürlichen Beschaffenheit auf der Maschine zu einem gleichmäßigen und feinen Faden verspinnen.

In Großbritannien begann man indeß schon kurz vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts an einzelnen Orten mit einigem Erfolge Leinengarn auf Maschinen zu fertigen. Dies war jedoch nur ein schlechtes und grobes Gespinnst. Als aber der langjährige Krieg und besonders die Continentalsperre daselbst die Einfuhr von Leinwand und Leinengarn erschwerten, vervollkommnete sich die Maschinenspinnerei bedeutend und faßte bis zum Abschluß des Friedens so festen Fuß, daß sie die Concurrenz des Handgarns zu ertragen, ja sogar von Jahr zu Jahr eine

größere Ausdehnung zu gewinen vermochte. Doch wurde bis zum Jahre 1825 in der Regel nur ein gröberes Garn gesponnen und dabei dem Flachse seine ganze Länge gelassen.

Im Jahre 1825 wurde aber von Kay und Marschall in England ein neues Spinnsystem versucht, welches seitdem vollständig die Oberhand gewonnen hat. Es besteht der Hauptsache nach darin, daß dem Flachse durch die Anwendung heißen Wassers der gummiartige Pflanzenleim und hiermit die Glätte und Steifheit genommen wird, und daß dann die Elementarfasern, welche nun nicht mehr fest an einander kleben, zwischen Streckwalzen aus einander gezogen werden. Obgleich man dem ersten Anscheine nach glauben sollte, daß diese Zerlegung der Flachsfaser in ihre natürlichen Bestandtheile den schädlichen Einfluß auf die Qualität des Garnes haben müßte, so ist dies doch nicht der Fall. Die Elementarfasern des Flachses bleiben immer noch viel länger und stärker als die Fasern der Wolle und Baumwolle und unter allen Umständen lang und stark genug, um dem Garne die nöthige Haltbarkeit zu geben. Diese hängt überdies viel weniger von der Stärke der einzelnen Fasern, als von der Gleichmäßigkeit des Fadens ab. Die letztere gerade ist es aber, welche durch die Maschinenspinnerei in hohem Maße erreicht wird. Denn die Maschine spinnt einen Faden, welcher von den Unebenheiten und Knoten, wie sie sich beim Handgarn finden, frei und in Dicke und Stärke ganz gleich ist. Den besten Beweis für die Haltbarkeit des Maschinengarns liefert die Thatsache, daß es die Weber seit jeher nicht allein, wenn sie es gleichzeitig mit Handgarn verarbeiten sollen, sondern auch dann, wenn sie es zu höheren Preisen kaufen müssen, zur Kette (Aufzug) verwenden. Hieraus folgt freilich noch nicht, daß Maschinengarn eine größere Haltbarkeit besitzt als Handgarn, welches aus demselben Material, ebenso fein und gleichförmig gesponnen ist; hierauf dürfte es indessen auch weniger ankommen. Um dem Maschinengarn in der Haltbarkeit einen Vorzug zu geben, genügte es, daß dasselbe sich in großen Massen gleichförmig und haltbar spinnen ließ, während es beinahe unmöglich war, gleiche Massen Handgarn aus gleich gutem Material und mit solch gleichförmigem und haltbarem Faden zu beschaffen. Ja selbst die Heede ließ sich auf der Spinnmaschine zu einem solch regelmäßigen und zu einem viel festeren Garne verarbeiten, als dies der Handspinner vermag. Die Maschine konnte mithin das Material besser verwerthen. Vor allem aber kam dem Maschinengarne die Wohlfeilheit zu statten. Schon die unvollkommen eingerichtete Maschine arbeitete billiger als der englische, die verbesserte sogar bald auch billiger als der deutsche Handspinner.

Diese unberechenbaren Vorzüge des Maschinengespinnstes überwogen seine Mängel, wie das baumwollenartige Aussehen der daraus gefertigten Leinen — eine Folge der Entfernung des Pflanzenleims — und verschafften in Großbritannien und Irland dem neuen Industriezweige in Verbindung mit dem Einfuhr-

zölle, welchen fremdes Garn und fremde Leinwand zu entrichten hatten und mit den Ausfuhrprämien, welche den einheimischen Leinen gewährt wurden, eine sehr schnelle Entwickelung. Seitdem es Kay und Marschall im Jahre 1825 gelungen war, dem Flachse die Eigenschaften zu nehmen, welche seiner mechanischen Verspinnung entgegenstanden, genügten zehn Jahre, um der Maschinenspinnerei einen entschiedenen Sieg über die Handspinnerei zu gewähren. Schon im Jahre 1835 bestanden in England 352 mechanische Spinnereien, im Jahre 1840 fanden 419 mit 1,668,600 Spindeln volle Beschäftigung, und im Jahre 1852 wird ihre Zahl schon auf 432, die der Spindeln dagegen auf 2 Millionen geschätzt. Veranschlagt man das jährliche Erzeugniß einer Spindel auf etwa $1/2$ Centner, so würden hierdurch

im Jahre 1840 = 834,300 Centner,
" 1852 = 1,000,000 "

Maschinengarn produzirt.

Einen weniger erfreulichen Anblick gewährt die Entwickelung des gleichen Industriezweiges auf dem Continente Europas. Hier wurden viel später mechanische Flachsspinnereien angelegt, und nahmen dieselben auch erst in neuester Zeit erheblich zu. Ihre Spindelzahl betrug im Jahre 1852 noch nicht eine halbe Million, dürfte sich jedoch gegenwärtig auf eine Million veranschlagen lassen.

Mit der vorstehend dargestellten Entwickelung der mechanischen Flachsspinnerei Großbritanniens steht seine Ein- und Ausfuhr an Leinengarn im vollständigen Einklange.

Dasselbe hatte aus Deutschland

	im Jahre 1795		9,552,928	Pfund	Leinengarn
	" 1823		4,776,464	"	"
importirt, bezog aber von daselbst					
	im Jahre 1831	nur mehr	1,167,824	"	"
	" 1834	"	1,095,584	"	"
ja, es versandte sogar	" 1835	schon	2,611,215	"	"
	" 1840		17,733,575	"	"
	" 1841		25,220,290	"	"
	" 1842		29,490,987	"	"
	" 1843		23,358,352	"	"
	" 1844		25,970,569	"	"
	" 1845		23,288,725	"	"
	" 1846		19,484,203	"	"
	" 1847		12,688,915	"	"
	" 1848		11,722,182	"	"
	" 1849		17,264,033	"	"
	" 1850		18,220,688	"	"

im Jahre 1851	18,841,326	Pfund Leinengarn
„ 1852	24,088,725	„ „
„ 1853	22,893,586	„ „
„ 1854	17,696,867	„ „

ins Ausland, theilweise selbst nach Deutschland, dem alten Heimathslande der Flachsspinnerei und Leinenweberei.

Die bisherige Ausführung in Verbindung mit den angegebenen Zahlen zeigt, daß in Großbritannien immer weniger Garn eingeführt und beziehungsweise immer mehr ausgeführt wurde, je höher die Zahl der Spinnereien und Spindeln stieg.

Mithin war es die Entwickelung der mechanischen Flachsspinnerei, welche diesen Staat in den Stand setzte, das fremde Garn entbehren, ja sogar noch bedeutende Massen ausführen zu können, welche ferner dem Ermlande, wie Deutschland überhaupt, den früheren brittischen Garnmarkt entzog und hiermit den Verfall seiner Leinengarnausfuhr und Leinengarnspinnerei herbeiführte. Ihr Einfluß auf die Umgestaltung des Garnhandels trat so augenfällig und in solch bedeutendem Umfange hervor, daß sie der deutschen, besonders auch der ermländischen Garnausfuhr wohl unzweifelhaft in eben derselben Zeit ein Ende gemacht haben würde, selbst wenn auch ein in Haltbarkeit und Dicke ganz gleiches und in der Fadenlänge richtiges Garn in den Handel gebracht worden und der kolossale Aufschwung der Baumwollenindustrie nicht erfolgt wäre.

Schlußworte.

Als in der Mitte der 40er Jahre die Leinenindustrie Schlesiens stockte, brach Hungersnoth unter den dortigen Spinnern und Webern aus, und ihr Hülferuf drang von einem Ende Europas bis zum andern.

Von einem ähnlichen Loose wurden beinahe gleichzeitig die Spinner und Weber Flanderns betroffen, und es empfingen im Jahre 1848

von den ersteren 49,512 und
von den letzteren 18,616

allein in der Provinz Ostflandern, nach der Schrift von Ducpetieux, Almosen.

Ohne solche nachtheilige Folgen, ja fast unbemerkt hat der Garnhandel Ermlands aufgehört und, obwohl hiermit dieser kleine Landstrich eine seiner reichsten Erwerbsquellen und eine jährliche Einnahme von mehr als einer halben Million Thaler eingebüßt, so hat seine Bevölkerung doch ununterbrochen an Zahl und Wohlstand zugenommen. Die Ursache dieser abweichenden Erscheinung ist besonders darin zu suchen, daß daselbst die Spinnerei nur eine Nebenbeschäftigung für einen sonstigen Erwerbszweig bildete, nur nach und nach in Verfall gerieth, und daß ein gleichzeitiger Aufschwung der Landwirthschaft diesen Verlust reichlich ersetzte.



Im Ermlande glichen die Spinner niemals den bleichen und verkrüppelten Gestalten, zu denen im schlesischen Riesengebirge viele Spinner und Weber durch den langjährigen Genuß schlechter Nahrung und durch ununterbrochenes Sitzen am Spinnrade und Webestuhle verkümmert sind; jenen hatte die gleichzeitige Beschäftigung mit dem Ackerbau oder einem sonstigen Erwerbszweige immer einen reichlichern Verdienst gewährt, als dies das Spinnrad selbst in der Blüthezeit des Garnhandels vermochte; die hiermit verbundenen Arbeiten in freier Natur und die körperlichen Anstrengungen hatten ihren Gliedmaßen die volle Kraft und Rüstigkeit erhalten. Als dann die Spinnerei in Verfall gerieth, war ihr Arm zu den schwersten Arbeiten stark und zu Leistungen der verschiedensten Art gewandt genug; ihre bekannte Betriebsamkeit scheute auch keine Mühe für die Zeit, welcher bis dahin das Spinnrad Unterhalt gewährt hatte, Erwerb zu suchen. Hierzu bot der Ackerbau genügende Gelegenheit dar. Derselbe erhielt beinahe gleichzeitig durch das Steigen der Getreidepreise und durch die Ausführung der Gemeinheitstheilungen eine erhebliche Erweiterung und Verbesserung und vermochte deshalb dem größten Theile der früheren Spinner auch während des Winters Beschäftigung und Unterhalt zu gewähren. Ergiebigere Ernten wogen den Gewinn, welchen früher die Spinnerei gebracht hatte, nicht nur reichlich auf, sondern gaben besonders der Bevölkerung des platten Landes auch bald eine gewisse Wohlhabenheit.

Deshalb traten daselbst beim Verfall des Garnhandels nicht Calamitäten, wie in anderen Gegenden, hervor, sondern lassen sich höchstens Nachtheile von geringerer Bedeutung namhaft machen.

Vor fünfzig Jahren kannte man im Ermlande die Bettelei beinahe nur dem Namen nach. Damals konnten sich schwache und gebrechliche Personen, Greise und Kinder durch das Spinnen ihren Unterhalt verdienen; heute hört man häufig begründete Klagen über Mangel an Arbeit und Verdienst. Wenn die Feldarbeiten aufhören oder eine Stockung in einem sonstigen Nahrungszweige eintritt, ist es nicht immer möglich, sogleich eine andere Erwerbsquelle ausfindig zu machen und, da gegenwärtig das Spinnen den Unterhalt nicht zu gewähren vermag, sind häufig Müßiggang und Armuth, Diebstahl und sonstige Verbrechen die Folge.

Mögen diese Uebelstände auch zum größten Theile durch den Verfall der Spinnerei herbeigeführt und erheblich genug sein, um die Klagen über den Verlust dieses einzigen Industriezweiges von Bedeutung zu rechtfertigen, so lassen sie sich doch nur als Ausnahmen hinstellen und treten vor der allgemeinen Zunahme des Wohlstandes, der Bildung und Gesittung vollständig zurück.

Bericht
die örtliche Untersuchung der Uhrenfabrication zu Lähn in Schlesien betreffend.

Als der Unterzeichnete im Monat October 1857 mit einer an Ort und Stelle auszuführenden Untersuchung der Uhrenfabrication in Lähn betraut ward, erhielt derselbe zugleich den Auftrag, auch von dem Zustande der unter Leitung des Herrn Lange stehenden gleichen Fabrication in Glashütte, im Königreich Sachsen, möglichst vollständige Kenntniß zu nehmen. Da unter den vielen Versuchen, älterer und neuerer Zeit, zur Begründung der Uhrenfabrication in Deutschland, dies Unternehmen das einzige ist, welches einen befriedigenden Erfolg gehabt hat, so konnte eine Einsicht in dessen Entwickelungsgang und jetzigen Zustand für die in Lähn anzustellende Untersuchung nur nützlich und lehrsam sein. Die Reise ward deshalb zunächst nach Glashütte gerichtet. Der Uhrmacher Lange, welcher sich ein so großes Vertrauen erworben hat, daß er zum Bürgermeister des Orts berufen ist, ertheilte jede Auskunft mit dankenswerther Bereitwilligkeit. Zunächst ist daher über die Uhrenfabrication in Glashütte Folgendes zu bemerken:

Glashütte, ein Städtchen von ungefähr 1500 Seelen, etwa 5 Meilen von Dresden entfernt, liegt in einem engen Thale; die Einwohner leben hauptsächlich von dem wenigen Ackerbau, welchen der kärgliche Hang der Berglehnen und die schmale Thalsohle gestattet. Herr Uhrmacher Lange, im Verein mit seinem verstorbenen Schwiegervater, Herrn Hofuhrmacher Gutkäs, faßte im Jahre 1845 den Entschluß, dort eine Uhrenfabrik zu gründen, und dazu die Unterstützung der königlich sächsischen Regierung nachzusuchen.

Diese wurde nach längeren Verhandlungen gewährt, und mit dem 7 December 1845 begann das Unternehmen. Nach dem Abkommen mit der Regierung übernahm es Herr Lange, drei Jahre lang fünfzehn Lehrlinge im Bau neuer Uhren auszubilden.

Die königlich sächsische Regierung gewährte während dieser 3 Jahre monatlich 150 Thlr., außerdem für 1500 Thlr. Maschinen und Werkzeuge.

Es wurde vorausgesetzt, daß nach 3 Jahren die Lehrlinge zu tüchtigen Stückarbeitern ausgebildet sein würden. Die königlich sächsische Regierung gewährte die Summen als ein zinsloses Darlehn, und es war bestimmt, daß nach 3 Jahren die Rückzahlungen, zum Theil aus dem Ertrage der während der Lehrzeit gefertigten Arbeiten, zum Theil durch kleine Lohnabzüge beginnen sollten.

Herr Lange, ein Mann von sowohl allgemeiner gediegener Bildung, als speziell ein wissenschaftlicher Uhrmacher, der lange in England und Frankreich gewesen, kannte auch die schweizer Fabrication aus eigener Anschauung und durfte hoffen, seine Entwürfe genau einhalten zu können. Er irrte.

Zunächst begann man mit 10 Lehrlingen, deren Zahl bald auf 15 stieg. Die Arbeitstheilung, in wenigen großen Abschnitten, welche mit dieser geringen Anzahl von Leuten nach langem Ueberlegen vorgenommen wurde, zeigte nach einiger Zeit so große Ungleichheit in der Erzeugung der verschiedenen Uhrenbestandtheile, daß zur Ausgleichung bald neue Lehrlinge angenommen werden mußten. Die Anzahl derselben war im Frühjahr 1847 schon bis auf 22 gestiegen. Man fertigte alle Stücke zugleich, und nach Bedarf angenommene Uhrmachergehülfen sollten vor der Hand das Zusammenbauen (Repassiren und Remontiren) bewirken.

Ende 1847 wurden die ersten Uhren aus der Fabrik versendet. Sie waren nach einem einfachen System gebaut und ohne Steinanker. Die weitere Annahme neuer Arbeiter ergab sich nach und nach als nothwendig, und auf geeignete Vorstellung gewährte die königlich sächsische Regierung hierzu nochmals für 1500 Thlr. Maschinen, weiteres Geld zur Ausbildung von Lehrlingen und ca. 6000 Thlr. Betriebsfond. Die Maschinen wurden sämmtlich Eigenthum des Herrn Lange und dieser, resp. sein Schwiegervater stellten Bürgschaft für Maschinen und Betriebsfond; die Rückzahlung resp. Verzinsung sollte für das vierte Jahr stattfinden.

Im Jahre 1849 zeigte sich das Lehrlingspersonal trotz aller aufgewendeten Mühen noch nicht durchgebildet; auch die Verdienstverhältnisse waren noch nicht genügend, und es konnte weder der vorhandene Vorrath von Stücken aufgearbeitet, noch auch ein Verkauf der Roharbeiten versucht werden. Um die vorgebildeten jungen Leute nicht durch Lohnabzüge abwendig zu machen, und die Unmöglichkeit der baldigen Verwerthung der Stückarbeiten erkennend, sah die königlich sächsische Regierung stillschweigend von der Wiedererstattung der, auf die Ausbildung der Lehrlinge verwendeten Summen ab, forderte auch nicht die Zinsenzahlung und die Abschlagsraten. Nach 7 Jahren, also im Jahre 1853, ließen sich ein zweiter, 1854 ein dritter und 1855 ein vierter Uhrmacher in Glashütte nieder, welche

die nach und nach in einzelnen Wohnungen sich einrichtenden Arbeiter ebenfalls zu beschäftigen suchten.

Obgleich Herr Lange Eigenthümer der von diesen Arbeitern in ihren Einzelateliers benutzten Maschinen war, gab er im Interesse einer weiteren Ausbreitung der Fabrication dennoch gern seine Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten für die Concurrenten; indessen hörte damit für ihn die Verpflichtung auf, die Arbeiter stets mit Arbeit zu versorgen.

Etwa Anfang des Jahres 1853 betrug die Arbeiterzahl 33. Durch Annahme von Lehrlingen verstärkten die ersten Schüler ihre Ateliers, und so ist nach und nach die Arbeiterzahl auf 56 gestiegen.

Gegenwärtig tragen zur Krankencasse 42 selbständige Arbeiter bei, 14 Lehrlinge sind in Ausbildung. Außerdem arbeitet ein Mechaniker mit 5 Leuten theils Reparatur, theils neue Werkzeugmaschinen für den Bedarf von Glashütte und für einzelne Uhrmacher in und außer Sachsen. Der Mechaniker besorgt zugleich das Guillochiren der Gehäuse. Insgesammt mögen deshalb mehr als 60 Personen der Uhrmacherei in Glashütte angehören, da auch ein Theil der Frauen verheiratheter Arbeiter thätig ist.

Die Herstellung fertiger Uhren stieg allmälich.

Im Jahr 1852 sind 250 Uhren gefertigt worden. Auf der Industrie-Ausstellung in London fanden sie Anerkennung.

Sodann wurden in den Jahren

1855 380 Uhren,
1856 500 Uhren

fertig. Man hofft im Jahre 1857 die Zahl von 600 Uhren zu erreichen.

Es kommen demnach im Jahre auf jeden Arbeiter durchschnittlich etwa 10 Uhren.

Die Verdienste der Arbeiter sind gut. Je nach dem Geschick erwerben sie wöchentlich 3 bis 5 Thlr., einzelne sogar 7 bis 8 Thlr.

Mehrere haben sich verheirathet, die Frauen ausgebildet und arbeiten so mit Familie und Lehrlingen. Ihr Wocheneinkommen ist höher und sie haben, obgleich früher völlig mittellos, Häuser erworben, eingerichtet und gehen dem Wohlstande entgegen.

Uhrmachergehülfen, welche früher zahlreich beschäftigt waren, gingen gewöhnlich dann weg, wenn sie den Grad von Geschicklichkeit erworben hatten, um dem Unternehmen wirklich zu nützen. Man ist deshalb in neuer Zeit von ihrer Verwendung zu schwierigen Partien abgekommen, und das Personal besteht jetzt aus nur in Glashütte gebildeten einheimischen Arbeitern.

In Glashütte werden sämmtliche Uhrenbestandtheile, mit Ausnahme der Zifferblätter und Federn, gefertigt. Zur Ausschmückung der Uhrengehäuse dient einzig die Guillochirung; ein Graveur ist nicht vorhanden.

Auf der Londoner Ausstellung im Jahre 1851, also 6 Jahre nach dem Beginn der Arbeiten, befand sich das erste Steinankerechappement aus Glashütte. Die in den ersten Jahren gefertigten Stückarbeiten sind, obgleich die Fabrik jetzt 12 Jahre besteht, noch massenhaft vorhanden und werden nach und nach aufgearbeitet. So steckt der ganze von der Regierung gewährte Betriebsfond noch in diesen rohen Werken. Die Regierung hat bis jetzt Rückzahlung nicht verlangt. Herr Lange bemerkte, seitdem die Arbeiter Vollkommneres liefern könnten, fehle es auch für diese guten Uhren nicht an Nachfrage; es mache daher weder Freude, noch sei es lohnend, die alten Werke zu überarbeiten, so daß davon im Jahre nur etwa zwanzig Stück weggehen. Die Einwirkung der Fabrication auf den Wohlstand von Glashütte ist unverkennbar. Die einzelnen Ateliers der Arbeiter kennzeichnen sich schon von außen durch die fast ganz aus Fenstern bestehende Vorderseite. Sauberkeit und Emsigkeit erhöhen, wenn man eintritt, den Eindruck der Wohlhabenheit, und bei sämmtlichen Arbeitern zeigt der Ausdruck des Gesichts einen höheren Grad geistiger Entwickelung, als sich sonst bei Landleuten und geringeren Handwerkern findet, und Zufriedenheit. Die Arbeitstheilung ist bei der geringen Anzahl der Personen nicht weit getrieben. Einzelne Partien beschäftigen die Arbeiter nicht ausreichend; sie arbeiten dann Werkzeugmaschinen zum Absatz nach außen, klagen aber über die Billigkeit der schweizer Werkzeuge, mit denen sie concurriren müssen.

Im allgemeinen darf man sagen, daß die Bewohner von Glashütte die Wohlthat der bei ihnen heimisch gewordenen Industrie zu würdigen wissen; auch einzelne Arbeiter, die der Berichterstatter sprach, erkannten gern das Günstige ihrer Lage an. So darf denn auch Herr Bürgermeister Lange mit Freude und Stolz den Erfolg seines 12jährigen Strebens ansehen. Die Opfer, welche die sächsische Regierung für die Einbürgerung dieser Industrie brachte, belaufen sich auf mehr als 15000 Thlr. — 6000 Thlr. sind, als auf die Ausbildung der Lehrlinge verwendet, ganz erlassen.

Ueber 9000 Thaler sind noch zins- und rückzahlungsfrei im Geschäft des Herrn Lange. Der gesammte Fond, welcher gegenwärtig in diesem Industriezweige in Glashütte arbeitet, muß aber weit bedeutender sein, da die später hinzugetretenen 3 Fabrikanten nicht mittellos waren. Man wird denselben ohne Uebertreibung weit über 25,000 Thlr. schätzen dürfen.

Seit dem Auftreten dieser 3 neuen Uhrmacher hat die Fabrication en miniature die Art der schweizer angenommen. Die Arbeiter arbeiten auf eigene Gefahr die bei ihnen bestellten Partieen für die Fabrikanten, welche dieselben fertig kaufen und höchstens bei der Fertigung den Arbeiter berathen. Der Fabrikant hat für eigene Rechnung nur das Remontage- und Repassage-Atelier, und den ganzen Bedarf an Gehäusen läßt Herr Lange unter gleichen Verhältnissen für die andern Unternehmer in Glashütte fertigen.

So ist das Geschäft gegenwärtig für die einzelnen Fabrikanten leicht zu übersehen, einfach, und scheint gleichsam naturwüchsig geworden. Es zeigt sich ganz so, wie es im Zeitraume von 150 Jahren in der Schweiz herausgebildet ist, und wie es der in der Schweiz gebildete Uhrmacher allein kennen lernen kann. Denn auch dort ist Vereinzelung und Selbständigkeit der einzelnen Fabricationszweige Regel, und erst in der neuesten Zeit hat daselbst das große Capital begonnen, alle Zweige der Uhrenfabrication in einem Fabrikgebäude zu vereinigen und einer einheitlichen Leitung zu unterwerfen, womit dann leider die Selbständigkeit des Fabrikarbeiters völlig verloren geht.

Unter den, von Herrn Lange durchgebildeten Uhrmachergehülfen sind mehrere sehr tüchtige Leute gewesen. Die großherzoglich badensche Regierung, welche die Einführung der Taschenuhrenfabrication auf dem Schwarzwalde sehr ernstlich betreibt, hat einen derselben (Martens) vor Jahresfrist gewonnen, um ihn an die Spitze des Unternehmens zu stellen. Es soll dort zunächst nur Repassage und Remontage ausgeübt, die einzelnen Uhrenbestandtheile sollen aus der Schweiz bezogen werden. Herr Lange sagt diesem Unternehmen, trotz der Tüchtigkeit des Dirigenten, keinen guten Fortgang voraus, da diese schwierigste Partie jahrelange Vorbildung des Arbeiters erfordern und die anfängliche Ungeschicklichkeit und Langsamkeit desselben die Werke so theuer machen werde, daß sie mit schweizer Arbeit nicht würden concurriren können.

Die Glashütter Uhren zeichnen sich durch strenge Anwendung der mathematischen Construction aus, auch hat Herr Lange durchgehends für die Abmessungen das französische Metermaaß zu Grunde gelegt. Dies weicht wesentlich von der Schweizerart ab, deren Constructionen, auch die besten, sich an gewisse bewährte Erfahrungssätze halten, welche dem mathematischen Gesetz nicht widersprechen, ohne es doch völlig zu erfüllen. Für schweizer und englische Uhrmacherei bildet die Linie die Einheit. —

Glashütte hatte auf den Berichterstatter einen bedeutenden Eindruck gemacht; es war nicht zu hoffen, daß in Lähn schon gleich gut fundamentirte Industrie zu finden sein würde. Zwar wußte der Beauftragte, daß die Arbeiterzahl in Lähn mindestens die doppelte sei; zwar waren auch von dort schon viele gute Uhren geliefert worden, aber das Unternehmen war erst 5 Jahre alt, man hatte mit weniger tüchtigen Lehrkräften die Bildung vieler Lehrlinge in kurzer Zeit übernommen; viele der letzteren waren noch fast roh, alle waren noch in directer Abhängigkeit von dem einen Unternehmer, und notorisch hatte während des größten Theils der Entwickelungszeit Maschinen- und Capitalmangel auf der jungen Anstalt gelastet.

Die Uhrenfabrication in Lähn.

Lähn liegt in einem schönen Thalkessel, vom Bober umflossen. Es ist ein Oertchen von 1200 Seelen. Obgleich das weite Thal dem Ackerbau größern Raum giebt, zeigte doch der Ort und die vorliegenden Dörfer Aermlichkeit. Die schweren Heimsuchungen der Kriegsjahre schienen durch die segensreiche Einwirkung eines 40jährigen Friedens hier nicht völlig geheilt.

Berichterstatter, vom Fabrikunternehmer Eduard Eppner freundlich und zuvorkommend aufgenommen, besuchte sofort nach dem Eintreffen die eigentlichen Fabrikstätten. Dieselben sind in verschiedenen Häusern vertheilt. Ueberall zeigte sich die größte Regsamkeit, und das Ganze gewährte ein erfreuliches Bild schwunghaft betriebener Industrie. Wirklich imponirend für den ersten Anblick erschien besonders die zuletzt durch Herrn H. Höser errichtete Repassage- und Remontage-Anstalt, welche sich überdies der besten Räume erfreut. Die Sauberkeit, Nettigkeit und der stetige ruhige Gang der Arbeiten zeugte von Sorgfalt und Ernst der Leiter in allen Werkstätten. In diesen Fabrikwerkstätten arbeitete aber die geringere Zahl der Arbeiter. Der größere Theil, welcher schon eine hinreichende Ausbildung erhalten oder unter spezielle Aufsicht geübterer Arbeiter gestellt war, hatte seine Beschäftigungen in kleinen Einzelwerkstätten in den Wohnungen der Einzelnen zu Lähn und auf den umliegenden Dörfern. In vielen dieser Werkstätten arbeiten 3, 4, 5 bis 6 Personen. Wenn ja hin und wieder ein Platz leer stand, so waren die Inhaber Frauen oder Mädchen, welche sich gerade mit Hausarbeit oder mit der Kartoffel-Ernte beschäftigten. Zwei Häuser in einem nahen Dorfe, wahre Höhlen, wurden eben so weit wohnlich hergerichtet und mit großen Fenstern versehen, damit in Lähn angelernte Arbeiter, Besitzer dieser Häuser oder Kinder dieser Besitzer, dort ihr Werk beginnen konnten. Unter den krüppelhaften Personen, welche als Uhrmacher arbeiteten, waren mehrere so gebrechlich, daß sie kaum in einer Schneiderwerkstatt ihr Brod hätten suchen können. Mehrere derselben erfüllen ihre Aufgabe schon sehr brav.

Die Lohnverhältnisse der Tagarbeiter waren in und um Lähn bisher äußerst gering; nach Aussagen, welche von Eppner nicht beeinflußt sein konnten, beträgt der gewöhnliche Tagelohn im Sommer für den Mann höchstens 6 bis 7 Sgr., für die Frau 4 Sgr.; im Winter sogar nur 3 Sgr 9 Pf., resp. 3 Sgr. Dabei ist häufig dauernde Arbeit nicht gesichert. Die Tagelöhner sind aber in dortiger Gegend noch eine bevorzugte Classe. Die Spinner verdienen bei angestrengtem Fleiß des Tages nur ein bis zwei Silbergroschen, nicht genug, um einen Menschen mit trockenem Brod hinreichend zu sättigen. Die Einsicht der Lohnregister ergab dagegen, daß die Uhrenarbeiter vom ersten Tage ihrer Lehre an 10 bis 15 Sgr. wöchentlich Unterstützung erhielten, bei einiger Ausbildung den Tage-

lohn von 6 bis 7 Silbergroschen bald erreichen, und daß sehr viele ihn bedeutend überschritten haben.

Wo mehrere Glieder einer Familie die Uhrmacherei betreiben, kommen dem Hause Wochenlöhne von 9 bis 10 Thlr. zu gute. Unter einigen 20 ältern Arbeitern, welche ein Wochenlohn von 2 bis 5 Thlr. verdienten, fanden sich kaum 4 bis 5, welche früher andere Handwerke betrieben und sich darin leidlich genährt hatten; die übrigen waren ärmliche Landleute, Schäfer, Spinner, Tagearbeiter rc. gewesen. Mit Zunahme der Zahl der Arbeiter, welche sich der Uhrmacherei widmeten, hat sich denn auch in letzter Zeit schon ein Steigen des Tagelohnes bemerklich gemacht; ebenso haben die bisher sehr entwertheten Häuser zu Lähn einen, ihren Herstellungskosten angemessenern Werth erlangt.

Die Uhrenarbeiter waren nach den Lohnregistern stets voll beschäftigt gewesen. In dieser Richtung erfüllt der Fabrikant allerdings die von ihm oft in den Vordergrund gestellte Aufgabe, Arbeit und Wohlsein unter der Bevölkerung der Umgegend zu verbreiten; ob er dies auf die Dauer wird leisten können, wird sich weiter unten beantworten lassen.

Zum Verständniß der weitern Aufnahme werden folgende technische Notizen am Orte sein.

Die Fertigung einer Taschenuhr zertheilt sich in mehrere große Abschnitte (Partieen, Stufen):

1. Ebauche, das rohe Gestell, bestehend aus der messingenen Grundplatte, den Kloben und dem Federhaus. Sieben verschiedene Arbeiter sind nach einander daran thätig.

2. Finissage. Das messingene Räderwerk nebst den Trieben wird zu 1 gefertigt und eingestellt. Die Steine werden dazu geschliffen, gebohrt und eingefügt. Sechs Metall- und drei Stein-Arbeiter sind nach einander hier beschäftigt.

3. Echappement (die Hemmung). Der in 1 und 2 vollendeten Arbeit werden das Ankerrad, der Anker, Gabel, Unruhe und verschiedene Zubehöre angefügt; sämmtliche Stahltheile werden polirt. In dieser Partie arbeiten 18 Arbeiter nach einander.

4. Repassage (Ueberarbeitung). Das von der vorigen Partie abgelieferte Werk wird gangbar gemacht, jeder Fehler verbessert; Zifferblatt und Zeiger zugefügt, die Gravirungen des Werks werden ausgeführt, das Ganze wird in das rohe Gehäuse gepaßt; 7 Arbeiter arbeiten nach einander.

5. Gehäuse, Zeige- und Zifferblattmacherei arbeiten außerdem der Repassage in die Hand.

6. Remontage (Aufbau). Die repassirte Uhr wird wieder aus einander genommen, die Messingtheile werden geschliffen und galvanisch vergoldet (zwei Arbeiter nach einander).

Dann wird die Uhr wieder zusammengesetzt, regulirt (ein sehr erfahrener

Arbeiter); die Spirale wird von einem besonderen Arbeiter gelegt, das Gehäuse gravirt, guillochirt und polirt (drei Arbeiter nach einander). Die Uhr ist so zum Verkauf fertig.

Es zeigt sich demnach, daß nahezu 50 Arbeiter nach einander zur Herstellung einer Uhr beitragen. Die Arbeitstheilung ist schon ziemlich weit getrieben, doch soll die schweizer Fabrication noch weiter gehen.

An fertigen Uhren hatte die Fabrik im Jahre 1857 bis zum 15 October 741 Stück, zu einem Durchschnittspreis von 17 Thlr. geliefert. Es waren nur wenige Uhren, so viel die nöthige Auswahl erfordert, auf dem Lager. Dagegen lagen Bestellungen auf 300 Stück vor, so daß die Fabrik bis Weihnachten v. J. ausreichend beschäftigt ist. Giebt dies schon ein günstiges Urtheil für die Lähner Uhren zu erkennen, so finden sich ferner vielfache Zuschriften von Uhrenhändlern und Uhrmachern, welche den Lähner Fabrikaten volle Anerkennung zollen, obgleich diese Herren ihrem Interesse zufolge mit dem Lobe wohl sparsam sein dürften.

Die eigne Anschauung der massenhaft vorliegenden Werke gab die Ueberzeugung durchdachter, zweckmäßiger Construction und fleißiger Arbeit. Wohl kann bei den geringern Werken die äußere Eleganz und Leichtigkeit noch im Laufe der Zeit eine Steigerung erfahren, damit sie den schweizer Arbeiten auch äußerlich gleich komme.

Das Lähner Fabrikat zeigt aber den großen Vorzug, daß auch die geringste Uhr tüchtig, ein guter Zeitmesser ist, während viele ordinäre Schweizerarbeit einen kaum gangbaren Mechanismus darstellt. Sämmtliche Lähner Uhren sind, von der vollendetsten bis zur geringsten, nach demselben zweckmäßigen Schema gebaut; bei den billigen Uhren hat man nur jeden vertheuernden Luxus, jeden Aufwand für die äußere Ausstattung vermieden, jedoch stets ein solides Werk hergestellt.

Insbesondere zeichnet die Lähner Fabrikate ein eigenthümliches Gesperre von großer Zweckmäßigkeit aus. Von manchen Seiten hat man dasselbe für wenig beachtenswerth erklären wollen; allein es bedarf sehr geringer mechanischer Einsicht, um seine Vorzüge anzuerkennen. Einmal ist seine möglichst vollkommene Einrichtung leicht ausführbar, ein Vortheil für die noch mit schülerhaften Arbeitern überladene Fabrik; zweitens functionirt es überaus sicher, ist viel stabiler, als die schweizer Art, und läßt die Führung des Federhauses an beiden Zapfen zu; drittens ist es so einfach, daß auch ein Reparatur-Uhrmacher einen später etwa nothwendigen Ersatz leicht in hinreichender Vollkommenheit ausführen kann, was bei dem schweizer Gesperre nicht jedem gelingt. Aus letzteren beiden Rücksichten muß dies Gesperre daher auch Besitzern von Lähner Uhren von Werth sein.

Bei den Abmessungen der Lähner Fabrik bedient man sich des Linienmaaßes, wie in der Schweiz; für die Construction von Zahn und Trieb und ähnliches hat man die besten schweizer Arbeiten zum Muster genommen, ohne deshalb von möglichen Verbesserungen abzustehen.



Die langjährige Praxis der Gebrüder Eppner in der Schweiz und die Rücksicht, daß möglichstes Anschließen an die schweizer Fabrikate den Vertrieb der Lähner Arbeiten erleichtern müsse, hat hier entscheidend gewirkt.

Die bisher aus der Fabrik hervorgegangenen Uhren bilden aber den geringsten Theil der bisherigen Production. Es befinden sich vielmehr etwa 7000 Stück rohe Werke auf dem Lager, welche den letzten Stufen der Bearbeitung, der Repassage, Remontage und der Gehäuse, entgegensehen. In dieser großen Masse steckt ein bedeutender Werth von Arbeitslohn und Material zur Zeit als todtes Capital. Die feineren Echappementstheile, welche am frühesten gefertigt wurden, haben bis zum Jahre 1853 vortheilhaften Absatz nach der Schweiz gefunden. Seitdem ist dieser verloren und nicht wieder zu erlangen gewesen. Ebauchen und Finissagen, oder die ganzen rohen Werke waren noch weniger verkäuflich, und der Fabrikant konnte aus triftigen Gründen diesen Verkauf nicht einmal wünschen; er muß vielmehr bestrebt sein, sein Lager selbst aufzuarbeiten, um jene Werke als fertige Uhren an den Markt zu bringen. Dies kann jedoch erst geschehen, wenn die letzt errichteten Ateliers, Repassage, Remontage, Gehäusemacherei, Gravirung und Zifferblattfabrik so bedeutender Leistungen fähig werden, daß sie eine größere Zahl der angefangenen Werke fertig stellen, als in den unteren Stufen der Fabrication neu hinzutreten.

Es kann aber die Fabrication in den untern Stufen nicht stillstehen, um die Arbeiter nicht aus dem Brod und, was schlimmer wäre, aus der Uebung kommen zu lassen. Die Steigerung der Leistungen in den oberen Stufen schreitet zwar stetig fort, aber sie wird im Laufe des Jahres 1857 kaum dahin gelangen können, die laufende Production der drei unteren Werkstätten zu bewältigen. Der Fabrikant Eppner hat mit großen Opfern sich bestrebt, durch Heranziehung zahlreicher schweizer Uhrmacher die oberen Stufen der Fabrication gleich anfangs so zu kräftigen, daß sie quantitativ Bedeutenderes zu leisten vermöchten. Leider haben diese Bemühungen eher nachtheilige, als vortheilhafte Erfolge gehabt. Viele dieser schweizer Arbeiter kehrten nach kurzer Zeit in ihre Heimath freiwillig zurück; sie fanden den Aufenthalt in Lähn nicht zusagend; andere mußten entlassen werden, da sie nach Eppners Angabe leichtsinnig und unzuverlässig waren und auf die einheimischen Arbeiter namentlich insofern einen sehr ungünstigen Einfluß ausübten, als sie durch übertriebene Schilderungen der Lohnverhältnisse und Lage der schweizer Heimath, die letztern zur Ueberschätzung ihrer Leistungen verleiteten und anspruchsvoller machten. Gegenwärtig sind nur noch wenige schweizer Arbeiter, achtbare, tüchtige Leute, in Lähn, und die Werkstätten für Fertigmacher fast durchaus mit Lähner Schülern besetzt. Diese Arbeiter sind den unteren Stufen entnommen. Da sie für befriedigende Leistungen vieler Vorübung bedürfen, arbeiten sie sich jetzt erst in ihre neue Aufgabe ein; sie sind, um gut zu arbeiten,

äußerst langsam. Nur mit der Zeit kann hier genügende Gewandtheit und damit Besserung erwartet werden.

Es liegt die Frage nahe, ob es nicht besser gewesen wäre, die oberen Stufen der Fabrication zuerst auszubilden, indem man schweizer Roharbeiten vollenden ließ. In dieser Weise will in der That die badensche Regierung die Entwickelung der Industrie auf dem Schwarzwalde herbeiführen. Es ist schon früher angeführt, wie wenig Vertrauen der erfahrene und umsichtige Fabrikant Lange zu Glashütte für günstige Erfolge auf diesem Wege hat. Ein solches Verfahren bedingt, daß man nur gelernte d. h. erheblich vorgebildete Uhrmacher in die Fabrication aufnehmen kann, aber gerade diese dauernd zu fesseln, ist unmöglich. Arbeiter dieser Art verlassen erfahrungsmäßig die Fabrik, sobald sie ihre Ausbildung vollendet haben, und daraus ergiebt sich eine unwirthschaftliche Verwendung der Mittel, indem der weggehende Remonteur 2c. den Aufwand, welchen seine Ausbildung der Fabrik gekostet hat, ohne jede Entschädigung mit hinweg nimmt.

Um die weitere Häufung roher Werke zu verhüten, ist zuvörderst eine Anzahl der tüchtigen Ebauchen- und Finissagenarbeiter der Repassage (welche jetzt 24 Personen zählt) zugetheilt; es ist ferner die Anfertigung von feineren Pendeluhren, sogenannten Regulatoren, in Angriff genommen, welche eine weitere Anzahl Arbeiter aus diesen Stufen der Fabrication beschäftigt. Diese Regulatoren sind sofort verkäuflich und bilden zugleich eine treffliche Vorbildung der jüngern Arbeiter für Taschenuhrentheile.

Die Productionsfähigkeit der Fabrik, von welcher großentheils auch ihre Rentabilität abhängt, ist in diesem Augenblick ungefähr folgende: Von den 173 Personen, welche das Personal bilden, sind ungefähr 25 ganz kürzlich angenommene Lehrlinge. 148 können als vollkommene oder doch so weit ausgebildete Arbeiter gelten, daß ihre Theilarbeit genügt. Die Repassage, Remontage, Gravirung können im Laufe des Jahres 1857 möglicher Weise 1200 Uhren fertig stellen; ein ungefähr gleiches Quantum wird von den Ebauchen- und Finissage-Werkstätten, sowie von dem Echappement geliefert. Die Gehäusemacherei leistet nur zwei Drittheile dieser Zahl; schweizer Gehäuse müssen aushelfen. Von dem Bestande der Rohwerke kann im Jahr 1857 noch nichts aufgearbeitet werden. Das Repassage- und Remontage-Atelier schreitet täglich in der Ausbildung, in schnellerer, guter Arbeit der Leute fort. Es darf angenommen werden, daß die Production im Jahre 1858 die Zahl von 2500 bis 3000 erreichen kann, vorausgesetzt, daß alle Verhältnisse sich günstig entwickeln.

Jedenfalls ist zu erwarten, daß dies Quantum im Jahre 1859 erreicht sein wird. Mit diesem Zeitpunkte beginnt dann eine Verminderung um jährlich 12 bis 1800 Werke, und wenn die Production für weitere 4 Jahre stationär bleibt, wird das Lager nach Ablauf dieser Frist geräumt sein. Auf diese Weise wird das jetzt todtliegende Capital flüssig werden und der Finanz-Verwaltung der Fabrik

zu gute kommen. Wenn man annimmt, was nicht wohl bezweifelt werden kann, daß die Fabrik im Jahre 1858 mindestens 10 Uhren für jeden Arbeiter, oder 1800 Stück hervorbringen wird, so würde die Zahl, welche gegenwärtig in Glashütte auf den Arbeiter kommt, erreicht sein. Während am letzteren Orte bei geringerer Gesammtproduction und länger geübten Leuten vorzugsweise feine, kostbare Uhren gefertigt werden, bringt Lähn eine größere Anzahl, silberner, mittelfeiner Uhren in den Handel; der Gewinn der Fabrication in Lähn wird in dieser Beziehung daher den verhältnißmäßigen Ertrag in Glashütte bei weitem nicht erreichen.

Die Finanzlage Lähns ist im Augenblick folgende:

An Maschinen und Baarmitteln hat der Staat bewilligt . . .	15,000 Thlr.
Vom Vereine sind gewährt	27,600 „
Die verwendeten eigenen Mittel der Geschäftsinhaber betragen .	10,000 „
Summa	52,600 Thlr.
Da 6000 Thlr. Maschinen dem Unternehmer und den Arbeitern geschenkweise überlassen sind	6,000 Thlr.
bleiben	46,600 Thlr.

Von dieser Summe liegt, wie erwähnt, ein großer Theil gegenwärtig in unfertigen Werken todt.

Ein Theil ist in den 5 Grundstücken der Fabrik angelegt 7,552 Thlr.

Ein weiterer erheblicher Theil ist für die, durch die ärmlichen Verhältnisse der Bevölkerung bedingte Unterstützung der Lehrlinge, von ihrer Annahme ab, verausgabt, gewissermaßen fonds perdu für die Fabrik, obgleich die erlangte Ausbildung der Leute für diese selbst von hohem Werthe ist. Außerdem hat der ꝛc. Eppner für die immer größer gewordene Anzahl Arbeiter noch für 2000 Thlr. ca. Maschinen und die ganze Einrichtung der Ateliers der Fabrik an Werkzeugen, Maschinenzubehören, Arbeitstischen ꝛc., Magazinschränken ꝛc. anschaffen müssen. Endlich ist ein Theil des Capitals in den wenig erfolgreichen Versuchen, für die vielen zugleich zu bildenden Lehrlinge eine Anzahl tüchtiger schweizer Uhrmacher als Lehrkräfte für längere Zeit nach Lähn zu ziehen, ohne wesentlichen Nutzen aufgewendet. Rechnet man hierzu, daß seit dem Jahre 1852, wo dem ꝛc. Eppner Staats-Unterstützung gewährt wurde, alle Kräfte der technischen Leiter auf die Ausbildung von Lehrlingen gerichtet, daß selbst die geübten Arbeiter zu diesem Zweck thätig sein mußten, so konnten selbstredend ihre Leistungen in der Fabrication nicht rentiren, vielmehr mußten hierdurch Aufwendungen auch in dieser Beziehung nothwendig werden.

Hätte dem Eppner nicht die Verpflichtung obgelegen, binnen 3 Jahren 100 Arbeiter zu bilden, so konnte das verfügbare Capital auf weniger Leute concentrirt werden; die geübten Arbeiter waren früher wieder nutzbringend zu beschäftigen, die letztentwickelten Werkstätten hätten früher in eine richtige Leistungs-

fähigkeit zum Ganzen gebracht werden können, es wäre überhaupt das richtige Verhältniß aller Abschnitte (Stufen) der Fabrication zu einander und zum Ganzen früher erreicht worden. Das gewährte Capital hätte ausgereicht zur ersten Fundamentirung. Genau wie in Glashütte sah man sich aber in Lähn genöthigt, in den letzten 2 Jahren den contractlich geforderten 100 Arbeitern die nahezu gleiche Zahl neuer Lehrlinge beizuordnen, um die endliche Gleichmäßigkeit der Production zu erreichen und zu sichern. Hierzu mußten die Mittel geopfert werden, welche als Betriebsfond angewiesen waren.

Wenn aus dem Vorstehenden in Uebereinstimmung mit den Büchern und dem thatsächlichen Befunde hervorgeht, daß es in Lähn an diesem Betriebsfond jetzt fehlt und fehlen muß, so hat man dies, unter der Voraussetzung, daß sich nochmals Mittel zur Unterstützung finden, dennoch nicht zu beklagen. Im Gegentheil muß die strenge Forderung der Behörden, daß der Contract eingehalten werde, so schwer sie auch Jahre lang auf dem rc. Eppner lastete, schließlich zum großen Segen gereichen. Das ganze Streben des Fabrikanten muß jetzt dahin gehen, nutzbringende Arbeiten zu machen; zu dem Ende muß er, sobald das Personal einigermaßen ausgeglichen ist, die weitere Annahme von Lehrlingen für mehrere Jahre möglichst einschränken, dagegen die vorhandenen Leute intensiv ausbilden. Bei dem Capital, welches dem rc. Eppner zu Gebote steht, hätte die Arbeiterzahl mit 100 bis 120 abschließen müssen.

Die von der Staatsverwaltung ihm aufgelegte Bedingung, welche genau innegehalten wurde, erhebt die Zahl auf 200.

Nimmt damit schon jetzt eine größere Anzahl von Arbeitern, sowie deren Familien und das von ihnen beanspruchte Handwerker- und Handels-Publikum zu Lähn und Umgegend an den Wohlthaten der Uhrenindustrie Theil, so ist ferner damit ein zahlreicherer Stamm für diese ganze Industrie gewonnen. Die Umgebungen dieses größeren Personals nehmen die Uhrmacherarbeit in ihre Anschauung auf; die Kinder in den Häusern, worin die Arbeiten betrieben werden, sind gleichsam geborne Lehrlinge für diese Kunst; die Weiterbildung derselben wird nicht mehr die bisherigen Opfer erfordern. Das ganze Gewerbe hat somit von Hause aus kräftigere Wurzeln erhalten, aus der sich diese ganze Industrie sicherer und schneller entfalten wird.

Schon seit einiger Zeit macht sich der Mangel an Capital in Lähn fühlbar, da der jetzige Zustand der Fabrication die Kosten noch nicht zu decken vermag. Zur regelmäßigen Inganghaltung bedarf es jetzt jedenfalls einer Summe von 16 bis 20,000 Thlr. für Löhnung, Material und zur Gewährung von Credit an die Abnehmer. Hinsichtlich der Zeit, wann die Fabrication dies vermehrte Capital zu verzinsen im Stande sein werde, läßt sich folgendes beibringen:

Der Preis der Uhren ist bedingt durch die große schweizer Concurrenz; er kann nicht gesteigert werden. Wird der jetzt bestehende Preis zur Grundlage

genommen, so läßt sich durch Rechnung nachweisen, daß die Fabrik, sobald mit einem Personal von 200 Personen nur 2500 bis 3000 Uhren gefertigt werden, im Stande ist, die ihr gewährten Capitalien zu verzinsen und noch einen geringen Ueberschuß darbieten wird. Das nothwendige Einkommen des Fabrikbesitzers ist dabei in Form eines sehr mäßigen Gehaltes schon in den Generalkosten eingeschlossen. Diese Generalkosten, welche die Zinsen, Comtoirkosten, die Gehalte der festbesoldeten Vorsteher umfassen, steigern sich sehr wenig bei vermehrter Production; je mehr aber letztere wächst, um so geringer werden sie für die einzelne Uhr, um so größer stellt sich der Reingewinn heraus. Die gegenwärtige Sachlage wird den Fabrikbesitzer nöthigen, so lange er fast nur fremde Capitalien hat, von einer wesentlichen Vermehrung seines Personals abzustehen. Er wird, wenn bei 60,000 Thlr. Capital außer den Zinsen, 3- bis 4000 Thlr. an Reingewinn erzielt werden — was der Fall sein wird, so lange die jährliche Production nicht wesentlich 3000 Uhren zu durchschnittlich 17 Thlr. übersteigt — zufrieden sein dürfen. Diesen Gewinn muß er theils zu den Rückzahlungen, theils zu einem Reservefond verwenden, zur Ausdehnung des Geschäfts bleibt ihm nichts.

Der gegenwärtige Unternehmer ist in der That nur als der Pionier der Uhrenindustrie zu betrachten. Es ist wohl zu erwarten, daß wie in Glashütte, so auch in Lähn sich andere Uhrmacher als Fabrikanten niederlassen werden; diese werden nicht den zehnten Theil der Schwierigkeiten finden, welche die Gebrüder Eppner zu überwinden hatten. Sie finden ausgebildete Arbeiter vor, haben mithin nicht eine 5- bis 10jährige Lehrzeit mit Lehrlingen durchzukämpfen; die befähigten Arbeiter werden weitere Lehrlinge bilden, weil sie, da auf Stück gearbeitet wird, mit Helfern mehr verdienen; kein todtes Lager wird den neuen Fabrikanten belasten. So werden diese neuen Etablissements alle Aussicht haben mit Glück zu bestehen, und ihnen wird die weitere Ausbreitung der Industrie schrittweis folgen.

Zur wahren, richtigen Würdigung der Lähner Uhrmacherei muß man ihr den rechten Namen geben. Sie ist bisher keineswegs eine Fabrik gewesen, sondern einzig und allein eine Uhrmacherschule. Die bisher aufgewendeten Mittel sind ganz wesentlich nicht dem ꝛc. Eppner, sondern der lernenden Bevölkerung zu gute gekommen. Nur der Umstand, daß der Dirigent dieser Schule, Eppner, zum Fabrikinhaber wird, wenn er das Uhrmacherlehrpersonal zur Kunstübung erzogen hat, daß ihm dann als Fabrikerträgniß ein kleiner Theil der Mühen vergütet wird, die er jetzt seit 7 Jahren trägt, nur dies kann Veranlassung bieten, daß man seither schon von einer Fabrik gesprochen hat, während nur eine Schule existirte, welche glücklichen Falls im Jahre 1858 zur Fabrik werden kann. Für den mit dieser Fabrication mehr Vertrauten ist es nicht zweifelhaft, daß Eppner nur den geringsten Theil dessen ernten wird, was er mit Eifer und ge-

segnetem Erfolg gesäet hat, und was die wohlwollende Theilnahme des hohen Vereins dem Unternehmer ferner zuwendet, wird der Wesenheit nach im Interesse der dortigen Bevölkerung, für die gewichtige, volkswirthschaftliche Aufgabe geschehen, die Uhrmacherei für Schlesien unverlierbar zu machen.

Als Dirigent und Pfleger seiner Uhrmacherschule hat Eppner Ausgezeichnetes geleistet. Als Künstler trefflich vorgebildet, hat er zugleich den Eifer, die ausdauernde Geduld und Beharrlichkeit besessen, ohne zu ermüden, aus so dürftigem Stoff, wie die schlesischen Spinner ꝛc. darbieten, tüchtige Uhrmacher zu bilden. Er hat darin in seinen drei Brüdern, sämmtlich tüchtigen Uhrmachern, und in seinem Schwager treue Gehülfen und Mitlehrer gefunden, welche entweder von Anfang an oder sobald für den Beginn ihrer Thätigkeit Raum war, ihm treu zur Seite standen und ihn mit gleicher Kraft unterstützten. Man muß es als einen außerordentlichen Glücksumstand betrachten, daß eine ganze Uhrmacherfamilie, welche überdies stets so fest zusammengehalten, einmüthig auf denselben Zweck hingearbeitet hat, daß diese Uhrmacherfamilie, welche ihre technische Ausbildung bei einem der geschicktesten schweizer Fabrikanten, dem ältesten Bruder Eppner in der Schweiz erhalten hat, für das Fabrikatorische und Organisirende der Aufgabe so glücklich allseitig vorgebildet war, und jeder Bruder die Leitung einer Hauptabtheilung übernehmen konnte.

Bei Vergleich des Entwickelungsgangs von Glashütte und Lähn stellen sich überraschende Aehnlichkeiten heraus. An beiden Orten haben die umsichtigen Vorsteher sich in dem Irrthum bewegt, in kürzerer Zeit als in Wahrheit erforderlich war, ihr Personal durchbilden zu können; als Consequenz dieser unrichtigen Voraussetzung haben sie die erforderlichen Geldsummen geringer angeschlagen, als sie in der That sind. Die Vertheilung der Arbeiten hat an beiden Orten durch Einschiebungen ꝛc. erst nach und nach ins richtige Verhältniß gebracht werden können. Anhäufungen von Roharbeiten haben an beiden Orten in hohem Maße stattgefunden. Man darf demnach wohl mit Recht annehmen, daß diese Reihe von Uebelständen unvermeidlich war. Wenigstens war es den Unternehmern nicht möglich, im voraus alles das zu berücksichtigen und zu veranschlagen, was nur im Wege der Erfahrung zu gewinnen ist, da es eben an solchen Erfahrungen gänzlich fehlte. Die Schweiz bietet die größte Theilung der Uhrmacherei; die dortige Bevölkerung, im Wohlstande und demgemäß gebildet, faßt die zu lernende Aufgabe leicht; schon die Kinder lernen fast spielend ihre Uhrentheile anfertigen. Der Arbeiter ist für eigene Rechnung thätig; er bildet sich seine Lehrlinge und Gehülfen; er empfängt dafür Lehrgeld. Keinem Fabrikanten fallen die Mühen und Kosten der Ausbildung roher Lehrlinge zu. Die Werkstätten der einzelnen Partien sind ganz selbständig; die Arbeitsproducte werden von Stufe zu Stufe den Vordermännern abgenommen, von den Abnehmern demnächst ihren Hinter-

männern abgegeben; das verwickelte Ineinandergreifen einer einzigen Fabrik findet dort nicht statt. So hat die Schweiz wohl das Muster für die technische Ausführung der Arbeiten, aber keinen Anhalt für die organische Entwickelung einer Fabrik bieten können, zumal in einer Gegend, deren Bevölkerung zur Zeit sehr wenig Aehnlichkeit mit der Bevölkerung Neufchatels und Genfs hat.

Die Fabrikanten zu Glashütte und Lähn haben aber aus der Schweiz eine Form der Uhrenindustrie herübergenommen, welche in volkswirthschaftlichem und vaterländischem Interesse die höchste Anerkennung verdient, obgleich ihr Vortheil als Fabrikanten sie auf das Gegentheil hinweisen mußte. Es ist dies die Beschäftigung der Arbeiter in deren Häusern, wodurch ihnen die Wohlthat eines geregelten Familienlebens und einer gewissen Unabhängigkeit gesichert wird. Die Fabrikanten haben damit die für den Anfang so wichtige höchste Ausnutzung des Arbeiters und die Leichtigkeit der Direction freiwillig hingegeben; dafür hat aber die Uhrmacherei eine Grundlage erhalten, welche ihr Eindringen in weitere Kreise der Bevölkerung für die Zukunft wesentlich erleichtert, da namentlich die Bewohner des schlesischen Gebirges auf diese Art der Beschäftigung mit Recht einen großen Werth legen und deshalb die neue Industrie lieb gewinnen werden. Es darf deshalb hier nochmals ausgesprochen werden, daß Eppner im wesentlichen in der Entwickelung des Unternehmens keine Fehler begangen hat, durch welche eine unpassende, unzweckmäßige Verwendung des ihm anvertrauten Capitals, auch nur zum geringern Theile verschuldet wäre. Wenn dem Unternehmen in Lähn eine fernere Unterstützung bis zu 20,000 Thlr. zu Theil wird, ist nach den in Glashütte und Lähn gewonnenen Anschauungen das ganze für Lähn verwendete Capital im Verhältniß zur Zahl der Arbeiter immer noch für geringer zu erachten, als das in Glashütte angelegte. Eine Vergleichung beider Unternehmungen gewährt die Ueberzeugung, daß die Fabrication zu Lähn im 7. Jahre ihres Bestehens bei weitem mehr erreicht hat, als zu Glashütte in gleicher Zeit der Fall war. Durch die dreimal so große Arbeiterzahl und vermöge der weiter ausgebildeten Theilung der Arbeit wird man zu Lähn unter fortwährendem Rückgreifen auf die vorhandenen Bestände in der Menge der Erzeugung guter Uhren schon im Jahre 1858 der Fabrication in Glashütte gleich, vielleicht derselben voraus sein, alsdann aber schneller vorschreiten, da erfahrungsmäßig bei neuen industriellen Unternehmungen die Production in größerem Verhältniß zu steigen pflegt, als der numerischen Vermehrung der Mittel entspricht.

Lähn aber hat jetzt die dreifache Arbeiterzahl von Glashütte.

Dem Berichterstatter ist es nicht zweifelhaft, daß Lähn im 12. Jahr seines Bestehens 20 Uhren pro Arbeiter erzeugen kann, wenn seiner weiteren Entfaltung die erforderlichen Geldmittel nicht fehlen, und daß dann eine prompte Rückzahlung der überkommenen Summen mit Sicherheit und sogar mit Leichtigkeit erfolgen

kann, da bei einer so gesteigerten Production ein angemessener Fabrikantengewinn außer jedem Zweifel ist.

Im Januar 1858.

A. Feistel.

* * *

Vorstehendem Bericht, welcher an den zur Förderung der Lähner Uhren-fabrication gegründeten patriotischen Verein erstattet worden, kann die erfreuliche Mittheilung hinzugefügt werden, daß in dem jüngst verflossenen Jahre 1858, dem vorliegenden Abschluß zufolge, 1920 Stück goldene, silberne und Pendeluhren zu Lähn fabrizirt sind, und eine ziemlich ähnliche Anzahl verkauft wurde, beinahe das Doppelte als im Jahre 1857.

Es ist dadurch das erste Mal seit den acht Jahren des Bestehens der Lähner Uhrenfabrication ein Reingewinn und zwar von 360 Thlr. dem Geschäft erwachsen, und jetzt die Annahme berechtigt, im gegenwärtigen Jahre die Production auf 3000 Stück Uhren steigern zu können, womit das Unternehmen sodann den Standpunkt vollständiger Lebensfähigkeit erreicht hat.

Bericht
über die Ausstellung der Minutoli'schen Vorbilder-Sammlung in Liegnitz.

Vom Professor Lohde zu Berlin.

Der Regierungsrath v. Minutoli in Liegnitz hatte seit dem 1 Juni bis 1 December v. J. eine öffentliche Ausstellung seiner Sammlung von Kunstwerken und von kunstgewerblichen Producten der Vorzeit eröffnet, um den Besuch derselben und ihre Besichtigung auf eine bestimmte Zeit zu concentriren, und zugleich auch in weiteren Kreisen anzuregen, von dem höchst beachtenswerthen Inhalt seiner reichen Sammlung nähere Kenntniß zu nehmen. Dieselben sind in den für Königlichen Besuch reservirten Zimmern und Sälen des Schlosses in Liegnitz aufgestellt und füllen mehr oder weniger etwa 18 Räume desselben, woraus schon allein hervorgehen möchte, daß sie bei weitem den Charakter einer Privatsammlung übersteigen, und den einer öffentlichen Sammlung, eines Museums annehmen. Zeichnet sich nun diese Sammlung durch Fülle und Mannichfaltigkeit vor anderen aus, — das germanische Museum in Nürnberg, das Referent vor drei Jahren zu besichtigen Gelegenheit hatte, erreicht in dieser Beziehung bei weitem nicht die Minutoli'sche Sammlung — so wird sie durch die Intention ihres Veranstalters, dadurch nach Technik und Form Vorbilder für Kunstgewerbe zu erhalten, ich darf wohl sagen, einzig in ihrer Art. Denn obwohl es dieser Sammlung nicht an Kunstwerken im engeren Sinne gebricht, darunter neben Werken altitalienischer und niederländischer Kunst treffliche Bilder aus der deutschen, namentlich schwäbischen Schule, und Holzschnitzwerke und Figurensculpturen aus der Krakauer Schule, letztere häufig bemalt und vergoldet, so überwiegen doch bei weitem die Werke der Kleinkünste und der Kunstgewerbe in derselben. Besonders reich sind in der Minutoli'schen Sammlung die Poterieen und die Werke der Glasfabrication vertreten. Die Reihe der ersteren beginnt

mit althetrurischen Vasen — darunter eine höchst bedeutende von etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß größtem Durchmesser aus rothem gebrannten Thon und mit erhabenen Verzierungen, von einer Größe und Schönheit der Form, wie beispielsweise unsere reiche Berliner Vasen-Sammlung keine besitzt — mit einigen gemalten Gefäßen süditalienischen Ursprungs von minderem Kunstwerthe, und setzt sich durch trefflich gemalte italienische Majoliken und durch eine große Zahl mittelalterlicher deutscher Steinkrüge und Humpen der verschiedensten Form und Verzierung, durch eine große Anzahl chinesischer und japanischer Porzellane und Fayencen bis zu den ersten dunkelbraunen, dann hellbraunen und zuletzt weißen Porzellan-Gefäßen des Goldmachers Friedrich Augusts des Starken fort, und schließt mit den späteren Erzeugnissen der Meissener Porzellanfabrik, — zwei ganzer Schränke voll — die eine Geschichte der letzteren in ihren Erzeugnissen zeichnen, und häufig durch die eingebrannten Jahreszahlen ihrer Entstehung und durch ihre Malereien auch für die Entwickelung dieser Technik wichtig werden. Wir finden hier schon erfüllt, was die Meissener Porzellanfabrik jetzt anstrebt: in einer Sammlung ihrer Producte aus den verschiedensten Zeiten eine Geschichte ihrer Fabrication aufzustellen. — Auch die zu früh verlassene saubere Technik englischer Wedgewood's, weiße, halb durchscheinende Figuren und Verzierungen auf dunkelfarbige Gefäße in Relief aufzulegen, finden wir in sehr hübschen Exemplaren in der Liegnitzer Sammlung vertreten.

Die Gläsersammlung v. Minutoli's möchte wohl hinsichtlich der Anzahl der Stücke von keiner anderen überboten werden. Von antiken Gläsern besitzt derselbe mehr als unser Berliner Museum. Besonders instructiv für letztere ist eine reiche Sammlung von antiken Glasscherben, die nach den verschiedenen Richtungen der Glasfabrication in Erzeugung mehrfach gefärbter, durchscheinender oder nicht durchscheinender Gläser, in Erzeugung von Achatgläsern, Millofioren, Glasmosaiken u. dgl. geordnet sind. Von venetianischen Gläsern, schweren und leichten, besitzt die Sammlung eine große Zahl, darunter viele von dem sogenannten Aventurin-Glase, das in farbigen Flüssen eingestreuten Goldstaub zeigt, welches heute nachzumachen in dem Grade noch nicht wieder gelungen ist. Jene venetianischen Gefäße von sogenanntem Eisglase, jene alten gläsernen Kronenleuchter, deren Kerzendüllen farbige Blumenkelche aus grünem Laub und Zweigen hervorwachsend zeigen. — Die Reproductionen solcher durch einen Berliner Fabrikanten, haben als etwas „Neues“ auf der Pariser Industrie-Ausstellung reißenden Abgang und viele Nachbestellung gefunden — sie beweisen uns wieder, daß „Alles schon einmal dagewesen“, und was die Formgestaltung anbetrifft, leider besser dagewesen ist. Die große Kunstepoche der Renaissance hat, wie alle großen Kunstepochen, auch auf die Veredlung der Formen der Industrie gewirkt. — Von deutschen Gläsern, sowohl gemalten wie geschliffenen, besitzt Herr v. Minutoli einen reichen Schatz; erstere gehören mehr dem 16. und 17., letztere mehr dem Ende des

17. und dem 18. Jahrhundert an; unter letzteren befinden sich Exemplare, die da beweisen, daß wirkliche Künstler sich mit der Technik des Glasschneidens befaßt haben: ein kleiner Weinpokal zeigt einen männlichen Portraitkopf en face von einer Ausführung in Basrelief, wie man sie sonst nur bei den besten geschnittenen Steinen findet. Entweder gab es unter den Glasschleifern des 18. Jahrhunderts wirkliche Künstler, oder die Künstler dieser Zeit verschmähten es nicht, bei Gelegenheit auch einmal den Glasschleifer zu machen.

Die Zeit des 16. Jahrhunderts zeigt sich auch in der Fabrication reliefirter Ofenkacheln als eine künstlerisch höchst bedeutende. Theils sind auf ihnen biblische Geschichten, theils andere Vorgänge dargestellt; von ganz vortrefflicher Ausführung sind aber jene sehr großen Kacheln, die die Portraitköpfe der deutschen Kaiser in Lebensgröße zeigen, von denen die Minutoli'sche Sammlung eine ganze Reihe besitzt. Sie möchten beweisen, daß im 16. Jahrhundert auch die Kunsttöpferei in höchster Blüthe stand, was nicht auffallen wird; aber wohl wird die Reflexion auffallen, daß die Kunsttöpferei unserer Zeit noch lange nicht die des 16. Jahrhunderts erreicht hat. Ob unsere porzellanweiße Kachelglasur vor der sehr dünnflüssigen, blau- oder braungrünen, bronzefarbenen jener Zeit den Vorzug verdient, wird Geschmacksache bleiben. Außer 4 bis 5 Fuß hohen Hermen aus einem Stücke und verschieden langen Gebälkstücken zur Verzierung von Oefen, besitzt die Minutoli'sche Sammlung noch eine Reihe allerliebster Ofen-Modelle aus gebranntem Thon, die ebenfalls aus jener Zeit stammen.

Auch Werke der Kunstschlosserei des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts finden sich in der qu. Sammlung manche, außer gewaltigen Schlössern und Schlüsseln, hübsch ornamentirte eiserne Thürbänder und Thürringe, von vorzüglicher getriebener Arbeit, eine eisenblecherne Rosette nach einem antiken Vorbilde. Diesen Gegenständen reihen sich Werke der Drathflechterei und Grillagen von Kunstwerth an; die heut wieder mehr zur Anwendung gekommene Drathflechterei thäte gut, sich der hübschen Spiralmuster der alten zu bemächtigen und die Verbindung dieser Geflechte mit auf Eisenblech in Oel gemalten heiligen Figuren — von der die Sammlung Specimina zeigt — verspräche auch heute noch höchst wirksame Effecte, besonders wenn diese Drathgeflechte vergoldet gedacht werden. Mittelalterliche Waffen zeigen höchst sauber und geschmackvoll gravirte Verzierungen, die öfter mit Gold oder Silber ausgelegt sind, alte Armbrust und Gewehrschäfte, zeigen dergleichen in Elfenbein oder Perlmutter. Für den Graveur gäbe es hier manches zu lernen. Von gepreßten Arbeiten in Papier, Leder und sogar in Holz giebt es hier manche sehr interessante Stücke; so zeigt ein bemaltes Madonnenbild in Relief, dem Style nach eine Florentiner Arbeit des 15. Jahrhunderts, in Papier gepreßt, daß man schon in dieser Zeit auf Mittel sann, billige Bilder zu religiöser Erbauung etwa für den Hausgebrauch herzustellen. Auch anderweit findet sich billiges Material durch die Kunst verherrlicht und geadelt. Eine runde Stucco-

Scheibe von etwa 2 Fuß Durchmesser, die vielleicht als Tischplatte diente, zeigt im Sgrafitto den von Tritonen begleiteten und von Amorinen umschwärmten Muschelwagen der Venus — nach Composition und Zeichnung ein Werk von höchstem Kunstwerth und in seiner Art ein Unicum.

Von nicht geringerem Kunstwerthe möchten auch die Sculpturen einiger hölzernen Truhen sein, deren antikisirende, sarkophagähnliche Formen die italienische Renaissance des 16. Jahrhunderts verrathen.

Diese Kunstmeubles leiten uns von selbst zu den Arbeiten des Meublestischlers über. Herr v. Minutoli besitzt deren eine große Zahl aus den letzten drei Jahrhunderten; er hat es geliebt, seine Gläser aus der Zeit der Renaissance und andere industrielle Kostbarkeiten auch in Schränken aus dieser Zeit, seine Porzellane Böttichers und der Meissener Fabrik in großen nußbaumhölzernen Schränken der Rococco-Zeit aufzustellen, und die Zimmer der sogenannten „historischen Sammlung" — eine Abtheilung seiner Sammlung, in der sich immer nur Werke einer und derselben Zeit in demselben Raume vereinigt finden — auch zeitgemäß mit Original-Meubles, Schränken, Tischen und Sesseln u. dgl. zu meubliren; mit dieser Zeit stimmen denn auch die Zimmermalereien, die nach den Angaben Herrn v. Minutoli's, mit künstlerischem Geschick und Geschmack ausgeführt sind. Genug, Herr v. Minutoli hat es verstanden, in seiner „historischen Sammlung" ein ganz einziges Ensemble aufzustellen und hat sich ebenso als ein Mann von Kenntniß, wie von Geschmack und künstlerischem Talent erwiesen. Die Art, wie er seine industriellen Schätze geordnet, gruppirt und aufgestellt hat, ist geradezu unübertrefflich, und wohl fiel mir bei ihrem Anblick ein Wort des Herrn v. Quast bei, der einmal gegen mich geäußert, daß man von v. Minutoli lernen könne, wie man Museen anzuordnen habe. Der einzige Vorwurf, den ich seiner Aufstellung machen könnte, wäre der einer zu großen Fülle der Gegenstände, ein Vorwurf, der aber mehr die Beschränktheit des disponiblen Raumes als den Anordner trifft.

Von den vielen noch unerwähnten Zweigen und Richtungen der Technik, die sich in der Minutoli'schen Sammlung vertreten finden, will ich schließlich nur noch der Webe-, Klöppel- und Nadelarbeiten Erwähnung thun; sie schmücken an den Wänden aufgehangen oder in Glasschränken aufbewahrt, den großen Königlichen Speisesaal des Liegnitzer Schlosses. Von alten Gobelins sahen wir da mehreres noch recht gut erhalten; der älteste dieser Teppiche möchte etwa dem Ende des 15. Jahrhunderts angehören, der neueste, ein Ecce Homo, nach Guido Reni, gehört der Pariser Fabrication unter Charles X. an. Die bedeutendste und interessanteste Arbeit dieser Art ist aber hier ein Teppich von etwa 30 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, die Belagerung einer niederländischen Stadt darstellend. Am Rande befinden sich die Wappen niederländischer Provinzen durch Frucht- und Blumenfestons mit einander verbunden. Der historische Vorgang, der diesem kostbaren Teppich seinen Ursprung gegeben, ist unbekannt; wahrscheinlich wurde er

irgend einer politisch hervorragenden Persönlichkeit, die zu diesem Vorgange in Beziehung stand, von den niederländischen Provinzen als Geschenk dargebracht. Von mittelalterlichen gemusterten Geweben in Sammt und Seide findet sich nur weniges ausgestellt. Ebenso wohl erhalten und wegen seines maurischen Musters sehr interessant ist ein orientalischer Teppich aus Seide und Goldfäden zusammen gewirkt; von höchster Pracht zeigt sich ein wahrscheinlich italienischer Teppich, dessen großartig arrangirtes Renaissance-Muster in dunkelgrünem Sammet sich von einem Goldgrunde abhebt. Auch die Seidenfabrication China's des vorigen Jahrhunderts findet sich in einigen kostbaren Mandarinen-Gewändern vertreten. Gestreifte indische Stoffe in Seide und Wolle sehen wir unter Glas conservirt. Außerdem sind noch die Wände des oben erwähnten Königlichen Speisesaals mit vielen Nadelarbeiten des Mittelalters decorirt, großen leinenen Decken mit höchst geschmackvoll durchbrochenen Mustern und aus einzelnen Stücken zusammengesetzt, die wegen ihrer mühseligen Herstellung gewöhnlich als Klosterarbeiten gelten. Höchst bedeutend in ihrer Art sind aber einige Spitzen- und Klöppelarbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. Referent hatte früher vielfach Gelegenheit, dergleichen Arbeiten aus Brüsseler und Pariser Fabriken kennen zu lernen, Spitzen, die zu den kostbarsten und besten neuerer und neuster Zeit gerechnet werden mußten; aber alle diese anderen Kostbarkeiten werden weit, sowohl durch Künstlichkeit und Fleiß der Arbeit, wie durch Geschmack des Musters durch eine etwa 1/4 Elle breite Spitze der Minutoli'schen Sammlung übertroffen, die wohl eine italienische, — vielleicht genuesische oder venetianische — Arbeit des 16. Jahrhunderts ist; man muß dergleichen gesehen haben, um eine Vorstellung davon zu erhalten, daß etwas so künstliches und kunstreiches in dieser Weise existirt! Ein Dessinateur einer Brüsseler Spitzenfabrik soll sich drei Wochen in Liegnitz aufgehalten, und Muster-Motive aus der Minutoli'schen Sammlung sich in sein Skizzenbuch eingetragen haben. Nach dieser Seite hin wird also wohl die Ausstellung dieser vielseitigen Vorbilder-Sammlung, deren ganzer Umfang in diesem Berichte nicht gegeben werden konnte, Früchte tragen, die wir, wie so häufig, über das Ausland später zurückbeziehen werden. Der Deutsche ist seit anderthalbhundert Jahren daran gewöhnt, wenn es die Mode gilt, stets nach Paris zu schauen; als Copist wird seine Arbeit immer eine untergeordnete, seine Industrie nie zu einer führenden werden; sie wird aber eine führende werden: wenn der Deutsche vom Modegeschmack des Auslandes sich emancipirend und an den Werken der Vorzeit sich bildend, den Weg eigener Erfindung betritt. Indem nun jene Sammler diese Werke der Vorzeit bewahren und erhalten, tragen sie mittelbar zur Erreichung dieses Zieles bei.

Berlin, im Januar 1858. **Lohde.**



Knappschaftscassen und gewerbliche Unterstützungscassen im Regierungsbezirk Oppeln.

Dargestellt vom Regierungsrath Th. Schück zu Oppeln.

Durch die Gesetze vom 3 und 10 April 1854 ist den Bergbehörden und Regierungen im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie die Befugniß beigelegt, für die in den Bergwerken, Hütten und Fabriken beschäftigte zahlreiche Arbeiterbevölkerung, desgleichen für die Handwerksgesellen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, Unterstützungscassen zu organisiren, durch welche die Arbeiter zu einer nothwendigen Sparsamkeit angehalten und gezwungen werden können, für Fälle der Hülfsbedürftigkeit, insbesondere der Krankheit und Invalidität, so wie für den Fall des Todes einen Sparpfennig für sich und ihre Familie zurückzulegen. — Diese höchst wohlthätigen Einrichtungen sind in Oberschlesien nicht fremd. — Schon vor diesen Gesetzen war die schlesische Haupt-Knappschaftscasse, welche Oberschlesien und Niederschlesien umfaßte, ein leuchtendes Vorbild für derlei Institute.

Von derselben waren indessen die Arbeiter in den Eisenerzgruben, Eisenwerken und Zinkhütten der Privatpersonen um deshalb ausgeschlossen, weil diese Hüttenwerke einschließlich der Eisenerzgruben in Schlesien von der Aufsicht der Bergbehörden eximirt sind.

Allerdings hatten auch einige Privathüttenbesitzer für ihre Hüttenwerke freiwillig derartige Cassen eingerichtet, in welcher Beziehung die Knappschaftscasse der Laurahütte, die v. Wincklersche Knappschaftscasse, die Unterstützungscasse der herzoglich Ratiborschen Hüttenwerke, der fürstlich Hohenloheschen Hüttenwerke zu Slaventzitz 2c. und der Prinz Hohenloheschen Hüttenwerke zu Koschentin 2c. einer rühmlichen Erwähnung verdienen.

Allgemein war aber diese Einrichtung nicht. Auch entbehrten diese Cassen des Hülfsmittels administrativer Execution, sowie der für die Vermögens-

verwaltung solcher Institute sehr nützlichen Corporationsrechte. Im Jahre 1856, 1857 und 1858 hat auf Grund der Gesetze vom 3 und 10 April 1854 im Regierungsbezirk Oppeln, und zwar meist unter persönlicher Leitung des unterzeichneten Berichterstatters, eine durchgreifende Reorganisation der Unterstützungscassen Oberschlesiens stattgefunden.

Wir unterscheiden:

I. Den oberschlesischen Knappschaftsverein zu Tarnowitz, welcher unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes zu Tarnowitz steht.

II. Die Unterstützungscassen für die in den Hüttenwerken und Fabriken beschäftigten Arbeiter, deren Organisation der Regierung oblag.

III. Die Gesellencassen.

I. Der oberschlesische Knappschaftsverein zu Tarnowitz umfaßt außer den Staatswerken, als:

1) der Friedrichs-Bleierzgrube,
2) der König-Steinkohlengrube,
3) der Königin-Louise-Steinkohlengrube,
4) dem Haupt-Schlüssel-Erbstollen,
5) den Königlichen Hüttenwerken Gleiwitz, Königshütte, Rybnik, Malapane, Creuzburgerhütte und Friedrichshütte, sämmtliche seitens der Bergbehörde betriebene und unter deren Aufsicht stehende gewerkschaftlichen Bergwerke, als:

7 Bleierzgruben,
100 Galmeigruben,
3 Braunkohlengruben und
394 Steinkohlengruben,

von welchen im Jahre 1857 aber nicht mehr als 36 Galmeigruben und 97 Steinkohlengruben im Betriebe waren und Beiträge zahlten.

Zum Verein gehörten im Jahre 1857

7674 ständige } Mitglieder.
10,616 unständige }

Die Vermögens-Auseinandersetzung mit der aufgelösten schlesischen Haupt-Knappschaftscasse ist noch nicht vollendet.

Die neue Einrichtung des oberschlesischen Knappschaftsvereins zu Tarnowitz beruht auf dem Statut vom 7 December 1856 und ist erst den 1 Januar 1857 ins Leben getreten.

Der Verein erhebt durch Lohnabzüge von den Arbeitern feste, monatliche Beiträge, welche classenweise von 25 Sgr. bis herab zu 7½ Sgr. sich abstufen. Ebenso sind die Wohlthaten classenweise verschieden.

Die ständigen Mitglieder, welche sich in dem Alter von 24—40 Jahren befinden, ihre körperliche Gesundheit und ihre Unbescholtenheit, sowie einjährige fleißige Dienste nachweisen müssen, genießen folgende Wohlthaten:

1) In Krankheitsfällen für ihre Person freie Kur und Arznei. — Im Jahre 1858 zählte der Verein bereits 6 eigenthümliche Knappschaftslazarethe zu Tarnowitz, Beuthen, Königshütte, Myslowitz, Zabrze und Rybnik; desgleichen 5 Lazarethe in gemietheten Lokalen zu Gleiwitz, Nicolai, Huetschin, Malapane und Creuzburgerhütte. Der Verein besoldete 13 Knappschaftsärzte.
2) Ein Krankenlohn bei unverschuldeter Krankheit von 6 bis 12 Sgr. täglich.
3) Eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit von 2 bis 10 Thlr. monatlich.
4) Eine Beihülfe zu den Begräbnißkosten von 4 bis 15 Thlr.
5) Eine Wittwen-Unterstützung von 1 Thlr. 10 Sgr. bis 4 Thlr. 20 Sgr. monatlich, sowie eine Ausstattung von 30 Thlr. im Falle der zweiten Verheirathung.
6) Kindergelder nach dem Tode des Vaters von 15 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich.
7) Eine Beihülfe zum Schulgelde für jedes Kind quartaliter.

Die unständigen Mitglieder, zu denen alle sonstigen männlichen Arbeiter gehören, mit Ausschluß der vorübergehend (weniger als 20 auf einander folgende Arbeitstage) beschäftigten Leute, insbesondere mit Ausschluß der Handwerker, sowie der Fuhrleute, genießen freie Kur und Arznei und ein Krankenlohn von täglich 6 Sgr. im Falle der Erkrankung während der Arbeitszeit, haben aber auf sonstige Wohlthaten keinen Anspruch. — Die Arbeitsgeber haben eben so viel beizutragen, wie ihre Arbeiter, also 100 Procent. Der Verein hat seinen besonderen Corporations-Vorstand zu Tarnowitz, welcher von den Arbeitsgebern und den Knappschaftsältesten, den erwählten Vertretern der Arbeiter, gewählt wird.

Die Verwaltung zerfällt in Sprengel, bei deren Geschäftsführung die Knappschaftsältesten den Vorstand unterstützen.

Dies sind die Grundzüge des Statuts, dessen Detail hier nicht mitgetheilt werden kann. Hierbei bemerken wir, daß die Arbeitslöhne nach den im Jahre 1858 angestellten Ermittelungen betragen haben

a. im Beuthener Kreise bei Bergleuten 12 Sgr. bis 15 Sgr. täglich,
b. im Rybniker " " $7^1/_2$ " " 12 " "
c. im Plesser " " 8 " " 15 " "

II. Bei Organisation der Unterstützungscassen für die Hütten-

werke und Fabriken, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, wurde auf das Gesetz vom 3 April 1854 und 9 Februar 1849 zurückgegangen, wonach der Beitrag der Arbeitsgeber bis auf 50 Procent, also auf die Hälfte derjenigen Summe sich bestimmt, welche die Arbeiter aufbringen. Man gab dieser milderen Auffassung auch in Beziehung auf die Eisenerzgruben und die Zink- und Eisenhütten um deshalb den Vorzug, weil das Gesetz vom 10 April 1854 ausdrücklich nur von solchen Berg- und Hüttenwerken spricht, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterworfen sind. Gleichwohl schließen sich die Unterstützungscassen der gedachten eximirten Gruben- und Hüttenwerke in ihren Zwecken und Leistungen der gedachten oberschlesischen Knappschaftscasse zu Tarnowitz im wesentlichen an.

Der Gedanke, für alle eximirten Hüttenwerke 2c., welche ungefähr 10,000 männliche Hüttenleute und in den Nebengewerben ungefähr ebenfalls 10,000 Arbeiter beschäftigen, ebenfalls nur eine Unterstützungscasse zu bilden, erschien fürs erste völlig unausführbar, weil eben die Gleichartigkeit der Verhältnisse, der Besteuerung und der Verwaltung fehlt. Im wesentlichen ist daher davon ausgegangen worden, der Selbständigkeit einzelner Hüttenbesitzer nur insoweit entgegen zu treten, als die Lebensfähigkeit der Casse in Frage stand. Dieses Ziel dürfte nicht verfehlt sein.

Die in nachfolgender Nachweisung aufgeführten Unterstützungscassen vermögen zwar nicht fixirte Pensionen für alle Zukunft zu versprechen, sie genügen aber überall für Fälle der Erkrankung und den Todesfall, und gewähren auch die Möglichkeit der Pensionirung, Wittwen- und Kinderunterstützung.

Ihre Lebensfähigkeit beruht in ihrer größeren Freiheit. — Diese Cassen erheben fast ohne Ausnahme von den Arbeitern 1 Sgr. von jedem Thaler Verdienst, was mehr beträgt, als die festen Beiträge der Bergleute. — Sie lassen meist auch weibliche Arbeiter, deren Zahl in Oberschlesien außerordentlich groß ist, zum Vereine zu, sie beginnen mit ihren Lohnabzügen in der Regel mit dem ersten Arbeitstage. Andererseits ist freilich der Beitrag der Arbeitsgeber geringer. Die Leistungen sind folgende:

Die ständigen Arbeiter erhalten

1) freie Kur und Arznei, häufig nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Familie,
2) ein festes Krankenlohn,
3) eine feste Begräbnißunterstützung,
4) Invaliden-, Wittwen- und Kinderunterstützungen, deren Höhe der Vorstand nach der Würdigkeit und der Dienstzeit der Empfänger, sowie dem Vermögen der Casse jedesmal festsetzt.
5) In den meisten Fällen ist die Möglichkeit vorgesehen, aus der Casse Beiträge für Schulbedürfnisse zu bewilligen und bei

Erweiterung oder besserer Dotirung der Ortsschulen die Casse zu betheiligen, und ist gerade diese Bestimmung von einem segensreichen Erfolge begleitet gewesen, indem die unangesessenen Arbeiter vorzugsweise durch ihre Kinder den Ortsschulen lästig werden, ohne nach schlesischem Provinzialrecht zur Schule beizutragen.

Die unständigen Mitglieder haben nur auf die Wohlthaten ad 1 und 2 unbedingten Anspruch, können aber vom Vorstande in ganz besonderen Fällen auch anderweitig unterstützt werden. — Die Verwaltung besteht in der Regel aus einem Vorstande, dem ein Ausschuß der Arbeiter (die Knappschaftsältesten) controlirend und helfend zur Seite stehen. In ähnlicher Weise sind die Unterstützungscassen der Fabriken im engeren Sinne gestaltet. Mit den Statuten der Knappschafts- und Unterstützungscassen wurden Disciplinar-Strafreglements und Hausordnungen für die Familien-Arbeiter-Häuser verbunden deren Annahme den Arbeitern zur Bedingung des Arbeitsantritts und der Aufnahme zur Unterstützungscasse gestellt wird.

Die Strafen, in Lohnabzügen bestehend, sind Conventionalstrafen und fließen zur Unterstützungscasse.

Nach den im Jahre 1858 angestellten Ermittelungen betrug das Tagelohn:

a. bei Zinkhüttenarbeitern im Beuthener Kreise 5 bis 14 Sgr., bei Eisenhüttenarbeitern im Walzwerk 12 Sgr. bis 2 Thlr., beim Hochofenbetriebe 13 bis 22 Sgr.

b. im Lublinitzer Kreise bei Eisenerzgruben 5 Sgr. durchschnittlich (16 Sgr. für die Tonne), bei Hütten 10 bis 15 Sgr., Handlanger bei den Hütten 3 bis 5 Sgr., Fabrikarbeiter 5 bis 6 Sgr.

c. im Plesser Kreise bei den Hütten 6 bis 15 Sgr., gewöhnliche Schichtarbeiter 6 bis 7 Sgr., Fabrikarbeiter 6 bis 8 Sgr.

d. im Rybniker Kreise bei den Hütten 10 Sgr. bis 1 Thlr.

e. im Groß-Strehlitzer Kreise bei Hütten und Fabriken für Männer durchschnittlich 6¾ Sgr., Weiber 4 Sgr.

f. im Gleiwitzer Kreise bei Erzgruben und Hüttenwerken 8 bis 25 Sgr., bei Fabriken 15 bis 20 Sgr., wobei von Handlangerarbeitern abgesehen wird.

Wir bemerken hierbei, daß die Berg-, Hütten-, Fabriken-, Forst- und Oekonomie-Beamten der großen Grundbesitzer, z. B. des Herzogs von Ratibor, der Prinzen von Hohenlohe, der Grafen von Henckel, des Herrn von Tiele u. a. m., oft bis zum Steiger herab, besondere Pensions-Unterstützungs-

Vereine gebildet haben, welche neben den in Rede stehenden Arbeitercassen bestehen und meist ebenfalls Corporationsrechte besitzen.

III. Die Gesellencassen bilden eine dritte Kategorie von Unterstützungscassen. Auch diese Corporationen beruhen auf dem Gesetze vom 3 April 1854 und der Verordnung vom 9 Februar 1849.

Ihre Reorganisation ist im Regierungsbezirk Oppeln ebenfalls erst im Jahre 1856 und 1857 durchgreifend erfolgt. In den meisten Städten fanden sich bereits Gesellen-Verbrüderungen für einzelne Handwerkszweige, welche durch eine gemeinschaftliche Herberge, einen frei gewählten Altgesellen und die sogenannten Auflagen (Zusammenkünfte in den Herbergen, in denen Beiträge von 2 bis 4 Sgr. zur Gesellenlade monatlich eingesammelt wurden) verbunden waren. —

Diese Vereine beruhen wesentlich auf den von Kaiser Carl VI. im Jahre 1739 erlassenen Zunft-Artikeln, ungeachtet dieselben seit Einführung der Gewerbefreiheit fast ganz in Vergessenheit gerathen sind, besaßen keine Statuten und keine Corporationsrechte.

Die Gesellen entzogen sich meist ganz und gar der Einwirkung der Meister und Behörden. — Der Zweck der gegenseitigen Hülfe trat zurück. Die Beiträge wurden häufig zu Lustbarkeiten verwendet, die unbeaufsichtigten Herbergen und Auflagen boten Gelegenheit zu Trinkgelagen. Der Verein ersetzte den Mangel der staatlichen Anerkennung häufig durch Terrorismus, welcher sich auf das Recht des Stärkeren und das Hülfsmittel des Bannes und der Vehme gründete. Diese mittelalterlichen Zustände suchte man abzuhelfen dadurch, daß die Gesellen-Verbrüderungen überall einer Reorganisation unterworfen wurden. Dieselben erhielten, sobald sie angemessene Statuten zu Stande brachten, die Rechte juristischer Personen und wurden zwangsweise angehalten, für Fälle der Erkrankung und Noth einen Sparpfennig in die Gesellencasse zu legen. In den kleinen Städten wurden sämmtliche Gesellen zu einem Verbande vereinigt.

In denjenigen Städten, in welchen die Gesellen der einzelnen Handwerke zahlreicher waren, gestattete man mehrere Gesellen-Vereine. — Der Monatsbeitrag der Gesellen bewegt sich zwischen 2 bis 4 Sgr. Die Meister wurden überall zu einem Beitrage herangezogen und ihnen eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet. Hierbei erlaubte man den Innungs-Meistern aus der Innungscasse ein jährliches, vom Magistrat festzusetzendes Pauschquantum zur Gesellencasse zur Vermeidung beschwerlicher Berechnung zu bewilligen. Die Unterstützung besteht meist in freier Arznei und Kur in Krankheitsfällen, einem Krankengelde und einer Begräbnißhülfe. Die Möglichkeit anderweitiger Unterstützung in außerordentlichen Nothfällen, die herkömmlichen Beiträge zu den Herbergen, der Zehrgroschen für wandernde Gesellen wurde meist ausdrücklich vorbehalten und von dem Vermögen des Vereins und den Beschlüssen des Vorstandes abhängig gemacht. Der Meisterbeitrag wurde in

einzelnen Orten mit Genehmigung des Königlichen Ministerii zur Dotation von Handwerker-Fortbildungsschulen verwendet.

Für die Bauhandwerker und Müller wurden besondere Gesellencassen gegründet, welche sich häufig über einen ganzen Kreis erstrecken und sich theils an die Innungen anschließen, theils nach dem Wohnsitz der Meister sich abgrenzen. — Die nachfolgende Uebersicht ergiebt, welche Gesellencassen im Regierungsbezirk Oppeln mit Corporationsrechten errichtet worden sind.

Neben diesen Corporationen existirt im Regierungsbezirk noch eine sehr wichtige Kategorie von Gesellen-Vereinen, welche indessen lediglich Privat-Gesellschaften sind. Dies sind die katholischen Gesellen-Vereine zu Oppeln, Neisse, Ratibor, Neustadt, Leobschütz rc. und der evangelische Gesellen-Verein zu Ratibor, eine Nachbildung der ersteren. — Die katholischen Lokal-Gesellen-Vereine stehen unter einem Präsidium in Breslau und werden, so viel uns bekannt ist, von Cöln aus geleitet. An der Spitze der Lokal-Vereine steht allemal ein Geistlicher.

Die Einrichtung dieser Vereine ist eine specifisch confessionelle, wie schon der Name andeutet. — Der Zweck ist sittliche und religiöse Erhebung des Handwerkerstandes, wobei auch auf technischen und wissenschaftlichen Unterricht, anständige Geselligkeit und Beherbergung zuwandernder Gesellen Bedacht genommen wird.

Verzeichniß

der Knappschafts-Unterstützungs- und Gesellencassen im Regierungsbezirk Oppeln.

I.

1. Der Oberschlesische Knappschaftsverein zu Tarnowitz umfaßt die unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes Tarnowitz stehenden Bergwerks-Arbeiter und die Königlichen Hüttenwerke, bestätigt den 7 December 1856. Zu diesem Vereine gehörten 1857:

7,674 ständige und
10,616 unständige
zusammen 18,290 Arbeiter-Mitglieder.

II.

Unterstützungscassen unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Oppeln.

1. Kreis Beuthen.

1. Knappschaftsverein zu Neudeck, Kreis Beuthen, für die Arbeiter auf den Hütten und sonstigen industriellen Etablissements des Grafen Guido Henckel von Donnersmarck, bestätigt den 29 Januar 1858.
2. Kranken- und Unterstützungscasse zu Scharley, Kreis Beuthen, für die Zinkhüttenwerke der Georg von Giesche's Erben, bestätigt den 29 Mai 1857.
3. Knappschaftsverein zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für die Hüttenwerke rc. der schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, bestätigt den 29 Mai 1857. Hierher gehört auch das Zinkwalzwerk Marthahütte, welches die Gesellschaft in Pacht hat.

4. von Tiele-Winckler'scher Knappschaftsverein zu Tarnowitz, Kreis Beuthen, für die Hüttenwerke, Eisenerz-, Eisenstein-, und Thonförderungen des Herrn von Winckler im Beuthener, Plesser und Rybniker Kreise, bestätigt den 25 August 1857. Das Zinkwalzwerk Marthahütte, an die schlesische Actien-Gesellschaft verpachtet, ist ausgeschlossen; dagegen hat sich die Kunigundahütte des Kaufmanns Rau den 11 November 1858 angeschlossen.
5. von Winckler'scher Knappschaftsverein zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für mehrere von Winckler'sche Zink- und Eisenhütten bei Myslowitz und Kattowitz, bestätigt den 25 August 1857.
6. Der Knappschaftsverein zu Ruda, Kreis Beuthen, für die gräflich von Ballestrem'schen Arbeiter zu Carlshütte, bei den Hochöfen der Chamott-Ziegelei und anderen gewerblichen Anlagen auf der Majoratsherrschaft Ruda und Biskupitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 25 August 1857.
7. Knappschaftsverein zu Vulcanhütte für die Arbeiter der Actien-Gesellschaft Vulcan, Kreis Beuthen, bestätigt den 25 August 1857.
8. Krankencasse zu Zabrze, Kreis Beuthen, für die Kupferwaaren-Fabrik von Kölz zu Zabrze, Kreis Beuthen, bestätigt den 7 Septembrr 1857.
9 Knappschaftsverein zu Zabrze, Kreis Beuthen, für die Edler'sche Coaksanstalt, bestätigt den 14 September 1857.
10. Unterstützungsverein zu Arnoldshütte für die Arbeiter der Lischwitz'schen Erben zu Arnold- und Amalien-Zinkhütte, Kreis Beuthen, bestätigt den 5 October 1857.
11. Knappschaftsverein zu Kattowitz für die Jakobshütte (Eisengießerei) zu Kattowitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 5 October 1857, revidirt den 21 August 1858.
12. Knappschaftsverein für die Reden-Hütte zu Zabzre, Kreis Beuthen, nebst Coaksanstalt, bestätigt den 22 October 1857.
13. Knappschaftsverein zu Beuthen für sämmtliche Hüttenwerke und gewerblichen Anlagen des Fräulein Johanna Grzyczik von Schomberg-Godulla, jetzigen Gräfin von Schaffgotsch, bestätigt den 27 October 1857.
14. Kranken-, Unterstützungs- und Sterbecasse zu Myslowitz, Kreis Beuthen, für sämmtliche Zinkhütten des Geheimen Commerzienraths v. Loebbecke aus Breslau und einigen zugewiesenen Werken Beuthener, Plesser, Gleiwitzer und Lublinitzer Kreises, bestätigt den 4 November 1857.
15. Krankencassenverein der Eintrachtshütte, Kreis Beuthen, bestätigt den 4 December 1857 (Gebrüder Egells).
16. Arbeiter-Unterstützungsverein auf der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaft zu Siemianowitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 25 März 1858.
17. Kranken- und Unterstützungscasse der Baildon- und Agneshütte, Kreis Beuthen, bestätigt den 17 August 1858.
18. Kranken- und Unterstützungscasse für die Fabrikarbeiter der oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, bestätigt den 31 August 1858. Dieselbe versorgt auch die zu Zabrze in der Coaksanstalt und zu Kattowitz in der Maschinenbau-Anstalt beschäftigten Arbeiter.
19. Unterstützungscasse der Maschinenbau-Anstalt von Lieber, der Marien-Glückshütte von A. Schöpke und Rölle, der Cyanisiranstalt von Rüdgers zu Kattowitz, bestätigt den 21 August 1858.

2. Kreis Cosel.

1. Kranken- und Unterstützungscasse der Zuckerfabrik zu Wiegschütz, Kreis Cosel, bestätigt den 17 August 1857.
2 Knappschaftscasse zu Slawentzitz, Kreis Cosel, für die fürstlich Hohenlohe'schen Hüttenwerke rc. Coseler, Gleiwitzer, Rosenberger und Beuthener Kreises, bestätigt den 20 Februar 1858.

3. Kreis Creuzburg.

1. Knappschaftscasse zu Bankau, Kreis Creuzburg, für die gräflich Bethusy'schen Hüttenwerke, bestätigt den 15 November 1856,

4. Kreis Falkenberg.

1. Der Knappschafts- und Fabrikarbeiter-Verein zu Theresienhütte, Kreis Falkenberg, für die gräflich Frankenberg'schen Hochöfen, Frischfeuer, Erzgräbereien, Köhlereien, die Maschinen- und Porzellanfabrik, bestätigt den 6 April 1857.
2. Hülfscasse für die Hüttenarbeiter, Erzgruben und Köhler bei der Winklerhütte zu Grodiß, Kreis Falkenberg, bestätigt den 14 August 1858.

5. Kreis Grottkau.

1. Die Kranken- und Unterstützungscasse der Zuckerfabrik zu Klein-Mahlendorf, Kreis Grottkau, bestätigt den 28 October 1858.

6 Kreis Leobschütz.

1. Unterstützungscasse zu Tropplowitz für die Weber zu Stadt und Dorf Tropplowitz, Geppersdorf, Schönwiese, Kreis Leobschütz, bestätigt den 7 August 1858.

7. Kreis Lublinitz.

1. Unterstützungs- und Knappschaftsverein für die Hüttenwerke Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, insbesondere die Hochöfen, Frischfeuer, Erzförderungen und Köhlereien zu Guttentag, Ellguth, Makowczütz, Warlow, und Thurze, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2 Juli 1857 mit 45 Mitgliedern.
2. Der Knappschaftsverein zu Kochanowitz, Kreis Lublinitz, für die Hochöfen, Frischfeuer, Erzförderungen des Herrn von Aulock auf der Herrschaft Kochanowitz, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2 Juli 1857, mit 71 Mitgliedern.
3. Der Knappschaftsverein für die Eisengruben und Hütten zu Ponoschau, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2 October 1857 mit 102 Mitgliedern.
4. Der Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Mollna für die Hüttenwerke, Fabriken und Köhlereien zu Czizsnau, Mollna, Plaszok, Kierotsche, Kreis Lublinitz, bestätigt den 10 October 1857.
5. Das Knappschaftsinstitut Sr. Durchlaucht des Prinzen von Hohenlohe zu Koschentin, Kreis Lublinitz, für die Hüttenwerke, Forstbedienten, Köhlereien ꝛc. auf sämmtlichen Gütern des Prinzen, bestätigt durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 18 April 1853 mit 351 Mitgliedern und 2963 Thlr. Capitalvermögen.
6. Unterstützungsverein für die von Loebbecke'schen Hüttenwerke, Brennereien und Brauereien zu Gwoszian, Kreis Lublinitz, bestätigt den 12 December 1857.
7. Der Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Mcholl, Kreis Lublinitz, für die Löffelfabrik und das Frischfeuer daselbst, früher mit dem Verein zu Mollna verbunden, jetzt für sich bestehend, bestätigt den 28 Mai 1858.

8. Kreis Neisse.

1. Fabrikarbeitercasse zu Ziegenhals, Kreis Neisse, insbesondere für die Fabriken von Bernard und Fränkel daselbst, bestätigt den 3 April 1857.

9. Kreis Neustadt.

1. Kranken- und Unterstützungsverein zu Neustadt a. d. S. für die Fränkel'sche Fabrik, bestätigt den 7 Mai 1857.
2. Kranken- und Unterstützungscasse zu Kujau, Kreis Neustadt, für die dortige Zuckerfabrik, bestätigt am 4 December 1857.
3. Unterstützungscasse der Webermeister zu Neustadt a. d. S., bestätigt den 7 August 1858 (exclusive der Fränkelschen Fabrik).

10. Kreis Oppeln.

1. Unterstützungscasse zu Oppeln für die Münzer'sche Cigarrenfabrik, bestätigt den 13 Juni 1857.

2. Desgleichen für Oppler's Cigarrenfabrik zu Oppeln, bestätigt am 13 Juni 1857.
3. Desgleichen für Krugs'sche Cigarrenfabrik zu Oppeln, bestätigt am 4 Juli 1857.
4. Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Krogulno, Kreis Oppeln, für die herzoglich würtembergschen Hochöfen, Frischfeuer, Eisenerzgruben und Köhlereien, bestätigt den 4 Juni 1857.
5. Unterstützungscasse zu Königshuld, Kreis Oppeln, für die dortige Stahlfabrik, bestätigt den 4 Juni 1857, zählt 135 Mitglieder und besaß am Schluß des Jahres 1857 bereits 2405 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. Vermögen.
6. Hülfscasse zu Turawa, Kreis Oppeln, für die gräflich Garnier'schen Hütten, Eisengruben, Köhlereien ꝛc., bestätigt am 21 Juni 1857, zählt 48 Mitglieder und besaß am Schlusse des Jahres 1857 bereits 161 Thlr. Vermögen.
7. Unterstützungsverein zu Krappitz, Kreis Oppeln, für die dortigen Kalkbrennereien und Kalksteinbrüche, bestätigt den 12 August 1857.
8. Unterstützungscasse der Cementfabrik zu Oppeln, bestätigt den 15 Mai 1858.
9. Hülfsdarlehncasse für selbständige Gewerbtreibende zu Oppeln, bestätigt den 14 August 1858.

11. Kreis Pleß.

1. Knappschaftsverein zu Idahütte, Kreis Pleß, für die fürstlich Plesser Eisenhütten, Eisensteinförderungen, Kalkbrennereien, Köhlereien, Zink- und Glashütten und Dampfmühlen, bestätigt den 4 December 1857.
2. Knappschaftsverein zu Nicolai für die fürstlich Plesser Steinkohlen-Bergwerke, noch nicht bestätigt.
3. Unterstützungscassen-Verein zu Nicolai, Kreis Pleß, für die Fabriken, Hochöfen, Kalkbrennereien, Kalksteinbrüche, Glashütten und Zinkhütten bei Nicolai, Plesser Kreises, bestätigt den 30 December 1837.

12. Kreis Ratibor.

1. Unterstützungscasse der Werkstätten-Arbeiter der Wilhelmsbahn zu Ratibor, bestätigt den 30 April 1857.
2. Unterstützungscasse zu Ratibor-Hammer, Kreis Ratibor, für die Maschinenwerkstatt und das Walzwerk von Schönawa, bestätigt den 7 Mai 1857.
3. Kranken- und Unterstützungscasse zu Annaberg, Kreis Ratibor, für die dortige Zuckerfabrik, bestätigt den 19 September 1857.
4. Unterstützungs- und Krankencasse zu Ratibor-Hammer für die dortige Nägelfabrication, bestätigt den 19 December 1857.

13. Kreis Rosenberg.

1. Die Knappschafts- und Unterstützungscasse zu Kutzoben, Kreis Rosenberg, für die Hüttenwerke und Erzgruben der Familiengüter Sr. Majestät des Königs zu Kutzoben, Groß-Borek, Küken, Jawor, Oblonka und Sternalitz, bestätigt den 28 Januar 1858.
2. Unterstützungscasse zu Landsberg, Kreis Rosenberg, für die bei Landsberg belegenen Hüttenwerke und Eisenerzgruben, insbesondere die Josephinenhütte, Corahütte, Landsberger Hütte und die Hüttenwerke zu Krzizancowitz und Truschütz, bestätigt den 7 April 1858.
3. Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Zembowitz, Kreis Rosenberg, für die herzoglich Ratibor'schen Hüttenwerke zu Leschna, Zembowitz, Borownian, Kneja und Thurze, Kreis Rosenberg, bestätigt den 10 Mai 1858.

14. Kreis Rybnik.

1. Herzoglich Ratiborer Krankeninstitut zu Rauden, Kreis Rybnik, für Beamte, Diener und Arbeiter auf den Herrschaften Rauden, Ratibor und Kieferstädtel und herzoglich Ratiborer Knappschaftsinstitut zu Rauden für Gedingnehmer, Hüttenarbeiter ꝛc., beide bestätigt den 7 August 1857.

2. Der Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Czioßek, Kreis Rybnik, für die Berthahütte und damit verbundene Eisenerzförderungen und Köhlereien, bestätigt den 1 Februar 1858.
3. Der Unterstützungsverein und Knappschaftsverein zu Nieborowitzer-Hammer, Kreis Rybnik, für die Hüttenwerke, Eisenerzförderungen und Köhlereien der Herren Dr. Guradze und Pringsheim, sowie die Glashütte zu Stein, bestätigt den 1 Februar 1858.
4. Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Sohrau, Kreis Rybnik, für die Paulshütte, die Frischfeuer zu Rowin und Zwaka rc., bestätigt den 20 Juni 1857. Am 1 März 1858 hat sich auch die Valeskahütte, Kreis Rybnik, diesem Vereine angeschlossen.

15. Kreis Groß-Strehlitz.

1. Kranken- und Unterstützungscasse zu Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz, für die dortige Zuckerfabrik, bestätigt den 23 Mai 1857.
2. Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Stubendorf, Kreis Groß-Strehlitz, für die gräflich Strachwitz'schen und Centawer Hüttenwerke, bestätigt den 30 Mai 1857.
3. Unterstützungsverein zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, für die Gogoliner und Guradzer Kalkofen-Etablissements, bestätigt den 30 Mai 1857.
4. Unterstützungs- und Knappschaftsverein der Gesellschaft Minerva zu Zawadzky, Kreis Groß-Strehlitz, bestätigt den 26 November 1857.

16. Kreis Tost-Gleiwitz.

1. Kranken- und Unterstützungsverein der W. Blumenreich'schen Gewerke zu Gleiwitz, bestätigt den 19 Juli 1856.
2. Vereinigte Fabrikarbeitercasse zu Gleiwitz, bestätigt den 17 April 1857.
3. Unterstützungs- und Knappschaftsverein der Drahtketten-, Drahtnägel- und Drahtseilfabrik von Hegenscheidt in Petersdorf bei Chemnitz, bestätigt den 12 September 1857.
4. Unterstützungs- und Knappschaftsverein zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, für die Guradze'schen Hüttenwerke, bestätigt den 3 November 1857.
5. Knappschaftsverein der Herminenhütte zu Laband, Kreis Gleiwitz, bestätigt den 12 December 1857.
6. Arbeiterverein zu Piela bei Rudzinitz, Kreis Gleiwitz, bestätigt den 17 December 1857. — Geh. Com.-Rath Ruffer zu Breslau.
7. Knappschaftsverein zu Emilie-Paulinenhütte bei Gleiwitz für die Kramsta'schen Hüttenwerke Beuthener und Gleiwitzer Kreises, bestätigt den 11 Januar 1858.
8. Knappschafts-Verein der Henriettenhütte des J. J. Orgler zu Zawade bei Peiskretscham, bestätigt den 26 Juni 1858.
9. Unterstützungsverein der Rosenthal'schen Hüttenwerke zu Brinnek und Hannussek, Kreis Tost-Gleiwitz, bestätigt den 19 Juli 1858.

III.

Gesellencassen.

1. Kreis Beuthen.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Myslowitz, bestätigt den 15 November 1856.
2. Die Fleischer-Gesellencasse zu Beuthen,
3. Die Gesellencasse der Schlosser und Schmiede zu Beuthen,
4. Die Bäcker-Gesellencasse zu Beuthen,
5. Die Schneider- und Kürschner-Gesellencasse zu Beuthen
6. Die Tischler-, Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Gesellencasse zu Beuthen,

(Nr. 2–6:) bestätigt den 31 December 1856.

7. Die Schuhmacher-Gesellencasse zu Beuthen, bestätigt den 25 März 1857.
8. Klempner- rc. Casse zu Beuthen, bestätigt den 24 Juni 1857.



9. Barbier- und Buchdrucker-Gehülfencasse zu Beuthen, bestätigt den 24 Juni 1857.
10. bis 15. Einzelne Gesellencassen zu Tarnowitz, bestätigt den 20 October 1857.
16. Müller-Gesellencasse zu Beuthen, den ganzen Kreis umfassend, bestätigt den 10 September 1858.

2. Kreis Cosel.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Cosel, bestätigt den 9 October 1856.
2. Müller-Gesellencasse für den Kreis Cosel, bestätigt den 26 Juli 1858.

3. Kreis Creuzburg.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Constadt, bestätigt den 1 December 1856.
2. Schuhmacher-Gesellencasse zu Constadt, bestätigt den 1 December 1856.
3. Allgemeine Gesellencasse zu Pitschen, bestätigt den 16 Januar 1857.
4. Allgemeine Gesellencasse zu Creuzburg, bestätigt den 2 September 1857.
5. Maurer- und Zimmer-Gesellencasse zu Creuzburg, bestätigt den 2 September 1857.

4. Kreis Falkenberg.

1. Die vereinigte Gesellencasse zu Falkenberg, bestätigt den 5 Februar 1857.
2. Die vereinigte Gesellencasse zu Friedland, bestätigt den 19 Juni 1857.
3. Die vereinigte Gesellencasse zu Schurgast, bestätigt den 6 Mai 1858.

5. Kreis Grottkau.

1. Die Schuhmacher-Gesellencasse zu Grottkau, bestätigt den 6 August 1857.
2. Die allgemeine Gesellencasse zu Grottkau (excl. Schuhmacher), bestätigt den 12 December 1857.
3. Die Maurer- und Zimmer-Gesellencasse zu Grottkau, bestätigt den 16 December 1857.
4. Die allgemeine Gesellencasse zu Ottmachau, bestätigt den 21 October 1851, revidirt den 31 Januar 1857.

6. Kreis Leobschütz.

1. Weber-Gesellencasse zu Tropplowitz, bestätigt den 9 October 1856.
2. Vereinigte Gesellencasse zu Katscher, bestätigt den 11 October 1856.
3. Vereinigte Gesellencasse zu Bauerwitz, bestätigt den 23 October 1856.
4. bis 9. 6 Gesellencassen zu Leobschütz, bestätigt den 6 Juni, 13 Juni, 18 Juni und 6 Juli 1857.

7. Kreis Lublinitz.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Lublinitz, bestätigt den 13 November 1856.
2. Vereinigte Gesellencasse zu Guttentag, bestätigt den 13 November 1856.

8. Kreis Neisse.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Patschkau, bestätigt den 4 November 1856.
2. Maurer- und Zimmer-Gesellencasse zu Patschkau, bestätigt den 4 Juni 1857.
3. Die Weber-Gesellencasse zu Ziegenhals, bestätigt den 21 Januar 1857.
4. Die Schuhmacher-Gesellencasse zu Ziegenhals, bestätigt den 21 Januar 1857.
5. Die Gesellencasse der Schuhmacher
6. Die Gesellencasse der Schneider
7. Die Gesellencasse der Tischler und Glaser
8. Die Gesellencasse der Schmiede
9. Die Gesellencasse der Stellmacher

(5.–9.) zu Neisse, bestätigt den 20 September 1858.

10. Die Zimmer-Gesellencasse zu Neisse, bestätigt den 22 November 1858.

9. Kreis Neustadt.

1. Die allgemeine Gesellencasse zu Zülz, bestätigt den 20 September 1856.
2. Die Weber-Gesellencasse zu Neustadt a. d. S., bestätigt den 21 Januar 1857.
3. Die Schuhmacher-Gesellencasse zu Neustadt a. d. S., bestätigt den 21 Januar 1857.
4. Die vereinigte Gesellencasse zu Neustadt a. d. S., bestätigt den 21 Januar 1857.
5. Die vereinigte Gesellencasse zu Klein-Strehlitz, bestätigt den 31 Januar 1857.
6. Die vereinigte Gesellencasse zu Ober-Glogau, bestätigt den 11 April 1857.
7. Die Maurer-Gesellencasse zu Ober-Glogau, bestätigt den 11 April 1857.
8. Die Müller-Gesellencasse zu Neustadt, bestätigt den 27 Februar 1858.
9. Die Bauhandwerker-Gesellencasse zu Neustadt, bestätigt den 5 März 1858.

10. Kreis Oppeln.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Carlsruhe, bestätigt den 23 October 1856.
2. Allgemeine Gesellencasse zu Krappitz, bestätigt den 9 März 1857.
3. Maurer-Gesellencasse zu Oppeln, bestätigt den 4 Mai 1857.
4. Zimmer-Gesellencasse zu Oppeln, bestätigt den 4 Mai 1857.
5. Gesellencasse zu Proskau, bestätigt den 4 Mai 1857.
6. Gesonderte Gesellencassen zu Oppeln für Tischler, Schuhmacher, Schmiede, Schneider, Böttcher, Züchner, Schlosser und die combinirten Innungen dieser Handwerkszweige, bestätigt den 9 Mai 1857.
7. Vereinigte Gesellencasse zu Oppeln für Fleischer, Bäcker rc., bestätigt den 18 September 1857.

11. Kreis Pleß.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Nicolai, bestätigt den 5 December 1856.

2 bis 6. Gesellencassen für Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Tuchmacher und Fleischer zu Pleß, bestätigt den 27 Juni 1857.

12. Kreis Ratibor.

1. Die Schneider-Gesellencasse 2. Die Gesellencasse der combinirten Innung der Klempner rc. 3. Die Tischler-Gesellencasse 4. Die Gesellencasse der combinirten Innung der Schlosser rc. 5. Die Gesellencasse der combinirten Innung der Sattler rc. 6. Die Gesellencasse der combinirten Innung der Schmiede rc.	zu Ratibor, bestätigt den 26 Januar 1838.

7. Die vereinigte Gesellencasse zu Zaudit, bestätigt den 24 Mai 1856.
8. Die vereinigte Gesellencasse zu Hultschin, bestätigt den 24 November 1856.
9. Schuhmacher-Gesellencasse zu Ratibor, bestätigt den 30 April 1857.
10. Bauhandwerker-Gesellencasse zu Ratibor, bestätigt den 1 Februar 1858.
11. Tuchmacher-, Tuchscheerer-, Strumpfstricker-, Strumpfwirker-, Posamentirer- und Seiler-Gesellencasse zu Ratibor, bestätigt den 27 Februar 1858.
12. Weber-Gesellencasse zu Ratibor, bestätigt den 27 Februar 1858.
13. Die Gesellencasse der Maler, Lackirer rc., bestätigt den 27 Februar 1858.
14. Die Gesellencasse der Roth- und Weißgerber, Seifensieder, Hutmacher und Färber zu Ratibor, bestätigt den 27 Februar 1858.

15. Gesellencasse der Kürschner und Handschuhmacher
16. Gesellencasse der Böttcher, Stellmacher und Korbmacher
17. Gesellencasse der Töpfer, Drechsler, Kammmacher 2c.
18. Gesellencasse der Bäcker, Pfefferküchler 2c.
19. Gesellencasse der Fleischer

(15.–19.) zu Ratibor, bestätigt den 27 Februar 1858.

20. Gesellencasse für Müller im Kreise Ratibor, bestätigt den 6 Juli 1858.

13. Kreis Rosenberg.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Rosenberg, bestätigt den 11 December 1856.
2. Maurer- und Zimmer-Gesellencasse zu Rosenberg, bestätigt den 28 Februar 1857.
3. Die vereinigte Gesellencasse zu Landsberg, bestätigt den 4 April 1858.

14. Kreis Rybnik.

1. Die allgemeine Gesellencasse zu Sohrau, bestätigt den 1 December 1856.
2. Die allgemeine Gesellencasse zu Loslau, bestätigt den 14 November 1856.
3. Die allgemeine Gesellencasse zu Rybnik, bestätigt den 6 März 1857.

15. Kreis Groß-Strehlitz.

1. Allgemeine Gesellencasse zu Groß-Strehlitz, bestätigt den 15 November 1856.
2. Allgemeine Gesellencasse zu Ujest, bestätigt den 30 März 1857.
3. Bauhandwerker-Gesellencasse zu Groß-Strehlitz, bestätigt den 9 September 1857.
4. Vereinigte Gesellencasse zu Leschnitz, bestätigt den 28 October 1857.

16. Kreis Tost-Gleiwitz.

1. Die allgemeine Gesellencasse zu Tost, bestätigt den 18 October 1856.
2. Die allgemeine Gesellencasse zu Kieferstädtel, bestätigt den 25 September 1856.
3. Vereinigte Gesellencasse zu Gleiwitz, bestätigt den 10 October 1856.
4. Maurer- und Zimmer-Gesellencasse zu Gleiwitz, bestätigt den 12 November 1856; revidirt den 20 Juli 1858.
5. Allgemeine Gesellencasse zu Peiskretscham, bestätigt den 17 Januar 1857.
6. Schuhmacher-Gesellencasse daselbst, bestätigt den 14 Juli 1857.

Statut

für den zu Anfang des Jahres 1840 zusammen getretenen Knappschaftsverein mehrerer v. Winckler'schen Zink- und Eisenhütten bei Myslowitz und Kattowitz im Beuthener Kreise, unter dem Namen „v. Winckler'scher Knappschaftsverein."

§ 1. Dieser, schon zu Anfang des Jahres 1840 zusammengetretene Knappschaftsverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern und Angehörigen nach näherer Bestimmung dieses Statuts Unterstützungen zu gewähren.

Er umfaßt alle beim Betriebe der Zinkhütten: Stanislaus, Junina, Alexander, Auguste, Fanny, Franz, Henriette, sowie des Eisenwalzwerks Sophiehütte und des Hochofens Dietrichhütte beschäftigten Arbeiter und die aus dem Stande der Arbeiter hervorgegangenen Werkführer, Aufseher und Unterbeamten, und es hat der Verein seinen Sitz in Kattowitz.

§ 2. Jeder auf den genannten Hüttenwerken gegenwärtig beschäftigte Arbeiter ist Mitglied des Vereins und jeder künftig Arbeit suchende Mann wird es gleichfalls, sobald ihm die Arbeit gewährt ist und er sie, nachdem ihm der Inhalt des Statuts vorgehalten worden, antritt.

Bei der Annahme zur Werksarbeit und resp. Aufnahme in den Knappschaftsverein haben die Werksvorsteher die allgemeinen Vorschriften bezüglich persönlicher Legitimation der Arbeitsuchenden zu beachten; es dürfen dergleichen nicht unter 16 Jahren; es dürfen nur gesunde und nur im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befindende Personen angenommen werden. — Bei Beurtheilung des Gesundheitszustandes hat der Werksvorstand nöthigenfalls einen Vereinsarzt zuzuziehen.

§ 3. Jedes Mitglied hat sich einen Abzug von einem Silbergroschen pro Thaler seines verdienten Gedinge-, Schicht- oder fixirten Lohnes gefallen zu lassen.

§ 4. Freie Kur und Arznei wird dem Vereinsmitgliede für seine Person in Fällen von Krankheit gewährt, sofern dieselbe nicht durch eigenes grobes Verschulden entstanden ist. Jeder Kurberechtigte muß sich an denjenigen Arzt und diejenige Apotheke wenden, welche ihm vom Vorstande angewiesen worden; im Fall eigenwilliger Wahl hat er die Kosten selbst zu tragen.

§ 5. Krankengeld erhalten die Mitglieder in den Fällen, in welchen sie zur freien Kur berechtigt, und insofern sie durch Krankheit oder Beschädigung wirklich arbeitsunfähig sind.

Dasselbe beträgt für die 1. Klasse: Werkführer, Aufseher und Unterbeamten 5 Sgr. pro Tag; für die 2. Klasse: Schmelzer bei Hochöfen und Zinkhütten, Puddel- und Walzmeister, Vorderleute beim Walzwerk, Maschinenwärter 4 Sgr. pro Tag; für die 3. Klasse: Schürer, Gichtaufgeber, Hinterleute beim Walzwerk $3^1/_2$ Sgr. pro Tag; für die 4. Klasse: Schicht- und Nebenarbeiter 3 Sgr. pro Tag.

Dauert die Krankheit eines Mitgliedes länger als 3 Monate, so erhält dasselbe für die fernere Dauer einstweilen eine von dem Vorstande festzusetzende Unterstützung, wogegen das Krankengeld fortfällt.

Wer während des Genusses des Krankengeldes ohne Erlaubniß des Arztes und des Vorstandes Arbeiten verrichtet, Wirthshäuser und Lustbarkeiten besucht, oder wer die verordneten Arzneien zu anderen, als den vorgeschriebenen Zwecken verwendet oder mißbraucht, oder den Eintritt in eine ihm angewiesene Krankenanstalt verweigert, geht des Krankengeldes verlustig.

§ 6. Wenn ein Mitglied stirbt, so wird den Hinterbliebenen oder demjenigen, welcher das Begräbniß besorgt und die Kosten dafür bestreitet, dazu eine Beihülfe von Sechs Thalern gezahlt.

Verunglückt ein Mitglied bei der Arbeit oder stirbt in Folge einer bei derselben erlittenen Verletzung, so trägt die Vereinscasse sämmtliche Begräbnißkosten.

§ 7. Diejenigen Mitglieder, welche zur Arbeit unfähig geworden sind und deren Invalidität nicht durch eigenes, grobes Verschulden herbeigeführt oder während des Militärdienstes oder eines willkürlichen Feierns entstanden ist, erhalten ein lebenslängliches Invalidengeld.

Der Betrag desselben richtet sich theils nach dem Dienstalter des Mitgliedes, theils nach den Ursachen seiner Invalidität und wird vom Vorstande festgesetzt, so lange, als nicht eine bestimmte Erfahrung die Normirung allgemein gültiger Pensions- und Gnadengeldsätze zuläßt.

§ 8. Auch für die Gewährung der Wittwengelder muß zunächst in jedem einzelnen Falle der Vorstand entscheiden. Bei Feststellung allgemein gültiger Sätze hingegen wird es Regel sein, daß dieselben nur zwei Drittheile desjenigen Betrages erreichen, welchen der verstorbene Mann als Invalidengeld zu beanspruchen hatte.

Die Zahlung der Wittwengelder beginnt für Invalidenwittwen mit Aufhören des Invalidengeldes; für die übrigen Wittwen mit dem Anfange desjenigen Monats, in welchem der Tod des Mannes erfolgte, und dauert in allen Fällen bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Tod der Wittwe oder ihre Wiederverheirathung erfolgt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe eine Aussteuer bis Zwanzig Thaler.

Das Wittwengeld findet nicht statt, wenn ein Invalide während seines Invalidenstandes eine Ehe eingeht.

Stirbt ein Mitglied während seines Militärstandes, so hängt die Gewährung des Wittwengeldes von dem Ermessen des Vorstandes ab. Wittwen, welche öffentlich in wilder Ehe leben oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt werden, gehen des Wittwengeldes verlustig.

§ 9. Auch in Betreff der Unterstützung hinterlassener Kinder muß vorerst in jedem speziellen Falle die Bestimmung des Vorstandes maßgebend sein.

Dergleichen Unterstützungsgelder werden für die ehelichen Kinder verstorbener Mitglieder, doch nur in dem Falle, daß solche Kinder auch ihre Mutter verloren haben, also erst bei Eintritt der Vater- und Mutterlosigkeit an Denjenigen, welchen die Erziehung obliegt und als eine Beihülfe gewährt.

Später nach Feststellung allgemein gültiger Sätze wird diese Beihülfe in der Regel 15 Sgr. monatlich für jedes Kind betragen und mit dem ersten Tage des Monats beginnen, in welchem die Berechtigung eintritt und dauert fort bis zum letzten Tage desjenigen Monats, in welchem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder stirbt.

§ 10. Auch für freien Schulunterricht der Kinder der Mitglieder soll nach Vermögen und den Umständen Fürsorge getroffen werden.

§ 11. In besonders dringenden Fällen sollen den Mitgliedern, Invaliden, Wittwen und auch deren Angehörigen außerordentliche Unterstützungen von dem Knappschaftsvorstande bewilligt werden, wenn der Zustand der Casse es gestattet.

§ 12. Dasjenige Mitglied, welches ohne Urlaub der betreffenden Werksbeamten länger als 14 Tage die Arbeit verläßt, den Urlaub um mehr als 8 Tage überschreitet, oder einem andern Knappschaftsverbande beitritt, oder sich wiederholte Disciplinar-Strafen zuzieht und Verwarnungen keine Folge giebt, oder endlich dasjenige Mitglied, welches der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird, scheidet aus dem Knappschaftsverein und wird von dem Vorstande aller Rechte als verlustig erklärt.

§ 13. Meldet sich ein ehemaliges Mitglied zur Wiederaufnahme und kann es nach abgelegter Probearbeitszeit von mindestens 6 Monaten den im § 2 vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, so steht es dem Knappschaftsvorstande frei, ein solches Mitglied wieder aufzunehmen.

§ 14. Die Beiträge der Arbeitsgeber bestehen bis auf weitere Bestimmung in der Hälfte des Beitrages aller Mitglieder (§ 3).

§ 15. Außer den regelmäßig zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder und der Arbeitsgeber hat die Knappschaftscasse ferner die Disciplinarstrafen gegen Mitglieder des Vereins, sowie alle vorkommenden Ordnungsstrafen zu beziehen.

Das Disciplinar-Strafreglement wird später durch den Knappschaftsvorstand mit Zustimmung der Staatsbehörde festgesetzt und bildet einen integrirenden Theil des Knappschaftsstatuts.

§ 16. Die Geschäfte des Vereins werden unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Oppeln, resp. eines Commissars derselben, durch einen Vorstand verwaltet, welcher die Befugniß hat, dem Verein als juristische Person, sowohl nach innen (den einzelnen Mitgliedern gegenüber) als nach außen hin (dritten Personen gegenüber) vollständig zu vertreten und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte selbst in denjenigen Fällen vorzunehmen, in welchen nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Die Legitimation des Vorstandes als solchen erfolgt durch eine, auf Grund der Wahlverhandlungen ausgefertigte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Zur Führung der laufenden Geschäfte oder besonderer Zweige derselben steht es dem Vorstande frei, einzelne Mitglieder abzuordnen.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen unter der Firma „von Winckler'scher Knappschaftsverein" und müssen vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

Der Vorstand wird gebildet aus dem gegenwärtigen Besitzer der bezüglichen Etablissements als Präses, welcher befugt ist, sich vertreten zu lassen, und sechs Beisitzenden. Im Falle künftig mehrere Besitzer, resp. Arbeitsgeber eintreten, wählen dieselben, doch erst nach Erledigung der bereits besetzten Stelle, den Präses unter sich.

Die Beisitzenden und vier Stellvertreter werden zur Hälfte von den Arbeitsgebern, zur andern Hälfte von den Vereinsmitgliedern erwählt.

Die Wahl der im Vorstande befindlichen 3 Vertreter der Arbeiter und ihrer 2 Stellver-

treter geschieht in der Weise, daß zunächst von je 20 Mitgliedern ein Wahlmann gewählt wird und diese Wahlmänner wieder nach absoluter Stimmenmehrheit drei Vorstandsmitglieder wählen.

Der erste Beamte auf jedem Werke leitet die Wahl.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist 6 Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, können aber eine sofortige Wiederwahl ablehnen. Sonst ist die Ablehnung einer Wahl nur aus solchen Gründen zulässig, welche gesetzlich zur Ablehnung oder Niederlegung einer Vormundschaft berechtigen.

Scheidet durch Entfernung oder Tod ein Mitglied aus, so ist diejenige Seite des Vorstandes, bei welcher das Ausscheiden stattfindet, befugt, bis zur nächsten Neuwahl ein Mitglied zu ernennen.

Der Vorstand versammelt sich am ersten Sonntage der Monate April und September jeden Jahres.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende, wenn er es für nöthig hält. Er muß eine solche berufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen in jeder Vorstandsversammlung mindestens vier stimmfähige Mitglieder versammelt sein. Alle Beschlüsse finden nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

In jeder Sitzung ist über die gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und in ein besonderes Protokollbuch einzutragen ist.

§ 17. Dem Vorstande steht die Generalversammlung gegenüber, welche durch einen Ausschuß der Knappschaftsältesten vertreten wird.

Die Zahl der Knappschaftsältesten wird vom Vorstande bestimmt, und hängt vom Bedürfniß ab.

Die Wahl des Knappschaftsältesten geht aus dem allgemeinen Stimmrecht jeder Werksmannschaft für sich hervor (directe Wahl). Der erste Beamte auf jedem Werke leitet die Wahl.

Die Knappschaftsältesten haben dem Vorstande gegenüber nur eine berathende Stimme und müssen insbesondere bei Revision der Casse und Rechnungen zugezogen, auch bei allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden. Zugleich sind sie Commissarien des Vorstandes.

§ 18. Die Knappschaftsärzte sind vom Knappschaftsvorstande zu wählen und unter Ertheilung einer besonderen Instruction gegen Kündigung anzustellen. Ihre Dienstleistungen und Remunerationen sind vertragsmäßig festzustellen. Wegen Lieferung der Arzneien ist der Vorstand ermächtigt, mit einer nahe gelegenen Apotheke zu contrahiren, auch einen Medicinalbeamten zur Prüfung der Arznei-Rechnungen und des Kurwesens gegen angemessene Remuneration zu bestellen.

§ 19. Die Verwaltung der Knappschaftscasse ist getrennt von den Werkscassen zu führen. Die Arbeitgeber haften für die richtige Buchführung und für die treue Verwaltung der Vereinscasse.

Die Verwaltung der Casse geschieht als Ehrenamt kostenfrei. Ebenso werden von den Hüttenbeamten die Kanzlei- und Calculaturarbeiten für den Verein kostenfrei besorgt.

Für die sichere zinsbare Unterbringung der zu sammelnden Bestandsgelder haftet der Vorstand.

§ 20. Der Knappschaftsverein steht unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Oppeln.

Sämmtliche Bücher, Rechnungen und Verhandlungen des Vereins sind derselben oder einem Commissarius derselben auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 21. Den jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Cassen-Etat zum Grunde zu legen, welcher vom Vorstande geprüft und durch Beschluß festgestellt wird.

Dabei ist auf die Bildung eines angemessenen Reservefonds zu außerordentlichen Ausgaben und zur Sicherstellung der Invaliden- und Wittwen-Unterstützungen Rücksicht zu nehmen, welcher nach der Zahl der Mitglieder nach und nach auf 20 Thaler für jedes Mitglied zu bringen ist.

Die für jedes Kalenderjahr vom Rendanten geführte Rechnung ist am 31 Decbr. abzuschließen und bis zum 1 März dem Vorstande einzureichen, welcher die Revision derselben durch einen Rech-

nungsverständigen vorzunehmen und nach geschehener Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen den Knappschaftsältesten zur Ertheilung der Decharge vorzulegen hat.

Die entbehrlichen Baarbestände müssen hypothekarisch gegen pupillarische Sicherheit oder in Preußischen Staatspapieren zinsbar untergebracht werden.

§ 22. 1. Jedes Mitglied erhält, doch nur auf sein bestimmtes Verlangen

a. eine Bescheinigung über seine Aufnahme in den Verein,

b. ein Quittungsbuch über gezahlte Beiträge,

c. einen Abdruck des vorliegenden Statuts.

2. Mit dem 1 Januar 1858 tritt gegenwärtiges Statut an die Stelle derjenigen Bestimmungen, nach welchen der Verein gebildet und zeither geleitet worden ist. — 3. Etwanige Verpachtungen der Arbeitsetablissements ändern nichts in den Beziehungen derselben und ihrer Arbeiter zu dem hier in Rede stehenden Verein. — 4. Eine Abänderung dieses Statuts ist auf Antrag des Vorstandes mit Genehmigung der Königl. Regierung zulässig. — 5. Sollten die im § 1 genannten Hüttenwerke im Falle unglücklicher Conjuncturen oder sonstiger Ursachen nach und nach sämmtlich außer Betrieb kommen, so ist das Vermögen der Vereinscasse der Königl. Regierung zu überweisen, welche demnächst verfügt, daß die vorhandenen Invaliden, Wittwen oder sonstigen Berechtigten nach Vorschrift dieses Statuts und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verpflegt werden. Sind dergleichen Mittel noch vorhanden, wenn sämmtliche Berechtigte bereits gestorben, so gehen erstere in einen von der Königl. Regierung zu bezeichnenden andern Knappschaftsverband des Beuthener Kreises über.

Kattowitz, den 15 August 1857.

Grundmann,
Generalbevollmächtigter des Herrn von Tiele-Winckler.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 3 April 1854 mit dem Bemerken hierdurch von uns genehmigt, daß auch die verpachteten Hüttenwerke diesem Verbande sich anzuschließen haben.

Oppeln, den 25 August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Heidfeld.

Strafreglement
für die von Tiele-Winckler'schen Berg- und Hüttenwerke.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern der von Tiele-Winckler'schen Berg- und Hüttenwerke*) werden folgende Bestimmungen getroffen, welche als vertragsmäßige Bedingungen jeden Arbeiter, welcher in die Arbeit der von Tiele-Winckler tritt, stillschweigend verpflichten und in den Hütten sowie auf den Arbeitsplätzen, öffentlich angeschlagen werden sollen.

1. Zu später Antritt der Arbeit wird um ein viertel bis ein halbes Tagelohn gestraft.

2. Vorzeitiges Verlassen der Arbeit mit einem halben bis ganzen Tagelohn.

3. Ungemeldetes Ausbleiben von der Arbeit verwirkt ein volles Tagelohn.

4. Ein wöchentliches oder längeres Ausbleiben von der Arbeit ohne Meldung zieht Strafe nach im Betrage von 2 bis 3 Tagelöhnen.

5. Falsche Krankheitsmeldung wird um ein Tagelohn gestraft.

6. Angemeldetes, aber nicht gerechtfertigtes Ausbleiben bei vorher bestimmten schwierigen Arbeiten um ein Tagelohn.

---

*) Für die von Tiele-Winckler'sche Herrschaft Myslowitz-Kattowitz steht der Gutsherrschaft das Bergregal zu.



7. In allen vorstehenden Fällen ist der Entgegenhandelnde zugleich verpflichtet, seine stattgefundene Vertretung zu bezahlen.

8. Der Versuch, nicht geleistete Arbeit als geschehen sich verschreiben zu lassen, wird um den Betrag zweier Tagelöhne bestraft.

9. Vernachlässigungen der Arbeit (durch Schlaf, Müßigsitzen, Verrichten ungehöriger Dinge 2c.) um ein viertel bis ein halbes Tagelohn.

10. Vorschriftswidrige Arbeit um ein viertel bis drei ganze Tagelöhne.

11. Mit derselben Strafe die Vergeudung von Materialien, muthwillige Zerstörung von Utensilien, Werkzeugen, fahrlässiger Verlust derselben.

12. Verunreinigung der Arbeitsstätten und dazu gehöriger Plätze wird um ein viertel bis ein halbes Tagelohn bestraft.

13. Trunkenheit in der Arbeit mit einem halben bis ganzen Tagelohn.

14. Lärmender Zank oder Schlägerei auf den Arbeitsstätten mit einem halben bis zwei Tagelöhnen.

15. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Beamte mit einem bis drei Tagelöhnen.

In den Fällen 9 bis 11 kann vorbehaltlich des Rechtsweges Schadenersatz von dem Straffälligen gefordert, in den Fällen 13 bis 15 der Entgegenhandelnde sofort von der Arbeit abgelöst, zur Bezahlung des Vertreters und zum Schadenersatz vorbehaltlich des Rechtsweges angehalten werden.

16. Die Entwendung von Materialien oder anderen Gegenständen wird vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen und der Verpflichtung zum Schadenersatze um ein viertel bis drei ganze Tagelöhne gestraft.

17. Dieselbe Strafe tritt ein bei unterlassener Meldung eines entdeckten ungewöhnlichen Ereignisses, oder bei Wahrnehmung und Verschweigung einer drohenden Gefahr, z. B. unbemerkt vorgekommenem oder sichtlich drohendem Bruch von Dampfmaschinen, Grubenzimmerung, Tagegebäuden, Maschinerien aller Art, Anzeichen von Grubenbrand 2c.

18. Dasselbe Strafmaß trifft diejenigen Bergleute, welche ohne brennende Lampe überhaupt oder ohne örtlich vorgeschriebene Sicherheitslampe in den Schacht fahren. während der Förderung unter den Förderschacht treten, die Gefäße überfüllen, Gegenstände vorschriftswidrig in den Schacht hängen und überhaupt den zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit gegebenen Vorschriften zuwider handeln.

In den Fällen 16 bis 18 unterbleibt die Disciplinarstrafe, wenn gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden.

19. Das Ueberreden oder Aufreizen zu erwähnten Vergehen wird stets doppelt so hoch bestraft als die That selbst.

20. Alle Theilnehmer eines Vergehens verwirken gleichmäßige Strafen.

21. Wiederholungen desselben Vergehens in demselben Monat werden doppelt, mehrfache Wiederholungen dreifach gestraft.

Der Vorstand
des v. Winckler'schen und des v. Tiele-Winckler'schen Knappschaftsvereins.
Grundmann. Jaekel.

Für die Anwendung des vorstehenden Strafreglements gelten folgende Bestimmungen:

a. Das Tagelohn des Strafschuldigen wird in der Art arbitrirt, daß immer der höchste Schichtlohnsatz, welchen er in dem betreffenden Monate ins Verdienen bringt, in Anwendung kommt.

b. Die Strafen haben den Charakter von Conventionalstrafen, welche als wesentliche Theile des Arbeitsvertrages jeden Arbeiter verpflichten, welcher die Arbeit antritt, und werden unter Angabe des Vergehens, und mit Zuziehung eines Zeugen, von dem ersten Beamten jeden Werkes schriftlich festgesetzt. Strafen bis zum Betrage dreier Tagelöhne sind sofort und ohne Rekurs vollstreckbar.



c. Gegen Strafverfügungen über den Betrag dreier Tagelöhne hinaus steht dem Strafschuldigen in Frist von 8 Tagen Rekurs beim Knappschaftsvorstande zu. Die Entscheidungen des letzteren sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

d. Das Strafreglement bezieht sich nicht auf die unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes zu Tarnowitz stehenden Bergwerksarbeiter.

e. Ein Exemplar des Strafreglements ist auf jedem Werke öffentlich auszulegen.

Kattowitz, im Januar 1858.

Der Vorstand
des v. Winckler'schen und des v. Tiele-Winckler'schen Knappschaftsvereins.
Grundmann. Jaekel.

Vorstehendes Disciplinar-Strafreglement wird von uns hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 8 Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Genehmigung.
A. d. J. VII. 1469. c.

Die brandenburgisch-preußische Militär-Verwaltung.

Von R. de l'Homme de Courbiere, Hauptmann a. D.

Zweiter Abschnitt.

Das Kriegsministerium von 1809.

Der durch den Tilsiter Frieden beendigte Krieg hatte den König nicht nur der Hälfte seiner Provinzen beraubt, sondern auch die ganze Brüchigkeit der Militär-Verwaltungsmaschine an den Tag gelegt. Zwar war schon bei der Mobilmachung von 1805 in der Person des Oberst von Guionneau ein Generalintendant für die Armee ernannt worden, und dieser bekleidete diesen Posten auch im Jahre 1806; aber gerade er war ein Hauptträger des Formelwesens und der Schreiberei, und wenn auch die Magazine überall angelegt und gefüllt, die Bäckereien etablirt waren, so litt doch die Armee den entsetzlichsten und unglaublichsten Mangel, weil der Mechanismus des Verpflegungswesens sich nicht so geordnet erwieß, daß Brod und Fourage wirklich an die Truppen gelangten. Die Vorräthe dienten nur dazu, die Verpflegung des siegreichen Feindes zu erleichtern und dessen Vorgehen gegen die Elbe zu beschleunigen. General Blücher mußte bei Ratekau capituliren mit dem ausdrücklichen Zusatze: „weil ich kein Brod und keine Fourage habe"; Fürst Hohenlohe bei Prenzlow wegen Mangel an Munition; von allen diesen Gegenständen aber fielen den Franzosen unermeßliche Vorräthe in die Hände. Es konnte nichts bis zu den Truppen gelangen, weil das gesammte Verpflegungswesen neben dem Armee-Commando herlief und die einzelnen Verpflegungsbeamten — lauter Nicht-Militärs — sich nur um ihre vom Ober-Kriegs-Collegio erhaltenen Instructionen, nicht aber um die Bewegungen und Bedürfnisse der Truppen kümmerten und von den militärischen Befehlshabern keine Befehle zu empfangen hatten.

Daß solche Zustände und solche Resultate eine strenge Prüfung des Bestehen-

den erheischten, sobald man einigermaßen zur Ruhe kam, war Jedermann einleuchtend, und es wurde daher unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens an eine Reform gegangen, deren erstes Fundament der König selbst in einigen eigenhändig ausgearbeiteten Memoiren legte.

Bisher hatte Friedrich Wilhelm III., seiner eigenen Kraft mißtrauend, den Rathschlägen seiner höheren Generale und anderer Personen Gehör gegeben. Da aber diese unter sich meist verschiedener Ansicht waren, viel aber auch von dem Einflusse der Adjutanten abhing, so hatte es der gesammten Heeresverwaltung an einer einheitlichen Leitung gefehlt, während gerade die Preußische Armee mehr als jede andere durch die Organisationen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. auf einen concentrirten Befehl in der Person des Königs angewiesen war. Beiden Königen wäre ein Kriegsminister im modernen Sinne nicht nur überflüssig, sondern hinderlich gewesen; beide bedurften lediglich eines Personals, um die Geschäfte der Verwaltung zu besorgen, während die Leitung aller Militärangelegenheiten der Form und der Sache nach dem Könige selbst vorbehalten blieb. Die Form war geblieben, der Sache nach aber führte der König nicht mehr persönlich den uneingeschränkten obersten Befehl über die Truppen, und damit hatte die stehen gebliebene Form das schwankende Schiff ohne Steuer zuwege gebracht, welches dem ersten Windstoße erlag.

Bereits Friedrich Wilhelm II. hatte im November 1795 eine sogenannte „Immediat-Militär-Organisations-Commission“ eingesetzt, welche sich mit neuen Einrichtungen in der Armee beschäftigen sollte. Unter dem Vorsitze des Feldmarschalls v. Möllendorff bestand diese Commission aus den Generalen v. Geusau und v. Manstein und dem Major v. Guionneau und arbeitete zehn Jahre lang bis zum December 1805, wo der Feldmarschall und Oberst v. Guionneau zur Armee abgingen. Da nun General v. Manstein schon früher versetzt worden war, so blieb der General v. Geusau allein zurück, und der König befahl daher am 9 December 1805, daß die eiligen Geschäfte der Commission auf das Ober-Kriegs-Collegium übergehen, die nicht eiligen aber vorläufig reponirt werden sollten. Diese Commission nun wurde durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 25 Juli 1807 unter dem Titel „Militär-Reorganisations-Commission“ erneuert, und der General v. Scharnhorst zum Vorsitzenden, General v. Massenbach,*) Oberstlieutenants Gr. Lottum, v. Bronikowski, v. Gneisenau und Major v. Grolmann zu Mitgliedern ernannt. Später traten noch die Oberstlieutenants Graf Götzen, v. Borstell und Major v. Boyen hinzu.

Einen nicht unwesentlichen Einfluß erhielt auch der Hauptmann v. Clausewitz, der Adjutant des Generals v. Scharnhorst, und später wurde auch dem Minister v. Stein eine directe Einwirkung auf die Arbeiten der Commission ein-

---

*) Ein Cavallerie-General und nicht verwandt mit dem bekannteren Oberst v. Massenbach.

geräumt. — Es ist nicht zu leugnen, daß nur intelligente Köpfe in derselben vertreten waren; doch fand unter ihnen so lange oft ein greller Gegensatz in den Grundanschauungen Platz, bis es den jüngeren Elementen gelungen war, die Oberhand zu gewinnen und das conservative Element gänzlich zu verdrängen. Von da ab bestand die „Reorganisation" nicht mehr in einem Abstellen von Uebelständen, sondern in einem gänzlichen und vollständigen Bruch mit der Vergangenheit und in einem Zerstören von allem bis dahin Bestandenen. War früher ein zu hoher Werth auf die Erfahrungen des siebenjährigen Krieges gelegt worden, so erfolgte jetzt der vollständigste Rückschlag, und die Gedankenfülle geistreicher und tüchtiger, aber idealistischer und nur wenig in Preußischen Traditionen erzogener Männer fand die ausgedehnteste Gelegenheit, ihre Theorien zur praktischen Geltung zu bringen.

Zwei Umstände traten indeß hinzu, um den neuen Theorien in der Praxis einen großen Theil ihrer Schärfe zu nehmen: einmal der in den Truppen selbst fortlebende altpreußische Geist, und dann der eisenfeste, conservative und soldatische Charakter des Generals Scharnhorst. So kam es denn, daß trotz aller Neuerungen der alte Geist nicht zerstört, sondern nur flüssig gemacht wurde, und erst noch ein Jahrzehend vergehen konnte, ehe die neuen Ideen auf kurze Zeit gänzlich zur Geltung kamen.

Sobald aber der König in seiner eigenen Persönlichkeit nicht die Eigenschaft erkannte, welche er selbst zur alleinigen Führung des Oberbefehls über die Armee für erforderlich hielt, so war es offenbar richtiger, diesen Befehl auch der Form nach einer bestimmten, ihm verantwortlichen und mit seinem Vertrauen beehrten Person zu übertragen. Unter Friedrich I., wo dieselben Umstände vorlagen, war diese Person der Feldmarschall gewesen, und es läßt sich nicht leugnen, daß es für König und Armee von ganz besonderem Vortheile sein muß, wenn der höchste Befehlshaber in der Armee auch wirklich den höchsten Befehl nach jeder Richtung hin führt; allein im Jahre 1807 wäre es kaum möglich gewesen, diesem Ideale nachzukommen. Von den drei vorhandenen Feldmarschällen: v. Möllendorff, de l'Homme de Courbiere und Graf Kalckreuth eignete sich keiner dazu, diesen Befehl wirklich zu übernehmen. Alle drei waren in den Traditionen Friedrichs II. grau geworden, und doch wollte man gerade diese über Bord werfen; alle drei waren überdies zu alt, um ihnen selbst im Felde den Befehl anzuvertrauen, und am allerwenigsten waren sie geeignet, die neuen Ideen sich zu eigen zu machen und durchzuführen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als ein Kriegsministerium einzurichten, welches nicht nur, wie das Ober-Kriegs-Collegium, die materielle Verwaltung, sondern sämmtliche Militärangelegenheiten zu seinem Ressort hatte, und dessen Vorstand dem Könige allein verantwortlich war.

Am 16 December 1808 erschien ein Publicandum, „betreffend die verän-

derte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landesverwaltung und die Finanzverwaltung." In der Einleitung zu demselben heißt es: „Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen und die Geldkräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsgewalt geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupte des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt." — Es wurden nunmehr zwei oberste Behörden creirt, von denen die eine, wie wir wissen, schon längst bestand, nämlich

„1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrathe unter unserer unmittelbaren Aufsicht" und

„2. Das Ministerium besteht aus:
dem Minister des Inneren,
dem Minister der Finanzen,
dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
dem Kriegsminister,
dem Justizminister.

„Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände derselben über sämmtliche Provinzen."

Bis dahin hatten Fachminister nur für das Auswärtige und die Justiz existirt, denn selbst den Finanzen standen mehrere coordinirte Minister vor, während das Innere durch Provinzialminister versehen wurde. Nunmehr wurde den Provinzen ihre Verwaltung abgenommen, und diese durch ein Centralministerium geleitet. Die Kriegs-, Finanz- und Domänen-Kammern erhielten den Namen „Regierungen" und wurden mit einer Abtheilung für das Innere versehen. Sie bildeten die „Provinzialbehörden" des Ministeriums. Die ganze Einrichtung war eine Theorie des Ministers v. Stein nach byzantinischer Schablone, deren praktische Einrichtung im modernen Gewande man eben in Frankreich mit seinen Präfecten, Unterpräfecten und Maires vor Augen hatte.

Für die Armee war diese vollständige Umgestaltung des ganzen Staatswesens von den einschneidendsten Folgen. Die ganze Geschichte Preußens schien plötzlich hinweg gewischt zu sein, und der durch seine Originalität groß gewordene Staat wurde nunmehr nach dem Muster aller anderen, nur freilich in sehr verkleinertem Maßstabe, zugeschnitten — aus dem Militärstaate wurde ein Beamtenstaat. Der an und für sich nicht reiche Staat, welcher überdies fast unerschwingliche Kriegslasten zu tragen hatte, mußte nunmehr noch ein Heer von Beamten

unterhalten, dessen Zahl in steigender Progression wuchs und im Laufe der Zeit eine beispiellose Höhe erreicht hat, während dieselben Geschäfte früher ohne alle Kosten bewältigt worden waren. Die Armee sollte diesen Ausfall decken und mußte deshalb bis in die neuere Zeit stets als Object für neue Ersparnisse dienen, während das Beamtenthum ihr manche tüchtige, zu Officieren geeignete Kraft entzog.

Natürlich traten diese Folgen nicht direct zu Tage. Im Augenblicke waren von der bisherigen Armee so viele Officiere disponibel, daß nur der kleinste Theil derselben bei der kleinen Armee von 42,000 Mann, welche nach der Pariser Abkunft vom 8 December 1808 nur gehalten werden durften, angestellt werden konnte. Die ganze Lage des Staates aber war von der Art, daß es zunächst galt, die Kriegs-Contributionen zu bezahlen, und daß daher Ersparnisse nach jeder Richtung hin für den Augenblick geboten waren.

Die bisherige Art der Armee-Verwaltung wurde gänzlich über den Haufen geworfen. Sie hatte offenbar viele Gebrechen in sich getragen, die einer Abhülfe bedurft hätten, indessen zeichnete sie sich dennoch durch eine ungemeine Einfachheit aus. Der Etat wurde voll an die Regimenter gezahlt, während genau bestimmt war, was dafür geleistet werden mußte. Mit der Auszahlung der etatsmäßigen Gelder gegen Quittung war daher die Administration beendet, und die höhere Calculatur hatte sich nur mit der Prüfung zu beschäftigen, ob nicht mehr oder weniger, als der Etat besage, an die Truppen gezahlt worden sei. Die Prüfung dagegen, ob nunmehr von Seiten der Compagnie- und Escadrons-Chefs das Erforderliche wirklich geleistet worden sei, und ob die Ausrüstung und Ausbildung der Truppen auch wirklich allen militärischen Anforderungen genüge, lag den militärischen Vorgesetzten, den Regiments-Chefs und Inspecteuren, ob. Allerdings waren hierbei mancherlei Mißbräuche eingerissen. Die Ausrüstung war oft mangelhafter gewesen als nöthig, und oft waren mehr Freiwächter als dem Dienste nützlich gestattet worden, nur um die Einkünfte der Compagnie-Chefs zu vermehren. Offenbar hätte eine geschärftere Controlle genügt, um diese Mißbräuche abzustellen, selbst wenn man dazu geschritten wäre, diese Controlle nicht mehr den Regiments-Chefs und den Inspecteuren zu überlassen, sondern besondere, aber aus höheren Militärs bestehende Commissionen damit zu beauftragen. Man zog indeß einen anderen Weg vor, indem man einen doppelten Modus einführte. Den Compagnie- und Escadrons-Chefs wurde die Oekonomie gänzlich entzogen und sie auf ein fixirtes Gehalt gesetzt. Freilich wurden sie dadurch aus wirklichen Chefs, d. h. aus Männern, welche nach jeder Richtung hin für ihre Compagnien und Escadrons verantwortlich waren und sich daher mit denselben identifiziren mußten, bloße Befehlshaber; allein den bisherigen Mißbräuchen war allerdings der Lebensnerv völlig durchschnitten. Die Löhnung wurde nunmehr nur für die effective Stärke ausgezahlt, und um diese controliren zu können,

mußte allmonatlich ein genau specifizirter Rapport (Verpflegungs-Rapport) eingereicht werden, aus welchem hervorgehen mußte, wie viele Köpfe an jedem Tage wirklich verpflegt worden waren. Um derartige Rapporte mit ihren Belegen zu controliren, bedurfte man natürlich eines Personals, welches viel mehr zu unterhalten kostete, als an Freiwächtern je hätten zu viel sein können, ganz abgesehen davon, daß damit verdiente Officiere unter die Controle ganz subalterner Calculatur-Beamten gestellt wurden.

Die sogenannten kleinen Fonds — Compagnie-, resp. Escadrons-Unkosten, kleine Montirungsgelder, Gewehrgelder und Medicingelder — wurden zwar nach dem vollen Etat an die Compagnien ausgezahlt; da aber die Chefs schlechterdings nichts damit zu thun haben sollten, so wurde die Verwaltung dieser Gelder einer Commission übertragen, welche aus dem zweiten Officier der Compagnie, dem Feldwebel und dem Capitaine d'armes bestand. Der Chef hatte nur allmonatlich die Richtigkeit der Rechnungen zu attestiren, um ihn als Vorgesetzten und eigentlichen Befehlshaber doch nicht gänzlich zu übergehen. Am Schlusse des Jahres wurden sämmtliche Rechnungen durch eine Commission geprüft und dechargirt, welche aus einen Stabsofficier, einem Hauptmann, einem Lieutenant und dem Regiments-Quartiermeister bestand. Die General-Rechnung des Regiments ging endlich an das Kriegsministerium. Da aber immer noch Ausgaben vorkommen mußten, welche sich schlechterdings in diesen Mechanismus nicht hinein zwängen ließen, so wurde jedem Compagnie- und Escadrons-Chef monatlich 5 Thlr. gezahlt, worüber er keine Rechnung zu legen hatte. Das Eigenthum der Gewehre, welche bisher den Compagnie-Chefs gehört hatten und bei einem Wechsel derselben von dem neu antretenden dem scheidenden bezahlt werden mußten, übernahm jetzt der Staat. Die bisherigen Eigenthümer erhielten Schuldverschreibungen, welche nach und nach eingelöst wurden. Um hierzu aber die Mittel zu gewinnen, blieb jede Compagnie, dessen abgehender Chef noch Gewehrgelder zu fordern hatte, vier Monate lang vacant; so daß von dem ersparten Gehalt ein Theil der Schuld gedeckt werden konnte. Vom 4 November 1809 ab wurde diese Maßregel aber auf jede erledigte Compagnie und Escadron ausgedehnt, und aus den ersparten Gehältern bei der General-Militär-Casse ein besonderer Tilgungsfonds gebildet. Das Verhältniß der Regiments-Chefs zu den Regimentern hörte ganz auf, es blieb nur dem Namen nach bestehen; dagegen blieben die Stabsofficiere noch Compagnie-Chefs und wurden wie bisher durch Stabs-Capitäns und Stabs-Rittmeister vertreten.

Es wurden nunmehr Chargengehälter normirt, welche für Feldmarschälle und Generale in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt wurden, für die übrigen Chargen aber betrugen:

dem Generallieutenant mit einem Commando . . 6400 Thlr. und 10 Rationen
demselben ohne Commando . . . . 4000 „ „ 10 „

dem Generalmajor mit einem Commando . . .	4200 Thlr.	und	8	Rationen
demselben ohne Commando	3000 „	„	8	„
dem Regiments-Commandeur bei der Infanterie .	2500 „	„	4	„
„ „ „ „ „ Cavallerie .	2600 „	„	6	„
„ Brigadier bei der Artillerie	2600 „	„	4	„
„ Commandeur beim Ingenieur-Corps . . .	2600 „	„	4	„
„ Stabsofficier der Infanterie	1800 „	„	2	„
„ „ „ Cavallerie und reit. Artill.	1900 „	„	5	„
„ „ „ Fuß-Artill. u. d. Ingenieure	1900 „	„	2	„
„ Capitän der Infanterie	1200 „	„	—	„
„ Rittmeister der Cavall. u. Capit. d. reit. Art.	1300 „	„	4	„
„ Capitän der Fuß-Art. u. d. Ingenieur-Corps	1300 „	„	—	„
„ Stabs-Capitän der Infanterie u. Fuß-Artill.	360 „	„	—	„
„ Stabs-Rittmeister d. Cav. u. Stabs-Capitän der reitenden Artillerie	480 „	„	3	„
„ Premier-Lieutenant der Infanterie	300 „	„	—	„
„ „ „ Cavall. u. reit. Artill.	360 „	„	2	„
„ „ „ Fuß-Artillerie . . .	336 „	„	—	„
„ „ „ Ingenieur-Corps . .	360 „	„	—	„
„ Seconde-Lieutenant „ Infanterie	204 „	„	—	„
„ „ „ Cavallerie	240 „	„	2	„
„ „ „ Fuß-Artillerie . . .	264 „	„	—	„
„ „ „ reitenden Artillerie .	276 „	„	2	„
„ „ „ des Ingenieur-Corps	300 „	„	—	„

Die bei der Infanterie und Cavallerie vorhandenen Fähnriche und Cornets wurden die jüngsten Seconde-Lieutenants, und da überdies jede Compagnie um einen Seconde-Lieutenant vermehrt wurde, so betrug der Etat einer Compagnie und Escadron an Officieren:

1 Chef,

1 Premier-Lieutenant oder Stabs-Rittmeister bei denjenigen Compagnien oder Escadrons, deren Chef Stabs-Officier war,

3 Seconde-Lieutenants.

Uebrigens wurden auch die Gehälter der Stabsofficiere nicht mehr wie bisher neben dem Capitäns-Gehalt gezahlt, sondern jedes Regiment Infanterie von 12 Compagnien hatte nur 9 Capitäns-, jedes Cavallerie-Regiment nur 2 Rittmeister-Gehälter auf dem Etat. Erst als durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 18 März 1815 auch die Stabsofficiere ihre Compagnien, resp. Escadrons verloren, wurden so viel Capitäns- und Rittmeister-Gehälter auf den Etat gebracht, als Compagnien und Escadrons vorhanden waren; aber nur die Hälfte erhielt dann

das wirkliche Capitäns-Gehalt, während die jüngere Hälfte sich mit einem Gehalt von 600, resp. 700 Thlr. begnügen mußte.

Die Regiments-Quartiermeister sollten nach und nach eingehen und durch wirkliche Officiere ersetzt werden, welche, um den Dienst nicht gänzlich zu verlernen, dem Exerziren zu Pferde beiwohnen und dabei bei ihrem Commandeur Adjutantendienste leisten sollten. Mit dem 1 August 1808 trat der neue Etat ins Leben, noch ehe das Kriegsministerium selbst gebildet war. Dies letztere erhielt nunmehr durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25 December 1808 und durch das Publicandum vom 18 Februar 1809 folgende Einrichtung: An der Spitze des Kriegs-Departements (Kriegsministerium) stand der Kriegsminister, sobald ein solcher ernannt wurde, was jedoch erst 1814 geschah; war kein Kriegsminister vorhanden, so vertrat alle allgemeinen Angelegenheiten der Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements. Das Kriegs-Departement zerfiel nämlich in zwei Departements: in das Allgemeine Kriegs- und in das Militär-Oekonomie-Departement, von denen das erstere die Verfassung und das Commando der Armee, und das letztere die Oekonomie-Verwaltung umfassen sollte. Das Allgemeine Kriegs-Departement zerfiel in drei Divisionen, von denen zur ersten Alles gehörte, was auf die persönlichen Verhältnisse der Individuen Bezug hat, also:

1. alle Avancements, Entlassungen, Bestallungen, Versetzungen, Beurlaubungen und Heiraths-Consense;
2. die Besoldungen und Pensionirungen;
3. die Ausmittelung der Invaliden;
4. die Ordens- und Gnadensachen, von letzteren jedoch nur diejenigen, welche keine extraordinären Geldbewilligungen erfordern;
5. die Belohnungen und Bestrafungen;
6. Disciplin, Justiz und Polizei.

In dieser Abtheilung arbeitete ein Stabsofficier, welchem das nöthige Expeditionspersonal zugetheilt war (1 Kriegsrath, 1 geheimer Secretär, 1 Registrator, 1 Canzleidiener). Von ihr hing zugleich die geheime Kriegscanzlei ab, in welcher die Ausfertigung der Patente und die Führung der Rangliste besorgt wurde, sowie dieselbe auch alle Personal-Nachrichten sammelte. Das Personal bestand aus einem Stabsofficier als Director, 1 Expedienten, Calculator und Registrator, 1 Canzlist und 1 Canzleidiener.

Zur 2. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements gehörte alles „Sachliche, Alles, was auf die Bildung der Armee und auf die Anwendung der Truppen in tactischer und strategischer Hinsicht Bezug hat, mithin:

1. Canton- oder Conscriptionssachen,
2. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten,
3. die Remonte,

4. die Nachrichten über den Bestand der Regimenter, der Divisionen oder Brigaden;
5. die Formation, Uebung, Exerzirzeit und Beurlaubung, sowie der Ersatz der Regimenter im Kriege;
6. Mobilmachung der Armee;
7. die Dislozirungen und Bewegungen, ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märschen und Cantonirungen;
8. die Karten, Pläne, Memoires, tactische und strategische Erfindungen;
9. die Bestimmung der Approvisionnements der Festungen, der Verpflegung und Bekleidung im allgemeinen, nicht aber die Ausführung, welche letztere vom II. Departement ressortirt."

In dieser Abtheilung arbeitete ein Stabsofficier vom Generalstabe, welchem je ein Stabsofficier von der Infanterie und Cavallerie, 2 expedirende Secretäre, 1 Calculator, 1 Registrator, 1 Plankammer-Inspector und 1 Canzleidiener zugetheilt wurden.

Die 3. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements endlich umfaßte die Artillerie, die Ingenieure und die Festungen, nämlich:

1. die Artillerie, Ingenieure, Mineure und Pontoniere;
2. den Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen;
3. die Fabrication, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, und die Aufsicht über die Instandhaltung derselben;
4. die Fabrication des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition;
5. die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfach.

Ein Stabsofficier von der Artillerie und ein solcher vom Ingenieur-Corps, deren jedem ein Hauptmann ihrer Waffe beigegeben wurde, arbeiteten in dieser Division und hatten ein Expeditions-Personal von 2 Secretären, 1 Calculator, 1 Registrator und 1 Canzleidiener zu ihrer Verfügung.

Für den Chef des Departements, den General v. Scharnhorst, existirte noch eine besondere Canzlei unter einem Canzlei-Director, 6 geheimen Canzlisten und 1 Canzleidiener.

Zwischen dem Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements, dem General v. Scharnhorst, und dem Director der 1. Division, sehr bald der Flügel-Adjutant Oberst v. Hacke, war ein eigenthümliches Dienstverhältniß festgesetzt, worüber sich die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4 Juli 1810 dahin ausspricht: „Die Verhältnisse des Directors der ersten Division zu dem Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements können nicht genau bestimmt werden. Nur gegenseitiges Zutrauen, Offenheit, Liebe für die gute Sache, das Interesse Seiner Majestät und gleiche Grundsätze und Ansichten in den Hauptgegenständen der Geschäfte dieser Division, können zwischen ihnen ein gutes, für das allgemeine Beste vortheilhaftes Verhältniß erhalten." Die Stelle des Directors der ersten Division, ganz kurze Zeit Major v.

Grolman, welcher schon 1809 in österreichische Dienste trat, wurde jedes Mal dem vortragenden Adjutanten des Königs übertragen, welchem nach der oben citirten Instruction die Verpflichtung oblag, „alle an Seine Majestät den König einkommende Militärsachen zu übernehmen und, so weit sie zu seinem alleinigen Geschäftskreise gehören, bei Seiner Majestät zum Vortrage zu bringen, um darüber die Allerhöchsten Befehle zu erhalten. Gegenstände, welche nicht zu seinem alleinigen Geschäftskreise gehören, werden, so weit es die Lokalverhältnisse erlauben, Seiner Majestät vorgetragen."

Zu den Gegenständen, welche in den alleinigen Ressort des vortragenden Adjutanten fielen, gehörten „alle gewöhnlichen Gesuche um Anstellung, Berücksichtigung 2c., die Avancements bis einschließlich zum Stabsofficier, die Gesuche wegen Anciennetät, Orden, besondere Begnadigung, Versetzung und ähnliche Gegenstände, bei welchen im Vortrage nur die bestehenden Vorschriften und angenommenen Grundsätze angeführt werden können. Eben dies geschieht mit den gewöhnlichen kriegsrechtlichen Aussprüchen, den Vorschlägen junger Männer zu Officieren und den Examinationsberichten, wenn nicht irgend hierbei ein Umstand besondere Aufmerksamkeit verdient, welcher sich auf Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Verfassungen bezieht." „Dagegen gehören alle Avancements der Commandeure der Regimenter und Bataillone, ferner alle allgemeinen Bestimmungen und Verfügungen über Avancements- und Anciennetäts-Gegenstände, und nach Umständen alle wichtigen Gegenstände der militärischen Justiz, der Pensionirung und Versorgung der Stabs- und höheren Officiere und alle Ausmittelung neuer Besoldungssätze vor den Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements. Diese Gegenstände werden zum Theil in Gegenwart des Chefs des Departements vorgetragen, oder er trägt sie, wenn sie in den Ministerial-Vortrag gehören, selbst Seiner Majestät vor." War der König nicht in Berlin, dann änderte sich aber auch diese Competenz, „es werden dann manche Gegenstände, welche zur Competenz des Chefs des Allgemeinen Kriegs-Departements gehören, von dem Director der ersten Division, ohne Rücksprache vorgetragen; jedoch soll er, so weit es angeht, auch hiervon die nöthige Anzeige dem Chef machen, und diesem soll auch über wichtige Berichte der Vortrag oder eigene Bericht an Seine Majestät vorbehalten bleiben." Ueberdies wurde der Director der ersten Division „ohne Unterschied für Alles, was durch denselben vorgetragen, ausgefertigt und verfügt wird, im ganzen Umfange des Worts verantwortlich gemacht, und zwar in einem höheren Grade, wie dies bei anderen Directoren der Fall ist."

Damit war der Sache nach die alte Einrichtung der „vortragenden General-Adjutanten nach zweijähriger Suspension vollständig wieder hergestellt, und es konnte nunmehr immer nur von den Persönlichkeiten des Kriegsministers und des vortragenden Adjutanten abhängen, wessen Einfluß im allgemeinen oder in speziellen Fällen prädominiren würde. In der That hat sich dies im Laufe der

Zeit auch derartig herausgestellt. Auf Herrn v. Hacke folgten in dieser Stellung die Herren v. Thile, v. Witzleben, v. Lindheim, v. Neumann, v. Schöler, v. Manteuffel.

Die Directoren der zweiten und dritten Division hatten eine weniger selbständige Stellung als der der ersten. Während der letztere oft ganz allein Vortrag bei dem Könige hatte, immer aber bei den wöchentlichen Vorträgen des General v. Scharnhorst zugegen war, wohnten die beiden ersteren diesen Vorträgen nur bei, wenn Detailgegenstände besondere Erläuterungen nöthig machten. — Alle Entscheidungen über die Formation der Truppen, ihre Beurlaubungs-, Marsch- und Dislozirungs-Angelegenheiten, sowie über das Approvisionnement der Festungen hingen von dem Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements ab, und nur die laufenden Geschäfte dieser Branchen wurden von der 2. Division selbständig erledigt; dagegen durfte der Director die Erziehungs- und Bildungssachen, Remontirung und Ausrangirung der Pferde, Bekleidung, Pferde-Equipage, Fourage, Grasung, Verpflegung der Truppen, Lager-Bedürfnisse, Medicinal-Anstalten und Lazarethe, so wie über das Invaliden- und Cantonwesen selbst entscheiden, wenn die Sachen nicht von Erheblichkeit waren.

Die Plankammer, die Anfertigung der Pläne, die Untersuchung militärischer Aufsätze und Erfindungen, die Anstellung der Officiere außer der Linie zu diesem Geschäft gehörten zwar zum Ressort des Chefs vom Generalstabe, wurden aber der 2. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements übertragen, so lange der General v. Scharnhorst die Stelle eines Chefs vom Allgemeinen Kriegs-Departement (und die des Kriegsministers) mit der eines Chefs des Generalstabes der Armee in einer Person vereinigte.

Die 3. Division, welche alle Artillerie- und Ingenieursachen umfaßte, war noch weniger selbständig als die 2., und fand sich eigentlich auf die Erledigung der laufenden Geschäfte beschränkt, da der General v. Scharnhorst, der selbst Artillerist war, hier ein weites Feld für seine eigene Thätigkeit fand, und in der Umgestaltung der Artillerie mit Hülfe des zu dieser Waffe übertretenden Prinzen August in kürzester Zeit das Unglaubliche leistete.

Das zweite Departement des Ministeriums, das Militär-Oekonomie-Departement, sollte „die von der ersten Hauptabtheilung oder dem allgemeinen Kriegs-Departement angenommenen Grundsätze vollstrecken. Der Chef ist ein in der Militär-Oekonomie erfahrener Stabsofficier der Armee.“ Zunächst wurde hierzu der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Graf Lottum ernannt. Das Departement zerfiel in 4 Divisionen:

Die 1. Division verwaltete das Militär-Cassenwesen, die Angelegenheiten wegen der Oekonomie und Polizei der Garnison-Lazarethe, und nahm Theil an den Bestimmungen über die Quartier- und Servis-Bedürfnisse. Von dieser

Division ressortirte die General-Militär-Casse*), als die einzige Hauptzahlungsbehörde für das Kriegswesen, und sie entwirft für letztere zunächst die Etats. Der Etat wurde auf Grund der Bedarfs-Anschläge, Besoldungslisten und einzelnen Zahlungsbestimmungen, unter Zutritt des Chefs des Departements entworfen, und, nach vorhergegangener Communication mit dem Minister der Finanzen, zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt. War der Etat geordnet, und die Königliche Genehmigung desselben erfolgt, so wurde jeder Division, welche ein Anweisungsrecht erhielt, die zu den Bedürfnissen ausgeworfene Summe als ein Credit bei der General-Militär-Casse angewiesen, und der danach festgestellte Bedarfs-Anschlag unter der Unterschrift des Chefs des Militär-Oeconomie-Departements zugefertigt. Dieser Bedarfs-Anschlag vertrat bei der betreffenden Division die Stelle eines Special-Anschlages und diente derselben als Richtschnur, obwohl die Zahlungen von keiner Special-, sondern direct von der General-Militär-Casse geleistet wurden. Mußte der bei letzterer eröffnete Credit überschritten werden, so war hierzu die Genehmigung des Departements-Chefs erforderlich, welcher entweder selbst einen außerordentlichen Credit bei der Casse eröffnete, oder die Allerhöchste Bestimmung darüber einforderte.

Ueber alle Zahlungsgegenstände, welche in den Bedarfs-Nachweisen nicht vorkamen, oder zur Berechnung auf dem Etat vermerkt waren, verfügte der Chef des Militär-Oekonomie-Departements selbst; doch wurden dergleichen Verfügungen bei der ersten Division ausgefertigt. Dagegen entschied die Division selbständig in allen Angelegenheiten der Special-Cassen des Militärs, mit Ausnahme der Festungs-Bau-Cassen, welche von der 3. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements ressortirten, sowie aller derjenigen Cassen, welche für besondere, vom Allgemeinen Kriegs-Departement abhängige Institute errichtet waren. Ferner führte sie das Curatorium über die General-Militär-Casse, wieß alle Zahlungen für das Militär und dessen Verwaltung an, sollte über richtige Rechnungslegung wachen und den gesammten Geldempfang controliren. Ueberdies verfügte sie auf alle Anträge des Medicinalstabes, der Kriegscommissarien und der Truppen in den Angelegenheiten der Garnisonlazarethe; sie verhandelte mit dem Ministerio des Innern über die Feststellung der Quartiere und Servis-Bedürfnisse und beförderte solche nach vorheriger Communication mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Allerhöchsten Entscheidung; und endlich wurden von ihren Mitgliedern die Angelegenheiten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses unter der Leitung und Zeichnung des Directors dieses Instituts bearbeitet.

Von den beiden Staatsräthen, welche dieser Division vorstanden, war der

*) Bis zum 30 Mai 1810 hieß diese Casse noch „General-Kriegs-Casse," erhielt aber dann obige Bezeichnung, um Verwechselungen mit der früheren General-Kriegs-Casse zu vermeiden, welche ganz andere Ressorts hatte.

eine, Geheimrath v. Ribbentropp, zugleich General-Kriegs-Commissarius, welcher als solcher einen besonderen Secretär hatte, während zur Division selbst noch 2 Expedienten und 2 Calculatoren gehörten.

Die zweite Division dieses Departements leitete die Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Victualien. Sie besorgte die vom Allgemeinen Kriegs-Departement festgestellten Approvisionnements der Festungen, und hatte nicht nur für die Ausmittelung und Anschaffung dieser Bedürfnisse zu sorgen, sondern auch ihre Verwendung anzugeben und zu controliren. Ihr waren sämmtliche Proviantämter und deren Commissäre in den kleinen Garnisonen untergeordnet, und der der Division vorstehende Rath führte den Titel „General-Proviantmeister." Wirkliche Proviant-Aemter fanden sich nur in den Festungen und größeren Garnisonen (im Jahre 1810 deren 20), und ihr Wirkungskreis erstreckte sich anfangs nur auf die Verpflegung der Truppen mit Brod und Victualien; er wurde nach und nach aber auch auf die mit Fourage ausgedehnt, und in allen Garnisonen, wo sich kein Proviant-Amt befand, wurde ein „Rechnungsführer" — in der Regel ein Mitglied des Magistrats — mit der speziellen Verpflegung der Garnison beauftragt. Diese Rechnungsführer standen jedoch unter der Controlle des Proviantamtes des Bezirkes.

An Expeditions- und Registratur-Personal war der Division 1 Expedient und 1 Registrator beigegeben.

Die dritte Division hatte für die Bekleidung der Armee zu sorgen und von ihr hingen alle Speditions-Depots für Montirungs-Materialien, Montirungsstücke und Lederzeug ab. Ebenso hatte diese Division die Aufsicht über die Beschaffung der kleinen Montirungsstücke aus den dazu auf den Etats der Truppen ausgesetzten Geldern. Die Anfertigung der großen Montirungsstücke, wie Uniformen, Beinkleider, Mäntel, war den Truppen nämlich selbst überlassen, und vom März 1811 ab mußten sie dieselben durch Handwerker aus ihrer Mitte anfertigen lassen. Die Materialiensätze zu den einzelnen Stücken waren genau vorgeschrieben, und das Tuch wurde aus den Montirungs-Depots in natura geliefert; alles Uebrige hatten sie selbst anzuschaffen, und auch für Macherlohn jedes einzelnen Stückes wurden Etatspreise fixirt, von denen ein bestimmter Theil an die Handwerker gezahlt wurde, der Rest aber zur Anschaffung und Instandhaltung der Arbeitstische und des Handwerkszeuges 2c. verwendet werden konnte. Die Arbeiten wurden von einigen militärischen Handwerksmeistern geleitet und durch einen Officier beaufsichtigt. — Die Gelder für die kleinen Montirungsstücke wurden den Compagnien abgenommen und entweder beim Regiment oder bei den Grenadier-, Füsilier-, Jäger- und Schützen-Bataillonen bei diesen durch eine Commission verwaltet. Bei einem Infanterie-Regiment bestand diese Commission aus 1 Stabsofficier, 1 Capitän, 1 Stabscapitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Seconde-Lieutenant, dem Regiments-Quartiermeister und 2 Unterofficieren zum Führen der Listen; bei

einem Cavallerie-Regimente oder einem selbständigen Bataillon dagegen aus 1 Compagnie- oder Escadrons-Chef, 1 Premier-, 1 Seconde-Lieutenant, dem Regiments- oder Bataillons-Quartiermeister und 2 Unterofficieren. Diese Commission sollte gebildet werden, indem jede Charge aus ihrer Mitte ein Mitglied wählte, und alle Jahre wurde die Hälfte der Mitglieder erneuert. Der Modus der Wahl, welcher um diese Zeit immer wieder auftauchte und selbst auf die Officiere der damals projectirten Landwehr durch ihre Untergebenen ausgedehnt werden sollte, ist ein so durchaus unmilitärischer und unpreußischer, daß er sich niemals in der Armee einbürgern konnte, und obschon diese Bestimmung niemals aufgehoben wurde und also noch heutigen Tages gelten würde, so wird sie doch nirgend befolgt, sondern die Mitglieder werden überall durch den Commandeur ernannt. Der ganze Grundgedanke dieser Einrichtung, vom Feldmarschall v. Boyen herrührend, ist ein socialistischer, welcher sich in den Worten des Regulativs ausspricht: „Diese für das ganze Regiment in einer Casse vereinigten Gelder werden als ein Eigenthum des Soldaten betrachtet, dessen Verwaltung den Officieren obliegt.“ Abgesehen davon, daß das Aussprechen eines so allgemeinen Princips in eine militärische Instruction überhaupt nicht hinein gehört, so ist offenbar die Verleihung eines derartigen gemeinschaftlichen Eigenthumsrechtes an die Individuen einer Truppenabtheilung, besonders bei dem gleichzeitig eingeführten Ersatzmodus, wonach die Truppe nur aus stets wechselnden Inländern bestand, gar nicht durchführbar, und der angeführte Satz ist deshalb immer auch nichts als eine unfruchtbare Redensart geblieben. Es ging dieser Gedanke aus der bei einigen Officieren jener Zeit feststehenden Idee hervor, als seien die Leute bis dahin durch ihre Compagniechefs um das ihnen Zuständige betrogen worden, während allen praktischen Officieren jener Zeit die Thatsache völlig bekannt war, daß gerade für die kleinen Montirungsstücke die Etats in keiner Weise ausreichten, und eben bei diesem Artikel die Compagniechefs anderweitige Ersparnisse heranziehen mußten, um dem wirklichen Bedürfnisse ihrer Untergebenen zu genügen. Diese selbst aber hatten ganz offenbar keinen anderen Anspruch zu erheben, als daß ihnen die Stücke, welche der Etat besagte, vollzählig und in der Beschaffenheit gereicht wurden, daß sie die etatsmäßige Tragezeit aushielten. Bei Ersparnissen im Großen aber konnte unmöglich festgestellt werden, wie viel für jeden Einzelnen an diesem oder jenem Stücke erspart worden war, das Aussprechen eines derartigen Grundsatzes konnte daher niemals nützlich, wohl aber gefährlich werden, insofern es Argwohn und Mißtrauen bei den Mannschaften hervor zu rufen geeignet war.

Die eingesetzte Commission nun kaufte die Materialien ein, ließ sie verarbeiten und theilte sie an die Compagnien aus, deren Chefs noch immer Decharge ertheilen mußten.

An der Spitze der 3. Division des Militär-Oekonomie-Departements stand

ein Stabsofficier, doch wurde späterhin zeitweilig auch ein Civilrath mit der Direction beauftragt; 1 Expedient, 1 Calculator und 1 Spediteur waren ihm beigegeben.

Die 4. Division endlich hatte die Direction über die Verpflegung der Invaliden, die Oekonomie der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser, die Zahlung der Pensionen an Invaliden und Militär-Wittwen. In Bezug auf die Aufsicht der Invaliden-Compagnien war angeordnet, daß hieran die General-Gouverneure in den Provinzen Theil nehmen sollten. Diese erhielten zu dem Ende über den Bestand der Compagnien Rapporte und waren zur Anstellung von Untersuchungen berechtigt, über deren Resultat nur sie der Division zu berichten hatten. Die Invalidenscheine wurden von dieser Division ausgefertigt, wie diese auch nicht nur über den Sold der Invaliden-Compagnien, sondern auch über die Pension der einzelnen Invaliden und der Militär-Wittwen und Waisen verfügte.

Die Division leitete und controlirte überdies die Oekonomie der Invaliden-Compagnien und der Invalidenhäuser zu Berlin und Rybnik (später auch zu Stolp), und legte Verwendung bei den Civilbehörden für alle zur Versorgung notirten Invaliden ein.

An der Spitze der Division stand ein Stabsofficier, welchem 2 expedirende Secretäre zugetheilt waren.

Wie das Allgemeine Kriegs-Departement, so besaß auch das Militär-Oekonomie-Departement eine allgemeine Canzlei, in welcher ein Canzlei-Director, 8 Canzlisten und 5 Canzleidiener beschäftigt waren.

Als Rechtsconsulent für beide Departements war ein besonderer Justitiarius angestellt, welcher anfänglich der General-Auditeur sein sollte; später indeß, als bei der größeren Verwickelung der Geschäfte dieser nicht mehr ausreichte, wurde ein besonderer „Justitiarius des Kriegsministerii" bestellt. *)

Somit war für das gesammte Heerwesen eine Centralbehörde geschaffen, welche es allerdings ermöglichte, dem Ganzen eine einheitliche Organisation zu geben und zu bewahren, und die Einheit des Befehls in einer Hand zu concentriren. In wie weit diese Concentration aber durch die eigenthümliche Stellung des Directors der Division für die persönlichen Angelegenheiten in der Person des vortragenden Adjutanten wieder gespalten wurde, haben wir bereits oben gesehen.

Natürlich aber war es nicht möglich, daß das Allgemeine Kriegs-Departement sowohl, wie auch das Militär-Oekonomie-Departement, nunmehr auch alle

---

*) Im Ganzen waren angestellt: 13 Officiere, 4 Civilräthe und 57 Unterbeamte. Des Interesses wegen mag hier gleich bemerkt sein, daß gegenwärtig angestellt sind: 22 Officiere, 13 Civilräthe, 118 Unterbeamte.



Details, welche nach der neuen Organisation vor das Forum des Ministeriums gehörten, wirklich selbst leitete. Es mußten daher Zwischenbehörden aufgestellt werden. Zu obersten Befehlshabern in den Provinzen wurden General-Gouverneure ernannt, und zwar für Ostpreußen der Feldmarschall Graf Kalckreuth, welcher jedoch bald darauf das Gouvernement in Berlin erhielt und durch den General-Major v. York ersetzt wurde; für Westpreußen der Feldmarschall v. Courbiere, nach dessen Tode aber General v. York das General-Gouvernement von ganz Preußen vereinigte; für Pommern der General-Lieutenant v. Blücher, später aber, als Blücher auf das Dringen des Kaisers Napoleon entfernt wurde, General Graf Tauentzien; für Schlesien der General der Infanterie v. Grawert. Ueberdies wurde der Staat in sechs sogenannte Militär-Cantons getheilt: Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Nieder- und Ober-Schlesien, und dem analog sechs Truppen-Brigaden formirt, an deren Spitze ein Brigade-Chef stand, welcher zur Führung der Geschäfte zwei Adjutanten und zwei Schreiber zugewiesen erhielt. Jede Truppen-Brigade zerfiel in eine Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade, und zu je zwei Truppen-Brigaden gehörte eine Artillerie-Brigade. Die Befehlshaber dieser Brigaden erhielten den Titel „Brigadier" und einen Adjutanten nebst einem Schreiber zur Führung der Geschäfte.

Eine Verordnung vom 24 December 1808 regelte das Dienstverhältniß dieser Befehlshaber. Der Gouverneur führte den Befehl und die Oberaufsicht über alle in seinem Bezirke stationirten Truppen-Brigaden, sowie über die Festungen und alle nicht zu den Brigaden gehörenden Militärpersonen.

Er hatte jährlich einmal die Truppen zu besichtigen und darüber an den König zu berichten, konnte aber nach seinem Ermessen diese Besichtigungen auch beliebig wiederholen. Von dem Brigade-Chef, sowie von den nicht bei den Brigaden eingetheilten Truppen, erhielt er allmonatlich einen Rapport, den er zusammenstellen ließ und beim Könige, d. h. bei dem vortragenden Adjutanten, einreichte. Der Gouverneur hatte ferner die Leitung aller polizeilichen Angelegenheiten und der Dislozirung der Truppen, die Streitigkeiten zwischen Militär und Civil durch Einvernehmen mit den obersten Civilbehörden zu schlichten, für Verstärkung der Besatzung und das Approvisionnement der Festungen in nöthigen Fällen zu sorgen, und in dringenden Fällen den Oberbefehl über sämmtliche Truppen seiner Provinz zu übernehmen und alle zur Sicherheit des Landes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Diese eigenthümliche Stellung der Gouverneure, deren Gerechtsame später den commandirenden Generalen übertragen wurde, war nach dem Tilsiter Frieden eine Nothwendigkeit. Der Feind stand noch immer im Lande und hielt die wichtigsten Festungen besetzt, während der Freistaat Danzig und das Herzogthum Warschau der Sache nach ebenfalls als feindliche Lager betrachtet werden mußten. Bei dem aggressorischen Benehmen der feindlichen Befehlshaber konnte man jeden

Augenblick eines Uebergriffes gewärtig sein, welcher die gefährlichsten Consequenzen nach sich ziehen konnte, und es war daher unbedingt erforderlich, die höheren Truppenbefehlshaber mit solcher Vollmacht zu versehen, um mögliche Uebergriffe im Keime tödten zu können, ehe sie durch längere Verzögerungen der Gegenmaßregeln größere Dimensionen annahmen. Die eigentliche oberste Instanz zwischen dem Kriegsministerium und den Truppen bildeten indessen die Gouverneure nicht, sondern hierzu dienten die Brigade-Chefs, welche für die Ausbildung, Ausrüstung und Verpflegung ihrer Brigaden nach jeder Richtung hin verantwortlich waren. Die eigentliche Oekonomie blieb den Regimentern zwar selbst überlassen, doch hatten sowohl der Brigadier wie auch der Brigade-Chef dieselbe zu überwachen und wurden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht. Die Rapporte, Avancements-Vorschläge &c. reichten die Regimenter dem Brigadier ein, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet dem Brigade-Chef übersendete. In dessen Büreau wurde ein General-Rapport der Brigade angefertigt, und ein Exemplar dem General-Gouverneur, ein anderes aber nebst den allgemeinen Vorschlägen direct dem Könige überreicht. Außer den gewöhnlichen Rapporten und Listen hatten die Regimenter alle zwei Monate noch einen besonderen Bericht auf demselben Wege einzugeben, welcher sich darüber aussprechen mußte, ob mit der täglichen Wachtparade oder im Ganzen exerzirt worden sei, ob nur Detailübungen oder auch Gegenstände des Feldienstes geübt worden, ob noch nicht vollkommen ausgebildete Leute vorhanden und wann solche exerzirt worden, was bei der Cavallerie zur Dressur der Remonte und der jungen Leute geschehen, und wie die Hauptleute und Rittmeister ihre Compagnien und Escadrons in Ordnung hielten. Waren Reparaturen in der Armatur und in den Feldequipagestücken nöthig gewesen, so mußte angezeigt werden, wie weit man damit vorgeschritten; die vorgefallenen Disciplinarvergehen, sowie die Streitigkeiten wegen Einquartierung mußten angegeben, der Zustand der Lazarethe, etwa besonders herrschende Krankheiten geschildert und eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Oekonomie-Commission und die Zahl der vorräthigen Montirungsstücke aufgeführt werden. Die Brigadiers fertigten hieraus einen derartigen Bericht über ihre Brigade an, welchen der Brigade-Chef erhielt, der seinerseits einen General-Bericht entwarf und denselben unter Beifügung der Originalberichte der Brigadiers an den König einsendete.

Außerdem aber hatte der Brigade-Chef jährlich zwei Mal einen Bericht über die Brigadiers und Stabsofficiere seiner Brigade abzustatten, worin angegeben sein mußte, ob die erwähnten Officiere die ihnen untergebenen Truppen in zweckmäßiger Uebung und Disciplin erhielten, einen militärischen Geist in ihnen verbreiteten und sich zu dem ihnen anvertrauten Commando oder zu einem höheren qualifizirten, und ob ihre Art, die Truppen zu üben, richtige Begriffe vom Felddienst und den Vorfällen im Kriege an den Tag legten.

Alle derartigen Eingaben wurden unter der Adresse Seiner Majestät des

Königs dem vortragenden Adjutanten überschickt, welcher damit nach dem weiter oben angegebenen Geschäftsgange verfuhr. Die für die Truppen bestimmten Befehle des Kriegsministeriums gingen, umgekehrt, ebenfalls nicht an die General-Gouverneure, sondern an die Brigade-Chefs, welche sie ihrerseits zur weiteren Mittheilung den Brigadiers mittheilten, zugleich aber die General-Gouverneure davon benachrichtigten, um auch diese von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu erhalten.

Die Artillerie stand nicht unter den Brigade-Chefs, sondern deren Commandeure hatten mit den Brigade-Chefs gleiche Befugnisse.

Die Centralisation war auf diese Weise bis in ihre äußersten Consequenzen hin vollzogen, denn nunmehr kam jede Bestrafung eines einzelnen Mannes wegen irgend eines unbedeutenden Disciplinarfehlers, die Verausgabung jedes einzelnen Paares Sohlen, die Art und Weise der Exerzirübungen an jedem einzelnen Tage — kurz Alles bis zur Kenntniß des Ministeriums und eventuell des Königs. Die Controlle erstreckte sich bis auf die kleinsten Details, und es wurde der Compagnie-Chef durch den Bataillons-Commandeur, durch den Regiments-Commandeur, durch den Brigadier, durch den Brigade-Chef, durch den General-Gouverneur und durch das Kriegsministerium, also durch 6 Instanzen, außer Seiner Majestät dem Könige, controlirt und instruirt. So selbständig sie bisher gewesen waren, so unselbständig wurden sie jetzt.

Es ist diese hierarchische Gliederung des Befehls, selbst von Soldaten, vielfach verkannt, und nur als eine tactische Einrichtung angesehen worden, welche den militärischen Befehl schon im Frieden in derselben Weise regeln sollte, wie dies im Kriege geschehen mußte. Dem ist aber nicht so; und sowohl die Ueberlegung wie die seither gemachten historischen Erfahrungen widersprechen der letzteren Ansicht auf das evidenteste. Jeder einzelne Krieg ist ein ganz concreter Fall, dessen ganz bestimmter Zweck auch ganz bestimmte Mittel erheischen wird. Man kann im Frieden wohl im allgemeinen diese Mittel vorräthig haben; man kann sie aber nicht eher zum Gebrauch zurichten, ehe man nicht den bestimmten Gebrauch kennt. Jeder einzelne Krieg aber setzt einen bestimmten Zweck, Niederwerfung des Feindes, der in jedem einzelnen Falle ein anderer sein wird; jeder einzelne Krieg ferner giebt einen ganz bestimmten, in jedem Falle verschiedenen Kriegsschauplatz, und nach alle diesem wird sich die Zusammensetzung der größeren Truppenkörper aus den vorhandenen tactischen Einheiten richten müssen. Man wird beispielsweise einem im Gebirge zu fechten bestimmten kleinen Seiten-Corps nicht dieselbe Zusammensetzung der Waffen geben können, als der Haupt-Armee, welche in großentheils ebenem Terrain ihre Schläge auszuführen hat u. dgl. m. — Schon bei der ersten Mobilmachung im Jahre 1812, wo nur ein Hülfscorps gestellt wurde, konnte auf die permanente Brigade-Eintheilung nicht zurückgegangen werden, sondern es wurde aus den vorhandenen Regimentern ein Corps combinirt, welchem

man eine besondere Ordre-de-Bataille mitgab; aber auch diese wurde niemals festgehalten, sondern die Truppen zusammengesetzt, wie es eben das wechselnde Bedürfniß erheischte. Im Jahre 1813 wurden zwar bis zum Juni die Namen der vorhandenen Brigaden beibehalten, aber sie bestanden aus ganz anderen Truppen als ursprünglich, und nach dem Waffenstillstande trat eine ganz neue Eintheilung der Armee ins Leben. Wenn nun auch die damalige Zeit, als eine außergewöhnliche, als eine Ausnahme zu betrachten wäre, so wird einmal jeder Krieg außergewöhnliche Verhältnisse hervorrufen; und dann hat auch die neueste Zeit gelehrt, daß man nicht im Stande ist, die permanente Ordre-de-Bataille der Armee im Felde aufrecht zu erhalten. Schon bei der Zusammenziehung im Jahre 1830 erheischten es außergewöhnliche Verhältnisse, von dieser Ordre-de-Bataille abzugehen; das Gleiche geschah im Februar 1848 mit dem kleinen Corps des General v. Werder, im April mit den Truppen in Schleswig und in Baden, und wieder bei der projectirten Mobilmachung vom Jahre 1857. Alles dies waren freilich außergewöhnliche Verhältnisse; aber außergewöhnliche Verhältnisse werden vor und bei jedem Kriege immer wieder eintreten, und man wird deshalb niemals mit Bestimmtheit darauf rechnen können, daß die für den Frieden geltende Eintheilung der Truppen in die höheren Verbände auch im Kriege wird so bestehen bleiben können. Daß man dies übrigens in allen seinen Consequenzen auch gar nicht beabsichtigt, geht daraus hervor, daß die Cavallerie im Frieden den Infanterie-Divisionen zugetheilt ist, während sie im Felde eigene Divisionen bildet, und daß die Artillerie im Felde überhaupt ganz anders eingetheilt wird als im Frieden.

Mehrere andere, nicht weiter hierher gehörige Umstände stellen es noch mehr heraus, daß die im Frieden eingeführte tactische Eintheilung der Truppen einen tactischen Zweck nicht erfüllt; dagegen bietet eine derartige Gliederung das bequemste Mittel, die Verwaltung wirksam zu centralisiren, und daß man hierbei zu tactischen Formen griff, lag nicht nur am nächsten, sondern führte offenbar eine Menge sonstiger rein militärischer Vortheile herbei. Die mit jeder, also auch mit dieser Einrichtung zugleich verbundenen Nachtheile konnten sich in der Zeit vor dem Kriege noch nicht besonders fühlbar machen, einmal weil die Wahl der Vorgesetzten eine sehr glückliche, und das gesammte Officier-Corps von einem gemeinsamen Geiste durchdrungen war; weil ferner die eigenthümlichen Zustände des Landes eine stete Schlagfertigkeit und daher eine permanente Gliederung des Befehls wirklich verlangten, und weil es endlich in der Natur der Centralisation liegt, daß ihre Auswüchse erst in späterer Zeit zu Tage treten.

Der wesentliche Unterschied zwischen der früheren und der nunmehrigen Einrichtung bestand darin, daß früher die tactische Formation neben der auf Disciplinar- und Verwaltungszwecke berechneten Organisation her lief. Die tactische Eintheilung, welche nur bei den Uebungen und im Felde, immer also nur vorübergehend, eintrat, bestand in Corps, Brigaden, Bataillone, bei der Caval-

lerie auch noch in Escadrons, und in Züge; die organische Eintheilung dagegen, welche permanent blieb, bestand in Inspectionen, Regimenter und Compagnien, bei der Cavallerie in Escadrons, und in Corporalschaften, resp. Beritte. Nunmehr wurde Beides verschmolzen. Die Bataillone, welche bisher sich aus den Mannschaften von fünf Compagnien beim jedesmaligen Zusammentreten formirten und in acht Züge theilten, wurden jetzt ein bestimmtes Ganze mit einem permanent ernannten Bataillons-Commandeur an der Spitze, in vier Compagnien getheilt, deren jede sich in zwei Züge formirte, so daß durch das bloße Aneinanderschließen der Compagnien das Bataillon sich bereits in acht Züge formirt befand. Die Regiments-Commandeure der Infanterie wurden tactische Befehlshaber, die Ordre-de-Bataille erhielt also einen Befehlshaber mehr. Die Cavallerie-Regimenter wurden sämmtlich auf ein Bataillon reduzirt, welches den Namen „Regiment" erhielt, so daß der Name „Bataillon" bei dieser Waffe gänzlich verschwand. Neben diesen tactischen Zwecken, welche der Natur der Sache nach erst bei dem wirklichen tactischen Gebrauche der Truppen wirksam werden konnten, erfüllte diese Eintheilung aber eben auch einen administrativen, und in dieser Beziehung waren die verschiedenen Befehlshaber zugleich Unterbehörden des Allgemeinen Kriegs-Departements.

Aber auch das Militär-Oekonomie-Departement bedurfte der Unterbehörden, und diese wurden ebenfalls in dem sogenannten Kriegs-Commissariat mit den demselben untergeordneten Zweigen constituirt. Das Kriegs-Commissariat war übrigens in vieler Beziehung auch die Unterbehörde für das Allgemeine Kriegs-Departement, indem es alle ökonomischen Geschäfte in den Provinzen und bei den Truppen besorgte. Es bestand aus einem General-Kriegs-Commissarius und sieben Kriegs-Commissarien, sollte im Felde die Stelle des Militär-Oekonomie-Departements bei der Feldarmee ersetzen, und war deshalb mit zum Ausrücken bestimmt. Der General-Kriegs-Commissarius, dessen Charge wir schon oft mit sehr verschiedenen Befugnissen begegnet sind, war früher immer ein höherer Officier gewesen, wurde jetzt aber ein Civilbeamter, der, wie bereits erwähnt, zugleich vortragender Rath bei der ersten Division des Militär-Oekonomie-Departements war. Der Geheimerath v. Ribbentropp wurde zu dieser Stelle berufen, und wie man in jener Zeit bei der Wahl der Persönlichkeiten in der Armee überhaupt eine glückliche Hand hatte, so war es auch hier wieder der Fall, und die Thätigkeit und Umsicht von Herrn v. Ribbentropp hat in den folgenden Feldzügen nicht wenig zu dem glücklichen Erfolge beigetragen. Allerdings war derselbe, obgleich nicht Militär, dennoch aus innerster Seele Soldat, und der im Geheimen Kriegsministerial-Archive aufbewahrte Nachlaß von ihm enthält zahlreiche echt-militärische Aufsätze und Entwürfe.

Der General-Kriegs-Commissarius hatte unter der unmittelbaren Controlle des Allgemeinen Kriegs-Departements und der zweiten Division desselben

Alles zu leiten, was die Ausrüstung der Truppen zum Kriege betraf, nahm überdies an der Bearbeitung der Mobilmachungs-Pläne und Feld-Etats einen wesentlichen Antheil, und reichte dem Militär-Oekonomie-Departement die Vorschläge zu allen Avancements und Stellenbesetzungen beim Kriegs-Commissariat ein. Unter ihm standen daher auch alle Train-Depots, die Bäckerei-Trains und die Lazareth-Depots, welche schon im Frieden alle Oekonomie-Fahrzeuge, die Attirailstücke und Utensilien, wie sie bei Ausbruch eines Krieges gebraucht wurden, vorräthig hielten. — Der General-Kriegs-Commissarius hatte beide Departements des Ministeriums stets in einer genauen Uebersicht von allen zur Mobilmachung erforderlichen und zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu erhalten. Von den sieben Kriegs-Commissarien war einer dem General-Kriegs-Commissarius unmittelbar beigegeben, welcher direct unter ihm arbeitete und überdies bei Vacanzen, Erkrankungen oder Beurlaubungen eines oder des andern Kriegs-Commissars diesen vertreten sollte. Von den sechs übrigen war je einer einer der sechs Brigaden zugetheilt, der die Oekonomie der einzelnen Truppentheile zu leiten hatte und die directe Zwischenbehörde zwischen diesen und dem Militär-Oekonomie-Departement bildete. Unter ihnen standen die Proviant-Aemter des Brigade-Bezirks, und im Nothfall durften sie auch über die Bestände der Depots von Montirungsmaterialien disponiren.

Im Falle eines Krieges änderte sich dies Verhältniß. Der General-Kriegs-Commissarius trat dann für die active Armee vollständig an die Stelle des Militär-Oekonomie-Departements und leitete die gesammte Verpflegung der Armee. In allen Provinzen, wo die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt wurden, erhielt er freie Disposition über die Magazine, und durfte sich der zurückbleibenden Behörden bei seinen Anordnungen als Geschäftsträger bedienen. Er bildete eine besondere Feld-Kriegs-Casse, welche von der General-Militär-Casse unabhängig war, und ließ daraus alle Zahlungen an Sold, Bekleidung 2c. leisten; während bei jedem Corps eine Special-Casse etablirt wurde, welche von der General-Feld-Casse abhing. Die Besatzungs- und Ersatztruppen dagegen wurden auch im Kriege durch die General-Militär-Casse verpflegt, und für die Geschäfte dieser Truppen blieb ein Kriegs-Commissarius zurück, welcher die Friedensfunctionen des General-Kriegs-Commissars übernahm. Von den übrigen Kriegs-Commissarien sollte jedem Corps einer mit dem Titel „dirigirender Kriegs-Commissarius“ zugetheilt werden, von welchem die Corps-Casse abhing, und dem zwei Expedienten und ein Rendant und ein Controleur für die Casse untergeordnet waren. Im Jahre 1813 wurde indeß auch jeder Truppen-Brigade ein Kriegs-Commissarius zugetheilt, da nicht, wie die Mobilmachungs-Instruction vom 12 April 1809 vorschrieb, jede Brigade als ein besonderes Corps mobil gemacht wurde. — Für die Verpflegung, sowie für die Besorgung der Quartier- und Lager-Bedürfnisse wurde bei dem General-Kriegs-Commissarius ein Ober-, und bei jedem dirigirenden Kriegs-Commissarius ein

Haupt-Feld-Proviant-Amt etablirt. Von den letzteren hingen je ein Feld-Proviant-Amt für die Bäckerei und zwei dergleichen für die Fourage- und Victualien-Verpflegung ab. Letzteren wurden auch Bekleidungs-Depots zugetheilt. Alle vom Commissariat abhängenden Leute bildeten brigadenweise eine Train-Compagnie. Die Feldpost war ebenfalls dem General-Kriegs-Commissarius untergeben; dagegen blieben die Lazarethe vom General-Stabs-Arzt abhängig.

Im Frieden hatte sich der Kriegs-Commissarius der Brigade beständig bei dem Brigade-Chef aufzuhalten. Er sollte die bei demselben eingehenden Rapporte und Listen mit benutzen, hatte in zweifelhaften Fällen oder bei Streitigkeiten mit den Regimentern die Entscheidung des Generals einzuholen und nur Dasjenige beim Kriegsministerio und dessen Divisionen und den Regierungen zu beantragen, was mit den bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung und vorher von ihm geprüft war. Er mußte den Brigade-Chef bei den Bereisungen zur Musterung der Truppen begleiten und die Revision der Montirungs-Kammern und Cassen vornehmen, sobald der General dies befahl. Alle Proviant-Aemter und Militär-Magazine des Brigade-Bezirks standen unter seinem unmittelbaren Befehl und seiner unmittelbaren Controlle, und er stand in directer Communication mit der Militär-Deputation derjenigen Regierung, unter deren Civilverwaltung der Brigade-Bezirk stand. Bei allen gegenseitigen Requisitionen zwischen ihm und der Regierung war er aber immer an die vorher einzuholende Zustimmung des Brigade-Chefs gebunden. Ueberhaupt war ihm durch die Allerh. Verordnung vom 24 December 1808 dem Brigade-Chef gegenüber dieselbe Stellung angewiesen, „worin der Intendant bei einem ausbrechenden Kriege sich bisher zum commandirenden General befand," also eine subordinirte. Erst in einer späteren Periode wurden die an die Stelle der Kriegs-Commissarien tretenden Intendanturen von dieser subordinirten Stellung emancipirt und, freilich nicht zum Wohle des Ganzen, ganz selbständig hingestellt.

Den Truppen gegenüber war der Kriegs-Commissarius der Brigade wesentlich Controllbehörde. Nachdem von Seiten des Militär-Oekonomie-Departements, wie früher erwähnt, ein General-Militär-Cassen-Etat aufgestellt und durch den König genehmigt war, wurden den Truppen die sie betreffenden Auszüge unter dem Namen „Special-Etat" zugefertigt, und die General-Militär-Casse angewiesen, die darin verzeichneten Summen gegen Quittung an den betreffenden Truppentheil zu zahlen. Es war dies aber nur eine vorläufige Zahlung, die in späterer Zeit dahin modifizirt wurde, daß den einzelnen Truppen nicht die Etatssumme im voraus, sondern ein für alle Mal eine bestimmte Summe, der „eiserne Verpflegungs-Vorschuß", eingehändigt wurde, von dem sie alle ihre Zahlungen zu leisten hatten, und welcher immer wieder auf sein etatsmäßiges Quantum ergänzt wurde. Am Schlusse jedes Monats hatte nunmehr jeder mit selbständiger Oekonomie versehene Truppentheil nach einem durch den Grafen Lottum entworfenen

Schema eine „Verpflegungs-Berechnung" anzufertigen und darin alle wirklich gehabten Ausgaben an Löhnung, kleinen Montirungsgeldern, Gewehrgeldern, Compagnie-, resp. Escadrons-Unkosten, Medicingeldern, Schul-Unterhaltungsgeldern und das Fixum zu kleinen Ausgaben genau zu specifiziren. Die wirkliche Ausgabe wurde mit dem erhaltenen Etatsquantum in der Berechnung balancirt, und die Richtigkeit der letzteren durch den Commandeur attestirt. Diese Verpflegungs-Berechnungen erhielt der Kriegs-Commissarius, welchem seitens des Brigade-Chefs die von den Truppen eingereichten Rapporte zur Verfügung gestellt wurden, und der hiernach, sowie nach den Etats und den dazu gehörigen allgemeinen oder den für bestimmte Truppen-Abtheilungen geltenden besonderen Bestimmungen, die Rechnungen revidirte, feststellte und mit seinem Revisions-Attest versehen, der General-Militär-Casse übermachte, damit diese bei der künftigen Zahlung sich wegen der gemachten Ersparnisse oder der erforderlichen Zuschüsse mit dem betreffenden Truppentheile berechnen konnte. Die Verpflegungs-Berechnungen mußten allmonatlich in duplo eingegeben werden, damit der Kriegs-Commissarius dieselben nicht selbst abzuschreiben brauchte, sondern das zweite Exemplar für erforderliche Rückfragen 2c. bei seinen Acten behalten konnte. Von der Zufertigung der Rechnung an die General-Militär-Casse benachrichtigte der Kriegs-Commissarius die Truppen und theilte ihnen zugleich mit, ob er nach den bestehenden Vorschriften etwa hätte etwas in den Rechnungen ändern müssen, und welche Summen die General-Militär-Casse bei der nächsten Zahlung einbehalten würde. Außer diesen Monats-Rapporten wurde jährlich ein Jahres-Rapport eingereicht, der nach analogen Principien revidirt und festgestellt wurde.

Eine Maßregel, welche den Zweck hatte, die Naturalverpflegung des gemeinen Mannes zu verbessern und ihn dadurch der Neigung in der früheren Armee zu überheben, sein Brod durch ein bettelhaftes Arbeiten auf den Straßen zu suchen, kam leider nicht zur Ausführung, „weil die nöthige Mitwirkung der Finanz-Behörde" nicht zu erlangen war; obschon der König die Maßregel bereits genehmigt hatte und sie in die gedruckte Instruction aufgenommen worden war. Es sollten nämlich auf den Domänen die bisherigen Getreidepächte (in natura) nicht mehr an die Amtleute, sondern in die Magazine abgeliefert werden, wodurch die Brodportion von 1¹/₃ auf 1¹/₂ Pfund täglich hätte erhöht werden können. Ferner sollten von den Domänen-Aemtern Gemüse, wie Grütze, Graupen, Kartoffeln 2c. für die sehr niedrigen Anschlagspreise geliefert, und überdies den Garnisonen, wo es irgend thunlich, Strecken Landes angewiesen werden, um darauf ihr Gemüse selbst zu gewinnen. Wurde dann endlich den Truppen auch das Vieh zum Schlachten selbst gegeben, so konnte gegen Abzug von 1 Thlr. von seiner Löhnung und Einbehaltung der sogenannten Victualienzulage jedem Manne täglich eine Portion von 1¹/₂ Pfund Brod, ¹/₂ Pfund Fleisch und hinlängliches Gemüse in natura geliefert werden, ohne daß dem Staate selbst neue Opfer auferlegt wurden. Die

Sache unterblieb aber, weil die Civilbehörden ihre Einwilligung dazu verweigerten.

Mit dem Jahre 1810 waren im wesentlichen die neuen Einrichtungen überall durchgeführt, und General v. Scharnhorst trat nunmehr für seine Person auch von seiner bisherigen Stellung zurück. Graf Lottum, der Chef des Militär-Oekonomie-Departements, wurde bereits im Frühjahre zum Schatzminister ernannt, und an seine Stelle trat der bisherige vortragende Adjutant und Director der 1. Division des Allgemeinen Kriegs-Departements, Oberst v. Hake. Diesem wurde bereits im Sommer auch die interimistische Leitung des Allgemeinen Kriegs-Departements übertragen, so daß er der Sache nach wirklicher Kriegsminister wurde, wenn er auch den Titel eines solchen nicht führte. Herr v. Hake war ohne allen Zweifel ein Mann von bedeutenden Fähigkeiten und von großem administrativen Talent, und mit Recht sagt sein Biograph von ihm: „Mit einem unermüdlichen Fleiße und einer rastlosen Ausdauer arbeitete er sich in den neuen Geschäftskreis hinein. In diesen Verhältnissen und, was die Zeitgenossen anerkennen werden, unter den schwierigsten Umständen trug er wesentlich zur Reorganisation des Heeres und zur Bewaffnung des Landes bei. Er führte aus und setzte fort, was Scharnhorst eingeleitet und begonnen hatte. Der König, seine Verdienste anerkennend, belohnte ihn 1811 durch Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Classe und 1812 durch Beförderung zum General-Major außer seiner Tour. Beim Ausbruche des Krieges 1813 hatte v. Hake den sehnlichen Wunsch, thätigen Antheil an demselben nehmen zu können; indeß gestatteten es die Verhältnisse zu Anfang des Krieges nicht, ihn von seinen bisherigen Geschäften zu entbinden; vielmehr wurde noch seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen, um die Mobilmachung der Armee zu bewirken und alle Vorbereitungen für den wichtigsten aller Kriege zu treffen u. s. w."

Es ist hier nicht der Ort, auf eine nähere Beschreibung der Mobilmachung im Frühjahr und Sommer 1813 einzugehen, da eine erschöpfende Darstellung derselben ganze Bände füllen müßte. Wer aber die Umstände erwägt, unter welchen dieselbe stattfand, der wird dem Leiter derselben, dem General-Kriegs-Commissarius v. Ribbentropp und dem General v. Hake seine ehrfurchtsvolle Anerkennung nicht versagen können. Nur die bereits früher erwähnte Mobilmachung des Jahres 1655 läßt sich, wenn auch in kleinerem Maßstabe, so doch der relativen Kraftentwickelung nach, der des Jahres 1813 würdig an die Seite stellen, und der General-Kriegs-Commissarius v. Platen mit dem General-Kriegs-Commissarius v. Ribbentropp in Parallele ziehen.

Uebrigens war die Organisation der Landwehr von der Mobilmachung des stehenden Heeres und der Errichtung der Reserve-Bataillone &c. &c. völlig ge-

trennt. Während die letztere dem Kriegsministerio und speziell dem General-Kriegs-Commissario oblag, wurde die Landwehr provinzenweise durch die gemeinschaftliche Thätigkeit ständischer Ausschüsse und einer General-Commission ausgeführt. Letztere bestand aus einem Militär- und einem Civil-Gouverneur, von denen als Militär- oder eigentlich General-Gouverneure ernannt wurden:

1) auf dem rechten Weichselufer der General-Lieutenant v. Zastrow, neben Herrn v. Schön als Civil-Gouverneur;
2) zwischen Oder und Weichsel General-Lieutenant Graf Tauentzien und nach dem Waffenstillstande General-Lieutenant v. Stutterheim, neben dem Regierungs-Präsidenten v. Wißmann;
3) in Schlesien der General v. Gaudi;
4) zwischen Oder und Elbe der General der Cavallerie v. L'Estocq, neben dem Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz als General-Commissarius für die Kurmark;

und bei der späteren Occupation

5) zwischen Weser und Elbe General-Major v. Ivernois, neben dem Geheimen Staatsrath v. Klewitz als Civil-Gouverneur; im November General-Major v. Ebra;
6) zwischen Weser und Rhein General-Major v. Heister, neben dem Präsidenten v. Vincke als Civil-Gouverneur, und
7) in den Rheinprovinzen General-Lieutenant v. Dobschütz.

Herr v. Ribbentropp blieb, als der Krieg Schlesien verließ, dem Mobilmachungsplane gemäß im Hauptquartiere des Generals v. Blücher, und erhielt 1814 den Titel eines General-Intendanten. Die Verpflegung war, trotz des schleunigen Vordringens gegen Elbe und Rhein, eine musterhafte und stach grell gegen die des zu bekämpfenden Feindes ab. Der Mechanismus derselben war in der oben geschilderten Weise geordnet, und es kam nur noch dazu, daß auch den russischen Armee-Corps der schlesischen Armee Preußische Kriegs-Commissarien beigegeben wurden, um zwischen den Lieferungen des Landes und den Ansprüchen der fremden Truppen zu vermitteln.

Nachdem mit Ablauf des Waffenstillstandes die Mobilmachung der Armee vollendet war, bat General v. Hake wiederholt um Enthebung von seinem Posten und um Verwendung bei der activen Armee, und dieser Wunsch wurde auch insofern gewährt, als er ins Hauptquartier des Fürsten Schwarzenberg als Preußischer Commissarius gesendet wurde. Wir werden ihn später noch einmal als Staats- und Kriegsminister wieder finden.

Im December 1813 wurde der Ingenieur-General v. Rauch an die Spitze des Allgemeinen Kriegs-Departements, und somit des Kriegsministeriums gestellt, welchem wir ebenfalls noch einmal als wirklichem Kriegsminister begegnen werden; nach dem ersten Pariser Frieden aber, am 3 Juni 1814, wurde zum ersten

Male ein Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegsminister in der Person des bisherigen Chefs vom Generalstabe beim v. Bülow'schen Corps, des General-Major v. Boyen ernannt. Herr v. Boyen war nicht nur, wie wir früher gesehen, Mitglied der Reorganisations-Commission von 1807, sondern auch seit 1809 des Allgemeinen Kriegs-Departements gewesen, und gehörte zu den Hauptträgern der neuen Grundgedanken, auf welchen die Armee fernerhin ruhen sollte. Es waren dies Gedanken und Anschauungen, welche im entschiedensten Gegensatze zu allem Dem standen, was in der Armee bis zum Jahre 1806 Geltung gehabt hatte, und welche, weit entfernt, nur die vorhandenen Mißbräuche abstellen, im übrigen aber in den alt-preußischen Traditionen fort gehen zu wollen, vielmehr die Armee nach ganz neuen Principien und Idealen gänzlich umzuformen gedachten. In seiner jetzigen Stellung hatte der neue Kriegsminister allerdings volle Gelegenheit, seine Theoreme in die Praxis einzuführen; allein wir werden sehen, wie der Widerstand dagegen in der Armee zu groß, und wie General v. Boyen bereits nach fünfjähriger Wirksamkeit sich genöthigt glaubte, vom Felde seiner Thätigkeit zurück zu treten.

R. de l'Homme de Courbière.

Herausgegeben von Dr. B. J. A. Meyer.

Druck von Hermann Schmidt in Berlin.